Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1959)

Rubrik: Ordentliche Frühjahrssession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben

an die Mitglieder des Grossen Rates

Tavannes, den 24. April 1959

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ordentlichen Frühjahrssession auf

Montag, den 11. Mai 1959,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14 Uhr 15** zur ersten Sitzung im Rathaus in Bern einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Volksbegehren

Gesetzes-Entwurf über die Durchführung einer Volksbefragung, um die Bestrebungen des jurassischen Volkes kennenzulernen — Präsidialabteilung und Justizdirektion.

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat vom 8. 10. 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen — Polizeidirektion.

Zur ersten Beratung:

1. Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 20. 7. 1944 — Polizeidirektion.
2. Gesetz über Baubeiträge an die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten — Sanitätsdirektion.
3. Gesetz über die Fischerei vom 14. 10. 1934; Abänderung und Ergänzung (Bestellung einer Kommission) — Forstdirektion.

Dekretsentwürfe

1. Dekret über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose vom 16. 11. 1954; Abänderung — Direktion der Volkswirtschaft.
2. Dekret über die Organisation der Kantonsschule Pruntrut — Erziehungsdirektion.
3. Dekret über die Schulhausbausubventionen vom 21. Mai 1957; Ergänzung — Erziehungsdirektion.
4. Dekret betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden vom 8. März 1939; Abänderung — Kirchendirektion.
5. Dekret betreffend Bildung und Umschreibung der Matthäus-Kirchgemeinde Bern (Bestellung einer Kommission) — Kirchendirektion.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.
3. Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959.

Finanzdirektion

1. Nachkredite.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Hypothekarkasse; Jahresrechnung 1958.
4. Konversion von Anleihen.
5. Vermehrung der Beteiligung des Staates am Aktienkapital der Swissair.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.

2. Staat Bern / Inselspital; Vertrag, Betriebsbeiträge und Nachkredit.
3. Umbau Seminar Hofwil; Projektänderung.

Bau- und Eisenbahndirektion

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrektionen.
3. Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in den Gemeinden; Beiträge.
4. Volksbeschluss über die Privatbahnhilfe gemäss Eisenbahn-Gesetz vom 20. 12. 1957 und weitere Massnahmen zugunsten konzessionierter Transportanstalten.

Forstdirektion

1. Aufforstungen und Verbauungen.
2. Waldankäufe und -verkäufe.
3. Authentische Auslegung von Art. 1 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 20. August 1905.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Sanitätsdirektion

Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Gullotti — Eingliederung des chronischen Bronchialasthmas in die Gruppe der unterstützungspflichtigen Krankheiten.
2. Haller — Anpassung der Gehälter des Staatspersonals.
3. Freiburghaus (Landiswil) — Zuführung vermehrter Mittel an den Finanzausgleichsfonds.
4. Mäder — Bewilligungspflicht für Sparverträge.
5. Stähli — Unterschutzstellung eines Teiles der Alten Aare.
6. Will — Einführung der Holz/Oelfeuerung in öffentlichen Gebäuden.
7. Hürzeler — Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle für den Amtsbezirk Aarwangen.

Postulate der Herren:

8. Schaffter — Kinderzulagen.
9. Blaser (Zäziwil) — Innehaltung der Sperrfrist für den Weiterverkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken.
10. Dr. Messer — Förderung der Industrialisierung im Kanton Bern.
11. Ruef — Abgabe des Jahrbuches des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee zu Schulzwecken.
12. Boss — Umgestaltung der Fortbildungsschulen.
13. Bienz — Verpachtung von staatlichen Landwirtschaftsbetrieben an Privatpersonen.
14. Blaser (Uebeschi) — Wiedereinführung von Ausbildungsmöglichkeiten für Drainiermeister.
15. Ast — Gefährdung des Verkehrs auf der Simmentalstrasse in der Port bei Wimmis durch Steinschlag.
16. Blaser (Urtenen) — Beleuchtung der Autobahnen und Autostrassen.
17. Dr. Winzenried — Schaffung eines volkswirtschaftlichen Institutes an der Universität Bern.
18. Dr. Weisskopf — Revision des Besoldungsdekretes des Staatspersonals.
19. Wenger (Seftigen) — Ausbau der Staatsstrasse Bern - Kirchdorf - Uttigen.

Interpellationen der Herren:

20. Ingold — Massnahmen zum Schutze von Gewässern anlässlich Güterzusammenlegungen.
21. Dr. Ackermann — Erhöhung der Mietwerte für vom Eigentümer bewohnte Einfamilienhäuser.
22. Witschi — Neubewertung der Mietwerte für vom Eigentümer bewohnte Einfamilienhäuser sowie anderer Wohnungen im eigenen Hause.
23. Freiburghaus (Landiswil) — Einsetzung von Lehrern an der Oberstufe.
24. Wachter — Einbezug des Sonntags bei Schulreise.
25. Burri — Verschiebung der Wiederholungskurse für das Rgt. 15 und die Drag. Abtlg. 3 der 3. Division.
26. Parietti — Empfang der schweizerischen Fernsehprogramme in der Ajoie.
27. Dr. Huber — Besoldungen und Nebeneinkünfte der Mitglieder des Regierungsrates.

Einfache Anfragen der Herren:

28. Landry — Festsetzung der Mietwerte durch die Steuerveranlagungsbehörde.
29. Wyss — Motorfahrzeugentschädigung an Angehörige des kantonalen Polizeikorps.
30. Jeisy — Anbringung von Markierungsstreifen auf dem Hauptstrassennetz.
31. Oester — Überprüfung von Röntgendurchleuchtungs-Apparaten.
32. Nobel — Stimmzettelauflage an der Urne.
33. Schaffter — Einführung der Fünftagewoche für das Staatspersonal.
34. Kautz — Redaktionelle Änderung von Art. 107 der Staatsverfassung.
35. Stalder — Wohnungsentschädigung an Primarlehrer.

36. Bickel — Auswirkungen des Baues von Erdölleitungen auf die Finanzlage der Transportanstalten.
37. Wenger (Seftigen) — Eigenmietwerte auf Altwohnungen.
38. Bickel — Errichtung von Bezirkshelfereien in der römisch-katholischen Kirche.
39. Flükiger (Dürrenroth) — Erhöhung der amtlichen Werte in Dürrenroth.
40. Metzger — Wirtschaftslokalitäten auf der Grossen Schanze in Bern.
41. Hochuli — Regelung der Schwellen- und Dammpflicht.
42. Wandfluh — Höchstgeschwindigkeit für Motorfahrzeuge, insbesondere in Kurorten.
43. Lachat — Entschädigung an Zivilpersonen bei Beteiligung an polizeilichen Aktionen.

* * *

Wahlen

Es sind zu wählen:

1. Präsident des Grossen Rates.
2. Zwei Vizepräsidenten des Grossen Rates.
3. Sechs Stimmenzähler.
4. Ein Mitglied der Staatswirtschaftskommission an Stelle des zurücktretenden G. Zingre.
5. Präsident und Vizepräsident des Regierungsrates.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Direktionsgeschäfte der Bau- und Eisenbahndirektion sowie der Direktion der Volkswirtschaft.
3. Motionen, Postulate, Interpellationen der Bau- und Eisenbahndirektion und der Direktion der Volkswirtschaft.

Hängige Geschäfte

1. Bergwerk-Gesetz vom 21. 3. 1853; Revision.
2. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. 4. 1919 und Gesetz über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer vom 2. 5. 1880; Gesamtrevision.
3. Interpellation Trachsel — Massnahmen betreffend Inkraftsetzung des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
J. Schlappach

Erste Sitzung

Montag, den 11. Mai 1959,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder; abwesend sind 9 Mitglieder, nämlich die Herren: Brodbeck, Eichenberger, Keller, Nahrath, Schaffroth, Weisskopf, Wilhelm, Winzenried, Zingre; alle mit Entschuldigung.

Bereinigung der Traktandenliste

Le Président. Je déclare ouverte la session ordinaire de printemps du Grand Conseil et je vous souhaite à tous une cordiale bienvenue.

Nous allons tout d'abord passer en revue l'ordre du jour qui a été mis au point lors de la conférence des présidents mardi dernier. Cet ordre du jour comporte, comme vous l'avez vu, d'abord l'initiative populaire concernant les aspirations du peuple jurassien; cet objet est porté à l'ordre du jour de la séance de mercredi, à 9 heures, de façon à permettre à chaque député d'être présent lors de l'ouverture des débats. Je dois dire que le vœu avait été formé de repousser ces débats à la semaine prochaine en raison du service militaire de certains intéressés mais le gouvernement a fait les démarches nécessaires auprès du commandant du premier corps d'armée, de telle sorte que les intéressés auront vraisemblablement congé pour assister à la séance de mercredi. Les autres projets de loi et décrets figureront à l'ordre du jour qui vous a été expédié.

Au sujet de l'interpellation Trachsel, je suis autorisé à vous faire la déclaration suivante: La revision de la loi sur les mines résultant d'une décision de la commission constituée dans l'affaire des pétroles et qui devrait remplacer le concordat a du plomb dans l'aile.

Quant à la loi sur les taxes de successions et donations qui, normalement, devait être examinée en deuxième lecture, la commission a décidé de ne pas entrer en matière. En revanche, elle présente une motion qui a la teneur suivante et qui suivra la procédure prévue par le règlement:

« Le Conseil-exécutif est chargé d'examiner à nouveau la question de la revision de la loi sur le timbre et celle de la modernisation de la loi sur la taxe des successions et donations. Il est invité à présenter à ce sujet un rapport et des propositions au Grand Conseil.»

(Die Regierung wird beauftragt, die Frage der Revision des Stempelsteuergesetzes und die Frage der Modernisierung des Erbschafts- und Schenkungssteuer-Gesetzes erneut zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.)

Je pense que ce rapport viendra à la session de septembre et, suivant le règlement, une motion est traitée dans la session qui suit son dépôt.

Tschannen. Wir stellen fest, dass der Kommission weder eine Motion vorlag, noch dass sie überhaupt Gelegenheit hatte, über eine Motion abzustimmen. Eine Kommissionssitzung fand am 15. April statt. In den letzten Tagen des Aprils wurde im «Bund» geäussert, dass die Kommission eine Motion gestellt hätte, so wie sie der Präsident verlesen hat, und sich dann vertagte. Über die Motion ist aber nicht diskutiert und nicht abgestimmt worden. Am 1. Mai hat dann Herr Haltiner die Motion deponiert. Ich stelle fest, dass das eine Motion Haltiner ist, in welcher das Postulat Haltiner weiterentwickelt wird. Wir haben festgestellt, dass bei der Kommissionsberatung für die zweite Lesung nie eine Eintretensdebatte stattgefunden hat, sondern dass die Kommission, nachdem der Rat Eintreten beschlossen hatte, für die zweite Lesung jeweilen nichts anderes diskutierte als die Anregungen, die entgegengenommen worden waren. Ich kann meiner Freude Ausdruck geben, dass auch die Verwaltungsjuristen, die anwesend waren, unsere Auffassung teilten, es könne von einer Eintretensdebatte nicht mehr die Rede sein. Wir haben insistiert, dass man weiter diskutiere, die Anregungen und Anträge der ersten Lesung behandle, darüber abstimme und so die Anträge für die zweite Lesung vorbereite. – Die Kommission ist dann aber gegen die fünf Stimmen der Sozialdemokraten (Kollege Zimmermann war ferienhalber abwesend) nicht auf die zweite Lesung eingetreten. Das ist die heutige Situation. Das unpopuläre und längst revisionsbedürftige Gesetz über die Stempelsteuer bleibt nach wie vor. Dafür will man irgendwie die Verantwortung abschieben. Für diese Situation lehnt die sozialdemokratische Fraktion die Verantwortung ganz entschieden ab. Zu dieser Erklärung habe ich mich gezwungen gesehen.

Haltiner, Präsident der Kommission. Als Präsident der Kommission sehe ich mich veranlasst, festzustellen, dass die Kommission der Regierung den Auftrag erteilt hat, wie es vom Herrn Vorsitzenden verlesen worden ist. Strittig war das Procedere. Finanzdirektor Siegenthaler erklärte in der Kommission, die Regierung habe ihn nicht ermächtigt, die Vorlage zurückzuziehen. Trotzdem trat die Kommission gar nicht auf die zweite Lesung ein, sondern beschloss auf Grund von Anregungen aus der Kommission, der Regierung den Ihnen nun bekannten Auftrag zu erteilen. Nach dem Geschäftsreglement besteht die Möglichkeit, einen Kommissionsbeschluss an die Regierung zu weisen. Diese Überweisung muss aber jemand besorgen, und das ist offenbar der Kommissionspräsident. Die Regierung hat erklärt, es könne nicht Aufgabe der Steuerverwaltung sein, via Protokoll diese Überweisung vorzunehmen. Der eingereichte Text ist mit dem des Protokolls der Kommission identisch, den wir übrigens erst heute nachmittag erhielten.

Freiburghaus (Landiswil). In der zweiten Kommissionssitzung wollte der Kommissionspräsident die Detailberatung beginnen. Diese Situation hatte sich aber zwischen der ersten und zweiten Lesung gewaltig geändert. Erstens hat die Kommission sozusagen alle wesentlichen Artikel in der ersten Lesung im Rate zurücknehmen müssen; sie war genau gleich weit wie am Anfang. Zweitens haben prominente Leute in der Kommission und ausserhalb derselben erklärt, dass die Stimmung im Volke für diese Vorlage gar nicht gut sei.

Nun kann doch die Kommission, wenn sie zur zweiten Lesung zusammentritt, ohne ein Mandat vom Grossen Rat zu haben, absolut frei beschliessen. Der Sprechende hat Nichteintreten beantragt. Ich vertrat den Standpunkt, dass, wenn der Grosse Rat in der jetzigen Session mit dem Vorgehen der Kommission nicht einverstanden sei, er eine neue Kommission bestimmen könne, die die Arbeit wieder aufnehmen wird. Ich habe das Gefühl, es sei juristisch nichts vorgekehrt worden, das nicht in Ordnung wäre. Wenn die Kommissionsmitglieder es nicht verantworten wollen, weiter zu beraten, so müssen das neue Mitglieder machen, wenn der Grosse Rat das haben will.

Die Abstimmung in der Kommission hätte man vielleicht in drei Teilen ausführen sollen. Wir haben erstens über meinen Antrag auf Nichteintreten abgestimmt. Zweitens war in der gleichen Abstimmung der Wunsch enthalten, man möchte die Verkoppelung der beiden Gesetze aufheben; die Verwaltung solle einen Revisionsentwurf für das Stempelsteuer-Gesetz vorlegen, und drittens soll das Erbschafts- und Schenkungssteuer-Gesetz modernisiert, der Praxis angepasst werden, aber ohne wesentliche materielle Änderung. Und schliesslich wurde eine Motion eingereicht. Alle diese vier Punkte wurden in einer Abstimmung mit 10 zu 5 Stimmen angenommen. Richtigerweise hätte man das auseinanderhalten und am Schluss dann über die Motion abstimmen sollen. Es wäre meines Erachtens richtig gewesen, wenn der Präsident der Kommission den Kommissionsausschuss, bestehend aus dem Präsidenten, Kollegen Tschannen und dem Sprechenden, begrüsst hätte, um den Text der Motion festzulegen, und wenn dann alle drei Mitglieder des Auschusses unterschrieben hätten. Dann hätte das eher als Motion der Kommission ausgesehen. Man hätte aus allen Fraktionen Einblick gehabt. Wir sind heute zur Session hierher gekommen, ohne zu wissen, ob die Motion eingereicht worden sei und wie sie aussieht.

Die Motion entspricht immerhin dem Wunsche der Kommission. Das ist das, was ich zu sagen habe. Wenn der Rat mit dem Vorgehen der Kommission nicht einverstanden ist, kann er selbstverständlich anders beschliessen.

Christen. Ich habe soeben vom Motionstext Kenntnis erhalten. Ich sage das deshalb, um zu zeigen, dass niemand anders als der beauftragte Präsident den Text kannte. Soviel ich mich erinnere, wurde tatsächlich der Präsident in der Kommission beauftragt, diese Motion einzureichen. Welche Spielarten da in Frage kamen, entzieht sich meiner Kenntnis. Der Motionstext entspricht aber dem, was die Kommission mehrheitlich hat haben wollen .

Nun veranlasst mich die Erklärung des Herrn Tschannen zu zwei Bemerkungen. Aus der Er-

klärung des Herrn Tschannen hat herausgetönt, die Kommission habe nach seiner Meinung ihre Pflicht nicht erfüllt. Ich möchte feststellen, dass wir jedenfalls für die Situation, wie sie in der Kommission und heute hier entstanden ist, nicht verantwortlich sind.

Die freisinnige Fraktion war von Anfang an gegen das Eintreten. In der ersten Kommissionssitzung sind wir mit diesem Antrag unterlegen. Sie kennen das Schicksal der Vorlage in der ersten Lesung im Rate. In der zweiten Kommissionssitzung wurde von anderer Seite unser Antrag, jedoch mit anderer Begründung, wieder aufgenommen, nämlich mit dem Hinweis, dass sich die Situation wesentlich geändert habe. Selbstverständlich haben wir das unterstützt, weil wir von Anfang an die Meinung vertraten, das Projekt sei nicht so vor den Grossen Rat gekommen, dass es die Mehrheit des Rates befriedigen könne. Es ist nicht an mir, zu erklären, warum in der Kommission eine Richtungsänderung eingetreten ist. Ich stelle einfach fest, dass in der Kommission eine sehr grosse Schwenkung einer Gruppe stattgefunden hat.

Nun hat der Präsident das getan, wozu wir ihn beauftragten. Ich sehe nicht ein, warum die Kommission dieses Vorgehen nicht sollte akzeptieren können. Ich bin der Meinung, das Procedere sei richtig. Wenn materiell diskutiert werden sollte, so würde ich auch noch materielle Ausführungen machen.

Schneider. Das Vorgehen der Kommission ist eigenartig. Mit welchem Recht kommt sie dazu, sich bei der Vorberatung für die zweite Lesung darüber zu unterhalten, ob man überhaupt eintreten wollte? Die Kommission hatte gar keine andere Aufgabe, als das Resultat der Beratungen der ersten Lesung zu bearbeiten. Sie hatte sich nicht darüber zu unterhalten, ob sie überhaupt darauf eintreten wolle. Ich finde, das sei ein ausserordentlich eigenartiges Vorgehen.

Vor allen Dingen bin ich überrascht, dass man sagt, im Volke draussen sei die Stimmung für dieses oder jenes Gesetz nicht gut. Wir kommen auch etwa mit dem Volk in Berührung und hören dessen Stimme. Seit wann kann man auf einzelne Stimmen abstellen? Hatte das Volk überhaupt Gelegenheit, sich materiell zur Vorlage auszusprechen? Nur durch die Abstimmung können wir erfahren, welches seine Meinung ist. Ich glaube, dass hier wirklich einiges gespielt worden ist. Man hat ein Unbehagen, und man weiss auch, was dahinter steckt.

Ich beantrage, der Grosse Rat solle sich mit dem Vorgehen der Kommission nicht einverstanden erklären. Meines Erachtens geht es einfach nicht an, dass die Kommission einen Auftrag, den sie vom Grossen Rat erhalten hat, auf diese Art und Weise behandelt, wie es hier geschehen ist. Über das weitere Vorgehen werden wir nachher beschliessen.

In der Präsidenten-Konferenz hat Kollege Dübi den Wunsch geäussert, man solle der Öffentlichkeit eine sehr genaue Orientierung über die Beratungen, wie sie gepflegt wurden, geben. Ich habe geantwortet, man müsse nur den «Bund» lesen, dann sei man doch orientiert, was im grossen und ganzen geschehen sei. Es verhält sich tatsächlich so. Bevor man überhaupt auf die Vorlage eingetreten ist, hat man sie in der freisinnigen Presse totgeschlagen. Ich glaube, Herr Dr. Christen muss sich den Vorwurf gefallen lassen, dass man der Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuer-Gesetzes von Anfang an massiv entgegengetreten ist.

Ich unterstreiche: der Grosse Rat hat darüber zu entscheiden, ob das Vorgehen der Kommission richtig war.

Tschannen. Ich möchte der Argumentation entgegentreten, dass die Meinung in der Kommission die war, die nun vorliegende Motion habe als Motion der Kommission zu gelten. Es ist in der Kommission darüber nicht abgestimmt worden; die Motion hat ihr nicht einmal vorgelegen. Wir lehnen es ab, dass das als Motion der Kommission bezeichnet wird. Es liegt mir fern, zu drohen, aber ich habe in der Kommission erklärt, wenn es so weitergehe, dass bei künftigen Vorlagen diese oder jene Partei erkläre, sie sei à tout prix dagegen und lehne auch jeden Kompromissvorschlag ab, so höre das Politisieren überhaupt auf. In der nächsten Zeit wird der Staat mehr Geld haben müssen, und der Finanzdirektor wird ein neues Steuergesetz vorlegen. Wie wäre es, wenn wir dann erklären würden, wir könnten um keinen Preis darauf eintreten? Wenn so politisiert wird, können wir zu Hause bleiben und die Sache telefonisch abmachen. Wir haben es nämlich auch in der Hand, etwas zu torpedieren.

Nach unserer Auffassung hätte die Kommission für die zweite Lesung alle Anregungen, die im Grossen Rat in der ersten Lesung gemacht wurden, bearbeiten sollen. Die Anregungen waren zum grossen Teil sehr gut. Die Kommission hätte nachher abstimmen und eine Empfehlung an den Grossen Rat bringen müssen, wie es parlamentarische Gepflogenheit ist. Wenn aber so politisiert wird, wie das nun geschehen ist, weiss ich nicht, wie wir vorwärtskommen sollen.

Ich wiederhole: es liegt keine Motion der Kommission, sondern eine Motion Haltiner vor; denn über den Text wurde nicht abgestimmt; die Motion hat der Kommission nicht einmal vorgelegen.

Hadorn. Als Mitglied der Kommission möchte ich hier festhalten, in welcher Situation die Kommission während der zweiten Lesung war. Nach der ersten Lesung im Grossen Rat wurde die Vorlage im Amtsblatt, wie es in der Verfassung vorgeschrieben ist, publiziert. Erst nach dieser Publikation erfährt man auch die zahlreichen Stimmen aus dem Volke.

Als die Kommission die Vorlage an die Regierung zurückwies zur erneuten Prüfung, sah ich formell daran nichts Unerlaubtes. Nach der ersten Lesung im Rate lag doch eine ganz neue Situation vor. Die Kommission stand vor einem Scherbenhaufen. Praktisch wurde alles Wichtige zur neuen Prüfung zurückgewiesen. Die Kommission erkannte, dass das Ziel auf dieser Basis nicht erreichbar sei. Daher entschied sie, die Vorlage an die Regierung zurückzuweisen.

Ich glaube, in diesem Sinne darf man den Antrag, der von Herrn Schneider gestellt wurde, ablehnen.

Haltiner. Die Meinung des Präsidenten der Kommission war ursprünglich die, dass das Geschäft auf die Traktandenliste der jetzigen Session gesetzt werde. Dann hätte der Rat die Berichterstattung entgegennehmen können. Nun schrieb mir aber die Staatskanzlei am 2. Mai, sie sei nicht in der Lage, das Geschäft auf die Traktandenliste zu nehmen, es komme im September an die Reihe. Der Ratspräsident hat Ihnen das schon bekanntgegeben.

Kollege Tschannen möchte ich sagen, dass ich nicht zustimmte. Ich lasse die Kronjuristen, über die der Staat Bern verfügt, gern entscheiden, welches Procedere einzuschlagen sei. Wir lesen im Protokoll, das uns heute zugestellt wurde: «Hierauf bereinigt der Vorsitzende mit Regierungspräsident Siegenthaler die Formulierung des Kommissionsbeschlusses, der als Antrag an den Grossen Rat geht und das weitere Vorgehen umreisst.» Der Text des Beschlussantrages ist Ihnen bekannt. Ob man das im September als Motion oder als Antrag der Kommission erklären will, bleibt sich gleich. Der Rat sollte nach meiner Meinung auf alle Fälle darüber entscheiden, ob er mit der Arbeit der Kommission und ihren Anträgen einverstanden sei oder ob er andere Anträge zu stellen habe. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, hier nicht eine zweite und dritte Lesung des Gesetzes durchzuführen, sondern die Diskussion abzubrechen und sie auf den September zu verschieben.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Situation in der Kommission war tatsächlich nicht so, wie man sie normalerweise antrifft. Normalerweise tritt man in der zweiten Lesung auf eine Vorlage ein, berät sie zu Ende und nimmt erst nachher die Schlussabstimmung vor. Nun war aber die Situation so, dass sich die Mitglieder der BGB-Fraktion auf den Standpunkt stellten, die Vorlage sei für die Behandlung in der Mai-Session nicht reif; sie seien nicht einverstanden, dass man die zweite Lesung vornehme und nach der Beratung im Grossen Rat vor einem Scherbenhaufen stehe. Es wurde verlangt, dass man die Frage neu prüfe, ob man nicht auf die ursprüngliche Idee zurückgehen müsse, das Stempelsteuer-Gesetz nicht vollständig aufzuheben, sondern es nur zu modifizieren, ohne diese Revision mit dem Erbschafts- und Schenkungssteuer-Gesetz zu verkoppeln. – Ich habe klar Auskunft gegeben, dass der Wegfall des Stempelsteuer-Gesetzes nicht erwogen werden könne, wenn man keine Kompensation schaffe.

Interessanterweise hätte die freisinnige Fraktion geschlossen einer zwanzigprozentigen Erhöhung der Erbschaftssteuer zugestimmt. Ich weiss nicht, ob der Antrag Hochuli ernst gemeint war oder ob man nicht doch schliesslich gegen die Vorlage Stellung bezogen hätte.

Wäre es klug gewesen, wenn wir die Kommissionsarbeit durchgeführt hätten mit dem Ergebnis, dass sich die Kommission in der Schlussabstimmung mit 10 zu 5 Stimmen gegen das Gesetz ausgesprochen hätte? Ich glaube, das wäre falsch gewesen. – Wir haben meines Wissens keine zwingende Verpflichtung, ein Gesetz in der nächstfolgenden Session um jeden Preis weiter zu behandeln. Ich teile die Auffassung, das Geschäft sei nicht verhandlungsreif. Wir können es ruhig in der nächsten Session beraten, wenn die Überprüfung des Problems ergibt, dass der Weg, der eingeschlagen wurde, der einzig richtige sei. Ich kann mir aber beispielsweise vorstellen, dass im September, wenn der Bericht der Finanzdirektion vorliegt, der Grosse Rat auch noch eine Kommission für die Beratung des Stempelsteuer-Gesetzes einsetzt, dass also die Kommission, die das vorliegende Gesetz behandelt hat, in der zweiten Lesung auf das Erbschafts- und Schenkungssteuer-Gesetz eintritt, aber mit den Modifikationen, die in der ersten Lesung im Rate gewünscht wurden.

Ich bin der Meinung, wir sollten das Verfahren, wie es mit der vorliegenden Motion eingeschlagen wurde, ruhig laufen lassen. Gestützt auf einen Bericht der Regierung werden wir im September diese Motion behandeln. Wie der Bericht der Regierung lauten wird, kann ich jetzt noch nicht sagen. In der kurzen Zeit, die uns zur Verfügung stand, konnten wir das nicht durcharbeiten. Wir werden nochmals genau prüfen, ob es sich lohne, das Stempelsteuer-Gesetz mit einiger Aussicht auf Erfolg zu revidieren und es mit einem genügend hohen Ertrag beizubehalten. Wir werden auch prüfen, ob es sich lohne, das Erbschafts- und Schenkungssteuer-Gesetz zu revidieren. Durch diese Prüfung wird die Angelegenheit sicher in die richtige Bahn kommen. Aber bei der jetzigen Situation dieses Geschäft in der Mai-Session zu beraten und am Schluss dann vor einem Scherbenhaufen zu stehen, das wäre sinnlos.

Ich bitte Sie, das Verfahren nicht aus formellen Gründen zu komplizieren. Wir sind bereit, auf die September-Session einen Bericht zu erstatten. – Dann wird der Grosse Rat, «en connaissance des causes», die Möglichkeit haben, das weitere Verfahren festzulegen.

Schneider. Ich hänge dem Formalismus nicht nach. Es ist aber nicht ganz so, wie es der Kommissionspräsident darstellt. Wenn es zutreffend wäre, was er sagte, hätten wir die Debatte heute nicht gehabt. Man hat nämlich in der Kommission das Problem nicht so nett und folgerichtig angeschaut und entsprechende Beschlüsse gefasst, sondern hatte eine Katzenjammerstimmung und hat alles über Bord geworfen. Das ist der Unterschied zwischen dem, was die Kommission machte, und dem, was der Kommissionspräsident erklärte.

Nun ist mein Antrag, der Grosse Rat möge beschliessen, er sei mit dem Vorgehen der Kommission nicht einverstanden, nicht etwa überflüssig, sondern es ist nötig, dass darüber abgestimmt wird, damit man dann so vorgehen kann, wie der Kommissionspräsident es ins Auge gefasst hat. Wenn die Kommission im Verlaufe der Beratungen zum Schluss kommt, dass aus irgendwelchen Gründen Schwierigkeiten bestehen, die zweite Lesung schon in der folgenden Session durchzuführen, kann sie füglich die Verschiebung der zweiten Lesung auf die übernächste Session, hier also auf den September, vornehmen. Über ein solches Vorgehen hätte die Präsidenten-Konferenz nicht diskutiert. Vermutlich wäre dann auch im Rat keine Diskussion entstanden. So ist aber die Kommission nicht vorgegangen, sondern sie hat praktisch den Abbruch der Beratungen beschlossen, indem sie den Präsi-

denten der Kommission beauftragte, eine Motion einzureichen. Diese Motion ist überflüssig; denn man hätte ja die Vorkehren treffen können, um das gleiche zu erreichen, was in der Motion nun verlangt wird. Mit dieser Motion werden praktisch die Motion Schneiter und das Postulat Haltiner weiterverfolgt.

Ich bin also der Meinung, der Grosse Rat müsse beschliessen – da bin ich nun Formalist –, dass das Vorgehen der Kommission nicht richtig war. Ich bin jedoch der Auffassung, dass man entsprechend der Erklärung des Kommissionspräsidenten vorgehen könne. Das bedeutet aber, dass die jetzige Kommission ihre Beratungen wieder aufzunehmen hat und gemäss Auftrag des Grossen Rates all das diskutiert, was aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, also eine richtige zweite Lesung vornimmt. Das ist die parlamentarisch richtige Erledigung; alles andere wäre einfach nicht richtig.

Le Président. M. Chatelain a demandé la parole. Je vous propose de clore ensuite la discussion.

M. **Chatelain.** La discussion de tout à l'heure n'est peut-être pas agréable.

M. Schneider a voulu faire du formalisme, il me permettra de placer le problème également sous cet angle. La loi des successions et donations ne figure pas à l'ordre du jour de cette session.

Il n'est pas douteux qu'il n'y a pas de règle impérative fixant qu'une délibération sur une loi, en deuxième lecture, doive suivre immédiatement à la session postérieure. On pourrait donc renvoyer cet objet à la session de septembre.

Cependant je dois admettre, d'après ce que nous avons entendu aujourd'hui – je n'étais pas membre de la commission – que la commission renvoie le projet au Conseil-exécutif, pour préparer, somme toute, une nouvelle loi dans laquelle l'accouplement de la loi sur le timbre et de la loi sur les successions et donations n'existerait plus, nouvelle loi dans laquelle l'impôt de succession ne serait modifié que pour être modernisé sans en changer le fond, si j'ai bien compris.

Je me pose alors la question suivante: si l'on suit les propositions de la commission le conseiller d'Etat préparera deux lois différentes: une sur le timbre et une modernisant la loi sur les successions et donations.

Or, le principe de l'art. 29 de la Constitution cantonale disant que toute loi est soumise à deux délibérations du Grand Conseil ne serait plus respecté.

Il me semble que la meilleure façon de mettre tout le monde d'accord serait que le Grand Conseil décide aujourd'hui de porter à l'ordre du jour de la présente session la loi dont nous avons délibéré en février; ensuite le Grand Conseil déciderait de la rejeter, invitant le Conseil-exécutif à présenter ces deux nouveaux projets pour la session de septembre.

C'est dans ce sens que je fais une proposition.

Le Président. J'ai l'impression que la proposition de M. Chatelain complique un peu la situation. Je ne veux pas faire de politique, mais je tiens à vous donner mon avis. Deux délibérations sont prévues par le règlement du Grand Conseil. Il y a donc aujourd'hui deux possibilités d'entrer en matière – c'est mon idée. Je ne suis pas juriste, malheureusement, mais c'est mon point de vue.

Si donc il y a deux délibérations, il y a deux entrées en matière. Or, la commission a décidé de ne pas entrer en matière. Je ne vois donc pas pourquoi on prendrait la décision de renvoyer en septembre. Le projet discuté en février a été remplacé par une motion.

Je me permets de vous donner mon opinion puisque je termine mon année de présidence et que j'ai été, je crois, assez impartial pendant cette année.

Quand on présente une motion avec des conséquences financières aussi importantes que celles qui concernent la revision de la loi sur le timbre (2 millions), on devrait demander à celui qui fait cette proposition d'en trouver la contre-partie. On nous dit qu'on trouve cette contre-valeur dans la loi sur la taxe des successions et donations; or, on sait parfaitement d'avance qu'on touche là à un domaine particulièrement impopulaire et on s'expose à un refus du peuple, c'est là le risque. C'est d'ailleurs ce dont on s'est aperçu lors de la discussion en première lecture. Il faut bien le dire, après la publication dans la Feuille officielle, il y a eu aussi des réactions dans le public. Maintenant on veut faire deux choses: reviser la loi sur le timbre et moderniser la loi sur la taxe des successions et donations. C'est une bonne chose.

La loi sur le timbre quoiqu'on en dise, n'est pas si impopulaire que cela. Dans mon étude d'avocat on emploie beaucoup de timbres. Mettre un timbre de 20 centimes, de 50 centimes ou d'un franc sur une quittance n'est pas un gros travail. On veut donc supprimer quelque chose qui est facile à faire. (Rires.)

Je vous prie de m'excuser d'être intervenu dans le débat et je demande à M. Schneider s'il maintient sa proposition.

M. **Schneider.** Oui.

M. **Chatelain.** Je ne vois pas quelle complication cela peut représenter. Le Grand Conseil peut aujourd'hui inscrire n'importe quel objet à son ordre du jour et, en respectant tout formalisme, il peut décider de renvoyer la deuxième lecture et de ne pas entrer en matière. Ainsi l'affaire est liquidée s'il n'admet pas la motion qui sera présentée en septembre. Il ne faut pas se faire d'illusion. La motion de la commission veut tout autre chose qu'une seule et même loi; il faudra donc discuter ces nouveaux projets en deux lectures.

C'est pourquoi on devrait décider de porter cet objet à l'ordre du jour séance tenante et dire ensuite si le Grand Conseil veut entrer en matière ou non. Quant à moi, je ferai la proposition de ne pas entrer en matière. Le reste suivra son cours normal. Ainsi, personne ne pourra faire un reproche quelconque du point de vue formel. Tout serait juste et correct.

Le Président. M. Chatelain fait une double proposition que je considère comme une motion d'ordre tendant à porter l'objet en question à l'ordre du jour de la session de printemps, ensuite de ne pas entrer en matière.

Nous passons à la votation.

Luginbühl. Seit 14 Uhr 15 wird von Formalismus gesprochen, von Juristen und Kronjuristen. Ich bin davon etwas angesteckt worden. Jetzt fangen wir an, über die Anträge abzustimmen. Das Geschäft steht aber nicht auf der Traktandenliste. Wir können natürlich beschliessen, es auf die Tagesordnung zu nehmen. Auf der Traktandenliste steht aber als erstes Traktandum die Vereidigung neuer Mitglieder. Sollte man die nicht zuerst vereidigen, damit sie stimmberechtigt sind? Das ist nur eine Anfrage.

Abstimmung:

Für den Ordnungsantrag Chatelain .. 92 Stimmen
Dagegen ..... 26 Stimmen

Le Président. Je fais voter maintenant la deuxième partie de la proposition Chatelain, concernant la non-entrée en matière. (Protestations.)

Dübi. Ich bitte um Entschuldigung: ich war der Urheber dieser Diskussion. Nun glaube ich, das Vorgehen sei falsch, das der Präsident vorgeschlagen hat. Wir haben nur beschlossen, das Geschäft sei auf die Traktandenliste dieser Session zu setzen. Erst wenn es dann auf der Traktandenliste steht, haben wir darüber abzustimmen, ob wir auf die zweite Lesung eintreten wollen oder nicht. Das können wir nicht jetzt beschliessen, sondern jetzt haben wir nur beschlossen, das Geschäft komme auf die Traktandenliste dieser Session.

Le Président. Je n'y vois pas d'inconvénient. Je remarque simplement que la commission elle-même n'est pas entrée en matière. Si donc le Grand Conseil se prononce aujourd'hui ou la semaine prochaine, c'est la même chose.

Schneider. Ich möchte mich dem anschliessen, was Herr Dübi sagte, nämlich: das Geschäft sei auf die Traktandenliste zu setzen; ich möchte aber präzisieren: wenn dann das Traktandum behandelt wird, bedeutet das, dass wir eine Eintretensdebatte führen. (Zwischenruf Dübi: selbstverständlich!) Wenn wir dem Ratspräsidenten folgen würden, hätte das alles wegzufallen. Nach der Debatte also wird abgestimmt, ob wir auf die zweite Lesung eintreten oder nicht.

Le Président. M. Schneider retire-t-il sa proposition?

M. Schneider. Oui.

Le Président. Cela sent les élections au Conseil national.

Nous passons plus loin. C'est la première fois que nous prenons autant de temps pour mettre au point l'ordre du jour. Je rappelle que l'interpellation Trachsel est renvoyée à la session de septembre.

Vous savez qu'aujourd'hui même s'ouvre à Genève la Conférence des Ministres des affaires étrangères. Puissent ces débats, chez eux, comme chez nous – nous avons aussi un problème politique important à resoudre – se poursuivre dans une atmosphère de courtoisie et d'objectivité. Je vous propose d'envoyer aux chefs de la diplomatie internationale et à leurs collaborateurs le télégramme suivant:

«A la Conférence des Ministres des affaires étrangères, Genève. Messieurs. Le Grand Conseil du canton de Berne, réuni en session ordinaire de printemps, présente à Messieurs les Ministres des affaires étrangères et à leurs collaborateurs son salut cordial et respectueux. Il souhaite de tout cœur que leurs efforts apportent une diminution substantielle de la tension internationale et redonne confiance à tous les peuples qui ont besoin d'espérance et de paix.» (Zustimmung.)

Je voudrais également rappeler le terrible accident arrivé vendredi dernier à l'entrée de Lyss, accident qui a provoqué la mort de quatre soldats, sous-officier et officier. Comme ces militaires appartiennent à la première brigade légère, dont font partie de nombreux soldats bernois et jurassiens, je pense qu'il est de notre devoir de présenter aux familles en deuil l'expression de notre très vive sympathie.

Il est malheureux que malgré tous les efforts des autorités en particulier de la direction de la police pour l'éducation des usagers de la route, les résultats enregistrés soient aussi décevants. D'après ce que j'ai appris récemment, la Suisse serait bientôt en tête de tous les pays pour le nombre des accidents, particulièrement des accidents mortels. C'est un triste spectacle que nous sommes obligés d'enregistrer mais nous, autorités, avons le devoir de signaler des cas de ce genre et d'alerter l'opinion publique pour que, sur la route, on tienne compte davantage non pas de sa propre personne mais surtout de celle des autres.

Le premier juin prochain entrera en vigueur la décision du Conseil fédéral concernant la limitation de vitesse à 60 km dans les localités. Nous espérons que cette première mesure sera de nature à améliorer la situation actuelle.

Tagesordnung

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Nach Verlesung des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses tritt neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen
Jean-Roland Graf

Casagrande Jean, alt Sekretär FOMH, Biel.

Herr Casagrande legt das Gelübde ab.

Gemeindestrassen in Eggiwil; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den

Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden der Gemeinde Eggiwil an die Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau von Gemeindestrassen folgende Staatsbeiträge zu Lasten der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) zugesichert:

	Fr.
I. An die Strecke «Löwen» - Heidbühlbrücke (790 m lang; 5 m breit; Kosten voraussichtlich Franken 240 000.—) ein Staatsbeitrag von 45 %, jedoch höchstens	108 000.—
II. An die Strecke Dorfkäserei - Höllbrücke (335 m lang; 4,5 m breit; voraussichtliche Kosten Franken 67 000.—) ein Staatsbeitrag von einem Drittel, jedoch höchstens .	22 500.—
zusammen höchstens	130 500.—

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Die Bauverträge unterliegen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur.

2. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Staatsstrasse in Ostermundigen, Unterführung Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Zur Deckung des auf den Staat entfallenden Kostenanteiles an den Ausbau der Unterführung der Bernstrasse (Staatsstrasse) in Ostermundigen gemäss dem mit RRB Nr. 710 vom 6. Februar 1959 werden Fr. 400 000.— aus dem Budgetkredit 2110 712 20, Ausbau von Verbindungsstrassen, bewilligt. Der Baukredit wird je zur Hälfte den Betriebsrechnungen pro 1959 und 1960 belastet.

Zweite Juragewässerkorrektion; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Trächsel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion, Abteilung Tiefbauamt, wird pro 1958 für die Deckung des Kostenanteils des Kantons Bern an den Vorarbeiten für die zweite Juragewässerkorrektion ein Kredit von Franken 61 125.08 auf Konto 2110 721 2, Vorarbeiten II. Juragewässerkorrektion, bewilligt.

Wasserversorgung in den Gemeinden Corgémont, Sonceboz, Tramelan und Tavannes

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Geiser, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Wasserversorgung des Gebietes der Montagne du droit (La Tanne und Umgebung); Staatsbeitrag Nr. 50 H 38.

Die Wasserversorgung von La Tanne und Umgebung ersucht um Bewilligung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Wasserversorgung.

Der Kostenvoranschlag beträgt Fr. 750 000.—, wovon Fr. 53 000.— als subventionsberechtigter Anteil berechnet worden ist. Der Grosse Rat, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst, der Wasserversorgungsgenossenschaft von La Tanne an die effektiven, ausgewiesenen Kosten der Wasserversorgung einen Beitrag von 15 % oder höchstens Fr. 79 500.— zu bewilligen.

Diese Subvention ist zahlbar aus Budgekredit 2110 949 20, Staatsbeiträge an Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen, zu den allgemeinen Subventionsvorschriften und nachstehenden Bedingungen:

1. Die Wasserversorgungsgenossenschaft La Tanne ist verpflichtet, die Arbeiten fachgerecht und plangemäss ausführen zu lassen.

2. Der Staatsbeitrag wird etappenweise ausbezahlt, gestützt auf eine belegte Abrechnung und die Ausführungspläne.

3. Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat für den Betrieb der Wasserversorgung ein Reglement aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

4. Die Wasserversorgungsgenossenschaft hat der Baudirektion innert zwei Monaten, von der Eröffnung an gerechnet, die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Pfarrhaus Täuffelen; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Umbau und die Renovation des Pfarrhauses Täuffelen zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 1, Neu- und

Umbauten, ein Kredit von Fr. 78 708.— bewilligt. Der Kirchgemeindebeitrag von Fr. 7000.— wird auf Konto 2105 449 vereinnahmt.

Volksbeschluss über die Privatbahnhilfe gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 und weitere Massnahmen zugunsten konzessionierter Transportanstalten

(Siehe Nr. 4 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Wir haben es hier mit einem grösseren Geschäft zu tun, dessen Bedeutung es verdient, dass wir uns darüber etwas länger unterhalten. Ich möchte nicht, dass man uns nachher vorwirft, wir hätten 42 Millionen ohne genaue Kenntnis der Details der Vorlage beschlossen.

Dieser Volksbeschluss zerfällt in zwei Teile. Sie haben dazu einen sehr eingehenden, guten Vortrag erhalten, der die Grundlagen gut auseinandersetzt. Trotzdem möchte ich einige zusätzliche Bemerkungen anbringen.

Der erste Teil, wo innerhalb von zehn Jahren dem Kanton 25 Millionen Franken überbunden werden, ergibt sich aus der Anwendung des eidgenössischen Eisenbahngesetzes. Sie finden in der Vorlage eine Zusammenstellung, wonach der Bundesrat, nach Inkraftsetzung des neuen Gesetzes, vorsieht, für technische Verbesserungen 60 Millionen Franken, für Umstellungen von Betrieben 5 Millionen Franken, als Hilfe für Betriebsdefizite 50 Millionen Franken und als Hilfe für Naturschäden 5 Millionen Franken auszurichten.

Die Leistungen des Bundes werden an die Bedingung geknüpft, dass die Kantone mitwirken. Bei technischen Verbesserungen erfolgt in der Regel hälftige Teilung des Beitrages zwischen Bund und Kanton. Bei Umstellungen und Betriebshilfe pflegt der Bund zwei Drittel, der Kanton einen Drittel zu übernehmen. – Selbstverständlich müssen die Möglichkeiten zur Bahnsanierung, die die Bundesgesetzgebung bietet, von unserem Kanton ausgeschöpft werden. Er hat daher auch seine Beiträge zu leisten.

Der zweite Teil der Vorlage betrifft die Tilgung von Fremdkapital. Diese Massnahme hängt nicht mit dem Bundesgesetz zusammen, sondern der Kanton nimmt sie selber, vereint mit dem Kanton Solothurn, an die Hand. Für den Kanton Bern bedeutet das eine Leistung von 17 Millionen Franken, die sich auf zwanzig Jahre verteilt.

Die Überschrift zum Vortrag lautet «Privatbahnhilfe gemäss Eisenbahngesetz». Von Privatbahnen zu reden, ist aber nur sehr bedingt richtig. Sozusagen ausnahmslos sind die Aktien oder Obligationen der erfassten Bahnen mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand. In einzelnen Fällen hat der Kanton Bern die absolute Mehrheit der Aktien. Diese Vorlage betrifft also «unsere bernischen Bahnen».

Sie finden im Vortrag der Eisenbahndirektion einige wesentliche Angaben. Jährlich werden 32 Millionen Personen und annähernd 6 Millionen Tonnen Güter befördert, was 32 Prozent bzw. 40 Prozent der Transporte ausmacht, die auf allen Privatbahnen der Schweiz erfolgen.

Über die Bedeutung dieser Bahnen sollte man im Grossen Rat, wo so viele Vertreter von Gemeinden sitzen, die an den Bahnen interessiert sind, nicht lange reden müssen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung ist sicher nicht bestritten. Wenn gewisse Landesgegenden industriell, seit die Bahnen gebaut wurden, einen Aufschwung erfahren haben, so können wir wohl ermessen, welche Wichtigkeit diese Bahnunternehmungen haben, ganz abgesehen von der grossen Bedeutung dieser Bahnen für die Arbeitnehmer, die täglich die Bahn benötigen, um sich zur Arbeit zu begeben.

Bis ich diese Vorlage erhielt, war ich mir selber nicht im klaren, dass unser bernisches Privatbahn-Netz 700 Kilometer misst, während alle SBB-Linien im Kanton nur 400 Kilometer lang sind. Wir haben also erheblich mehr Privat- und Dekretsstrecken usw. als SBB-Strecken. Der Kanton Graubünden, der als der Privatbahnen-Kanton gilt, hat vergleichsweise nur 390 Kilometer solche Bahnen, inklusive Rhätische Bahn.

Dass wir uns im Grossen Rat schon oft mit der Hilfe an die Bahnen befassen mussten, steht im Vortrag. Man hat technische und finanzielle Sanierungen durchführen müssen, hat im Jahre 1939 ein Hilfegesetz erlassen, hat dieses verlängert, hat vorab den grösseren und mittleren Unternehmungen geholfen. Auch die Chemins de fer du Jura erhielten ganz wesentliche Beiträge. Bei einzelnen Bahnen musste man dafür sorgen, dass der Betrieb überhaupt aufrechterhalten werden konnte, das heisst, dass man die Fehlbeträge der Betriebsrechnung jeweilen decken musste. Es besteht zudem ein Fonds der Eisenbahndirektion für technische Hilfe, der von der SEVA gespiesen wird. Dieser Fonds hat auch verschiedentlich eingreifen müssen.

Das alles ist zusammen mit dem Bund und den Gemeinden vorgekehrt worden. Indem künftig der Bund massiver eingreift, können wir die Gemeinden besser entlasten, als es bisher der Fall war. Die Gemeinden werden in Zukunft wie SBB-Gemeinden behandelt, wobei immerhin ein Unterschied bestehen bleibt, nämlich die ungleichen Tarife. Die können nicht einfach beseitigt werden. Darüber wurde auch in der Staatswirtschaftskommission diskutiert. Das wollte ich hier gesagt haben, damit kein Missverständnis entsteht. Die in den eidgenössischen Räten diskutierte Tarifanpassung bezieht sich auf Berggebiete, aber nicht auf die übrigen Gebiete.

Wir hatten im Jahre 1918 noch 30 Bahnunternehmungen. Heute haben wir noch deren 16. Sie sehen, dass eine Konzentrationsbewegung im Gang ist.

Herr Dübi hat seinerzeit mit einer Motion Auskunft über die gesamte Verkehrskonzeption, über allfällige Betriebsumstellungen und über unsere Eisenbahnpolitik überhaupt gewünscht. Diese Vorlage bringt nicht zuletzt auch die Antwort auf diese seinerzeitige Motion Dübi. Die Bestrebungen, noch mehr zu konzentrieren, mehr zu integrieren (um ein Wort zu brauchen, das jetzt häufig verwendet wird), sind gefördert worden, und diese

Tendenz wird von der Eisenbahndirektion weiterverfolgt. Man möchte nach Möglichkeit das Rollmaterial und die Anlagen standardisieren. Auf weite Sicht lassen sich damit erhebliche Einsparungen erzielen, wenn man den gleichen Wagentyp für verschiedene Unternehmungen bestellen und damit grössere Serien in Auftrag geben kann, als wenn jede Bahn andere Typen beschaffen würde. Dasselbe gilt für die Anlagen. Auch da muss man zu möglichster Einheitlichkeit gelangen, natürlich ohne diktatorische Wege einzuschlagen. Auch im Betriebsdienst kann noch manches eingespart werden. Organisatorisch ist schon einiges vorgekehrt worden, und weiteres ist in Vorbereitung. Wenn zum Beispiel Verwaltungsaufgaben der Sensetalbahn der BLS übertragen würden, könnte ein Betriebsleiter eingespart werden. Die Betriebsleitung der Solothurn-Niederbipp-Bahn ist kürzlich aufgehoben worden; sie wurde mit der OJB zentralisiert. Man kann auch anderswo organisatorische Einsparungen und damit besseres Funktionieren erreichen.

Mit dieser Vorlage wird versucht, für zehn Jahre die Hilfe zugunsten der Privatbahnen festzulegen und in weiter Sicht einmal eine grosse, langfristige Sanierung in Zusammenhang mit den Möglichkeiten, die das eidgenössische Eisenbahngesetz gibt, zu versuchen.

Wünschbar ist aber auch, dafür zu sorgen, dass die Bahnen auch benützt werden. Eine positive Einstellung des Bernervolkes zu seinen Bahnen muss mithelfen, wenn wir die Bahnen auf einen guten Boden sollen stellen können. Es wäre sinnlos, Gelder in die Bahnen hineinzustecken, um sie zu sanieren, wenn man ihnen gleichzeitig von anderer Seite wieder den Boden abgraben würde. Wir müssen der Zusammenarbeit zwischen Schiene und Strasse grösste Aufmerksamkeit widmen und versuchen, mit loyaler Zusammenarbeit möglichst weit zu kommen. Dass auch an die Interessen der Automobilisten gedacht wird, ersehen Sie aus dem Vortrag der Eisenbahndirektion. Sie sehen, dass besondere Massnahmen für die Verbesserungen des Verhältnisses Schiene/Strasse vorgesehen sind. Beispielsweise kann das Problem der Bahnübergänge ganz anders gelöst werden als bisher, weil bisher die Mittel in vielen Fällen fehlten, um die Strassen über oder unter der Bahn durchzuführen. Nicht nur für die Bahnen, sondern auch für die Automobilisten werden sich also viele Verhältnisse verbessern, so dass also alle Steuerzahler ein Interesse an der vorgeschlagenen Lösung haben.

Entscheidend für die Schwierigkeiten, welche die Bahnen in den letzten Jahren erlebten, waren die Personalkosten, die gut die Hälfte, zum Teil bis zu siebzig Prozent, der Betriebskosten der Bahnen ausmachen. Die Löhne sind bei den Privatbahnen noch sehr unterschiedlich. Sie sollen aber durch die neue Betriebshilfe des Bundes systematischer gestaltet werden, wobei die Bundesbahnlöhne als oberster Plafond gelten sollen. Über diese können die Privatbahnen ohnehin nicht hinausgehen. Es ist aber sicher nicht richtig, dass Arbeiten an Privatbahnen, nur weil es sich um Dekretsbahnen handelt, bei gleicher Leistung sehr viel niedriger entlöhnt werden als bei den SBB, wie das zum Teil jetzt der Fall ist. Eine Angleichung ist gerechtfertigt. Ich glaube, diese Bestrebungen verdienen es, auch vom Grossen Rat unterstützt zu werden. Man gedenkt, mit Gesamtarbeitsverträgen diese Systematisierung erreichen zu können, wobei die Eisenbahndirektion den Grundsatz postuliert: wenig, aber recht bezahltes Personal. Das ist meines Erachtens ein vernünftiger Grundsatz.

Ich möchte nur antönen, dass wir noch ein Gesetz über die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen (vom Jahre 1920) haben, das dann natürlich auch den neuen Verhältnissen angepasst werden muss. Man möchte aber vorerst die neue Bundes-Eisenbahngesetzgebung sich einspielen lassen und von den Erfahrungen profitieren, die man machen wird. Diese wird man dann bei der Revision des Gesetzes vom Jahre 1920 verwerten. Bis dahin wird noch mindestens ein Jahr verstreichen. Ich bitte Sie, sich bis dahin zu gedulden. Man wird dann wohl auch die Autobusse und Trolleybusse einbeziehen müssen, also den Rahmen weiter fassen als bisher.

Der erste Teil der Vorlage will nun also mit einer Summe von 25 Millionen Franken, die sich auf zehn Jahre verteilt, die Leistungen des Bundes auslösen und damit technisch und organisatorisch eine Hilfeleistung in Gang setzen, die uns auf lange Sicht hinaus etwas Luft geben sollte.

Augenblicklich ist die BLS glücklicherweise nicht bei den Bahnen, die wir als hilfebedürftig betrachten. Niemand weiss aber, ob nicht plötzlich, wenn zum Beispiel die Pipeline nach Aigle kommt und der BLS die Oeltransporte wegnimmt, auch sie zu den hilfebedürftigen Bahnen gehören wird. Auch daher müssen wir im Interesse aller uns bemühen, gesunde Grundlagen zu schaffen.

Der zweite Teil der Vorlage betrifft die Tilgung des Fremdkapitals. Das hängt nicht direkt mit der eidgenössischen Eisenbahngesetzgebung zusammen. Wir stehen hier ganz einfach vor der Tatsache, dass im nächsten Jahr einzelne Bahnen vor katastrophaler Situation stünden, wenn wir nicht eingreifen würden. Beispielsweise muss die Emmental-Burgdorf-Bahn im Jahre 1960 ihr Obligationenkapital von 10 Millionen Franken zurückzahlen oder es konvertieren. Für die Rückzahlung sind keine Gelder vorhanden. Der Bund gestattet nicht, Gelder, die er für die technische Sanierung gibt, dem Zweck zu entfremden und sie für die Konversion von Obligationenanleihen zu verwenden. – Die EBT kann den Zinsendienst nicht aus eigenen Mitteln bestreiten. Im Jahre 1960 würde die Bahn, wenn wir nichts unternähmen, die Zwangsliquidation erleiden, wie kürzlich die Stanstad-Engelberg-Bahn, mit dem Ergebnis, dass die Obligationäre mit fünfzig Prozent abgefunden wurden.

In bezug auf die Vereinigten Bern-Worb-Bahnen ist die Frage ebenfalls zur Diskussion gestanden. Man wollte den Zins für das Obligationenkapital von 2 Millionen Franken herabsetzen. Das wurde abgelehnt. Bei der Gelegenheit hat sich gezeigt, wie unerhört weit die Streuung der Obligationäre geht, wie erstaunlich viele Kleinsparer und Kleinrentner solche Obligationen besitzen. Dasselbe gilt für die EBT. Die Obligationäre sind weit im Kanton zerstreut. Wenn es zur Zwangsliquidation käme und die Obligationäre zum Beispiel die Hälfte verlieren würden, so würde das Volk sicher

das Vertrauen nicht nur in die Bahnen verlieren; denn für die meisten Leute sind diese Bahnen eben bernische Bahnen. Der Staat ist daran engagiert. Er ist Hauptträger, und mit einer solchen Zwangsliquidation wäre also auch das Vertrauen in den Kanton erschüttert, wenn in grossem Ausmasse Geld verlorenginge. Darum hat man die Frage geprüft, wie man die Zwangsliquidation verhindern könne. Man untersuchte, ob der Staat den Zinsendienst übernehmen solle. Das wäre eine Möglichkeit. Dann hätten wir aber auf lange Zeit den Zinsendienst auf dem Hals; denn das würde wohl eine Dauerleistung. – Die andere Lösung besteht darin, dass das Fremdkapital, das die Bahnen so sehr belastet, getilgt würde. Man überlegte sich, ob das in einer Frist von zwanzig Jahren möglich wäre. Man hat mit der Kantonalbank und der Bankier-Vereinigung verhandelt und ist zu einer Lösung gelangt, wonach die Kantonalbank und die Bankier-Vereinigung den Obligationären empfehlen, ein Zinsopfer zu bringen, wofür dann der Staat das Kapital garantieren würde. Die Bahnen müssten Obligationärversammlungen einberufen, und diese hätten über die Zinsreduktion zu beschliessen. Man würde zwei Prozent oder zweieinhalb Prozent als festen Zinsfuss festlegen und einen weiteren Prozentsatz, je nach dem Betriebsergebnis, ausrichten, so dass der Obligationär also je nach dem finanziellen Ergebnis der Bahn etwas mehr oder weniger Zins erhielte. Die Obligationäre, die das nicht annehmen würden, könnten dem Staat sofort die Obligationen zu 80 Prozent des Emissionswertes bei den Zahlstellen, die man bezeichnen würde, abtreten. Den Rest würde man in der Auslosung im Laufe der zwanzig Jahre zurückkaufen. Damit würden wir verhindern, dass eine grosse Zahl kleiner Sparer und Rentner in die unangenehme Situation käme, bei Zwangsliquidation viel grössere Einbussen zu erleiden.

Auf Details will ich nicht eingehen, aber Sie können nachher Fragen stellen, wenn Sie Näheres wissen wollen. – Natürlich werden wir mit den Banken erst dann verbindliche Abmachungen in bezug auf die Obligationäre treffen können, wenn die Volksabstimmung ein positives Ergebnis gezeitigt haben wird. Auf Seite der Banken besteht eine positive Einstellung. Die Kantonalbank stellt sich selbstverständlich zur Verfügung; denn sie ist ja mit eigenen Mitteln bei einer Reihe von Privatbahnen auch engagiert. – Wesentlich ist, dass wir es nicht in Kauf nehmen können, durch Zwangsliquidation einen Vertrauensschwund entstehen zu lassen, der sich auch gegen den Staat als massgebend an den Bahnen Beteiligter auswirken würde. Daher müssen wir zu einer Lösung Hand bieten. Es ist für die Finanzstruktur der Bahnen sicher besser, sie zu konsolidieren, gemäss Vorschlag, und dass wir also im Verlaufe von zwanzig Jahren jedes Jahr 850 000 Franken einschiessen, gesamthaft also maximal 17 Millionen, als dass die Obligationäre zu einem Verlust von beispielsweise rund 8 Millionen Franken kämen. Das Opfer von 17 Millionen Franken können wir auf uns nehmen und damit langsam das Fremdkapital ablösen. Ich glaube, auf lange Sicht wird sich dieses Opfer sowohl für den Staat wie für die Bahnen lohnen. Es wird sich später bestätigen, dass wir damit den richtigen Weg gehen.

Das sind meine Ausführungen zu den Ziffern 1 und 2 des Volksbeschlusses. Auf die Ziffer 3 kann ich in der Detailberatung eingehen.

Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage und bitte Sie, die 42 Millionen Franken zu bewilligen, die sich auf 10 respektive 20 Jahre verteilen. Die Staatswirtschaftskommission stimmt einstimmig für Eintreten.

Grädel. Im Namen der BGB-Fraktion beantrage ich Eintreten. Gestatten Sie mir, auch als Direktionsmitglied einer bernischen Dekretsbahn persönlich zur Sache etwas zu sagen. Ich habe die Leiden der Privatbahn und der Gemeinde miterlebt.

Unter den verkehrspolitischen Ereignissen des Jahres 1958 dominiert für die bernischen Privatbahnen der 1. Juli, der Tag, an welchem das neue eidgenössische Eisenbahngesetz in Kraft trat. Dieses ersetzt das alte Gesetz vom Jahre 1882 und setzt den unhaltbaren Zuständen, speziell bei den Privatbahnen, ein Ende. Dieser Ersatz wäre eigentlich längst fällig gewesen. Ich weiss nicht, ob er nicht deshalb so lange auf sich warten liess, weil eigentlich die Kantone Bern und Graubünden die einzigen sind, die grosse Bahnlasten zu tragen haben. Als wir uns gegen die Liquidation der Vereinigten Huttwil-Bahnen wehrten, las man die Abkürzung VHB als «viel hät's bruucht». So wird es auch beim eidgenössischen Eisenbahngesetz gewesen sein.

Die Wettbewerbslage der Eisenbahnen ist heute vollständig anders als damals, als das Gesetz geschaffen wurde. Diesem Umstand trägt das neue Gesetz Rechnung. Es sichert den Privatbahnen und damit den bedienten Landesgegenden die Existenz.

Der vergangene Zweite Weltkrieg hat bewiesen, dass die elektrifizierten Eisenbahnen das Rückgrat aller verkehrswirtschaftlichen Tätigkeit bilden. Es darf behauptet werden, dass die elektrischen Bahnen unser Land während des letzen Krieges vor einer Katastrophe im Transportwesen bewahrt haben.

Die finanziellen Erleichterungen, die dieser Volksbeschluss den Bahnen bringt, hat der Sprecher der Staatswirtschaftskommission dargelegt. Ich weise nur kurz auf die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen hin. Die technische Sanierung der Anlagen und Einrichtungen dient sicher auch der Verkehrssicherheit unserer Eisenbahnen. Ermöglicht wird die Anschaffung neuer Fahrzeuge. Ferner erwähne ich die Defizitdeckung. Im eidgenössischen Gesetz sind auch Beiträge an Naturschäden bei Eisenbahnen vorgesehen.

Ich möchte erwähnen, dass in den vergangenen Jahren die bernischen Gemeinden jährlich rund 200 000 Franken zur Defizitdeckung der Bahnen beigetragen haben.

Der Volksbeschluss will den Bahnen helfen, die mit Fremdkapitalien ihre Anlagen verbessert haben, aber heute nicht in der Lage sind, diese Kapitalien zurückzuzahlen. Diese Hilfe beträgt 17 Millionen Franken. Die Regierung schlägt vor, unter Garantie des Staates, diese Fremdkapitalien innert zwanzig Jahren zurückzuzahlen. Es handelt sich da speziell um Bahnobligationen, die bisher

als mündelsicher galten. Es wäre sicher falsch, wenn man diese Obligationäre zu Schaden kommen liesse.

Auf weitere Einzelheiten will ich nicht eintreten; ich möchte einzig erwähnen, wie schwer es die Privatbahngemeinden in den letzten Jahren hatten und wie grosse finanzielle Leistungen sie für diese Bahnen erbringen mussten. Der Eisenbahndirektor weiss, wieviel zum Beispiel unsere Gemeinde an die Huttwil-Bahn bezahlt hat. Er musste mitunter die Privatbahngemeinden wie ein Wanderprediger besuchen und sie bitten, einen Beitrag an das Bahndefizit zu zahlen.

Bisher wurde das Personal der Privatbahnen teilweise sehr schlecht bezahlt, um die Gemeinden nicht mit noch grösseren Beiträgen an die Defizite belasten zu müssen. Ich wünsche den bernischen Dekretsbahnen nach der neuen Besserstellung glückliche Fahrt. Ich danke der bernischen Regierung, der Eisenbahndirektion und ihren leitenden Organen besonders für ihre grosse und speditive Arbeit in bezug auf diesen Volksbeschluss. – Vor dem Weltkrieg wollte die bernische Eisenbahndirektion eher Eisenbahnen abschaffen, als diese sanieren. Die heutige Vorlage erleichtert die Lasten der Bahnen und ebnet den Weg, um die Schwierigkeiten der heutigen Verkehrsstruktur zu überbrücken.

Ich bitte Sie, Eintreten zu beschliessen und dem Volksbeschluss einmütig zuzustimmen. Er dient allen Landesgegenden unseres Kantons und gewährleistet allseitig gerechte Verhältnisse.

M. **Péquinot.** Comme citoyen d'une commune directement intéressée aux chemins de fer privés par la Compagnie des chemins de fer du Jura, je tiens à présenter quelques considérations à propos du rapport de la Direction des chemins de fer et à demander quelques précisions.

Je constate que sur les quelques 23 compagnies privées que compte le canton, deux seulement ne profiteront pas des 60 millions mis à disposition par la Confédération pour les améliorations techniques: La première c'est le BLS, pour ne pas avoir présenté le programme; la deuxième c'est la Compagnie de chemins de fer du Jura pour avoir présenté un programme de renouvellement financier trop modeste.

Si je relève ce fait, ce n'est pas pour le regretter mais pour en souligner les raisons. La première, c'est qu'il y a une année environ 16 millions ont été versés par les pouvoirs publics pour la réorganisation des chemins de fer du Jura. Je souligne que sur ces 16 millions, deux environ proviennent des communes inttéressées.

La deuxième raison, plus importante à mon avis, est que depuis la réorganisation de 1948, les déficits d'exploitation, y compris les amortissements, ont été pris en charge par les communes pour un fixe de 50 millions annuellement et la ville de La Chaux-de-Fonds pour 20 000 frans. Le reste, la grosse part, a été pris par le canton de Berne. A part quelques exceptions, les communes, depuis dix ans, se sont acquittées ponctuellement de leurs obligations annuelles.

C'est avec intérêt et satisfaction que les communes voient arriver la fin de cette situation par l'aide de 50 millions octroyés par la Confédération, même si le nouveau régime doit augmenter quelque peu la part du canton pour l'ensemble des compagnies privées. Cette mesure arrive justement à un moment où les contributions des communes chargent lourdement leurs budgets en raison du manque de rentrées des impôts. Dès lors, ce régime va mettre les communes en bordure d'un chemin de fer privé sur un pied d'égalité avec les communes qui ont eu la chance, jusqu'à présent, de se trouver en bordure d'une ligne des chemins de fer fédéraux.

Le rapport dit qu'on envisage de mettre à disposition des compagnies des prestations pour combler les déficits d'exploitation. Les communes seraient ainsi déchargées.

Il est dit également que comme jusqu'à maintenant ces défits étaient compris dans les budgets, il n'est pas prévu de procédure spéciale pour faire bénéficier les communes de ces prestations.

Cependant, sans vouloir fixer ici mon adhésion à ce projet, je pense que c'est d'un cœur léger que nous voterons les 25 millions prévus à l'arrêté populaire, si le Directeur des chemins de fer pouvait d'ores et déjà donner l'assurance que les chemins de fer du Jura seront bien mis au bénéfice de cette nouvelle mesure, mais je lui demande de nous dire à partir de quelle année: 1959 ou seulement 1960?

Buchs. Gestatten Sie mir als Vertreter aus einem Gebiet, das an dieser Angelegenheit sehr interessiert ist, kurz etwas zu sagen. Verschiedene Privatbahnen haben in den letzten Jahren trotz den allgemein wirtschaftlich guten Verhältnissen und dem grossen Verkehr ständig mit erheblichen Defiziten abgeschlossen. Beispielsweise haben die Gemeinden des Obersimmentals und des Saanelandes jedes Jahr bedeutende Beiträge an die Defizite der Montreux-Oberland-Bahn tragen müssen. Begreiflicherweise haben unter diesen Umständen der Unterhalt und die Verbesserung der Bahn gelitten. Gerade bei der MOB muss noch Wagenmaterial verwendet werden, das längst hätte verschwinden sollen, besonders auf der Strecke Zweisimmen - Lenk. Es ist bitter nötig, dass den Privatbahnen geholfen wird. Ich bitte Sie, diesem Volksbeschluss zuzustimmen.

Saegesser. Nachdem wir einen so ausführlichen Bericht von der Eisenbahndirektion erhielten und das Referat vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission anhörten, müssen wir nicht viel beifügen. Ich bin beauftragt, im Namen der einstimmigen sozialdemokratischen Fraktion Eintreten auf die Vorlage zu empfehlen. Die Ausgaben des Staates verteilen sich auf 10 respektive 20 Jahre. Ungefähr zwei Drittel dieses Gesamtbetrages wurden schon bis heute für die Bahnen aufgewendet. Es ist für die Gemeinden, die bis dahin Betriebsdefizite decken mussten, erfreulich, dass sie davon nun entlastet werden. Für die Bahnleitungen ist es ebenfalls erfreulich, dass sie nicht mehr bei den Gemeinden werden betteln müssen. – Unser Strassennetz wird nun sehr schön ausgebaut. Wir wollen auch unsere Bahnen richtig betreuen. – Ich empfehle Ihnen also Eintreten auf die Vorlage.

M. **Landry.** J'aimerais profiter de la discussion pour soulever la question du rachat des chemins

de fer privés par la Confédération. Il y a un certain temps, nous avons reçu un rapport à ce sujet.

Est-ce que les tractations avec la Confédération ont abouti?

Si tel n'était pas le cas, n'y aurait-il peut-être pas des possibilités d'entrevoir un moyen de la faire revenir sur sa décision. On constate que le réseau des chemins de fer privés bernois est très dense par rapport à ceux des autres cantons.

Dübi. Wie Sie vom Sprecher der Staatswirtschaftskommission vernahmen, habe ich vor zwei Jahren eine Motion über die Hilfsmassnahmen zugunsten der Privatbahnen und über die Massnahmen eingereicht, die die bernische Eisenbahnpolitik in den nächsten Jahren wird anvisieren müssen. Wir wünschten dann Auskunft über die finanziellen Lasten und die technischen Massnahmen unserer Privatbahnen. Dieser Bericht liegt heute vor. Regierungsrat Brawand hat dannzumal als Sprecher der Regierung gesagt, er werde den Bericht dem Grossen Rat unterbreiten, sobald das neue Eisenbahngesetz von den eidgenössischen Räten verabschiedet sein werde und in Kraft stehe. – Wir statten gerne den Dank dafür ab, dass der Bericht vorliegt und wir Auskunft über die Massnahmen erhalten, die für die bernischen Privatbahnen in Aussicht genommen werden. Wir erhalten Auskunft darüber, was im Kanton Bern in bezug auf Hilfsmassnahmen, die sich auf die Artikel 56 ff. des neuen Eisenbahngesetzes stützen, geplant ist.

Ich möchte folgendes präzisieren: Ich habe in der Motion Auskunft darüber gewünscht, ob auf einzelnen Strecken, wo es sich als wirtschaftlich und finanziell gegeben erweisen sollte, von der Bahn auf ein anderes Beförderungsmittel umgestellt werden solle. Nun wird im Bericht der Regierung darauf hingewiesen, dass gestützt auf Artikel 57 des Bundesgesetzes zwei Bahnbetriebe auf schienenfreie Traktion umgestellt wurden, nämlich die Biel-Meinisberg-Bahn und die Trambahn Steffisburg-Thun-Interlaken. Wir lesen, dass Untersuchungen über allfällige Umstellungen gegenwärtig bei der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn und bei der Gümligen-Linie der Bern-Worb-Bahnen im Gange seien. Sobald die Untersuchungen abgeschlossen seien, werde man dem Grossen Rat berichten, ob eine Änderung der bisherigen Struktur in Frage käme oder nicht. Weiter wird ausgeführt, dass die kantonale zuständige Behörde eigentlich keine besonderen Aufwendungen für Massnahmen gemäss Artikel 57 des Bundesgesetzes vorsehe. Es interessiert mich nun, zu vernehmen, ob die Regierung die Meinung habe, dass eine Änderung der Traktionsmittel nur für die beiden Bahnen Biel-Täuffelen-Ins und Bern-Worb (Gümligen-Linie) zur Diskussion stehe und diese Frage für alle andern Bahnen damit praktisch erledigt sei, dort also eine Umstellung auf schienenfreien Betrieb überhaupt nicht mehr zur Diskussion stehe, oder ob das vielleicht doch noch einmal geprüft werde. Das zu vernehmen, wäre für den Grossen Rat interessant. Fällt mit Ausnahme der im Bericht erwähnten Bahnen diese Umstellungsfrage endgültig aus Abschied und Traktanden?

Zur Frage der Fremdkapitalien bernischer Privatbahnen: Im Bericht des Regierungsrates wird ausgeführt, man hoffe, mit den Mitteln, die der Kanton und der Bund gestützt auf das neue Eisenbahngesetz zur Verfügung stellen, die Bahnen zu sanieren. Ich hebe sehr anerkennend hervor, dass der Kanton speziell auf die Hilfeleistung der Gemeinden weitgehend verzichtet; er übernimmt grosszügig die Lasten und überwälzt sie nicht tel quel auf die Gemeinden. Damit werden die Gemeinden, die das Unglück haben, an einer Privatbahnlinie zu liegen, nicht mehr gegenüber denen diskriminiert, die an SBB-Linien gelegen sind.

Dann wird ausgeführt, dass mit der Hilfeleistung auch die Gesamtheit der bernischen Privatbahnen entscheidend werde konsolidiert werden können. Allerdings, fährt die Regierung weiter, setze das besondere Sanierungsmassnahmen voraus. In den Abschnitten 8 und 9 wird von diesen gesprochen. Man weist darauf hin, dass einzelne Bahnunternehmungen durch die Aufnahme von Bankdarlehen und die Ausgabe von neuen Obligationen versuchten, sich die Mittel zu beschaffen, um ihre Betriebe technisch zu erneuern. Man sucht nun Mittel und Wege, die Bank- oder Obligationenschulden abtragen und verzinsen zu können. Man muss einen Tilgungsplan aufstellen. Sie ersehen daraus, welcher Weg vom Kanton vorgesehen wird. Er hat die Auffassung, ein Zinsopfer sei für die Obligationäre unvermeidlich. Man spricht von 2 % bis 2½ % Zins, die man den Geldgebern zumuten könne. – Ich glaube, das ist nicht alles. Das ist der Grund, warum ich das Wort ergreife. Mit dieser Massnahme ist eigentlich ein Bahnunternehmen noch nicht saniert. Es gibt nämlich auch noch Aktionäre. Ich bin zufällig Delegierter der Gemeinde Bern in der Verwaltung der Gürbetal-Schwarzenburg-Bahn. Diese muss das Aktienkapital abschreiben; das sei Voraussetzung für die Hilfeleistung von Bund und Kanton. Das ist der Grund, warum ich das Wort ergreife und den Regierungsrat frage, ob auch in dem Sinn eine Sanierung der einzelnen Bahnunternehmungen verlangt werde und also die Abschreibung des Aktienkapitals sogar die Voraussetzung für eine Hilfe von Bund und Kanton sei. Darüber wird im Vortrag der Eisenbahndirektion nichts gesagt. Muss die Bilanz nicht nur in bezug auf Fremdkapital (Bankdarlehen und Obligationenschulden), sondern auch in bezug auf das Aktienkapital der einzelnen Bahn bereinigt werden? Ich glaube, das letztere wäre richtig. Wir müssen die Bilanzen so bereinigen, dass nachher die Aufwendungen tragbar und für den Bund und den Kanton die Verhältnisse überblickbar sind. Nur auf diese Weise kommt eine wirkliche Sanierung der bernischen Privatbahnen zustande.

Brawand, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nicht wiederholen, was schriftlich vorliegt und was vom Präsidenten der Staatswirtschaftskommission ausgezeichnet auseinandergesetzt wurde. Es sind aber einige Fragen gestellt worden. Herr Grossrat Péquignot hebt hervor, dass zwei Bahnen in der technischen Hilfe nicht inbegriffen seien, nämlich die BLS und die CJ (Chemins de fer du Jura). Wir haben im Vortrag gesagt, dass die BLS nicht für alle Zeiten

über dem Berg sei. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, darauf aufmerksam zu machen, dass gerade das Personenwagenmaterial, das im Jahre 1913 zum besten gehörte, was es in der Welt gab, heute veraltet ist und dass sich die Bundesbahnen wahrscheinlich binnen kurzer Zeit weigern werden, ihren Schnellzugskompositionen die alten Wagen der BLS beizustellen. Die gleiche Gefahr zeichnet sich im internationalen Schnellzugsverkehr ab. Wenn die BLS einmal an die Erneuerung ihres Wagenparks schreiten muss, wird sie die Mittel wahrscheinlich nicht aus eigener Kraft aufbringen können. Dann muss vielleicht die öffentliche Hand mit einem niedrig verzinslichen Darlehen helfen.

Die CJ (Chemins de fer du Jura) sind mit grossen Mitteln in Ordnung gebracht worden. Leider spielt dort die Defizitdeckung nach neuem Eisenbahngesetz nicht. Wohl sieht das neue eidgenössische Eisenbahngesetz vor, dass der Bund zwei Drittel der Defizite und die Kantone einen Drittel übernehmen. Der bernische Eisenbahndirektor hat sich in der nationalrätlichen Kommission ein wenig exponiert, als er sagte, der Bund müsse zwei Drittel übernehmen; wenn er nur die Hälfte übernehme wie bis anhin, sei der Kanton Bern gezwungen, den Gemeinden weiterhin einen Teil der restlichen Hälfte aufzubürden. Ich betonte, dass der Kanton Bern jährlich mit ungefähr hundert Gemeinden solche Defizitrechnungen abschliesse und dass, wenn nach dem neuen Eisenbahngesetz die Abschreibungsbeträge über die Betriebsrechnung verbucht werden, wodurch das Defizit grösser wird, es dann etwa hundertfünfzig Gemeinden sein werden. Es handle sich meistens um kleine Gemeinden, die oft abseits der Bahnlinie gelegen sind. Mit diesen jährlich um die Defizitdeckung zu streiten, würden wir nicht weiterhin für geraten erachten.

Es war nicht selbstverständlich, dass der Bund auf die technische Sanierung der Chemins de fer du Jura eintrat. Der Kanton Bern musste in einer Vereinbarung, die beidseitig unterzeichnet wurde, versprechen, dass er die Defizite inklusive Abschreibungen der Chemins de fer du Jura zu seinen Lasten übernehmen werde. Das haben wir versprochen, und wir können von dieser Vereinbarung nicht einseitig zurücktreten. Hingegen habe ich mich an der Sitzung der nationalrätlichen Kommission in Zermatt bei Herrn Bundesrat Lepori erkundigt, wie es sich in den Fällen verhalte, wo wir besondere Vereinbarungen haben abschliessen müssen. Ich sagte, ich könnte nicht verstehen, dass man ein neues Gesetz schaffe und nachher wieder zweierlei Recht stipuliere. Es hat ein wenig Mühe gekostet, den Vorsteher des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes zu einer Äusserung zu bringen. Aber er hat mir schliesslich gesagt, er erachte es als ganz selbstverständlich, dass die eingegangenen Vereinbarungen revidiert werden müssten. Wir haben seither dem Bund das Begehren um Revision der Vereinbarungen mit den Chemins de fer du Jura eingereicht. (Es gibt auch andere Vereinbarungen; ich rede jetzt nur von dieser.) Wir sollten nun, nachdem das neue Eisenbahngesetz in Kraft ist, wissen, was geschieht. Die jurassischen Gemeinden zahlen an das jährliche Defizit Fr. 56 000.—, den Rest bezahlt der Kanton Bern. Das ist ein ganz respektabler Betrag; ich will ihn hier gar nicht nennen.

Herr Grossrat Péquignot darf also versichert sein, dass wir auch im eigenen kantonalen Interesse, aber auch im Interesse der jurassischen Gemeinden auf baldige Revision dieser Vereinbarungen mit dem Bunde dringen.

Herr Grossrat Landry würde gerne den Rückkauf sehen. Ich muss ihm sagen: Wir auch. Aber das hat noch einige Mäuse. Ich weiss nicht, ob wir in absehbarer Zeit den Bund zum Rückkauf auch nur einiger Linien werden bewegen können. Ich weiss nur, dass im Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement eine eher ablehnende Haltung gegen Rückkäufe herrscht. Ob man diese Haltung überwinden könne oder nicht, wage ich nicht zu prophezeien. Direktor Bratschi sagte letzthin, nichts sei so undankbar wie das Prophezeien, ganz besonders, wenn es sich um die Zukunft handle.

Herr Grossrat Dübi möchte wissen, was wir weiter in bezug auf Umstellungen im Sinne hätten. Ich kann ihm verraten, dass der erste Entwurf zu diesem Vortrag, der ungefähr doppelt so umfangreich wie dieser war, auch ein Kapitel über diese Fragen enthielt. Ich habe dann aber die Ansicht vertreten, wir würden das besser noch ein wenig für uns behalten. Darum möchte ich nicht allzuviel aus der Schule schwatzen. Man könnte da und dort Unruhe stiften, wenn wir, ohne eine positive Grundlage zu haben, sagen würden, dieses und jenes Bähnlein könnte man vielleicht einmal auf Strassenverkehr umstellen. Wir können nicht mit Vorlagen zu technischen Sanierungen vor den Grossen Rat treten in der Absicht, innerhalb ganz kurzer Jahre einzelnen sanierten Bahnen das Lebenslicht auszublasen. Wenn sich diese Frage stellt, wie es jetzt bei der Strecke Gümligen der Bern-Worb-Bahnen der Fall ist, ist immer sehr eingehend zu prüfen, ob sich die Umstellung rentiere. Auch bei der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn werden wir sehr sorgfältig vorgehen. Diese Prüfung haben wir auch bei den oberaargauischen Bahnen sehr gründlich vorgenommen und gelangten dort zum Schluss, die Umstellung käme zu teuer zu stehen und würde nicht allen Teilen dienen. Wir waren leider mit dem Kanton Solothurn nicht immer ganz gleicher Meinung. – Die Chemins de fer du Jura haben selber Untersuchungen über solche Fragen gerade in letzter Zeit angestellt. Man könnte eventuell die Linie Glovelier - Saignelégier unterdrücken und nur noch auf der Strasse fahren. Aber siehe: Bei dieser viel kritisierten Doppelspurigkeit hat sich herausgestellt, dass die Aufhebung der Linie teurer wäre als deren Betrieb. Das muss man also von Fall zu Fall untersuchen. Verzeihen Sie mir, dass ich in diesem Moment absolut keine weiteren Prophezeiungen machen kann, dies aus dem soeben angeführten Grunde.

Zur Abgeltung von Fremdkapital: Ich glaube, der Referent der Staatswirtschaftskommission hat gesagt – es steht auch im Vortrag –, das Entscheidende war, dass im Jahre 1960 zehn Millionen Franken Kapital der EBT (Emmental-Burgdorf-Thun-Bahn) zur Rückzahlung fällig sind. Wenn wir im Jahre 1960 nicht einen grossen Krach her-

aufbeschwören wollen, der umfangreicher würde als der, welcher sich bei der Stansstad-Engelberg-Bahn ergab, so müssen wir jetzt Vorkehren treffen. Es ginge dann nämlich um eine Bahn, die auch schweizerisch gesehen im Privatbahnnetz eine bedeutende Stellung einnimmt. Und wenn wir es zulassen würden, dass das Vertrauen in solche Bahnen schwindet, wäre das nicht zu verantworten. Darum haben wir uns umgesehen, ob noch andere solche Fälle eintreten werden. Es sind noch andere Bahnen mit Fremdkapitalien belastet, nämlich neben der EBT auch die VWB (Vereinigten Bern-Worb-Bahnen), die STI (Verkehrsbetriebe Thunersee), die SZB (Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn). Aber diese Fälle sind noch nicht so dringlich wie der der EBT. Im Vortrag finden Sie zusammengestellt, was die vier Bahnunternehmungen mit ihrem Fremdkapital gemacht haben. Mit den 17 Millionen Franken, die sie an Fremdkapital aufgenommen haben, haben sie 20 Millionen Franken investiert, also 3 Millionen aus dem eigenen Betrieb zugeschossen, und haben damit ihre Bahn in einen besseren Zustand versetzt, als dies heute ohne diese seinerzeitige Massnahme der Fall wäre. Wenn die Bahnen kein Fremdkapital aufgenommen hätten, so müsste der Bund heute ein um 20 Millionen Franken grösseres technisches Sanierungsprogramm unterstützen, und auch der Kanton hätte um das mehr beizutragen. Wir müssen den Bahnen dankbar sein, dass sie die Substanz mit fremdem Kapital erhalten haben. Uns scheint, der Bund sollte dann bei seinem Anteil an der technischen Sanierung hierauf Rücksicht nehmen. Nach dem Ausführungsdekret werden seine Beiträge «in der Regel» die Hälfte ausmachen. Hier aber sollte die Regel nicht spielen. Man sollte anerkennen, dass die Übernahme des Fremdkapitals durch den Kanton einen nachschüssigen Beitrag an die Sanierung darstellt. Daher dürfte man die Beiträge des Kantons bei der technischen Sanierung dieser Bahnen etwas tiefer ansetzen. So würde uns der Bund indirekt etwas an die Abtragung dieser Fremdkapitalien beitragen. Ich weiss nicht, ob ich mich deutlich genug ausgedrückt habe.

Der Betrag von 42 Millionen Franken erscheint hoch. Für die ersten zehn Jahre wird der Betrag jährlich 2,5 Millionen (ein Zehntel von 25 Millionen) und Fr. 850 000.— (ein Zwanzigstel der zurückzuzahlenden Fremdkapitalien), zuzüglich Defizitdeckungen von 1,2 bis 1,5 Millionen, also total 4,5 bis 5 Millionen Franken, ausmachen. Das ist aber nicht sehr weit davon entfernt, was wir schon bis anhin zahlten. Mit dieser Massnahme werden wir aber innert zehn Jahren die Bahnen auf technischem Gebiet in einen Stand versetzen, dass sie die Erneuerung der Anlage mit der gesetzlichen Amortisationsquote selbst werden bewerkstelligen können. Es ist gut, dass der Bund ihnen verbietet, die Amortisationsgelder zur Verzinsung fremder Kapitalien zu brauchen. – Im zweiten Jahrzehnt der Sanierung haben wir den Zehntel von den 25 Millionen nicht mehr zu bezahlen und sind nur noch mit der Defizitdeckung belastet. Wenn wir diese mit jährlich 1,5 Millionen Franken veranschlagen und dazu noch die 850 000 Franken jährlich für die Rückzahlung von Fremdkapital rechnen, ergibt das zusammen 2,35 Millionen Franken. Vielleicht ist es gefährlich, so weit hinaus zu budgetieren. Im Zusammenhang mit der Vorlage, die uns heute beschäftigt, dürfen wir das tun. Was aber alles dazu kommen wird, wenn die Teuerung weiterschreitet, die Betriebskosten steigen, die Bahnen mit den Tarifen aber nicht nachgehen können, bleibt dahingestellt.

Zur Frage in bezug auf das Aktienkapital: Im Eisenbahngesetz ist für Bilanzsanierungen nichts vorgesehen. Diese müssen wir wahrscheinlich im Kanton irgendwie durchführen. Die dienen nicht zusätzlich zur technischen Sanierung, bloss der Bilanzbereinigung. Wir haben heute kleine Unternehmungen, die bis zu 2 Millionen Franken Passivsaldi in der Bilanz ausweisen. Wenn man diese Bilanzen saniert, wird das Aktienkapital zum Zuge kommen. Aber so weit sind wir in der Eisenbahndirektion noch nicht, dass wir Pläne über das Wie und Wo und Wann hätten. Im Blick auf die Dividende der Aktionäre kommt es übrigens auf dasselbe hinaus, wie hoch das Aktienkapital bewertet sei.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In der Ziffer 1 ist von den 25 Millionen Franken die Rede, die im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz im Laufe der nächsten zehn Jahre verteilt würden. Ich glaube, das Nötige hierüber wurde gesagt.

Angenommen.

Beschluss:

1. In Anwendung des Eisenbahngesetzes, seiner Vollzugserlasse und des Bundesbeschlusses vom 17. Dezember 1958 über die Bewilligung eines Kredites zur Förderung und Hilfeleistung an Eisenbahn- und Schiffahrts-Unternehmungen wird für die Leistungen des Staates Bern für technische Verbesserungen in den Jahren 1959 bis und mit 1968 bei den Transportunternehmungen, an denen er massgeblich interessiert ist, ein Kredit von höchstens 25 000 000 Franken bewilligt. Der Kredit ist in jährlich möglichst gleichbleibenden Teilbeträgen und im Benehmen mit den zuständigen Bundesbehörden einzusetzen. Der Betrag von Franken 25 000 000.— ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten) zu übertragen und durch angemessene jährliche Raten zu tilgen.

Ziffer 2

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Die Ziffer 2 betrifft die 17 Millionen Franken für die Zurückzahlung von Fremdkapital. Während zwanzig Jahren werden jährlich Franken 850 000.— aufzuwenden sein. Ich darf nochmals darauf hinweisen, dass die Obligationen immer als mündelsicher galten und dass es nicht ratsam wäre, das Vertrauen in diese Papiere zu erschüttern.

Angenommen.

Beschluss:

2. Zur Tilgung von Fremdkapital konzessionierter Transportunternehmungen wird ein Kredit von höchstens Fr. 17 000 000.— bewilligt. Die Tilgung hat in zwanzig möglichst gleichbleibenden Teilbeträgen in den Jahren 1960 bis 1979 zu Lasten der Finanzrechnung des Staates zu erfolgen.

Ziffer 3

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. In Ziffer 3 schlägt die Staatswirtschaftskommission, im Einverständnis mit der Regierung, eine kleine Änderung vor. Der erste Satz bleibt, wie er ist: «Der Regierungsrat trifft die zur Ausführung dieses Beschlusses notwendigen Massnahmen.» Dann fügen wir einen weiteren Satz bei: «Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand Franken 60 000.— übersteigen, sind dem Grossen Rat zur endgültigen Beschlussfassung zu unterbreiten.» Geschäfte von diesem Ausmass sind also dem Grossen Rat zu unterbreiten.

Angenommen.

Beschluss:

3. Der Regierungsrat trifft die zur Ausführung dieses Beschlusses notwendigen Massnahmen. Ausgaben, die für den gleichen Gegenstand Fr. 60 000.— übersteigen, sind dem Grossen Rat zur endgültigen Beschlussfassung zu unterbreiten.

Ziffer 4

Angenommen.

Beschluss:

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Volksbeschluss
über die Privatbahnhilfe gemäss Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 und weitere Massnahmen zugunsten konzessionierter Transportanstalten

Gesamtabstimmung:
Für Annahme
des Beschlussesentwurfes ..... Einstimmigkeit

Le Président. M. Saegesser désire faire une déclaration.

Saegesser. Im Namen vieler bernischer Privatbahnen möchte ich dem Grossen Rat für seine Haltung danken. Sämtliche Privatbahnen haben heute auf Bern geschaut und erwarten mit Spannung den Beschluss des Grossen Rates. Seine einstimmige Haltung macht auch bei uns grossen Eindruck, und wir wollen dafür besorgt sein, unsere Räder auch in Zukunft so gut wie möglich durch den Kanton rollen zu lassen.

Le Président. Nous prenons acte de cette déclaration.

Autobahn Bern—Zürich in den Gemeinden Mattstetten, Hindelbank, Kernenried, Lyssach, Fraubrunnen, Rüdtligen-Alchenflüh, Kirchberg, Ersigen, Utzenstorf und Koppigen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner sprechen dazu die Grossräte Arni (Bangerten), Arni (Schleumen, Blatti und Krauchthaler. Ihnen antwortet Baudirektor Brawand, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen wird den von der Baudirektion öffentlich aufgelegten Strassenplänen im Maßstab 1 : 5000 für die Anlage einer Autobahn mit richtungsgetrenntem Verkehr, Teilstück Gemeindegrenze Urtenen/Mattstetten bis Kantonsgrenze bei Koppigen, unter Vorbehalt von Drittmannsrechten und unter Abweisung der nicht anders erledigten Einsprachen die

Genehmigung erteilt.

Die Regierungsstatthalter von Fraubrunnen und Burgdorf werden beauftragt, diesen Beschluss den Einsprechern zu eröffnen. Je ein Doppel dieses Beschlusses ist den beteiligten Gemeinden und den Personen, die eine Rechtsverwahrung eingereicht haben, orientierungshalber auszuhändigen.

Schluss der Sitzung um 17.05 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 12. Mai 1959,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 191 anwesende Mitglieder; abwesend sind 9 Mitglieder, nämlich die Herren: Freiburghaus (Landiswil), Keller, Nahrath, Schaffroth, Stähli, Weisskopf, Wilhelm, Winzenried, Zingre; alle mit Entschuldigung.

Tagesordnung

Motion der Herren Grossräte Will und Mitunterzeichner betreffend Einführung der Holz/Oelfeuerung in öffentlichen Gebäuden

(Siehe Seite 192 hievor)

Will. Bei der Behandlung des Projektes Hindelbank am 19. Februar 1958 habe ich auf die Holzfeuerung aufmerksam gemacht. Man hat den Vorwurf erhoben, warum ich das nicht bei Gelegenheit einer landwirtschaftlichen Anstalt, beispielsweise bei Oeschberg, getan habe, sondern gerade bei Hindelbank. Man hat bereits angetönt, ich sei dann schuld, wenn Hindelbank vom Volk abgelehnt werde. Ich glaube jedoch nicht, dass man mir dies in die Schuhe schieben könnte, denn ich bin grundsätzlich für Hindelbank; ich habe aber meine Bemerkungen im Zusammenhang mit dem Neu- und Umbau der Strafanstalt Hindelbank gemacht, weil ich wusste, dass Hindelbank bereits ein grosser Holzkonsument des Staates ist und man dafür sorgen sollte, dass nicht auch noch das Brennholz für die Anstalt Hindelbank, das sie heute in ungeeigneten Öfen verfeuert, wegfällt. Es wurde bereits verschiedenes über diese Motion geschrieben, und ich könnte mich unter Umständen in der Begründung kurz fassen. Immerhin weiss ich, dass man viele Zuschriften erhält und sie in der Regel nicht einmal liest. Es ist daher wohl am Platze, wenn ich einige Ausführungen mache. Ich möchte der Regierung vorweg danken, dass sie die Motion annehmen will. Ich danke auch namentlich der Forstwirtschaft, die sich für die Motion eingesetzt hat.

Von welcher Bedeutung die Holzproduktion und der Holzabsatz im Kanton Bern ist, zeigen ein paar Zahlen. Wir haben im Kanton Bern rund 176 000 Hektaren Wald. Davon besitzen der Staat 14 ha, die Gemeinden 86 ha, die Privaten rund 76 ha. Wir müssen aber auch wissen, welchen Ertrag der Wald bei einer normalen Bewirtschaftung, wie sie beim Staat und bei den Gemeinden ohne weiteres der Fall ist, im Jahr abwirft. Ich möchte das nicht in Franken ausdrücken, sondern in Kubikmetern. Man bekommt dadurch ein besseres Bild. Der Kubikmeterpreis variiert ja auch; er ist nicht immer gleich. Wir haben im Kanton Bern eine Totalproduktion von rund 800 000 m^3. Davon gibt es rund 400 000 m^3 Brennholz. Während des letzten Weltkrieges war das Brennholz ein rarer Artikel. Es war der Retter unseres Volkes vor dem Erfrieren, genau wie die Landwirtschaft der Retter unseres Volkes vor dem Hunger war. Man hat aus dem Holz sogar bedeutende Treibstoffmengen produziert und damit unsere Armee weitgehend mit Brennstoff versorgen können, was für sie eine gewisse Sicherstellung bedeutete. Leider hat man nach dem Kriege die Bedeutung unseres Brennholzes wieder vergessen. Aus dem einfachen Grunde, weil es bequemer war, ging man gerade bei der Heizung zu andern Brennstoffen über, vorab zum Heizöl. Persönlich möchte ich nicht etwa verlangen, dass man in Privathäusern, in Waschküchen oder in Pfarrhäusern eine Holzfeuerung einführt. Ich kann mir leicht vorstellen, dass die elektrischen Feuerungen in Waschküchen mit weitgehender Automatisierung nicht nur wegen der Bequemlichkeit, sondern auch wegen des Mangels an Personal eingeführt werden. Wir wissen ja, dass heute manche Frauen sowohl in der Stadt wie auch auf dem Lande die Haushaltung und die Wäsche weitgehend selber besorgen müssen. Hingegen habe ich die Auffassung, dass wir dafür sorgen sollten, dass man auch in Zukunft unseren Wald so bewirtschaften kann, dass er seinen Normalertrag abwirft. Das ist vor allem für unsere Staatsfinanzen wichtig, aber auch für die Gemeinden und die Privaten; der Wald ist ja für den Bauern die Sparbüchse. Auch kann niemand von Ihnen garantieren, dass wir nie mehr eine Oelsperre erleben, dass es also immer genug Oel gibt. Kohle ist gegenwärtig wieder genügend vorhanden, aber aus begreiflichen Gründen zu bedeutend höheren Preisen; denn auch die Kohlenarbeiter haben heute sicher Anrecht auf einen besseren Lebensstandard wie andere Erwerbsschichten. In Privathäusern, namentlich in Wohnblöcken, die heute erstellt werden, hat man unter Umständen nicht einmal mehr die erforderlichen Kamine, um ohne weiteres im Ernstfalle von einer Oel- oder Kohlenfeuerung auf Brennholz umzustellen; denn die Querschnitte sind zu klein. Es gibt sogar Wohnhäuser und Wohnblöcke, die gar keine Kamine mehr haben. Es handelt sich nicht nur um die Sorge des Holzabsatzes. Die Regierung kann auch einmal vor die Frage gestellt werden, wie sie die Leute in Wohnhäusern mit der heutigen modernen Brennstoffart vor dem Erfrieren schützen will.

Die gegenwärtige Lage auf dem Brennholzmarkt ist nicht erfreulich. Wenn man der Landwirtschaft den Vorwurf macht, man hätte auch bei den Käsereien nicht nur Oelfeuerung und elektrische Einrichtungen einführen, sondern auf Holzbrand abstellen sollen, so ist darauf zu erwidern, dass noch vor zwei bis drei Jahren praktisch keine Sorgen wegen des Brennholzabsatzes bestand. Man kannte damals aber auch die technischen Möglichkeiten noch nicht, wie man mit verhältnismässig wenig Arbeit das Holz entsprechend gut verwerten kann. Man ist allerdings heute in Käsereien wieder daran – ich bin selber Mitglied einer Elektrokäserei –, im Winter, namentlich wenn zu wenig Strom vor-

handen ist, was noch vor drei Jahren der Fall war, unsere Magro-Boiler mit Holz aufzuheizen. Das bewährt sich sehr gut. Dass die Lage des Brennholzmarktes nicht erfreulich ist, sehen Sie auch aus der Ihnen zugestellten Schrift des Kreisforstamtes Burgdorf. Sie sehen daraus, dass der Staat im Gemeindegebiet Krauchthal allein 428 ha Wald besitzt. Bei einem normalen Hiebsatz wurden dort jährlich 1290 Ster Brennholz abgegeben. Dabei bezog die Anstalt Hindelbank 90 Ster, die Anstalt Thorberg 130 Ster und die kantonale Forstdirektion 100 Ster. Das gibt total 320 Ster. Daneben wurden 970 Ster an Private verkauft. Auch die Privatkundschaft bleibt natürlich aus den angeführten Gründen zurück. Mit der Einführung der Oelfeuerung in Hindelbank und unter Umständen auch in Thorberg, sofern man ganz umstellen will, wird auch der Staat als Bezüger wegfallen. Man sagt sogar, man wisse nicht, wie lange man im Stift, wo unsere Regierung untergebracht ist, noch mit Holz feuern wolle. Man habe sich auch schon gefragt, ob man nicht eine Oelfeuerung installieren solle. Ich hoffe nur, dass man sich noch überlegt, was der Staat als grösster Waldbesitzer vorkehrt. Aus den Ausführungen von Oberförster Künzle ersehen Sie, dass tatsächlich nur aus dem Gemeindegebiet Krauchthal, wenn es so weitergehen sollte, rund 500 Ster jährlich unverkäuflich werden. Wenn man aber den Wald richtig bewirtschaften will, muss man ihn trotzdem nutzen. Rund siebzig Prozent – im Gegensatz zur Kriegszeit – werden als Nutzholz aussortiert; die restlichen dreissig Prozent geben Brennholz. Aus dem erwähnten Ausfall resultiert für den Staat allein im Gemeindegebiet von Krauchthal ein jährlicher Verlust für Brenn- und Nutzholz im Betrage von rund 80 000 Franken. Das ist immerhin eine Zahl, die sich sehen lassen kann. Der Staat kann gewiss nicht ohne weiteres daran vorbeigehen. Wenn es wirklich so weitergeht, ergäbe sich für den gesamten Staatswald von 14 000 ha ein jährlicher Ausfall von 2,5 Millionen Franken. Die Burgergemeinden, die vielfach ihre Armenlasten aus dem Ertrag des Waldes decken, und die Burger selber, die den Nutzen beziehen, würden einen Ausfall von rund 15 Millionen Franken erleiden. Dazu kommen die privaten Waldbesitzer. Hier ist allerdings zu sagen, dass der Private im Moment, wo das Holz den nötigen Absatz nicht mehr findet, den Wald weniger bewirtschaftet. Der Wald wird zum Urwald, was wir auch nicht wollen. Der Ausfall für die privaten Waldbesitzer würde rund 13 Millionen Franken betragen. Für den Kanton Bern, Staat, Gemeinden und Private zusammen, entstünde ein Ausfall von rund 30 Millionen Franken, natürlich nur, wenn alle auf Brennstoffe wie Oel, Kohle oder auf Elektrizität usw. umstellen, was allerdings nie der Fall sein wird, weil vor allem die Bauern ihr Brennholz selber verwerten werden. Ich habe Wert darauf gelegt, Ihnen diese paar Zahlen zu nennen, damit Sie daraus erkennen, von welcher Bedeutung überhaupt die ganze Brennholzfrage für den Kanton Bern, und zwar nicht nur für den Staat, sondern für die gesamte Volkswirtschaft, ist. Wir wissen, dass namentlich im Jura sehr viel Brennholz auf Lager liegt. Es kann gegenwärtig nicht oder nur zu schlechten Preisen verkauft werden. Aus dem Kreisforstamt Burgdorf hat man 100 Ster vom OKK übernommen und auf Pflichtlager gelegt. Zu welchem Preis, ist mir unbekannt. Ich weiss allerdings auch, wie es mit dem Pflichtlagerholz geht. Ich komme aus einer Gegend, wo man ebenfalls derartige Pflichtlager kennt. Wir haben im Simmental auch Pflichtlager. Wenn das Holz zwei- bis dreijährig ist, muss es weg, sonst verdirbt es. Dann kommt es zu Preisen auf den Markt, die nicht im Interesse der heutigen Waldwirtschaft liegen. Es gibt sogar Händler, die vorher hinten und vorne nichts mit dem Holzhandel zu tun hatten, die sich aber mit der Verwertung dieser Pflichtlager des Bundes befassen und sich dabei unter Umständen noch bereichern. Wenn ich die Ausfallzahlen für unsere Wald- und gesamte Volkswirtschaft genannt habe (immer unter der Voraussetzung, dass die gegenwärtige Entwicklung so weitergeht), möchte ich auch noch erwähnen, dass viele Holzarbeiter ihren Verdienst einbüssen werden. Wir wollen doch unsere eigenen Arbeitskräfte erhalten; handelt es sich doch oft um Kleinbauern, die in der Waldwirtschaft einen Nebenverdienst finden.

Das Schriftchen der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle zeigt Ihnen, dass es heute tatsächlich auf eine praktische Art möglich ist, das Holz ökonomisch zu verwerten. Man hat nichts mehr mit versottenen Kaminen zu tun, wenn die Waldwirtschaft bereit ist, wirklich dürres Holz zu liefern. Ich habe von bernischen Forstkreisen die Zusage erhalten, dass man bereit sei, Schuppen für das Holz aufzustellen – wir haben bereits solche – und das Holz auf Abruf an den Konsumenten zu liefern; selbstverständlich nur an grössere Abnehmer, denn es kann sich nicht um kleine Mengen handeln. Ich erwähne als Beispiel für Holzfeuerung die Realschule in Liestal, die Ihnen aus dem erwähnten Schriftchen ebenfalls bekannt ist, weiter das Schulhaus in Turbach. Es wäre deshalb am Platze, wenn der Staat in eigenen Staatsgebäuden entsprechende Versuche vornehmen würde. Es geht nicht nur um die Verwertung, sondern um die Erhaltung unserer Waldwirtschaft. Mir ist eine Kostenberechnung für Oeschberg zugestellt worden. Bei der Holzfeuerung muss man mit jährlichen Kosten von Fr. 5550.— rechnen, bei Oel mit Kosten von Fr. 4675.—. Das bedeutet eine Differenz von 875 Franken. Dabei ist allerdings zu sagen, dass heute das Oel im Preis am günstigsten ist. Wir wissen aber nicht, wann das Oel wieder bedeutend mehr kosten wird als heute. Gegenwärtig ist Koks das teuerste Brennmaterial. Mit Koks stellt sich die Rechnung für Oeschberg auf Fr. 7120.—. Wir dürfen uns nicht verleiten lassen, in Oeschberg von der Holzfeuerung abzusehen, weil sich Mehrkosten von Fr. 875.— ergeben, da man ja auf der anderen Seite weiss, was für Ausfälle für die Waldwirtschaft entstehen, wobei der Staat nur im Gemeindegebiet von Krauchthal, sofern er sein dortiges Brennholz nicht mehr absetzen kann, einen Ausfall von Fr. 80 000.— erleidet. Wir haben vom Kreisforstamt Burgdorf die Zusage, dass man in der Lage ist, Hindelbank wie Oeschberg und Thorberg in Zukunft mit Holz zu versorgen.

Man wird mir vielleicht vorhalten, warum in meiner Motion überhaupt von Holz und Oel die Rede sei. Ich bin gerne bereit, das Oel zu strei-

chen. Aber es ist Tatsache, dass man heute einfach gegen das Holz voreingenommen ist und erst nach Untersuchungen feststellen musste, dass es auch mit Holz möglich ist, ohne grosse Umstände zu heizen, wenn man ganze Spälten auflegen kann. Ich hätte also gar nichts dagegen, wenn der Baudirektor erklären würde: Ich bin bereit, für Hindelbank die Berechnungen für Holzfeuerung prüfen zu lassen. Wenn wir dort beispielsweise eine grosse Wäscherei einrichten, muss natürlich geprüft werden, ob man diese Wäscherei mit Holz, Oel oder Elektrizität betreiben will. In ein paar Jahren, wenn wir Atomkraftwerke haben, sind wir unter Umständen froh, unsere Elektrizität verwerten zu können.

Nach meinen Ausführungen und den Ihnen vorgelegten Zahlen, die Sie ja selber nachlesen können, sind Sie sicher alle davon überzeugt, dass man unserem Brennholz unbedingt wieder vermehrte Aufmerksamkeit schenken muss, bedeutet es doch eine wesentliche jährliche Einnahme unserer Waldwirtschaft. Wir dürfen es nicht dazu kommen lassen, dass man die Landwirtschaft auch auf diesem Sektor vergisst und das Holz verfaulen lässt. Beim Wald soll nicht Ähnliches geschehen wie auf einem andern kleinen Nebengebiet, wo man die Eintagskücken, die Güggeli, weil man sie nicht zu den Konkurrenzpreisen des Auslandes mästen kann, einfach vergast. Das ist ein Unding, aber leider eine Tatsache.

Ich danke der Regierung noch einmal bestens für die Annahme der Motion und bitte die Herren Grossräte, sie zu unterstützen. Wenn wir die Zusage erhalten, dass man auch für Hindelbank das Problem prüft, so kann ich Sie versichern, dass Hindelbank auf sichereren Füssen steht, als dies heute der Fall ist.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss zunächst eine Klarstellung anbringen. Der Motionär schiebt Hindelbank in den Vordergrund. In der Motion aber heisst es: «Der Regierungsrat wird ersucht, den Einbau einer neuzeitlichen Holz/Oel-Feuerung in einem ihm zweckmässig erscheinenden Gebäude vorzunehmen, um die Einführung dieser Feuerungsart in weiteren öffentlichen Bauten zu prüfen.» Der Motionär stellt es also vollkommen dem Regierungsrat anheim, das ihm zweckmässig erscheinende Objekt auszuwählen. Ich muss mich an diesen Vorbehalt halten. Es kommt nur das in Frage, was die Motion verlangt, sonst müsste ich noch einmal mit dem Regierungsrat über die Angelegenheit sprechen. Ich möchte weder für Hindelbank noch für Oeschberg noch für irgendein Amtsgebäude des Kantons die Zusicherung abgeben, dort werde eine Holzölfeuerung ausprobiert. Wir prüfen gemäss Wortlaut der Motion, wo uns dieser Versuch in jeder Beziehung zweckmässig erscheint.

Wir sind nicht ganz Neulinge auf dem Gebiete der Holzfeuerung. Nach dem Holzkongress des Jahres 1935 hat der Staat in verschiedenen Pfarrhäusern und in den Amtshäusern Pruntrut und Schlosswil sowie in dem damals als Kaserne für Grenzschutztruppen einzurichtenden Schloss Pruntrut Zentralheizungen mit Holzfeuerungen eingebaut. Die Erfahrungen, welche damit gemacht wurden, sind eindeutig negativ. Heute existiert von allen damals erstellten Anlagen nur noch diejenige der Préfecture von Pruntrut, deren Kessel aber auch, nach alljährlichen Reparaturen, durch den im Schloss Pruntrut freigewordenen Kessel ersetzt werden musste.

Es ist jedoch zuzugeben, dass inzwischen Fortschritte auf dem Gebiete des Zentralheizungsbaues mit Holzfeuerung gemacht wurden. Wir haben selber Erkundigungen eingezogen und die Forstwirtschaftliche Zentralstelle in Solothurn und die Schulhausanlage in Liestal mit dem Kantonsbaumeister und dem Forstdirektor besichtigt. Man erhielt von der Funktion dieser Heizung einen guten Eindruck. Es sind jedoch einige Einschränkungen anzubringen. Erste Bedingung ist, dass jederzeit genügend trockenes Holz, das zwei Jahre gelagert ist, zur Verfügung steht. Überall wurde erklärt, man sollte nicht anderes Holz verbrennen, sonst setzten die Kessel und Kamine Pech an. Die Forstwirtschaft, sei sie staatlich, kommunal oder privat, muss dazu gelangen, das Brennmaterial brennbereit zu liefern, so wie der Kohlenhändler die Kohle brennbereit und der Oelhändler das Oel brennbereit liefern. Der Verkäufer muss also die Lagermöglichkeiten und die Organisation schaffen, um jederzeit bereit zu sein, trockenes, zwei Jahre gelagertes Holz zu liefern.

Eine zweite Schwierigkeit liegt darin, dass man bei einer Heizung von einigem Umfang im betreffenden Gebäude selber grosse Lagerräumlichkeiten besitzen muss, um 80 bis 100 Ster Holz unterzubringen. Ausserdem muss man natürlich das Personal haben, um das Spältenholz einzufüllen.

Es rächt sich nun, dass man die Holzzentralheizung verfrüht propagiert hatte, als sie zur Ausführung noch nicht reif war. Da ist es begreiflich, dass jene, die die Verantwortung tragen, etwas skeptisch sind; sie wollen nicht ein zweites Mal einen Fehlschlag riskieren. Die Regierung ist aber bereit, genau nach dem Wortlaut der Motion ein Objekt zu wählen, um darin mit einer modernen Holzzentralheizung einen Versuch zu machen, unter der Bedingung jedoch, dass die Forstwirtschaft die angetönte Organisation schafft und das Material richtig gelagert zur Verfügung stellt. Unter diesen Bedingungen ist die Regierung bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Abstimmung:
Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Ast und Mitunterzeichner betreffend Gefährdung des Verkehrs auf der Simmentalstrasse in der Port bei Wimmis durch Steinschlag

(Siehe Seite 194 hievor)

Ast. Am Eingang des Simmentales, bei Wimmis, erhebt sich rechterhand, wenn man talaufwärts fährt, die kahle, im Jahre 1911 abgebrannte Simmenfluh. Dort, wo das Tal am engsten ist, in der sogenannten Port, haben wir links der Strasse den Stausee des Kraftwerkes Spiez, und rechts fällt

die Simmenfluh auf einer Strecke von etwa hundert Metern fast senkrecht bis an den Strassenrand ab. Von der Strassenbrücke beim Stauwehr Wimmis bis zu dieser engsten Stelle ist die Simmenfluh etwas nach rechts zurückgelagert. Auf dieser Strecke ist zwischen der Strasse und der Fluh ein lichtbewaldeter Hang. An diesem Hang hat man in den zwanziger Jahren umfangreiche Steinschlagwehren zum Schutze der Strasse errichtet. An der gefährlichsten Stelle aber ist die Strasse, wie gesagt, auf etwa hundert Metern Länge absolut ungeschützt.

Die Simmenfluh ist Jagdbanngebiet und weist einen zahlreichen Gemsenbestand auf. Gerade senkrecht über der gefährdeten Stelle, etwa hundert Meter überhöht, ist eine Aufforstung mit Föhren gelungen. Diese heute etwa fünf Meter hohen Föhren bilden einerseits einen bescheidenen Schutz der Strasse, indem sie abfallende kleine Steine aufhalten, anderseits werden sie von den Gemsen als Unterschlupf und Nachtquartier benützt. Dieser Umstand ist für die Strasse gefährlich. Die im Wäldchen aufgehaltenen Steine werden von den Gemsen losgelöst und fallen senkrecht auf die ungeschützte Strasse hinunter.

Bei dem heute sehr grossen Verkehr auf dieser Strasse ist dieser Zustand nicht mehr zu verantworten. Man darf ohne Übertreibung sagen, dass jeder Strassenbenützer an dieser Stelle unter Lebensgefahr steht. Einzig aus dem Jahre 1958 sind mir persönlich drei Unfälle bekannt. Der erste Unfall betraf eine deutsche Familie. Ein Ehepaar mit einem kleinen Kind fuhr talaufwärts. An der gefährlichen Stelle fiel ein Stein in der Grösse eines Brotes herab, durchschlug das Fenster auf der Seite der Frau und riss die Türe auf der gegenüberliegenden Seite auf, ohne dass jemand wesentlich verletzt wurde. Der zweite Unfall stiess einem vierzehnjährigen Knaben aus Latterbach zu. Er fuhr mit dem Velo von Wimmis nach Latterbach. Ein Stein, ebenfalls in der Grösse eines Brotes, traf seinen Gepäckträger und schlug das Velo zusammen. Der Knabe konnte nichts anderes machen, als das Velo auf die Schulter nehmen und zu Fuss nach Latterbach gehen. Der dritte Fall traf einen Autofahrer aus der Stadt Bern. Ein 30 kg schwerer Stein stürzte auf seinen Kofferraum und blieb darin stecken. Mir persönlich passierte vor zweieinhalb Jahren folgendes: Ich fuhr mit drei Kindern im Auto talaufwärts; zehn Meter vor mir fiel beim ungeschützten Strassenteil ein Stein von 40 bis 50 kg Gewicht mitten auf die Strasse.

Es muss als ein grosses Glück bezeichnet werden, dass alle diese Unfälle ohne Todesopfer abliefen. Es kann aber schon morgen irgend jemand erschlagen werden. Der Schutz dieses Strassenstückes ist nicht einfach, sonst hätte man schon in den zwanziger Jahren etwas vorgekehrt. Ich bin aber der Auffassung, dass man alles tun muss, wenn es um Menschenleben geht.

Auf Grund dieser kurzen Darlegungen bitte ich den Herrn Baudirektor, diese Angelegenheit wohlwollend zu prüfen. Den Rat ersuche ich, meinem Postulat zuzustimmen.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Steinschlagggefahr in der Port bei Wimmis hat die Baudirektion schon verschiedentlich beschäftigt. Diese Gefahr zu negieren, wäre nach den Darlegungen von Herrn Grossrat Ast ganz unmöglich. Uns sind zwar nicht so viele Unfälle gemeldet worden, wie Herr Grossrat Ast ausgeführt hat. Wenn Unfälle gemeldet werden, handelt es sich meist darum, einen Versuch zu unternehmen, den Staat haftbar zu machen. Wir sind uns bewusst, dass im Alpenstrassennetz noch verschiedene steinschlaggefährdete Partien vorhanden sind, so im Schwarzenburgerland, im Jura, im Emmental, besonders im Oberland, wo durchaus Unfälle möglich sind. Man tut das Menschenmögliche, um sie zu verhindern; man kann sie jedoch nicht ganz verhüten. Das Einfachste, was man machen kann, ist, die Hänge zu säubern, soweit das zumutbar ist. Bis auf die Höhe der Gräte ist das aber nicht möglich. In einem bestimmten Bereich werden die Gefahrenstellen alle Jahre gesäubert.

Soweit bei der Simmenfluh längs der Felspartien vorgelagerte Schutthalden vorhanden sind, wurden seinerzeit Steinschlagbarrieren erstellt. Die Errichtung solcher Barrieren kommt nicht allzu teuer zu stehen. Alles, was über diese Schutthalden rollt, kann man mit Barrieren aufhalten. Wenn aber keine Schutthalden vorgelagert sind, nützen Barrieren nichts; denn die Steine springen ohne weiteres über sie hinaus. Auf einer Strecke von 80 bis 100 Metern steht die Simmenfluh fast senkrecht längs der Strasse an, weshalb dort keine Schutzbarrieren erstellt werden können. Es gibt nur zwei ganz sichere Lösungen: entweder die Strasse auf dieser Strecke in den Berg zu verlegen oder aber eine regelrechte Lawinengalerie, die jedoch vom Landschaftsschutz wahrscheinlich nicht begrüsst würde, zu erstellen. Wir werden das Problem im Auge behalten und ihm auch in Zukunft unsere volle Aufmerksamkeit schenken. Wir hoffen, mit der Zeit eine Lösung zu finden. Ich kann aber nicht sagen, in welchem Zeitpunkt, in welchen Jahren wir das Problem an die Hand nehmen können, weil es sich bei der Simmenfluh nicht um die einzige Gefahrenstelle dieser Art handelt. Wenn wir die eine Gefahrenstelle beseitigen, dürfen wir die andern nicht ausser acht lassen. Die Regierung ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Blaser (Urtenen), betreffend Beleuchtung der Autobahnen und Autostrassen

(Siehe Seite 194 hievor)

Blaser (Urtenen). Artikel 59 des Gesetzes über den Bau und den Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 schreibt folgendes vor: «Öffentliche Strassen im Innern von Ortschaften sowie Brücken, Unterführungen und Tunnels im Zuge von Haupt- und Verbindungsstrassen müssen, so-

weit erforderlich, mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein. Ihre Einrichtung und ihr Betrieb liegt den Gemeinden ob.» Aus dem zweiten Abschnitt dieses Artikels geht hervor, dass die Kosten der Beleuchtung durch Gemeindereglement teilweise bis höchstens fünfzig Prozent dem Grundeigentümer derjenigen Grundstücke, die von der Beleuchtung Vorteil ziehen, überbunden werden können. Aus dem Artikel geht einwandfrei hervor, dass die Beleuchtung von Haupt- und Verbindungsstrassen innerorts Sache der Gemeinden ist, das heisst die Gemeinden haben die Installation dieser Beleuchtung sowie den Strom und den Unterhalt zu bezahlen. Diese Auffassung wurde bis heute als richtig betrachtet. Mit dem Bau von Autostrassen und Autobahnen erhält diese Bestimmung aber ein neues Moment. Ich möchte das am Beispiel der Strassenunterführung unter dem Trasse der SBB bei Schönbühl zahlenmässig darstellen. Die Beleuchtung des Strassenknotenpunktes beim Gasthof Schönbühl, wo die Autostrasse von Burgdorf her in die eigentliche Bernstrasse einmündet, kostete Fr. 6900.—, die Beleuchtung der Strassenunterführung selber Franken 4560.—, die Beleuchtung der Einmündung der neuen Strasse von Burgdorf her in die Solothurnerstrasse Fr. 1208.—, die Beleuchtung der Strasse von Bern unter der Unterführung durch in die bestehende Hindelbankstrasse Fr. 3267.—, total also Fr. 15 981.—, alles zu Lasten der Gemeinde. Nach der Inbetriebnahme der Unterführung zeigte sich, dass die Beleuchtung mangelhaft war. Es mussten nochmals zwei Lampen eingerichtet werden, was Fr. 2671.— kostete. Die Totalkosten für die Gemeinde betrugen demnach Fr. 18 652.—. Wir haben hier aber nicht mehr die übliche Beleuchtungsart für eine Staatsstrasse innerorts. Dazu kamen noch die Entwässerungskosten der Unterführung im Betrage von Fr. 180 000.—. Unsere Gemeinde hat daran die Hälfte oder Fr. 90 000.— zahlen müssen. Sie konnte allerdings mit dieser Kanalisation ein Baugebiet erschliessen. Hätte sie aber die Kanalisation selber, ohne Staat, ausführen müssen, so wäre eine bedeutend kürzere Leitung erstellt worden; sie hätte nicht bei der Unterführung begonnen. Der Gemeinderat Urtenen war der Auffassung, dass der Staat einen Beitrag an die Gemeindekosten zahlen solle, und reichte ein Gesuch bei der Baudirektion ein. Die Baudirektion beschloss aber, gestützt auf Artikel 59 des Strassenbaugesetzes, logischerweise Ablehnung.

Nun wird die neue Autostrasse von Schüpfen her mit Einmündung unterhalb des Grauholzes gebaut. Sie führt vom Moossee quer über den Talboden zwischen Schönbühl und Moosseedorf, unter der Bernstrasse sowie unter dem Trasse der SZB und der SBB durch und gelangt ins Grauholz, unterhalb des Grauholzdenkmals. Die Beleuchtung dieser zukünftigen Autostrasse wird, insofern der Staat das Strassenstück als Innerortsstrecke bezeichnet, gemäss Artikel 59 des Strassenbaugesetzes Sache der Gemeinden Moosseedorf und Urtenen sein. Die Strasse führt durch beide Gemeinden. Heute ist dieses Strassenstück noch keine Innerortsstrecke, aber bei der rapiden Entwicklung unserer Gemeinde im Hinblick auf die Autobahn ist anzunehmen, dass innert verhältnismässig kurzer Zeit auch die Teilstrecke dieser neuen Autostrasse eine Innerortsstrecke wird und daher der Unterhalt der Beleuchtung sowie der Strom zu Lasten der Gemeinden gehen. Hier entspricht die Auswirkung von Artikel 59 sicher nicht mehr den Überlegungen, die seinerzeit zu Artikel 59 geführt haben; denn auf der neuen Autostrasse von Lyss her nach dem Grauholz mit der Einmündung in die Autobahn wird sich sozusagen überhaupt kein Innerortsverkehr mehr abwickeln, sondern darauf wird der Durchgangsverkehr vom Seeland und Jura her Richtung Bern, Oberland und Ostschweiz rollen. Mit andern Worten: Die Strasse wird nicht im Interesse einer Gemeinde gebaut; sie muss vielmehr aus nationalen und internationalen Verkehrsinteressen erstellt werden. Ich bin daher der Auffassung, dass Installation sowie Unterhalt und Strom für diese neuen Beleuchtungen Sache des Kantons und des Bundes sein sollten. Unter dem Grauholzdenkmal wird die neue Autostrasse, wie gesagt, in die Grauholz-Autobahn einmünden. Die dortige Unterführung und die verschiedenen Einmündungen werden voraussichtlich eine kostspielige Beleuchtung verlangen. Die Autobahn wird Schönbühl durchqueren, also zur Innerortsstrasse werden. Weil der Bau von Autobahnen nach wie vor Sache der Kantone ist, allerdings unter Oberaufsicht des Bundes, wie es übrigens der Herr Baudirektor vor einiger Zeit hier dargelegt hat, müsste die Beleuchtung dieser Innerortsstrecke auf der Autobahn durch die Gemeinde Urtenen übernommen werden. Man könnte auch die Meinung vertreten, dass es sich nur theoretisch um eine Innerortsstrecke handelt, praktisch jedoch nicht. Praktisch wird sich ja darauf kein Innerortsverkehr, sondern lediglich Durchgangsverkehr abwickeln. Wenn man aber der Auffassung sein sollte, dass dieses Teilstück sowohl theoretisch wie praktisch als Innerortsstrecke zu betrachten wäre, hätte die Gemeinde entsprechend Artikel 59 des Strassenbaugesetzes die Installation und den Unterhalt der Beleuchtung zu tragen. Hinsichtlich der Beleuchtung werden sich entlang der zukünftigen Autobahnen eine Reihe solcher Probleme ergeben, das heisst überall dort, wo die Autobahnen die Ortschaften tangieren oder durchschneiden. Aus diesem Grunde möchte ich den Regierungsrat bitten, dieses Problem zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, wie es gelöst werden soll.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir müssen zuerst etwas auseinanderhalten. Wenn wir als Anschauungsmaterial die fertigerstellte Unterführung der Strasse Nr. 1 bei Schönbühl nehmen, so ist für die dortige Unterführung Artikel 59 des Strassenbaugesetzes vom Oktober 1934 massgebend, ebenso die Strasse Bern - Biel, weil es sich hier nicht um Nationalstrassen, sondern um bernische Staatsstrassen, allerdings mit Bundesbeitrag, handelt. Anders liegt die Sache bei der Autobahn. Hier handelt es sich um eine Nationalstrasse, die dem Strassenbaugesetz des Kantons Bern nicht untersteht. Sobald das neue Bundesgesetz geschaffen ist, geht dieses Bundesgestz vor. Es bestimmt, wie die Strasse gebaut und unterhalten werden muss, ferner wer die Kosten bezahlt. Auf dieses Bundesgesetz warten wir sehnlichst. Jede Woche erwarten wir, dass dem Bundesrat die entsprechende Botschaft zur

Beratung überwiesen wird. Dass bei einer Autobahn irgendeine Strecke als Innerortsstrecke bezeichnet werden könnte, fällt gar nicht in Betracht. Es gibt da keine Innerortsstrecken, mit Ausnahme der sogenannten Expreßstrassen, die durch das Stadtgebiet führen. Solche Strassen kennt man auf dem Lande nicht.

Wir haben eine ganze Reihe von Beleuchtung fordernden Objekten. Wenn die Bielstrasse in Schönbühl unter die Bahnunterführung kommt, muss sie dort beleuchtet werden. Man kann die Gemeinde wohl nicht veranlassen, die Kosten dafür zu übernehmen, auch wenn die Strasse dem Artikel 59 des Strassenbaugesetzes untersteht. Erst recht kann man die Gemeinde nicht veranlassen, die Beleuchtung des Anschlussbauwerks an die Autobahn zu bezahlen. Das kommt nicht in Frage; denn das hat mit dem Strassenbaugesetz nichts mehr zu tun. Das fällt unter die Bundesgesetzgebung. Die Beleuchtung ist ein Teil des Werkes der Autobahn und muss von diesem Werk selber bezahlt werden. Ganz gleich liegt die Sache bei den Brücken und Tunnels. Auch da wird das Werk selber für die Kosten aufkommen müssen.

Vom Automobilklub der Schweiz wurde die Forderung aufgestellt, dass überhaupt das ganze Nationalstrassennetz auf Kosten des Bundes und der Kantone beleuchtet werde. Die Kosten sind aber derart hoch, dass wir uns zurzeit eine solche Auslage nicht leisten können, obschon die Beleuchtung zur Verkehrssicherheit erheblich beitragen würde. Man wird prüfen, ob man vielleicht gewisse Vorbereitungen für eine spätere Beleuchtung treffen kann, zum Beispiel durch Einlegen von Rohren usw. Es steht ausser Frage, dass die Beleuchtungskosten der Autobahn den Gemeinden aufgehalst werden könnten. Einen Sonderfall bilden, wie gesagt die Expreßstrassen, die teilweise noch dem Lokalverkehr dienen. Aber auch da muss der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Lösung in der Beleuchtungsfrage finden. Ich bin sehr froh, dass ich mich über diese Frage hier äussern kann; das trägt etwas zur Beruhigung der Gemeinden bei. Es ist schade, dass ich nicht sagen kann, es stehe dies in Artikel so und so des eidgenössischen Gesetzes sowie in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Die Regierung ist bereit, der Frage auch weiterhin ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Sie nimmt das Postulat entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Wenger (Seftigen) und Mitunterzeichner betreffend Ausbau der Staatsstrasse Bern — Kirchdorf — Uttigen

(Siehe Seite 192 hievor)

Wenger (Seftigen). Das vom Sprechenden eingereichte Postulat lädt die Regierung ein, den Ausbau der Strasse Belp - Kirchdorf - Uttigen weiterzuführen und namentlich das Strassenstück von Uttigen nach Kirchdorf ins nächste Programm aufzunehmen. Es handelt sich um eine Nebenstrasse, die infolge des wachsenden Verkehrs bald eine Verbindungsstrasse geworden ist. Der Baudirektor hat zwar einmal bemerkt, als Hauptstrasse fasse man die Strasse auf, die vor dem Haus durchgehe. Darin steckt ein Kern Wahrheit, dass für eine bestimmte Gegend eben jene Strasse die Hauptstrasse ist, die durch diese Gegend führt. Auch bei uns ist es so. Dass immerhin die Baudirektion der Strasse eine gewisse Bedeutung beigemessen hat, geht daraus hervor, dass im gegenwärtig laufenden Strassenbauprogramm 1958/1959 Fr. 450 000.— für den Ausbau eingesetzt wurden. Der Ausbau ist heute bereits in Gelterfingen angelangt. Vor ungefähr fünf Jahren hat der Baudirektor in diesem Saal erklärt, sein Plan sei, die Neben- und Verbindungsstrasse auszubauen, sie in wenigen Jahren staubfrei zu machen, mindestens bis zum Zeitpunkt, da die Autobahnen zur Diskussion stehen. Seither wurde an manchen Orten, auch in ländlichen Gegenden, eine gewisse Unzufriedenheit ausgelöst, indem man sagte, dieser Ausbau komme ja ewig nie. Ich muss aber gleichzeitig feststellen, dass, wenn das Programm etwas ins Stocken geraten ist, die Baudirektion nicht die Schuld daran trägt. Der Baudirektor hatte sicher guten Willen. Wir haben in diesem Saale vor ungefähr anderthalb Jahren seine Kredite für den Strassenbau gekürzt, weshalb es seither natürlich weniger schnell vorwärtsgegangen ist. Ich möchte aber der Baudirektion bestens danken, dass sie getan hat, was sie konnte, und auch den ländlichen Gegenden entgegengekommen ist.

Für die Bewältigung des Verkehrs zwischen Bern und Thun stehen zwei grosse Strassen zur Verfügung. Eine dieser grossen Strassen ist die Aaretalstrasse. Wie sie heute überlastet ist, weiss jeder, der gelegentlich darauf fahren muss. Es handelt sich um eine der meistbefahrenen Strassen in der ganzen Schweiz. Es ist sicher gut, dass es um diese Strasse eine so grosse Diskussion gegeben hat; denn trotz ihrer Grösse ist sie wirklich überlastet. An einem Sonntag sind darauf endlose Autokolonnen zu sehen. Für diese Strecke von 30 Kilometern muss man öfters an Sonntagen, oder auch schon an Samstagen, anderthalb bis zwei Stunden verwenden. Daher wird der Verkehr auf die Gürbetalstrasse verteilt. Auch diese Strasse ist leistungsfähig, besitzt aber noch schmale Stellen, wo nicht vorgefahren werden kann und wo man auch an einem gewöhnlichen Werktag in langsamem Tempo fahren muss. Da ist man sehr froh um neue Entlastungsstrassen. Als solche neue Entlastungsstrasse ist die Strasse von Belp über Gelterfingen, Kirchdorf nach Uttigen in den Vordergrund gerückt. Früher war diese Strasse nicht viel befahren. Heute bilden sich dort bereits Kolonnen. Man ist froh über die Entlastung, namentlich im Gürbetal. Der welsche Teil der Automobilisten von Thun her fährt bis Thurnen und zweigt dann ab nach Freiburg. Die mittlere Strasse wird recht oft von Leuten benutzt, die diese Strasse kennen. Sie wird je länger desto mehr befahren. Auch der Militärverkehr ist sehr gross darauf. In Thun befinden sich bekanntlich die Schulen der Leichten Truppen, inklusive Panzer. Die Truppen-

teile, die dort ihre Schulen oder ihre Umschulungskurse absolvieren, verursachen einen grossen Strassenverkehr. Dort, wo kein staubfreier Belag vorhanden ist, kommt man fast nicht mehr aus der Staubwolke heraus.

Uttigen gehört kirchlich zu Kirchdorf. Die Uttiger sind gezwungen, sehr viel nach Kirchdorf zu gehen. Das Notariat, der Sektionschef und das Zivilstandsamt sind dort. Alle Leute, die nach Kirchdorf gehen müssen, sind gezwungen, diese Strasse zu benützen. Es gibt vielerorts Gemeindewege, hier jedoch nicht. Die Staatsstrasse ist die einzige Verbindung zwischen diesen Ortschaften. Es bleibt den Leuten nichts anderes übrig, als dieses Strassenstück zu benützen, wenn sie auf ein Amt gehen müssen.

Ich bitte Sie, mein Postulat anzunehmen. Es handelt sich um eine ländliche Gegend, in die aber ein recht starker Autoverkehr Einzug gehalten hat. Das wird inskünftig noch in vermehrtem Masse der Fall sein. Wenn die Strasse staubfrei gemacht ist, wird sie den Strassenverkehr auf den grossen Strassen des Gürbe- und Aaretales ordentlich entlasten können.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zunächst zwei kurze Vorbemerkungen. Wenn die Uttiger — und Kirchdorfer klagen, sie hätten nur eine Staatsstrasse zur Verfügung, um zueinander zu gelangen, so ist die Baudirektion gerne bereit, diese Staatsstrasse der Gemeinde abzutreten, damit sie mit der Strasse machen kann, was sie will. Sodann muss ich sagen, dass, wenn ich versprochen habe, dafür besorgt zu sein, vor dem Nationalstrassenbau, soweit es nur irgendwie möglich ist, die Staubbefreiung der bernischen Staatsstrassen voranzutreiben, so habe ich Wort gehalten. Wenn diese Staubbefreiung nicht überall gelungen ist, so liegt das nicht an der Baudirektion.

Für den Strassenzug Belp - Kirchdorf - Uttigen ist tatsächlich im laufenden Strassenbauprogramm ein Betrag von Fr. 450 000.— für die Korrektion eingesetzt. Es handelt sich darum, die zweite Etappe Belp - Gelterfingen fertigzustellen. Leider ist es nicht möglich, mit diesen Fr. 450 000.— bis nach Gelterfingen zu korrigieren. Im nächsten Programm wird dafür gesorgt werden müssen, dass diese Kreditlücke ausgefüllt wird. Das Reststück Gelterfingen - Mühledorf - Kirchdorf steht ebenfalls im Vordergrund unserer Ausbaubestrebungen. Dass dieser Ausbau vordringlich ist, wird, wie ich glaube, der Postulant zugeben. Das Plateau des Belpberges muss mit der Stadt, mit Belp sowie mit dem Gürbe- und Aaretal gut verbunden werden. Weiter ist das Strassenstück Kirchdorf - Thalgut möglichst bald auszubauen. Ich muss gestehen, dass die Wichtigkeit des Ausbaues der Strasse von Kirchdorf nach Uttigen erst in letzter Linie kommt, weil bereits eine gut ausgebaute Verbindung über Jaberg vorhanden ist. Einzig die Waldpartie durch den Uttigenwald von etwa einem Kilometer Länge ist noch nicht staubfrei. Das macht jedoch nicht soviel aus. Dessen ungeachtet sind wir bestrebt, den Ausbau unserer Staatsstrassen nicht zu vernachlässigen, sondern ihn in gleicher Weise, wie das bisher geschehen ist, vorwärtszutreiben. Wenn es uns nicht möglich ist, das gewünschte Strassenstück Kirchdorf - Uttigen im nächsten Programm auszuführen, so werden wir es für das übernächste Programm vormerken. Das kann ich zusichern. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Dekret über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose vom 16. November 1954 (Abänderung)

(Siehe Nr. 15 der Beilagen)

Eintretensfrage

Dürig, Präsident der Kommission. Es mag etwas paradox erscheinen, dass man in der heutigen Hochkonjunktur von der Abänderung des Dekretes über die Krisenhilfe spricht. Obwohl nach wie vor eine Hochkonjunktur besteht, werden wir nicht darum herumkommen, auf diesem Gebiet etwas vorzukehren und das Dekret vom 16. November 1954 den veränderten Verhältnissen anzupassen. Leider ist es nicht immer möglich, bei Eintritt von Arbeitslosigkeit oder in Fällen, wo der Bezug der Arbeitslosenversicherung die neunzig Tage bereits überschritten hat, die betreffenden Arbeitslosen ohne weiteres wieder in den Arbeitsprozess einzugliedern. Man kann sie nicht einfach dem Schicksal überlassen, und daher hat man im Jahre 1954 das Dekret über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose geschaffen.

Es wird nun eine Abänderung dieses Dekretes vorgeschlagen. Die Kommission hat die Abänderungsanträge, wie sie von der Regierung unterbreitet wurden, behandelt. Wir dürfen Ihnen die Abänderungen mit gutem Gewissen ebenfalls zur Annahme empfehlen. Es handelt sich vor allem um die Paragraphen 4 und 5 des geltenden Dekretes vom 16. November 1954. In § 4 ist die anrechenbare Vermögensgrenze festgelegt. Sie beträgt im Dekret vom 16. November 1954 für Alleinstehende Fr. 10 000.— und für Verheiratete mit Unterstützungspflicht Fr. 15 000.—, zuzüglich je Fr. 1000.— für die zweite und jede weitere Person. In der neuen Vorlage geht man etwas weiter, das heisst auf Fr. 12 000.— bei Alleinstehenden und auf Fr. 18 000.— bei Unterhaltspflichtigen, zuzüglich Fr. 1200.— für die zweite und jede weitere Person.

In § 5 wird der anrechenbare Tagesverdienst um durchschnittlich 6 % erhöht. Bei Alleinstehenden beträgt dieser anrechenbare Verdienst Fr. 10.60, bei Unterstützungspflichtigen Fr. 18.— bei einer Person, Fr. 21.20 bei zwei Personen, je Fr. 2.65 mehr bei drei und mehr Personen.

Es stellte sich die Frage, ob man jedesmal bei Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise dem Grossen Rat ein neues Dekret unterbreiten soll, um eine entsprechende Abände-

rung vorzunehmen. Der Regierungsrat hat vorgeschlagen, ihm die Ermächtigung zu erteilen, bei der Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um 5 % eine Anpassung durchzuführen. Die Kommission hat diesen Vorschlag diskutiert und ist einstimmig zum Schluss gelangt, diese Bestimmung aufzunehmen, damit nicht das Dekret unter Umständen nach kurzer Zeit wieder dem Grossen Rat zur Abänderung vorgelegt werden müsse. Sie empfiehlt Ihnen, diese Abänderung zu genehmigen.

Ich bitte den Grossen Rat, auf das Dekret einzutreten.

M. **Landry.** Cette revision du décret du 16 novembre 1954 est absolument nécessaire; elle a été demandée à diverses reprises. Les conditions d'existence d'aujourd'hui ne sont pas celles d'il y quatre ans. Les propositions gouvernementales qui ont été discutées à la commission sont acceptables. Les taux de secours de crise ne permettront toutefois pas à un chômeur d'être au large. Je cite l'exemple d'un vétéran marié ayant quatre obligations d'entretien. Il touchera, selon la limite de gêne fixée dans le décret, la somme de fr. 426.— environ par mois, ce qui est très minime. Je relève la modicité des taux qui dépendent, naturellement, des indemnités de chômage, elles-mêmes, réduites.

La commission, comme vient de le dire le rapporteur, a élevé les limites de fortune qui définissent l'état de gêne. J'avais demandé à la commission que pour le requérant propriétaire d'un immeuble, d'une maison familiale, on ne prenne en considération que la moitié de la fortune investie dans la maison. Le décret, en somme, avantage celui qui a tout dépensé et désavantage le chômeur qui a réalisé quelques économies, a construit peut-être une maison familiale. Il y a aujourd'hui de nombreux ouvriers qui sont devenus propriétaires, ce qui est tout à leur honneur. Je regrette donc que nous ne fassions pas de discrimination entre la fortune immobilière et celle qui a été déposée en banque.

J'ai retiré ma proposition à la suite des déclarations du Directeur de l'office cantonal du travail, précisant qu'on examinerait avec bienveillance les requêtes émanant de chômeurs propriétaires d'une maison familiale.

Enfin, j'aurais voulu que la répartition des frais entre l'Etat et les communes fût revue. L'article 8 du décret du 16 novembre 1954 n'a pas été revisé. Il précise qu'on appliquera, pour la répartition des frais, les mêmes dispositions que pour l'ensemble du chômage, ce qui n'est pas très équitable, parce qu'une commune qui versera des secours de crise aura déjà des charges financières et ces charges ne seront pas allégées, ce qui suscitera maintes difficultés financières.

Aujourd'hui, l'Etat a la tendance marquée à faire supporter toujours davantage les charges par les communes. Est-ce une politique adroite? Je ne le crois pas. C'est pourquoi il serait bon de revoir, lors d'une revision plus approfondie du décret du 16 novembre 1954, si la situation économique l'exige, ce que je ne souhaite pas, la répartition des frais de secours de crise entre l'Etat et les communes.

Je vous propose, au nom du groupe radical, l'entrée en matière.

Lädrach. Ich empfehle Ihnen, auf die Abänderung des Dekretes einzutreten, handelt es sich doch um eine Anpassung des heutigen Indexes an die gegebenen Verhältnisse. Das Dekret wurde 1954 geschaffen. Schon 1954 sah es aus, als ob dieses Dekret nicht notwendig wäre. Wir leben ja in einer Hochkonjunktur. Wir müssen aber auch in die Zukunft schauen. Wir wissen nie, wann wir in eine Notlage geraten, wann gewisse Arbeiter vielleicht ausgesteuert sind und ohne dieses Dekret keinen Verdienst mehr hätten. Aus diesem Grund ist das geltende Dekret den veränderten Verhältnissen anzupassen. In der Kommission wurde die ganze Angelegenheit gründlich besprochen; die gefallenen Anträge wurden eingehend beraten, und man gelangte zum Schluss, dass in der Vorlage das Maximum dessen gewährt wird, was möglich ist. Weiter sollte man nicht gehen. Ich empfehle Ihnen im Namen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, auf das Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen, weitere Wünsche auf Erhöhungen jedoch abzulehnen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Ihnen auch meinerseits, auf die Vorlage einzutreten. Es handelt sich um eine Massnahme, die mit der Entwicklung der Teuerung zusammenhängt. Die Notlagegrenzen im Dekret über die Krisenhilfe müssen erhöht werden. Bei der Notlagegrenze des Vermögens ist die Kommission sehr weit gegangen; wir stehen an der Spitze aller Kantone. Bei den anderen Positionen sollte keine Verschlechterung mehr herbeigeführt werden. Bei der Notlagegrenze des Einkommens haben wir eine doppelte Verbesserung. Wir gehen generell um sechs Prozent hinauf, obwohl nur eine lebenskostenmässige Erhöhung um etwas mehr als fünf Prozent ausgewiesen ist. Ferner lassen wir die Abgrenzung städtisch, halbstädtisch und ländlich fallen. Weiter soll dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt werden, von sich aus die Notlagegrenzen zu erhöhen, sofern sich der Lebenskostenindex um fünf Prozent verändert.

Ich sehe mich noch zu einer Bemerkung zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Landry veranlasst. Er sagt, die Massnahmen seien ungenügend. Als Beweis dafür hat er das Beispiel einer Familie mit mehreren Kindern angeführt. Dazu muss ich bemerken, dass wir neunzig Prozent des gesetzlichen Arbeitslosengeldes als Krisenmassnahmen ausrichten. Vielleicht mag dies da und dort ungenügend sein. Es ist aber in erster Linie eine Gemeindeaufgabe, weitergehende Massnahmen zu treffen, wenn Härten auftreten. Bezüglich der Vermögensanrechnung hat Herr Grossrat Landry in der Kommission einen Antrag gestellt. Ich gebe hier, wie ich das schon in der Kommission getan habe, die Erklärung ab, dass Gesuche, bei denen die Berechtigten ihr anrechenbares Vermögen im bewohnten Haus angelegt haben, an das kantonale Arbeitsamt weitergeleitet werden, damit der Fall näher untersucht wird. Wir besitzen die Möglichkeit, nach § 3 der Verordnung ein Entgegenkommen bei der Anrechnung des Vermögens zu zeigen.

Als letzten Punkt hat Herr Grossrat Landry die Verteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden angetönt. Den Verteilungsschlüssel können wir nicht ändern, weil er im Gesetz verankert ist. Wenn hier eine Änderung in Frage kommen soll, müssen wir eine Gesetzesrevision durchführen.

Die Ihnen unterbreitete Vorlage bewegt sich im Rahmen dessen, was wir verantworten können. Ich beantrage Ihnen daher, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1

M. **Chatelain.** J'aimerais, à l'alinéa 3 de l'article 4 modifié, ajouter une phrase qui aurait la teneur suivante: Il est dit en effet: «La valeur officielle fait règle quant à la valeur immobilière ...» Je demanderai d'intercaler, après cette phrase, la phrase suivante: «La valeur officielle fait règle quant à la fortune immobilière; il ne sera tenu compte que de la moitié de la valeur immobilière nette investie dans une maison familiale habitée par le requérant.»

Le Directeur de l'économie publique a déclaré tout à l'heure qu'il était dans son intention de donner des instructions à l'office cantonal du travail pour que les cas de rigueur soient traités d'une façon équitable, spécialement pour les propriétaires d'immeubles. Or, j'aimerais que ce fait figurât déjà dans le décret et je pense que cela se justifie. Nous avons tout intérêt à ce que l'ouvrier puisse devenir propriétaire d'une maison familiale, avec un petit jardin, que sa famille soit attachée à un lieu. Nous avons intérêt aussi à ce que cet homme ait des finances saines. Je pense que cet ouvrier qui, avec l'aide peut-être d'une caution, a construit une maison, a économisé et qui, après avoir remboursé sa deuxième hypothèque, tombe au chômage, ne soit pas puni de ce fait et obligé soit d'hypothéquer à nouveau sa maison jusqu'aux tuiles, ce qui, en temps de crise, n'est pas tellement facile, ou à la vendre, ce qui est encore moins facile.

C'est pourquoi je pense qu'il serait absolument judicieux et que cela ne comporterait pas de sacrifices financiers importants pour l'Etat, de décider que le propriétaire d'une maison familiale – je veux exclure par là toute idée de spéculation – habitée par l'ouvrier lui-même, et non pas une maison qu'il a héritée et qu'il loue, que celui-là puisse n'imputer sur sa fortune que la moitié de la valeur nette de la maison familiale.

Je crois qu'une telle proposition est saine, qu'elle favoriserait, dans une certaine mesure, le développement de la petite propriété et la possibilité, pour la classe ouvrière, d'avoir un «chez soi» et de ne pas toujours être locataire.

M. **Casagrande.** Permettez à un homme qui a vécu la crise de 1930 à 1936 de vous citer quelques exemples. Nous avons eu beaucoup d'ouvriers horlogers qui ont, ensuite de la loi sur l'aide de crise, été obligés de prendre des hypothèques supérieures à celles de la Banque hypothécaire et des autres banques. De ce fait, ils payaient toujours davantage d'intérêts pour toucher quelques secours de crise après avoir mangé le capital emprunté.

Je ne puis donc qu'appuyer la proposition de M. Chatelain de prendre la moitié seulement de la valeur officielle d'une maison familiale, je dis bien familiale et non pas d'une maison locative.

M. **Fleury.** Lors de la dernière séance de la commission dont j'étais membre, j'avais proposé également de revoir cette limite de gêne basée sur la valeur officielle de l'immeuble, notamment de la fortune se montant à fr. 18 000.—. Cette proposition n'a pas eu l'heur de plaire; c'est un fait.

Il ne faut pas oublier que nous venons de vivre une période de haute conjoncture où il y a eu possibilité de faire quelques économies. Les cas ne sont pas rares où l'on rencontrera une opposition dans la limite de gêne. Si nous tenons compte du fait des subventions accordées lors de constructions, au moment de la vente éventuelle de l'immeuble, la fortune n'existe probablement plus.

C'est pourquoi je proposerai quand même de supprimer cette fortune et de la maintenir seulement pour des immeubles locatifs, des terres ou d'autres biens. Il me semble qu'il ne serait pas superflu d'éliminer cette limite de gêne basée sur la fortune immobilière détenue par le chômeur lésé. Si tel ne pouvait pas être le cas, je me réserverais alors le droit de proposer une réduction de 50 pour cent et non pas des 4/5 sur la fortune des enfants.

Dürig. Präsident der Kommission. Wir haben diesen Antrag des Herrn Chatelain in der Kommission nicht behandeln können. Der Rat muss daher darüber entscheiden. Die Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors sollten aber in dieser Hinsicht genügen. Wenn jedoch der Rat glaubt, man könne dem Antrag Chatelain zustimmen, so machen wir von der Kommission aus nicht direkt Opposition. Ich konnte allerdings mit den Kommissionsmitgliedern keine Fühlung nehmen; ich muss also die Entscheidung dem Rat überlassen.

M. **Landry.** Je voudrais mettre quelque chose au point. Nous avons fait cette proposition – c'est moi-même qui l'ai présentée – de prendre la valeur investie dans l'immeuble pour la moitié. C'est à la suite de l'opposition rencontrée et des arguments donnés par le Directeur de l'économie publique que j'ai retiré cette proposition qui me paraissait pourtant tout à fait équitable. Je vous propose donc de la voter car ainsi on favorisera celui qui a fait des économies.

Mischler. Gestatten Sie mir zu dieser Angelegenheit eine kurze Bemerkung. Wir müssen aufpassen, was wir hier festlegen. Wir haben in der Kommission bereits zu dieser Frage Stellung genommen. Zwei Dinge stehen einander gegenüber: die Zusicherung von Herrn Regierungsrat Gnägi, in besonderen Fällen auf die Anrechnung des unbeweglichen Vermögens überhaupt zu verzichten, und der Vorschlag der hälftigen Anrechnung.

Nach meiner Auffassung geht die Zusicherung, einen Fall individuell zu prüfen, weiter als die hälftige Anrechnung. Auch bei der hälftigen Anrechnung kann es natürlich Grenzfälle, das heisst Härtefälle, geben. Ich habe damals Herrn Regierungsrat Gnägi die Frage gestellt, ob er bei der hälftigen Anrechnung seine Zusicherung auch noch geben könne, Ausnahmen zu machen, wenn es zu Grenzfällen komme. Er erklärte damals: «Nein, entweder das eine oder das andere.» Darum gelangten wir zur Auffassung, dass wenn man von Fall zu Fall prüfe und nicht unbedingt an die hälftige Anrechnung gebunden sei, die Zusicherung des Regierungsrates weiter gehe. Ich bitte Herrn Regierungsrat Gnägi, uns kurz zu sagen, wie er die Sache beurteilt. Wenn er bei dem bleibt, was er in der Kommission erklärt hat, dann ist es wohl vernünftiger, wenn man die Sache so formuliert, dass man von Fall zu Fall prüfen kann, so dass man bei Härtefällen nicht einfach verpflichtet ist, die hälftige Anrechnung vorzunehmen.

Hochuli. Ich stimme Herrn Mischler zu. Die Angelegenheit wurde in der Kommission so behandelt. Die erste Vorlage des Regierungsrates sah eine Erhöhung der Vermögensgrenze von Franken 10 000.— auf Fr. 11 000.—, bzw. von Franken 15 000.— auf Fr. 16 500.— vor. Damit aber nicht die Vermögenswerte, die in Liegenschaften investiert sind, sofort zum Zuge kommen müssen, hat man dem Antrag beigepflichtet, von Franken 10 000.— auf Fr. 12 000.—, bzw. von Fr. 15 000.— auf Fr. 18 000.— zu gehen, für die zweite und jede weitere Person von Fr. 1000.— auf Fr. 1200.—. Herr Regierungsrat Gnägi hat die Zusicherung gegeben, dass Härtefälle besonders geprüft würden. Ich pflichte, wie gesagt, Herrn Mischler bei: Wenn wir 50 Prozent festlegen, sind sie eben festgelegt und der Volkswirtschaftsdirektor kann nicht mehr darüber hinausgehen. Ich bitte daher, es bei dem zu belassen, was die Kommission beantragt und dem der Regierungsrat zugestimmt hat. Diese Fassung ist flexibler; die Härtefälle können besser berücksichtigt werden.

Friedli. Ich habe eine formelle Bemerkung anzubringen. Es heisst in § 4: «Eine Notlage im Sinne dieses Dekretes ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn das anrechenbare Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

a) sofern der Gesuchsteller weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt noch eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt, Franken 12 000.—;

b) sofern der Gesuchsteller mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt oder eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt, Fr. 18 000.—, zuzüglich Fr. 1200.— für die zweite und jede weitere Person».

Ich beantrage, die Frankenbeträge vorauszunehmen, also zu sagen: «a) Fr. 12 000.—, sofern usw., b) Fr. 18 000.—, zuzüglich Fr. 1200.— für die zweite und jede weitere Person, sofern usw.». Es handelt sich um eine sprachliche Verbesserung. Materiell wird durch diese Umstellung nichts geändert.

M. Chatelain. J'aimerais bien être parfaitement compris par cette assemblée. Ce que je propose n'est pas une motion de méfiance quelconque à l'égard du Conseil-exécutif ou de la Direction de l'économie publique. Pas du tout. Seulement je pense que lorsque, dans un décret, on fixe comme règle générale à l'art. 3 que «la valeur officielle fait règle quant à la fortune immobilière», cela signifie bien que, dans tous les cas, c'est la valeur officielle qui fait règle. Je sais bien qu'on pourra peut-être dire qu'en vertu du début de l'art. 4 c'est «en règle générale l'état de gêne». C'est entendu, mais la base sera toujours la valeur officielle.

Or, je pense que s'il est dans l'intention de la Direction de l'économie publique et des organes compétents de tenir compte des petits propriétaires de maisons familiales, je ne verrais pas pourquoi on ne le mettrait pas directement dans le décret.

M. Mischler, lui, dit que ma proposition va moins loin que celle du gouvernement parce qu'elle exclut la règle générale. Je crois que M. Mischler noie un petit peu le poisson. En effet, cette règle générale, au début, l'article 4, parlant de l'état de gêne au sens du présent décret, précise que, en règle générale, l'état de gêne au sens du présent décret n'est pas reconnu si la fortune nette entrant en ligne de compte dépasse les montants suivants...» Cette règle générale subsiste complètement qui permet des exceptions pour des cas durs et difficiles. Si l'on ajoute la phrase que je propose à l'art. 4, nous aurons ainsi fixé une autre règle générale, celle qui me tient à coeur et celle aussi que désire M. Casagrande comme ouvrier ayant vécu ces temps de chômage, règle générale qui concerne celui qui a construit une maison, qui a pris des risques, qui a fait quelques économies et qui ne veut pas, pour 4, 5 ou 6 mois de chômage, être obligé d'entretenir sa famille en grevant sa maison jusqu'aux tuiles d'une hypothèque alors que ce petit bien constitue peut-être sa rente de vieillesse.

C'est pourquoi je pense que cette proposition tendant à tenir compte de la moitié de la valeur d'une maison familiale — je le précise bien, il n'est pas question d'autres maisons — et encore lorsque la maison est habitée par l'ouvrier propriétaire. Je ne vois donc pas quel danger il peut y avoir dans une règle de ce genre. La direction de l'économie publique sera elle-même peut-être très heureuse d'avoir cette règle à disposition avant de considérer les cas qui se présenteront. Autrement, on risquera de régler les cas de façon différente les uns des autres.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss hier feststellen, dass die Notlagegrenze beim Vermögen eine relativ kleine Rolle spielt und keine grossen Auswirkungen haben wird. Auf der anderen Seite möchte ich, wie bereits einleitend ausgeführt, noch einmal unterstreichen, dass wir mit der Notlagegrenze beim Vermögen weit an der Spitze aller Kantone marschieren. Nun können hier Schwierigkeiten auftauchen, wenn das Vermögen in einem Ein- oder Mehrfamilienhaus angelegt ist und nicht mobilisiert werden kann. Wenn Herr Gross-

rat Chatelain beantragt, das Vermögen, das in einem Einfamilienhaus angelegt ist, das vom Gesuchsteller selber bewohnt wird, soll nur zur Hälfte angerechnet werden, so ist das eine Einschränkung gegenüber dem, was in der Kommission besprochen wurde. Wenn der Gesuchsteller kein anderes Vermögen hat als das Haus und kommt mit der Hälfte des investierten Reinvermögens in die Notlagegrenze, so kann er ja das Vermögen nicht mobilisieren, es sei denn, dass er das Haus verkauft. Ich erkläre hier noch einmal — wie ich es bereits in der Kommission getan habe —, dass die Fälle, wo das Vermögen in einem Häuschen angelegt ist, näher zu untersuchen sind. Wir sind bereit, nicht nur die Hälfte des Vermögens, das im Häuschen angelegt ist, nicht anzurechnen, sondern wir wollen noch weitergehen. Wir werden bereits in einem Kreisschreiben die Gemeinden darauf aufmerksam machen, dass solche Fälle zur näheren Prüfung an das Arbeitsamt geleitet werden. Ich empfehle Ihnen daher, den Antrag Chatelain abzulehnen, weil dieser Antrag eine Einschränkung mit sich bringt.

Mit dem Vorschlag von Herrn Friedli bin ich einverstanden. Zuerst sollen also die Frankenbeträge genannt werden, und dann der Nachsatz mit «sofern» folgen. Das ist eine Klarstellung des Textes, der man entsprechen kann.

M. **Casagrande.** Après avoir entendu la déclaration de M. Gnägi, conseiller d'Etat, je me rallie à la proposition du gouvernement et de la commission. Je constate simplement que si M. Gnägi avait fait cette déclaration dès le début, il n'y aurait peut-être pas eu de discussion.

M. **Chatelain.** Effectivement, après avoir entendu les précisions catégoriques du directeur de l'économie publique, qui, si je l'ai bien compris, veut aller plus loin que moi et examiner tous les cas, même au delà de la moitié, ma proposition n'a plus grande valeur. Il pourra, même dans l'ordonnance qui sera rendu par le Conseil-exécutif, prendre une disposition dans ce sens. On a parlé d'une circulaire aux communes. Evidemment, une circulaire n'a pas force de loi mais alors, on pourrait le faire dans l'ordonnance.

Je pense donc qu'après les explications de M. Gnägi qui va au delà de ce que je demandais, je ne puis faire autrement que de me déclarer satisfait et je retire ma proposition, mais je voudrais qu'il fût bien entendu que l'application sera faite dans l'esprit de ma proposition.

Von Wattenwyl. Es heisst im Absatz 3 von § 4: «Für das unbewegliche Vermögen ist der amtliche Wert massgebend». Wir erhalten vom Regierungsrat die Erklärung, dass wenn es sich um unbewegliches Vermögen handle, z. B. um ein Einfamilienhaus, das der Gesuchsteller selber bewohnt, dieser Spezialfall besonders geprüft werde. Das beste ist doch wohl, diesen Satz einfach zu streichen. Ich sehe nicht recht ein, welchen Wert der Satz hat, wenn man ihn doch nicht handhaben will. Man könnte sich vorstellen, dass jemand neben dem Einfamilienhaus noch Wertschriften hat. Das wäre wieder ein Spezialfall. Ich bin grundsätzlich dagegen, etwas in ein Dekret aufzunehmen, das nicht Regel macht. Ich stelle den Antrag, diesen Satz zu streichen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich ersuche Herrn Grossrat von Wattenwyl, auf diesen Antrag zu verzichten. Grundsätzlich stellen wir auf das unbewegliche Vermögen ab, und zwar, wie es hier gesagt ist: Für das unbewegliche Vermögen ist der amtliche Wert massgebend. Ich bitte Herrn Grossrat von Wattenwyl, die Einleitung zu § 4 zu lesen, wo es heisst: «Eine Notlage im Sinne dieses Dekretes ist in der Regel nicht anzunehmen...» Grundsätzlich müssen wir am amtlichen Wert festhalten. Wenn nämlich jemand ausser einem Häuschen noch zusätzliches anderes Vermögen hat, so wird ihm selbstverständlich der amtliche Wert angerechnet. Aber wenn das Vermögen nur in einem Häuschen investiert ist, so müsste ja das Häuschen verkauft werden. Das wollen wir vermeiden. Nur für diese Fälle braucht es eine Ausnahme. Deshalb ist die Streichung nicht notwendig; grundsätzlich halten wir ja am amtlichen Wert fest.

Von Wattenwyl. Es kommt darauf an, wie hoch das anrechenbare Reinvermögen ist. Reinvermögen ist auch ein Einfamilienhäuschen oder ein Wertpapier usw. Ich will aber nicht als unbelehrbar erscheinen und erweise Herrn Regierungsrat Gnägi gerne einen Gefallen. Darum ziehe ich meinen Antrag zurück. (Heiterkeit.)

Le Président. L'article 4 est clarifié. Nous avons entendu des déclarations rassurantes de la part de M. Gnägi, conseiller d'Etat. Je pense que ceux qui sont intervenus peuvent se déclarer satisfaits.

Angenommen.

Beschluss:

1. Das Dekret vom 16. November 1954 über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose wird wie folgt abgeändert:

Marginale: Notlagegrenze nach der Höhe des Vermögens

§ 4. Eine Notlage im Sinne dieses Dekretes ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn das anrechenbare Reinvermögen folgende Beträge übersteigt:

a) Fr. 12 000.—, sofern der Gesuchsteller weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt noch eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt;

b) Fr. 18 000.—, zuzüglich Fr. 1200.— für die zweite und jede weitere Person, sofern der Gesuchsteller mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt oder eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt.

Das Vermögen des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist zu vier Fünfteln anzurechnen. Allfälliges Vermögen der übrigen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen wird nicht berücksichtigt.

Für das unbewegliche Vermögen ist der amtliche Wert massgebend. Der übliche Haus-

rat und das zur Berufsausübung notwendige Werkzeug sind nicht anzurechnen.

Marginale: Notlagegrenze nach der Höhe des Einkommens

§ 5. Eine Notlage im Sinne dieses Dekretes ist ferner nicht anzunehmen, wenn das allfällige anrechenbare Einkommen während der Berechnungsperiode je Werktag folgende Beträge übersteigt:

	Fr.
a) sofern der Gesuchsteller weder mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt noch eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt	10.60
b) sofern der Gesuchsteller mit Angehörigen in Hausgemeinschaft lebt oder eine Unterhalts- oder Unterstützungspflicht erfüllt,	
bei einer Person	18.—
bei zwei Personen	21.20
bei drei und mehr Personen . .	je 2.65 mehr

Bei Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise um 5 Prozent oder mehr sind diese Notlagegrenzen durch den Regierungsrat entsprechend anzupassen.

Das Einkommen des Ehegatten und der minderjährigen Kinder ist zur Hälfte, dasjenige der übrigen in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen zu einem Viertel anzurechnen.

Anrechenbar ist das reine Einkommen in Geld oder Naturalbezügen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit oder aus andern Einnahmequellen, mit Einschluss von Ersatzeinkommen.

Der Ertrag aus Vermögen wird nicht angerechnet.

Ziffer 2

Dürig, Präsident der Kommission. Ich möchte nur kurz erklären, warum wir das Dekret rückwirkend auf den 15. April 1959 in Kraft setzen wollen. Die Bezugsberechtigung in der Arbeitslosenversicherung erfolgt während maximal neunzig Tagen, das heisst ungefähr bis Mitte April, wenn jemand das Unglück hatte, von Neujahr an die Arbeitslosenversicherung dauernd in Anspruch nehmen zu müssen. Praktisch besteht die Möglichkeit, dass jemand bis Mitte April bereits 90 Tage Unterstützung bezogen hat. Um nicht irgendwelche Härtefälle eintreten zu lassen, hat man die Inkraftsetzung des Dekretes rückwirkend auf den 15. April festgelegt. So können einzelne bereits in den Genuss der verbesserten Leistungen gelangen.

Angenommen.

Beschluss:

2. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 15. April 1959 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret über die
Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose
vom 16. November 1954
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme
des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Messer betreffend Förderung der Industrialisierung im Kanton Bern

(Siehe Seite 193 hievor)

Messer. Ich möchte Ihnen vorerst kurz darlegen, was mich zur Einreichung des Postulates über die Förderung der Industrialisierung im Kanton Bern bewog; denn diese Industrialisierung berührt im weiteren Sinne auch Handel, Gewerbe, Fremdenverkehr und Banken. Einmal sehe ich in der Industrialisierung eine ausschlaggebende Möglichkeit, um die Finanzkraft unseres Kantons wesentlich zu steigern. Gemäss der Statistik betrug die Steuerkraft im Jahre 1955 je Einwohner Fr. 90.89. Wenn wir diese Steuerkraft nur um 20 Franken steigern könnten, würde daraus ein finanzieller Mehrertrag von rund 14,5 Millionen Franken resultieren. Ich möchte hier betonen, dass das Wohlergehen und Gedeihen eines Volkes nicht allein von finanziellen Gesichtspunkten aus betrachtet werden kann; wir haben je und je auch die geistigen, sozialen und kulturellen Forderungen beachtet. Aber grundsätzlich ist doch das Finanzielle immer wieder die Grundlage, um auch die Forderungen auf geistigem, sozialem und kulturellem Gebiet erfüllen zu können. Der Kanton Bern steht nach dem Kanton Zürich in der Industrialisierung an zweiter Stelle; wir haben aber bei uns eine ganze Anzahl industriell unterentwickelter Amtsbezirke und Gemeinden. Rund 250 Gemeinden im Kanton Bern sind gezwungen, den Finanzausgleichsfonds zu beanspruchen. Sie haben also eine Steueranlage von über 2,8. Es ist mir klar, dass gewisse politische Erwägungen der BGB den industriellen Ausbau hemmen. Aber wir können auch hier das Rad der Geschichte nicht zurückdrehen.

Der zweite wichtige Punkt ist volkswirtschaftlicher Art. Durch die Industrialisierung wird gesamthaft Handel und Industrie belebt. Ich bin mir natürlich bewusst, dass wir gewisse traditionelle Standorte haben. Wir können beispielsweise die Uhrenindustrie nicht einfach ins Emmental verlegen. Die Chemische Industrie ist in Basel, die Maschinenindustrie in Zürich daheim.

Der Kanton Bern hat grundsätzlich in der Frage der Förderung der Industrialisierung verschiede-

nes getan. So wurde schon 1932 eine Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien gegründet. Später wurde in unserem Kanton ein Amt für Gewerbeförderung mit einer dazugehörigen Aufsichtskommission geschaffen. Die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe in den Berggegenden ist leider im Kanton Bern nicht gelungen. Ich werde noch auf ein Beispiel im Kanton Wallis zurückkommen. Der Kanton Bern darf sich von anderen Kantonen nicht überrunden lassen. In anderen Kantonen liegen Lockangebote für Industrie und Gewerbe vor, so in bezug auf Industrieland, Anschlussgeleise, Siedlungsbauten, Steuererleichterungen usw. Sie haben sicher davon gelesen, dass sich die Kantone Wallis und Waadt zusammengetan haben, um eine Erdölraffinerie mit einer Belegschaft von 400 bis 600 Mann zu gründen. Die Westschweiz hat sich zusammengeschlossen, um im Broyetal ein Atomkraftwerk zu bauen, das 1963 in Betrieb genommen werden soll. Ich möchte aber zur Ehrenrettung unserer BKW erwähnen, dass auch die BKW initiativ vorgegangen sind. Wir haben ja in dieser Session eine Vorlage über die Beteiligung der BKW an der Suisatom zu behandeln. Der Staat wird bei diesen Riesenprojekten der Atomwirtschaft immer mehr helfend eingreifen müssen. Es handelt sich da um gemischtwirtschaftliche Unternehmungsformen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch kurz zwei Worte erwähnen zur Wirtschaftsform des Kollektivvertrages. Die Erfahrungen in den Diktaturländern sowie die neue Richtung der Wirtschaftswissenschaft beweisen eindeutig eine Abkehr von der Totalverstaatlichung. Die Volkswirtschaft soll sich im Rahmen eines freien Marktgeschehens mit ausgleichenden staatlichen Massnahmen bewegen. Als Sozialdemokrat möchte ich sagen, dass auch das Privateigentum aus ethischen Erwägungen dazu kommen sollte, eine soziale Hypothek anzuerkennen. Die Industrialisierung bewirkt eine Steigerung des Realeinkommens. Das gilt auch für die Landwirtschaft. Ich bin mir bewusst, dass ich mit meinem Postulat gerade bei der Landwirtschaft Schwierigkeiten haben werde. Wenn man hört, wie Land für Strassen, Wohnungsbauten usw. benötigt wird, versteht man, dass von seiten der Landwirtschaft gewisse Hemmungen bestehen, Kulturland zur Verfügung zu stellen. Aus einer Fachzeitschrift der Landwirtschaft habe ich ersehen, dass es der Landwirtschaft dank der Mechanisierung gelungen ist, trotz Klein- und Mittelbetrieben eine Produktionssteigerung um einen Drittel zu erzielen. Ich weiss natürlich, dass in unserem Lande, im Gegensatz zum Ausland, sagen wir zu Dänemark usw., infolge Klima, Bodenbeschaffenheit, Verschiedenheit der Produktionsgüter ein Fortschritt mit Hilfe der Mechanisierung und Motorisierung nicht im gleichen Masse möglich ist wie in diesen flachen Ländern. Es gibt aber hangtüchtige Arbeitsmaschinen, die dem Landwirt eine Erleichterung bringen und ihm erlauben, trotz Schwierigkeiten auf dem Sektor der Arbeitskräfte seine Aufgabe zu erfüllen. Die bauernpolitische Kommission der BGB hat in einer These festgehalten, dass es auch in einem industrialisierten Staate Mittel und Möglichkeiten gibt, eine eigenständige Landwirtschaft zu erhalten. Eine Dezentralisierung der Industrie auf das Land hinaus, in die Berggegenden, ist auch vorteilhaft mit Rücksicht auf die Gefahr der Verstädterung; sie bildet eine Schranke gegen die Landflucht und bietet ebenfalls gewisse militärische Vorteile.

Ein Wort zum Fremdenverkehr. Infolge der Modernisierung der Hotels und der Verkehrseinrichtungen steht der Fremdenverkehr im Vordergrund. Es geht aber nicht darum, mehr Fremdenverkehrszentren zu schaffen, sondern die bestehenden Zentren auszubauen.

Nun komme ich auf das Beispiel des Kantons Wallis zu sprechen. Die Scintilla in Solothurn hat in St. Niklaus im Wallis eine Filiale errichtet und durch diese Industrialisierung die Rettung des Bergdorfes bewirkt. Vierhundert Arbeiter werden dort beschäftigt. Man hatte wohl Schwierigkeiten wegen des Volkscharakters und wegen bestimmter Traditionen; man erfuhr aber auch die Offenheit speziell der katholischen Kirche. Moderne Zeit und Tradition haben sich verbunden. Die Leute haben die zusätzlichen Einnahmen nicht verprasst. Man hat eine Raiffeisen-Kasse gegründet; man hat auch sofort den Mehrverdienst in besseren Wohnungseinrichtungen (Badzimmern) angelegt. Man hat mehr Obst und Gemüse konsumiert, das Geld also grundsätzlich gut verwendet. Wir haben dort eine glückliche Verbindung zwischen Landwirtschaft und Industrie. Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung erklärt immer wieder, dass der Nachwuchs für die Industrialisierung aus Arbeiter- und Bauernkreisen kommen sollte. Man sieht die Lösung darin, dass die industriell oder technisch ausgebildeten Leute wieder in ihrem angestammten Gebiet wirken können. Technik und Wissenschaft haben ungeheure Fortschritte gemacht. Wir haben neue Fachgebiete. Ich erinnere an die Kernwissenschaft (Spaltung und Fusion), Atomphysik, Elektrotechnik (Funk- und Fernsehen), Regelungs- und Automationstechnik, elektronische Maschinen usw. Im besondern möchte ich noch das Gebiet der Radioisotopen erwähnen. Es sind Atome mit derselben Zahl Protonen, aber einer verschiedenen Zahl Neutronen. Diese Radioisotopen werden speziell in der Medizin eingesetzt, so Kobalt 60. Sie werden aber auch verwendet in der Landwirtschaft zur Verbesserung des Saatgutes. Sie werden ferner im Tief- und Bergbau, in der Textil- und Metallindustrie verwendet. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat man infolge Verwendung dieser Radioisotopen im Jahre 1958 eine Ersparnis von einer Milliarde Dollar erzielt. Früher zahlte man für ein Gramm Radium 100 000 Franken. Heute kostet ein ähnliches Produkt wie das Kobalt Fr. 60.20. Grossbritannien wird in einigen Jahren so weit sein, dass man 10 bis 20 Rappen für solche und ähnliche Produkte verlangt. Durch die technische Entwicklung muss eine Unmenge neuer Apparate und Instrumente geschaffen werden. In dieser Beziehung hat die zweite Atomausstellung in Genf einen gewaltigen Eindruck hinterlassen. Die Industrialisierung belebt nicht nur die Industrie im weiteren Sinne, sondern auch Gewerbe, Handel, Fremdenverkehr. Sie bewirkt eine wesentliche Steigerung der Staatseinnahmen.

Noch einige Ausführungen zu den industriearmen Amtsbezirken. Auf Grund von Angaben des kantonalen Statistischen Amtes kommen vor al-

lem die Amtsbezirke Schwarzenburg, Signau, Obersimmental, Saanen, Trachselwald, Seftigen, Frutigen, Laupen und Erlach in Frage. Dazu kommen noch gewisse industriearme und finanzschwache Gemeinden. Der Staat sollte darauf achten, gerade beim Bau eines Atomkraftwerkes industriearme Amtsbezirke zu bevorzugen. Möglicherweise findet man auch in diesen industriearmen Amtsbezirken unser bernisches Erdöl, so dass dort eine Raffinerie usw. gebaut werden könnte. Wir wissen natürlich nicht, wo das Erdöl gefunden wird. Der Staat sollte auch versuchen, von der Armee, den SBB, den PTT vermehrt Aufträge zu erhalten. Ich zitiere das Beispiel der Gemeinde Fahy. Dort wurde auf der Höhe von Bure ein Panzerwaffenplatz geschaffen. Das erste Ergebnis war, dass die Gemeinde Fr. 75 000.— Schulden zurückzahlen konnte; ferner war es möglich, die Steueranlage von 1,5 auf 1,2 zu vermindern.

Für die Steuererleichterungen haben wir die Grundlage in Artikel 24 unseres Steuergesetzes, vielleicht im Zusammenhang mit den Artikeln 71 und 72. In diesen Artikeln ist gesagt, dass im Interesse der bernischen Volkswirtschaft Steuererleichterungen gewährt werden können. Vielleicht ist der Kanton Bern in dieser Beziehung etwas allzu zurückhaltend. Er sollte hier grosszügiger sein. Die anderen Kantone werden uns sonst den Rang ablaufen. Nur ein Beispiel: Artikel 24 spricht von einer Steuerbefreiung auf fünf Jahre. Die andern Kantone kennen fast durchwegs eine Steuerbefreiung bis auf zehn Jahre. Bei neuen oder erweiterten Industrien sollten auch erhöhte Abschreibungsansätze zugestanden werden.

Ich sehe die Lösung zur Förderung der Industrialisierung im Kanton Bern vor allem darin, dass man ein Koordinationsbüro für Industrialisierung schafft, das dem Amt für Gewerbeförderung zu unterstellen wäre, das alle Fragen der Propaganda, der Verbindungen usw. für den ganzen Kanton zu bearbeiten hätte. Es hätte sich mit den Fragen des Terrains, des Verkehrs, der Rohstoffe, der Tarifgutschriften, der fiskalischen Vorteile, der Beteiligung von Staat und Gemeinden, der Subventionen an die Gemeinden für Industrieland und Gebäude zu befassen. Sie müsste sich auch in Verbindung setzen mit Banken und Finanzgesellschaften.

Ich komme zum Schluss. Das Alte Bern rief schon im 17. Jahrhundert einen ständigen Kommerzienrat aus Mitgliedern des Kleinen und Grossen Rates ins Leben zur Förderung des Gewerbes und zur Einführung neuer Manufakturen. Ich bitte daher die Regierung, für den Kanton Bern die Schaffung eines ständigen Industrialisierungsausschusses zu prüfen. Diesem Ausschuss müssten Vertreter der Wissenschaft, der Universität, unter anderem auch der Vorsteher des Betriebswirtschaftlichen Institutes, ferner der Chef des Statistischen Amtes angehören. Der Ausschuss müsste ferner Mitglieder des Grossen Rates, besonders aus den industriearmen Amtsbezirken, umfassen, sodann Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Grundsätzlich darf unser Kanton in dieser Frage den Anschluss nicht verpassen. Die Entwicklung muss ständig verfolgt werden; denn ich bin überzeugt, dass die Industrialisierung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten ein finanz- und volkswirtschaftliches Problem Nr. 1 bilden wird.

Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Dr. Messer ersucht in seinem Postulat den Regierungsrat in einem ersten Punkt, zu prüfen und zu berichten, durch welche Massnahmen die Industrialisierung im Kanton Bern gefördert werden könnte.

Die industrielle Entwicklung im Kanton Bern hat, wie in der ganzen Schweiz, wesentliche Fortschritte gemacht. Wir stehen in der Industrialisierung nach dem Kanton Zürich an zweiter Stelle mit unseren 2067 Industriebetrieben, die dem Fabrikgesetz unterstellt sind. Die Industrialisierung im Kanton Bern wird sich genau gleich wie in der übrigen Schweiz auch in Zukunft weiter entwikkeln. Wenn aber Herr Grossrat Dr. Messer meint, dass es so einfach sei, die Volkswirtschaft zu gestalten, oder wenn er gar glaubt, dass es sich hier um eine parteipolitische Angelegenheit handle, dann ist das wirklich eine allzu einfache Betrachtungsweise. So einfach liegen die Verhältnisse nicht. In der Wirtschaft sind immer bestimmte Kräfte tätig. Die Wirtschaft entwickelt sich nach bestimmten Gesetzen.

Die Frage, durch welche Massnahmen die Industrialisierung im Kanton Bern vermehrt gefördert werden könnte, ist sicher eine Frage, die ernster Prüfung wert ist. Wir müssen uns überlegen, was auf diesem Gebiet vorgekehrt werden kann. Ich muss die allgemeine Feststellung vorausschicken, dass die Einflussnahme des Staates ausserordentlich klein ist. Wir haben eine freie Wirtschaft; wir haben die Privatinitiative; ihnen müssen wir es in allererster Linie überlassen, wenn wir nicht wesentliche Änderungen in unserer Wirtschaftsstruktur herbeiführen wollen. Die Änderung müsste darin bestehen, dass sich der Staat vermehrt in die Wirtschaft einmischen und sich daran beteiligen würde. Am Grundsatz der freien Wirtschaft und der Privatinitiative wollen wir nicht rütteln. Die Entwicklung der Industrialisierung ist sehr stark mit dem Konjunkturverlauf verbunden. In den letzten Jahren der Hochkonjunktur haben wir wirklich keinen Anlass gehabt, noch ein Büro aufzuziehen, um eine noch grössere Industrialisierung herbeizuführen. Mit der grossen Zahl von Fremdarbeitern in der Schweiz stellen sich heute bereits genug Probleme.

Der Kanton hat schon verschiedene Anläufe unternommen und Massnahmen getroffen in der Frage der Industrialisierung. Ich erinnere daran, dass 1929 eine Zentralstelle zur Einführung der Industrialisierung geschaffen wurde. Es ist bezeichnend, dass diese Zentralstelle nur bis zur Hochkonjunktur wirkte; dann wurde sie aufgehoben. In der Hochkonjunktur fand diese Zentralstelle keine Verwendung mehr. Die Frage, die Herr Grossrat Dr. Messer aufgeworfen hat, muss geprüft werden, wenn starke Anzeichen vorliegen, die eine Änderung in der Wirtschaftsstruktur befürchten lassen. Im heutigen Moment haben wir jedenfalls noch keine Veranlassung, hier grosse Bedenken zu haben. Wir sind von den Behörden aus sicher verpflichtet, in objektiver Art und Weise die Entwicklung genau zu verfolgen und die Massnahmen zu treffen, die sich aufdrängen. Soll-

te sich eine rückläufige Tendenz abzeichnen, so müssen sicher wieder entsprechende Stellen geschaffen werden.

In einem zweiten Punkt ersucht Herr Grossrat Dr. Messer, insbesondere zu beachten, dass bei der Gründung oder Heranziehung von industriellen Unternehmungen und Betrieben die industriearmen Amtsbezirke den Vorrang erhalten. Ich weise darauf hin, dass wir im Kanton Bern eine gesamtschweizerische Aktion, die seit 1954 läuft, unterstützen, indem wir gerade für die Berggebiete eine vermehrte Beschäftigung suchen. Wenn Herr Grossrat Dr. Messer das Beispiel der Scintilla in St. Niklaus angeführt hat, so erwähne ich auch das Beispiel der Ebauches, Bettlach, in Vollèges. Diese zwei grossen Betriebe haben eine Verlagerung durchgeführt. Seit 1954 sind die Bestrebungen für die Verlagerung von Gewerbe- und Industriebetrieben ins Berggebiet unterstützt worden; es ist aber ein sehr dornenvoller Weg, der hier beschritten werden muss. Die Standortgegebenheiten sind für die Industrie weitgehend massgebend. Wir haben uns vom Kanton Bern aus der Vereinigung der 13 Gebirgskantone angeschlossen. Unter massgeblicher Mitwirkung unseres Kantons ist die Vereinbarung zwischen diesen 13 Kantonen noch bis Ende dieses Jahres verlängert worden. Die ganze Aktion umfasst zwei Ziele: einmal die Verlagerung von Arbeit in abgelegene Gebiete, sodann Einführung und Verlagerung von Betrieben ins Berggebiet. Wenn ein Erfolg erzielt wurde, so ist das sicher im Interesse der Volkswirtschaft. Persönlich bin ich der Auffassung, dass diese Massnahmen auch in Zukunft weitergeführt werden müssen.

Der letzte Punkt, den der Herr Postulant anführt, ist die Handhabung unseres Steuergesetzes. Ich besitze einen Mitbericht der Finanzdirektion, die darauf hinweist, dass wir die Möglichkeit haben, schon heute auf Grund von Artikel 24 Steuererleichterungen durchzuführen für neu in Gemeinden eingeführte Betriebe. Auch in Zukunft soll daran festgehalten werden. Hinsichtlich weitergehender Anwendung von Steuererleichterungen wurde von der Steuerverwaltung mitgeteilt, man könne sich fragen, ob nicht ohne gegen das Konkordat gegen Steuerabkommen zu verstossen, eine Verlängerung der Steuerbefreiung oder Steuerherabsetzung von 5 auf 10 Jahre möglich sei. Man könne auf gewisse Massnahmen verzichten, die eine Erschwerung darstellen, wenn nämlich das Unternehmen im zweiten oder dritten Jahr bereits eine Rendite abwirft. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine solche Aenderung nur durch eine Steuergesetzrevision herbeigeführt werden könne.

Von den Behörden aus wird die Wirtschaftsentwicklung auch in Zukunft mit aller Gründlichkeit verfogt werden. Wir wollen die Wirtschaftslage und Wirtschaftsstruktur des Kantons Bern erhalten und fördern. Die Frage der Einführung einer Zentralstelle muss in dem Moment geprüft werden, wo sich eine Aenderung in der gegenwärtigen Entwicklung abzeichnen sollte. Die Behörden stehen den Bestrebungen der Förderung unserer Wirtschaft sehr positiv gegenüber. Ich kann Ihnen im Namen des Regierungsrates Annahme des Postulates Dr. Messer empfehlen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates . . Grosse Mehrheit

Expropriation in Jens

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf die Nachkredite diskussionslos gutgeheissen werden.

Beschluss:

1. Dem Gesuch der Einwohnergemeinde Jens vom 11. Dezember 1958 wird entsprochen und ihr das Recht erteilt, von der dem Albert Uhlmann, Maurer und Landwirt in Jens, gehörenden Parzelle, Jens Grundbuchblatt Nr. 9323 im Halte von 32,93 a, einen Abschnitt von 9 m² gemäss Situationsplan des Grundbuchgeometers vom 7. November 1958 zwangsweise zu erwerben.

2. Die Kosten des Beschlusses, bestimmt auf 10 Franken plus 50 Rp. Stempel = Fr. 10.50, hat die Einwohnergemeinde Jens zu bezahlen.

Einsetzung eines ausserordentlichen Gerichtes

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Péquignot, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

In der Ablehnungssache Frau Suzanne Reinstein, Unterbäch (VS), gegen sämtliche Mitglieder des Appellationshofes des Kantons Bern wird durch den Grossen Rat des Kantons Bern das folgende ausserordentliche Gericht eingesetzt:

Präsident: Peter Jordan, Gerichtspräsident, Biel;

Mitglieder: Hubert Piquerez, Gerichtspräsident, Porrentruy;
Dr. Heinz Zollinger, Gerichtspräsident, Interlaken.

Als Ersatzmännner werden bezeichnet:
Raymond Carnal, Gerichtspräsident, Moutier;
Jean Jobé, Gerichtspräsident, Porrentruy.

Motion der Herren Grossräte Hürzeler und Mitunterzeichner betreffend Schaffung einer 2. Gerichtspräsidentenstelle für den Amtsbezirk Aarwangen

(Siehe Seite 192 hievor)

Hürzeler. Ich habe am 20. Februar eine Motion eingereicht, die die unzulänglichen Verhältnisse auf dem Richteramt Aarwangen sowohl in persön-

licher wie in räumlicher Hinsicht zur Diskussion stellt. Ich will den Text meiner Motion nicht verlesen, lediglich darauf aufmerksam machen, dass im vervielfältigten Text in der Ueberschrift insofern ein Fehler unterlaufen ist, als es nicht heissen darf «Amtsbezirk Konolfingen», sondern Amtsbezirk Aarwangen».

Am 10. Februar 1958 hat der Grosse Rat ein Dekret gutgeheissen, das für das Amt Konolfingen die Einsetzung eines zweiten Gerichtspräsidenten brachte. Den Anstoss zu diesem Dekret gab ein Postulat Lädrach, das auf die starke Ueberlastung des Richteramtes Konolfingen aufmerksam machte. Im gleichen Zeitpunkt hatte das Richteramt Aarwangen dieselbe Forderung gestellt. Dass man auch bei den massgebenden Stellen in Bern von den unerfreulichen Zuständen auf diesen beiden Richterämtern Kenntnis hatte, geht daraus hervor, dass im ersten Dekretsentwurf vorgesehen war, der amtsjüngere Gerichtspräsident von Konolfingen habe die Amtsgeschäfte des Richteramtes Aarwangen zu übernehmen. Die Justizkommission hat dann aber beantragt, die Bestimmung dahin abzuändern, dass der zweite Gerichtspräsident Geschäfte anderer Richterämter zu übernehmen habe. Der Präsident der Justizkommission erklärte zu dieser Aenderung, sie sei richtig, denn wenn früher oder später Aarwangen einen zweiten Gerichtspräsidenten erhalte, und der zweite Gerichtspräsident von Konolfingen nicht voll beschäftigt sein sollte, könne man ihn dort einsetzen, wo es dringend nötig sei.

In Ausführung des Dekretes hat das Obergericht am 25. Juni 1958 die Verteilung der Amtsgeschäfte wie folgt vorgenommen: Dem Gerichtspräsidenten II von Konolfingen wurden im Amtsbezirk Aarwangen die Obliegenheiten des Einzelrichters in Strafsachen zugewiesen. Die Einsetzung des Gerichtspräsidenten von Konolfingen als Einzelrichter in Strafsachen im Amt Aarwangen brachte wohl dem Gerichtspräsidenten von Aarwangen eine Entlastung, zeitigte aber im übrigen schon bald eine ganze Reihe von Unzukömmlichkeiten.

Die Verrichtungen des Einzelrichters in Strafsachen umfassen den Erlass sämtlicher Strafmandate sowie die Verhandlungsführung und Beurteilung aller dem Einzelrichter zugewiesenen Strafsachen. Von den 1801 Anzeigen, die z. B. 1957 beim Richteramt Aarwangen eingingen, wurden 1350 Fälle dem Einzelrichter überwiesen, von denen 1190 durch Strafmandat, 52 durch Eventualurteil und 105 durch Endurteil erledigt wurden. Schon daraus ergibt sich, dass die Abzweigung einer derartigen Arbeitsgruppe an einen auswärtigen Richter zu grossen Schwierigkeiten führen muss. Es wurde denn auch bis jetzt noch nie eine derart grosse Arbeitslast an den Richter eines anderen Amtes übertragen. Nur nebenbei sei bemerkt, dass auch noch nie distanzmässig eine so weit auseinanderliegende Vertretung geschaffen wurde. Von Schlosswil nach Aarwangen sind es 50 km mit dem Auto. Die Verbindung mit der Bahn ist äusserst umständlich. Es darf mit Bestimmtheit gesagt werden, dass die Abzweigung von Amtsgeschäften im Ausmass des Einzelrichters in Strafsachen in einem Amt von der Grösse von Aarwangen an einen mehr als 50 km entfernten Richter eines anderen Amtes weit über das hinausgeht, woran der Gesetzgeber gedacht hat, als er in Artikel 50 des Organisationsgesetzes die Möglichkeit der Uebertragung einzelner Amtsgeschäfte an den Präsidenten eines anderen Bezirkes geschaffen hat.

Die Schwierigkeiten und Nachteile, die der Einsatz des Gerichtspräsidenten II von Konolfingen im Amtsbezirk Aarwangen seit dem 1. August 1958 gezeigt hat, sind mannigfach. Sie können hier nur andeutungsweise widergegeben werden. So hat sich gezeigt, dass der Präsident II von Konolfingen in Aarwangen durchschnittlich zwei volle Verhandlungstage pro Woche benötigt, um die anfallenden Geschäfte erledigen zu können. Das Studium der Akten besorgt er in Schlosswil. Das hat zur Folge, dass dauernd Akten zwischen Aarwangen und Schlosswil unterwegs sind. Anfragen können nicht beantwortet werden, weil die Akten nicht zur Hand sind. Leute, die den Präsidenten aufsuchen wollen, treffen ihn nicht an. Wenden Sie sich nachher telefonisch nach Schlosswil, kann Ihnen keine Antwort gegeben werden, weil die Akten in Aarwangen liegen. Die Akten müssen dann zuerst wieder nach Schlosswil gesandt werden. Verschiebungen, die oft erst in letzter Minute vorgenommen werden müssen, weil zum Beispiel eine Partei erkrankt ist, lassen sich nur mit grössten Schwierigkeiten bewerkstelligen, weil Kanzlei und Präsident nicht am gleichen Ort und die Akten gewöhnlich gerade am falschen Ort sind. Es kommt vor, dass der Gerichtspräsident II, wenn eine Verhandlung ausfällt, wegen einer nur kurzen Sitzung nach Aarwangen fahren muss. Die Auslagen für eine solche Dislokation per Auto bleiben sich aber gleich. Die Fahrt von Schlosswil nach Aarwangen dauert mit dem Auto rund eine Stunde. Der Gerichtspräsident braucht also pro Woche rund einen halben Arbeitstag, um zwischen Aarwangen und Schlosswil hin- und herzufahren. Mit der Eisenbahn wäre die Reise geradezu unmöglich kompliziert.

Der Einsatz des Gerichtspräsidenten II von Konolfingen als Einzelrichter in Strafsachen in Aarwangen bewirkt, dass die Strafkanzlei mit ihrem heutigen Personalbestand (zwei Angestellte, wozu noch die Angestellte der Gerichtsschreiberei ungefähr zur Hälfte mit Arbeiten der Strafkanzlei beschäftigt wird) die Arbeiten nicht mehr zu bewältigen vermag. Die Justizdirektion hat das anerkannt. Der Gerichtspräsident II von Konolfingen arbeitet zugegebenermassen drei und mehr Tage pro Woche für Aarwangen. Trotz diesem Einsatz in Aarwangen geht es heute oft länger als früher, bis ein Strafmandat den Angeschuldigten erreicht, was vor allem auf das mehrfache Hin- und Herschicken der Akten zurückzuführen ist.

Auch psychologische Momente sprechen ebenfalls gegen diese Lösung. Das Vertrauen zu selber gewählten Richtern ist ohne Zweifel bei Klägern und Beklagten grösser. Die Staatsverfassung sieht ja in Artikel 57 Absatz 1 vor, dass der Präsident sowie die Mitglieder und die ordentlichen Ersatzmänner des Amtsgerichtes von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirkes gewählt werden. Wir haben also hier die Tatsache, einen Gerichtspräsidenten im Amt Aarwangen zu haben, der mehr als die Hälfte seiner Tätigkeit dort ausübt, aber von den Stimmberechtigten des Amtes Konolfingen gewählt wurde. Ich bin überzeugt, dass

auch das Richteramt Konolfingen mit der getroffenen Lösung nicht zufrieden ist. Die Forderung des Amtsbezirkes Aarwangen auf einen zweiten Gerichtspräsidenten ist deshalb gerechtfertigt. Hinzu kommt, dass die Bevölkerungszahl der drei «auf der anderen Seite des Tunnels liegenden» Ämter Aarwangen, Wangen und Trachselwald heute mehr als 80 000 beträgt. Im grössten dieser Ämter einen zweiten Gerichtspräsidenten einzusetzen, der neben den heute dem Gerichtspräsidenten II von Konolfingen übertragenen Funktionen noch einzelne ausserordentliche Untersuchungen aus den beiden Nachbarämtern übernehmen und für Ferien- und Militärdienst-Ablösungen zur Verfügung stehen würde, ist die Lösung, die verantwortet werden kann.

Einer der Gründe, der von uns verlangten Lösung nicht sofort zuzustimmen, liegt in den absolut ungenügenden baulichen Verhältnissen im Richteramt Aarwangen. Das Richteramt Aarwangen ist seit Jahrzehnten in den gleichen vier Räumen untergebracht, nämlich dem Audienzzimmer, der Gerichtsschreiberei, der Kanzlei (früher Wartzimmer) und dem Büro des Gerichtspräsidenten. Letzteres und die Gerichtsschreiberei sind gefangen und können nur durch das Audienzzimmer bzw. die Kanzlei erreicht werden. Im Jahre 1953 wurde das frühere Wartzimmer zur Kanzlei erklärt und gleichzeitig das Audienzzimmer neu möbliert. Als Wartzimmer dient seither der gegen das WC zu von jeher etwas breitere Gang, der durch einen Abschluss unterteilt wurde. Diese bescheidene Umgestaltung im Jahre 1953 wurde im Hinblick auf den baldigen Um- und Ausbau des Schlosses ausdrücklich auf das Notwendigste beschränkt. In jedem der vier Räume steht ein Ofen, der vom Gefangenenwart mit Holz und Briketts geheizt wird.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die gegenwärtige Ordnung beim Richteramt Aarwangen in organisatorischer und räumlicher Beziehung unhaltbar ist. Eine befriedigende Organisation, die eine laufende Erledigung der Geschäfte gestattet, lässt sich aber nur durch die Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle in Aarwangen erreichen. Gleichzeitig sind dem Personal des Richteramtes Aarwangen auch zweckmässige, beieinander liegende Arbeitsräume in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Das ist nach meiner Auffassung ohne weiteres dadurch möglich, dass man eine der Wohnungen in Büroräume umbauen lässt, und zwar wäre dies auch für eine sofortige Lösung der personellen Frage ohne grosse Kosten möglich; der schon lange geplante und immer wieder verschobene Schlossumbau brauchte nicht abgewartet zu werden. Einer baldigen Verwirklichung unserer Begehren stehen also keine unüberwindbaren Hindernisse im Wege. Ich bitte Sie deshalb, meiner Motion zuzustimmen.

Moser, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Motionär stellt zwei Forderungen: Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle im Amtsbezirk Aarwangen und gleichzeitig Renovation des Schlosses, um entsprechenden Raum zu gewinnen. Diese beiden Punkte sind bis zu einem gewissen Grade miteinander verknüpft. Ich möchte doch eingangs darauf hinweisen, dass der Grosse Rat in den letzten Jahren sehr viel zur Entlastung der Richter vorgekehrt hat. So hat er im Jahre 1957 folgendes durchgeführt: Ämtertrennung im Amt Nidau, Schaffung einer zweiten Richterstelle im Amtsbezirk Münster, Errichtung einer dritten Richterstelle im Amtsbezirk Thun, Durchführung der Ämtertrennung im Amtsbezirk Aarberg. Im Jahre 1958 wurde weiter durchgeführt die Ämtertrennung in den Amtsbezirken Büren und Fraubrunnen, Schaffung einer zweiten Richterstelle im Bezirk Konolfingen. Die Justizdirektion verfolgt die Arbeitslast und die Personaldotierungen auf den Richterämtern laufend. Sie führt zu diesem Zweck eine eingehende Statistik. Nun sind wir uns alle darin einig, dass man über den Wert der Statistiken diskutieren kann. Sie vermitteln immerhin gewisse Vergleichsmöglichkeiten. Die genannte Statistik, die auf das Jahr 1953 zurückgeht, stellt fest, dass bezüglich der Arbeitslast in vier Amtsbezirken, nämlich Konolfingen, Courtelary, Delsberg und Aarwangen, ungefähr gleiche Verhältnisse bestehen. Bei der Einsetzung des zweiten Richters im Amtsbezirk Moutier bezweckte man, weil er mehr belastet war als die Richter in den vier genannten Bezirken, den ausserordentlichen Untersuchungsrichter des Jura in bezug auf Münster zu entlasten, um ihn für die beiden andern meistbelasteten Gemeinden des Jura, nämlich Courtelary und Delsberg, einzusetzen.

Um den Amtsbezirken Konolfingen und Aarwangen eine Entlastung zu gewähren, hat man vor Jahresfrist im Amt Konolfingen einen zweiten Gerichtspräsidenten eingesetzt. Man hat ihn in Konolfingen eingesetzt, weil Konolfingen hinsichtlich der Bevölkerungszahl dem Amtsbezirk Aarwangen etwas voraus war. Auch die Arbeitslast war in Konolfingen noch etwas grösser als in Aarwangen. Immerhin wurde schon damals erklärt, dass der zweite Gerichtspräsident im Amtsbezirk Konolfingen für sich allein nicht gerechtfertigt wäre, da er nicht voll beschäftigt sei. Deshalb wurde dieser zweite Gerichtspräsident von Konolfingen auch zur Entlastung des Gerichtspräsidenten in Aarwangen eingesetzt. Durch Beschluss des Obergerichtes wurden dem zweiten Gerichtspräsidenten von Konolfingen im Amtsbezirk Aarwangen die Obliegenheiten des Einzelrichters in Strafsachen zugewiesen. Diese Regelung trat auf den 1. August 1958 in Kraft, ist also noch nicht ganz ein Jahr alt. Das Obergericht hat damals in seiner Vernehmlassung geschrieben: «Auszugehen ist von der Tatsache, dass die Arbeitslast auf den Richterämtern Konolfingen und Aarwangen ungefähr gleich gross, d. h. auf die Dauer für einen einzigen Richter zu gross, dagegen noch nicht derart ist, dass zwei Richter voll beschäftigt werden könnten.» Was das Obergericht damals erklärte, müssen wir heute noch einmal festhalten. Praktisch hat nichts geändert. Wir haben auf Grund der von Herrn Grossrat Hürzeler eingereichten Motion das Obergericht sowie die beteiligten Gerichtspräsidenten einvernommen und festgestellt, dass es zuviel wäre, sowohl in Konolfingen wie in Aarwangen zwei Gerichtspräsidenten zu haben. Wir haben also von der Justizdirektion aus keine Veranlassung, heute einen anderen Antrag zu stellen gegenüber dem, was der Grosse Rat vor Jahresfrist

auf den 1. August 1958 beschlossen hat. Wir möchten dieses Provisorium, das wir wirklich als Provisorium ansehen, noch etwas andauern lassen, und zwar aus verschiedenen Gründen, in der Hauptsache auch wegen der Baufrage. Ich bin mit dem Herrn Motionär einverstanden, dass die Arbeitsverhältnisse nicht befriedigend sind. Man hat aber schon vor einem Jahr erkannt, dass diese Verhältnisse nicht befriedigend sein werden. Man hat aber trotzdem den entsprechenden Beschluss gefasst. Es sollte nun nicht schon innerhalb eines Jahres wieder ein neuer Beschluss gefasst werden.

Der Motionär hat in diesem Zusammenhang verschiedenes angetönt, insbesondere die Distanz zwischen Schlosswil und Aarwangen. Es handelt sich um rund fünfzig Kilometer Entfernung. Als seinerzeit der zweite Gerichtspräsident von Burgdorf die Stellvertretung von Konolfingen übernahm, handelte es sich um eine kürzere Distanz. Die Lösung bezüglich Konolfingen und Aarwangen hat deshalb weniger befriedigt; aber das wusste man schon vor einem Jahr.

Sodann wurde ins Feld geführt, dass, wenn auch der Gerichtspräsident in Aarwangen eine gewisse Entlastung erfahre durch den Ersatz von Konolfingen her, so doch eine gewisse Störung auf der Kanzlei entstehe. Wir suchten von der Justizdirektion aus Verbesserungen zu schaffen, aber der Gerichtsschreiber von Aarwangen hat sie abgelehnt in der Meinung, ein solches Provisorium werde zu einem Dauerzustand. Immerhin hätte die von uns vorgeschlagene Lösung die Möglichkeit gegeben, die vom Motionär angetönten Mängel zu beheben. Wir sind immer noch bereit, dort Verbesserungen zu schaffen. Es wurde auf einen Verfassungsgrundsatz hingewiesen. Der Angeklagte, speziell in Strafsachen, sollte vor seinem eigenen Richter erscheinen können, also vor dem von ihm gewählten Richter. Es heisst, das Volk von Aarwangen müsse heute zu einem fremden Richter. Wir haben aber in diesem Sinne in der Gerichtsorganisation schon mehrmals etwas gesündigt. Ich behaupte, dass die Zusammenlegung von Statthalteramt und Gerichtspräsident dem Grundsatz der Gewaltentrennung auch nicht sehr förderlich ist. Wir haben das immerhin einige Jahre geduldet und dulden es noch.

Die Verwendung des zweiten Gerichtspräsidenten von Konolfingen für Obliegenheiten des Einzelrichters in Strafsachen in Aarwangen ist ein Provisorium, das man nicht zu lange andauern lassen sollte; aber wenn wir in Konolfingen wie in Aarwangen einen zweiten Gerichtspräsidenten haben, so ist darauf hinzuweisen, dass es noch ungefähr vier bis fünf Fälle gibt, so in der Stadt Bern wie auch auf dem Lande, wo nachher die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen sind. In diesen Fällen ist dann eine Ablehnung nicht mehr möglich. Wir schickten sehr lange einen Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg nach Thun, weil wir noch keinen neuen Gerichtspräsidenten wollten. Wir haben zurzeit den Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg wieder im Einsatz in Bern auf dem Strafrichteramt. Den Gerichtspräsidenten von Büren haben wir im Einsatz auf dem Richteramt III in Bern. Und wenn wir dazu bei den Untersuchungsrichterämtern Bern und beim Einzelrichter in Strafsachen das erfüllen, was verlangt wird, auch wenn es sich noch nicht aufdrängt, haben wir sofort eine weitere Anzahl von fünf bis sechs neuen Gerichtspräsidenten zu wählen. Bis jetzt hat der Grosse Rat immer dann den Strich gezogen, wenn die Sache wirklich fällig war. Ich nehme bezüglich der Frage des zweiten Gerichtspräsidenten von Aarwangen die Motion als Postulat an, in dem Sinne, dass man die Angelegenheit ständig weiter verfolgt. Wenn dieser zweite Gerichtspräsident wirklich fällig wird, stellen wir wieder Antrag.

Bezüglich des Schlossumbaues kann ich darauf hinweisen, dass in Sachen Schlossumbauten im Kanton Bern viel vorgekehrt wurde. Ich hatte im vergangenen Jahre Gelegenheit, sämtliche Räume sowie das Personal aller Bezirksverwaltungen zu besuchen. Ich konnte dabei feststellen, dass der Staat Bern viele Bezirksverwaltungen sehr gut untergebracht hat. Etwas schlimmer sieht es bei den Gefängnissen aus. Aber auch da hat es gebessert. Noch nicht gut ist es im Amthaus Bern sowie in den Amtshäusern Aarwangen, Aarberg, Delsberg, Fraubrunnen, Frutigen und Schwarzenburg. Es ist jedoch mit dieser Aufzählung nicht gesagt, dass in dieser Reihenfolge renoviert werden soll. Für Aarwangen besteht noch ein Projekt aus dem Jahre 1946. Man kann Gott danken, dass dieses Projekt damals nicht ausgeführt wurde, ansonst müsste man heute erkennen, dass es nicht mehr genügt. Es war kein Platz für einen zweiten Gerichtspräsidenten von Aarwangen in diesem Projekt vorgesehen. Das Projekt Aarwangen muss daher überholt werden. Wir haben in Verbindung mit der Baudirektion ein Dringlichkeitsprogramm bezüglich dieser Schlossumbauten aufgestellt. Von der Justizdirektion aus kommt Aarwangen in erster Linie an die Reihe. Es ist noch abzuklären, ob man es nicht gleichzeitig mit Delsberg machen muss, wo wir verschiedene Verwaltungen umplacieren müssen. In Delsberg käme ein Verwaltungsbau in Frage mit nachfolgender Renovation des heutigen Amtssitzes. Aarwangen steht aber für die Justizdirektion an erster Stelle. Es ist jedoch in Aarwangen einiges noch nicht völlig abgeklärt. Das ist der Grund warum wir bis jetzt noch nicht begonnen haben. Die Bezirksverwaltung im Amt Aarwangen ist an drei verschiedenen Orten untergebracht. Die Sache ist also nicht sehr einfach. Das Richteramt mit dem Gefängnis ist im Schloss untergebracht, das Grundbuchamt mit dem Betreibungsamt im Verwaltungsgebäude im Dorf Aarwangen und das Regierungsstatthalteramt mit einer Filiale des Gefängnisses im Gebäude der Berner Kantonalbank in Langenthal. Die Kantonalbank leidet unter Platzmangel; sie studiert heute, ob sie einen Neubau in Langenthal erstellen soll oder ob sie das heutige Gebäude am Bahnhofplatz in Langenthal ganz für sich beanspruchen muss. Die Verhandlungen sind noch nicht völlig abgeschlossen. Es wird dies jedoch in absehbarer Zeit der Fall sein. Wenn die Kantonalbank das ganze Gebäude für sich beansprucht, möchte ich natürlich nicht sagen, dass deswegen das Statthalteramt absolut nach Aarwangen müsste. Aber der Grosse Rat wird sich schlüssig werden müssen, ob er das ganze Schloss mit einer beträchtlichen Summe vollständig renovieren und dann bloss das Richteramt und die Wohnungen darin belassen

will oder ob er zusätzlich auch noch das Gebäude in Langenthal für eine schöne Stange Geld zu kaufen gedenkt. In diesem Falle hat er drei Anlagen – eine verhältnismässig teure Angelegenheit. Ich möchte jedoch nicht, dass der Grosse Rat diesen Entscheid im Zusammenhang mit der Motion Hürzeler treffen müsste. Wir wollen die Verhandlungen abwarten und sehen, was für Verhältnisse sich in Langenthal ergeben. In absehbarer Zeit muss aber die Frage gelöst werden: Sollen wir im Hinblick auf die bevorstehende Gesamtrenovation noch Änderungen vornehmen, Wohnungen umbauen, Büros einrichten usw.? Nach unserer Auffassung sollte man hier nicht unnütz Geld ausgeben, sondern lieber ein fertiges Projekt, wie an andern Orten, ausarbeiten. Ich bin also auch nicht in der Lage, den zweiten Teil der Motion als Motion entgegenzunehmen.

Wir behalten sowohl die Frage des zweiten Gerichtspräsidenten in Aarwangen wie den Umbau des Schlosses im Auge. Zurzeit wollen wir aber keine Teilrenovation vornehmen, da ja die ganze Baufrage in der nächsten Zeit abgeklärt wird. Aarwangen kommt für uns an erster Stelle an die Reihe; ich kann mich aber nicht verpflichten. Ich bitte Sie, die ganze Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Le Président. Les députés du cercle d'Aarwangen ont demandé la discussion de cette motion. Celle-ci est possible du moment que le gouvernement accepte la motion comme postulat.

Par conséquent, la discussion aura lieu, seulement étant donné que trois orateurs sont déjà inscrits, nous n'allons pas commencer cette discussion maintenant. Nous la renvoyons à une prochaine séance.

Schluss der Sitzung um 12.10 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 13. Mai 1959,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 195 anwesende Mitglieder; abwesend sind 5 Mitglieder, nämlich die Herren: Keller, Luginbühl, Weisskopf, Winzenried, Zingre; alle mit Entschuldigung.

Tagesordnung

Volksbegehren vom 15. August 1957/14. Februar 1958 betreffend Gesetzesentwurf über die Durchführung einer Volksbefragung, um die Bestrebungen des jurassischen Volkes kennen zu lernen

(Siehe Nr. 16 der Beilagen)

Eintretensfrage

Le Président. Je déclare la séance ouverte. L'ordre du jour appelle l'examen et la discussion de l'initiative déposée le 14 janvier 1958 par le Rassemblement jurassien. Tours les députés ont reçu une documentation abondante et sont certainement désireux de trouver une solution dont il appartient à la présente assemblée de fixer les modalités et la forme.

Ce que je désire, c'est une discussion courtoise et objective et j'espère, une fois de plus, que ma sonnette restera silencieuse.

De différents côtés, on a exprimé le vœu que les orateurs s'expriment, je ne veux pas dire d'une façon plutôt lente, mais d'une façon précise et intelligible afin de faciliter la traduction, car il n'est pas toujours facile de traduire au fur et à mesure, suivant la nervosité des orateurs. Je vous transmets ce vœu en vous priant de le prendre en considération.

Cela dit, je donne sans autre la parole, pour l'entrée en matière, à M. Nahrath, président de la commission.

M. Nahrath, président de la commission. Le Grand Conseil est appelé à examiner aujourd'hui l'initiative jurassienne qui porte le nom officiel d'«Initiative tendant à la promulgation d'une loi concernant l'organisation d'un vote consultatif en vue de connaître les aspirations du peuple jurassien». Il est certain que cette initiative est de la plus haute importance pour l'ensemble du canton. Elle a rencontré dans la population du canton en partie un écho favorable en partie un jugement très négatif. Il est donc nécessaire que le Grand

Conseil examine cette initiative dans un esprit d'objectivité, de sérénité et de compréhension mutuelle.

Messieurs et chers collègues. La revision de la constitution cantonale de 1950 n'a pas mis fin à la question jurassienne, n'a pas réussi à résoudre le problème jurassien dans son ensemble et à apporter la paix interne au Jura et à tout le canton.

Certes, cette revision a apporté, en faveur du Jura, certaines modifications importantes. L'article premier de la constitution cantonale reconnaît maintenant expressément l'existence du peuple du Jura. Il déclare que le canton de Berne comprend le peuple de l'ancien canton et celui du Jura.

L'article 2 de la constitution cantonale accorde maintenant la souveraineté de l'Etat à l'ensemble du peuple de l'ancien canton et du Jura. Mais cette revision n'a pas donné au Jura un statut juridique et politique propre et a, dès lors, été jugée insuffisante par une fraction importante du peuple jurassien.

Il est donc nécessaire que les deux peuples, et leurs autorités, se penchent à nouveau sur l'ensemble du problème.

Il serait de la plus haute importance de trouver, pour le Jura, un statut politique et juridique qui permette au peuple jurassien une vie interne harmonieuse et qui serait également la base d'une harmonie entre le peuple jurassien et celui de l'ancien canton. Il ne faut pas oublier, Messieurs et chers collègues, que le Jura forme un petit peuple, une petite minorité qui a son passé, son histoire, sa culture et sa tradition. Aujourd'hui, le Jura est déchiré entre trois tendances politiques. La première accepte sans réserve le statut actuel. La deuxième désire obtenir, pour le Jura, une autonomie plus grande et plus caractérisée, mais dans le cadre du canton de Berne et une troisième tendance enfin cherche à faire élever le Jura au rang de canton suisse.

Un comité d'initiative qui représente cette dernière tendance, a déposé le 14 novembre 1958 une initiative législative à la chancellerie de l'Etat. Cette initiative propose la promulgation d'une loi cantonale avec le texte suivant:

«Art. 1. Une consultation populaire aura lieu dans le Jura dans un délai d'un an à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi.

«Art. 2. Le peuple du Jura se prononcera sur la question suivante: Voulez-vous que le Jura forme un canton souverain de la Confédération suisse?

«Art. 3. Pour l'organisation du scrutin, les dispositions cantonales bernoises sur les votations sont applicables.

«Art. 4. La présente loi entrera en vigueur dès son acceptation par l'ensemble du peuple de l'ancien canton et du Jura.»

En droit, cette initiative se base sur l'article 9 de la constitution cantonale qui déclare en résumé que le droit d'initiative est le droit de 12 000 électeurs de demander qu'une loi soit édictée.

Les propositions faisant l'objet de linitiative peuvent être présentées sous forme de simple motion ou sous forme de projet. Ici, les propositions sont présentées sous forme d'un projet de loi.

«Si la demande est présentée sous la forme d'un projet – dit l'article 9 de la constitution cantonale – le Grand Conseil la soumettra au peuple le premier, ou au plus tard, le deuxième jour de vote ordinaire qui suivra. Le projet accepté par le peuple revêtira le caractère d'une loi.»

L'initiative présentée propose une loi cantonale. Il ne s'agit donc pas d'une initiative constitutionnelle.

La question de fond, soit la question de séparation des deux parties du canton n'est pas posée. L'initiative propose une loi et cette loi, si elle est accepté par l'ensemble du canton, ordonne une consultation populaire dans le Jura.

Conformément à ce projet, s'il est accepté par les deux peuples, un plébiscite devra donc être organisé dans le Jura.

Selon l'article 9 de la constitution cantonale, le droit d'initiative appartient à 12 000 électeurs. L'initiative déposée a recueilli au total 23 336 signatures valables, dont 20 630 dans le Jura. Dans les sept districts jurassiens, 54,9 pour cent du corps électoral a signé l'initiative.

Le gouvernement et la commission du Grand Conseil ont examiné tout d'abord la recevabilité de l'initiative. La commission du Grand Conseil, à l'unanimité des voix, a déclaré que l'initiative est recevable. Au nom de la commission, je vous propose en conséquence de déclarer l'initiative recevable.

Certes, la constitution cantonale ne reconnaît pas la notion du plébiscite. Cette notion de plébiscite est inconnue en droit cantonal bernois et en droit constitutionnel fédéral mais la constitution cantonale n'interdit pas formellement un plébiscite. La consultation populaire qui est demandée par l'initiative se baserait donc, en droit, sur l'initiative présentée en vertu de l'article 9 de la constitution cantonale et sur la loi qui est proposée, si elle est acceptée.

Pour ces motifs, la commission du Grand Conseil vous propose de déclarer l'initiative recevable et, en son nom, je vous propose en conséquence d'entrer en matière.

Schneiter, Vizepräsident der Kommission. Der Gegenstand, der heute zur Behandlung steht, ist, wie schon vom Präsidenten der Kommission erwähnt worden ist, das Volksbegehren, das am 15. August 1957 bzw. 14. Februar 1958 eingereicht wurde und ein Gesetz über die Durchführung der Volksbefragung verlangt, um die Bestrebungen des jurassischen Volkes kennenzulernen. Diese Initiative besteht aus einer Präambel, die im Bericht der Regierung ausgeführt ist und auch zu einigen Diskussionen in der Presse führte, sowie dem eigentlichen Text der Initiative, der lautet:

«Art. 1. Es ist im Jura innert Jahresfrist, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, eine Volksbefragung durchzuführen.

Art. 2. Das Volk des Jura hat seine Meinung über folgende Frage zu äussern: Wünscht ihr, dass der Jura zu einem souveränen Kanton der Eidgenossenschaft erhoben werde?

Art. 3. Für die Durchführung dieser Volksbefragung kommen die kantonalen Vorschriften zur An-

wendung, welche für Volksabstimmungen in Geltung sind.

Art. 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt im Zeitpunkt der Annahme durch die Gesamtheit des Volkes im alten Kantonsteil und im Jura in Kraft.»

Die Kommission des Grossen Rates, die zur Behandlung dieser Vorlage eingesetzt wurde, besteht aus 23 Mitgliedern. Sie hat am 28. April 1959 unter dem Vorsitz von Grossrat Dr. Nahrath getagt. Ein Mitglied war wegen Militärdienstes verhindert. Die Kommission hat sich somit aus 22 Mitgliedern zusammengesetzt, wovon 8 Jurassier und 14 Mitglieder des alten Kantonsteils sind. Die beiden Kantonsteile waren somit ungefähr im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel vertreten.

In der Kommission wurde mit grosser Offenheit und in erfreulichem Ton über die Initiative und auch über Fragen, die mit ihr in Zusammenhang stehen, diskutiert, und anschliessend wurden eindeutige Beschlüsse gefasst.

Wie vorher der Präsident sagte, ist das grundsätzliche Problem der Jurafrage, nämlich die Frage der Trennung, nicht direkt Gegenstand dieses Volksbegehrens. Somit wurde auch in der Kommission diese Frage nur am Rande berührt. Ich möchte auch hier nicht auf das Grundproblem selbst eintreten, da es an und für sich nicht zur Diskussion steht. Die Probleme, die sich dagegen für die Kommission stellten und sich nun auch für den Grossen Rat mit dieser Initiative stellen werden, sind folgende:

Ist auf die Vorlage einzutreten? Ist die Initiative als formell und materiell gültig zu erklären, um sie dann dem Bernervolk zur Abstimmung unterbreiten zu können? Wenn die Gültigkeit bejaht wird, stellen sich folgende Fragen:

Soll dem Bernervolk empfohlen werden, der Initiative zuzustimmen? Soll ihm Ablehnung empfohlen werden, oder soll der Grosse Rat überhaupt keine Stellung nehmen in der Meinung, dass dann das Bernervolk sich selber aussprechen soll?

Für den Ablehnungsfall war die Frage zu prüfen: Soll ein Gegenvorschlag unterbreitet werden, oder soll die Initiative allein zur Abstimmung gelangen?

All diese Fragen hat die grossrätliche Kommission geprüft; ihre Anträge werden in der Detailberatung behandelt.

Für das Eintreten ist vor allem die Frage der Gültigkeit der Initiative wichtig. Man könnte die Frage aufwerfen, ob es sich um eine Gesetzes- oder eine Verfassungsinitiative handle. Auch diese Diskussion wurde in der Presse reichlich geführt. Der Unterschied liegt darin, dass man bei der einen Initiative 11 000, bei der andern 12 000 Unterschriften benötigt, damit sie zustande kommt. Nachdem die Initiative aber 23 336 gültige Unterschriften trägt, können wir uns weitere Untersuchungen hierüber ersparen.

Man könnte fragen, ob die Initiative aus materiellen Gründen als ungültig zu erklären sei. Ich glaube, der Grosse Rat hat ohne Zweifel das Recht, diese Frage zu prüfen und hier den Entscheid zu fällen. Im vorliegenden Fall erübrigt sich aber auch das, indem die Regierung, wie Sie aus dem Bericht ersehen, den Antrag stellt, es sei auf die Initiative einzutreten, indem man das Initiativrecht nicht ohne Not beschneiden solle und im Zweifelsfalle lieber eine Initiative mehr dem Volk unterbreiten als ihm eine vorenthalten soll.

Ich glaube, diese Haltung drängt sich hier besonders auf, weil doch mit der Initiative weitgehend andere politische Fragen verbunden sind. Man hat fast den Eindruck, dass sich nun doch eine Volksabstimmung aufdränge. Darum ist es gut, dass diese Initiative zur Abstimmung gebracht wird.

Wie Ihnen der Kommissionspräsident darlegte, beantragt die Kommission einstimmig, im Sinne des Antrages des Regierungsrates, auf dieses Geschäft einzutreten und damit automatisch die Initiative als gültig zu erklären.

Schorer. Sie haben im Bericht der Regierung gelesen und von den Berichterstattern gehört, dass gewichtige Bedenken darüber bestehen, ob die Initiative überhaupt zulässig sei. Ich glaube, es ist nötig, dieser Frage nachzugehen, um uns bewusst zu werden, aus welchen Überlegungen diese Bedenken geltend gemacht worden sind.

Erlauben Sie mir, zum Problem, ob die Initiative zulässig sei und dementsprechend dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden soll, die Meinung Dritter und meine eigene in möglichster Kürze auseinanderzusetzen. – Aus allen bisherigen Voten geht unzweideutig hervor, dass der Grosse Rat die Frage der Zulässigkeit der Initiative prüfen muss. Er hat schon früher in einzelnen Fällen Initiativen nicht weitergeleitet. Auch in andern Kantonen musste das Parlament gelegentlich über die Zulässigkeit einer Initiative entscheiden. Ich will hier nicht über die einzelnen Fälle sprechen; das würde zu weit führen. Ich nenne nur den Fall Bannalpwerk; ich verweise auf die Behandlung des Problems im Waadtland und in Baselland. Wichtig ist, dass im Jahre 1920 der bernische Grosse Rat eine Initiative nicht weiterleitete mit der Begründung, sie gehe an der Verfassung vorbei; sie verlange einerseits bestimmte Änderungen des Steuergesetzes, anderseits enthalte sie blosse Anregungen. Man hat sich damals unter Hinweis auf eine Verfassungsverletzung sogar geweigert, die zwei Anträge als zwei Abstimmungsgegenstände vorzulegen; man hat darauf beharrt, die Verfassung sei verletzt und somit werde über die Initiative nicht abgestimmt.

Warum müssen wir bei Prüfung der Zulässigkeit von Initiativen etwas heikel sein? Einmal ist klar, dass der Rat, gestützt auf seine alte Übung, die Frage der Zulässigkeit prüfen muss. Ich unterstreiche, dass heute so oder so ein Präjudiz geschaffen wird; mit andern Worten: wir werden einen Entscheid treffen, auf den wir später nicht ohne weiteres zurückkommen können. Man wird uns bei Anlass späterer Initiativen gleicher oder ähnlicher Art beim heutigen Entscheid über die Zulässigkeit der Initiative behaften.

Der Regierungsrat führt in seinem Bericht aus, man solle nicht ohne Not ein Volksrecht einschränken. Einverstanden; aber ich behaupte, es geht gar nicht um eine Einschränkung, und es besteht auch nicht der Zweifel darüber, ob eine Einschränkung vorliegen konnte. Wir wollen uns bewusst sein, dass die Verfassung wesentlich mehr Gewicht hat als ein einzelnes Volksbegehren. Die Verfassung

ist das Grundgesetz, das das Volk sich gegeben hat. Dabei hat es selber festgelegt, welche Volksrechte gelten sollen (Initiative, Referendum), ebenso, was in die Verfassung und was in die Gesetze gehört.

Die Regierung hat ein Rechtsgutachten darüber eingeholt, ob man mit einer Gesetzesinitiative ein Plebiszit über die in der Initiative festgelegte Frage verlangen könne. Das Gutachten lautet verneinend. Es sagt: «Zum mindesten müsste man die Ebene der Verfassung beschreiten; man müsste die Staatsverfassung ändern; denn aus verschiedenen Gründen» – ich werde darüber noch reden – «ginge ein derartiges Gesetz an der Verfassung vorbei.»

Im Antrag, den uns Regierung und Kommission unterbreitet, wird ausgeführt, wie man wisse, seien auch andere Meinungen laut geworden. «Wir kommen somit zur Feststellung, dass ein Zweifel besteht. Ein Gutachten sagt, die Initiative sei unzulässig, das andere erklärt sie für zulässig; also», sagt die Kommission, «entscheidet man sich für die Zulässigkeit.»

Ich glaube, in erster Linie geht es darum, wie man einen Standpunkt begründet. Was wird in den Gutachten geltend gemacht? Wenn wir diese einander gegenüberstellen, sehen wir, dass vom Verfasser, der die Initiative als unzulässig erklärt (nur von ihm unter den drei Begutachtern, die mir zugänglich waren), auch die Frage berührt wird: Um was geht es eigentlich? Inhaltlich geht es um die Frage, ob man über einen Wunsch, eine Änderung im Bestand des Kantons herbeizuführen, eine Volksbefragung durchführen könne. Es geht um die Frage, ob Umfang und Bestand des Kantons (Kantonsverfassung, Art. 1) nach Wunsch einer umschriebenen Gruppe geändert werden sollte. Dazu wird ausgeführt: «Das ist ein erster Schritt zur Behandlung der Frage der Auflösung auf der Ebene der Stimmberechtigten.» Es geht nach dem Text der Initiative um eine Befragung, nicht um einen Entscheid. Aber es wäre die erste Phase eines allfälligen weiteren Verfahrens.

Es wird nun nicht nur vom führenden bernischen Staatsrechtslehrer, sondern von vielen weiteren Autoren (namentlich auch von seinem würdigen Vorgänger Burckhardt) erklärt: «Alles, was irgendwie mit Gebietsfragen zu tun hat, kann nur auf der Verfassungsebene erledigt werden.» Man müsste also mit der Initiative eine Verfassungsänderung verlangen. In diesem Falle könnte man über die Initiative abstimmen; denn dann würde sie etwas Zulässiges verlangen, nämlich eine Änderung unserer kantonalen Verfassung.

Die andern Gutachter sagen beide ungefähr das Gleiche, nämlich:

«Wir können mit Initiativen Verfassungsänderungen und Gesetzesänderungen verlangen. Eine Volksbefragung ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Eine Volksbefragung führt eigentlich noch nicht zu einem festen, verbindlichen Entscheid; demnach ist sie von geringerer Bedeutung als ein Gesetz. Wenn man ein Gesetz mit einer Initiative verlangen kann, warum nicht eine blosse Volksbefragung?»

Sie sehen, diese beiden Gutachten gehen über das, was unsere Berner Gutachter in erster Linie bestimmte, Nein zu sagen, hinweg. Die grundlegende Frage lautet: Wohin gehört inhaltlich etwas, das mit dem Gebiet des Kantons zu tun hat? Die Verfassung umschreibt den Kanton und seinen Bestand. Die Bundesversammlung hat unsere Verfassung bereits vor siebzig Jahren genehmigt. Mit einem blossen Gesetz möchte man nun irgend etwas einleiten, das mit der Änderung dieses Elementes zu tun hätte.

Ich möchte noch etwas zur Frage «Gesetz oder Plebiszit?» sagen. Erstens einmal kennt unsere Verfassung keine Volksbefragung, kein Plebiszit. Ich darf darauf hinweisen, dass im Bericht des Regierungsrates das Plebiszit als ein weiteres Volksrecht bezeichnet wird. Man würde gemäss Initiative durch das Gesetz ein neues Volksrecht, also etwas einführen, das dem Initiativrecht selber gleichzustellen wäre.

Die Einrichtung einer Volksbefragung müsste schon in der Verfassung vorgesehen werden, wenn man sie will; man kann sie nicht einfach durch ein Gesetz schaffen und argumentieren, wenn die Verfassung die Volksbefragung nicht verbiete, so könne man eine solche vornehmen.

Wir wollen uns bewusst sein, wie eine kantonale Zusammenlegung oder Aufteilung durchgeführt würde. Diese Frage des Vorgehens wird recht gegensätzlich beantwortet. Die einen Gutachter sagen, man könne gar nichts machen, ohne dass der beteiligte Kanton selber einverstanden sei; die andern sagen, alles sei reine Bundessache. Aber die einen wie die andern geben zu, dass der Entscheid zu einer Trennung niemals bei dem liegen kann, der weg will; dass das Schlusswort bei der Eidgenossenschaft liegt, darin sind sich alle einig, auch die Initianten. Es geht nur darum, ob auch der Kanton etwas zu sagen habe. – Von keiner Seite wird etwa behauptet, ein Landesteil hätte mehr als ein Plebiszit zum ganzen Problem abzugeben. Das zeigt aber, dass ein Plebiszit mehr bedeutet als eine statistische Stimmenzählerei, dass es auch inhaltlich von ganz grossem Gewicht ist. Daher kann man niemals erklären, die Verfassung verbiete die Volksbefragung nicht, also sei sie zulässig; deshalb könne man über die Initiative abstimmen.

Ein anderer Punkt scheint mir nicht unwesentlich zu sein. Die Verfassung kennt keine Volksbefragung, aber sie kennt die Abstimmungskreise. Sie kennt den Kreis der Gemeinden, der Amtsbezirke und des Gesamtkantons, aber keinen Abstimmungskreis «Landesteil». Das zeigt deutlich, dass man nicht über ein Gesetz die Verfassung hinsichtlich dieser Frage einfach ändern kann.

Die Stimmenzahl für eine Verfassungsinitiative wäre erreicht. Es wird indessen nicht etwa beantragt, man solle aus dem Volksbegehren eine Verfassungsinitiative machen. Im ablehnenden Gutachten wird erwähnt, der Grosse Rat hätte, ohne den Willen der Initianten zu verletzen, die Möglichkeit, aus der Gesetzesinitiative eine Verfassungsinitiative zu machen. – Das möchte ich sehr bezweifeln. Ich glaube übrigens, das Gutachten würde nicht so lauten, wenn es nicht von der Meinung ausginge, man würde durch dieses Verfahren dem Willen der Initianten auch noch entsprechen. Diese erklären aber, sie würden sich auf keinen Fall bieten lassen, dass man die Gesetzesinitiative zu einer Verfassungsinitiative mache, die ja neben

einer Annahme im Kanton noch die eidgenössische Genehmigung nötig hätte. Ich bin meinerseits der Auffassung – ein solcher Antrag wird allerdings nicht gestellt –, dass der Grosse Rat nicht zuständig wäre, eine Gesetzesinitiative in eine Verfassungsinitiative abzuändern.

Nachdem unsere Verfassung keine Bestimmung irgendwelcher Art über das Verfahren zur Herbeiführung von Änderungen im Bestand des Gebietes enthält, nachdem sie ferner kein Plebiszit, sodann auch keinen Abstimmungskreis «Landesteil» oder «Volk des Jura» oder «Volk alt Bern» kennt, bin ich der Meinung, wir müssten daran festhalten, dass die Initiative als Gesetzesinitiative an der Verfassung vorbeigeht. Wir müssen uns auf alle Fälle bewusst sein, dass schon die Frage der Gültigkeit der Initiative sehr umstritten ist. Wer über die Bedenken, die sich gegen die Zulässigkeit richten, glaubt hinweggehen zu können, wird erst recht, im Bewusstsein der gewichtigen Einwände, zu einer Ablehnung des Inhalts der Initiative kommen. Ich persönlich bin zum Schlusse gelangt, dass die Initiative an unserer Staatsverfassung vorbeigeht, dass sie als Gesetzesinitiative nicht zulässig ist, dass wir sie als ungültig erklären müssen und deshalb darauf nicht eintreten können. In diesem Sinne stelle ich persönlich meinen Antrag.

Tschäppät. Das, was Kollege Schorer jetzt gesagt hat, stimmt weitgehend vom formalistischen Standpunkt aus. Ich möchte aber den gegenteiligen Standpunkt vertreten. Man kann sagen, die Initiative passe auch noch in die Verfassung hinein. Es verhält sich nicht so, dass man sagen müsste, die Verfassung würde verletzt. Ich gebe zu, das Plebiszit ist in der Verfassung nicht vorgesehen. Wir wissen alle, dass wir etwas Aussergewöhnliches machen. Aber so weit zu gehen und zu sagen, das sei nun eine offensichtliche Verfassungsverletzung, wäre, glaube ich, unrichtig. Selbst wenn es eine Verfassungsverletzung wäre, so würden wir das Risiko eingehen, diese zu begehen. Wenn das Bundesgericht unseren Beschluss dann aufheben will, möge es das tun. Aber wir möchten uns nicht den Vorwurf zuziehen, wir hätten in dieser hochpolitischen Frage mit formellen Gründen eine Barriere gebaut, damit das Volk über die Initiative nicht abstimmen könne. Selbst wenn man der Meinung sein sollte, es sei eine Verfassungsverletzung, sollten wir das Risiko also eingehen. Ich bin persönlich der Auffassung, unser Vorgehen entspreche noch der Verfassung.

Ich möchte Kollege Schorer doch nahelegen, seinen Antrag zurückzuziehen. Wir wollen uns nicht über formelle Fragen streiten. Es geht um das Schicksal des Kantons Bern. Wir wollen die Frage so behandeln, wie sie nachher vor das Volk kommen muss. Ich würde es also begrüssen, wenn Kollege Schorer aus höherem staatspolitischem Interesse seinen Antrag zurückziehen würde, damit man nachher materiell zur Frage Stellung nehmen kann.

Ich stelle im übrigen den Antrag, das Nichteintreten abzulehnen.

Amstutz. Kollege Schorer hat eine wirklich heikle Frage aufgerollt. Wenn man die Verfassung etwas streng interpretieren will, kann man tatsächlich zu seinen Schlüssen kommen. Wenn wir auf die Initiative eintreten, bewegen wir uns rechtlich sicher nicht auf einer ganz klaren Grundlage. Ich verstehe also den Antrag von Kollege Schorer. Anderseits glaube auch ich, dass hier staatspolitische Interessen auf dem Spiele stehen, so dass wir es vielleicht doch wagen dürfen, auch bei rechtlich wackliger Grundlage – auch Kollege Tschäppät hat diese Unsicherheit zugeben müssen –, aus staatspolitischen Gründen nun einmal zur Jurafrage Stellung zu nehmen. Es wäre schon aus diesen Gründen angezeigt, wenn Kollege Schorer auf seinen Antrag zurückkäme. Wir müssen uns klar sein, auf welcher Grundlage wir diese Abstimmung durchführen, und wir müssen uns nicht verwundern, wenn vielleicht sogar das Bundesgericht in der Richtung die gleiche Auffassung wie Kollege Schorer hätte. Für den Grossen Rat stellt sich ganz einfach die Frage: Wollen wir das Risiko auf uns nehmen, wollen wir als Grossrat die staatspolitischen Gesichtspunkte den rechtlichen Gesichtspunkten voranstellen? Wenn ja, beschliessen wir Eintreten; wenn nein, müssen wir das Eintreten ablehnen. Ich empfehle ebenfalls, das Eintreten zu beschliessen.

M. **Kohler.** Au nom de la fraction libérale jurassienne du Grand Conseil unanime, j'ai l'honneur de vous exposer ce qui suit:

Nous constatons, avec le gouvernement et la commission ad hoc, qu'au point de vue formel l'initiative populaire tendant à la promulgation d'une loi concernant l'organisation d'un vote consultatif en vue de connaître les aspirations du peuple jurassien ayant recueilli 23 336 signatures valables, dont 20 630 dans les sept districts jurassiens a abouti. Ainsi donc le 54,9 % du corps électoral dans le Jura a fait sienne cette proposition. C'est là un fait objectif qu'on ne saurait méconnaître.

Or le but réel des signataires est effectivement d'obtenir un vote clair et net dans le Jura sur la question de savoir si, oui ou non, le Jura désire que son destin commun continue dans le cadre politique actuel. Cependant la voie utilisée ne consiste pas à demander aux électeurs s'ils entendent, oui ou non, que le Jura forme un canton souverain de la Confédération suisse. Elle ne porte pas sur le fond du problème. Elle fait courir le risque de créer dans le peuple une confusion telle que l'interprétation du vote sera toujours discutable et ouverte aux considérations les plus contradictoires.

Le peuple est réfractaire aux arguties et aux complications juridiques qu'elles que soient les justifications. Le peuple n'est accessible qu'aux solutions simples et claires, et il appartient en l'occurrence au législatif de faire l'effort de poser le problème dans son sens véritable.

Le vœu des 23 000 signataires est effectivement d'arriver à un vote fondamental. Des déclarations faites à la commission par les représentants de tous les partis, il ressort que le vote sur le fond de la question est désiré par une très large majorité. Nous croyons savoir que tel est bien le vœu des grands partis politiques ici représentés qui entendent – nous avons appris ce matin que déjà des communiqués de presse ont été remis aux journa-

listes – que les électeurs, en votant sur le projet de procédure, se prononcent en réalité et implicitement sur la question de la séparation. Même le représentant du gouvernement à la commission a déclaré que le Conseil-exécutif a cherché le moyen de réaliser un vote sur le fond de la question, mais n'a pas trouvé de base constitutionnelle pour le faire. De plus, la grande partie de l'opinion publique et de la presse demande instamment que le vote prévu soit considéré comme étant la consultation de principe. Il n'est pas douteux que l'ensemble de la population suisse – les articles de la grande presse helvétique le prouvent abondamment – attend de connaître la véritable intention des Jurassiens sur le fond du problème. Il n'y a aucune divergence à cet égard. Le seul obstacle invoqué réside dans des considérations juridico-constitutionnelles. On sait que les experts juristes sont très partagés. Je n'en veux pour preuve que l'intervention de notre collègue Schorer tout à l'heure et les répliques de MM. Tschäppät et Amstutz. Le droit bernois comme le droit suisse ne prévoient pas de cas exceptionnel de ce genre; il n'existe pas davantage de jurisprudence ni de dispositions constitutionnelles ou légales en la matière.

C'est pourquoi, dans cette incertitude du droit, c'est la bonne foi, la loyauté et le bon sens populaire que nous voulons défendre, qui doivent prévaloir sur toutes les questions juridiques. Il est fort possible, et nous nous en rendons parfaitement compte, que nous nous heurtons à certains préjugés, mais notre attitude est simplement inspirée par le besoin de netteté et d'œuvre constructive auquel aspirent nos populations.

C'est pourquoi, en dépit des arguments d'ordre constitutionnel invoqués par le Conseil-exécutif et que nous ne saurions reprocher à un gouvernement, la fraction libérale jurassienne vous demande de poser franchement la question: Voulez-vous, oui ou non, que le Jura se sépare du canton de Berne pour former un canton souverain de la Confédération suisse?

Le Président. M. Kohler vient de poser la question sur le fond même du problème; nous y reviendrons tout à l'heure. A la suite de l'intervention de M. Schorer (non entrée en matière) M. Cattin a demandé la parole; je la lui donne.

M. **Cattin.** Je ne comptais pas intervenir dans ce débat d'entrée en matière, mais la proposition de M. Schorer m'oblige à dire deux mots seulement. Je tiens à vous rendre attentifs à l'erreur impardonnable et très grave de conséquence que commettrait le Grand Conseil en déclarant irrecevable l'initiative lancée par le Rassemblement jurassien, cela contrairement à la recommandation unanime des membres de la commission. Il ne faut pas que les arbres touffus des arguments juridiques cachent la forêt de la réalité politique et historique qui se profile à l'arrière-plan.

La question de droit est aussi bien confuse puisque, très sagement, le gouvernement a renoncé à pousser à fond l'étude de la question juridique.

Il existe un malaise dans le Jura et ce n'est pas à coups d'arguments juridiques que l'on parviendra à le dissiper. Une décision du Grand Conseil de non-entrée en matière apparaîtrait aux yeux du Jura entier comme un acte de majorisation brutale, comme un torpillage par la bande – je m'excuse de ce terme – de l'initiative. Les 24 000 signataires de l'initiative ressentiraient cette décision de non-entrée en matière comme une injustice et un affront. C'est pourquoi je vous propose de voter l'entrée en matière.

Achermann. Ich wollte eigentlich ebenfalls nicht zum Eintreten sprechen, will nun aber, besonders nach dem Votum von Kollege Cattin, zur rechtlichen Situation auch noch ein Wort sagen. Ich glaube, wir müssen Kollege Schorer dankbar sein, dass er die Situation rechtlich so eingehend beleuchtet hat. Wir wollen uns daran erinnern, dass wir vor einem Jahr in einem feierlichen Akt erklärten, dass wir die Verfassung des Kantons Bern einhalten wollen. Ich glaube, es lohnt sich, dass wir uns gründlich überlegen, ob wir nun mit dieser Aktion wirklich das machen, was wir seinerzeit feierlich versprochen haben. Daher, glaube ich, darf man nicht so argumentieren, dass man sagt, die Politik komme vor dem Recht, also sagen würde: «Interessen vor Recht». Sie kennen den gefährlichen Weg. Man hat ihn im Ausland begangen. Wohin man gelangte, wissen Sie alle. Ich glaube, niemand vertritt hier die Auffassung, man wolle über die Verfassung hinweggehen, weil das politische Interesse es verlangt. Das dürfen wir als Grossräte nicht, weil wir auf die Verfassung vereidigt sind.

Um auf das Problem zurückzukommen: Es verhält sich so, wie Kollege Schorer darlegte und wie es andere Juristen erklärten. Es ist ein sehr komplexes Problem. In guten Treuen darf man sagen, dass es auch sehr gewichtige rechtliche Gründe dafür gibt, zu sagen, man bleibe im Rahmen der Verfassung.

Es geht um folgendes Problem: Handelt es sich um eine Grundsatzfrage, wie es Kollege Schorer darlegte, oder ist es ein Problem, das man im Rahmen des Gesetzes behandeln kann? Ich habe eher die Auffassung, es gehe nicht, wie es Kollege Schorer darlegte, um eine Grundsatzfrage oder um ein Volksrecht, sondern eher um eine Art statistische Frage, die man in einem Gesetz behandeln kann. Sie wissen, dass man auf den verschiedensten Gebieten im Staatswesen auf gewisse Unterlagen angewiesen ist, wenn man weiter vorgehen will. Um das Juraproblem weiter zu behandeln, muss man gewisse Unterlagen haben, und daher veranstaltet man eine Volksbefragung. Wenn man das so anschaut, kann man mit guten rechtlichen Gründen sagen, man bleibe noch im Rahmen der Verfassung, und der Grosse Rat kann, nicht zuletzt im Blick auf die politischen Interessen, sagen, eine Volksbefragung sei am Platze und daher trete er auf die Vorlage ein.

Le Président. Je prie M. Schorer de nous dire s'il maintient sa proposition ou non.

Schorer. Ich möchte vorweg den Herren Dr. Tschäppät, Amstutz und Achermann dafür bestens danken, dass sie sich auch mit diesem Problem befassten. Die Frage bleibt für mich offen, ob man

aus staatspolitischen Überlegungen einen anderen Standpunkt einnehmen dürfe als den, den einem das Rechtsgewissen vorschreibt. Ich bin der Meinung, wir verletzten nicht nur aus den angeführten Gründen die Verfassung, wenn wir auf die Vorlage eintreten, sondern wir würden auch vom staatspolitischen Standpunkt aus gar nichts gewinnen, wenn wir über diese Bedenken hinweg gingen. Es tut mir leid: ich kann aus Gewissensgründen nicht gleichsam über mich selber hinweg springen und kann meinen Antrag nicht zurückziehen.

M. **Nahrath,** président de la commission. M. Schorer propose de déclarer l'initiative irrecevable et, dès lors, nulle. Cette proposition est combattue par MM. Tschäppät, Amstutz, Cattin et Achermann. Au nom de la commission unanime, je vous propose de rejeter la demande de M. Schorer.

Il y a deux aspects du problème: Un aspect juridique et un aspect politique. M. Schorer déclare que la constitution cantonale ne prévoit pas la possibilité d'un plébiscite; cela est exact, mais la constitution cantonale n'interdit pas non plus le plébiscite. Il est vrai, et je l'admets d'emblée, qu'en droit public ce qui n'est pas prévu par la constitution ou par une loi n'existe pas. Au cas particulier cependant, la consultation populaire demandée par cette initiative a une base légale et cette base légale est formée, d'une part, par l'initiative, donc par l'art. 9 de la constitution cantonale et, d'autre part, par la loi qui est proposée au peuple. Si cette loi est acceptée par le peuple, la consultation populaire demandée aura une base légale: initiative et loi. Je suis d'accord, sans initiative et sans loi, pas de plébiscite; mais avec initiative et loi j'estime, avec M. Tschäppät qui a examiné particulièrement cette question, que le plébiscite est possible et peut être organisé.

Ensuite, il y a l'aspect politique. Le droit d'initiative est un droit populaire très important. Il appartient, comme je vous l'ai dit, à 12 000 électeurs. Aujourd'hui, nous sommes en présence d'une initiative qui a recueilli 23 336 signatures. Ce serait donc une erreur, et une erreur grave, de chercher, pour des raisons de formalité, à méconnaître les droits populaires et à déclarer l'initiative irrecevable et nulle. Une telle décision du Grand Conseil ne serait pas comprise par l'opinion publique et créerait un malaise. Je vous propose par conséquent, au nom de la commission, de déclarer cette initiative recevable.

Examinons maintenant la proposition de M. Kohler qui propose le vote sur le fond de la question. Personnellement, je le comprends très bien et j'ai toutes les sympathies pour sa proposition. L'opinion publique de l'ensemble du canton désire arriver à une consultation de principe. Je me demande pourtant si nous pouvons accueillir favorablement cette proposition, puisque l'art. 9 de la constitution cantonale permet à ceux qui utilisent le droit d'initiative de proposer un texte de loi. Or, au moment où un texte de loi est proposé par l'initiative, je ne pense pas, en droit strict, que nous ayons la possibilité de changer ce texte.

Au nom de la commission, je dois, en conséquence, bien à regret peut-être, vous proposer de rejeter également la proposition de M. Kohler.

M. **Chatelain.** Le débat sur l'entrée en matière auquel nous venons d'assister témoigne d'une certaine confusion. Vous constatez que le gouvernement, avec raison, il l'a expliqué dans son message, a dit:

«Alors même que certains arguments permettraient de déclarer l'initiative non valable, le Conseil-exécutif s'est laissé guider par l'idée qu'il fallait instituer une votation sur cette question si importante, parce qu'on ne doit pas porter atteinte au droit d'initiative. Il a admis qu'en cas de doute, il fallait trancher en faveur des droits populaires.»

Nous sommes donc à la source du droit, dans la constitution, sur un plan où il n'y a pas, ou presque pas, de norme supérieure parce que la constitution est, à un moment donné, un fait duquel découle les autres lois.

Vous avez entendu que tous les orateurs sont d'accord pour reconnaître que des cas de ce genre ne sont pas réglés par notre constitution; ils ne l'ont jamais été et ils ne le seront vraisemblablement jamais, ce qui n'empêche pas que les constitutions changent de temps en temps. Pourquoi? Parce qu'il y a une volonté formatrice dans le peuple, volonté qui, à un moment donné, fait sauter ou dépasse le cadre juridique. Et alors le gouvernement déclare que cette initiative, dont on ne veut pas rechercher si elle est constitutionnelle ou non et à propos de laquelle il y a les doutes les plus sérieux, on veut la soumettre au peuple avec un préavis négatif. On abandonne donc ici le point de vue strictement juridique pour se conformer à la volonté populaire qui parait être la base.

Tout à l'heure, M. Tschäppät est allé encore beaucoup plus loin quand il a dit: Je prendrai même le risque d'être en contradiction, de violer la constitution pour respecter la volonté populaire.

La proposition de la fraction libérale jurassienne unanime n'est pas une proposition en l'air, elle a été mûrement étudiée, elle a suivi cette volonté populaire, qui n'est pas celle seulement des 23 000 signataires de l'initiative mais qui est aussi celle, clairement exprimée, des adversaires et des séparatistes qui ont dit: nous voulons un vote sur le fond et que ce vote pose clairement le problème.

A la commission, tous les représentants des partis ont déclaré qu'il était souhaitable de voter sur le fond. Ce fut l'opinion du représentant du parti paysan, du représentant du parti socialiste et du représentant du parti radical de l'ancien canton.

Outre les partis politiques unanimes, il y a tout un fond de la population du Jura, dans le canton et dans toute la Suisse qui désire voir clair et qui demande un vote où la question sera nettement posée de façon à pouvoir répondre aussi nettement. Ce vote ne doit pas pouvoir faire l'objet d'une contestation quelconque.

Aujourd'hui, le gouvernement et, avec lui, la commission unanime, nous disent: nous ne voulons pas passer par dessus l'initiative et nous la soumettons au peuple avec un préavis de rejet. Pourquoi fait-on cette proposition de rejet? Parce que – nous dit-on – l'institution du plébiscite n'existe pas, qu'elle n'est pas plus prévue en droit bernois qu'en droit fédéral suisse. On devient donc tout à coup formaliste alors qu'on ne l'a pas été sur la question principale de la constitution. On redevient formaliste en disant: Les lois existantes du canton

ne prévoient pas le plébiscite. La volonté populaire n'est pas d'organiser cette votation de procédure mais une loi qui tendrait à organiser un plébiscite. La véritable volonté populaire unanime, qu'on soit séparatiste, antiséparatiste ou même indifférent, la véritable volonté populaire est de donner une fois l'occasion au peuple de se prononcer par oui ou par non. Avec votre proposition, celle du gouvernement, vous tournez cette volonté par un argument juridique, mieux encore par un argument juridique contestable.

Je sais bien que le professeur Huber, spécialiste du droit constitutionnel et qui enseigne cette matière à l'université de Berne, est d'avis que le plébiscite n'étant pas prévu, cette forme juridique ne serait pas admissible en droit bernois. Mais il y a des avis différents. Je cite le professeur Ruck qui enseigne la même matière à l'université de Bâle, qui admet clairement que même si un plébiscite n'est pas prévu dans une constitution cantonale, on peut valablement décider un plébiscite sans violer la constitution, parce qu'un plébiscite consultatif n'est qu'une opération statistique, un renseignement nécessaire et utile.

Je pense dès lors que nous ne détournerions nullement l'initiative de son but en sautant l'étape si confuse qui prêterait à discussion et en posant le problème véritable dans son cadre réel: celui d'un vote clair et net.

Vous me direz – je crois que c'est la position que prendront les partis politiques de l'ancien canton: nous recommanderons à nos adhérents de considérer ce vote comme étant un vote sur le fond mais, sur les bulletins de vote, la question posée ne sera pas celle-là. Il sera dit: Êtes-vous d'accord avec la loi qui prévoit un plébiscite futur? Et vous pensez qu'il est tolérable, qu'il est loyal vis-à-vis de l'électeur de lui dire: Ne réponds pas à cette question-là, mais réponds à l'autre question, à la question de fond. Un vote pareil, même s'il était recommandé par tous les partis politiques et par toute la presse, serait toujours contestable.

Ce point a été tranché à un autre propos mais qui est aussi en rapport avec la question jurassienne par les experts du gouvernement dans leur rapport sur l'acte de réunion du Jura au canton de Berne, les professeurs Huber, Comment et von Greyerz. J'ai eu le grand privilège et l'honneur d'être le secrétaire du collège des experts et de rédiger ce rapport. Je connais donc aussi un peu cette matière constitutionnelle par les enseignements que j'ai reçus à cette occasion. Le gouvernement demandait si l'acte de réunion n'avait pas été entériné, abrogé ou reconnu par le peuple jurassien lors des votations constitutionnelles de 1831, 1846 et 1893 qui, toutes, avaient donné des majorités extraordinaires en faveur de la constitution dans le Jura. Là aussi, si l'on voulait interpréter une question par rapport à celle qui était posée, on pourrait le faire.

Voici ce que disent les experts:

«Juridiquement, cette question n'a été ni tranchée ni même posée en 1831. Le citoyen tant jurassien que bernois qui a voté a manifesté par son suffrage uniquement sa volonté d'accepter la nouvelle constitution ainsi que les principes démocratiques qu'elle contenait. Seule une question de droit constitutionnel bernois fut alors résolue.»

En 1959, le 5 juillet, si l'on suit le programme fixé, on dira aussi: le peuple bernois n'a répondu qu'à une seule question, celle de savoir si on a voulu une loi qui organise un plébiscite dans le Jura. Le résultat sera toujours controversé. Le malaise continuera, quel que soit le résultat du vote.

Il faut, dans cette affaire, ouvrir une fois l'abcès avec un bistouri. Je m'excuse de cette comparaison chirurgicale mais cela tient bien un peu de la chirurgie. Il faut une fois, loyalement, franchement, avec courage aussi, poser cette question. Et d'ailleurs je pense que beaucoup seraient bien étonnés du résultat.

J'aimerais peut-être mettre tout le monde à l'aise. Je ne suis pas séparatiste, mais je pense que dans un gouvernement démocratique comme le nôtre, il ne faut pas avoir peur des solutions claires. Personne ne pourra nous reprocher, avec des arguments juridiques ou non, de droit strict, comme l'a dit M. Nahrath tout à l'heure, d'avoir osé poser franchement le problème. La volonté des 24 000 signataires n'est pas de consulter l'ensemble du canton pour savoir si l'on veut voter une loi; cette volonté est d'arriver une fois à la votation. J'ai le sentiment intime que c'est l'avis du 99 % de la population jurassienne comme de celle de l'ancien canton et de la Suisse.

Notre assemblée a le pouvoir législatif et nous avons le droit de prendre des initiatives de cette nature et de dire: nous posons la question tout en constatant que l'initiative a abouti et qu'elle est, en fait, le moteur qui a permis cette discussion.

Je conclus en disant qu'un problème de minorité dans un Etat est un problème délicat, qu'il ne sera jamais tranché une fois pour toutes. Un problème de minorité est un problème permanent de l'Etat. Les solutions doivent être repensées et adaptées année après année, jour par jour et méritent une attention soutenue, comme un respect durable et constant des gouvernements. C'est dans cet esprit que je vous propose d'accepter la proposition unanime de la députation libérale jurassienne présentée par M. Kohler.

Le Président. Je répète cette proposition: Voulez-vous, oui ou non, que le Jura se sépare du canton de Berne pour former un canton souverain de la Confédération suisse?

Staatschreiber. Herr Kohler hat im Namen der Liberalen Fraktion den Antrag gestellt, es sei die Frage zu entscheiden, ob Sie wollen, dass sich der Jura vom Kanton Bern trennt und ein selbständiger Kanton im Rahmen der schweizerischen Eidgenossenschaft werden soll oder nicht.

Le Président. Vous avez constaté que le Bureau a été assiégé et certains députés m'ont demandé si la proposition de notre collègue Kohler ne concernait pas plutôt le fond de l'affaire et non l'entrée en matière.

Mon intention est la suivante: Je demanderai au président de la commission et au président du gouvernement et à vous-mêmes, messieurs les députés, si, suivant la discussion, nous ne pourrions pas considérer la proposition de M. Kohler comme une motion d'ordre qui serait mise aux voix avant l'entrée en matière. Cela éclaircirait un peu le débat.

Nous aurons encore d'autres propositions qui seront présentées lors de la discussion des articles. Il faudrait donc, dans la mesure du possible, les éliminer. Je ne sais pas quel sera le résultat du vote sur l'entrée en matière mais je pense qu'il faut créer, autant que faire se peut, une situation claire le plus rapidement possible.

C'est là un point de vue que je soumets à votre appréciation. Je donne maintenant la parole à M. Juillerat.

M. **Juillerat.** Je m'oppose d'emblée à la façon de notre président consistant à faire voter la proposition de M. Kohler et cela pour les raisons suivantes:

Nous nous sommes pliés, dès le début de ce débat, à une discipline que voulait instaurer le président de la commission, en ce qui concerne la façon dont les débats s'étaient déroulés en commission. Il a voulu scinder le problème en deux parties: faire voter d'abord le Grand Conseil sur l'entrée en matière relative à la recevabilité de l'initiative et, ensuite, en deuxième lieu, ouvrir le débat sur l'ensemble et le fond du problème.

Dès lors, je constate qu'à cette tribune, les députés Kohler et Chatelain ont quitté cette voie tracée par le président de la commission et se sont d'emblée prononcés sur le problème dans son ensemble.

En conséquence, au nom de la fraction paysanne jurassienne, je demande de pouvoir purement et simplement continuer le débat sur l'ensemble du problème. Chaque groupe pourra maintenant s'exprimer puisque les mêmes questions se retrouvent dans chacun des groupes ici représentés.

Le Président. M. Juillerat propose en somme d'étendre la discussion au delà de l'entrée en matière. Il me semble que nous devrions plutôt liquider cette question de l'entrée en matière. C'est la première chose à faire. Il est exact qu'on ait déjà touché un peu au fond de la question mais ce n'est pas une raison pour continuer. On peut très bien, à mon avis, prendre une décision concernant l'entrée en matière.

Je donne encore la parole au président de la commission et au président du gouvernement.

M. **Nahrath,** président de la commission. Il est exact, comme M. Juillerat l'a déclaré, que j'aurais désiré scinder les questions et les traiter l'une après l'autre: d'abord la question de la recevabilité, ensuite la question de savoir si l'initiative a abouti, enfin la question d'un contre-projet et, finalement, la question d'un message au peuple.

M. Kohler maintenant fait une proposition qui peut toucher le fond du problème. Le président du Grand Conseil propose de traiter cette suggestion comme motion d'ordre. Je suis d'accord avec lui mais à condition que la proposition Kohler ne soit pas considérée comme contre-projet parce que, si cette proposition est considérée comme un contre-projet, c'est une question de fond et nous devrions la traiter tout à l'heure.

Je suis donc d'accord avec le président de considérer la proposition Kohler comme une motion d'ordre mais il faut se prononcer sur l'entrée en matière et à condition que cette motion ne soit pas considérée comme un contre-projet.

Ensuite, nous rentrerons dans l'ordre en traitant et en liquidant la question de la recevabilité de l'initiative; enfin, nous aborderons le fond de la question.

Schneiter, Vizepräsident der Kommission. Ich habe den Eindruck, wir kommen langsam vom Gegenstand unserer Verhandlungen ab. Wir müssen jetzt über Eintreten oder Nichteintreten entscheiden. Wenn Sie Eintreten beschliessen, haben wir dann die Initiative zu behandeln und zu entscheiden, ob die Neinparole herausgegeben oder ein Gegenvorschlag gemacht werden soll usw. Ich kann mir nicht vorstellen, wie man im Sinne, wie es Herr Kohler getan hat, einen Ordnungsantrag stellen kann. Dieser macht aus der Initiative etwas ganz anderes. Ueber den aufgeworfenen Punkt kann man im Abstimmungskampf reden, aber nicht im Grossen Rat jetzt darüber entscheiden. Ich opponiere dagegen, ein fremdes Element hineinzunehmen und beantrage, jetzt das Eintreten zu beschliessen, die Initiative zu behandeln und dann über sie den Entscheid zu fällen.

Siegenthaler, Regierungspräsident. Zur Eintretensfrage möchte ich mich nicht weiter äussern. Im Bericht der Regierung ist, glaube ich, genügend klargelegt worden, warum wir Eintreten auf die Initiative beantragen. Sie haben aus der Diskussion gesehen, wie auch Juristen in guten Treuen zweierlei Meinung sein können. Einerseits haben wir das Gutachten, das die Bedenken in bezug auf die Verfassungstreue dieser Initiative enthält, anderseits bestehen juristische Äusserungen, die die Verfassungsmässigkeit bejahen. Wir hätten pro und contra weitere Gutachten einholen können. Was hätte das genützt? Nichts. Wir stellten uns auf den Standpunkt, es handle sich um einen Grenzfall. Wir könnten aus rein formellen Gründen ruhig erklären, die Initiative sei verfassungswidrig, aber wir würden in jenen weiten Kreisen keinen Glauben finden, die nicht juristische, sondern politische Argumente, den Willen zu einer Kundgebung in den Vordergrund rücken. Im einen wie im andern Fall ist selbstverständlich eine staatsrechtliche Beschwerde möglich, die vom Bundesgericht zu entscheiden wäre.

Das waren die Gründe dafür, dass die Regierung sich auf den Standpunkt stellte, es sei auf diese Frage gar nicht mehr einzutreten. Die Tatsache besteht, dass die Initiative von so und so vielen Bürgern unterschrieben wurde. Demzufolge beantragen wir Ihnen, auf diese einzutreten.

Ich habe Verständnis für die Argumentation von Herrn Grossrat Schorer. Aber die Regierung darf sich in dieser umstrittenen Frage nicht von sich aus auf den formalistischen Boden stellen, sondern hat aus staatspolitischen Gründen den Volkswillen zu respektieren. Ich beantrage daher, auf die Initiative einzutreten.

Der Vorschlag von Herrn Grossrat Kohler bringt nichts Neues. Wir haben uns in der Regierung während zwei Jahren um eine Lösung bemüht, die es ermöglichen würde, die Grundsatzfrage dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Wenn wir die Möglichkeit hiezu gesehen hätten, so hätten

wir genau diese Frage der Initiative als Gegenvorschlag gegenübergestellt. Das konnten wir nicht tun; denn die Verfassung sieht das Plebiszit nicht vor. Da gehe ich mit Herrn Grossrat Chatelain nicht einig, auch wenn Professor Ruck usw. der Meinung ist, wir könnten eine solche Abstimmung anordnen. Unsere Verfassung umschreibt die Volksrechte. Es gibt Abstimmungen in der Gemeinde, im Bezirk, im Kanton, in der Eidgenossenschaft; wir haben die obligatorische Abstimmung über alle Ausgabenbeschlüsse von mehr als 1 Million Franken, wir haben also sehr viele Abstimmungen. Gewisse Herren glauben nun, man könnte dazu auch noch konsultative, rein statistische Abstimmungen durchführen. Nun würde sich aber nicht nur die Jurafrage für ein Plebiszit eignen. Wenn wir das Plebiszit regional anerkennen würden, müssten wir zum Beispiel auch den Laufentalern das Recht zubilligen, über ihre Probleme im Falle der Separation zu entscheiden. In welche Situation kämen wir politisch, wenn wir jedesmal, wenn irgendeine Gruppe die Unterschriftenzahl zusammenbringt, über solche Fragen abstimmen müssten? Ich glaube, wenn das Bernervolk das Plebiszitrecht gewollt hätte, so hätte es dieses schon längst in die Verfassung aufgenommen. Aber das Bernervolk empfand hiefür bisher kein Bedürfnis. Unsere Verfassung legt eindeutig fest, in welcher Weise man Abstimmungen durchführen kann. Wenn es den Separatisten darum gegangen wäre, eine klare Grundsatzfrage zu stellen, so hätten sie den Weg über die Verfassungsinitiative, mit einer klaren Formulierung, gewählt. Dann hätte man aus der Abstimmung die entsprechenden Schlüsse über den Willen des jurassischen Volkes ziehen können. Aber diesen Weg wollten die Separatisten nicht einschlagen. Sie haben die ganze Frage auf einen Weg gelenkt, der es der Regierung ganz einfach unmöglich gemacht hat, den Ausweg über einen Gegenvorschlag zu finden, weil ein solcher verfassungsmässig nicht möglich ist. Wir können keinen Gegenvorschlag in Plebiszitform machen. Darum muss ich Ihnen im Namen der Regierung beantragen, den Antrag des Herrn Grossrat Kohler und der jurassischen liberalen Gruppe abzulehnen.

Le Président. Je constate que la signification donnée à la proposition de M. Kohler comme motion d'ordre est décidée. Par conséquent, je vous demande, par un vote préalable, si vous êtes d'accord que nous en restions purement et simplement à la question de l'entrée en matière.

Abstimmung:

Für Ablehnung
des Ordnungsantrages Kohler ... Grosse Mehrheit

Le Président. Ceci laisse entière liberté à M. Kohler de présenter éventuellement sa proposition dans le cours des débats. Je pense qu'on est bien d'accord sur ce point.

Au sujet de l'entrée en matière, j'estime que la discussion peut être considérée comme terminée. Le président du gouvernement s'est prononcé. Cette entrée en matière est combattue par M. Schorer. Je dois donc passer à la votation.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission
(Eintreten) ..... 182 Stimmen
Für den Antrag Schorer
(Nichteintreten) ..... 4 Stimmen

Detailberatung

Ziff. 1

M. **Nahrath,** président de la commission. Nous abordons maintenant le fond de l'initiative.

La première question qui se pose est de savoir si l'initiative a abouti. L'article 9 de la constitution cantonale accorde le droit d'initiative à 12 000 citoyens. Or, l'initiative a recueilli 23 336 signatures.

Au nom de la commission unanime, je vous propose en conséquence de dire et de constater que l'initiative a abouti et de la soumettre au peuple.

Schneiter, Vizepräsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

1. Die Initiative auf Erlass eines Gesetzes «betreffend die Durchführung einer Volksbefragung, um die Bestrebungen des jurassischen Volkes kennen zu lernen» vom 14. November 1958, die 1791 gültige Unterschriftenbogen und 23 336 gültige Unterschriften erzielte, wird als zustande gekommen erklärt.

Ziff. 2

M. **Nahrath,** président de la commission. Avant d'aborder l'article 2, une autre question se pose, celle de savoir si le Grand Conseil désire soumettre au peuple un contre-projet.

La commission a examiné cette question, et elle vous propose à l'unanimité de ne pas présenter de contre-projet au peuple.

Schneiter, Vizepräsident der Kommission. Beim Punkt 2 geht es um die eigentliche Initiative. Hier geht es nicht mehr um die Frage, ob man die Initiative als gültig zur Abstimmung bringen soll, sondern darum, ob man sie annehmen wolle. Für diese beiden Fragen sind nicht die gleichen Argumente massgebend. Ich habe schon einleitend gesagt, es gebe vier Möglichkeiten. Wir haben diese in der Kommission behandelt. Die eine Möglichkeit ist die, dass man dem Volk empfiehlt, der Initiative zuzustimmen. Auf diesen Antrag fiel eine Stimme. Ich stelle fest, dass der Beschluss nicht etwa nur von den Abgeordneten des alten Kantonsteils zurückgewiesen wurde, sondern dass ebenfalls, mit Ausnahme einer Stimme, die übrigen Mitglieder des Jura hier mitstimmten. Wir sehen daraus, dass die Initiative nicht etwa eine Frage ist, die den ganzen Jura angeht, sondern dass es eine Frage des separatistischen Vorstosses ist.

Eine weitere Möglichkeit ist die, die die Regierung vorschlägt, nämlich die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen. Dieser Antrag ist von

der Kommission mit 19 Stimmen angenommen worden. Die Gründe, die zur Ablehnung führen, sind im Bericht der Regierung erwähnt. Ich möchte nur auf zwei Punkte hinweisen. Es wird gesagt, dass trotz der besonderen Natur der durch die Initianten geforderten Konsultation die Plebiszit-Initiative politisch als integrierender Bestandteil des vom Rassemblement jurassien angestrebten Verfahrens auf Trennung des Kantons Bern zu betrachten sei. Alle Schritte in dieser für den ganzen Kanton bedeutenden Frage bedürften daher gründlicher Überlegung, und der Bürger, der zur Urne gerufen werde, müsse sich sowohl der Tragweite als auch der Folgen jedes einzelnen dieser Entscheide bewusst sein. Diese Voraussetzung ist aber nicht mehr zu erfüllen, wenn die Behörden ein Nach- bzw. Nebeneinander von unverbindlichen Abstimmungen zuliessen.

Der zweite Punkt lautet: «Während die Initianten das in ihrem Vorstoss geforderte Plebiszit einerseits als Abstimmung ohne rechtliche Folgen bezeichnen und den Eindruck erwecken, es handle sich um einen Entscheid ohne besondere Tragweite, messen sie ihm anderseits geradezu entscheidende Bedeutung für das ganze weitere Vorgehen bei. Unter Anrufung ihrer Gutachten vertreten sie die Auffassung, dass sich jede Konsultation der Stimmberechtigten des übrigen Kantonsgebietes erübrige und dass das eidgenössische Parlament bzw. Volk und Stände des Bundes ihren Entscheid über die eventuelle Trennung des Kantons Bern einzig auf Grund dieser alleinigen unverbindlichen Meinungsäusserung der Stimmberechtigten in den erwähnten sieben Jura-Amtsbezirken fällen sollen. – Darin liegt nicht nur ein Widerspruch, sondern auch eine Täuschung der Öffentlichkeit, welcher die Behörde nicht Vorschub leisten darf.»

Es wurde in der Kommission gesagt, eine solche Ablehnung könnte grosse Teile der jurassischen Bevölkerung vor den Kopf stossen. Wir haben uns überzeugt, dass das nicht der Fall sein kann; denn wir können nichts dafür, dass die Initiative weder Fisch noch Vogel ist, während doch im Jura scheinbar das dringende Verlangen besteht, einmal über die Grundsatzfrage abzustimmen. Es steht den Separatisten und allen Kreisen im Jura jederzeit frei, diese grundsätzliche Abstimmung auf dem Wege unserer Verfassung durch eine Initiative zu verlangen. Das kann aber nicht durch eine Initiative wie die vorliegende geschehen, die eigentlich an und für sich nichts sagt.

Nun ist von einem Mitglied der Kommission der Antrag gestellt worden, man möchte die Initiative ohne Parole dem Bernervolk unterbreiten. Rechtlich wäre diese Lösung möglich; denn der Artikel 9 der Staatsverfassung sieht vor, dass der Grosse Rat dem Bernervolk seine Ansichten zum Initiativen-Entwurf durch eine Botschaft bekanntgeben könne (also nicht müsse). Ich glaube, der Verzicht auf eine Abstimmungsparole würde nicht von grosser politischer Klugheit und auch nicht von grossem politischem Mut zeugen. Der Grosse Rat ist nämlich nach der gleichen Verfassung auch noch die höchste Staatsbehörde, die ohne Zweifel in einer derartigen staatspolitischen Frage, wie sie die Vorbereitung der Lostrennung des Juras vom Kanton Bern darstellt, Farbe bekennen, ihren Entscheid bekanntgeben muss. – Die Kommission hat diesen Antrag mit 2 gegen 19 Stimmen abgelehnt.

Nun die Frage eines Gegenvorschlages. Ich glaube, was Herr Grossrat Kohler vorhin beantragte, sei nicht ein Ordnungsantrag, sondern ein Antrag für einen eventuellen Gegenvorschlag. Ich stelle fest, dass die Initiative keine Rückzugsklausel enthält. Die Initianten hätten also keine Möglichkeit, sich einem allfälligen Gegenvorschlag anzuschliessen, also die Initiative zurückzuziehen. Sie kann auch nicht abgeändert werden. Diesen Weg haben sich die Initianten selber verbarrikadiert. Wir können nichts dafür.

Ein Gegenvorschlag müsste die Grundfrage, die der Trennung, zum Gegenstand haben. Es ist sicher nicht Sache des Grossen Rates, die Frage der Trennung zu stellen; denn sonst könnte es passieren, dass im Jura bei den Leuten, die dem Separatismus nicht angehören, die Frage auftaucht, ob eigentlich der alte Kantonsteil die Abtrennung des Juras wolle. Wir wollen nicht das Trennende, sondern das Verbindende in den Vordergrund stellen. Wir kennen unsere Pflichten gegenüber der sprachlichen Minderheit und haben in früheren Verfassungsrevisionen Zeugnis davon abgelegt, dass wir hiefür Verständnis haben. Ich betone nochmals, was der Präsident einleitend sagte, nämlich, die Jurafrage sei nicht erledigt. Man hat nie mit Verfassungsänderungen dem Jura den Separatismus abkaufen wollen. Das habe ich schon erklärt und erkläre es noch einmal. Diese Frage also kann man nicht mit Verfassungsänderungen liquidieren. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die jurassische Bewegung weiterbesteht; aber es ist nicht an uns, einen Trennungsvorschlag zu machen. Aus diesem Grund ist es von der Kommission stillschweigend abgelehnt worden, einen Gegenvorschlag zu machen; man hat darüber nicht abgestimmt.

Die Regierung beantragt Ihnen, die Initiative sei dem Volk zur Ablehnung, und zwar ohne Gegenvorschlag, zu empfehlen.

Man hat in der Kommission auch noch, auf Antrag der Regierung, über den Termin der Abstimmung gesprochen. Ich möchte auch darüber gleich referieren. Im Artikel 9 der Verfassung steht, dass Initiativen beim ersten ordentlichen oder spätestens am übernächsten Abstimmungstag vorzulegen seien. Nun finden nach Artikel 7 jährlich zwei Volksabstimmungen statt, eine im Frühjahr und eine im Herbst. Der Grosse Rat kann aber, nach dem gleichen Verfassungsartikel, ausserordentliche Volksabstimmungen beschliessen. Worin liegt der Grund für das Bestehen dieser Bestimmung im Artikel 9? Man will nicht, dass Initiativen verschleppt werden, das heisst, man will die Regierung und den Grossen Rat zwingen, sie möglichst bald dem Volke zu unterbreiten. Um zu dokumentieren, dass man dem nachleben will, beantragen Ihnen Regierung und Kommission, die Abstimmung am 5. Juli durchzuführen. Dieser Beschluss ist von der Kommission mit 18 Stimmen gefasst worden.

Ich empfehle Ihnen, die Ziffer 2 ebenfalls gemäss Antrag von Regierung und Kommission anzunehmen.

Le Président. Le rapporteur a parlé uniquement de la question du contre-projet, question qui avait

été examinée par la commission. Je lui donne l'occasion de compléter son rapport, car l'article 2 forme un tout et ne parle même pas du contre-projet. Je pense qu'il faut discuter l'article 2 dans son ensemble.

M. **Nahrath,** président de la commission. Le gouvernement et la grande majorité de la commission, cette dernière par 19 voix, vous proposent de soumettre l'initiative au peuple avec une proposition de rejet.

Je vous rappelle, ici également, la base constitutionnelle. L'article 9 de la constitution cantonale déclare:

«Le Grand Conseil peut adresser un message aux électeurs pour leur faire connaître sa manière de voir sur la motion, lorsqu'il n'y donne pas suite, ou sur le projet.»

Le Grand Conseil est donc en droit d'adresser un message au peuple et, comme le gouvernement et la grande majorité de la commission le proposent, de recommander au peuple le rejet de l'initiative.

Un membre de la commission s'est prononcé en faveur de recommander l'acceptation de l'initiative au peuple.

Deux membres se sont prononcés en faveur de la soumission de l'initiative au peuple sans préavis.

Sur la question du message au peuple, que le Grand Conseil a le droit de lui adresser, il n'y a donc pas eu unanimité de la commission.

Il est exact, comme M. Schneiter l'a déclaré tout à l'heure, que le gouvernement et la grande majorité de la commission proposent de fixer la date de la votation au 5 juillet prochain. Je pense que nous devrons traiter cette question à la fin du débat. Là aussi, il y a une base constitutionnelle. En effet, l'article 7 de la constitution déclare:

«Les votations populaires ont lieu ordinairement deux fois par an, au printemps et en automne. Dans l'intervalle, le Grand Conseil peut, en cas d'urgence, décréter une votation extraordinaire.»

Le gouvernement et la majorité de la commission estiment donc qu'il y a urgence et proposent en conséquence de fixer une votation extraordinaire, en application de l'article 7 de la constitution cantonale. Là aussi, la commission a pris sa décision à une grande majorité et non à l'unanimité.

Le Président. Plusieurs orateurs se sont inscrits à propos de l'article 2. Parmi les membres de la commission, je donne d'abord la parole à M. Gigandet.

M. **Gigandet.** J'ai, au sein de la commission, défendu la point de vue des promoteurs de l'initiative, qui demandent une consultation du peuple jurassien.

Cette prise de position m'a été dictée tout d'abord par mon appartenance au Rassemblement jurassien, puis comme signataire de l'initiative elle-même. L'attitude que j'entends prendre, au cas particulier, je le dis d'entrée de cause, n'engage en rien le groupe auquel je me rattache dans ce Grand Conseil. J'engage, ce faisant, encore moins le parti auquel j'appartiens.

Après les délibérations de notre commission, j'estime, aujourd'hui encore, que soumettre au verdict de l'ensemble du peuple souverain de l'ancien canton et du Jura, en en proposant l'acceptation, l'initiative législative qui a été déposée le 14 novembre 1958 dans sa forme et teneur, est la seule solution logique et claire pouvant permettre l'expression indiscutable de la volonté du peuple du Jura.

En effet, ce n'est que par la promulgation d'une loi à caractère obligatoire, acceptée par l'ancien canton et le Jura et prévoyant l'organisation d'une consultation réservée exclusivement aux citoyens des sept districts jurassiens, que l'électeur directement intéressé pourra faire valoir son opinion sur le fond même de la question, sans nulle interprétation contradictoire.

La thèse échafaudée par ceux qui prétendent que le Rassemblement jurassien aurait dû, par une initiative prévoyant une nouvelle revision de la charte constitutionnelle, poser le problème de la séparation du canton ni plus ni moins, n'est pas soutenable. S'engager sur une telle voie alors qu'on n'est pas fixé de façon certaine, sur les véritables aspirations du peuple jurassien est à tout le moins prématuré. Une telle revision pourrait facilement être déclarée irrecevable au vu des dispositions de la constitution fédérale.

Je sais, on dira peut-être que la procédure envisagée est quelque peu compliquée; d'aucuns s'efforceront même de faire accroire que deux votes successifs sur le même objet sont superflus, que la consultation demandée en deuxième lieu serait même contraire à la constitution, voire interdite et qu'enfin la volonté populaire de l'ancien canton et du Jura, exprimée lors d'un vote, est indivisible de telle sorte que ce que décide la majorité doit être respecté par la minorité.

Aux uns et aux autres je répondrai d'emblée que ceux qui ont assumé la responsabilité du lancement de l'initiative n'ont pas porté leur choix sur celui de l'initiative législative sans mûres réflexions et après de sérieuses études. S'ils ont adopté la procédure qui est soumise ce jour à votre examen c'est que, finalement, ils ont admis que c'était là le seul chemin juridiquement indiscutable au vu des dispositions légales actuellement en vigueur dans le canton.

Le rejet éventuel de l'initiative de la part du Conseil-exécutif, pour des motifs de forme ou autres aurait entraîné vraisemblablement au Tribunal fédéral un recours qui aurait eu de très grandes chances de succès.

Indépendamment des questions que je viens d'exposer, ce qui corrobore sans conteste la démarche du Rassemblement jurassien, c'est que l'initiative qui vous est soumise a été appuyée par près de 24 000 personnes ayant droit de vote et résidant dans le Jura, auxquelles le projet de loi a été soumis pour signature. Ce chiffre, vous en conviendrez aisément, est à tout le moins éloquent. Il rappelle que la majorité des citoyens jurassiens, de même que la majorité des districts, comme des communes du Jura, ces dernières dans la proportion des deux tiers, ont, sans aucun doute possible, demandé d'une manière pressante le droit de pouvoir s'exprimer sur la création éventuelle d'un canton du Jura.

Il y a là pour nous autres députés, représentants du peuple de qui nous détenons en fait autorité et pouvoir, sujet à méditation et matière à réflexion. Combattre une telle volonté extériorisée avec tant de force constituerait en quelque sorte un parjure, une méconnaissance complète dans tous les cas, des droits et des libertés du peuple, que nous avons juré de respecter en toutes circonstances.

Le deuxième vote demandé, ce que certains ont appelé le plébiscite, ne saurait être refusé pour la seule et simple raison qu'une telle consultation n'a jamais eu lieu dans le canton et pourrait constituer un danger en ce sens que, dans d'autres circonstances, on pourrait invoquer ce précédent.

A cette objection, on peut facilement répondre, et je pense que personne, dans cette assemblée, ne pourra me contredire, que malgré les concessions prévues par les revisions constitutionnelles de 1950, ce qu'on s'est plu à appeler le malaise jurassien, la question jurassienne, n'a pas été résolu une fois pour toutes, de façon définitive et à satisfaction des parties en cause, que ce soit l'ancien canton ou le Jura. Pour une très grande partie de nos populations, ce problème demeure. Ce qui a été fait en 1950 ne constitue qu'un point de départ, le deuxième étant la consultation du peuple jurassien lui-même.

Puisqu'il faudra bien un jour, malgré tout, connaître l'avis de ceux qui résident sur le territoire du Jura et qui y exercent leur droit de suffrage, pourquoi dès lors ne pas le faire à l'occasion de la présente initiative? L'ancien canton sera alors renseigné sur les velléités d'autonomie du Jura et en même temps l'opinion suisse tout entière, qui demande à connaître, depuis des années, avec insistance, ce que désirent véritablement les Jurassiens.

Comme souvent, à problèmes spéciaux, solutions spéciales, à problème jurassien, consultation jurassienne. C'est en agissant ainsi que plusieurs Etats confédérés permirent une consultation des personnes directement intéressées au droit de vote des femmes. Cette consultation qui pouvait paraître extraordinaire à certains, étant donné qu'elle était requise en faveur de personnes ne jouissant encore d'aucun droit politique, a permis toutefois au Conseil fédéral de soumettre aux Chambres fédérales, puis à tous les citoyens suisses, une revision constitutionnelle prévoyant l'extension du droit de vote.

Messieurs les députés, la consultation demandée n'a rien de contraire aux dispositions constitutionnelles qui nous régissent. Rien, dans la constitution cantonale, n'est prévu disant qu'une consultation populaire sous forme de plébiscite est interdite. Dès lors, si des circonstances importantes surviennent et que l'intérêt supérieur peut paraître l'exiger, une telle procédure s'impose. Or, à l'article premier de notre constitution cantonale, la reconnaissance du peuple du Jura a été stipulée et la délimitation du territoire du Jura fixée avec précision. Ces dispositions constitutionnelles n'ont pas un effet purement platonique mais des effets de droit s'y rattachent. En outre, un besoin impérieux de clarté sur l'ensemble d'un tel problème n'est pas contestable. C'est pourquoi le recours à la consultation populaire s'impose inéluctablement. A ce sujet, le principe de l'indivisibilité de la volonté populaire ne saurait être opposable à un plébiscite organisé dans de semblables conditions. Le respect de la majorité n'est à sauvegarder qu'au cas où il est prévu de donner à un acte requis le caractère d'acte obligatoire, tel que le postule l'exercice de la souveraineté. En demandant un vote populaire dans le Jura seulement, on ne cherche pas à obtenir que le résultat découlant d'une telle votation soit opposable à tout le canton. Ce dernier pourra très bien faire fi d'une telle manifestation de volonté. Il n'en restera pas moins qu'un recensement des oui et des non aura été fait et que tel dénombrement aura une grande valeur pour les autorités.

L'opinion publique a raison lorsqu'elle exige que sur ce point, préalablement à tout autre discussion, la clarté soit apportée. Dans ce but, c'est-à-dire afin d'y voir clair, on ne pourra contester que les promoteurs aient voulu une discussion sur les divers points qui doivent être véritablement élucidés. Prétendre que par le lancement de son initiative, le Rassemblement jurassien a cherché à brouiller les esprits, comme certains se sont efforcés de le dire, est non seulement contraire aux faits mais constitue un manque de bonne foi. C'est uniquement parce que les efforts accomplis au cours des dernières années par la députation jurassienne se sont avérés vains et que des refus successifs aux questions tendant à connaître les aspirations du peuple du Jura, que le Rassemblement jurassien a estimé qu'il était de son devoir, en utilisant la voie constitutionnelle, de lancer une initiative législative. Une démonstration de volonté résulte déjà du nombre des signatures à l'appui de l'initiative. Cette volonté n'est nullement dirigée contre l'ancien canton. La demande qu'elle renferme n'a pas pour but de porter atteinte au prestige de Berne. Il n'y a à sa base aucun esprit de haine, voire simplement de mauvaise volonté. Il y a une recherche loyale en vue de préciser, dans la légalité, un sentiment honorable.

Je comprends que le désir de vouloir exprimer librement une volonté sur le principe même d'une éventuelle création d'un canton du Jura peut paraître choquante aux représentants de l'ancien canton dans ce parlement. Mais ces derniers comprendront toutefois, je le suppose, que le vœu de créer un 23e canton est également légitime. Cette promotion cantonale serait la même que celle qu'ont voulue tous les Etats confédérés lorsque des circonstances de leur permirent.

L'heure n'est pas venue de discuter si une telle promotion doit avoir lieu mais aujourd'hui déjà, m'adressant ici à mes collègues de l'ancien canton, je peux poser à ces derniers cette question: Placés dans des conditions qui sont celles des Jurassiens, avec charge de sauvegarder le patrimoine bernois de l'ancien canton et une manifestation de volonté bernoise clairement exprimée, quelle serait votre attitude? N'agiriez-vous pas comme nous. La défense d'intérêts que vous estimez légitimes ne serait-elle pas aussi acharnée que la nôtre?

Messieurs les députés. Les responsables du lancement de l'initiative qui ont arrêté une ligne de conduite que les signataires ont acceptée, ne peuvent pas modifier le sens de leur projet de loi. Une telle attitude créerait indiscutablement une confusion. Il vous appartient, à vous, de dire si de-

vant un problème posé avec une telle précision, vous allez assumer la responsabilité de dire non à la grande majorité des Jurassiens. Si tel devait être le cas, nos amis confédérés ne vous comprendraient pas. C'est pourquoi, avant de prendre votre décision, j'ose croire que vous aurez mûrement réfléchi.

Ce que je viens de vous dire, je l'ai fait en tant que porte parole des 24 000 signataires de l'initiative, au nom de 20 000 citoyens de toutes les régions, de tous les partis, de tous les milieux du Jura. Cet exposé, je l'ai voulu sans nulle animosité, certain qu'entre hommes de bonne volonté, tout problème, si ardu soit-il, peut trouver sa solution.

Je vous demande, au vu de ce que je viens de vous dire, d'appuyer ma proposition qui demande de soumettre à l'ensemble du peuple souverain de l'ancien canton et du Jura, l'initiative législative du Rassemblement jurassien, en en proposant l'acceptation.

Le Président. Nous enregistrons cette proposition.

Il y a plusieurs orateurs inscrits, mais je dois respecter le règlement en donnant la parole d'abord aux membres de la commission.

M. **Juillerat.** Ainsi donc, le Grand Conseil bernois est appelé aujourd'hui à discuter de l'initiative tendant à promulger une loi concernant l'organisation d'un plébiscite dans le Jura en vue de connaître les aspirations du peuple jurassien.

Dans le message qui nous est soumis, le Conseil-exécutif précise sa position quant à la question. La commission du Grand Conseil a discuté ce rapport et affirmé sa conviction que notre haute autorité exécutive a agi avec une parfaite raison. Elle aurait très bien pu décréter qu'il n'appartient pas à un Etat de poser lui-même la question de son démembrement, que cette autorité est au contraire chargée de veiller au maintien de son intégrité et que, dans ces conditions, l'initiative séparatiste devait être déclarée irrecevable et simplement classée.

En bonne doctrine juridique, ce point de vue était certainement soutenable. Des experts faisant autorité en matière de droit ont tenu ce raisonnement. D'autres, par contre, consultés par le Rassemblement jurassien, ont émis l'avis contraire, et je voudrais personnellement ici remercier le Dr Schorer qui, ce matin, lors de l'entrée en matière, a ouvert ce débat juridique et montré les divers aspects des points de vue en présence.

Je voudrais saluer avec satisfaction la louable et sage décision du governement qui, au chapitre 2 de son rapport, a écrit:

«Alors même que certains arguments permettraient de déclarer l'initiative non valable, le Conseil-exécutif s'est laissé guider par l'idée qu'il fallait instituer une votation sur cette question si importante, parce qu'on ne doit pas porter atteinte au droit d'initiative. Il a admis qu'en cas de doute, il fallait trancher en faveur des droits populaires.»

Quand le gouvernement écrit qu'il a pensé qu'il faillait organiser une votation sur cette importante question, j'estime qu'il a eu parfaitement raison car tôt ou tard, il aurait fallu y arriver. Il a ainsi décidé de jouer le jeu honnêtement et de prendre ses risques.

Cependant, le gouvernement, s'il admet la recevabilité de l'initiative, en propose le rejet, car il ne veut pas entamer lui-même une procédure de séparation ni sortir des voies constitutionnelles qui, elles, ne prévoient pas le plébiscite.

Nous savons que la commission, à une très grande majorité, a fait sienne cette décision. Le Conseil d'Etat et la commission sont d'avis que les droits populaires inscrits dans la constitution, soit l'initiative et le référendum, sont amplement suffisants et qu'il n'est nullement nécessaire de créer de nouvelles formes d'expression de la volonté populaire, comme le demandent les auteurs de l'initiative, lorsqu'ils réclament un plébiscite, c'est-à-dire une consultation sans effets juridiques.

Pour avoir personnellement exprimé cette opinion dès le lancement de l'initiative, en septembre 1957, lors d'une interview accordée à un des quotidiens jurassiens, je reste d'avis que cette façon de procéder ne pouvait que provoquer du trouble dans les esprits et favoriser la confusion. Je reste pleinement d'avis, aujourd'hui encore, que tout appel aux urnes doit respecter la règle constitutionnelle.

La fraction du parti des paysans, artisans et bourgeois a étudié et discuté le rapport sur l'initiative. Je me fais ici son porte-parole pour informer le Conseil qu'elle a décidé à l'unanimité d'adopter le rapport et d'appuyer l'arrêté du Conseil-exécutif, tel qu'il est présenté au chapitre 5 du rapport, c'est-à-dire admettre que l'initiative est réputée avoir abouti mais en recommander au peuple le rejet.

Ainsi donc, une votation aura lieu et c'est là l'essentiel, à mon humble avis.

Très franchement pourtant, après la position nette prise par le gouvernement et la commission, après celle aussi des grands partis du canton, il est évident que le projet présenté, soit le plébiscite, sera rejeté. Dès lors, qu'on le veuille ou non, si l'on ne s'entend pas sur le sens du vote qui devra intervenir le 5 juillet prochain, son résultat ne tranchera pas la question.

C'est pourquoi, considérant que la situation que nous connaissons au Jura depuis plusieurs années maintenant est malheureuse; il est inutile d'entrer dans des détails ici, il faut chercher, par la votation du 5 juillet, à la clarifier. Cette votation, à mon avis, sera seule déterminante car je reste convaincu, depuis longtemps déjà, que le plébiscite demandé par les auteurs de l'initiative n'aura pas lieu. Aux yeux de tous les citoyens jurassiens, pour ne pas dire de toute la Suisse, le vote du 5 juillet prochain revêtira donc une valeur primordiale, car il fixera aussi exactement que possible les positions.

Cette fois, analysant la situation telle qu'elle est en réalité, je me suis proposé de faire admettre aux citoyens jurassiens qu'ils doivent se prononcer, lors de ce scrutin, sur le fond du problème. C'est ainsi que ceux qui ne sont pas partisans de la séparation du canton devront voter non et que ceux qui voteront oui devront être considérés comme favorables aux séparatistes.

Le groupe jurassien de notre parti a fait sienne cette manière de voir, et je suggère maintenant de demander aux membres de notre parti et aux citoyens jurassiens, dans leur ensemble, de considé-

rer le scrutin de juillet prochain comme un vote sur le fond du problème. Il faut le faire par une invite claire et précise aux citoyens, en les informant honnêtement que le vote de juillet sera inévitablement le seul permettant au Jura d'exprimer sa volonté et qu'il est désirable d'obtenir la clarté. C'est pourquoi il est nécessaire d'être très au clair. Ainsi, nous aurons ausculté de façon très authentique l'opinion jurassienne.

Que les auteurs de l'initiative aient proclamé dernièrement qu'ils ne voulaient pas que l'on considère le prochain vote de procédure – M. Gigandet vient de le rappeler en leur nom en disant qu'il fallait organiser un plébiscite dans le Jura – comme un vote de fond, savoir que les citoyens doivent se prononcer pour ou contre la séparation, comme je viens personnellement de le proposer, cela nous le comprenons, car les risques sont très grands à jouer sur une seule carte de vote, et il est évidemment plus facile d'obtenir un oui qui demande l'organisation d'une plébiscite, même si l'on sait qu'il naura pas lieu, qu'un oui qui demande la séparation. Cela, c'est affaire de tactique et nous aurions mauvaise conscience à y trouver à redire.

Personnellement pourtant, je suis convaincu que le peuple jurassien ne s'acharnerait pas sur le détail mais qu'il aspire vraiment à clarifier une bonne fois la situation déplorable que nous connaissons. C'est cela qu'il a cherché en signant l'initiative. A M. Gigandet qui déclare que les 24 000 signataires se sont prononcés en toute connaissance de cause, nous répondons que l'on a dit aux signataires de l'initiative qu'ils ne s'engageaient à rien par leur signature.

La solution que je défends ici nous est dictée uniquement par le désir bien évident de faire jaillir la lumière.

Je voudrais conclure en rappelant à cette tribune avec franchise et librement que depuis une dizaine d'années le canton a prouvé qu'il était prêt à agir avec compréhension et tolérance pour que des citoyens de langues et de confessions différentes puissent vivre ensemble et en harmonie.

Bien sûr que, pour cela, il faut de la bonne volonté de part et d'autre.

Dans les conclusions de son rapport sur les relations entre Berne et le Jura, rapport présenté en 1949, le Conseil-exécutif proclamait:

«Il est de l'intérêt vital du canton de Berne d'avoir un Jura fort, conscient de sa propre importance culturelle et politique, de sa propre valeur et qui sache affirmer ses conceptions avec toute la clarté et la constance requises.»

Depuis les événements de 1947, nous autres, députés du Jura, avons toujours une entière latitude de faire prévaloir les principes exposés dans cette déclaration. Aujourd'hui, je reste parfaitement convaincu qu'il y aura toujours dans notre canton des problèmes de minorité, qu'en tout temps, par contre, les députés du Jura pourront continuer à faire triompher ces principes: ceux de la tolérance dans le respect mutuel des différentes langues et cultures.

Le Président. Sans vouloir restreindre le débat, j'aimerais cependant que les orateurs s'en tiennent à l'article 2 et qu'ils ne débordent pas sur l'entrée en matière.

Hadorn. Die Vermutung würde vielleicht naheliegen, dass das Oberland für die Jura-Initiative gewisse Sympathien haben könnte; denn auch das Oberland weist gewisse in sich geschlossene Eigenheiten auf, und es hat auch regional bedingte Probleme. Wir waren in der napoleonischen Ära ein selbständiger Kanton mit der Hauptstadt Thun. Aber wir haben mit unserer Eigenstaatlichkeit schlechte Erfahrungen gemacht. Das Oberland war froh, nach kurzer Zeit wieder in den festgefügten Verband des Kantons Bern zurückkehren zu können. Wenn wir auch mit der Zentralverwaltung in Bern manche Spezialfrage zu lösen haben, können wir doch immer wieder feststellen, dass das nötige Verständnis für unsere speziellen Verhältnisse bei der kantonalen Verwaltung vorhanden ist. Ich bin davon überzeugt, dass dieses Verständnis für den Landesteil Jura in Bern in noch vermehrtem Masse da ist. Der Wille ist auf der Zentralverwaltung vorhanden, den besonderen Verhältnissen, die der Jura aufweist, im Rahmen der gesamten kantonalen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

Unter dieser Voraussetzung sind wir auch vom Oberland aus der Auffassung, dass der Jura mit all seinen positiven Eigenheiten ein wertvoller Landesteil des Kantons Bern ist und bleiben soll und muss. In diesem Sinne stimmen wir dem Antrag der Regierung und der Kommission auch vom Oberland aus zu.

Im übrigen kann ich bestätigen, was bereits Kollege Juillerat sagte, dass die gesamte BGB-Fraktion die Anträge von Regierung und Kommission unterstützt.

Kressig-Glaus. Mit der Einreichung der Jura-Initiative ist die Jurafrage in ein entscheidendes Stadium getreten und findet meines Erachtens am heutigen Tag in der Behandlung vor dem Grossen Rat ihren Höhepunkt. Gestatten Sie mir, als Vertreter aus einem der sieben jurassischen Amtsbezirke, übrigens dem kleinsten und auch dem umstrittensten, als Laufentaler, einige Gedanken zu dieser Frage zu äussern. Ich möchte dabei von folgenden zwei Gesichtspunkten ausgehen: erstens Laufental - Jura, zweitens Laufental - Bern.

Sie werden begreifen, dass gerade der erste Gesichtspunkt uns Laufentaler am meisten beschäftigt, gibt er doch immer wieder Anlass zu Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gemarkungen unseres Bezirkes.

Wenn ich mich auch nicht in langen historischen Abhandlungen ergehen möchte, so ist es doch unumgänglich, einige geschichtliche Daten zu beleuchten. Da ist vor allem die Tatsache zu verzeichnen, dass die geschichtliche Entwicklung im Jura und im Laufental in ihren Ursprüngen identisch ist. Das gilt vor allem für den Nordjura, wo historische Funde wie auch Ortsnamen davon zeugen, dass dort, wie im Laufental, ungefähr im sechsten Jahrhundert einwandernde Burgunder oder Alemannen, dass später auch Franken vom Land Besitz ergriffen haben, ohne dass sie jedoch die alteingesessene keltische Bevölkerung gänzlich vertrieben hätten. Diesem Umstand wird auch jener Laufentaler Rechnung getragen haben, als er in Nr. 1 des «Echos aus dem Laufental», einer Schrift, die periodisch vom Aktionskomitee zur Wahrung der Interessen des Laufentals heraus-

gegeben wird, vom alemannischen und vom burgundischen Element sprach, was ihm im «Laufentaler», dem Sprachrohr der separatistischen Bewegung im Laufental, den Titel eines Rassenfanatikers eingetragen hat. Man braucht meines Erachtens kein Rassenfanatiker zu sein, um den Umstand zu erkennen, dass sich in unserem Tal trotz der erwähnten ursprünglichen Zusammengehörigkeit und dem jahrhundertelangen Zusammenleben unter gleichen Voraussetzungen das alemannische Element bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Bei allem Verständnis, das wir für unsere Mitjurassier welscher Zunge hegen, die wir als Mitbürger achten und schätzen – ihr Schicksal in Kriegs- und Besetzungswirren hat auch unsere Talschaft zum grössten Teil mit ihnen erlebt –, ist doch nicht zu bestreiten, dass die Volksseele des Laufentals (auch wir erheben einen solchen Anspruch) mit der âme jurassienne nicht viel gemeinsam hat. Das wird am besten durch die Tatsache dokumentiert, dass das Laufental im Jahre 1815, nachdem es keine Möglichkeit des Anschlusses an Basel sah, in einer Bittschrift durch die Bürgermeister von Laufen und der Dörfer der Vogtei Zwingen an Schultheiss und Rat von Bern um Aufnahme in den Kanton Bern nachsuchten und in der Folge dem Bezirk Delsberg angegliedert wurden. Dass das Verständnis zwischen Deutsch und Welsch schon damals nicht das beste gewesen sein muss, bezeugt der Umstand, dass die Laufentaler schon nach fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zum Bezirk Delsberg im Jahre 1830 das Begehren um Lostrennung und Bildung eines eigenen Bezirkes forderten, ein Begehren, welchem im Jahre 1846 nachgegeben wurde! – Man kann sich daher füglich mit Recht fragen, ob die Voraussetzungen für ein Zusammenleben zwischen Laufental und Jura, nachdem man nun über hundertzehn Jahre lang in einer gewissen Unabhängigkeit nebeneinander lebte, besser seien als damals, wo man sich doch viel mehr als heute noch durch das jahrhundertelange Schicksal verbunden fühlte. Ich glaube kaum. Darüber mögen auch die schönsten Versprechungen von seiten der Separatisten und darüber mag auch die Garantie eines Sonderstatuts für das Laufental nicht hinweg zu täuschen. Für uns zählen nur die Tatsachen, und die sehen wir anders als die Separatisten.

So glaube ich mit Recht sagen zu dürfen: Die Stellung des Laufentals ist klar und eindeutig. Sie ist heute noch die gleiche, wie sie mein Amtsvorgänger Dr. Weibel in der November-Session vom Jahre 1953 von diesem Platz aus wie folgt dargelegt hat:

«Die heutige Debatte über die Jurafrage veranlasst mich, eine Erklärung abzugeben: Es scheint mir der Zeitpunkt gekommen zu sein, da eine eindeutige Stellungnahme aus dem Laufental nötig ist. An die Adresse der separatistischen Bewegung im Jura möchte ich folgende Erklärung richten. Das Laufental, soweit ich es hier vertrete, ist nicht separatistisch. Unsere Partei hat schon vor der Gründung der „Union des patriotes jurassiens" in einem Pressekomitee festgestellt, sie wolle ausserhalb der Bewegung bleiben, die sich im Zusammenhang mit der separatistischen Bewegung im Jura gebildet habe. Diese Einstellung hat es ermöglicht, die durch die Separatisten im Jura hervorgerufene Unruhe vom Laufental fernzuhalten. Dies ist auch weiterhin unser Ziel.»

Im gleichen Sinne hat sich damals auch der heute anwesende Sprecher der Freisinnigen Partei des Laufentals, Herr Grossrat Schmidlin, im Namen seiner Partei geäussert:

«Wenn auch in unserem Amtsbezirk die Unterschriftensammlung für die Initiative die hohe Zahl von 1063 Unterschriften zeitigte, so bedeutet das keinesfalls, dass alle diese Unterzeichner eingefleischte Separatisten wären. Es ist vielmehr anzunehmen, dass viele von ihnen darin den besten Weg gesehen haben, die lang gewünschte Entscheidung herbeizuführen.»

Um nicht ungerecht zu sein, muss ich im gleichen Atemzug die Existenz einer separatistischen Strömung im Laufental bestätigen. Damit möchte ich zum zweiten Gesichtspunkt, Laufental - Bern, überleiten. Aus meinen vorangegangenen Äusserungen geht hervor, dass die Laufentaler keine Jurassier im Sinne der Separatisten sind. Sie sind aber, um ehrlich zu bleiben, auch keine Berner mit Tradition. Schon die geographische Lage des Laufentals brachte es mit sich, dass gleichsam, wie das Wasser der Birs, welches der Stadt am Rheinknie zufliesst, auch ihre Interessen in kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht sich nach Basel wenden. Das hört man auch an der Sprache, welche mit dem behäbigen Berndeutsch nicht viel Gemeinsames hat. Ist es daher den Laufentalern zu verargen, wenn ihre Bindungen mit dem alten Kanton nicht allzu fest sind? Tragen nicht auch die Geschehnisse einer zeitweise unklugen Staatsführung im letzten Jahrhundert Schuld daran, dass diese Bindungen bis heute nicht besser haben gefestigt werden können? Es liegt mir nicht daran, alte Wunden aufzureissen, und auch kein senkrechter Laufentaler wird das tun. Es geht uns vielmehr darum, uns mit den heutigen Zeitproblemen auseinanderzusetzen und, der Realität entsprechend, als Berner mit Bernern über unsere Belange zu sprechen.

Aus diesem Grunde haben sich führende Politiker des Laufentals seit dem erneuten Bestehen der Jurafrage zur Aufgabe gemacht, unser Tal den Einflüssen dieser Strömung weitgehend zu entziehen und vermittelnd in die Geschehnisse zwischen Jura und alt Bern einzugreifen. Leider haben die letzteren Bestrebungen nicht allzu grosse Früchte getragen. Wir anerkennen mit Dankbarkeit, dass in den letzten Jahren das Laufental, vielleicht auch ein wenig unter dem Druck der Geschehnisse im Jura, das möchten wir festhalten, in vielen Fragen Verständnis und die Erfüllung gewisser Postulate erlangt hat. Noch sind aber unsere Wünsche und Begehren gerade in bezug auf Schul- und Erziehungsfragen, ich betone das, nicht restlos zu unserer Befriedigung erfüllt. Wir hoffen jedoch zuversichtlich, dass wir auch in Zukunft für diese Postulate bei der Regierung und im Parlament das nötige Verständnis finden werden, getreu dem altbewährten und erprobten Rezept: Me mues hat rede mitenand. (Beifall.)

Schneider. Ich möchte die Regierung zu ihrer Haltung und Art, wie sie an die Behandlung dieses heiklen Problems herangetreten ist, beglückwünschen. Sie hat einen glücklichen Entschluss gefasst,

als sie sich weder von verfassungsmässigen noch aus andern Gründen davon abbringen liess, die Initiative dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Neben rechtlichen Gründen, wie Kollege Schorer diese anführte, hätte es auch andere Gründe gegeben, diese Initiative dem Volke nicht zu unterbreiten. Ich denke in diesem Zusammenhang an die Präambel, in der einige Unfreundlichkeiten an die Adresse der alt Berner enthalten sind.

Regierung und Kommission haben aber gut daran getan, dass sie nicht versuchten, den Eindruck zu erwecken, als ob man die Frage, die durch die Initiative ventiliert wird, dem Volke vorenthalten wolle.

Die Grundhaltung von uns allen muss sein, die Einheit des Kantons unter allen Umständen zu wahren. Von diesem Gesichtspunkt aus haben wir auch dafür zu sorgen, dass das an sich heikle Problem der Minderheiten möglichst tolerant und grosszügig gelöst wird. Es mag sein, dass in der Geschichte des Kantons Bern in der Beziehung nicht immer alles zum besten bestellt war. Aber in den letzten Jahren hat sich die Regierung ausserordentlich Mühe gegeben, das Einvernehmen zwischen dem alten Kantonsteil und dem Jura so zu gestalten, dass man füglich sagen darf, die Minderheit komme nicht zu kurz. Es ist schlussendlich eine Angelegenheit des guten Willens, ob man diese Bemühungen anerkennen wolle oder nicht. Leider findet sich im Jura ein Kreis, der trotz allem guten Willen, der bewiesen worden ist, diese Anerkennung nicht aussprechen will. Nicht dass diese Kreise den guten Willen nicht sehen würden, sondern es kommt ihnen primär darauf an, unter allen Umständen die Trennung zwischen dem Jura und dem alten Kantonsteil in den Vordergrund zu rücken. Diese Leute arbeiten systematisch auf die Trennung hin. Darum ist es unsere Aufgabe – darin unterstützen wir die Regierung –, alle Elemente ins Auge zu fassen, die diesen Bestrebungen, wie sie ein Teil des Juras verfolgt, entgegenarbeiten, also alles zu unternehmen, um die Einheit unseres Kantons zu erhalten. Wir erfüllen damit nicht nur eine Aufgabe, die ganz eindeutig im Interesse unseres bernischen Staates gelegen ist, sondern wir erfüllen damit eine Aufgabe, die ebenfalls im Interesse der Eidgenossenschaft liegt. Wo würden wir in unserem Lande hinkommen, wenn wir aus diesen oder jenen Gründen einer Minderheit das Recht gewähren würden, bei jeder Gelegenheit auf die Trennung hin zu tendieren? Solche Bestrebungen gehen schlussendlich an das Fundament unserer Eidgenossenschaft. So betrachtet, haben wir alles zu unternehmen, dass wir uns mit dem jurassischen Landesteil verständigen können, dass man seinen Sonderheiten Rechnung trägt; aber wir haben auch mit aller Kraft den Tendenzen entgegenzuarbeiten, die bewusst eine Trennung herbeiführen wollen. Aus diesen Gründen ist die sozialdemokratische Fraktion einstimmig, im engsten Einvernehmen mit ihren jurassischen Kollegen, zum Schluss gekommen, dem Antrag der Regierung und der Kommission zu folgen und unserem Volke die Verwerfung des Initiativbegehrens zu empfehlen.

M. **Wittwer.** Dans le débat engagé, les députés socialistes prennent la position suivante: Etant donné que depuis plus de dix ans, la vie politique, économique, sociale, culturelle jurassienne et cantonale est troublée par la lutte que se livrent les partisans de la séparation et ceux du maintien de l'intégrité du territoire du Jura dans le canton de Berne, les députés socialistes jurassiens estiment que le moment est venu pour les citoyens de s'exprimer sur le fond du problème à l'occasion de la votation populaire des 4 et 5 juillet prochain. Ils sont opposés au nouveau mode d'expression de la volonté populaire qu'est le plébiscite car tous les problèmes, y compris celui qui est soulevé par l'initiative tout à l'heure.

Ils invitent les députés jurassiens de tous les partis à rejeter aujourd'hui le plébiscite puis à engager leurs électeurs à interpréter la consultation populaire comme un vote sur le fond, leur demandant de se prononcer contre la séparation.

M. **Michel** (Courtedoux). Avant tout autre considération, je voudrais faire une mise au point.

Au lendemain de la séance de la commission pour l'initiative jurassienne, j'ai lu dans la presse qu'on attendait quelle serait l'attitude des conservateurs-chrétiens-sociaux dans la question jurassienne, d'une part, puisque l'on constatait que les socialistes jurassiens et de l'ancien canton, les paysans jurassiens et de l'ancien canton, les radicaux de l'ancien canton de même que les députés conservateurs-chrétiens-sociaux du district de Laufon, ont suivi les thèses gouvernementales alors que les conservateurs-chrétiens-sociaux jurassiens, dont M. Gigandet se déclare le porte-parole, ce dont il n'était nullement mandaté par notre fraction, suivaient le point de vue séparatiste et que les radicaux jurassiens s'efforçaient de se tenir au dessus de la mêlée en défendant une position médiane, d'autre part, je tiens à déclarer que les conservateurs-chrétiens-soctaux n'ont pas à prendre de décision et n'ont aucun mot d'ordre à donner à leurs représentants.

Notre parti a pris position en 1947 déjà, en laissant à chacun de ses membres adhérents la liberté d'opinion et le parti, comme tel, place l'affaire jurassienne au dessus de toutes préoccupations politiques.

Par ailleurs, lors de la constitution de notre fraction actuelle, en juin 1958, nous avons personnellement renouvelé la décision ci-dessus, c'est-à-dire que la question jurassienne n'avait pas à être mêlée à nos décisions et que chacun, dans le groupe, restait libre de sa façon de penser et d'agir, ce que vous avez constaté jusqu'à présent.

Il est donc pour le moins étrange de lire dans la presse — je cite — «que les représentants conservateurs du district de Laufon ne sont déjà plus traités de Jurassiens» puisque dans la même presse, M. Gigandet se serait déclaré le porte- parole des conservateurs-chrétiens-sociaux jurassiens pour soutenir le point de vue séparatiste.

D'autre part, on accuse volontiers les conservateurs-chrétiens-sociaux et les catholiques jurassiens de vouloir, presque à eux seuls, mener la campagne pour la séparation du Jura d'avec l'ancien canton. Si tel était le cas, nous serions encore ici non seulement un groupe de 11 députés mais d'au moins 24, si les 23 ou 24 000 signataires de l'initiative étaient tous des adhérents de notre

parti qui peut recueillir environ 8 000 à 8 500 électeurs dans le Jura. Dites-moi donc un peu d'où viennent les quelque 15 à 16 000 autres signataires de plus que ne compte notre parti chrétien-social dans le Jura.

Il faut être logique en toutes choses et rendre à César ce qui est à César. Je suis de ceux qui ont été membres de la commission pour l'examen des propositions du comité de Moutier et j'ai assisté à toutes les phases et à tous les débats qui ont eu lieu dans cette enceinte, concernant les affaires jurassiennes qui ont éclaté le 17 septembre 1947, exactement une année après la réception, dans cette enceinte, de M. Winston Churchill, que nous avons eu l'honneur de recevoir. Je suis un de ceux qui ont refusé de signer l'initiative jurassienne; je ne suis pas membre du Rassemblement jurassien, permettez ma franchise mais, en présence d'une volonté manifestée aussi nettement par la majorité, non pas d'un parti mais du peuple jurassien, peuple qui a été reconnu et inséré dans la constitution revisée en 1950, on ne peut loyalement rester indifférent à une telle manifestation.

Par cette initiative — je le répète — les Jurassiens demandent de connaître leur volonté de créer un canton du Jura ou de demeurer citoyens bernois.

On demande aujourd'hui un vote consultatif. Je m'oppose au vote de fond qui n'est pas présenté en vue de connaître les aspirations du peuple jurassien. En ce qui me concerne, je pense qu'on ne doit pas refuser aux Jurassiens de se prononcer seuls. Voter aujourd'hui en faveur de l'initiative n'est pas encore se prononcer pour la séparation mais dans le but, je le répète, de connaître exactement ce que veut la majorité du peuple jurassien.

C'est pourquoi, à défaut d'un autre projet, étant donné que le gouvernement et nous mêmes ce matin avons déclaré l'initiative recevable, je voterai pour connaître une bonne fois ce que désire le peuple jurassien.

J'ajoute, comme on l'a déjà dit à cette tribune, que je n'engage pas ma fraction.

Le Président. Je vous communique qu'il y a encore cinq orateurs inscrits; probablement qu'il y en aura encore davantage. Je vous propose donc de lever la séance.

Schluss der Sitzung um 12.00 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 13. Mai 1959,
14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder; abwesend sind 12 Mitglieder, nämlich die Herren: Fafri, Friedli, Hirsbrunner, Keller, Lanz (Steffisburg), Leuenberger, Rihs, Tannaz, Weisskopf, Winzenried, Wüthrich (Jns), Zingre; alle mit Entschuldigung.

Tagesordnung

Volksbegehren vom 15. August 1957/14. Februar 1958 betreffend Gesetzesentwurf über die Durchführung einer Volksbefragung, um die Bestrebungen des jurassischen Volkes kennen zu lernen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 236 hievor)

Le Président. La séance est ouverte. Depuis midi, la liste des orateurs s'est encore augmentée. J'espère cependant pouvoir terminer aujourd'hui le débat et passer à la votation définitive en fin d'après-midi.

M. **Cattin.** Représentant d'un district dont les citoyens ont signé l'initiative lancée par le Rassemblement jurassien dans la proportion de 70 pour cent environ, je me permets de venir à cette tribune plaider la cause du respect de la volonté populaire, du respect de la vonlonté non seulement des Franches-Montagnes mais du Jura tout entier. Mon intervention ne m'est pas seulement dictée par un devoir que je ressens impérieusement mais plus encore par une conviction personnelle qui m'anime intensément. Cette intervention, je la fais à titre personnel, en Jurassien libre de toute attache, attristé par les luttes qui divisent mes compatriotes, soucieux de voir une fois les esprits pacifiés dans notre petite patrie jurassienne qui a, elle aussi, le droit de vivre dans la tranquillité. Je la fais également parce que j'aimerais vous dire que, dans une question aussi importante que celle qui nous occupe aujourd'hui, l'on ne transgresse pas la volonté d'un peuple sans provoquer certains remous de l'opinion publique.

Messieurs, je ne suis affilié ni au Rassemblement jurassien ni à l'Union des patriotes jurassiens. J'ai signé l'initiative. Je l'ai signée parce que j'ai acquis la certitude que l'organisation dans le Jura d'un plébiscite qui soit de nature à renseigner non seulement le peuple jurassien et celui de l'an-

cien canton mais encore le peuple suisse tout entier sur la profondeur et l'ampleur des aspirations autonomistes jurassiennes, est devenue une nécessité.

Cette initiative est l'une des pièces maîtresses du dossier de la question jurassienne. Or, ce dossier est ouvert depuis 1815. Aussi estimé-je qu'après 144 années, le moment est enfin venu d'aborder le front, avec courage et sérénité, dans un esprit dépouillé de toute polémique stérile et de toutes subtilités juridiques, le problème posé par le rattachement au canton de Berne de l'ancien Evêché de Bâle. J'estime, avec les 24 000 signataires de l'initiative, que le moment est venu de demander au peuple du Jura s'il entend poursuivre son destin dans le cadre administratif d'un canton auquel il a été incorporé sans être à même de donner préalablement son accord, ou, au contraire, s'il désire acquérir son autonomie cantonale, suivant en cela la pente naturelle de son histoire que le Traité de Vienne est venue briser.

J'estime que le moment est arrivé de vider l'abcès creusé par une inconséquence de l'histoire, même s'il faut débrider largement la plaie et tailler dans le vif.

Par le dépôt de l'initiative, le problème jurassien est dorénavant posé à la conscience du peuple suisse. Aussi, nous, autorité, députés, avons-nous aujourd'hui le devoir, dans une atmosphère libérée de toutes passions politiques, d'apporter loyalement, franchement, notre contribution afin que soit dissipée, une fois pour toutes, l'équivoque qui a lourdement pesé sur l'histoire des relations de nos deux peuples, depuis le jour où ils ont été appelés à unir leurs destinées.

Victime de l'histoire, l'ancienne principauté épiscopale de Bâle l'a été en 1815. Le canton de Berne du reste aussi.

Forte de huit siècles d'autonomie, l'ancienne principauté qui, ainsi que le relève l'historien Bessire, était née à la vie politique alors que la Suisse était encore dans les limbes de l'histoire et que la ville de Berne n'était même pas fondée, avait, autant que bien des cantons auxquels ce privilège a été accordé, acquis ses titres de noblesse pour accéder à l'autonomie cantonale. Les plénipotentiaires de Vienne lui refusèrent cet honneur bien que la plupart des délégués suisses se soient montrés favorables à l'idée d'ériger en canton l'ancienne principauté.

De son côté, la république de Berne, elle qui allait devoir, pour reprendre une expression de l'époque, troquer le riche grenier d'Argovie et la belle cave de Vaud contre le méchant galetas jurassien, déploya de vains efforts pour refuser le cadeau que les puissances du Congrès de Vienne s'apprêtaient à lui faire. En 1814, le Conseil souverain de Berne s'est opposé à l'annexion du Jura qui lui paraissait contraire – je cite – «au principe de la vieille loyauté bernoise».

En 1815, Berne avait donné pour instructions à ses députés de refuser la compensation qui lui était offerte et lorsque fut réglé le sort de l'ancienne principauté, Leurs Excellences, craignant l'incertitude d'une pareille possession et pressentant les difficultés qu'allait soulever la différence de mœurs, de religions, de langues, chargèrent quelques-uns de leurs hommes de confiance d'une enquête discrète afin de savoir quels étaient les sentiments des habitants. L'un des commissaires de la République – dit un historien – trouva partout des gens bien disposés à son égard. Vous pouvez constater que ce n'est pas la bonne volonté des Jurassiens qui a manqué. Vous pouvez aussi remarquer avec quelle prudence mêlée d'appréhension, Leurs Excellences ont accueilli le Jura. L'avenir allait justifier leur inquiétude. En effet, comme le déclare, dans son rapport de 1948, le comité de Moutier, qui n'était pourtant pas suspect de séparatisme, «un drame de l'histoire commençait». Cette juxtaposition arbitraire de deux peuples représentatifs d'une tradition et d'une culture propres, cette union de deux entités ethniques nettement distinctes, que leur vocation historique à toutes deux appelait à l'individualité cantonale, qui aurait permis à leurs génies particuliers de s'épanouir plus librement au sein de la Confédération helvétique, allait désormais engendrer de vigoureuses oppositions qui se cristalliseront dans des courants de sécession toujours plus marqués.

Notre histoire est désormais jalonné de dates où, sous la pression d'événements dus à une connaissance insuffisante des constantes historiques et psychologiques d'un peuple jadis autonome, se manifeste la volonté d'indépendance des Jurassiens, qui demeure l'un des traits dominants de leur tempérament.

Ce sont les événements de 1826, bientôt suivis par les occupations militaires de 1830 et 1836, les incidents de 1838 et de 1863, les douloureuses années du Kulturkampf de 1873 à 1878. C'est 1919 qui voit les Jurassiens parler ouvertement d'un 23e canton et Xavier Jobin poser officiellement, au Conseil national, la question de la création d'un canton du Jura. «Les aspirations des Jurassiens – note alors Bessire – réprimées ou refoulées pendant cent ans surgirent alors avec violence.»

Enfin, le malaise jurassien éclate une nouvelle fois en 1947 dans les circonstances que vous connaissez et qu'un peu de psychologie eût permis d'éviter.

Certes, depuis 1815, il n'y a pas eu, de la part de Berne, que des erreurs politiques. Il y a aussi des éléments positifs, ceux là que je pourrais porter sur l'autre volet du diptyte. Il ne m'appartient cependant pas de dresser le bilan des relations entre nos deux peuples, mais ce que je voudrais démontrer par cette énumération hâtive de dates, c'est que depuis 1815, chaque génération, ou presque, a vu le problème jurassien renaître de ses cendres; c'est que chaque génération, ou presque, a assisté au réveil de l'âme jurassienne car ce peuple du Jura a une âme sensible, comme l'est celle de toutes les minorités et c'est peut-être ce que les dirigeants bernois ont, par le passé, un peu trop oublié. En un mot, je voudrais vous persuader de la nécessité d'une consultation du peuple du Jura. 144 années d'histoire tourmentée, au cours desquelles les espoirs et les enthousiasmes d'un peuple ont succédé au découragement, les élans et les sursauts ont alterné avec les reculs et les rechutes, réclament que ce peuple soit, une fois enfin, appelé à se prononcer sur son sort, lui dont l'arbitraire des diplomates du Congrès de Vienne, disposa «sans égard ni pour son passé ni pour ses préférences», lui qui n'a jamais été consulté,

comme le reconnaissent les experts nommés par le gouvernement, MM. Comment, Huber et von Greyerz.

L'histoire n'est pas seule à justifier la nécessité d'une consultation populaire. En 1953, la députation du Jura unanime a dû constater que la revision constitutionnelle de 1950 n'avait pas résolu la question jurassienne. Cette dernière l'est-elle davantage en 1959? Je ne le pense pas. Pourquoi? Parce que, jusqu'à ce jour, le fond du problème a constamment été éludé. Nous nous trouvons aujourd'hui en présence d'une situation manifestement confuse que seule une consultation populaire est en mesure de clarifier dans l'intérêt tant de l'ancien canton que du Jura. Aussi, des voix se sont-elles élevées de la partie alémannique du canton également pour demander que l'on ne s'opposât point à un plébiscite. Plusieurs journaux lui ont consacré des articles favorables. M. von Greyerz, conseiller national, n'a-t-il pas écrit, dans le «Bund»: «Il n'est pas question d'empêcher la véritable volonté des Jurassiens de s'exprimer.» Or, Messieurs, je vous pose la question: En recommandant au peuple le rejet de l'initiative, que ferait le Grand Conseil, sinon empêcher la véritable volonté des Jurassiens de s'exprimer?

Lors des délibérations au Grand Conseil, du 8 mars 1949, et je vous renvoie au «Tagblatt» de 1949, fol. I B, page 122, M. Markus Feldmann, alors conseiller d'Etat, n'a-t-il pas, en réponse à un député, affirmé qu'il y aura des consultations populaires, et précisément aussi dans le Jura, lorsque des signatures seront récoltées à l'appui d'une initiative.

Messieurs, ces signatures sont là aujourd'hui; il y en a même 11 300 de plus que n'en exige la constitution et toutes ces signatures, je puis vous en donner l'assurance, n'émanent pas des milieux séparatistes seulement. Elles sont l'expression pure et simple de la volonté de la majorité du peuple jurassien. Or, ce dernier interpréterait comme une dérobade de la part du Grand Conseil une recommandation de rejet de son initiative alors qu'il y a dix ans, dans cette salle même, un membre du gouvernement subordonnait la consultation populaire à une condition aujourd'hui réalisée.

Si le gouvernement a cru devoir axer sa prise de position sur le principe de la sauvegarde de l'unité cantonale, nous ne devons pas, nous autres députés, oublier que nous sommes ici les représentants du peuple. Si le gouvernement a fait un pas dans la direction des signataires de l'initiative, en proposant au Grand Conseil de soumettre cette dernière à la votation populaire, un pas qui lui a peut-être coûté mais qu'il a été bien inspiré de franchir, nous autres, représentants du peuple, nous devrions pouvoir faire un pas de plus en nous abstenant pour le moins de recommander le rejet de l'initiative à ce peuple qui la réclame.

J'ai le sentiment que l'ancien canton redoute cette consultation populaire. Or, la peur est mauvaise conseillère. Cette épreuve de vérité n'est pas exempte de risques pour le Rassemblement jurassien. Le citoyen ne livre ouvertement le fond de sa pensée que dans le secret de l'urne. Qu'en sortira-t-il? Nul ne le sait. Si une majorité autonomiste se révèle, elle devra être convaincante; elle devra prouver sans équivoque possible que le Jura désire véritablement devenir autonome. Qui pourrait aujourd'hui l'établir? Personne.

Enfin – je termine – la Suisse tout entière attend le verdict du peuple jurassien, car elle veut être au clair sur ses sentiments réels. En 1955 déjà, M. Pierre Béguin, redacteur, eu chef de la «Gazette de Lausanne», déplorait que les autorités bernoises se soient jusqu'alors refusées à consulter le Jura. Par la suite, M. Béguin, et avec lui la presse suisse unanime, ont salué avec joie l'initiative du Rassemblement jurassien. Il n'appartient dès lors pas au Grand Conseil de décevoir l'opinion publique suisse en empêchant la volonté des Jurassiens de se manifester avec toute la netteté et toute la liberté que seul peut garantir le secret des urnes. Il ne lui appartient pas de prendre une décision qui apparaîtrait aux yeux des 24 000 signataires de l'initiative et du peuple suisse comme un acte de majorisation. Il ne lui appartient pas d'étouffer le vœu clairement exprimé par la majorité de tout un peuple dont l'existence a été reconnue par la constitution cantonale.

L'ancien canton n'a aucun intérêt à entretenir un foyer de mésentente et de trouble dans le Jura. Il n'a aucun intérêt à laisser se poursuivre, dans le Jura, les luttes intestines, ainsi que le relevait M. Vallat, député, qui, en 1953 déjà, réclamait, à cette tribune même, une consultation des citoyens du Jura.

Messieurs et chers collègues, si, dans le Jura, le mouvement des esprits est en marche vers l'autonomie, sous une forme ou sous une autre, rien ne pourra l'endiguer, car il creusera le lit de son indépendance avec l'acharnement, la persévérance et la patience d'un fleuve qui parvient, avec le temps, à se frayer un passage à travers tous les obstacles.

Dès lors, la question qui se pose est de savoir si ce mouvement existe dans le Jura et, s'il existe, d'en connaître l'ampleur. Seule une consultation populaire est en mesure de donner à cette question une réponse valable. Pour ces motifs, je ne puis me rallier à la proposition du gouvernement telle qu'elle ressort du chiffre 2 de l'arrêté car, comme député jurassien, il ne m'est pas possible de m'associer à une recommandation de rejet de l'initiative du peuple du Jura.

Bickel. Die Jurafrage hat uns in den letzten 12 Jahren in diesem Ratssaal wiederholt beschäftigt. Der Sprechende hat vom ersten Tag an zu dieser Frage klar und deutlich Stellung genommen und sich an dieser Stelle ebenso eindeutig ausgedrückt. Persönlich möchte ich feststellen, dass ich den Bericht und den Antrag der Regierung in allen Teilen unterstütze, ebenso die Auffassungen, die der deutsche Sprecher der vorberatenden Kommission, Herr Grossrat Schneiter, vorgetragen hat. Ich kann daher darauf verzichten, bereits Geschriebenes oder Gesprochenes zu wiederholen. Was die Initianten letzten Endes bezwecken, wissen wir: die Abtrennung des Jura vom Kanton Bern. Deshalb müssen wir schon hier im Rate und auch in der Volksabstimmung zum Grundproblem Stellung nehmen.

Sofort nach Erscheinen der Initiative im Jahre 1957 hat die christlich-soziale Partei des alten Kantonsteils einen Beschluss gefasst, veröffentlicht und

erklärt: «Der Parteivorstand stellt entgegen den Behauptungen im Ingress des Initiativtextes und in Würdigung der bernischen Staatspolitik der letzten Jahrzehnte fest, dass sich die berechtigten Ansprüche kultureller, sprachlicher und konfessioneller Minderheiten im Rahmen des bestehenden Kantons verwirklichen lassen. Die christlich-soziale Partei erachtet daher alle Bestrebungen auf Aufspaltung des Kantons als ungeeignetes und unzeitgemässes Mittel zur Entfaltung kulturellen und politischen Eigenlebens. Sie lehnt die von den Separatisten verfolgten Ziele kompromisslos ab.» Zu dieser Auffassung stehen wir auch heute noch.

Dass man nicht nur in unseren Kreisen im alten Kantonsteil über eine Trennung so denkt, sondern auch über die Kantonsgrenzen hinaus, beweist ein Artikel im konservativ-christlichsozialen «Vaterland» von Luzern, geschrieben nicht etwa von einem Berner Korrespondenten, sondern von einem waschechten Luzerner, der auch Mitglied des luzernischen Grossen Rates ist. Er schreibt dort unter anderem: «Die Separatisten propagieren offen die Loslösung des Jura vom Kanton Bern und die Schaffung eines eigenen Kantons Jura. Damit erweitern sie ein internes bernisches Problem zu einer eidgenössischen Frage. Die Errichtung eines neuen eidgenössischen Kantons setzt die Abänderung der Bundesverfassung voraus, was nur mit Zustimmung der Mehrheit des Schweizervolkes und der Stände geschehen kann. Würde uns heute die Frage der Bildung eines eigenen Kantons Jura zur Abstimmung vorgelegt, würden wir sie mit einem glatten Nein beantworten. Wir rühmen uns gerne und mit Recht der Stabilität unserer Regierung. Aber ebenso bedeutungsvoll und wahrscheinlich noch bedeutend wichtiger als die Stabilität der Regierung ist die Stabilität der staatsrechtlichen Struktur unseres Landes. Unsere Kantone sind geschichtlich gewachsen und geschichtlich Gewachsenes darf man nicht am Reissbrett auseinanderzirkeln. Wird ein solches Unterfangen erst noch mit dem Schutz der Minderheiten begründet, dann bedeutet das nicht nur eine Aufforderung zum Tanz für andere, sondern geradezu eine Verleugnung der Möglichkeiten des friedlichen Zusammenlebens von Bürgern verschiedener Sprache und Konfession im selben Staat, was einem Schlag auf das Rückenmark der eidgenössischen Staatsidee gleichkommt.»

Diese Worte lassen an Deutlichkeit sicher nichts zu wünschen übrig. Immer wieder wird leider versucht, das konfessionelle Element mit der Jurafrage zu vermischen. Entweder spielt man den mehrheitlich katholischen Nordjura gegen den protestantischen Südjura aus oder greift die unselige Zeit der siebziger Jahre neu auf. In der Halbmonatsschrift «der Protestant» vom April dieses Jahres ist von einem Berner unter dem Titel «Die Jurafrage in konfessioneller Hinsicht» zwar in einem Satz geschrieben worden, dass es im Jura tatsächlich protestantische Separatisten und katholische Antiseparatisten gebe; er schreibt dann jedoch wörtlich: «Wir glauben aber trotzdem, dass die bernische Jurafrage neben anderen Faktoren auch einen konfessionellen Hintergrund aufweist.» Dann versucht er in über zwei Spalten mit Zahlen nachzuweisen, dass die Separatisten hauptsächlich bei den Katholiken zu suchen seien. Ich hoffe nur, dass man nicht etwa versucht, auf diesem Boden die kommende Abstimmungskampagne zu führen. Ich möchte hier mit aller Deutlichkeit feststellen, dass es sich bei der Separatistenfrage nicht um eine konfessionelle, sondern um eine rein politische Frage handelt. Wohl stehen in sieben jurassischen Amtsbezirken ungefähr 52 500 Protestanten rund 65 000 Katholiken gegenüber, eingeschlossen die über 10 000 Laufentaler. Aber politisch sieht die Sache ganz anders aus. Schliesslich ist die politische Stärke auch in einem neuen Kanton ausschlaggebend. Von den 31 Grossräten der sieben jurassischen Amtsbezirke gehören seit 1958 11 zur Freisinnigen Partei, 6 zu den Sozialdemokraten, 5 zur Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, was total 22 ausmacht. Ganze 9 gehören zur Konservativ-christlichsozialen Partei, also etwas mehr als ein Viertel. Mit konfessionellen Gegensätzen sollte man in der Separatistenfrage somit nicht weiterhin versuchen, den kofessionellen Frieden zu trüben, sondern auf jeden Fall das konfessionelle Element aus der Jurafrage zu verbannen.

Zum Schlusse möchte ich noch einmal mit aller Deutlichkeit feststellen, dass kein geschichtlich gewordenes und gewachsenes Staatswesen sich von selbst aufteilen kann, ohne seine staatspolitische Aufgabe aufzugeben, ja zu verraten. Bern ist es sich schuldig, auch vom schweizerischen Standpunkt aus, den Beweis seiner historischen Mission zu leisten, dass auch sprachlich gemischte Staatswesen in gegenseitigem Achten und Verstehen existieren können. Was in den Kantonen Freiburg, Wallis und Graubünden möglich ist, ist auch im Kanton Bern möglich. Aus staatspolitischen Gründen trete ich daher entschieden für die Einheit des Kantons ein. Als langjähriger und überzeugter Freund des Juras ist der Sprechende immer bereit, der jurassischen Eigenart Rechnung zu tragen und an Lösungen mitzuarbeiten, die dieser Eigenart entsprechen, aber immer im Rahmen der Einheit des Kantons und nicht auf Umwegen über einseitige Volksbefragungen.

Droz. Die Voten der Herren Grossräte Kressig und Schneider haben mich bewogen, auch etwas zu diesem Problem zu sagen, und zwar als gebürtiger Jurassier, der in Biel aufgewachsen ist und einen grossen Teil seiner Jugend im Jura zugebracht hat. Ich habe mich eigentlich gefreut im Gedanken, als Bieler hieher zu kommen und gewissermassen zu versuchen, eine vermittelnde Rolle in diesem Konflikt zu spielen. Je mehr man aber die Verfassung konsultiert und das Initiativbegehren unter die Lupe nimmt, um so mehr muss man feststellen, dass dieses nicht möglich ist. Es ist nicht möglich, weil die Verfassung eindeutig und klar für die Einheit des Kantons einsteht, die gleiche Verfassung, auf die wir alle hier vereidigt sind. Dazu kommt, dass der Text der Initiative etwas anderes überhaupt nicht zulässt.

Nun hat Herr Grossrat Kressig mehr oder weniger den Standpunkt des Laufentales dargelegt. Ich als Bieler könnte genau dasselbe tun; ich würde mich in der genau gleichen Rolle befinden wie die Vertreter, die den Kanton Jura propagieren, mit dem Hinweis darauf, dass die Stadt Biel bis 1798 eine freie Stadt war, die sich in der Tagsatzung vertreten lassen konnte, eine freie Stadt mit einem

ausserordentlich starken militärischen Einfluss im Val St-Imier. Diese Rechte haben wir seit dem Wiener Kongress nicht mehr. Wenn wir auf die damalige Zeit abstellen und sie zum Ausgangspunkt nehmen wollten, könnte ich ebensogut sagen: auch wir in Biel haben «revandisations» zu stellen. Wir wollen jedoch ehrlich sein: das dürfen wir nicht. Wir dürfen nicht eine Zeit anrufen, zu der wir niemals etwas zu sagen hatten und die ganz ohne unseren Einfluss gestaltet wurde. Wir wollen uns mit der heutigen Zeit und ihren Gegebenheiten abgeben. Daher ist es einfach fehl am Platze, wenn man hundert und mehr Jahre zurückblättert, um jene Zeit als Ausgangspunkt für die heutige Diskussion zu nehmen. Ich streite den Vertretern des Gedankens an einen Kanton Jura das Recht nicht ab, dafür einzustehen. Sie sind dazu legitimiert, und zwar ganz einfach deshalb, weil sie in einem freien Staat leben und ihre freie Meinungsäusserung kundtun dürfen. Ich frage mich aber, ob das heute vernünftig ist.

Ich knüpfe an das Votum von Herrn Grossrat Schneider an, der dargetan hat, dass, wenn wir dieser Initiative zustimmen, wir eigentlich an den Grundfesten des Kantons rütteln. Ich gehe noch weiter: Wenn wir dieser Initiative zustimmen, bedeutet das gar nichts anderes als ein Rütteln an den Grundfesten der Eidgenossenschaft, und zwar in einer Zeit, wo man sich zwischen zwei Hauptkantonen auseinandersetzt, ob sie sich vereinigen wollen oder nicht, in einer Zeit, wo man in Europa davon spricht, die Zollschranken fallenzulassen, in einer Zeit, wo man vom freien Markt spricht, von der Integration, in einer Zeit, wo eine Aussenministerkonferenz in Genf tagt, die europäische Probleme lösen will. Ich bin deshalb der Auffassung, dass das, was heute einige Leute – ich sage ausdrücklich einige Leute – à tout prix durchdrücken wollen, einfach nicht vernünftig und logisch ist. Ich bin deshalb der gleichen Auffassung wie die Regierung. Wir wollen das Volk abstimmen lassen mit der Empfehlung, die Initiative zu verwerfen.

Le Président. Je vous communique que j'ai reçu communication d'un télégramme de la Conférence des Ministres des affaires étrangères de Genève qui nous remercie de l'intention que nous avons manifestée à son égard.

Dübi. Im Namen der freisinnigen Fraktion möchte ich zu der Jura-Initiative folgende Erklärung abgeben. Man ist sich einig darüber, dass alle Fragen, die den Bestand eines Landes berühren oder die den Frieden gefährden, zu den wichtigsten und ernstesten, aber auch zu den schicksalhaften Fragen gehören. Das gilt nicht nur für das Ausland, sondern auch für unser eigenes Staatswesen. Die Jurafrage oder, präziser ausgedrückt, die Frage der Lostrennung des Juras als neuer Kantonsteil vom alten Kantonsteil bildet seit Jahren das für den Kanton Bern staatspolitisch bedeutsamste Problem. Die Separationsbestrebungen im Jura wollen nichts anderes – es ist dies schon von meinen Vorrednern betont worden –, als die bisherige Einheit des Kantons zerstören und den Jura, der bald hundertfünfzig Jahre lang zum Kanton Bern gehört, aus dieser historischen Bindung herauslösen. Eine politische Einheit, eine friedliche Volksgemeinschaft, die seit rund hundertfünfzig Jahren besteht, ist auch für schweizerische Verhältnisse keine bloss historische Zufälligkeit mit vorübergehendem Charakter. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es sich beim Jura um den Landesteil handelt, der unsere sprachliche Minderheit umfasst, und dass die historische Vergangenheit des Juras anders ist als die der übrigen Landesteile.

Nachdem man aus dem Jura die Initiative mit einer eindrücklichen Unterschriftenzahl eingereicht hat, ist die Frage wegen der Lostrennung des Jura in ein politisch entscheidendes Stadium gerückt worden. Man hat die Frage, die seit Jahren mit Leidenschaft in den jurassischen Amtsbezirken diskutiert wird, vor das Forum des ganzen Kantons getragen. Damit geht diese Frage uns alle an. Wir müssen dazu Stellung nehmen, und zwar nicht etwa in erster Linie als parteipolitisch gebundene Bürger, als Bauern, als Sozialisten, als Freisinnige oder Konservativ-Christlichsoziale oder auch als konfessionell anders Gerichtete, sondern als Berner, als Altberner und als Jurassier. Keinem verantwortungsbewussten Bürger kann es gleichgültig sein, was mit dem Jura geschieht, was aus ihm wird. Darum müssen wir klar und bestimmt unsere Meinung zu diesem politischen Problem äussern. In diesem Sinne und in dieser Erkenntnis hat die freisinnige Partei des Kantons Bern schon am 2. November 1957 an einer Delegiertenversammlung ihren Standort bezogen und ihre Auffassung festgelegt. Sie hat schon 1957 in einer Resolution zuhanden der Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass die jurassische Separatisten-Initiative verfassungswidrig ist, dass sie aber aus politischen Gründen dem Bernervolk unterbreitet werden soll. Damit hat die freisinnige Partei die nicht kleinen verfassungsmässigen Bedenken und rechtlichen Einwände hinter die politischen Erwägungen gestellt, und zwar im Sinn einer Erweiterung der Volksrechte, und gewünscht, dass sich das Bernervolk zu dieser Initiative aussprechen könne. Gleichzeitig hat sie empfohlen, die Initiative wuchtig zu verwerfen.

Die gleiche Haltung wie die Partei nimmt heute auch die Fraktion ein. Sie stimmt dem Antrag der Regierung zu und lehnt jedes Begehren, das auf die Lostrennung des neuen Kantonsteils vom alten gerichtet ist, ab. Wir sind der Auffassung, dass alle Fragen, die den Jura angehen, die seine sprachlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, aber auch politischen Verhältnisse berühren, im Rahmen der bestehenden bernischen Staatseinheit gelöst werden müssen und auch gelöst werden können. Für unsere Fraktion ist die Initiative, die im November 1958 eingereicht wurde, in keiner Art und Weise geeignet, um in der Jurafrage zu einer Klärung zu gelangen, weil die Initiative das Kernproblem oder, wie die Jurassier sagen, la question de fonds nicht abschliessend behandelt. Wenn Sie mir ein Bild gestatten wollen, geht es bei dieser Initiative lediglich um ein Vorgeplänkel, nicht um die Entscheidungsschlacht. Aber wir müssen heute die Jurafrage, gestützt auf die Initiative, die uns vorliegt, entscheiden oder wenigstens dazu Stellung nehmen. Wir müssen uns dabei an den Wortlaut und an den Inhalt dieser Initiative halten. Wir

können ihr nicht einen anderen Charakter geben, so sehr wir es wahrscheinlich begrüssen würden, wenn man einmal in dieser staatspolitischen Frage durch eine Abstimmung den wirklichen Volkswillen im alten Kantonsteil und im Jura festlegen könnte. Es bestehen aber mit Recht Zweifel, ob man zu einer Beruhigung oder Befriedigung im Jura käme, wenn man eine Volksabstimmung über diese Kernfrage durchführen wollte und aus dem Willen des Bernervolkes hervorginge, dass die Lostrennung unerwünscht ist. Es geht heute aber nicht darum, Mittel und Wege zu suchen, wie man den Jura zur Autonomie, die die Separatisten anstreben, führen könnte, gestützt auf die Initiative oder etwa gar auf Grund eines Gegenvorschlages, der ja nicht aus dem Jura käme, sondern von uns, vom Grossen Rat ausgehen müsste, von einer Behörde, die auf die bestehende Verfassung vereidigt ist und die die geltende Einheit des Kantons zu respektieren hat. Namentlich heute ist das nicht unsere Aufgabe.

Die freisinnige Fraktion hat die Auffassung, dass man nicht das in den Vordergrund der politischen Diskussion stellen sollte, was uns trennt, sondern das, was den Jura und den alten Kantonsteil verbindet, was die Beziehungen zur jurassischen Minderheit verbessern kann, was die kulturelle Eigenart des Jura und seine sprachliche Autonomie festigt. Diese Fragen müssen wir auf dem Boden der bestehenden staatlichen Einheit lösen. Das entspricht schweizerischer Tradition und schweizerischem Wesen. Gerade uns in der Schweiz sollte es doch wie sonst niemandem möglich sein, eine Verständigung zu finden über Probleme der loyalen politischen Zusammenarbeit, des Zusammenlebens der Völker im Sinne des gegenseitigen Verständnisses, der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme. Im alten Kantonsteil – darüber sind wir uns wohl einig – wird der Kanton so, wie er seine Geschichte geformt hat, als eine Staatsgemeinschaft betrachtet, die für seine Bewohner verpflichtend ist, die man nicht auseinanderreissen darf. Die während hundertfünfzig Jahren gemeinsame Geschichte hat doch mehrfach den Beweis erbracht, dass man sich verstehen kann und dass es somit auch einer Minderheit möglich ist, in einer befriedigenden Autonomie und in voller Harmonie neben einer sprachlichen Mehrheit zu leben, sofern der aufrichtige Wille vorhanden ist, und darauf kommt es an.

Damit die aufbauenden Kräfte an Einfluss gewinnen und sich zum Wohle des Jura und des ganzen Kantons entfalten können, muss nach Auffassung unserer Fraktion die Jura-Initiative verworfen werden.

Niklaus. Ich möchte als Seeländer auch noch einige Gedanken zu diesem Problem in die Diskussion werfen. Seitdem im Jura die Separatistenbewegung entstanden ist, ist es uns Seeländern nicht mehr ganz wohl. Warum? Wir Seeländer befinden uns unmittelbar an der Sprachgrenze und unterhalten mit den Jurassiern wirtschaftliche Beziehungen, namentlich auf landwirtschaftlichem Gebiet. Wir haben im Herbst die Pferdemärkte, zum Beispiel in Reconvilier und in Saignelégier. Gerade in das schöne Gebiet von Saignelégier gehen die Seeländer Bauern gerne. Seit Jahren ist das Tradition; es besteht ein gutes Zusammenleben mit der Bevölkerung. Wenn man bei hellem Wetter im Seeland am Abend über das Land blickt, sieht man im Süden den prächtigen Alpenkranz des Berner Oberlandes und im Norden die violettblauen Juraberge. Wenn man dabei denkt, dass diese Juraberge einmal nicht mehr zum Kanton Bern gehören sollten, wird einem schwarz vor den Augen. Nach unserer Auffassung sollte man die Vorschläge der Regierung und der Kommission unterstützen. Wenn der Kanton Bern in seiner heutigen Zusammensetzung nicht existierte, müsste man ihn so schaffen, als Harmonie der Natur und der Bevölkerung. Wir wollen die Initiative verwerfen und dem Volk empfehlen, auf der ganzen Linie dagegen zu stimmen.

Schmidlin. Der Präsident der freisinnigen Fraktion hat vorhin im Namen der bernischen Freisinnigen Partei gesprochen. Ich möchte ein paar Worte im Namen der Freisinnigen Partei des Laufentales, also als Jurassier, sagen. Ich danke meinem Kollegen, Grossrat Kressig, für sein ausführliches Referat. Ich danke ihm, dass er auch meine früheren Voten erwähnt hat, die ich jetzt nicht wiederholen möchte, die aber eindeutig die Meinung des Laufentales zum Ausdruck bringen. Herr Grossrat Achermann ist der einzige, der eigentlich einen deutlichen Hinweis auf den Eid, den wir geschworen haben, gemacht hat. Das hat mich beeindruckt, obwohl unsere Juristen hier einen grossen Wirrwarr gebracht haben. Sie sind ja schliesslich dafür da. (Heiterkeit.) Es ist ihr Beruf. Ich möchte nur wünschen, dass sie es auch bei den Prozessen, die sie zu führen haben, so genau nehmen, wie sie es hier getan haben.

Natürlich hat auch das Laufental, die kleine deutschsprachige Minderheit, ihre Wünsche. Mein Vorredner hat das ebenfalls angetönt. Ich hatte schon oft Gelegenheit, Wünsche aus dem Laufental bei Ihnen vorzubringen. Ich habe noch nie die Überzeugung gewonnen, dass Sie nicht auf uns hören. Im Gegenteil, ich war immer sehr befriedigt, dass sowohl die Regierung als auch der Grosse Rat uns anhörten. Dafür möchte ich Ihnen im Namen der Laufentaler danken. In den letzten Jahren wurde im Laufental sehr viel gebaut; namentlich wurde der Strassenbau gefördert. Ich glaube nicht, dass wir dies irgendeiner Bewegung zu verdanken haben. Es ist eher eine spontane Zusicherung der Baudirektion, und ich möchte auch an dieser Stelle dem Baudirektor bestens danken. Ich glaube, dass die Erfüllung unserer Wünsche im Laufe der zukünftigen Besprechungen erfüllt werden können. Der Regierungspräsident hatte die Freundlichkeit, das Laufental in seinem Exposé zu erwähnen. Ich habe zwar bemerkt, dass der Grossratspräsident dabei lachte. Ich nehme an, er habe dabei gedacht, wenn es einmal einen Kanton Jura gebe, werde man mit den Laufentalern schon fertig (Heiterkeit), aber so leicht wird es wahrscheinlich nicht gehen. Die Laufentaler nehmen eine eindeutige Haltung ein, hauptsächlich die Freisinnige Partei, für die ich rede. Ich habe schon früher betont, dass wir gegen eine Lostrennung des Jura vom Kanton Bern, überhaupt gegen die Tangierung der Einheit des Kantons sind. Wir könnten überhaupt nicht verstehen, wie der Jura in seiner

kantonalen Einheit mit uns hinsichtlich Sprache, kulturellen Unterschieden und geographischer Lage fertig werden wollte. Ich möchte diese Probleme nicht weiter streifen, sondern nur kurz wiederholen, dass ich den Antrag der Regierung auf Ablehnung der Initiative unterstütze.

Huber (Oberwangen). Gestatten Sie mir kurz, die Stellung unserer Kreise zur Jurafrage bekanntzugeben. Der Berner Landesring nimmt klar Stellung gegen die Abtrennung des Jura vom Kanton Bern, und zwar aus folgenden Gründen. Es geht auch uns in erster Linie darum, alles, was trennt, auszuschalten und alles zu fördern, was einigt. Die Bildung eines Kantons Jura würde bekanntlich das Minderheitenproblem nicht aus der Welt schaffen; es würde damit höchstens ein neues Minderheitenproblem entstehen. Das welsche Element ist für den Kanton Bern etwas ausserordentlich Wertvolles, wie umgekehrt – das muss ja kaum gesagt werden – auch der Jura vom alten Kantonsteil sehr viel profitiert. Es besteht, im ganzen gesehen, eine gesunde Mischung. Wenn wir schon von der ganzen Welt wegen unserer kulturellen Vielfalt und wegen unseres glücklichen Zusammenlebens beneidet werden, so ist es nicht am Platze, dass gerade wir in entgegengesetzter Richtung vorgehen. Anderseits sollte diese ganze Diskussion um die Separatistenangelegenheit für uns und die Regierung eine Mahnung sein, dass die Achtung vor den Minderheiten, gleichgültig, in welcher Form und bei welcher Gelegenheit sie auftreten, bewahrt und gefestigt wird. Diese Stellungnahme des Landesrings hat sich in sehr vielen Versammlungen und Diskussionen herauskristallisiert.

M. **Fleury.** Ce jour est attendu avec impatience pour entendre les thèses contradictoires qui opposent les députés en face de la complexité de ce problème. Il est important et indispensable de pouvoir se justifier au sujet d'un projet qui nous tient à cœur et dont l'importance reflète les aspirations que vous connaissez.

On a peut-être, à propos de la question jurassienne, galvanisé les principes qui animent ce peuple, mais c'est le jeu normale de la démocratie et de la liberté. Il est judicieux, nécessaire même, de ne pas toucher à l'ordre constitutionnel avant de savoir ce que pense le peuple jurassien. C'est ce que vous demandent ici certains députés animés d'un sentiment d'équité.

Je parle ici au nom d'un peuple qui s'est affirmé par plus de 23 000 signatures, et je vous demande de respecter cette affirmation. L'esprit de mutualité et de concorde n'est-il pas la base fondamentale d'un peuple à l'image de nos sentiments?

Je viens d'un district qui s'est prononcé pour le plébiscite par le 80 pour cent des voix de ses électeurs. Je ne puis vous cacher ici mon attachement à cette cause si importante de l'initiative jurassienne. L'agitation suscitée aujourd'hui par cette initiative ne doit pas être minimisée. J'en vois la preuve d'ailleurs dans l'importance qu'on attache à ce problème. Il est peut-être extraordinaire, même déconcertant de constater que l'on se prononce aujourd'hui sur la question de fond de l'initiative alors qu'on ne trouve pas de solution au problème. Et pourtant, cette solution vous est présentée sur un plat. A l'encontre de la question de fond, il existe une possibilité, une possibilité pacifique qui nous conduit vers cette solution qu'un peuple demande par un vote dans les districts du Jura.

C'est pourquoi, sans vouloir ici mettre en relief l'importance ou l'appartenance à un parti, je vous demande de comprendre ceux qui se prononcent sans arrière-pensée mais aussi par le mandat qui leur est confié par le peuple du Jura. C'est ce jour-là que l'on attendait et c'est sur ce jour-là qu'on vous demande de méditer.

M. **Schaffter.** Je pense que nous tous sommes conscients de l'importance de ce débat. Nous sommes appelés aujourd'hui à discuter de l'initiative déposée par le Rassemblement jurassien. Or, la discussion d'aujourd'hui semble se prolonger ce que nous ne regrettons pas. En tant que Jurassien et représentant du peuple jurassien, je puis vous dire que je me suis toujours penché sur ce problème et que j'ai toujours essayé de l'analyser sans haine et sans parti pris. Mais en tant que Jurassiens qui vivons dans ce petit pays, nous sommes placés pour sentir, pour entendre, pour écouter les réactions de nos compatriotes. Je répète que nous nous sommes préoccupés de ce problème et que nous ne l'avons jamais fait dans un esprit antibernois, haineux ou fanatique. Nous avons cherché à apporter l'apaisement dans notre pays avec des arguments valables et qui n'étaient pas avancés au pied levé.

Or, la question de l'initiative que nous discutons aujourd'hui est si importante que l'écho de tous les discours prononcés dans cette enceinte semble se concentrer vers un même but: la recherche de l'apaisement. Vous, comme nous, recherchons l'apaisement.

Il semble que l'opinion unanime est qu'il faut en finir une bonne fois. Cela ne peut pas durer éternellement. L'initiative que nous discutons aujourd'hui n'est pas la création cent pour cent du Rassemblement jurassien; cette initiative, c'est peut-être vous et nous qui l'avons suggérée au Rassemblement jurassien, parce que nous avons dit: Nous en avons assez; nous voulons qu'on en termine. On ne vivra pas cent ans dans cette atmosphère. Nous voulons savoir si, oui ou non, une fois pour toutes, le peuple jurassien veut ou non la séparation. En cela, je n'hésite pas à vous dire que nous comprenons très bien les sentiments de l'ancien canton. Nous aurions désiré discuter plus souvent avec les représentants de l'ancien canton. Il n'y eut que les porte-parole du Rassemblement jurassien. L'ancien canton ne s'est jamais adressé aux partis politiques du Jura pour entrer en discussion. Or, dans le Jura, il n'y a pas que le Rassemblement jurassien.

Tout le monde est d'avis qu'il faut sortir de l'ornière dans laquelle nous nous trouvons. Tout le monde, aussi bien dans l'ancien canton que dans le Jura, a suggéré le plébiscite. On l'a appelé plébiscite, mais peu importe le nom, votation ou consultation populaire. Le nom nous importe peu et les arguments juridiques encore moins, parce que le but que nous recherchons, c'est l'apaisement.

Puisque tout le monde admet qu'il faut en sortir par une consultation populaire, le Rassemble-

ment jurassien a lancé son initiative. Cette initiative, il l'a faite dans une forme qu'il a réglée lui-même. Il a décidé qu'il y aurait un vote de procédure et ensuite un deuxième vote sur le fond. Le gouvernement n'accepte pas le plébiscite. Il enregistre l'initiative et la déclare recevable, mais tout en la déclarant recevable, il a de la peine à reconnaître le plébiscite et il vous propose de le refuser. N'y a-t-il pas là une certaine contradiction? (Mouvements.) Je pose la question; je n'y réponds pas. Nous sommes devant cette alternative: Tout le monde est d'accord de résoudre le problème jurassien et le gouvernement accepte l'initiative, la déclare recevable et ne nous propose pas de contre-projet. Le gouvernement a peut-être l'impression qu'il devait proposer un contre-projet, à l'intention du Rassemblement jurassien, ce qui est faut. L'initiative du Rassemblement jurassien est pour nous, pour le Jura, la signification que nous attendons quelque chose. Or, on ne propose pas de contre-projet. On discute. Personne n'est au clair pour savoir si nous pourrions voter un contre-projet. Peut-être manqué-je d'expérience parlementaire, mais il ne me semble pas que nous pourrons sortir de l'ornière.

Nous voulons un vote. On nous présente une initiative. On a même dit à cette tribune que cette initiative était compliquée. Nous le reconnaissons, elle est compliquée et les membres du Rassemblement jurassien savent que je leur ai fait, en toute modestie, cette observation. Mais enfin, nous prenons ce qu'on nous offre. Si l'on nous avait offert quelque chose de mieux que l'initiative du Rassemblement jurassien, nous l'aurions combattue. Mais, que voulez-vous faire? Voulez-vous que nous attendions encore? Est-ce que ce serait là rechercher l'apaisement? Je vous pose encore une fois la question: Le Rassemblement jurassien, lui ou un autre, nous proposent-ils une solution ou quelqu'un pourra donner son avis?

Je répète ce que d'autres collègues ont dit soit que 24 000 signataires, dont 21 000 dans le Jura, ont signé l'initiative. Et encore, nous dit-on, on ne les a pas poussés à le faire. Nous sommes, nous représentants du Jura, tenus — en conscience, ce n'est pas seulement pour cela que nous le faisons — de souligner ce fait que si l'on cherche une solution d'apaisement, je ne pense pas qu'on pourra la trouver en faisant fi de ces signatures.

Je termine en vous disant simplement qu'à défaut d'autre solution, personnellement, je me vois réduit, pour le moment, à me servir du procédé qu'on nous présente, le seul pour l'instant, savoir le vote de l'initiative contre l'avis du gouvernement. En votant pour le plébiscite, nous ne nous prononcerons pas contre l'unité du canton mais les Jurassiens se prononceront seuls si le peuple bernois veut accepter ce plébiscite, nous le savons très bien. Mais enfin, personne ne connaît le résultat d'un tel plébiscite qui ne comporte aucune suite importante. Ce plébiscite serait la réponse du Jura, ce que les Jurassiens eux-mêmes et de nombreux bernois attendent.

C'est dans ces sentiments que je me permets de vous dire mon opinion personnelle. A défaut de proposition concrète de la part du gouvernement qui, malgré tout, a le souci de maintenir l'unité du canton, je le reconnais, mais aussi la paix dans le canton, à regret je me vois, pour le moment, obligé de vous demander de soutenir cette initiative et de favoriser la seule solution possible, c'est-à-dire l'organisation d'un plébiscite dans le Jura.

Le Président. M. Wittwer a demandé la parole pour une déclaration. Je la lui donne.

M. **Wittwer.** Je suis un de ces 24 000 signataires de l'initiative séparatiste et je ne doute pas que cela vous surprenne après la déclaration que j'ai faite ce matin au nom de mes collègues socialistes jurassiens.

M. Michel, puis M. Cattin ont déclaré tantôt qu'ils voulaient rester respectueux de la volonté des signataires de l'initiative. Permettez-moi donc de vous dire quelle était ma volonté en signant l'initiative du Rassemblement jurassien. Comme la plupart de mes colistiers, je désirais ardement — je le désire d'ailleurs encore — que cette affaire qui commence par fatiguer tout le monde, soit une fois pour toutes tranchée. Je tiens cependant à signaler que lorsque j'ai donné ma signature, j'ai expressément spécifié que je n'étais pas séparatiste et que je voterai contre la séparation. Cela n'a toutefois pas empêché certains membres influents du Rassemblement jurassien de faire usage de cette signature pour en obtenir d'autres. On ne peut donc pas dire que ces 24 000 signatures sont le résultat d'une manifestation spontanée.

Depuis quelque temps, chacun a pu se rendre compte que jamais cette initiative ne serait acceptée par l'ensemble du canton. Aussi, le moment est-il venu, à mon avis, d'interpréter la votation populaire comme une question sur le fond du problème. C'est pourquoi j'ai revendiqué l'honneur d'être le porte-parole de la fraction socialiste jurassienne. Je me doute bien que ce fait me vaudra les foudres du Rassemblement jurassien. Cela ne me fait rien car si je n'ai pas la possibilité, en tant que représentant d'un peuple qui est fier des libertés de ses citoyens, de me prononcer librement, je serai obligé de déclarer que je ne veux pas de cette liberté limitée à une seule façon de penser. (Bravos).

Le Président. Nous avons épuisé la liste des orateurs inscrits. La situation est la suivante: Vous savez que lors de l'entrée en matière, M. Kohler, au nom de la fraction libérale jurassienne, a fait une proposition. Le Grand Conseil a estimé que cette proposition concernait plutôt le fond du problème que nous discutons maintenant de telle sorte que je dois poser la question à M. Kohler et lui demander s'il maintient sa proposition.

M. **Kohler.** Tous les exposés faits à cette tribune démontrent à l'évidence que chacun voudrait arriver à une solution, autrement dit traduire par un vote définitif permettant de savoir exactement ce que pense le peuple jurassien. C'est pourquoi je maintiens ma proposition.

M. Péquignot. Le déroulement des débats laisse clairement entrevoir le rejet de la proposition Kohler. Je ne suis que le regretter et, dans cette alternative, au nom de la majorité de la fraction libérale jurassienne, je fais subsidiairement la pro-

position que j'ai déjà faite à la commission, soit de présenter l'initiative au peuple sans préavis.

On dit souvent que la politique est l'art du possible. La question essentiellement politique qui nous préoccupe et nous divise aujourd'hui n'échappe pas à cette règle et notre attitude doit être dictée par deux réalités dont nous devons tenir compte en essayant de les concilier: c'est, d'une part, les 23 331 signatures valables recueillies dans le canton par l'initiative et, d'autre part, la proposition du gouvernement qui, après avoir conclu à la recevabilité de l'initiative, en recommande le rejet.

La première partie de la proposition du gouvernement est sage. Elle respecte les droits populaires et elle a d'emblée été saluée avec satisfaction non seulement chez nous mais encore en dehors du canton. Nous comprenons également que le Conseil-exécutif est dans son droit lorsqu'il recommande le rejet de l'initiative; il ne veut rien faire qui puisse entamer l'unité du canton. Il est dans son rôle et je ne lui reproche pas son attitude.

Cependant, sans être un désaveu adressé au gouvernement, je pense que le Grand Conseil peut et doit avoir une autre optique, en tenant compte de cet autre élément du problème: les 23 000 signatures. En proposant une votation sur le fond, la fraction libérale jurassienne cherchait à clarifier la situation d'une façon simple et nette. Cette proposition n'ayant plus de chance d'être acceptée par le Grand Conseil, il ne reste que peu de moyens pour obtenir un brin de cette clarté dont tout le monde parle alors que beaucoup se refusent à en suivre le chemin. Et pourtant faire quelque chose pour clarifier la situation, ce n'est pas forcément œuvrer pour la séparation du canton sauf si, au départ, on admet une majorité séparatiste dans le Jura, ce que personne, a priori, ne peut affirmer.

Si l'on veut obtenir une vague lueur de certitude sur le vote qui aura lieu le 5 juillet, il faut laisser se dérouler librement le jeu démocratique. C'est pourquoi je demande, au nom de la majorité du groupe libéral jurassien que le Grand Conseil soumette l'initiative au peuple sans préavis. Ce faisant, le Grand Conseil ne prononce pas son abdication. Il applique simplement une formule, inhabituelle certes, mais un problème aussi particulier que celui qui nous occupe demande aussi une solution particulière, conforme d'ailleurs à la constitution. La constitution est sage, bien faite. Le dernier alinéa de son article 9 dit que «le Grand Conseil peut adresser un message aux électeurs pour leur faire connaître sa manière de voir sur la motion, lorsqu'il n'y donne pas suite, ou sur le projet». Appliquons cette possibilité qui, par raison de simple psychologie, apportera une atmosphère de détente non partisane.

A la commission, on a dit que ma proposition ne permettrait plus de maintenir l'Etat et qu'il fallait soutenir la proposition du gouvernement dans l'intérêt de l'unité du canton. Est-ce bien là servir l'unité du canton? Je n'en suis pas si certain. Le résultat du vote abordé sous cette forme dressera les citoyens les uns contre les autres et chaque parti, quelle que soit l'issue du scrutin, pourra l'interpréter à sa façon et crier victoire.

Le Grand Conseil a un rôle important d'arbitre à jouer, à condition de ne pas prendre position a priori afin de garder une autorité morale capable de trouver une solution à la situation qui découlera du résultat du scrutin, qui ne sera, en aucune façon, la fin de la question jurassienne. Le rejet de l'initiative par l'ensemble du canton est certain. On n'a pas besoin d'une recommandation spéciale du Grand Conseil pour cela. Tout tourne autour du résultat obtenu dans le Jura? Quelle serait la majorité des oui ou des non? 20 000 citoyens du Jura, soit le 55 %, ont valablement signé l'initiative. C'est la majorité. Mais, dans cette majorité, combien ont signé dans l'idée de voter ensuite non sur le fond? et parmi les non-signataires, combien feront le contraire?

Et puisque, qu'on le veuille ou non, on s'achemine dans la voie tortueuse du vote de forme interprété comme vote de fond, pour que le jeu de la libre démocratie se joue normalement, il ne faut pas que le Grand Conseil donne de mot d'ordre qui pourrait heurter une bonne partie du Jura qui ressentirait au départ ce sentiment de majorisation dont j'ai parlé à la commission.

Vous voulez garder le Jura à tout prix. Alors gardez les Jurassiens comme ils sont. Prenez nous comme nous sommes et non pas comme vous voudriez que nous fussions. On sait de vieille date que le Jura s'affirme en s'opposant. C'est le moment de se le rappeler et d'éviter de blesser la susceptibilité d'un peuple qui est d'autant plus grande qu'elle est celle d'un peuple minoritaire.

La proposition que je fais enlève au débat une grande partie de son caractère passionné qui pourrait mener à des abus que nous voudrions éviter. Notre dernière proposition fait la part du feu; elle est faite faute de mieux; elle ménage toutes les susceptibilités et permet la libre décision du peuple. Je vous prie de l'accepter.

M. **Nahrath,** président de la commission. M. Kohler vous a proposé un vote sur le fond de la question. J'ai déjà exposé ici que je comprends très bien cette manière de voir qui a été souhaitée à cette place par plusieurs d'entre nous, mais je me permets d'insister qu'en droit cela n'est pas possible. La constitution cantonale exige qu'une initiative soit présentée au peuple sans modification. Nous ne pouvons donc pas modifier le texte de l'initiative.

D'autre part, la commission a décidé à l'unanimité de ne pas présenter de contre-projet et, pour ces motifs, je dois, au nom de la commission, vous demander le rejet de la proposition de M. Kohler.

Enfin, les fractions se sont prononcées sur le message à adresser aux électeurs. Nous avons tous pris note que les fractions ont pris, à ce sujet, leur décision, et il est tout à fait normal que, dans cette matière importante, chaque fraction prenne ses responsabilités.

Pour ce motif, je n'insiste plus sur cette question du message à adresser au peuple, car non seulement chaque fraction mais également chaque député prendra à ce sujet ses responsabilités.

Schneiter. Der Präsident der Kommission hat bereits einiges gesagt, das ich erwähnen wollte. Ich wollte meinerseits den Ordnungsantrag stellen, zur Bereinigung zu schreiten. Wir haben drei Anträge, die sich auf das Geschäft selber beziehen,

erstens den Antrag der Regierung, zweitens den Antrag auf Zustimmung zur Initiative, drittens den Antrag von Herrn Péquignot auf (mehr oder weniger) Stimmfreigabe. Die gleichen Anträge hatten wir in der Kommission. Diese hat mit 19 : 1 Stimmen dem Regierungsentscheid zugestimmt. Mit 19 : 2 Stimmen hat sie sich für die positive Ablehnung der Initiative, also gegen die Unterbreitung ohne Kommentar, ausgesprochen.

Ich glaube, die Positionen sind bezogen. Wir sollten den Antrag Kohler nicht hineinnehmen. Das ist eine Sache für sich. Der Antrag steht nicht ganz in Übereinstimmung mit der Erklärung von Herrn Grossrat Dübi, der namens der freisinnigen Fraktion erklärt, keinen Gegenvorschlag zu machen. Das ist nun aber ein Antrag auf einen Gegenvorschlag. Wenn Herr Kohler daran festhält, muss das nach dem Punkt 2 erledigt werden.

Ich beantrage Ihnen, über die drei Anträge abzustimmen, und am Schluss kann sich Herr Kohler entscheiden, ob er seinen Gegenvorschlag machen wolle. Wenn ja, werden wir dann über diesen abstimmen.

Le Président. Avant de passer à la mise au point de la votation, je pense donner encore la parole au Président du gouvernement. Seulement, à mon avis, le plus simple, et la façon de dégager le droit, pour parler en termes stratégiques, serait pourtant de faire voter la proposition Kohler; ensuite la proposition Gigandet et celle de M. Péquignot; ensuite interviendrait la votation principale sur le projet du gouvernement. Les premières votations pourraient avoir lieu par assis et debout; la dernière serait faite par appel nominal.

Ce serait simple. Pourquoi veut-on compliquer les choses?

Schneiter. Ich glaube, die Sache sei sehr klar. Wir haben einen Antrag der Regierung. Wir haben zwei andere Anträge. Die anderen Anträge stellen wir einander gegenüber, nämlich den Antrag Péquignot und den Antrag Gigandet. Das Resultat wird dem Antrag der Regierung gegenübergestellt. Was Herr Kohler will, das ist ein Antrag, lautend auf einen Gegenvorschlag, und hat damit gar nichts zu tun.

Le Président. Je regrette de ne pas être d'accord, parce que ce sont trois propositions principales et je pense que la manière que je vous propose de voter est la plus simple et la plus claire. Ensuite, vous êtes dégagés de toutes ces propositions accessoires pour être en présence du projet du gouvernement en votation définitive. C'est clair et net. Il me semble voir les choses d'une façon tout à fait objective et dans l'esprit même de la discussion.

Siegenthaler, Regierungspräsident. Die Mitglieder der Regierung haben mit grossem Interesse die Diskussion über diese ausserordentlich wichtige Frage, die sie seit vielen Jahren beschäftigt, mit angehört. Es kann selbstverständlich nicht meine Aufgabe sein, auf die einzelnen Voten einzutreten und Sachen richtigzustellen, mit denen wir nicht einverstanden wären. Es ist zum Teil mit viel Pathos, zum Teil mit einem Appell an das Sentimentale operiert worden. Wir wollen auf dem realen Boden bleiben. In der heutigen Regierung sind noch zwei Mitglieder, die 1947 dabei waren, als die Jurafrage entstand. Man hat im Verlaufe der zwölf Jahre von der Regierung aus sehr viele Unfreundlichkeiten aus separatistischen Kreisen entgegennehmen müssen. Ich möchte aber feststellen, dass der Regierungsrat keine Verantwortung für die Auslösung dieser ganzen Situation im Jahre 1947 zu tragen hat. Zweimal hat die Regierung im Grossen Rat einstimmige Anträge eingebracht, und zweimal hat der Grosse Rat, ich möchte fast sagen mit einem Zufallsmehr, diese regierungsrätlichen Anträge abgelehnt. Trotzdem haben gewisse Leute im Jura die Regierung nachher während Jahren als Prügelknaben betrachtet und sie für das jurassische Malaise verantwortlich machen wollen.

Ich möchte weiter feststellen, dass wir im Kanton Bern auf verschiedenen Gebieten in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren, nämlich seit dem letzten Krieg, gewaltige Fortschritte machten. Man hat im Strassenbau, in der Eisenbahnsanierung, im Schulwesen, in den öffentlichen Bauten usw. sehr vieles verbessert. Dass davon auch der Jura profitiert hat, dürfen wir als unbestritten hinnehmen. Ich bitte, der früheren Regierung und den früheren Grossräten nicht vorzuwerfen, sie hätten den Jura vernachlässigt. Das ist nie geschehen. Die Mittel, die zur Verfügung standen, waren damals nicht die gleichen wie in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren.

Wir sind in politischer Beziehung, gerade mit der Verfassungsabstimmung, bis an die Grenze der möglichen Konzessionen gegangen. Die jurassischen Probleme haben nicht gelöst werden können. Wir verwundern uns darüber nicht; denn wir wollen doch jedem einzelnen Bürger seine Auffassung lassen. Er soll die Freiheit haben, in einem freien demokratischen Staat, wie es der Kanton Bern ist, in politischen Fragen seine Meinung frei und ungehemmt zu äussern. Wenn sich nun junge Leute, die bestimmt noch nicht über eine grosse Lebenserfahrung verfügen, der Überzeugung hingeben, dass eine Lostrennung des Jura vom Kanton Bern für den Jura das Glück bedeuten würde, können wir ihnen das nicht verargen und machen es ihnen auch nicht zum Vorwurf. Aber wir können nachher nicht anerkennen, das Problem sei nicht gelöst, weil eine Anzahl von politischen Repräsentanten eine Lösung gar nicht will. Interessanterweise sind sehr viele Jurassier zum Wort gekommen, und sehr viele sind mit der Regierung absolut einig. Das ist ebenfalls ein Problem, das man berücksichtigen muss. Man hat Worte von einem politischen Drama gehört, das sich in 144 Jahren abgewickelt habe. Man kann natürlich übertreiben. Ich möchte das nicht tun. Ich glaube, jeder, der einigermassen gerecht und objektiv denkt, wird feststellen müssen, dass im Jura so wenig wie in andern Gebieten des Kantons irgendeine politische Unterdrückung existiert. Wir haben alle in unserem schönen Kanton genau die gleichen Rechte und Pflichten, wobei wir selbstverständlich die Minoritätsrechte in vollem Umfange anerkennen und würdigen. Aber es gibt in allen diesen Fragen Mehrheiten und Minderheiten. Das

wird auch bei der vorliegenden Initiative der Fall sein.

Ich anerkenne, dass man der Regierung daraus keinen Vorwurf macht, weil sie sich mit aller Entschiedenheit und Kraft für die Einheit des Kantons eingesetzt hat. Die Regierung wird diesen Standpunkt unter keinen Umständen je ändern. Das wäre eine merkwürdige Regierung, die mithelfen würde, Wege zur Teilung des Kantons, auf dessen Verfassung sie vereidigt ist, zu suchen. Wenn man schon von Separatismus spricht, so halten wir uns ganz klar vor Augen, dass aus einem Kanton, der ein Minderheitenproblem hat und natürlicherweise haben muss, durch die Teilung zwei Kantone mit ähnlichen Minderheitenproblemen entstehen würden; denn auch der Kanton Bern würde eine französischsprechende Minderheit in Biel behalten (Biel ist zu zwei Dritteln deutschsprachig und zu einem Drittel französischsprachig). Wir hätten in bezug auf die Konfession die gleiche Situation. Allerdings wäre der katholische Teil gegenüber dem protestantischen Teil im alten Kanton dann noch schwächer. Der Jura würde die gleichen Minderheitenprobleme erhalten, indem im Jura nach wie vor eine deutschsprachige Minderheit bestehen würde, wenn man nicht, wie es von Herrn Grossrat Kressig angetönt wurde, einen grundsätzlichen weiteren Schritt machen und auch das Statut des Laufentals ordnen würde. Sie sehen, wohin ungefähr der Weg ginge, wenn wir auf dieser Grundlage miteinander diskutieren wollten. In den Kantonen Freiburg, Wallis und Graubünden haben wir die gleichen Probleme, und wir haben in der Eidgenossenschaft als souveränem Staat das Vorbild. Sollte in den Kantonen nicht mehr durchzuführen möglich sein, was die Eidgenossenschaft zustande brachte? Das wäre eine merkwürdige Eidgenossenschaft, wenn man diese Frage verneinen müsste. Ich glaube, von diesem Gesichtspunkt aus sei die Situation einigermassen klar.

Nun wurde gesagt, der Jura hätte sich nie aussprechen können. Der Kanton Bern ist aus der Stadtgründung von 1191 hervorgegangen und ist sukzessive gewachsen. Ich habe nie von einer Abstimmung in unserem Kanton darüber gehört, welche Teile zum Kanton Bern gehören und welche nicht. In den andern Kantonen gilt, soviel ich weiss, das gleiche. Ich habe nie gehört, dass das Murtengebiet darüber abgestimmt hätte, ob es zum Kanton Freiburg gehören wolle. Ich glaube, es sei ein wenig vermessen, nach 144 Jahren Existenz des Kantons Bern in der heutigen Zeit unbedingt eine Abstimmung über eine Gebietszugehörigkeit provozieren zu wollen.

Zur Initiative: Ich habe schon darauf hingewiesen, dass nicht die Regierung die Initiative formuliert hat. Nicht sie ist schuld, dass diese Initiative zur Abstimmung gebracht wird. Die Regierung hatte die Pflicht, im Rahmen der Verfassung zu dieser Initiative Stellung zu nehmen, einen Bericht auszuarbeiten und diesen dem Grossen Rat zu unterbreiten. Der Grosse Rat hat nun dazu Stellung zu nehmen. Nun haben wir diese Initiative nicht als verfassungswidrig erklärt, sondern wir haben diese Frage offengelassen, und zwar aus politischen Gründen. Ich glaube, wir sind uns alle einig. Die Haltung der Regierung ist nicht kritisiert worden. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass das, was die Initiative materiell will, nicht möglich sei. Die Regierung ist gegen die Einführung eines Plebiszits. Sie ist gegen rein konsultative Abstimmungen, werden sie für einen Landesteil oder für den ganzen Kanton verlangt. Die Verfassung gibt uns die Möglichkeit, alle politischen Probleme auf verfassungsmässig sauberer, klarer Grundlage zu ordnen. Demzufolge hat die Regierung gar nichts anderes tun können, als die Ablehnung dieser Initiative zu empfehlen. Das, was mit einer kosultativen Abstimmung im Jura verlangt wird, betrachtet sie als verfassungswidrig. Demzufolge muss sie also den Verwerfungsantrag stellen.

Das Problem des Gegenentwurfes: Ich habe ja schon darauf hingewiesen, dass die Regierung vom Moment an, wo der Initiativtext bekannt war, also seit ungefähr zwei Jahren, immer wieder am Problem herumlaborierte, wie mit dieser Initiative, die an sich keine Lösung bringt, eine Abstimmung über die Grundfrage verbunden werden könne. Das herauszufinden war unser redliches Bemühen. Wir gelangten zum Schluss, dass diese Möglichkeit nicht besteht, wenn wir nicht die verfassungsmässige Grundlage für ein Plebiszit schaffen wollen. Die Regierung ist der Überzeugung, dass es nicht richtig wäre, das verlangte Plebiszit durchzuführen. Aber dann können wir auch keine konsultative Abstimmung irgendwelcher Art anerkennen. Die Herren, welche glauben, man sollte das trotzdem machen, und zwar nur gerade für diese Frage – das beantragt ja Herr Grossrat Kohler –, verkennen vielleicht, dass der Staat Bern über einige Tradition verfügt und noch einige weitere Jahrhunderte zu bestehen gedenkt. Man darf nicht in einer solchen Einzelfrage einen Einbruch in die Verfassung vollziehen. Das ist die Überzeugung der Regierung. Darum müssen wir auch den Antrag von Herrn Grossrat Kohler bekämpfen, so sehr wir an sich wünschen möchten, dass man über die Grundfrage abstimmen könnte. – Als die Initiative eingereicht wurde, glaubte ich anfänglich auch, man könne damit die Plebiszitfrage verbinden, man könne also das Volk fragen, ob es die Separation des Jura auf der verfassungsmässigen Grundlage weiter verfolgen wolle oder nicht. Die Juristen haben dann aber erklärt, dieses Vorgehen sei unmöglich. Die Juradelegation der Regierung und auch der gesamte Regierungsrat haben sich in verschiedenen Sitzungen mit dieser Frage befasst, und wir kamen einmütig zum Schluss, dieser Weg sei nicht gangbar.

Ich komme zum Schluss: Der Antrag der Regierung lautet auf Verwerfung. Sie betrachtet einen Gegenvorschlag im Sinn eines Plebiszits als verfassungswidrig und daher unmöglich. Der Grosse Rat möge in dieser Frage gemäss Antrag entscheiden.

M. Chatelain. Tout à l'heure M. Schneiter a fait une proposition quant au mode de voter. Je pose, à ce propos, les points suivants:

La proposition de la fraction majoritaire libérale jurassienne suggère le vote sur le fond de la question. Le président du gouvernement vient de nous dire d'une façon claire et nette qu'ainsi était aussi l'intention du gouvernement mais que les juristes étaient d'avis qu'il ne pouvait pas la pratiquer. Je

pense que, sur ce point, le vote de la députation libérale jurassienne, pour couper court à toute interprétation tendancieuse, doit être expliqué. Elle considère que l'initiative du Rassemblement jurassien a abouti. Elle considère aussi que la seule solution nette, franche et constructive, accessible à tous les électeurs, eût été un scrutin populaire sur le fond de la question jurassienne, que tout le monde demande dans cette salle, dans le peuple et même le gouvernement s'il en avait eu la possibilité.

Notre fraction considère donc qu'en présence d'une manifestation de volonté aussi caractérisée, des arguments d'ordre juridique, même controversés dans la science juridique, ne sauraient mettre obstacle à l'expression démocratique dans un vote populaire d'une telle volonté. Notre proposition d'un scrutin sur le fond ne nous a été dictée que par la raison d'Etat, en vue d'une information objective des autorités responsables. Nous n'avons connu que le souci de clarifier une situation confuse et malsaine. Nous recherchons la voie propre à ramener l'harmonie dans le Jura et à permettre le règlement du problème jurassien.

Or, notre proposition va être vraisemblablement rejetée, d'après ce qui nous avons entendu et nous regettons que le Conseil-exécutif et le Grand Conseil s'engagent dans la voie d'une procédure sinueuse, à l'issue problématique. Cette voie est de nature à induire en erreur beaucoup d'électeurs sur la portée réelle du vote, même si les partis politiques et la presse recommandent aux citoyens d'attribuer à leur vote le sens d'un plébiscite sur le fond. Il n'en restera pas moins qu'un doute sérieux subsistera sur la signification du scrutin, doute qui permettra d'en contester ultérieurement le résultat. Est-ce que la question posée aux citoyens est différente de la réponse qu'on attend d'eux? La proposition gouvernementale, dont nous reconnaissons la bonne foi, la bonne volonté et l'intention louable, recèle en elle-même une contradiction fondamentale qui est la suivante: Elle soumet au vote du peuple une loi qui vise à faire un plébiscite. Or, on déclare auparavant que le plébiscite n'est pas connu en droit public bernois. Je pense donc que si l'on veut être logique et dire que le droit public bernois ne connaît pas le plébiscite, le gouvernement ne devrait pas proposer une loi, même à la suite d'une initiative, qui instaure un plébiscite car c'est le premier pas vers un plébiscite.

Supposez un instant que le peuple, ne suivant pas les décisions des partis, accepte cette loi. Dans quelle situation nous trouverions-nous?

Cette proposition étant rejetée, notre fraction ne peut pas souscrire au préavis de rejet précisément, parce que la question n'est pas discutée au fond et aussi parce que le rejet de l'initiative préconisée méconnaît la volonté clairement exprimée par le 54,9 pour cent du corps électoral jurassien. Aussi la députation libérale jurassienne, dans sa majorité — je le précise — sur le fond, est unanime, sur la question de la loi, nous sommes majorité parce que, chez nous, nous ne connaissons pas de mots d'ordre impératifs, et chaque député garde son entière liberté et ne vote que selon sa conviction personnelle et sa conscience – en toute connaissance de cause, se prononce pour l'acceptation. Nous vous demandons instamment de poser d'abord la question, celle qui, dans le fond, éliminerait toutes les autres, de savoir si, oui ou non, on veut poser au peuple directement la question que le Conseil-exécutif aurait voulu poser.

Le Président. Je répète les propositions que j'ai faites au sujet du vote. Je veux tranquilliser immédiatement M. Chatelain. La première proposition qui serait mise aux voix serait celle de M. Kohler en l'opposant à celle du gouvernement. Ensuite, celles de MM. Gigandet et Péquignot suivraient la même voie. Enfin, en votation finale, le projet présenté par le gouvernement serait mis aux voix. Ce mode de procéder a encore un autre intérêt, celui de permettre à toutes les propositions d'être mises aux voix. Ceux qui les ont présentées ne pourraient donc pas se plaindre. Cela est très important. Si l'on opposait ces propositions les unes aux autres, comme le propose M. Schneiter, on pourrait nous reprocher d'avoir empêché le Grand Conseil de se prononcer directement sur chacune d'elles. D'après ma suggestion, toutes les propositions seront présentées au vote séparément. Le terrain serait ainsi déblayé pour la votation finale.

Staatsschreiber. Der Präsident teilt mit, dass er in erster Linie den Antrag Kohler zur Abstimmung bringen werde, als Antrag zur Hauptsache. Die andern Anträge sind als Hauptanträge gestellt und müssen einzeln zur Abstimmung gelangen, so dass der Grosse Rat sich zu jeder einzelnen Frage selbständig wird aussprechen können. Es wird also zuerst über den Antrag Kohler abgestimmt, dann über den Antrag Gigandet, dann über den Antrag Péquignot, und schliesslich werden wir unter Namensaufruf – die nötige Unterschriftenzahl hiefür ist eingereicht worden – die Hauptabstimmung vornehmen.

Le Président. M. Schneiter se déclare maintenant d'accord avec moi. Nous allons donc passer aux votations.

Abstimmung:

Für den Antrag Kohler	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit
Für den Antrag Gigandet	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

M. **Péquignot.** Bien que les deux premières propositions aient été rejetées, je maintiens formellement la mienne tendant à soumettre l'initiative au peuple sans formuler de préavis.

Abstimmung:

Für den Antrag Péquignot	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Le Président. Nous passons maintenant à la votation finale concernant l'arrêté proposé par le Conseil-exécutif.

Avant de passer au vote, j'ajoute un complément. Le président de la commussion a fait allusion, à plusieurs reprises, à un message. Nous n'avons pas à prendre de décision à ce sujet. C'est automatique le message accompagnera le résultat du vote.

M. **Peter.** Je suis aussi un de ceux qui ont signé l'initiative. Je ne suis pas juriste et, dans mon idée, comme dans l'idée de beaucoup, il s'agissait, une fois, d'éclaircir la situation dans le Jura. Vous qui vivez à Berne, en dehors de nos querelles, vous pouvez regarder depuis les premières loges dans l'arène; vous n'y êtes pas.

Cette idée d'éclaircir la situation, sinon de terminer la bagare, a prédominé dans ma signature. Bien sûr, le préambule m'a échappé. Comme je vous l'ai dit, je ne suis pas juriste, mais quand j'ai lu, dans le «Jura libre», il y trois ou quatre semaines, que c'était parce que j'avais signé cette initiative que j'étais considéré comme séparatiste, alors je ne comprends plus. En effet, quand j'ai signé, on m'a dit: C'est sans conséquence (je ne l'ai d'ailleurs pas cru). Dire qu'en signant linitiative on faisait automatiquement partie des 24 000 séparatistes, c'est tout simplement une tricherie morale, une félonie.

Je tiens ici à bien définir ma façon de voter pour qu'on sache ce que je pense. Je ne veux pas prononcer un réquisitoire car je ne suis pas avocat, mais je tiens à situer exactement le problème en ce qui me concerne et en ce qui concerne ceux qui me sont proches.

Il y a deux ans, peut-être trois, nous commencions un débat au sujet d'une place d'arme. Nous avons vécu quelques mois critiques. Vous me direz peut-être: Que vient faire la question de la place d'arme dans cette histoire? Eh bien, voilà! Ceux que nous trouvions à la tête du mouvement contre la place d'arme, nous les retrouvons aux assemblées séparatistes. Ces messieurs nous donnaient à jet continu des leçons de civisme et de patriotisme alors qu'ils s'opposaient à la place d'arme. Mais heureusement qu'il y avait un gouvernement à Berne. Aujourd'hui plus que jamais j'apprécie un gouvernement démocratique capable de passer par dessus nos décisions d'assemblées communales. Je prie la providence de protéger ma petite patrie jurassienne en l'empêchant de tomber sous la férule des ces messieurs les séparatistes. (Rires.)

Autre chose encore. Il paraît qu'étant donné la déclaration que j'ai faite et le vote que j'ai émis, je passerai pour un monsieur anormalement constitué. Je regrette de devoir dire à notre collègue Wilhelm, que j'ai passé, comme lui, le conseil de revision qui m'a examiné sous toutes les formes et m'a envoyé enfin faire une école de recrues. Je suppose donc que je devais être assez bien constitué pour faire un soldat suisse. Il est vrai qu'une partie de mon individualité a pu échapper, c'est ce qui se passe dans mon arrière cervelet. Aujourd'hui, nous sommes parés. Nous avons un hôpital bien monté à Bellelay. Je fais une proposition à M. Wilhelm: qu'il m'accompagne un jour; nous monterons en voiture et nous nous ferons examiner tous les deux. Je pense bien être le seul à redescendre. (Hilarité.)

Le Président. Nous passons au vote. Les députés qui acceptent l'arrêté proposé par le gouvernement répondront oui; ceux qui le rejettent repondront non.

Schlussabstimmung

Für den Antrag der vorberatenden Behörden stimmen 176 Mitglieder, nämlich die Herren:

Achermann, Ackermann, Aegerter, Amstutz, Andres, Anliker, Arn, Arni (Schleumen), Arni (Bangerten), Ast, Bächtold, Bannwart, Baumann, Baumgartner, Berger (Koppigen), Berger (Linden), Bikkel, Bienz, Bigler, Bircher, Bischoff, Blaser (Urtenen), Blaser (Zäziwil), Blaser (Uebeschi), Blatti, Boss, Bratschi, Brawand, Brodbeck, Bucher, Buchs, Bühler, Burren, Burri, Casagrande, Christen, Denzler, Droz, Dubach, Dübi, Duppenthaler, Dürig, Egger, Eggli, Eichenberger, Fankhauser, Favre, Feldmann, Flückiger, Flükiger, Freiburghaus (Laupen), Freiburghaus (Landiswil), Geiser, Geissbühler, Gertsch, Gobat, Graber (Reichenbach), Graber (Burgdorf), Grädel, Gueissaz, Gullotti, Häberli, Hadorn, Haller, Haltiner, Hänni, Hänzi, Hauri, Hauser, Herren, Hirsbrunner, Hirschi, Hochuli, Hofer, Hönger, Horst, Hubacher (Twann), Hubacher (Bern), Huber (Hasliberg), Huber (Oberwangen), Hug, Hürzeler, Huwyler, Ingold, Iseli, Jaggi, Jeisy, Juillerat, Kaeser, Kämpf, Kästli, Kautz, Klopfenstein, König (Grosshöchstetten), König (Bigenthal), König (Biel), Krauchthaler, Kressig, Kunz (Oberwil i. S.), Kunz (Ostermundigen), Lachat, Lädrach, Lanz (Wiedlisbach), Lanz (Steffisburg), Lehner, Loretan, Luginbühl, Lüthi, Mäder, Messer, Metzger, Meyer, Michel, Mischler, Mordasini, Mosimann, Müller, Niklaus, Nobel, Oesch (Thun), Oesch (Oberbütschel), Oester, Patzen, Peter, Reber, Reinhardt, Ribaut, Rihs, Rollier, Ruef, Rychen, Saegesser, Schaffroth, Schärer, Scheidegger, Scherrer, Scherz, Schilling, Schläfli, Schlapbach, Schmidlin, Schmutz, Schneider, Schneiter, Schorer, Seewer, Stäger, Stähli, Stalder, Steffen, Stuber, Stucki, Tanner, Trachsel, Trächsel, Tschannen, Tschäppät, Tüscher, Vuilleumier, Wachter, Wandfluh, von Wattenwyl, Weibel, Wenger (Seftigen), Wenger (Biel), Will, Willemain, Witschi, Wittwer, Wüthrich (Langnau i. E.), Wüthrich (Ins), Wyss, Zimmermann, Zingg, Zürcher (Jegenstorf), Zürcher (Albligen).

Der Stimmen enthalten sich die Herren: Brahier, Cattin, Chatelain, Fleury, Gigandet, Kohler, Landry, Michel (Courtedoux), Nahrath, Parietti, Péquignot, Schaffter, Voyame, Wilhelm.

Abwesend sind die Herren: Fafri, Friedli, Keller, Leuenberger, Roth, Tannaz, Weisskopf, Winzenried, Zingre.

Grossrat Schlappach, Präsident, stimmt nicht.

Beschluss:

2. Der Grosse Rat beschliesst, dem Volke die Verwerfung des Initiativbegehrens zu empfehlen.

Le Président. Le Conseil-exécutif propose de fixer la date de la votation au 5 juillet.

A la même date sera soumis au peuple l'arrêté populaire sur les chemins de fer privés, que nous avons discuté lundi dernier.

Abstimmung:

Für Festlegung des Abstimmungstages auf den 5. Juli ..... Grosse Mehrheit

Le Président. Je tiens à dire enfin que je n'ai pas l'intention de tirer des conclusions prématu-

rées du débat d'aujourd'hui. Je voudrais vous remercier de la patience et de l'intérêt que vous avez manifestés au cours de cette discussion, souvent ardue mais toujours intéressante.

Schluss der Sitzung um 17.00 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 14. Mai 1959
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 185 anwesende Mitglieder; abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Baumann, Freiburghaus (Landiswil), Keller, Metzger, Peter, Schaffroth, Schmidlin, Stähli, Wandfluh, Weisskopf, Wilhelm, Winzenried, Zingre; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Freiburghaus (Laupen), Stuber.

Tagesordnung

Motion der Herren Grossräte Hürzeler und Mitunterzeichner betreffend Schaffung einer zweiten Gerichtspräsidentenstelle für den Amtsbezirk Aarwangen

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 232 hievor)

Le Président. Nous avons d'abord à l'ordre du jour la motion Hürzeler et vous avez entendu que, dans sa réponse, le directeur de la justice s'est déclaré d'accord d'accepter cette motion à condition qu'elle soit transformée en postulat. Je demande donc à M. Hürzeler s'il accepte cette transformation.

Hürzeler. Ich hatte eigentlich die Absicht, an der Motion festzuhalten, aber nach den beruhigenden Erklärungen des Justizdirektors, man habe auch auf der Justizdirektion die Auffassung, dass die Lösung auf personellem Gebiet im Amte Aarwangen nur ein Provisorium darstelle, ständig überprüft werde und, sobald die Verhältnisse sich verschlechtern sollten, eine Aenderung herbeigeführt werde, dass ferner auf baulichem Gebiet Aarwangen an erster Stelle dringlich erklärt worden sei, kann ich mich damit einverstanden erklären, meine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ich hoffe aber, dass die Zusicherungen auch erfüllt werden. Wenn das nicht der Fall sein sollte, haben wir ja immer wieder Gelegenheit, auf die Sache zurückzukommen.

Le Président. Nous prenons note de la déclaration de M. Hürzeler, tout en regrettant que les orateurs qui s'étaient bien préparés n'aient pas l'occasion de prendre la parole.

Abstimmung:
Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Dekret betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden, vom 8. März 1939 (Abänderung)

(Siehe Nr. 17 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bickel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben hier ein Dekret vor sich, das wichtiger aussieht, als die Bedeutung ist, die ihm zukommt. Die römisch-katholische Marienkirchgemeinde Bern und die römisch-katholische Kirchgemeinde Burgdorf sind im Blick auf eine zweckmässigere und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Pastoration der römisch-katholischen Einwohner der bisher zur Kirchgemeinde Burgdorf gehörenden Einwohnergemeinden Ballmoos, Bangerten, Jegenstorf, Iffwil, Mattstetten, Münchringen, Ruppoldsried, Scheunen und Zutzwil übereingekommen, die Gebiete dieser politischen Gemeinden von der Kirchgemeinde Burgdorf loszutrennen und sie der Marien-Kirchgemeinde Bern zuzuteilen. Die diesbezüglichen Kirchgemeindeversammlungsbeschlüsse wurden in der Marien-Kirchgemeinde am 23. November 1958, in der Kirchgemeinde Burgdorf am 18. Mai 1958 gefasst.

Der Begründung durch die Kirchgemeinden ist zu entnehmen, dass die bisherige Ordnung seit langem nicht mehr befriedigt habe, da die Pastoration der Katholiken in den genannten Gemeinden für das Pfarramt Burgdorf eine grosse Belastung darstelle, die dazu geführt habe, dass der Religionsunterricht von einem Vikar der Marien-Kirchgemeinde erteilt werden musste.

Besser als von Burgdorf aus können die Katholiken in den 9 genannten Gemeinden von dem in Bildung begriffenen Pfarr-Rektorat in Zollikofen betreut werden. Das Begehren auf Neu-Umschreibung dieser Kirchgemeinden wird von der römisch-katholischen Kommission zur Berücksichtigung empfohlen.

Die vorliegende Dekretsänderung wird grundsätzlich durch die Zuteilung eines Teiles der römisch-katholischen Kirchgemeinde Burgdorf zur römisch-katholischen Marien-Kirchgemeinde Bern veranlasst. Bei dieser Gelegenheit erweist es sich als zweckmässig, seither durch Abänderung der Organisationsreglemente der Kirchgemeinden vorgenommene Aenderungen in der Umschreibung der Kirchgemeindegebiete im Dekret festzuhalten und es den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Deshalb sind in Artikel 3 die Umschreibungen nach den geltenden, seinerzeit vom Regierungsrat genehmigten Abänderungen vorgenommen worden. Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen auf das Dekret einzutreten und ihm zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§ 1

Bickel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In § 1 werden die 9 Kirchgemeinden aufgezählt, die von der Kirchgemeinde Burgdorf an die römisch-katholische Marien-Kirchgemeinde zugeteilt werden sollen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Gebiete der Einwohnergemeinden Ballmoos, Bangerten, Jegenstorf, Iffwil, Mattstetten, Münchringen, Ruppoldsried, Scheunen und Zuzwil (BE) werden von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Burgdorf losgelöst und der römisch-katholischen Marienkirchengemeinde Bern zugeteilt.

§ 2

Bickel, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Weil es sich tatsächlich nur um ganz wenige Katholiken in den genannten Gemeinden handelt, hat die Gesamtkirchgemeinde von Bern beschlossen, auf eine vermögensrechtliche Ausscheidung zwischen den beteiligten Kirchgemeinden zu verzichten.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Auf eine vermögensrechtliche Ausscheidung zwischen den beteiligten Kirchgemeinden wird verzichtet.

§§ 3 bis 6

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Auf Grund vorliegenden Dekretes ergeben sich folgende neue Umschreibungen der Kirchgemeindegebiete:

a) Dreifaltigkeitskirchgemeinde Bern: Diese umfasst die Stadt Bern, links der Aare, ohne die der Marienkirchgemeinde und der Antoniuskirchgemeinde zugeteilten Gebiete, und vom rechten Aareufer das untere Kirchenfeld, umfassend das Gebiet von der Schönaubrücke längs des nordwestlichen Randes des Dählhölzliwaldes bis zum Jubiläumsplatz, von da der Fahrbahnmitte der Luisenstrasse folgend bis zur Englischen Anlage und zur Aare hinunter;
von der Einwohnergemeinde Köniz den Gemeindebezirk Wabern, nach Westen begrenzt durch Morillonstrasse, Morillontreppe, Bellevuestrasse, Spiegelstrasse, Chaumontweg, westlich am Obern Spiegel vorbei, am westlichen Gurtenhang der Kote 760 m entlang bis zur Gemeindegrenze Belp;
vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Belp, Englisberg, Kehrsatz, Niedermuhlern, Toffen und Zimmerwald.

b) Marienkirchgemeinde Bern: Diese umfasst die Stadt Bern, rechts der Aare, nach Süden begrenzt von der Nydeggbrücke, hinweg durch den Alten Aargauerstalden und die Ostermundigenstrasse bis zur Gemeindegrenze Bolligen;
links der Aare das Gebiet der Engehalbinsel, nördlich der Linie Stauwehrrain - Studerstrasse - Seftausteg;

vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinden Bolligen, Bremgarten, Stettlen, Vechigen und Zollikofen;
vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinde Worb;
vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Ballmoos, Bangerten, Deisswil bei Münchenbuchsee, Diemerswil, Jegenstorf, Iffwil, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Münchringen, Ruppoldsried, Scheunen, Urtenen, Wiggiswil und Zuzwil (BE).

c) Antoniuskirchgemeinde Bern: Diese umfasst von der Stadt Bern das Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Bümpliz mit Holligen, nach Osten begrenzt durch Steigerhubelstrasse bis Einmündung Krippenstrasse, Treppe zur Freiburgstrasse, um die Liegenschaft 121 herum zur Schloßstrasse und von dieser westlich der Liegenschaft 117 hindurch direkt zur Station Fischermätteli, weiter dem Waldrand folgend bis zur Holligenstrasse und zur Gemeindegrenze Köniz;
vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinde Köniz, ohne das in lit. a der Dreifaltigkeitskirchgemeinde zugeteilte Gebiet, und die Einwohnergemeinden Kirchlindach, Oberbalm und Wohlen;
den Amtsbezirk Laupen;
den Amtsbezirk Schwarzenburg.

d) Bruderklausenkirchgemeinde Bern: Diese umfasst die Stadt Bern rechts der Aare, ohne die in lit. a und b der Dreifaltigkeitskirchgemeinde und der Marienkirchgemeinde zugeteilten Gebiete;
vom Amtsbezirk Bern ferner die Einwohnergemeinde Muri;
vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinde Rubigen.

Der beschriebene Verlauf der Grenzen der vier unter lit. a bis d genannten Kirchgemeinden auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Bern und Köniz ist auf einem Plan einzuzeichnen, der als integrierender Bestandteil des vom Regierungsrat zu genehmigenden Organisationsreglementes gilt.

e) Kirchgemeinde Burgdorf: Diese umfasst die Einwohnergemeinden des Amtsbezirks Burgdorf;
vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Bätterkinden, Büren zum Hof, Etzelkofen, Fraubrunnen, Grafenried, Limpach, Mülchi, Schalunen, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Zauggenried und Zielebach;
den Amtsbezirk Konolfingen (ohne die Einwohnergemeinden Worb und Rubigen);
den Amtsbezirk Signau;
vom Amtsbezirk Trachselwald die Einwohnergemeinden Affoltern, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald und Trachselwald.

f) Kirchgemeinde Langenthal: Diese umfasst die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen und Trachselwald (ohne die Einwohnergemeinden Affoltern, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald und Trachselwald.

g) Kirchgemeinde Thun: Diese umfasst die Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Thun und Seftigen (ohne die Einwohnergemeinden Belp, Englisberg, Kehrsatz, Niedermuhlern, Toffen und Zimmerwald).

Die unter lit. a bis d erwähnten Kirchgemeinden haben sich für einzelne Obliegenheiten, insbesondere für die Verwaltung des Kirchenvermögens, des Steuerwesens und die Fürsorge für die sämtlichen materiellen Bedürfnisse zu einer Gesamtkirchgemeinde (Art. 12 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945) vereinigt.

§ 4. Soweit notwendig sind die bestehenden Organisationsreglemente dem vorliegenden Dekret anzupassen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5. Das vorliegende Dekret hebt folgende Bestimmungen auf:

1. vom Dekret betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden vom 8. März 1939: § 1 Ziffer 1, 2, 3 und 6;
2. das Dekret vom 12. September 1950 betreffend die Abänderung des Dekretes vom 8. März 1939;
3. das Dekret über die Trennung der römisch-katholischen Dreifaltigkeitskirchgemeinde Bern vom 11. November 1954.

§ 6. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1960 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend die Errichtung römisch-katholischer Kirchgemeinden
vom 8. März 1939
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme
des Dekretsentwurfes ..... Grosse Mehrheit

«Swissair», Schweizerische Luftverkehrsaktiengesellschaft; Vermehrung der Kapitalbeteiligung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Regierungsratsbeschluss Nummer 2222 vom 21. April 1959 über die Vermehrung der Beteiligung des Staates Bern am Aktienkapital der Swissair von 1500 auf 2500 Namen-Aktien wird gestützt auf Art. 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Finanzverwaltung genehmigt.

Kauf einer Liegenschaft in Neuenstadt

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 20. April 1959 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Erbschaft des Dr. Henri-Auguste Rollier, gewesenem Arzt in Leysin, die Besitzung «Les Lorettes» in Neuenstadt, bestehend aus einem Herrschaftshaus mit Dependenzen und verschiedenen Oekonomiegebäuden, brandversichert für zusammen Fr. 350 200.—, sowie Hausplätzen, Umschwung, Land-, Strandboden- und Rebparzellen im Gesamtflächenhalt von 1137,10 a, mit einem amtlichen Wert von Fr. 414 400.—, zum Preis von Fr. 950 000.— zuzüglich Fr. 3172.65 für eine der Gemeinde Neuenstadt gegenüber eingegangene Wegverpflichtung erwirbt, wird genehmigt.

Nachkredite für das Jahr 1958 und 1959

(Siehe Nrn. 18 und 19 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Friedli, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Luginbühl, dem Finanzdirektor Siegenthaler antwortet. Hierauf werden die Nachkredite für 1958 und 1959 genehmigt.

Hypothekarkasse; Bericht und Rechnung 1958

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Schneiter, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung 1958 der Hypothekarkasse werden genehmigt. Die Rechnung schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 1 845 227.95 ab, der wie folgt verwendet wird:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 30 000 000.— zu 5 % . .	1 500 000.—
Zuweisung an Reservefonds . . .	300 000.—
Vortrag auf neue Rechnung . . .	45 227.95
	1 845 227.95

Le Président. Quelques députés m'ont informé de leur intention de participer au défilé de Payerne. La situation se présente donc de la façon suivante: Nous pourrions siéger jusque vers 11 heures et terminer notre programme puisque les choses semblent avancer rapidement. Je vous propose de ne pas siéger au delà de 11 heures ou bien désirez-vous terminer plus vite? (Murmures.) Peut-être terminerons-nous à 10 h. 30.

Aufnahme von Konversionsanleihen von Fr. 40 000 000.— und Fr. 19 000 000.—

(Siehe Nr. 20 der Beilagen)

Eintretensfrage

Tschannen, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse Rat hat am 25. Februar 1946 die Aufnahme einer Konversionsanleihe von 40 Millionen Franken zu 3¼ % beschlossen. Die Rückzahlung dieser Anleihe ist auf den 1. April 1961 vorgesehen. Der Staat hat aber das Recht, die Anleihe erstmals auf 1. April 1956 und alsdann auf jeden folgenden Coupontermin unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

Mit Beschluss vom 12. Mai 1948 genehmigte der Grosse Rat die Aufnahme einer Konversionsanleihe von 19 Millionen Franken zu 3,5 %. Die Rückzahlung ist am 15. Juni 1963 fällig. Aber auch hier hat sich der Staat das Recht der vorzeitigen Rückzahlung vorbehalten, nämlich erstmals auf 15. Juni 1958 und alsdann auf jeden folgenden Coupontermin nach vorheriger dreimonatiger Kündigung. Zurzeit sind für Kantonsanleihen wieder Zinssätze von 3 % bei einem Emissionskurs zu pari üblich. Das Geld wird also wieder flüssiger.

Die Regierung sieht vor, diese beiden Konversionsanleihen vorzeitig zu kündigen, sie in billigere zu konvertieren, also zu höchstens 3 %. Von dieser Möglichkeit einer Einsparung sollte man Gebrauch machen. Die Zinsersparnis darf natürlich nicht praktisch durch die Konversionskosten aufgehoben werden. Die 3¼ % Anleihe 1946 von 40 Millionen Franken wäre auf den 1. Oktober 1959 zu kündigen, die 3½ % Anleihe 1948 von 19 Millionen Franken auf den 15. Dezember 1959. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, dem Beschluss zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben von Herrn Grossrat Tschannen gehört, dass sich der Geld- und Kapitalmarkt seit 1957 stark verflüssigt hat. Ich muss Ihnen leider die sehr betrübliche Mitteilung machen, dass in den letzten Wochen wieder die umgekehrte Entwicklung eingesetzt hat. So mussten die Bedingungen eines Anleihens der Pfandbriefzentrale neu festgelegt werden. Die 3 % sind ge-

blieben, aber der Ausgabekurs von 100 plus 0.60 ging auf 99,40 plus 0.60 zurück. Konsultiert man die bekannten Zahlen der durchschnittlichen Rendite von zwölf Bundesanleihen, so stellt man fest, dass die Rendite von 2,85 % bereits wieder auf etwas über 3 % angestiegen ist. Diese sprunghafte Bewegung ist auf dem Geld- und Kapitalmarkt eben üblich. Wir haben nicht gerade das flexibelste System für unsere Konversionsanleihen; wir brauchen einen Grossratsbeschluss dazu. Einen Grossratsbeschluss können wir natürlich nicht handkehrum herbeiführen. Darum bin ich ausserordentlich froh, wenn Sie die vorgeschlagenen Konversionen grundsätzlich beschliessen. Der Regierungsrat kommt jede Woche zweimal zusammen; mit ihm kann ich den richtigen Zeitpunkt auswählen. Ich will Sie nicht im unklaren lassen. Möglicherweise können die Konversionen nicht durchgeführt werden; denn es hat keinen Sinn, zu 3¼ % oder 3½ % vorzeitig zu konvertieren. Man konvertiert nur, wenn man einen Zinsgewinn hat. Es handelt sich um ein Geschäft. Wenn wir einen Vorteil daraus ziehen, machen wir es, sonst nicht. Vor bald zehn Jahren zum Beispiel konnten wir eine prächtige Konversion machen, bei der wir 1,5 Millionen Franken so zwischenhinein herausgeschlagen haben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Ziffer 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Der Regierungsrat wird ermächtigt,

1. die 3¼ % Anleihe 1946 von Fr. 40 000 000.— auf den 1. Oktober 1959 und die 3½ % Anleihe 1948 von Fr. 19 000 000.— auf den 15. Dezember 1959 zurückzuzahlen;
2. auf die entsprechenden Zeitpunkte eine Konversionsanleihe von Fr. 40 000 000.— und eine solche von Fr. 19 000 000.— zu marktmässigen Bedingungen, jedoch zu einem 3 % nicht übersteigenden Zinssatz, aufzunehmen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Aufnahme von Konversionsanleihen von Fr. 40 000 000.— und Fr. 19 000 000.—

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 Ziffer 11 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Beschlussentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG an der Suisatom AG

(Siehe Seite 21 der Beilagen)

Tschannen, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben zu diesem Geschäft einen sehr ausführlichen Vortrag der Finanzdirektion erhalten. Ich kann mich daher auf einige wesentliche Punkte beschränken.

Nach wie vor stellen wir fest, dass ein wachsender Energiebedarf in der Schweiz zu erkennen ist. Die Bedarfsvermehrung pro Jahr beträgt im Mittel 3 %. Wir stellen weiter fest, dass die Nutzbarmachung der noch ausbauwürdigen schweizerischen und vor allem bernischen Wasserkräfte in 15 bis 20 Jahren beendet sein wird. Bei diesem Stand ist die Förderung der Atomenergie eine schlichte Notwendigkeit geworden, es sei denn, man wolle thermische Kraftwerke auf der Basis von Kohle, Oel oder Erdgas bauen. Diese klassischen Rohstoffe fehlen uns aber; wir müssten sie importieren. Wir sind zwar auch genötigt, den Spaltstoff für die Atomwerke, die auf der Reaktion von Kernspaltung und Kernfusion beruhen, also das Uran, einzuführen. Das liesse sich aber schon Raumes halber für eine längere Zeit als bei den Rohstoffen machen. Es gilt auch, unseren an den Universitäten und an der ETH geschulten Fachleuten Gelegenheit zu bieten, ihr Wissen und Können in der Schweiz zu verwerten, sonst besteht die Gefahr, dass die Besten unter ihnen ins Ausland gehen. Auch die Industrie hat ein sehr grosses Interesse an der Förderung der Atomkraftwerke, um später in diesem industriellen Neuland mitreden und mitkonkurrieren zu können. Für die Elektrizitätswerke im besondern stellt sich die Aufgabe, Personal zum Betrieb von Atomkraftwerken heranzubilden. Das kann nur durch den baldigen Bau von Versuchsanlagen geschehen.

In der Schweiz sind drei Gruppen tätig, diese Versuchsanlagen zu fördern; Die Energie nucléaire S.A. (ENUSA), gebildet aus der westschweizerischen Kraftwerk- und Industrieunternehmungen sowie den westschweizerischen Kantonen und Städten. Die ENUSA will im Broyetal ein kleines Versuchsatomwerk, mit einem Siedewasserreaktor bauen. Der Bau soll in Zusammenarbeit mit der westschweizerischen Industrie und Wissenschaft nach eigener, schweizerischer Konstruktion erfolgen. Sodann haben wir die Sulzer-Gruppe, die ein Fernheizkraftwerk für Zürich bauen wollte. Sie nahm aber von diesem Projekt Abstand wegen der Strahlungsgefahr. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es zu einer örtlichen Zusammenarbeit der Sulzer-Gruppe mit der Suisatom kommt. Die Suisatom als 3. Gruppe setzt sich zusammen aus den Nordostschweizerischen Kraftwerken, der Aare-Tessin-AG, den Bernischen Kraftwerken AG, denen sich auch die S. A. de l'Énergie de l'Ouest-Suisse (EOS) angeschlossen hat.

Diese vier Gründerfirmen haben die Suisatom ins Leben gerufen, um ein Versuchsatomwerk zu bauen und es baldmöglichst in Betrieb zu nehmen. um später nach gesammelten Erfahrungen an grössere Atomkraftwerke heranzutreten. Die Suisatom verzichtet im Unterschied zu den andern zwei Gruppen darauf, einen Reaktor eigener Konstruk-

tion zu erproben. Sie will einen amerikanischen, bereits erprobten Reaktor anschaffen, um Anfangsschwierigkeiten zu vermeiden. Die Dringlichkeit der Erfahrungssammlung ist ganz einfach durch die Tatsache gegeben, dass die Suisatom frühestens 1965 an den Bau grosser Atomkraftwerke schreiten kann und diese frühestens 1970 betriebsbereit sind, also zu einer Zeit, da die Wasserkraftwerke ziemlich ausgebaut sein dürften. Die Dringlichkeit ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die Offerte für die Lieferung des Reaktorteils bis Ende Mai 1959 befristet ist.

Die Suisatom setzt sich heute aus 11 Aktionären zusammen, die folgende Aufteilung des Aktienkapitals beschlossen haben: BKW und NOK je 20 %, ATEL und Kraftwerk Laufenburg je 10 %, die EOS und die Stadt Zürich je 7,5 %, die SBB, der Kanton Baselstadt, die Stadt Bern (EWB), die Centralschweizerischen Kraftwerke AG und die Elektrowatt je 5 %. Das gibt die 100 % des Gründerkapitals von 6 Millionen. Die Beteiligungsbeschlüsse all dieser Aktionäre sind bereits durch ihre obersten zuständigen Behörden gefasst worden. Bei den NOK steht der Entscheid durch den Verwaltungsrat bevor; bei den BKW soll die letztinstanzliche Entscheidung durch diese Vorlage herbeigeführt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Kreis der Aktionäre noch erweitert und die Aufteilung der Aktienbeteiligungen entsprechend verändert wird. In diesem Falle würde die Tranche, die den 11 Aktionären zugeteilt ist, reduziert.

Das Projekt der Suisatom ist auf den Seiten 3 und 4 des Vortrages in aller Ausführlichkeit dargelegt. Ich möchte diese Ausführungen nicht wiederholen, sondern nur darauf verweisen. Es ist ein amerikanischer Reaktor gewählt worden und die Schweizer Industrie wird wesentliche Zubehörteile liefern. Die Anlage kommt etwas nördlich von Villigen an der Aare zu liegen, gegenüber der Anlage der Reaktor AG Würenlingen; die ganze Reaktor- und Maschinenanlage wird tief ins Berginnere verlegt, was enorme Mehrkosten verursacht, aber auch ganz wesentlich die Gefahr schädlicher Strahlungen herabmindert, und zwar auf $^1/_{2500}$ eines Atomkraftwerkes, das im Freien aufgestellt wäre.

Die garantierte Leistung beziffert sich auf 20 000 kW, bei 5000-stündigem Betrieb somit jährlich auf 100 Millionen kWh. Sollte die Leistung später auf 27 000 kW gesteigert werden können, so ergäben sich 135 Millionen kWh. Bei 100 Millionen kWh Jahresproduktion ergibt sich ein Gestehungspreis von 10,7 Rappen pro kWh, bei 135 Millionen kWh ein solcher von 8 Rappen pro kWh. Der Gestehungspreis ist also wesentlich höher als bei Energie aus Wasserkraftwerken oder thermischen Werken auf Kohle- oder Oelbasis. Die Wasserkraftwerke kommen heute bei 5000 Jahresbetriebsstunden auf Gestehungskosten von etwa 4,5 bis 5 Rappen pro kWh. Die Suisatom-Aktionäre nehmen also ein grosses Opfer auf sich, wenn sie sich zur Abnahme so teurer Energie verpflichten.

Der Finanzierungsplan der Suisatom sieht vor, zur Deckung der gesamten Kosten von rund 58 Millionen das Aktienkapital nach und nach von heute 6 Millionen auf 30 Millionen Franken zu erhöhen. Die restierenden 28 Millionen werden durch Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Obligationen zu beschaffen sein. Die Beteiligung der BKW wird sich also bei 20 % auf 6 Millionen belaufen.

Die Entscheidung, die die Suisatom zu treffen hat, ist dringlich. Sie muss aus dem Vorbereitungsstadium heraustreten, die Reaktor-Offerte der IGE ist ja nur bis Ende Mai 1959 befristet. Eine andere Gefahr liegt darin, dass die staatliche amerikanische Atomenergiekommission die Vorzugsbedingungen für die Lieferung von Spaltstoff (Uran) an Europa auf eine bestimmte Menge begrenzt hat und dem Vernehmen nach rund $^2/_5$ davon bereits bestellt sind. Es muss also rasch gehandelt werden, wenn man nicht riskieren will, dass man dieser Vorzugsofferte verlustig geht.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt Ihnen einstimmig, dem von der Regierung vorgelegten Beschluss zuzustimmen. Dabei sind zwei kleine Aenderungen vorzunehmen, die ich Ihnen gleich bekanntgeben will. Der Beschluss lautet nun:

«Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates vom 1. Mai 1959 betreffend die Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG an der Suisatom AG und ermächtigt die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes, in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG der Beteiligung an der Suisatom AG mit maximal 20 %, das heisst mit höchstens 6 Millionen Franken, am Aktienkapital zuzustimmen». Die Worte «maximal» und «höchstens» sind also neu. Wir beantragen Ihnen, diesem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Bächtold. Die verschiedenen Gesellschaften, die zur wirtschaftlichen Nutzung der Atomenergie gegründet wurden, sind sehr zu begrüssen. Wir sind ja in der Schweiz gegenüber Frankreich, England, Amerika in der technischen Auswertung der Atomenergie sehr stark im Rückstand. England sieht bekanntlich ein Programm vor, das bis 1965 ungefähr 4 Millionen kW in Atomkraftwerken installieren will. Das ist fast soviel, wie unsere sämtlichen Kraftwerke heute installiert haben. Die genannten Länder strengen sich ausserordentlich an, möglichst rasch die Atomenergie für die Wirtschaft nutzbar zu machen. England baut auch eine mächtige Industrie für die Herstellung von Reaktoren auf. Man erkennt in England, dass es sich hier mit der Zeit um einen wichtigen Industriezweig handelt, wie das früher bei den Wasserturbinen der Fall war. Auch in diesem Punkte müssen wir Schritt halten, wenn wir nicht hoffnungslos in Rückstand geraten wollen. In diesem Sinne ist die Gründung dieser Gesellschaften, wie gesagt, sehr zu begrüssen. Von einer Zersplitterung kann man nicht reden. Im Gegenteil, es ist notwendig, dass sich möglichst verschiedene Gesellschaften mit dem Problem befassen und dass die Industrie Gelegenheit hat, sich an verschiedenen Objekten zu entwickeln. Ich darf vielleicht darauf hinweisen, dass im nächsten Winter eine Tagung, organisiert vom Ingenieur- und Architektenverein, zusammen mit der Schweizerischen Vereinigung für Atomenergie, stattfinden wird. Diese Schweizerische Vereinigung für Atomenergie ist die Dachorganisation, die all die genannten Gesellschaften zusammenfasst und für Gedanken-

und Erfahrungsaustausch sorgt. Diese Tagung stellt sich zur Aufgabe, eine Standortsbestimmung vorzunehmen. Wo stehen wir in der Schweiz in der wirtschaftlichen Ausnützung der Atomenergie? Was für Projekte und Erfahrungen liegen vor?

Wir werden uns mit der Zeit auch fragen müssen, ob eine Anlage im Kanton Bern errichtet werden soll. Es ist ja nicht gesagt, dass wir immer in die West- oder Ostschweiz gehen müssen für solche Anlagen. Alle Vorbereitungen sind zusammen mit der Industrie im Gange. Bei diesen Vorarbeiten ist immer wieder zum Ausdruck gekommen, es sei sehr zu bedauern, dass die Suisatom ihren Reaktor fertig im Ausland kaufe. Wir haben im Vortrag der Regierung lesen können, aus welchen Gründen die Suisatom ihren Reaktor nicht in der Schweiz entwickeln lässt. Ich muss darauf hinweisen, dass dies nicht der Weg ist, den wir in Zukunft beschreiten sollten. Wir müssen die Reaktoren selber bauen und entwickeln; denn nur so kann unsere Industrie die nötigen Erfahrungen für die späteren Grosskraftwerke sammeln. Es ist ganz klar, das bis in zehn oder fünfzehn Jahren mit dem Bau von Grosskraftwerken begonnen werden muss, wenn wir nicht eine Lücke in der Energiegewinnung bekommen wollen. Es würde mich interessieren, vom Herrn Regierungspräsidenten zu vernehmen, warum man sich letzten Endes für den Kauf eines ausländischen Reaktors entschlossen hat und ob die dafür sprechenden Gründe wirklich so schwerwiegend waren, dass man keine eigene schweizerische Produktion in Erwägung ziehen konnte. Davon abgesehen, kann ich die Beteiligung an der Suisatom aufs wärmste empfehlen und unterstützen. Sie ist dringend notwendig. Es handelt sich um etwas, dem man ohne Vorbehalt zustimmen kann. Ob die Anlage im Kanton Bern oder ausserhalb des Kantons Bern liegt, spielt in diesem Moment keine Rolle. Die Hauptsache ist, dass etwas geschieht. Es ist für unsere Industrie geradezu lebenswichtig, dass sie möglichst rasch an verschiedenen Objekten Gelegenheit erhält, selbst Reaktoren zu entwickeln. Es genügt nicht, fertige Reaktoren zu importieren.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gestatten Sie mir ein paar Worte zum Votum von Herrn Grossrat Bächtold.

Erstens die Frage der Schaffung einer Anlage im Kanton Bern. Es ist vielleicht noch etwas verfrüht, darüber zu sprechen; ich vertrete aber die Auffassung, dass es sich beim Atombrennstoff nicht um ein so ausschlaggebendes Transportproblem handelt, wie das beispielsweise bei thermischen Werken mit Oel und Kohle der Fall wäre. Wir werden dieser Sache selbstverständlich von den BKW aus unsere volle Aufmerksamkeit schenken.

Zweitens die Frage des Baues eines Reaktors schweizerischer Konstruktion. Nur wenn man eine eigene schweizerische Anlage errichtet, kann die Industrie die nötigen Erfahrungen sammeln. Die Verhandlungen mit der Sulzer-Gruppe haben jedoch ergeben, dass man wohl versucht, einen Reaktor zu bauen, aber nicht weiss, ob er dann auch wirklich läuft. Die Industrie interessiert sich natürlich sehr stark für die Eigenentwicklung; sie wird aber auch beim Bau eines amerkanischen Breeders sehr stark zur Mitarbeit herangezogen, besonders Brown, Boveri & Co. in Baden. Wir können also die Industrien, die sich mit diesen Problemen befassen, zuziehen. Wir glauben, dass die Amerikaner einen guten Schritt weiter sind als wir. Wir werden von ihnen einen Reaktor erhalten, der tatsächlich läuft. An einem solchen wirklich funktionierenden Reaktor können wir unser technisches Personal ausbilden und schulen.

Es erheben sich natürlich Probleme finanzieller Art. Wir gehen mit der Suisatom ein ziemliches Risiko ein. Wir bekommen eine Energieproduktion, sofern alles gut geht, aber diese Energie wird teuer. Wir können sie ein Stück weit lenken und sie vorwiegend auf die Wintermonate konzentrieren, aber die Atomwerke haben wahrscheinlich auf längere Zeit hinaus die Eigenart, dass man sie nicht einfach bequem durch eine Schalterdrehung abstellen kann. Wenn ein Reaktor in Betrieb ist, muss man ihm, da er nach dem Wärmeprinzip arbeitet, eine gewisse Dauer der Wirksamkeit gewähren. Es besteht also ein ziemliches Risiko. Wenn wir uns in Verbindung mit der Industrie mit dem Eigenbau hätten befassen wollen, wäre natürlich die Gefahr gross gewesen, dass wir einen Reaktor bekämen, der nicht funktioniert. Dann wäre ein Grossteil des Aktienkapitals von 30 Millionen Franken mehr oder weniger verloren. Die Kavernen hätte man natürlich weiter brauchen können. Die Industrie selber, die den Reaktor entwickeln will, wäre auf weite Sicht nicht in der Lage, die Verluste allein zu tragen. Anderseits müssen es die Elektrizitätswerke ablehnen, für die Entwicklung der Industrie solche riesige Beträge zu opfern. Die Sulzer-Gruppe rechnet mit namhaften Bundesmitteln, ebenso die ENUSA. Hingegen haben die Verhandlungen mit dem Bund ergeben, dass die Suisatom möglicherweise mit weniger grossen Bundesbeiträgen rechnen kann. Hätte uns der Bundesrat erklärt: Gut, wenn die Suisatom einen eigenen Reaktor baut, sind wir bereit, uns in angemessener Weise zu beteiligen – dann hätten wir vielleicht über die Sache reden können. Aber auch das wäre nicht gut zu bewerkstelligen gewesen, da die privatwirtschaftlichen Gruppen Elektrowatt, Laufenburg, Atel usw. keine Bundesbeteiligung wünschen, sondern die Aufgabe auf privatwirtschaftlicher Grundlage mit eigenen Kräften lösen wollen. Von den BKW aus beurteilt, ziehen wir einen Reaktor, von dem wir die Gewähr haben, dass er läuft, einem reinen Probereaktor vor. Das heisst aber nicht, dass wir nicht bereit wären, beispielsweise mit der Sulzer-Gruppe zusammenzuarbeiten. Bekanntlich wollte die Sulzer-Gruppe ihren Reaktor unter der Stadt Zürich errichten und mit der produzierten Wärme einen Teil der ETH und der Stadt Zürich heizen. Man verzichtete jedoch auf dieses Projekt, da man der Sache nicht ganz traute. Es wäre wahrscheinlich ein etwas unbehagliches Gefühl gewesen, in einer Stadt eine solche Zentrale zu haben, da man ja weiss, wie gefährlich die Strahlungsschäden sind. Die Erfahrungen sind bei weitem noch nicht so gross, dass man alle Eventualitäten voraussehen könnte. Der Reaktor muss aber her. Hier erfolgt möglicherweise die Zusammenarbeit mit der Suisatom, indem wir unseren Reaktor bauen, wie wir ihn vorgesehen haben. Aber im

gleichen Berg drin wird unter Umständen der Reaktor der Sulzer-Gruppe entwickelt. Die dort entstehende Energie würde über die gleichen Maschinen ausgenützt, eventuell ergänzt durch den weiteren Einbau von Generatoren. Das wäre eine ganz vernünftige Zusammenarbeit. Wir kamen bei den Besprechungen in den BKW immer auf diese Lösung der Zusammenarbeit. Die Gründung der Suisatom entspricht daher einer dringenden Notwendigkeit. Wann der Baubeschluss gefasst wird, weiss ich persönlich nicht. Ich weiss nur, dass die Suisatom gegründet werden soll, selbstverständlich unter dem Vorbehalt der Ratifikation des Beitritts der BKW durch deren Generalversammlung. Nachdem der Grosse Rat gegenwärtig tagt, die Generalversammlung der BKW aber erst im Juni stattfindet, haben wir einen Vorbehalt anbringen müssen. Es wird Sache der neugegründeten Gesellschaft sein, den Baubeschluss zu fassen und die Verantwortlichkeiten zu übernehmen.

Bezüglich der Formulierung: «maximal 20 Prozent, höchstens 6 Millionen», kann ich erklären, dass die BKW vorläufig mit 18 Prozent beteiligt sein werden,, ebenso die NOK. Die EOS wird von 7,5 auf 6,5 Prozent zurückgehen, weil die SBB von 5 auf 10 Prozent gehen. Das ist die vermehrte Leistung, die der Bund über die SBB erbringt. Wir wollen von hier aus dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck geben, dass die Suisatom im Interesse der schweizerischen Wirtschaft zu einem Erfolg wird.

Angenommen.

Beschluss:

Beteiligung
der Bernischen Kraftwerke AG
an der Suisatom AG

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates vom 1. Mai 1959 betreffend die Beteiligung der Bernischen Kraftwerke AG an der Suisatom AG und ermächtigt die Vertreter des staatlichen Aktienbesitzes, in der Generalversammlung der Bernischen Kraftwerke AG der Beteiligung an der Suisatom mit 20 %, d. h. mit Fr. 6 000 000.—, am Aktienkapital zuzustimmen.

Der Erste Vizepräsident des Rates, Herr König (Biel), übernimmt den Vorsitz.

Postulat des Herrn Grossrat Schaffter betreffend Kinderzulagen

(Siehe Seiten 192/193 hievor)

M. **Schaffter.** En 1957, le Grand Conseil a accepté une motion tendant à la réglementation légale d'allocations pour enfants. Le projet de loi doit être actuellement à l'étude.

Le 25 novembre 1945, à une grande majorité, le peuple suisse adoptait l'article économique 34 quinquies de la constitution fédérale demandant au Conseil fédéral d'orienter toute la politique sociale vers les réalisations familiales, d'introduire notamment la généralisation des allocations familiales et l'assurance maternité.

Dire que rien n'a été fait serait une injustice et il faut reconnaître que depuis une vingtaine d'années, de nombreuses réalisations ont permis d'apporter un peu plus de sécurité dans de nombreuses familles de notre pays mais reconnaissons aussi qu'il reste beaucoup à faire. M. Schlappach, président du Grand Conseil, n'a pas manqué de le relever dans son allocution d'ouverture de la session de février lorsqu'il déclara que, sur le plan social, il restait encore beaucoup à réaliser.

Nous savons aussi que le jour où tout sera parfait n'arrivera jamais car l'évolution constante de la situation économique place constamment aussi les autorités devant des problèmes nouveaux et souvent délicats à résoudre. Des efforts ont été faits pour maintenir les salaires, par exemple, mais maintenir les salaires ne signifie pas toujours maintenir le niveau de vie. Le problème du logement est loin d'être résolu car si l'on a beaucoup construit, ce sont surtout des logements dont les loyers ne sont pas accessibles à la bourse des familles de condition modeste.

Vous pensez bien que je ne cherche pas à vous présenter sous un jour sombre une situation que vous connaissez tous. Toutefois, nous sommes forcés de reconnaître que l'éducation des enfants est actuellement, pour les parents, la source de nombreux soucis qui, pour la majorité des familles, sont d'ordre matériel. D'ailleurs de nombreuses communes l'on ressenti puisqu'elles versent des allocations aux familles de condition modeste. Au moment où l'on prépare une loi prévoyant la généralisation des allocations familiales, nous avons pensé que le moment était venu d'inviter le Conseil-exécutif à faire en sorte que ces allocations puissent être déduites du revenu net, en plus des déductions déjà prévues à l'article 39 de la loi d'impôt. Comme les charges imposées aux parents par l'éducation des enfants ne seront compensées que dans une faible mesure par le versement des allocations, nous pensons que celles-ci doivent rester intactes. Ce n'est que de cette façon qu'elles atteindront vraiment leur but. Il semble d'ailleurs logique que l'Etat ne reprenne pas, sous forme d'impôt, ce qu'il considère comme une contribution modeste et indispensable à l'éducation des enfants.

Nous savons que la réalisation immédiate de notre proposition soulèverait des objections, car il en résulterait des inégalités de traitement du fait que les allocations pour enfants ne sont pas encore versées dans toutes les branches de notre économie. C'est pourquoi nous invitons le Conseil-exécutif à prendre les mesures nécessaires pour que ces nouvelles déductions puissent se faire dès l'entrée en vigueur d'une loi fixant le versement généralisé d'allocations pour enfants. On objectera peut-être qu'à ce moment-là, il y aura encore des inégalités du fait que certains seront privilégiés parce que l'allocation pour enfants qu'ils recevront dans leur profession sera supérieure à la moyenne maximum fixée dans une loi cantonale. Pour parer à cet inconvénient, il sera toujours loisible au législateur de fixer le montant maximum qu'il sera possible de défalquer, montant qui devrait logiquement être celui de l'allocation pour enfants prévue dans la loi.

En résumé, nous croyons pouvoir dire que, sur le plan pratique, la réalisation de notre vœu paraît se faire sans difficulté aucune.

Le Directeur des finances ne manquera sans doute pas de relever le montant qu'une telle opération porterait en diminution des recettes fiscales de notre canton; c'est normal. Il ne m'a pas été possible de l'évaluer, faute de renseignements suffisants. Toutefois, je pense que le côté financier ne doit pas être déterminant et qu'il ne constitue pas un argument suffisamment valable dans un geste de politique familiale.

Si nous demandons que ces déductions puissent se faire en plus de celles qui sont déjà prévues dans la loi d'impôt, c'est que nous estimons qu'elles doivent compléter une mesure qui, de nos jours, se révèle comme un soulagement de bien faible portée. J'ose espérer que vous admettrez que ma demande n'a rien d'excessif. Sa réalisation, tout en contribuant à soulager les charges familiales, répondrait au vœu légitime de l'immense masse de nos concitoyens. L'occasion nous est donnée de faire un geste de politique familiale efficace et constructive. D'ailleurs, tous les partis politiques proclament, lors des campagnes électorales, leur volonté de soutenir la famille. L'occasion nous est offerte de tenir notre parole en prenant une mesure tangible et efficace.

C'est dans ces sentiments que je vous demande d'accepter mon postulat.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich leider nicht in der gleichen Art zu diesem Problem äussern wie der Herr Postulant. Vorab möchte ich feststellen, dass nach dem heutigen Steuergesetz und nach der heutigen Steuerjustiz das gesamte Einkommen, soweit es nicht Unkosten darstellt, steuerpflichtig ist. Es ist also nicht einzusehen, warum eine Familienzulage oder eine Kinderzulage nicht als Einkommen bewertet werden sollte. Sie finden in der ganzen Schweiz kein einziges Steuergesetz, das Kinderzulagen steuerfrei erklärt. Das hat uns bewogen, diesem Problem gegenüber sehr skeptisch zu sein. Es geht um den Einbruch in ein Prinzip, in einen gesetzlichen Zustand, um einen Einbruch, der sich selbstverständlich nicht auf alle Steuerpflichtigen gleich auswirken kann. Es ist ganz ausgeschlossen, eine Ordnung zu treffen, bei der für sämtliche Kinder im Kanton die gleichen Kinderzulagen gewährt werden können. Wenn wir das Gesetz über die Kinderzulagen, das der Postulant angeführt hat, verwirklichen könnten, entstünde zwar, gestützt auf dieses Gesetz, eine gleichmässige Kinderzulage, aber der Kanton, der Bund, die BKW, die Banken usw. würden selbstverständlich ihre Kinderzulagen weiter ausrichten. Es hat sich ein System herausgebildet, aber die Kinderzulagen sind natürlich nicht alle gleich hoch.

Es entsteht ein zweites, unter Umständen etwas gefährliches Problem. Wenn schon die Steuerfreiheit für Kinderzulagen postuliert wird, dann müsste man von vorneherein die Höhe dieser Kinderzulagen gesetzlich normieren. Nehmen wir ein Beispiel. Zwei Arbeiter oder zwei Angestellte oder meinetwegen auch zwei Direktoren in einem Unternehmen verrichten die genau gleiche Arbeit. Der eine hat fünf Kinder, der andere keine. Die Firma zahlt beiden den genau gleichen Lohn. Sie kann aber den mit den Kindern begünstigen, indem sie einen Teil des Lohnes als Kinderzulage ausrichtet, beispielsweise Fr. 500.— pro Kind. Im übrigen bleibt man auf dem Prinzip des Leistungslohnes. Das hätte die Folge, dass der mit den fünf Kindern Fr. 2500.— steuerfrei hätte, abgesehen von dem, was ihm bereits gemäss Artikel 39 zugestanden wird. Das wäre eine glatte Umgehung dessen, was man will. Man müsste einen Betrag von vielleicht Fr. 150.—, 180.— oder Fr. 200.— Kinderzulage gesetzlich festlegen, die noch zusätzlich abzugsberechtigt wären. Der unselbständig Erwerbende erhält die Kinderzulage ohne weiteres; der selbständig Erwerbende aber, der Bauer, der Gewerbler, der Handwerker, erhält keine, weil eben niemand da ist, der sie ihm gewähren will. Nach dem Vorschlag von Herrn Grossrat Schaffter würde also eine Situation entstehen, die nach unserer Überzeugung nicht gerecht wäre.

Nun sind wir natürlich in unserem Steuergesetz nicht unsozial. Sie erinnern sich, dass wir früher einen Kinderabzug von Fr. 300.— hatten. Das wurde später insofern verbessert, als man vom dritten Kind an auf Fr. 400.— ging. Bei der letzten Gesetzesrevision hat man für die beiden ersten Kinder Fr. 500.— und für jedes weitere Kind Franken 600.— eingesetzt. Man hat Erziehungsbeiträge bis Fr. 1000.— als abzugsberechtigt eingeführt usw. Wir dürfen also feststellen, dass wir in unserem Steuergesetz einen gehörigen Schritt vorwärts getan haben. Einverstanden, man kann weitergehende Postulate stellen. Wir müssen aber auch immer noch etwas an die Auswirkungen denken.

Leider ist es nicht möglich, über die finanziellen Konsequenzen ganz genaue Zahlen zu geben. Die Kantone Zürich und Thurgau haben in den Jahren 1954 und 1957 Erhebungen durchgeführt. Im einen Falle wurde festgestellt, dass 40 Prozent der Väter mit Kindern Kinderzulagen erhielten, im andern Fall 60 Prozent. Wenn wir auf eine Kinderzulage von Fr. 180.— abstellen wollen, ergäbe das für den Staat nach den damaligen Grundlagen einen Ausfall von ungefähr 700 000 Franken bis zu einer Million. Nun hat sich aber die Situation ziemlich verändert, indem die Nominallöhne wesentlich angestiegen sind. Wir müssen mit anderen Progressionen rechnen. Wir gelangen zum Schluss, dass für den Staat ein Ausfall von etwa 1,5 Millionen Franken entstehen müsste. Desgleichen würde ein entsprechender Ausfall auch für die Gemeinden eintreten. Bekanntlich ist die Zahl der Kinder in finanzschwachen Gemeinden gelegentlich sehr gross, so dass für die Gemeinden recht unerwünschte Auswirkungen festzustellen wären. Wenn man die Überzeugung hätte, dass sich auf diesem Gebiet weitere Schritte aufdrängen, so wäre es doch zweckmässiger, bei Artikel 39 des Steuergesetzes anzusetzen; denn diese Steuerfreiheit der Kinderzulagen brächte auch technisch der Steuerverwaltung grosse Komplikationen und Kontrollarbeiten. Es besteht daher nach unserer Auffassung im heutigen Moment keine Notwendigkeit zu einer solchen Massnahme. Auch glaube ich nicht, dass das Gesetz über die Familienzulagen der geeignete Ort wäre, um Sonderbestimmungen unterzubringen. Die Gerechtigkeit gebietet, dass

man sämtliche Steuerpflichtige mit Kindern auf der gleichen Grundlage behandelt, und diese Grundlage haben wir in Artikel 39 des Steuergesetzes. Aus diesen Gründen beantragt die Regierung Ablehnung des Postulates.

Vizepräsident König (Biel). Das Postulat wird von der Regierung abgelehnt. Die Diskussion ist offen.

M. **Fleury.** Je ne sais si c'est par rapport à l'appartenance à un parti ou à sa couleur mais on rencontre assez fréquemment un peu plus de justice systématique dans les conditions de revendications d'ordre social.

Je m'adresse tout particulièrement au groupe socialiste qui a pu, comme nous, prendre connaissance récemment d'une déclaration d'une brochure écrite par l'ancien conseiller fédéral M. Max Weber, qui dit que la Suisse a un retard considérable sur les autres pays européens, notamment dans les questions de protection d'ordre familial.

Nous avons donc ici, par la présentation du postulat de notre collègue Schaffter, l'occasion de revoir la situation sociale qui nous concerne particulièrement et si le postulat actuel revendique une amélioration des conditions familiales, c'est que la nécessité s'en présente absolument.

Qui donc est aujourd'hui le plus désavantagé, si ce n'est ceux qui ont des charges de famille. On constate fréquemment qu'un père de famille avec plusieurs enfants est repoussé dans tous les domaines. Quand il s'agit d'obtenir un appartement, on le lui refuse en général, parce qu'on représente vant les inconvénients et le bruit que représente une famille nombreuse. C'est pourquoi il faut donner à la famille la possibilité de s'étendre, de s'émanciper et cette possibilité, nous la tenons par les moyens sur lesquels nous pouvons avoir une influence par la législation fiscale. La famille est la cellule initiale de la patrie; elle est aussi la cellule de l'avenir du pays. Nous avons donc le devoir de la défendre.

Lors de l'établissement du décret sur les secours de crise, le Directeur des finances nous a très bien dit que nous dépassions les normes de beaucoup de cantons suisses, à part Soleure qui n'a pas de limite. Si nous atteignons ces normes, il y a d'autres dispositions, d'autres allégements fiscaux qui existent dans d'autres cantons. Je pense, par exemple, au canton de Bâle où l'on donne une allocation de naissance, que nous ne connaissons pas, à part ce qui a été établi par les contrats collectifs ou les entreprises qui ont l'amabilité de verser cette allocation.

Je vous recommande donc d'accepter le postulat de M. Schaffter. Si la solution est peut-être difficile à trouver, ainsi que l'a dit le Directeur des finances, il y a, malgré tout, des possibilités, en particulier celle de considérer la vie sur une échelle de traitement et de revenu, et je pense qu'il y a nécessité d'accorder une défalcation financière pour les charges de famille.

Friedli. Auch der Sprechende hat für alle diese sozialen Probleme Verständnis. Aber wie der Herr Regierungspräsident bereits ausgeführt hat, kann dies nicht der Weg sein, um in sozialpolitischer Hinsicht mehr vorzukehren als das, was das Gesetz gegenwärtig vorsieht. Ich möchte vor allem darauf hinweisen – der Herr Regierungspräsident hat es bereits angetönt –, dass man vom Gesamteinkommen ausgehen muss und nachher die sozialpolitisch gerechtfertigten Abzüge für die Zahl der Kinder, für die Familie, für die Erwerbsunfähigen usw. vornimmt. Das von Herrn Schaffter vorgeschlagene System würde ein völliges Chaos in das heutige Steuersystem bringen. Es hätte vor allem zur Folge, dass die Kinder frei Erwerbender nicht gleich behandelt würden wie die Kinder der Arbeitnehmer. Das ist nicht tragbar. Damit würde man verschiedenes Recht schaffen. Es darf nicht sein, dass der unselbständig Erwerbende mit vielleicht Fr. 20 000.— bis Fr. 30 000.— Einkommen für seine Kinder mehr in Abzug bringen kann als der frei Erwerbende, der unter Umständen bedeutend weniger Einkommen bezieht, aber ebensoviele Kinder hat. Das ist unzulässig. Nicht deswegen, weil mir der Gedanken des Familien- und Kinderschutzes unsympathisch wäre, muss das Postulat abgelehnt werden, sondern weil es verschiedenes Recht für die Bürger schafft.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Noch ein Gedanke. Wenn Sie auf dem Gebiete der Kinderzulagen und der sozialen Gerechtigkeit im Sinne des Familienschutzes einen Schritt weitergehen wollen, gehen Sie ihn so, dass dem Staat nicht wiederum ein Einnahmenausfall entsteht. Die Beschreitung dieses Weges ist ohne weiteres möglich. Wenn Sie eine Motion einbringen, die verlangt, dass man den allgemeinen Abzug von Fr. 1600.— auf Fr. 1400.— oder auf Fr. 1200.— senkt und auf der andern Seite den Kinderabzug erhöht, werden Sie meine Unterstützung finden. Ich habe persönlich volles Verständnis für die sozialen Probleme, aber man darf das nicht immer nur auf dem Rücken der öffentlichen Finanzen, mit verschärfter Progression usw. tun. Wenn Sie eine solche Motion einreichen, müssen wir zusammenstehen und bestrebt sein, ein gemeinsames Opfer zu bringen. Ich muss trotz dem Appell von Herrn Grossrat Fleury an der Ablehnung des Postulates festhalten.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Huber (Oberwangen) betreffend Besoldungen und Nebeneinkünfte der Mitglieder des Regierungsrates

(Siehe Seite 196 hievor)

Huber (Oberwangen). Das in meiner Interpellation aufgeworfene Problem ist nicht neu. Es wurde im Grossen Rat schon in dieser und jener Form behandelt. Es ist auch kein speziell bernisches Pro-

blem. Die gleiche Frage hat die massgeblichen Instanzen schon in verschiedenen Kantonen beschäftigt. Gerade in der letzten Zeit kam die Angelegenheit in vielen kantonalen Parlamenten zur Sprache. Es wurden auch teilweise Anpassungen an die neuen Verhältnisse vorgenommen.

Es dürfte zweckmässig sein, festzuhalten, worum es bei dieser Fragestellung eigentlich geht. Ich möchte zum vorneherein bemerken, dass es sich nicht darum handeln darf, in der persönlichen Sphäre unserer Regierungsräte herumzugrübeln, wie es sich auch nicht darum handeln soll, die persönlichen Einkommensverhältnisse der einzelnen Personen abklären zu wollen. Es handelt sich auch nicht um ein Misstrauensvotum gegen den heutigen Regierungsrat. Wenn wir uns mit den aufgeworfenen Fragen befassen, so wollen wir einmal die ordentliche Besoldung unserer Regierungsräte überprüfen. Wir müssen uns überlegen, ob die heutige Regelung mit den bekannten Nebeneinkünften aus verwaltungsrätlicher Tätigkeit in Unternehmungen, an denen der Kanton direkt oder indirekt interessiert ist, und der Nebenbeschäftigung in rein privaten Gesellschaften noch zeitgemäss sind. Des weitern müssen wir uns überlegen, ob die heutige Arbeitsverteilung im Regierungsrat den Regierungsräten noch genügend Zeit lässt, um überhaupt regieren zu können. Sollten Entlastungen da und dort angezeigt sein, müssen wir uns fragen: Wie können die Entlastungen verwirklicht werden, ohne dass unsere Regierungsräte den Kontakt mit dem wirklichen Leben, mit Handel und Wandel, verlieren? Wir dürfen nicht vergessen, dass die Entwicklung überall rapid vorwärtsgeht. Was vor zehn Jahren noch absolut in Ordnung und angemessen war, kann heute überholt, unzweckmässig oder sogar falsch sein. Wenn noch vor kurzer Zeit zum Beispiel die Banken und die Eisenbahnen in der wirtschaftlichen Bedeutung im Vordergrund standen, so sehen wir heute, dass neben den Banken andere mindestens so mächtige Finanzgesellschaften, zum Beispiel die Versicherungsgesellschaften, entstanden sind, und auch die Bahnen haben eine fühlbare Konkurrenz erhalten. Wir kennen die Entwicklung im Sektor der Elektrizität und überhaupt in der Energiebeschaffung. Gleichzeitig wachsen und verlagern sich die Aufgaben der Verwaltung im Staat. Die ganze Entwicklung bringt auch eine Verlagerung der Einnahmequellen mit sich. Damit bin ich eigentlich am Ausgangspunkt meiner Interpellation angelangt, nämlich bei der Organisation unserer Verwaltung.

Wir müssen uns Rechenschaft darüber ablegen, ob die heutige Regelung der Besoldung und der Tätigkeit unserer Regierungsräte noch à jour ist. Das offizielle Einkommen eines bernischen Regierungsrates beträgt heute rund Fr. 35 000.—. Gleich hohe Ansätze finden wir in den Kantonen Zürich und Waadt. Andere Kantone, wie Baselstadt und Baselland, folgen mit Fr. 30 000.—. Graubünden kennt eine ordentliche Besoldung von Fr. 28 000.—, St. Gallen und Neuenburg weisen ebenfalls diese Besoldungshöhe auf. In den Kantonen Freiburg, Genf und Aargau liegt die Besoldung bei Franken 27 000.—. Die Besoldung fällt in anderen Kantonen noch tiefer. Daneben haben wir eine ganze Anzahl von Kantonen mit ehrenamtlich und nebenamtlich wirkenden Regierungsräten. Auf jeden Fall ergibt sich ein echt helvetisches, vielfältiges Bild. Die Zahlen sind alle mit einer gewissen Zurückhaltung aufzunehmen, je nachdem Nebeneinkünfte damit verbunden sind oder nicht. Darauf komme ich später noch zurück. Hinsichtlich der offiziellen Besoldung ist zu sagen, dass der Kanton Bern seine Magistraten im schweizerischen Rahmen entsprechend der Grösse und Bedeutung des Kantons normal bezahlt. Für viele Bürger allerdings erscheint die Zahl von Fr. 35 000.— schon recht hoch. Verglichen mit den Gehältern, die die Magistraten in andern Ländern beziehen, oder verglichen mit den Gehältern, die da und dort in der Privatwirtschaft bezahlt werden, erscheinen diese 35 000 Franken in einer etwas anderen Grössenordnung. Wenn wir nämlich erreichen wollen, dass sich die besten Kräfte der politischen Parteien, wirklich die allererste Garnitur, als Kandidaten für solche Magistratsposten zur Verfügung stellen, müssen wir auch die materielle Seite so gestalten, dass sie einen bestimmten Anreiz bietet. Darüber, dass für so wichtige Funktionen nur die geeignetsten Persönlichkeiten in Frage kommen, sind wir alle einig.

Nun empfindet aber der bernische Regierungsrat – der Herr Regierungspräsident hat das in der letzten Session selber gesagt – die Besoldung von Fr. 35 000.— nicht gerade als übertrieben hoch. Ich kann mich dieser Auffassung anschliessen. Wir wissen aber auch, dass es für die Regierungsräte nicht bei diesen 35 000 Franken bleibt. Es kommen die zur Diskussion gestellten Nebeneinkünfte dazu, die wir unseren Regierungsräten an sich sicher gönnen. Es stellt sich aber die Frage, ob es der richtige Weg ist, über Nebeneinkünfte, die in Einzelfällen Ausmasse erreichen, die über den Begriff Nebeneinkünfte hinausgehen, die offiziellen Saläre zu verbessern. Nach unserem praktizierten System gibt es natürlich automatisch unter den einzelnen Regierungsräten grosse Differenzen hinsichtlich des Einkommens. Wir haben Regierungsräte mit sehr hohen Nebeneinkünften und Regierungsräte mit bescheidenen Nebeneinkünften. Die Regelung bringt auch etwas Unangenehmes mit sich, weil niemand recht weiss, wieviel überhaupt verdient wird. Das gibt immer Anlass zu Gerüchten. Im Volk und im Grossen Rat hat man vielfach ein gewisses Unbehagen, das uns sicher von seiten der Regierung nicht verübelt werden kann.

Neben der rein materiellen Seite tauchen aber bei dieser Regelung noch weitere Bedenken auf. Durch eine bezahlte Tätigkeit in irgendeiner Gesellschaft kommt man freiwillig oder unfreiwillig in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis oder, anders ausgedrückt, es wird für Regierungsräte, die in solchen Gesellschaften tätig sind, schwierig, zu beurteilen, wie sich die Interessen des Staates zu den Interessen der Gesellschaft stellen. So begrüssenswert es erscheint, dass unsere Regierungsräte in lebendigem Kontakt mit Handel und Wandel bleiben, bringt doch nur eine gewisse Distanz zu Handel und Wandel im Einzelfall die unbeschränkte Möglichkeit, einzusehen, wo die Grenzen der einzelnen Interessensphären verlaufen. Man denkt hier an das Wort: «Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust», oder an den Spruch: «Niemand kann gleichzeitig zwei Herren dienen».

Es gibt aber auch noch andere Punkte, die eine Erwähnung verdienen. Beim heutigen System laufen wir Gefahr, dass sich für demokratische Verhältnisse in der gleichen Person eine zu grosse Machtfülle konzentriert, abgesehen von den vielen Fällen, wo demokratische Prinzipien einfach nicht mehr spielen, wie zum Beispiel dort, wo sich praktisch ein und dieselbe Person als Gesuchsteller und als Bewilligungsinstanz gegenübersteht. Die Ämterkumulation birgt noch eine weitere grosse Gefahr in sich, denn sie erschwert im allgemeinen die Kritik. Kritik an gewissen Dingen ist in Gottes Namen nicht immer beliebt. Wenn die Kritik jemanden trifft, der noch in einer ganzen Reihe anderer Gesellschaften ein wichtiges Wort mitzureden hat, macht sich der Betreffende nicht nur an einer Stelle unbeliebt, sondern weit herum. Was das für Konsequenzen im Einzelfall hat, kann sich jeder selber leicht ausmalen.

Wenn ich angeführt habe, dass sich die Gehälter von Zürich, Waadt und Bern auf der gleichen Höhe halten, so stimmt das nur bedingt. Die Waadt hat den Fragenkomplex folgendermassen gelöst: Sie zahlt ihren Regierungsräten ein Gehalt von Franken 35 000.— aus. Alle Nebeneinkünfte, die aus verwaltungsrätlicher Tätigkeit in Gesellschaften, an denen der Staat interessiert ist, resultieren, kommen direkt in die Staatskasse. In Zürich ist diese Angelegenheit wieder anders gelöst. Die Hälfte der Nebeneinkünfte fliesst dem betreffenden Regierungsrat zu, der die Funktion ausübt; die andere Hälfte kommt in einen Fonds, der am Schlusse des Jahres gleichmässig unter sämtliche Mitglieder des Regierungsrates verteilt wird. Keine Nebeneinkünfte gibt es für die Regierungsräte in den Kantonen Wallis und Graubünden. Baselstadt anderseits überlässt den Verteilungsschlüssel restlos dem Regierungsrat selber; auch Freiburg hat eine ähnliche Lösung. Sodann gibt es Kantone, die die ehrenamtliche oder nebenamtliche Tätigkeit direkt fest umschreiben. Wir haben zum Beispiel eine Regelung im Kanton Thurgau, wonach ein Regierungsrat kein anderes kantonales Amt bekleiden darf. Er kann interessanterweise auch keine Stelle im Verwaltungsrat der Staatsbank übernehmen. Genf gewährt seinen Regierungsräten wieder alle Freiheiten, wie es ungefähr in Bern der Fall ist. Zürich hat die Regelung, dass die nebenamtliche Tätigkeit der Regierungsräte noch den Segen des Kantonsrates braucht. Im Kanton Bern stellen sich die Regierungsräte im Durchschnitt bedeutend besser als die Regierungsräte des Kantons Waadt, obwohl die offizielle Honorierung genau die gleiche ist. Bern und Zürich halten sich ungefähr die Waage.

Nun stellt sich die Frage, ob für Bern nicht eine Lösung in dem Sinne gefunden werden könnte, dass man die gegenwärtige ordentliche Besoldung der Regierungsräte erhöht, z. B. um die Summe sämtlicher durch die Regierungsräte bezogener Nebeneinkünfte, wobei diese Summe, geteilt durch 9, zur bisherigen Besoldung von Fr. 35 000.— geschlagen würde. Auf der andern Seite müssten dann die aus der Nebenbeschäftigung resultierenden Einnahmen in die Staatskasse fliessen. Auf diese Weise ergäbe sich eine saubere Lösung.

Eine andere Frage ist, wie der Staat überhaupt seine Interessen in solchen Gesellschaften wahrnehmen soll. Da haben wir auch wieder ganz verschiedenartige Lösungen. In Bern ist es so, dass die Regierungsräte, und zwar nicht zuletzt wegen der materiellen Seite, in der Hauptsache die Kontrolle in diesen Gesellschaften selber ausüben und in ihnen mitarbeiten. Die Waadt geht weiter. Neben der direkten Vertretung der Regierungsräte besteht dort die Möglichkeit, Parlamentarier, Chefbeamte und vielfach auch Gemeindepräsidenten zu delegieren. Baselland ordnet sogar rein private Persönlichkeiten ab. Neuenburg hat eine ähnliche Lösung wie die Waadt. Nun sollten wir auch unsere bernischen Verhältnisse überprüfen. Es liegt mir aber ferne, zu verlangen, dass unsere Regierungsräte überhaupt nicht mehr in solchen Gesellschaften tätig sein sollen. Wenn wir aber die Möglichkeit einräumen, dass auch Chefbeamte oder Grossräte usw. als Kontrollorgane, als Delegierte des Staates abgeordnet werden können, so wäre doch damit sicher unseren Regierungsräten ein Dienst erwiesen. Sie hätten nämlich die Möglichkeit, ihre Nebentätigkeit auf ein Mass zu reduzieren, das ihrer Hauptbeschäftigung, die schliesslich im Regieren besteht, zuträglich wäre. Sie selbst könnten dadurch auch von einer Ueberbelastung verschont werden. Auch das Problem, mit der lebendigen Wirtschaft in Verbindung zu stehen, wofür ich grosses Verständnis habe, könnte dabei ohne Schwierigkeiten seine Lösung finden.

Ich habe in meiner Interpellation bewusst darauf verzichtet, eine Liste zu verlangen, auf der alle nebenamtlichen Tätigkeiten der einzelnen Regierungsräte verzeichnet sind. Eine solche Liste könnte allerdings zur Abklärung der Verhältnisse einiges beitragen. Im gesamten betrachtet besteht einfach eine unbehagliche Situation, wenn sich keine Instanz darüber Rechenschaft geben kann, wie die offizielle und inoffizielle Beschäftigung unserer Regierungsräte verläuft. Kein Gesetz, kein Dekret, kein Reglement sagt was in dieser Beziehung unseren Regierungsräten gestattet ist und was nicht. Auch die Verfassung schweigt sich darüber aus. Darüber, ob nicht in Anbetracht der Entwicklung der Verhältnisse ein entsprechendes Gesetz zu schaffen wäre, kann man sicher in guten Treuen zweierlei Meinung sein. Wenn es bis heute auch ohne eine solche gesetzliche Regelung gegangen ist, heisst das nicht, dass es auch in Zukunft immer so gehen wird. «Gouverner c'est prévoir», ist ein alter Spruch. Hier hat er eine gewisse Berechtigung. Ich frage mich, ob den Regierungsräten nicht besser gedient wäre mit einer offenen und klaren Regelung. Intern wäre es der Kollegialität förderlich; anderseits wäre der Drang nach einer allzu intensiven Nebenbeschäftigung auf ein erträgliches Mass heruntergeschraubt. Zum Regieren stünde mehr Zeit zur Verfügung, und alle Zweifel an der Objektivität unserer Regierungsräte würden zum vorneherein begraben. Wir im Grossen Rat wüssten jeweils, wenn eine entsprechende Vorlage durch den Regierungsrat erläutert wird, dass sie durch einen Regierungsrat und nicht durch den Sprecher einer Aktiengesellschaft verfochten wird. Ich bin sehr gespannt, die Stellung des Regierungsrates zu dieser Frage zu vernehmen. Ich möchte dem Herrn Regierungspräsidenten für eine eingehende Beantwortung der aufgeworfenen Fragen zum voraus danken.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Thema, das Herr Grossrat Huber angeschnitten hat, ist ausserordentlich interessant und dankbar. Es ist, wie gesagt wurde, nicht das erstemal, dass man über diese Sache sprechen muss. Ich kann Ihnen schon sagen, dass ich über gewisse Dinge hier keine Auskunft geben werde. Es würde uns auch nicht einfallen, über die persönlichen Verhältnisse der Mitglieder des Grossen Rates in allen Einzelheiten Auskunft verlangen zu wollen. Hinsichtlich des Einkommens der Regierungsräte möchte ich Sie bitten, sich an die Steuerverwaltung zu wenden. Bekanntlich ist weder das steuerliche Einkommen noch das steuerliche Vermögen eine Geheimsphäre. Wie Einkommen und Vermögen zusammengesetzt sind, das geht allerdings den Einzelnen nicht gerade viel an, sofern noch eine gewisse Privatsphäre aufrechterhalten werden soll.

Die Besoldungen der Regierungsräte von Baselstadt stehen mit ungefähr Fr. 38 000.— an der Spitze. Die Besoldungen ändern eben alle Jahre, Herr Grossrat Huber. Da ist es ausserordentlich schwierig, absolut zutreffende Zahlen zu haben. In der Waadt haben die Regierungsräte eine Repräsentationsentschädigung von Fr. 3600.—; wir im Kanton Bern haben Fr. 1800.—. Diese Franken 1 800.— sind in der angegebenen Gesamtbesoldung inbegriffen. Sodann beziehen die Regierungsräte im Kanton Waadt eine Extraentschädigung für das Auto von ungefähr Fr. 6500.— bis Franken 7 000.—, während wir auf diesem Gebiet keine Barentschädigung haben. Wir haben lediglich die Rückvergütung der Steuern und Versicherungsprämien für die Haftpflicht. Das macht ungefähr Fr. 800.— bis Fr. 900.— aus. Dazu kommt der Service in der Militärgarage. Wenn man das alles ausrechnet, kommt man auf Fr. 1 500.- bis Fr. 2 000.- im Vergleich zur Waadt.

Es fällt uns übrigens nicht ein, uns mit anderen Kantonen vergleichen zu wollen. Wir vergleichen bei der Besoldung der Bundesräte auch nicht mit Frankreich, Deutschland, Italien usw. Solange wir in der Schweiz souveräne Kantone haben, wollen wir es auch den Kantonen überlassen, wie sie die Besoldungen ihrer Magistratspersonen ordnen. Inbezug auf den Vergleich mit der Bundesverwaltung, die hier in der Stadt ihren Sitz hat, wollen wir ebenfalls nicht viele Worte verlieren. Sie wissen, dass die Bundesratsbesoldung vor kurzem auf Fr. 65 000.— und die Repräsentationsentschädigung auf Fr. 10 000.— hinaufgesetz wurden. Das ergibt total Fr. 75 000.—. Dafür betätigen sich die Bundesräte in keinem Bundesbetrieb irgendwelcher Art. Dass die Generaldirektoren der SBB und der PTT, der Direktor der Handelsabteilung und der Chef der Finanzverwaltung rund Fr. 44 500.— Besoldung haben, ist ebenfalls bekannt; aber hier liegt ja nicht das entscheidende Problem.

Nun ein kurzes Wort zu der Frage der Mitarbeit in Verwaltungsräten staatlicher Unternehmungen. Man hat aus dem Votum von Herrn Grossrat Huber den Eindruck erhalten, als ob nur Regierungsräte diese Vertretungen übernähmen und als ob beileibe nicht etwa ein Beamter oder ein Grossrat oder eine andere private Persönlichkeit zum Zuge käme. Wir haben beispielsweise im Verwaltungsrat der BKW 23 Mitglieder. Der Staat besitzt mit der Kantonalbank zusammen ungefähr 93 % des Aktienkapitals. Die seeländischen Konzessionsgemeinden haben zwei Vertreter. Ebenso Pruntrut, was vertraglich festgelegt ist. Von den übrigen 19 Mitgliedern sind drei Regierungsräte. Alle andern sind Persönlichkeiten aus der Wirtschaft aller Landesteile. Wir greifen auch gelegentlich auf Grossräte. Wir wählen Persönlichkeiten, die wir für geeignet halten. Es ist etwas schwierig, die Forderung aufstellen zu wollen, dass die Wahl immer auf einen Grossrat fällt. Wir haben in den Verwaltungsräten auch die Altersgrenze. Wer siebzigjährig ist, tritt zurück. Nun könnte man verlangen, dass ein Grossrat, der als Mitglied des Verwaltungsrates gewählt wird, auszuscheiden habe, wenn er nicht mehr Grossrat ist. Das wäre richtig, wenn man nur Grossräte im Verwaltungsrat hätte, oder wenn die Forderung aufgestellt würde, dass à tout prix eine bestimmte Anzahl von Grossräten im Verwaltungsrat sitzen müsse. Es ist daher mit der Vertretung im Verwaltungsrat genau so bestellt, wie Herr Grossrat Huber es wünscht.

Ich habe schon früher erklärt, dass es den Regierungsräten nicht nur um das Nebeneinkommen geht. Es geht um das Interesse an der Sache. Wenn der Regierungsrat schon die Exekutive ist, ist es dann nicht am Platze, dass er in diesen gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen wenigstens mit einzelnen Mitgliedern mitarbeitet? Ich persönlich habe die Ueberzeugung, dass dies in Ordnung ist, aber diese Mitarbeit soll mit andern Persönlichkeiten zusammen erfolgen.

Nehmen wir nun den Verwaltungsrat der KWO. Er umfasst mit den Ersatzmännern 22 Mitglieder. Die BKW sind mit 9 Mitgliedern plus 1 Ersatzmann vertreten. Die Städte Basel, Bern und Zürich sind mit je 3 Mitgliedern plus je 1 Ersatzmann vertreten. Baselstadt hat in der KWO auf insgesamt 4 Mitglieder 3 Regierungsräte und einen Direktor des EW. Die Stadt Zürich ist vertreten mit 3 Gemeinderäten plus den Direktor des EW. Die Stadt Bern hat 3 Gemeinderäte plus den Direktor des EW als Vertreter. Die BKW sind mit 3 Regierungsräten, zwei Direktoren der BKW und 4 anderen Persönlichkeiten vertreten. Unter anderem hat es auch Grossräte dabei.

Gehen wir über zur Hypothekarkasse als reine Staatsbank. Ich habe die Ehre, in der Hypothekarkasse als einziger Regierungsrat den Staat zu vertreten. Bei der Kantonalbank schreibt das Gesetz vor, dass der Finanzdirektor dem Bankrat von Amtes wegen angehört. Ist wirklich anzunehmen, Herr Grossrat Huber, dass die Regierung in diesen gemischtwirtschaftlichen oder staatlichen Unternehmungen einen ungebührlichen Einfluss ausüben könnte, der über ein gesundes Mass hinausgeht? Wenn Sie nachsehen, wie die Vertretung in den Partnerwerken ist, so stellen Sie nirgends mehr als einen Regierungsrat als Vertreter fest. In der Zuckerfabrik Aarberg befindet sich ebenfalls ein Regierungsrat als Vertreter.

Nun bringt es die Tücke des Objektes mit sich — das ist immer so gewesen —. dass beispielsweise der Finanzdirektor sowohl in der Elektrizitätswirtschaft wie bei den Banken zur Mitarbeit herangezogen wird, in der Regel auch bei den Rheinsalinen. Dass der Bau- und Eisenbahndirektor bei den

Bahnen zum Zuge kommt, ist klar. Wir haben aber keinen einzigen Regierungsrat, den man vollständig links liegen liesse. Ob einer sehr jung oder schon in vorgerückteren Jahren in die Regierung kommt, jeder hat gleichviel Lohn, mit Ausnahme jener, die Kinderzulagen beziehen. Es ergibt sich ohne weiteres, dass wer länger in der Regierung ist, einige Mandate mehr hat. Die Amtsälteren werden dank ihrer vermehrten Erfahrung berücksichtigt. Die jüngeren Mitglieder müssen in Gottesnahmen gelegentlich etwas warten, weil wir nicht die Gepflogenheit haben, dass ein Regierungsrat, der aus der Regierung ausscheidet, auch aus einem Verwaltungsrat zurücktreten muss. Er kann bleiben, bis er 70-jährig ist. Wir haben gegenwärtig noch alt Regierungsräte in Verwaltungsräten. Einer sitzt in insgesamt 5 Verwaltungsräten verschiedener Elektrizitätsunternehmungen rein bernischer Art oder wo die bernischen Kraftwerke oder ihre Beteiligungsgesellschaft beteiligt sind. Wenn der betreffende Herr die Altersgrenze erreicht hat, wollen wir schauen, welche Vertretung sich aufdrängt. Es ist sehr wohl möglich, dass man im einen oder andern Fall wieder eine Regierungsvertretung mit höchstens einem Regierungsrat als gegeben erachtet. In anderen Fällen werden wir unter Umständen auf einen Grossrat greifen oder auf eine andere Persönlichkeit, die sich eignet. Wir haben leider nicht so viele Verwaltungsräte, dass wir alle Grossräte berücksichtigen können. Das Bernervolk ist zahlenmässig zu bedeutend; wir müssen in Gottesnamen eine Auswahl treffen. Es wird nicht bestritten, dass es bei dieser Auswahl, die ja von Menschen getroffen wird, gelegentlich menschelt, dass man auf Leute greift, die man gut leiden mag, zu denen man das volle Vertrauen hat und die man auf Grund mannigfacher Beurteilung als für die Aufgabe geeignet betrachtet. Ich habe also persönlich, Herr Grossrat Huber, die Ueberzeugung, dass die Berner Regierung nicht übertreibt.

Wenn die Regierung heute nicht mehr so stark wie früher in Verwaltungsräten vertreten ist, so ist das auf eine Motion Weber aus dem Jahre 1945 zurückzuführen. Dort wurde insofern eine Einschränkung vorgenommen, als nicht mehr die Mehrheit der Mitglieder der Regierung in einem Verwaltungsrat sein dürfen. Wir sind noch weiter gegangen. Wenn nicht mehr die Mehrheit vertreten sein kann, könnten nämlich immer noch 4 in Frage kommen. Wir haben aber keinen Verwaltungsrat, in dem mehr als drei Regierungsräte sitzen. Das trifft nur für BKW, BKW-BG und KWO zu. In den meisten Verwaltungsräten ist nur ein Regierungsrat oder gar keiner. Für die Suisatom jedenfalls wird voraussichtlich kein Mitglied des Regierungsrates die Vertretung übernehmen.

Regierungsräte werden ebenfalls hin und wieder in private Gesellschaften gewählt. Ich bin in dieser Beziehung auch sündhaft, indem ich noch in einer kleinen Genossenschaft mitwirke. Sie wurde in den dreissiger Jahren gegründet und ich wurde 1936 zum Präsidenten gewählt. Als ich in die Regierung kam, wollte ich diesen Posten aufgeben. Die Freunde aber erklärten: Tue das nicht, es gibt ja nicht viel Arbeit; wir haben nur drei bis vier Sitzungen im Jahr und einige Besprechungen. So bin ich geblieben. Wo die übrigen Herren tätig sind, kann ich nicht sagen. Es ist aber nicht wesentlich, dass die Mitglieder der bernischen Regierung in privaten Gesellschaften mitwirken. Man könnte da auch die Vertretung im National- und Ständerat einbeziehen. Das ist ebenfalls eine Nebenbeschäftigung, die nach meiner persönlichen Ueberzeugung viel weitergeht, als die Nebenbeschäftigung in einem Verwaltungsrat. Die Sessionen und Kommissionssitzungen nehmen die Parlamentarier in einem viel grösseren Ausmass in Anspruch. Wir haben unsere Sitzungen in der Regel in Bern und arbeiten vor und nach den Sitzungen. Wir arbeiten sogar noch am Abend, manchmal auch am Sonntag.

Nun sagt Herr Grossrat Huber, man könnte einen Ausgleich durch bessere Besoldung schaffen. Wir haben jedoch in unserem Staatswesen eine ausgewogene Hierarchie. Sie beginnt mit der Regierung und geht über die Oberrichter und Professoren in die Superklasse, zu den 20 Besoldungsklassen und den 8 ortsüblichen Klassen. Wenn Sie die Besoldung auf 50 oder 60 000 Franken erhöhen, so bleibt eine solche Besoldungserhöhung nicht bei den Regierungsräten stehen. Die Differenz zu den Oberrichtern und Professoren würde viel zu gross. Nun haben auch die Professoren und die Oberrichter Nebeneinkünfte. Wollen Sie wirklich alles und jedes durch Dekret und Gesetz reglementieren? Ich habe persönlich nicht den Eindruck, dass das zu einer erfreulichen Ordnung führen würde. Wir verzichten ja auch darauf, in der Privatwirtschaft ordnend und regelnd einzugreifen, damit alles klar und sauber sei. Man kann das Misstrauen gegenüber der Regierung nähren, wenn man will. Ich möchte jedoch mit Vergnügen feststellen, dass Herr Grossrat Huber ausdrücklich erklärt hat, dass er kein Misstrauen gegenüber der bernischen Regierung hegt. Wir stehen Ihnen ja immer zur Aussprache zur Verfügung. Sie haben stets wieder Gelegenheit, Kritik anzubringen. Wir werden auf Kritik selbstverständlich auch antworten. Je nachdem, wie sie vorgebracht wird, erfolgt diese Antwort mit etwas mehr oder weniger Temperament und Schärfe. Ich glaube somit feststellen zu dürfen, dass die Ordnung in diesen Dingen nicht so schlecht aussieht. Die Nebeneinkünfte sind, gemessen an den privatwirtschaftlichen Salären, nicht derart, dass man sie als ungebührlich hoch bezeichnen müsste. Das ist wenigstens meine Ueberzeugung.

Nun hat Herr Grossrat Huber erklärt, niemand könne zwei Herren dienen. Das ist an und für sich richtig, aber ich muss beispielsweise als Finanzdirektor und Militärdirektor Probleme behandeln, bei denen ich im einen Fall als Militärdirektor eine Ausgabe anfordern, im andern Fall aber als Finanzdirektor dazu Stellung nehmen muss, ob sie zu verantworten ist oder nicht. Auch da kann man sagen: Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust! – Bei unserer Nebenbeschäftigung handelt es sich um staatliche Einrichtungen. Wenn ich zum Beispiel den Staat schädige und die Kantonalbank begünstige, so ist an sich noch nichts verloren. Nehmen wir beispielsweise die Verzinsungspolitik bei der Kantonalbank. Ich könnte selbstverständlich von der Kantonalbank verlangen, dass sie 6 % statt 5 % für das Dotationskapital abliefert. Damit schädige ich die Kantonalbank, denn sie kann das Geld

nicht in Reserve legen für Notzeiten. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die dreissiger Jahre, als die Kantonalbank in der Folge eine Bilanzbereinigung durchführen musste, wobei der Staat als Nutzniesser früher mehr Mittel abgeschöpft hat als heute. Wir betreiben aber eine absolut klare, offene und saubere Politik, so dass das Wort: «Niemand kann zwei Herren dienen», keine so gefährliche Angelegenheit ist. Wenn nirgends mehr gewisse Leute zwei Herren dienen würden, wäre es vielleicht mancherorts besser bestellt.

Ich komme zum Schluss. Es ist durchaus richtig, dass man die Regierung etwas mehr schonen sollte; ich glaube aber nicht, dass man die Regierung dadurch schont, dass man sie im Büro arbeiten lässt, statt dass sie einmal während zwei Stunden einer Verwaltungsratssitzung beiwohnen kann und so etwas mehr Abwechslung hat. Man könnte ja sagen, wir sollten nicht an den Versammlungen der grossen Wirtschaftsverbände teilnehmen, nicht an die Feste gehen usw. Es brauche beispielsweise an einem Schützenfest nicht immer ein Regierungsrat anwesend zu sein. Aber wir werden immer so charmant und liebenswürdig eingeladen und begrüsst, die Leute haben eine so grosse Freude, wenn ein Regierungsrat dabei ist, dass wir immer wieder schwach werden und hingehen. So entsteht tatsächlich ein vollgerütteltes Arbeitsmass – das gebe ich ohne weiteres zu –, aber wir leisten die Arbeit gerne und sind zufrieden dabei. Die Kollegialität in der Berner Regierung ist im grossen und ganzen vorzüglich. Wo etwa einmal eine kleine Spannung entsteht, ist es nicht wegen der Nebeneinkünfte und der Nebenbeschäftigung. Dessen kann ich Sie versichern. Die Situation ist also nicht derart, dass es sich rechtfertigen liesse, durch Dekret oder andere Vorschriften irgendwelcher Art der Regierung die Hände zu binden. In einzelnen Kantonen ist das sehr zum Leidwesen der Regierungen getan worden. Wir haben andere Kantone mit Ordnungen, die einen gewissen Ausgleich vorsehen, der aber als unbefriedigend empfunden wird. Dann haben wir Kantone, die die gleiche Freiheit haben wie wir hier in Bern, und sie sind offenbar damit gut gefahren. Ich möchte Sie also bitten, für das ganze Problem Verständnis aufzubringen. Wenn Sie jedoch den Eindruck bekommen sollten, dass einzelne Mitglieder der Regierung ihre Aufgabe nicht mehr erfüllen, nicht mehr regieren, dann steht Ihnen die Regierung zur Verfügung, um die Verantwortung zu übernehmen.

Huber (Oberwangen). Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates nicht befriedigt.

Schluss der Sitzung um 10.45 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Sechste Sitzung

Dienstag, den 19. Mai 1959,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 195 anwesende Mitglieder; abwesend sind 5 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Grädel, Iseli, Keller, Mischler; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Will.

Interpellationen der Herren Grossräte Ackermann und Witschi betreffend Erhöhung der Mietwerte für vom Eigentümer bewohnte Einfamilienhäuser sowie anderer Wohnungen im eigenen Hause

(Siehe Seite 195 hievor)

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry betreffend Festsetzung der Mietwerte durch die Steuerveranlagungsbehörde

(Siehe Seite 197 hievor)

Antwort auf die Einfache Anfrage Wenger (Seftigen) betreffend Eigenmiete auf Altwohnungen

(Siehe Seiten 198/199 hievor)

Ackermann. Ich habe zu Beginn der letzten Session folgende Interpellation eingereicht:

«Die kantonale Steuerverwaltung hat bezüglich der Anrechnung der Mietwerte für vom Eigentümer bewohnte Einfamilienhäuser neue Richtlinien erlassen. Dadurch erfährt die Einkommensbesteuerung in einer grossen Zahl von Fällen eine Erhöhung.

Erachtet der Regierungsrat diese Mehrbelastung, die nicht auf Einzelfälle beschränkt bleibt, als richtig, nachdem im Herbst 1958 von einer allgemeinen Steuererhöhung abgesehen wurde?»

Für die Begründung dieser Interpellation möchte ich vom Vortrag der Finanzdirektion an den Grossen Rat über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1959 ausgehen. Gemäss diesem Vortrag wurde der bernische Steuerzahler seit 1948 um rund 38 Millionen Franken entlastet. Lediglich die Grundeigentümer wurden anders behandelt, indem ihre steuerliche Belastung als Folge der neuen amtlichen Bewertung um rund 9 Millionen Franken zugenommen hat. Nachdem im letzten Herbst von einem Antrag auf allgemeine Steuererhöhung Umgang genommen wurde, durfte man sicher mit Recht annehmen, das gelte für alle Steuerpflich-

tigen. Um so unverständlicher hat die Absicht anmuten müssen, einen Teil der bereits stärker belasteten Grundeigentümer noch ein weiteres Mal einer verstärkten Besteuerung zu unterwerfen, wie es in der Tat für eine grosse Zahl von Einfamilienhausbesitzern zutrifft, die ihre Liegenschaft selber bewohnen.

Die kantonale Steuerverwaltung hat den neuen Steuerveranlagungen, die hier zur Diskussion stehen, die Mietwerte zugrunde gelegt, die anlässlich der Berechnung des theoretischen Ertragswertes zur Ermittlung der neuen amtlichen Werte aufgestellt worden sind. Es kann auf das Zirkularschreiben der kantonalen Steuerverwaltung an die Steuerregisterführer der Gemeinden, vom 4. September 1958, verwiesen werden. Ich glaube, es sei in grundsätzlicher Hinsicht nebensächlich, ob diese erhöhten Mietwerte, wie sie sich aus der amtlichen Bewertung ergeben haben, im einzelnen Falle zu 80, 90 oder zu 100 Prozent zur Anwendung gelangen. Tatsache ist – ich lege Wert auf diese Feststellung –, dass diese Mietwerte als solche zur Grundlage für die Berechnung der zu versteuernden Einkommensmietwerte genommen worden sind.

Ich möchte in meiner Eigenschaft als Vizepräsident der kantonalen Schatzungskommission erklären, dass die kantonale Steuerverwaltung zu verschiedenen Malen die Verpflichtung einging, dass die Mietwerte, wie sie sich aus der amtlichen Bewertung ergeben haben, unter keinen Umständen bei der Einkommensbesteuerung für die Festsetzung von abgeänderten Eigenmietwerten herbeigezogen werden sollen. Leider reicht die Zeit, die man für die Begründung einer Interpellation hat, nicht aus, um hier in alle Details der technischen Fragen dieser Materie einzudringen. Wenn die Regierung meinen Ausführungen zu wenig Glauben schenken sollte, bitte ich sie, den Präsidenten der kantonalen Schatzungskommission, Herrn Althaus, oder ein anderes sehr verdientes Mitglied des Ausschusses, Herrn Nationalrat Tschanz, zur Vernehmlassung einzuladen. Ich bin überzeugt, dass diese Herren meine Ausführungen bestätigen werden. Schliesslich erinnere ich an die Erklärungen von massgebenden Vertretern der kantonalen Steuerverwaltung vor der Abstimmung über das neue revidierte Steuergesetz, wonach eine Erhöhung der amtlichen Werte keine Erhöhung der Eigenmietwerte zur Folge haben werde. Als Beispiel verweise ich auf die öffentliche Versammlung des Verbandes für Hausbesitzerschutz in Bern, vom 24. April 1956. Ich erinnere ferner an die Tatsache, dass die gleiche Erklärung im Einvernehmen mit der kantonalen Steuerverwaltung in den Gemeinden von vielen Steuerregisterführern abgegeben worden ist, was ganz sicher wesentlich dazu beigetragen hat, dass sich die Zahl der Einsprachen und Rekurse gegen die neuen amtlichen Werte in einem sehr bescheidenen Rahmen gehalten hat.

Die beanstandete Massnahme der kantonalen Steuerverwaltung richtet sich gegen die Bewohner von Eigen-Einfamilienhäusern. Die Leute, das wollen wir heute auch feststellen, rekrutieren sich aus allen Volksschichten, und es darf festgestellt werden, dass eine grosse Zahl von Arbeitern, Angestellten und Beamten ihre letzten Ersparnisse in einem Eigenheim investiert haben.

Wie verhält es sich mit dem sozialen Gewissen den Leuten gegenüber, für die der Besitz eines Eigenheimes in vielen Fällen mit dem Verzicht auf die Befriedigung von sonst selbstverständlichen Bedürfnissen identisch ist? Der Staat Bern verweist mit einem gewissen Recht und Stolz auf sein revidiertes, nach sozialen Gesichtspunkten ausgerichtetes Steuergesetz. Ist es dann aber richtig, wenn man einen Teil der darunter fallenden Steuerpflichtigen durch die Hintertür wiederum stärker anfasst? Ich darf hier auch an die Diskussion der letzten Woche über die Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose erinnern, wo allseits der Wille zum Ausdruck kam, die Wichtigkeit des Eigenheimbesitzes auch vom sozialen Standpunkt aus zu würdigen. Die Behauptung der kantonalen Steuerverwaltung, ihre Massnahme bedeute lediglich eine gerechte Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen, kann nach gründlicher Prüfung nicht akzeptiert werden. Es ist Tatsache, dass die neue Massnahme abgegebene Zusicherungen verletzt, was zum Beispiel die grosse Zahl von 329 Erhöhungen allein in der Gemeinde Muri beweist.

Wir wollen feststellen, dass unsere kantonale Steuerverwaltung sehr gut arbeitet. Es geht daher nicht an, zu erklären, dass eine so grosse Zahl von Fällen bisher falsch behandelt worden sei.

Nachdem es unserer Steuerverwaltung in den letzten Jahren mit grossem Geschick gelungen ist, das Verhältnis des Steuerzahlers zur Steuerverwaltung auf die Grundlage gegenseitigen Verständnisses zu stellen – ich anerkenne das dankbar –, ist zu bedauern, dass man diesmal das beanstandete Vorgehen gewählt hat. Ich hoffe, dass das gute Einvernehmen, das zwischen dem Fiskus und den Steuerpflichtigen im Staate Bern tatsächlich besteht, durch eine mutige Stellungnahme des Vertreters der Regierung wiederhergestellt wird. Ich glaube, wir haben dieses gute Einvernehmen zwischen Fiskus und Steuerpflichtigen nötig, ganz besonders auch im Hinblick auf die Finanzlage des Staates Bern.

Zum Schluss möchte ich nur ganz kurz ein paar Beispiele anführen, welches nun die Auswirkungen dieser beanstandeten Massnahme sind. Im ganzen handelt es sich hier um ein unerfreuliches Kapitel, das man hätte verhüten können. Ich zitiere folgende Beispiele aus der Praxis, um meine Ausführungen noch besser zu begründen:

Ein Einfamilienhausbesitzer hat bis 1956 einen Eigenmietzins von Fr. 2000.— versteuert. Der Betrag wurde 1956 von der Steuerverwaltung auf Fr. 2400.— und nun, auf das Jahr 1959, auf Franken 2700.— erhöht. Irgendwelche wertvermehrende Aufwendungen, die an und für sich richtigerweise Anlass zu einer Erhöhung des Eigenmietwertes geben, wurden in der Zeit nicht gemacht. Der betreffende Hauseigentümer hat sich daraufhin bei der kantonalen Preiskontrolle erkundigt, zu welchem Zins er nun sein Einfamilienhaus einem Dritten vermieten dürfe. Ich möchte den Entscheid der kantonalen Preiskontrollstelle zitieren: «Die kantonale Preiskontrollstelle zieht in Betracht: Es handelt sich im vorliegenden Fall um ein Miethaus im Sinne von Artikel 16 der Verordnung des Bundesrates vom 28. Dezember 1956. Gemäss dieser Vorschrift sind Mietzinse von Objekten, welche seit 1939 erstmals vermietet werden,

nach Massgabe der ortsüblichen Ansätze für ähnliche Objekte zu bestimmen. Nach den Feststellungen der zuständigen Preiskontrollorgane bewegt sich der vom Gesuchsteller in seiner Eingabe erwähnte Ansatz von Fr. 2400.— pro Jahr durchaus im Rahmen der ortsüblichen Mietzinse und kann daher bewilligt werden.» Der Ansatz, den die Steuerverwaltung im Jahre 1956 festgestellt hat, wird von der Preiskontrollstelle als richtig bezeichnet, wogegen der Betrag von Fr. 2700.— dem ortsüblichen Mietzins nicht mehr entsprechen würde. – Lediglich nebenbei sei bemerkt, dass der betreffende Steuerpflichtige, um von einer kantonalen Amtsstelle zu erfahren, dass das, was ihm von einer andern Amtsstelle zugemutet wird, nicht richtig ist, eine Gebühr von Fr. 6.30 erlegen musste.

In einem andern Fall betrug der Eigenmietwert eines Einfamilienhauses im Jahre 1939 Fr. 1600.—. Nachdem auch bei dieser Liegenschaft keine wertvermehrenden Aufwendungen gemacht worden sind, würde nach den Bestimmungen der Preiskontrolle heute der höchstzulässige Mietzins Franken 1960.— ausmachen. Die kantonale Steuerverwaltung mutet dem betreffenden Hauseigentümer aber einen Eigenmietzins von Fr. 2500.— zu.

Die beiden Beispiele zeigen Ihnen, dass nun offenbar im Rahmen der neuen Richtlinien der Steuerverwaltung eine grosse Zahl von Fällen entstanden sind, in denen die kantonalen Bestimmungen die schweizerische Gesetzgebung betreffend Preiskontrolle verletzen.

In einem andern Falle hat die kantonale Steuerverwaltung am 26. Juni 1958 einen Eigenmietwert von Fr. 1960.— festgesetzt. Die gleiche Amtsstelle hat aber kaum ein halbes Jahr später ihren eigenen Entscheid auf Fr. 2178.— abgeändert, was einer nochmaligen Erhöhung um 11 Prozent entspricht.

In einem andern Fall ist ebenfalls der eigene Entscheid der Steuerverwaltung nach der relativ kurzen Zeit von nur 6 bis 7 Monaten abgeändert worden, indem der Mietwert von Fr. 2600.— auf Fr. 2800.— erhöht wurde.

Das ist die zweite Gruppe von Beispielen, die ich anführen wollte. Ich frage, wohin es führen wird, wenn die Behörde, ohne dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben – vom Juni 1958 bis Dezember 1958 war das gewiss nicht der Fall –, ihre eigenen Einspracheentscheide abändert und für nichtig erklärt. Ich glaube, die Auswirkungen wären nicht günstig.

Zum Schlusse weise ich auf die Pressemeldung hin, wonach man im Veranlagungsbezirk Bern die Bagatellerhöhungen, die aus den neuen Richtlinien der Steuerverwaltung hervorgegangen sind – es handelt sich um Erhöhungen bis zu 200 Franken –, alle rückgängig gemacht habe. Daraus ergibt sich auch in rechtlicher Hinsicht eine ganze Reihe sehr wichtiger Fragen. Was ist in den andern Amtsbezirken passiert? Sind dort die Erhöhungen, die nicht mehr als Fr. 200.— ausmachten, auch rückgängig gemacht worden? Wie verhält es sich mit den Steuerpflichtigen, die ihre Selbsttaxation abgaben, bevor die genannte Zusicherung in der Öffentlichkeit gegeben wurde? Muss die Steuerverwaltung jede Steuererklärung bzw. jede Selbsttaxation in dem Sinne überprüfen und abändern? Die Zahl solcher Fragen könnte vermehrt werden. Ich wollte diese Probleme nur kurz erwähnen.

Ganz sicher – auf diese Feststellung lege ich Wert – handelt es sich bei den beanstandeten Fällen nicht um Einzelfälle. Die wenigen Beispiele zeigen aber, dass es an und für sich schon falsch ist, wenn man bei der Einkommensbesteuerung auf die Mietwerte abstellen will, die wir seinerzeit aus bestimmten Gründen bei der Ermittlung der neuen amtlichen Werte aufstellen mussten. Das war einer der Gründe, warum wir seinerzeit in der kantonalen Schatzungskommission von der kantonalen Steuerverwaltung diese Zusicherungen verlangten, die nun einfach nicht eingehalten worden sind. Damit ist auch die Behauptung der kantonalen Steuerverwaltung, es handle sich nicht darum, einzelne Steuerzahler schärfer anzufassen und einzelne Steuerleistungen besser auszuschöpfen, wiederlegt. Die getroffenen Massnahmen stehen im Widerspruch zum Verzicht auf eine Steuererhöhung, wie er letztes Jahr ausgesprochen wurde, und begründet zweifellos ungleiches Recht. An diesem Tatbestand ändert es auch nichts, dass in einzelnen, im übrigen der kleineren Zahl von Fällen bisher übersetzte Eigenmietwerte reduziert worden sind.

Witschi. Nachdem zum gleichen Gegenstand mehr als eine Interpellation vorliegt, erfolgt die Begründung nach altbewährtem Prinzip in alphabetischer Reihenfolge. Ich kann mich sehr kurz fassen, um die wertvolle Zeit des Rates nicht lange in Anspruch zu nehmen. Die Ausführungen von Ratskollege Ackermann möchte ich grosso modo bestätigen. Nicht mein Vorredner, aber die Steuerverwaltung hat die Meinung zum Ausdruck gebracht, es seien im Kanton ungleiche Behandlungen festgestellt worden, die man korrigieren müsse. Dagegen habe ich nichts einzuwenden. Bestimmt liegt in einzelnen Fällen eine ungleiche Behandlung vor. Nachdem wir eine beträchtliche Anzahl von Mitteilungen, die an die Einfamilienhausbesitzer ergingen, in die Hände erhielten, mussten wir den Eindruck erhalten, es handle sich nicht um die Herstellung der Gleichbehandlung in einzelnen Fällen, sondern es sei eine ziemlich generelle Erhöhung zu verzeichnen. Die Beispiele, die Herr Grossrat Ackermann brachte, liessen sich noch vermehren. Ich habe auch solche zur Hand, und zwar gestützt auf Wahrnehmungen, die ich im Büro gemacht habe. Ich möchte einige als Illustration der gegenwärtigen Sachlage anführen. Ich habe im Jahre 1938, also ungefähr ein Jahr vor Kriegsausbruch, einer vierköpfigen Familie ein Vierzimmer-Einfamilienhaus für Fr. 1500.— vermietet und später verkauft. Die Kinder sind jetzt beide verheiratet und ortsabwesend. Die beiden Eltern sind allein. Sie wollten das Häuslein vermieten oder verkaufen. Auf Wunsch der Kinder verzichteten sie auf den Verkauf und wollten das Haus vermieten. Sie hätten gemäss Preiskontrollbericht die Bewilligung, maximal Fr. 1800.— Miete zu verlangen, währenddem die Steuerverwaltung meldet, der Mietwert sei für die Besteuerung auf Fr. 2500.— festgelegt. Da stimmt selbstverständlich etwas nicht. Solche Fälle haben bei den Einfamilienhaus-Besitzern eine Schreckwirkung ausgelöst, besonders bei denen, die die Häuschen seit längerer Zeit

besitzen. Die Leute können solche Verfügungen nicht verstehen.

Ein Beamter der Steuerverwaltung erklärte als Antwort auf diese Vorhalte: «Ja, die Einfamilienhaus-Besitzer sind sowieso heute gegenüber den Mietern von Wohnungen im Vorteil. Sie haben keine Kündigung zu befürchten, keine Mietzinsaufschläge, profitieren von den günstigen Schuldzinsverhältnissen und von allen Vorzügen, die Eigenheime haben. Vielfach ist das Häuschen mit einem Garten versehen, der ebenfalls wertvoll ist.» – Der Einfamilienhausbesitz kann auch Nachteile haben. Das haben wir in den dreissiger Jahren erlebt, wo viele Eigentümer ihre Einfamilienhäuser verkaufen wollten, aber niemand einen angemessenen Preis bezahlt hätte. Solche Zeiten könnten wieder kommen.

Dazu liegt oft der Fall vor, dass Eltern, die ein solches Häuschen bewohnen, nicht das ganze Haus benützen können, weil die Kinder weggezogen sind. Nach aussen ist der alte Mietwert da, aber das Haus wird nicht voll ausgenutzt. Trotzdem muss der ganze Mietwert versteuert werden. Man kann darüber diskutieren, ob der Standpunkt des Hausbesitzers oder der des Fiskus richtig sei. Im Gefühl des Einfamilienhaus-Besitzers ist es ein Anachronismus, wenn er mehr versteuern muss, als er eigentlich nutzt. Das wäre ein Hinweis auf einen Punkt, der durch die Interpellation nicht berührt wurde, den ich aber in der Begründung geltend mache.

Ich stelle nochmals generell fest, dass das, was Kollege Ackermann anbrachte, mit einigen Abschwächungen auch meiner Meinung entspricht. Ich bin in der Formulierung der Interpellation etwas weniger weit gegangen, weil in einzelnen, vielleicht sogar in häufigen Fällen gewisse Erhöhungen noch erträglich wären. Aber man dürfte nicht zu weit gehen, die Erhöhungen auf jeden Fall nicht generell durchführen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind wieder einmal bei einem «ausserordentlich dankbaren» Gesprächsthema. Auf der einen Seite ist man immer bereit, weitere Begehren zu stellen, wenn es um die Ausgaben geht, aber wenn der Staat Einnahmen beschaffen muss, kritisiert man sehr gerne seine Massnahmen. Ich muss festhalten, dass seit 1945 der Eigenmietwert für Wohnungen im Prinzip so festgesetzt werden soll, wie man ein Objekt landläufig vermieten kann. Aber bis zur letzten amtlichen Bewertung hatten wir leider auf der Steuerverwaltung die nötigen Unterlagen für die richtige Durchführung dieses Grundsatzes nicht. Erst für die amtliche Bewertung hat man die Mietzinserhebungen auf breiter Grundlage durchgeführt. Erst dann wurden wir richtig gewahr, dass in bezug auf die Eigenmietwerte Verhältnisse bestehen, die alles andere als erfreulich sind. — Ich habe persönlich alles Verständnis dafür, dass die, welche bis heute offensichtlich privilegiert waren, aufschreien, wenn nun, ohne dass sich irgendetwas verändert hat, der Fiskus schärfer zugreift. Es ist auch durchaus möglich, dass bei dieser Aktion der Steuerveranlagungsbehörde der eine oder andere Missgriff geschieht, das heisst der Mietwert zu hoch angesetzt wird. Persönlich bin ich aber davon überzeugt, dass es sich dann um Ausnahmen handelt. Den Beispielen der Herren Grossräte Ackermann und Witschi kann ich Gegenbeispiele entgegenhalten, wonach die Steuerverwaltung wahrscheinlich nicht gar so scharf vorgegangen ist.

Sie wissen, dass wir bei der letzten Gesamtrevision die Mietzinse zugrunde legten, um die amtlichen Werte zu bestimmen, und zwar so, dass man nicht etwa die höchsten Mietzinse annahm, sondern wirklich erzielbare Mietzinse. Unsere Tendenz bestand bei der letzten amtlichen Bewertung 1955/56 darin, einen amtlichen Wert zu erhalten, der grosso modo 75 % bis 85 % des Verkehrswertes ausmachte. Das ist der Steuerwert des Grundbesitzes. Aber seit 1955/56 ist verschiedenes passiert. Ich glaube, niemand, der nicht aus rein fiskalischen Gründen urteilt, wird behaupten, dass unsere amtlichen Werte zu hoch seien. Ganz im Gegenteil! Wir müssen nur die Handänderungen aus den letzten Jahren mit den amtlichen Werten vergleichen, um festzustellen, dass man einen grossen Teil des Vermögens, das realisiert werden kann, der Besteuerung nicht unterstellt.

Nun ist weiter festzustellen, dass wir nicht etwa diese Mietwerte als Steuerwert zugrunde legen. Das zu tun wäre vielleicht im einzelnen Fall gerecht. Aber im allgemeinen rechnen wir auch hier nur mit 80 % bis 90 % des Mietwertes, der dem amtlichen Wert zugrunde gelegt worden ist. Wir erfassen also den effektiven Mietwert bei weitem nicht voll.

Nun kann ich auch Beispiele geben, wie es bei den vermieteten Einfamilienhäusern zum Beispiel in der Stadt Bern steht. Objekt Rüttihubelweg 10: Amtlicher Wert Fr. 85 500.—, Mietzins gemäss amtlicher Bewertung Fr. 4 800.—, von der Mietpreiskontrolle im Jahre 1947 bewilligter Zins Fr. 6 050.—;

Brunnadernstrasse Nr. 79: Amtlicher Wert Fr. 46 100.—, Zinsbasis Fr. 2 400.—, bewilligter Zins Fr. 3 600.—.

Solche Fälle kann ich Ihnen Dutzende geben. Beispielsweise am Schönbergweg Nr. 14 beträgt die amtliche Mietzinsbewertung Fr. 3 300.—, der bewilligte Mietzins beläuft sich auf Fr. 6 000.—.

In der Gemeinde Thun bestehen ähnliche Verhältnisse. Dort haben wir eine ganze Anzahl von Objekten herausgezogen. In allen Fällen war der von der Preiskontrolle bewilligte Mietzins wesentlich höher als der Mietpreis, den wir der amtlichen Bewertung zugrundelegten.

Das ist die Situation, vor die sich unsere Steuerverwaltung gestellt sah. Nun kann man darüber diskutieren, ob es richtig sei, dass wir, nachdem wir uns die nötigen Grundlagen in wochenlanger Arbeit beschafft haben, die nötigen Korrekturen vorzunehmen. Herr Grossrat Ackermann sagte selbst, dass wir auch umgekehrte Fälle hätten. Es gibt tatsächlich krasse Fälle, in denen Leute aus irgendwelchen Gründen einen Mietwert angaben, der weit über dem steht, was wir als richtig anschauen. Auch das müssen wir selbstverständlich korrigieren.

Ich habe persönlich in vielen Verhandlungen mit der Steuerverwaltung die Ueberzeugung erhalten, dass auf dem Gebiete der Mietwerte eine

Korrektur unbedingt nötig ist, auch dann, wenn diese Korrekturen, weil nun erstmals das nötige Unterlagenmaterial vorliegt, teilweise ziemlich massiv ausfallen.

In bezug auf Zusicherungen, die allenfalls abgegeben wurden, möchte ich für mich in Anspruch nehmen, dass ich erklärte, die Anpassung der Steuermietwerte stehe in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der amtlichen Bewertung. Das bedeutet, dass wir im Einzelfall als Steuermietwert nicht tel quel den Mietzins anwenden, wie er für den amtlichen Wert angewendet wurde. Das heisst aber selbstverständlich auch nicht, dass wir im einen Fall zum Beispiel 50 % des Mietwertes als Steuermietwert annehmen, im andern Fall 95 oder gar 100 %, sondern man muss das Objekt im Einzelfall mitberücksichtigen.

Herr Grossrat Witschi macht geltend, es gäbe Fälle, in denen ein Mietobjekt nicht ausgenützt werde und trotzdem der volle Mietwert angerechnet werde. Ich glaube, es würde ausserordentlich weit führen, wenn die Steuerverwaltung beurteilen müsste, ob ein Mietwert ausgenützt werde. Ich muss mir gelegentlich Vorwürfe machen, dass ich den Mietwert meines Hauses — ich bin zwar nicht Eigentümer — sehr schlecht abverdiene, indem ich verhältnismässig viel weg bin. Wir ziehen auch noch andere Vermögen zur Besteuerung heran, trotzdem sie keinen Nutzen abwerfen. Denken Sie an Kunstsammlungen, oder an Gold. Wenn einer ein Haus bewohnt, das für Fr. 3000.— vermietet werden könnte, das er aber an sich nicht in vollem Umfang benötigt, darf man von der Steuerverwaltung wohl kaum verlangen, dass sie für die Besteuerung nur einen Mietwert von Fr. 1000.— zugrundelegt. Solche Differenzierungen werden wir kaum je vornehmen können.

Ich bin mir über die Situation klar. Es ist wohl einfach, Kritik zu üben. Aber ich muss für die Steuerverwaltung in Anspruch nehmen, dass sie sich alle erdenkliche Mühe gibt, eine gerechte Besteuerung vorzunehmen. Um das tun zu können, muss sie aber überall dort Korrekturen anbringen, wo sie sich aufdrängen. Wir sind im Kanton übrigens nicht allein. Wir haben Weisungen der eidgenössischen Wehrsteuerverwaltung zu erfüllen, die Wert darauf legt, dass die Mietwerte in gerechter Weise festgesetzt werden. Nach Abzug der Unterhaltskosten und der Hypothekarzinse soll sich ein Nettomietwert ergeben, der einer angemessenen Verzinsung des in der Liegenschaft investierten Eigenkapitals entspricht. Als angemessen gilt nach den Weisungen der eidgenössischen Wehrsteuerverwaltung eine Verzinsung des investierten Eigenkapitals von 3 %. Ich glaube, auch in dieser Beziehung darf man nicht sagen, es werde übertrieben. Wir können das an einer grossen Zahl von Beispielen, auch aus der Gemeinde Muri, belegen. In der Alpenstrasse beispielsweise haben wir für die amtliche Bewertung seinerzeit Mietwerte von Fr. 2425.— zugrundegelegt, in der Veranlagung 1959/60 solche von Fr. 2200.—, während die Mietpreiskontrolle Fr. 3700.— bewilligte. An der Jägerstrasse war die Basis für den amtlichen Wert Fr. 3350.—, wir veranlagten für 1959/60 mit Fr. 3000.—, von der Mietpreiskontrolle bewilligt waren Fr. 4400.—. In der Gemeinde Köniz, an der Bellevuestrasse, hatten wir für die amtliche Bewertung einen Mietzins von Fr. 3200.—, für die Veranlagung 1959/60 wurde er mit Fr. 2900.— eingesetzt, von der Mietpreiskontrolle gestattet waren aber Fr. 4400.—.

Diese Beispiele zeigen, wie schwierig es ist, das Problem nur anhand von Beispielen zu beurteilen. Die Beispiele, die ich Ihnen nun vortrug, scheinen mir in Ordnung zu sein. Unter keinen Umständen ist die Steuerverwaltung in diesen Fällen über das Ziel hinausgeschossen.

Nun bringt Herr Grossrat Ackermann zahlreiche Beispiele. Ich bin der Meinung, es sei am Platze, die Einzelfälle genau anzuschauen und im Veranlagungsverfahren, nötigenfalls im Einsprache- oder im Rekursverfahren für Gerechtigkeit zu sorgen. Aber eine andere Zusicherung kann ich nicht geben. Ich bin persönlich davon überzeugt, dass die Steuerverwaltung mit dieser Anpassung ihre Pflicht erfüllt. Wir müssen uns eigentlich entschuldigen, dass es um diese Sache bis heute so schlecht bestellt war. Teilweise waren die Mieten zu hoch, teilweise zu niedrig veranlagt. Wir müssen es nun in Kauf nehmen, dass eine gewisse Misstimmung entsteht. Ich bin bereit, der Steuerverwaltung die Weisung zu erteilen, dass sie Härtefälle korrigiert. Ich wäre aber nicht in der Lage zuzusichern, dass all das, was von der Steuerverwaltung in mühseliger Arbeit festgestellt wurde, rückgängig gemacht werde. Es tut mir leid, dass ich in dieser Sache nicht Erklärungen abgeben kann, die die Herren Interpellanten zu befriedigen vermögen.

Nun die Einfache Anfrage von Herrn Landry. Herr Grossrat Landry hat unter anderem gefragt, ob der Regierungsrat nicht der Auffassung sei, für diese Bewertung sei die örtliche Steuerkommission zuständig, wie dies für die Landwirtschaft üblich sei. Auf diese Frage muss ich antworten, dass sie auf einem Irrtum beruht. In der Landwirtschaft wirkt die örtliche Steuerkommission mit, aber nicht sie, sondern die Veranlagungsbehörde ist zuständig, weil diese für den ganzen Landesteil eine gleichmässige Veranlagung garantieren muss. Dabei nehmen wir natürlich nicht für uns in Anspruch, unsere Leute seien unfehlbar. Aber sie geben sich sicher alle erdenkliche Mühe, gute Arbeit zu leisten. Wir haben glücklicherweise in all diesen Fällen die Möglichkeit, die gute Arbeit zu erzwingen, indem ja die Möglichkeit des Rekurses und der Beschwerde an das Verwaltungsgericht besteht. — Man hat selbstverständlich mit den Gemeindebehörden in bezug auf Mietzinsfestsetzungen den Kontakt hergestellt, aber die Gemeindebehörden können nicht von sich aus, zum Beispiel durch eine Gemeindesteuerkommission, nach eigenem Ermessen entscheiden.

Zweitens fragt Herr Landry, ob diese Bewertungen nicht den örtlichen Mietpreisen angepasst werden müssen. Selbstverständlich müssen sie das, und zwar so, wie ich das anhand von zahlreichen Beispielen gezeigt habe.

Sodann fragt Herr Grossrat Landry, ob die Steuerbehörde beabsichtige, ohne weiteres den Mietpreis auch für die Mehrfamilienhäuser festzusetzen. — Das ist zutreffend. Wir haben aber in den Mehrfamilienhäuser nie Schwierigkeiten gehabt, indem dort eine oder mehrere Wohnungen vermietet werden und sich daher der Steuerwert

der Wohnung des Hauseigentümers leicht ermitteln lässt. Bei den Einfamilienhäusern war die Festsetzung des Eigenmietwertes selbstverständlich schwieriger. Man hat bisher im wesentlichen das angenommen, was der Steuerpflichtige angab, und in einzelnen Fällen etwelche Korrekturen vorgenommen.

Weiter fragt Herr Grossrat Landry, ob die Eigenmieten in Zukunft durch die Veranlagungsbehörden festgesetzt würden. Das ist zu bejahen. Der Mietwert muss festgesetzt werden, und das muss die Steuerveranlagungsbehörde tun, wenn eine gleichmässige Praxis bestehen soll.

Sodann wird gefragt, ob dieses Vorgehen den Steuervorschriften entspreche, und ob das nicht eine Erhöhung der Wohnungszinsen zur Folge habe. Zum ersten Teil der Frage kann ich antworten, dass das durchaus den Steuervorschriften entspricht. Den zweiten Teil der Frage glaube ich verneinen zu können. Wir gehen ja mit den Eigenmietwerten unter keinen Umständen auf eine Höhe, die preistreibend wirken könnte. Ich habe Ihnen Beispiele mitgeteilt, in denen die Preiskontrolle viel höhere Mietwerte bewilligt hat.

Nun zur Einfachen Anfrage von Herrn Grossrat Wenger. Er frägt, ob der Regierungsrat nicht auch der Auffassung sei, dass sich die Steuerbehörden bei der Festsetzung der Eigenmietwerte der Altwohnungen ebenfalls an die Bestimmungen der Preiskontrolle zu halten hätten. — Diese Frage ist natürlich zu verneinen. Es ist ganz ausgeschlossen, sich an diese Bestimmungen zu halten. Nehmen wir an, es hätte jemand bisher einen Eigenmietwert von Fr. 2000.—. Nach unserer neuen Einschätzung würde sich ein solcher von Franken 4000.— ergeben. Die Preiskontrolle würde Franken 4500.— oder Fr. 5000.— bewilligen. Nun soll die Steuerverwaltung, die eine gerechte Besteuerung gewährleisten soll, gehalten sein, nur maximal 20 Prozent aufzuschlagen, also auf nur Franken 2400.— statt, wie es richtig wäre, auf Franken 4000.—. Das wäre zumutbar. Wir sind den Preiskontrollvorschriften nicht unterstellt. Unsere Steuerbeamten haben die Verpflichtung, die richtigen Werte einzusetzen.

Das ist dieses leidige Kapitel der Eigenmietwerte von Einfamilienhäusern. Es tut mir leid, dass damit Beunruhigung gestiftet wurde. Ich unterstreiche: Ich bin bereit, überall dort gerechte Lösungen suchen zu helfen, wo überbordet worden ist. Das, soweit ich überhaupt intervenieren kann. Bekanntlich handeln die Steuerorgane in der Steuerveranlagung selbständig. Ich kann als Finanzdirektor diesen Organen, die ebenfalls vereidigt sind, nicht andere Vorschriften geben als die gesetzlichen. So bin ich in einer etwas unangenehmen Lage. Es ist mir sehr daran gelegen, dass wir mit den Steuerpflichtigen ein gutes Einvernehmen haben. Aber auf der andern Seite muss ich an die Steuerpflichtigen appellieren, Verständnis für die Situation aufzubringen, die in dieser heiklen Frage vorhanden ist.

Le Président. Les auteurs des interpellations et questions sont autorisés à faire une déclaration.

Ackermann. Ich danke dem Finanzdirektor für die Antwort. Er erklärte selbst, seine Antwort werde mich voraussichtlich nicht befriedigen. In dieser Feststellung bin ich mit ihm einig. Ich kann mich tatsächlich nicht befriedigt erklären.

Witschi. Ebenfalls nicht befriedigt.

M. **Landry.** Je ne suis pas satisfait de la réponse du Directeur des finances.

Wenger (Seftigen). Nicht befriedigt.

Postulat der Herren Grossräte Bienz und Mitunterzeichner betreffend Verpachtung von staatlichen Landwirtschaftsbetrieben an Privatpersonen

(Siehe Seite 194 hievor)

Bienz. Ich habe postuliert, man möge prüfen, ob nicht landwirtschaftliche Betriebe des Staates verpachtet werden könnten. Einzelne dieser Staatsbetriebe weisen seit Jahren schlechte Ergebnisse auf. Ich habe mich hiefür interessiert, weil in der letzten Steuerveranlagung die Nettoroherträge der landwirtschaftlichen Betriebe um 15 bis 30 Prozent erhöht wurden. Damit wurde dargestellt, dass die Landwirtschaft in den letzten Jahren besser rentiert habe als früher. Weiter interessieren mich die Betriebsergebnisse der staatlichen Landwirtschaftsbetriebe im Zusammenhang mit der Diskussion über die Arbeitszeitverkürzung und in bezug auf die Rückwirkungen der Lohnbewegungen auf die Landwirtschaft. Ein weiterer Punkt ist die Betriebsberatung, die wir einführen oder schon eingeführt haben, und überhaupt die bäuerliche Berufsbildung im allgemeinen. Schliesslich ist diese Renditenlage der staatlichen Landwirtschaftsbetriebe auch im Blick auf die Kritik, die in bezug auf die Preise landwirtschaftlicher Produkte besonders von Konsumentenseite immer wieder geführt wird, interessant.

Zu den Betriebsergebnissen möchte ich folgendes bemerken: Die landwirtschaftlichen Schulen schliessen mit Überschüssen ab, trotzdem sie verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden haben. In jenen Betrieben ist das Versuchswesen eingebaut. Sie sind ferner durch Kurse für Berufsbildung belastet, was sicher die Betriebsergebnisse negativ beeinflusst. Trotzdem resultieren dort gute Ergebnisse. Das spricht für sich.

Die Strafanstalten haben besondere Verhältnisse; vielleicht mit einer Ausnahme, die begründet ist, ergeben sich dort Überschüsse.

Die Heil- und Pflegeanstalten verzeichnen Überschüsse, trotzdem sie auch verschiedene Schwierigkeiten in der Bewirtschaftung haben.

Ein besonderes Kapitel sind in der Beziehung die Erziehungsheime. Im Durchschnitt der Jahre 1950 bis 1957, also in acht Jahren, haben sie pro Jahr 42 000 Franken Defizit ausgewiesen. Eines der Heime allein hat ein durchschnittliches Defizit pro Jahr von Fr. 18 000.—, wobei für 1958/59 sogar ein Defizit von Fr. 58 000.— budgetiert ist; dies in einer Zeit, wo der Staat Betriebsgewinne so dringend nötig hätte. Niemand wird mir verargen,

wenn ich mir erlaube, auf diese Zustände hinzuweisen, und gewisse Kritik ausübe; denn ich selbst bin ja auch der Kritik ausgesetzt.

Man muss berücksichtigen, dass die Staatsbetriebe im allgemeinen in sehr schönem Zustande sind, guten Boden haben, über zweckmässige Gebäude verfügen. Wenn daneben kleine Privatbetriebe, die ungünstig eingerichtet sind, nach den neuen Steuerrichtlinien eingeschätzt werden, indem man annimmt, sie würden so und soviel herauswirtschaften und also etwas verdienen, so gibt das zu denken. Man kann sich vorstellen, wie die kleinen Leute darauf reagieren.

In bezug auf die Löhne und die Arbeitszeit wirft man den Bauern vor, sie hätten das nötige Verständnis nicht. Eine allfällige Rückständigkeit ist aber nicht zufällig, sondern durch die Betriebsergebnisse erzwungen. Wir können es uns nicht leisten, wie es ein staatlicher Landwirtschaftsbetrieb tut, bei einem Nettorohertrag von Franken 1600.— bis 1800.— pro Hektare nur an Löhnen pro Hektare Fr. 2500.— auszuzahlen. Solche Sachen mahnen zum Aufsehen. Wenn wir die Produktenpreise auf Grund solcher Kosten berechnen wollten, gäbe das grosse Überraschungen. Wenn der Aufwand an Arbeitslöhnen pro Hektare im einen Betrieb mehr als doppelt so hoch ist wie im andern, so ist vielleicht in diesem teureren Betrieb die Arbeitsleistung doch nicht so übertrieben hoch, wie man es hie und da wahrhaben möchte.

Ich habe auch die Berufsbildung und die Betriebsberatung angeführt. Wir wissen, dass die Führung eines Landwirtschaftsbetriebes von der Grösse, wie sie die staatlichen Heime aufweisen, nämlich von etwa sechzig Jucharten, an den Leiter ausserordentlich hohe Anforderungen stellt. Diese Anforderungen steigen immer noch mehr, so dass der Leiter eines solchen Betriebes mitunter kaum noch den Weg findet. Wir haben ja auch die Schulen ausgebaut, weil die Berufskenntnisse des Landwirtes immer umfassender sein müssen. Wir kennen die Fortbildungsschule, die landwirtschaftliche Schule, die Berufsprüfung und schliesslich die Meisterprüfung. Sie können sich vorstellen, dass nicht irgend jemand einen grossen Betrieb führen kann, sonst wäre es ja nicht nötig, so viel für die Berufsbildung aufzuwenden.

Vielseitig ertönt der Ruf nach Produktionskostensenkung. Die Bauern machen es offenbar immer noch nicht gut. Die Kritik wird aber von Leuten geführt, die keinen Betrieb leiten, sondern die Landwirtschaft nur vom Hörensagen kennen und am Tisch ausrechnen, wie man anders wirtschaften sollte.

Es ist ja auch gar nicht zu erwarten, dass jemand, der als Anstaltsleiter gezwungenermassen auch einen solchen Betrieb dabei mitführt, glänzend abschneide. Alle Achtung vor guten Erziehern. Auch an Heimleiter werden ja immer grössere Anforderungen gestellt. Man kann von ihnen nicht erwarten, dass sie zugleich gute Landwirte seien. Das Umgekehrte hat man auch gesehen, nämlich dass jemand ein guter Leiter eines Landwirtschaftsbetriebes war, aber nicht befähigt war, Kinder zu erziehen. Heute sieht man ein, dass sich die beiden Aufgaben gar nicht kombinieren lassen, namentlich nicht bei der Grösse der Betriebe, wie sie meist vorhanden ist. Man muss diese beiden Sachen trennen. Jeder soll das machen, wozu er ausgebildet und fähig ist.

Wir haben im Kanton Bern die Betriebsberatung. Die soll dort einsetzen, wo etwas nicht in Ordnung ist. Ich glaube, es wäre gut, die Betriebsberatung hie und da auch bei den staatlichen landwirtschaftlichen Betrieben spielen zu lassen.

Zurzeit wird viel über die Milchmenge und die Zahl der Schweine diskutiert. Es tönt wieder der Ruf: Zurück zur betriebseigenen Futterbasis! Was sagen Sie aber, wenn ein staatlicher Betrieb dreimal mehr Futtermittel zukauft, als es sich ein normaler Bauernbetrieb gleicher Grösse im Durchschnitt leistet? Gerade das führt ja vielleicht zu diesen negativen Betriebsergebnissen. – Noch vieles könnte man durchleuchten. Ich will nichts sagen vom Viehhandel, bei welchem manche Anstaltsleiter gut täten, einen Fachmann zu Rate zu ziehen. – Ich könnte die Beispiele vermehren, will aber zur Schlussfolgerung kommen, man möge dort, wo der Betriebsleiter offensichtlich den Anforderungen nicht gewachsen ist, prüfen, ob die Betriebe nicht an Private verpachtet werden könnten. Die würden wahrscheinlich nicht ein Defizit herauswirtschaften, sondern mit einem solchen Betrieb ihr Auskommen finden. Wie sie es machen würden, wäre ihre Angelegenheit.

Wie ich kürzlich vernahm, sind auch andere Kantone daran, gewisse Staatsbetriebe zu verpachten, offenbar, weil sich auch dort diese Betriebsart als ungünstig erwiesen hat.

Man kann die landwirtschaftlichen Betriebe vom Heim loslösen. Man sagt etwa, das ginge nicht, die Zöglinge müssten in der Landwirtschaft beschäftigt werden. Ich glaube trotzdem, dass sich das trennen liesse. Ich habe erfahren, dass besonders bei den Mädchenheimen die Zöglinge je länger desto weniger in der Landwirtschaft beschäftigt werden. Ich weiss, dass man auch kaum die Lehrer findet, die mit diesen Zöglingen aufs Feld oder in den Bauernhof zur Arbeit gehen würden. – Man könnte nach wie vor in diesen Heimen die Kleintierhaltung pflegen, auch einige Schafe usw. halten. Man könnte für das Heim einen Pflanzgarten reservieren. Aber den grossen Landwirtschaftsbetrieb könnte man verpachten. Der Pachtzins wäre günstig. Der Staat verpachtet schöne Betriebe zu Fr. 85.— pro Jucharte, während man anderseits für solche Betriebe Pachtzinse bis Franken 130.— und mehr bezahlt. Wenn ein Bauer zu günstigem Pachtzins den Betrieb übernehmen kann, ist er sicher auch bereit, das Servitut auf sich zu nehmen, ab und zu eine Gruppe von Zöglingen zu beschäftigen. Das könnte ihm ja nur zum Vorteil gereichen. Wenn wir zu Hause Hilfskräfte brauchen, um die Rüben zu verdünnen oder Kartoffeln aufzulesen, müssen wir Schulklassen anstellen, denen wir die Reise bezahlen, die wir verpflegen und denen wir noch vier Franken pro Kopf und Nachmittag bezahlen. Das alles kommt ziemlich teuer zu stehen. Ein Pächter, der das Land einer Anstalt bewirtschaftet, hätte also hin und wieder die Zöglinge ohne Entschädigung für Arbeitsleistung zur Verfügung. Die Erziehung der Kinder würde darunter gewiss nicht leiden. Ich glaube, diese Betriebe könnten verpachtet werden, ohne dass die Aufgabe der Heime, die Kinder zu erziehen, beeinträchtigt würde.

Ich bitte Sie, diese Argumentation zu würdigen und meinem Postulat zuzustimmen. Sie dokumentieren damit, dass Sie bereit sind, da, wo wir es ohne Nachteile können, Defizite des Staates auszumerzen. Damit wird die Heimleitung entlastet, und das wird bestimmt auch der Erziehung zugute kommen. Wenn wir dadurch ein Defizit des Staates in eine Einnahme umwandeln, so kommt das letzten Endes den Steuerzahlern zugute. Ich bitte um Zustimmung.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin Herrn Grossrat Bienz für seine Kritik dankbar. Es ist tatsächlich so, dass man im einen oder andern Falle Kritik üben kann. Im Gesamtdurchschnitt aller staatlichen Landwirtschaftsbetriebe (Witzwil, Thorberg, St. Johannsen usw.) ist die Ertragslage nicht schlecht. Wir geben im Staatsverwaltungsbericht immer die Hauptergebniszahlen bekannt. Die Roherträge beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 1950 bis 1956 in den Kontrollbetrieben von Brugg auf Franken 2441.— je Hektare, in den Betrieben mit über 30 Hektaren Grösse berechnete Brugg einen Durchschnitt von Fr. 2275.—, in unsern staatlichen Betrieben kamen wir auf Fr. 2210.—. Wir sind also etwas tiefer. Im Aufwand ist die Situation folgende: Im Durchschnitt der Kontrollbetriebe berechnete Brugg Fr. 643.— Kosten, im Mittel der Betriebe über 30 Hektaren Fr. 733.—, während die Berner Staatsbetriebe Fr. 643.— aufwiesen, also genau gleichviel wie die Brugger Kontrollbetriebe insgesamt.

Das volkswirtschaftliche Einkommen in Franken je Hektare wurde für die Kontrollbetriebe von Brugg auf Fr. 1392.— berechnet, für die Betriebe von über 30 Hektaren Grösse auf Fr. 1169.—; für die Berner Staatsbetriebe beträgt diese Zahl Franken 1222.—.

Wenn wir aber einzelne Beispiele herausgreifen, sieht die Situation wesentlich anders aus.

In bezug auf die Löhne und Besoldungen sind die Staatsbetriebe begreiflicherweise ungünstiger gestellt. Die Kontrollbetriebe in Brugg, immer im Durchschnitt 1950 bis 1956, weisen Fr. 324.— auf, die Betriebe von über 30 Hektaren Grösse Franken 605.—, währenddem unsere Staatsbetriebe mit Fr. 797.— rechnen müssen.

Ich glaube, um unsere Staatsbetriebe brauchen wir im gesamten betrachtet nicht in grosser Sorge zu sein. Wir haben sehr gute Betriebe und sehr gute Betriebsleiter. Wir haben aber auch andere. Nun, glaube ich, erwartet Herr Grossrat Bienz von mir nicht, dass ich hier über einzelne Gutsbetriebe urteile. Das wäre nicht nett. Wir wollen ganz einfach feststellen, dass nicht alle Leiter die Voraussetzungen ganz erfüllen und dass deswegen Worte der Kritik durchaus am Platze sind. Ich bin mit Herrn Grossrat Bienz einig, dass der eine oder andere dieser Verwalter vielleicht eine Betriebsberatung mindestens so nötig hätte wie mancher Bauer. – Wenn ein Fall von übertriebenem Futtermittelzukauf vorkommt, ist er zu rügen. Auch Fälle von schlechtem Viehhandel sind zu tadeln. Aber es ist schon manchmal einer gescheiten Katze eine Maus entronnen, sagt das Sprichwort. Ich weiss nicht, ob Herr Grossrat Bienz bisher nur ganz gute Händel abgeschlossen hat. So hat er seine Kritik ja wahrscheinlich auch nicht gemeint.

Es ist sodann zutreffend, dass wir in gewissen Fällen nicht mehr darauf angewiesen sind, die landwirtschaftlichen Betriebe wegen der Anstaltsinsassen zu führen. In den meisten Fällen allerdings bleibt die Notwendigkeit dieser Kombination von Anstalt und Landwirtschaftsbetrieb bestehen, zum Beispiel bei den landwirtschaftlichen Schulen. Ich nenne aber auch die Strafanstalten. Die Heil- und Pflegeanstalten brauchten meines Erachtens nicht so grosse Betriebe zu haben, wie es gegenwärtig der Fall ist. Aber eine gewisse Arbeitstherapie ist immer noch am Platze.

Finanziell spielt natürlich die Selbstversorgung eine Rolle. Manche Anstalt würde ein schlechteres Ergebnis aufweisen als bisher, wenn sie die ortsüblichen Preise für landwirtschaftliche Produkte bezahlen müsste. Ich kenne einen Fall, wo ein nicht rentierender Anstaltsbetrieb die Milch der Anstalt 4½ Rappen niedriger berechnete, als diese bei der nächsten Milchsammelstelle hätte zahlen müssen. Wäre intern der Preis berechnet worden, wie er an der Sammelstelle zu bezahlen ist, so hätte sich das Ergebnis des landwirtschaftlichen Betriebes zu Lasten der Anstalt wesentlich verbessert.

In der Schlussfolgerung sind wir mit Herrn Grossrat Bienz wiederum einig. Wir zahlen gegenwärtig an Dritte noch Fr. 48 000.— an Pachtzinsen für zugepachtetes Land. Aber im Jahre 1950 haben wir Fr. 64 000.— bezahlt. Das bedeutet, dass wir nicht mehr soviel Land hinzupachten, wie das noch 1950 der Fall war. Wir haben also die Tendenz, die bewirtschaftete Fläche abzubauen. Anderseits lösten wir für Miet- und Pachtzinse von Dritten im Jahre 1958 Fr. 75 327.—, gegenüber nur Franken 33 200.— im Jahre 1950. Wir sind also bestrebt, Land, das man zweckmässig verpachten kann, an private Landwirte zu verpachten und die Betriebe auf diese Art zu verkleinern.

Weiter sind wir bereit, in Einzelfällen die Frage der Verpachtung von ganzen Betrieben zu prüfen. Ich glaube, das ist das, was Herr Grossrat Bienz will. In diesem Sinne ist die Regierung bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Haller und Mitunterzeichner betreffend Anpassung der Gehälter des Staatspersonals

(Siehe Seiten 191/192 hievor)

Postulat der Herren Grossräte Weisskopf und Mitunterzeichner betreffend Revision des Besoldungsdekretes des Staatspersonals

(Siehe Seite 194 hievor)

Haller. Die hier anwesenden Mitglieder des eidgenössischen Parlamentes sind den berechtigten Begehren des Bundespersonals auf Besoldungs-

erhöhung verständnisvoll entgegengekommen. Eine ansehnliche Zahl von Ratskollegen haben sich seit 1956 in den Gemeindebehörden erfolgreich für die Verbesserung der Gehälter der Gemeindebeamten eingesetzt. Infolge dieser Entwicklung ist das Personal des Kantons Bern, dessen Gleichstellungsbegehren 1956 nur teilweise berücksichtigt werden konnten, noch weiter zurückgesetzt worden. Bei denen, die allenfalls leicht ersetzbar wären – es gibt deren überall unter dem Staatspersonal –, ist dadurch die Arbeitsfreude nicht etwa grösser geworden. Bei den besonders Tüchtigen, die zu behalten sich die Mühe lohnt, wird sich die Enttäuschung durch die Zurücksetzung nicht etwa durch ein Nachlassen in der Arbeit auswirken, sondern wahrscheinlich eher durch vermehrten Pflichteifer, weil sie ein Interesse daran haben, ihre Qualifikation noch zu verbessern, ihre Brauchbarkeit noch eindrücklicher zu dokumentieren, damit sie möglichst bald in der Verwaltung oder der Privatwirtschaft einen Posten erhalten, der noch besser bezahlt ist als der, welchen sie jetzt innehaben.

Die für zahlreiche Funktionen fühlbare Schlechterstellung fördert den Abgang von Bestqualifizierten und erschwert die Rekrutierung eines tüchtigen Nachwuchses. Die Feststellung hat Kollegen aus allen Fraktionen am 16. Februar 1959 zur Einreichung einer Motion veranlasst. Durch diese soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Anpassung der Gehälter des Staatspersonals zu unterbreiten, damit der Staat in der Erhaltung und Anstellung von tüchtigem Personal gegenüber andern Verwaltungen und gegenüber der Privatwirtschaft so rasch wie möglich nicht mehr benachteiligt sein soll.

Ich betone, dass Art und Umfang der Anpassung sich allenfalls aus den Verhandlungen unserer Kommission ergeben sollten. Zu diesen Verhandlungen eignet sich aber die Eingabe des Bernischen Staatspersonals-Verbandes vom 27. Oktober 1958 als repräsentative Diskussionsgrundlage.

Der Staatspersonalverband, dem rund 80 Prozent aller kantonalen Beamten und Angestellten angeschlossen sind, stellt in seiner Eingabe fest:

Gestützt auf Funktions- und Gehaltsvergleiche mit dem Bund und anderen grossen Verwaltungen hat der Staatspersonalverband 1956 12 bis 13 Prozent Besoldungserhöhung begehrt. (Dann hätte er Gleichstellung mit den andern gehabt.) Der Grosse Rat ist erfreulich weit entgegengekommen. Das Staatspersonal hat das Entgegenkommen auch anerkannt, aber es waren nur 9 Prozent, nicht 12 bis 13 Prozent. Drei bis vier Prozent wären also ein Nachholbedarf. Damit wäre aber die Gleichstellung noch nicht erzielt. Seither sind die andern, die ohnehin schon zum Teil besser dastehen, noch in den Genuss weiterer Verbesserungen gelangt. Beim eidgenössischen Personal zum Beispiel ist eine Besoldungsrevision durchgeführt worden, die 3½ Prozent Besoldungserhöhungen nach sich gezogen hat. Wenn wir formalistisch sein wollten, müssten wir sagen: 3½ Prozent zu wenig nachgeholt im Jahre 1956, plus 3½ Prozent seitheriger weiterer Vorsprung des eidgenössischen Personals ergibt einen Rückstand von 7 Prozent. – Ich betone nochmals, es geht nicht darum, dass man eine Forderung in bestimmter Höhe stellt, sondern ich gebe nur Kenntnis von den Begehren des Staatspersonalverbandes, der glaubt, dass, wenn er in seiner Eingabe 6 Prozent verlangt, das nicht übermarcht wäre und dass das eine Diskussionsgrundlage sowohl für die Kommission wie für die Regierung sein könnte. Das Staatspersonal vertraut auf das Verständnis hiefür, das die Finanzdirektion bisher ja auch gezeigt hat.

Die Tatsache, dass der Kanton Bern in der Gewährung von Kinderzulagen im viertletzten Rang aller Kantone steht, veranlasste den Wunsch, die Kinderzulage zu erhöhen. Ausserdem würden es die Beamten und Angestellten des Kantons sehr begrüssen, wenn bereits ein Teil der bisher nicht versicherten Teuerungszulagen in die Pensionskasse eingebaut werden könnte. Das Personal wäre bereit, den ihm zustehenden Teil für den Einkauf zu leisten.

Abschliessend postuliert die genannte Eingabe des Staatspersonalverbandes eine Revision der Klasseneinreihung für eine ganze Reihe von qualifizierten Funktionen, die, verglichen mit anderen Behörden und Verwaltungen, bei uns besonders nachteilig bewertet sind, welche Benachteiligung nach der generellen Erhöhung der Besoldungen bestehen bliebe. – In der Eingabe des Staatspersonalverbandes werden schliesslich besonders die Berufe der Zentral- und Kreisbeamten genannt, die Technikums-, Landwirtschafts- und Kantonsschullehrer, Fischerei- und Schiffahrtsaufseher, Gerichts- und Kammerschreiber, Schulinspektoren, Oberwegmeister, Wegmeister und einige andere, die weniger zahlreich vertreten sind.

Der Staatspersonalverband ist sich bewusst, dass das zuletzt genannte Postulat mit der generellen Besoldungsrevision, das heisst mit genereller Erhöhung der Besoldungen, nicht gelöst wird. Dazu sind zwei, vielleicht drei Jahre erforderlich. Aber es wird gewünscht, dass das Postulat so rasch als möglich verwirklicht werde, und zwar durch eine Teilrevision des Anhangs zum Besoldungsdekret.

Das Staatspersonal mit seinen Begehren und die Behörden mit ihren Möglichkeiten haben sich besonders in den letzten zehn Jahren immer in gegenseitigem Verständnis gefunden. Ohne Spannungen und Härten konnte den Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Das Staatspersonal legt grössten Wert darauf, dass das gute Verhältnis erhalten und gefestigt wird. Ich ersuche Sie mit den 29 Mitunterzeichnern, der Motion zuzustimmen.

Weisskopf. Ich kann mich bei der Begründung meines Postulates vom 24. Februar 1959 auf einige besondere Punkte beschränken. Nachdem Kollege Haller seine Begründung allgemein gehalten und vor allem auf die Eingabe des Staatspersonalverbandes vom Oktober 1958 Bezug genommen hat, können wir feststellen, dass die Besoldungen des Bundespersonals auf den 1. Januar 1959 real um 3 Prozent erhöht wurden (bei den Maximalbesoldungen zwischen 3,1 und 3,7 Prozent, bei den Minimalbesoldungen zwischen 2,8 bis etwas mehr als 7 Prozent) und dass 9 Prozent der Teuerungszulage des Bundespersonals eingebaut worden sind (Artikel 37 des Beamtengesetzes). Die Lohnspanne zwischen Staatspersonal und Bundespersonal hat sich durch die Massnahme des Bundes, die

auf den 1. Januar 1959 in Kraft trat (die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen), bedeutend vergrössert. Ich will das an Hand von ein paar Beispielen dokumentieren. Um den Vergleich anzustellen, müssen die Löhne des Staatspersonals auf eine gemeinsame Basis umgerechnet werden. Wir haben die versicherte Grundbesoldung, nach Artikel 5 des Besoldungsdekretes vom 13. Februar 1956, sodann die nicht versicherte Grundbesoldung im Betrage von 10 Prozent der versicherten Grundbesoldung (Artikel 22 des Besoldungsdekretes), und so dann erhält das Staatspersonal eine Teuerungszulage, die 11 Prozent der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung beträgt, wozu noch eine Kopfquote von Fr. 30.— kommt. Wenn wir die Löhne des Staatspersonals mit jenen des Bundespersonals vergleichen wollen, müssen wir, wie ich bereits erwähnte, eine einheitliche Basis finden. Die besteht darin, dass wir die versicherte Grundbesoldung plus die nicht versicherte Grundbesoldung plus eine Teuerungszulage von 9 Prozent zusammenrechnen. Der ausgerechnete Betrag ergibt die Vergleichsbasis zu den Löhnen des Bundespersonals (Artikel 37 des Beamtengesetzes), wo heute 9 Prozent Teuerungszulage eingebaut sind und eine Reallohnerhöhung von durchschnittlich 3 Prozent bei den Maximalbesoldungen festgestellt werden kann. Ich vernachlässige bei dem Vergleich den Ortszuschlag. Dieser ist meines Erachtens ein Bestandteil einer Teuerungszulage, weil man mit dem Ortszuschlag die veränderten Lebensverhältnisse am Ort, wo der Beamte wohnt, ausgleichen will. Ich vernachlässige auch die Familienzulage, weil wir diese beim Bund nicht kennen. Sie beträgt beim Kanton Fr. 300.— plus Fr. 60.— Teuerungszulage, insgesamt also Fr. 360.—. Ebenso vernachlässige ich die Kinderzulage. Sie beträgt beim Kanton Fr. 120.— plus Fr. 60.— Teuerungszulage, total Fr. 180.—, währenddem sie beim Bund Fr. 360.— plus Fr. 12.50 Teuerungszulage, total also Fr. 372.50, beträgt.

Ich beschränke mich im folgenden auf Ämter, die man tatsächlich vergleichen kann. Im Durchschnitt sind die Löhne des Bundespersonals bis Fr. 2000.— höher als die des Staatspersonals. Ich erwähne einmal die Hilfsarbeiter. Der Hilfsarbeiter ist in der 20. Lohnklasse eingereiht. Er bezieht beim Kanton maximal Fr. 7712.—. Beim Bund bezieht dieser Hilfsarbeiter Fr. 8100.—. Er kann als Hilfsarbeiter in die 19. Klasse aufsteigen. Beim Kanton beträgt das Maximum Fr. 8186.— gegenüber Fr. 8490.— beim Bund. Ein weiteres Beispiel: Ein Werkführer – diese Kategorie bekleidet verantwortungsvolle Posten – erhält beim Bund im Minimum Fr. 9450.—, beim Kanton Fr. 7338.—. Der Werkführer steigt im Verlaufe seiner Dienstzeit in die 13. Besoldungsklasse auf und bezieht dann beim Kanton maximal Fr. 11 481.—, beim Bund maximal rund Fr. 16 000.—. Bei Werkstättenchefs haben wir ebenfalls eine sehr frappante Differenz zu verzeichnen: sie beziehen beim Kanton maximal Fr. 12 042.—, beim Bund Fr. 14 160.—. Die Laboranten erhalten beim Kanton Fr. 8660.—, beim Bund Fr. 9410.—. Die Beispiele lassen sich in den unteren Besoldungskategorien vermehren. Man wird immer wieder feststellen, dass Differenzen zwischen der Besoldung des Staatspersonals und jener des Bundespersonals vorliegen.

Noch krasser wird aber das Verhältnis in den mittleren und oberen Kategorien. Deshalb möchte ich die Regierung einladen, wenn die Frage einer Besoldungsrevision diskutiert werden sollte, vor allem den mittleren und oberen Kategorien Beachtung zu schenken. Die Spitzenlöhne, die der Kanton bezahlt, betragen im Maximum der 1. Besoldungsklasse Fr. 22 589.—, beim Bund Franken 29 000.—. Ein Beamter des Bundes der 3. Besoldungsklasse erreicht ungefähr das gleiche Maximum wie ein Beamter des Kantons der 1. Besoldungsklasse. Die Differenz der Besoldungen zwischen Staats- und Bundespersonal beläuft sich also auf mindestens zwei bis drei Besoldungsklassen. Dazu kommt, dass beim Bund für die Spitzenfunktionäre die Möglichkeit besteht, über den normalen Betrag eine zusätzliche Besoldung im Rahmen von 20 Prozent zu gewähren. Dazu kommt ferner, dass man beim Bundespersonal die sogenannten Überklassen a und b kennt, die je in drei Stufen eingeteilt sind, so dass man hier die Möglichkeit der Differenzierung innerhalb von sechs Stufen hat. Die Spitzenbeträge gehen dann bis über Fr. 40 000.— hinaus.

Diese Verhältnisse erklären, dass es aller Voraussicht nach ausserordentlich schwierig sein wird, qualifiziertes mittleres und höheres Personal beim Staat anzustellen, weil der Bund höhere Besoldungen ausrichtet.

Nach meiner Auffassung sollte ein Teil der elf Prozent Teuerungszulage in die Besoldungen eingebaut werden. Ferner geht es in erster Linie darum, den Lohn real zu verbessern, weil ja der Lohn der Ausdruck einer Leistung darstellt und man auf Grund von Erhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit feststellen kann, dass das Personal beim Bund und beim Kanton im Verhältnis zur Privatwirtschaft in bezug auf den Anteil am Sozialprodukt als Stiefkinder zu betrachten ist. Deshalb glaube ich, dass es nötig ist, so rasch als möglich in bezug auf die Gehälter des Staatspersonals – ich plädiere vor allem für das mittlere und höhere Personal – zu einer Reallohnverbesserung zu gelangen.

Es stellt sich die Frage, ob es angezeigt sei, einen einheitlichen Prozentsatz festzulegen. Persönlich bin ich der Auffassung, dass man die 1. bis 20. Besoldungsklasse einmal gründlich dahin prüfen muss, ob der Besoldungsaufbau in bezug auf die Verantwortung und die Obliegenheiten, welche der Betreffende zu erfüllen hat, richtig ist. Dann wird es sich unter Umständen zeigen, dass man mit einem einheitlichen Prozentsatz nicht durchkommt. Ich möchte persönlich davor warnen, bei den Kinderzulagen wie auch bei den Familienzulagen grössere Revisionen vorzunehmen. Ich bin der Auffassung, dass wir in der Schweiz in erster Linie ein primäres Interesse am Leistungslohn haben. Darauf ist das Schwergewicht zu legen. In bezug auf die Familienzulagen ist der Kanton Bern heute schon fortschrittlich. Man sollte deshalb das Schwergewicht auf die Verbesserung der Gehaltsskala legen und davon absehen, die Familien- und Kinderzulagen weiterhin zu erhöhen.

Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie haben die Begründung

der Motion Haller und des Postulates Weisskopf angehört. Selbstverständlich müssen wir auch vom Staat aus alles tun, damit wir gegenüber dem Bund und der Stadt konkurrenzfähig bleiben. Es kann uns nicht gleichgültig sein, ob immer wieder qualifizierte Beamte, die sich beim Staat ausgezeichnet haben, vom Bund oder von der Stadt wegengagiert werden und wir nachher neue Leute einarbeiten müssen. Es kann uns auch nicht gleichgültig sein, ob wir auf einen exponierten Posten den qualifizierten Mann, den wir brauchen, finden können oder nicht. Es ist aber sehr schwer, Vergleiche anzustellen. Herr Grossrat Weisskopf hat das getan. Ob diese Zahlen absolut zutreffend sind oder hinken, möchte ich angesichts der grossen Differenzen, auf die er gestossen ist, als Frage offenlassen. Ich habe auch Besoldungsvergleiche in meinem Dossier.

Ungelernte Hilfsarbeiter (Funktionsbeschrieb: einfache Hilfsarbeiten ohne erschwerende Bedingungen, in Werkstätte, Anstalt oder Bauplatz, Handlanger): Der Bund bezahlt maximal Franken 9568.—; wir zahlen Fr. 10 170.—.

Handwerker mit abgeschlossener Berufslehre (Funktionsbeschrieb: Handwerker mit normalem beruflichem Aufgabenkreis; zum Beispiel Maschinenschlosser oder Elektromechaniker): Der Bund bezahlt Fr. 10 978.—, wir Fr. 11 885.—.

Eine männliche kaufmännische Arbeitskraft mit abgeschlossener Berufslehre, als Kanzleibeamter für Registratur, einfache Korrespondenz, Rechnung, Buchhaltung und statistische Arbeiten ohne eigentliche Sachbearbeitung: Bund Fr. 12 567.—, wir Fr. 13 042.—.

Kaufmännische Arbeitskraft, Kanzleigehilfe mit abgeschlossener Berufslehre, Ausfertigen von Korrespondenz nach Diktat, Konzept oder Angaben, Gewandtheit in Maschinenschreiben und Stenographie, Kenntnis einer Fremdsprache, Führung einfacher Kontrollen und Karteien: Bund Franken 9254.—, wir Fr. 9822.—.

Zeichner mit abgeschlossener Berufslehre, Ausfertigung technischer Zeichnungen oder anderer zeichnerischer Arbeiten nach Angabe, Erstellen von Situationsplänen: Bund Fr. 13 095.—, wir Fr. 13 613.—.

Techniker mit abgeschlossener technischer Ausbildung, Projektierung und Konstruktion, Arbeiten, für welche theoretische und praktische Vorbildung als Techniker nötig ist, mehrjährige Praxis, aber keine Cheffunktion: Bund Fr. 17 035.—, wir Fr. 16 867.—.

Akademisch gebildeter Sachbearbeiter, wie Ingenieur, Chemiker, eventuell auch Jurist, ohne Cheffunktion: Bund Fr. 20 974.—, wir Fr. 18 896.—.

Chefbeamte, wie Kantons- und Stadtingenieur, Kantons- oder Stadtbaumeister: Bund (Unterabteilungschefs) Fr. 27 442.—, wir (Kantonsingenieur) Fr. 27 724.—.

Diese Beispiele sind herausgegriffen, weil sie den Vergleich mit dem Bund aushalten. Summa summarum ist zutreffend, dass der Bund im Durchschnitt seine Leute etwas besser stellt. Wir können ganz einfach nicht Bundesfunktionsstellen mit irgendwelchen Kantonsfunktionsstellen starr vergleichen. Es kommt immer falsch heraus, auch dann, wenn wir die Funktionäre anderer Kantone zum Vergleich heranziehen.

Wenn wir im Prinzip bejahen, dass der Bund und teilweise auch die Stadt durch ihre jüngsten Besoldungsrevisionen eine Verbesserung herbeigeführt haben, so werden wir nicht darum herumkommen, auch im Kanton einen Schritt zu tun. Da bin ich aber nicht in der Lage, dem Grossen Rat schon heute Auskunft darüber zu geben, in welchem Umfang wir Verbesserungen beantragen können. Ich glaube sagen zu dürfen, dass wahrscheinlich eine einheitliche Erhöhung der Grundbesoldungen um einen bestimmten Prozentsatz erwogen wird. Wie gross der Prozentsatz sein wird, bleibt abzuwarten. Das steht in Zusammenhang mit dem Finanzbericht, der im September erstattet werden muss; denn alle diese Massnahmen haben sehr weitgehende finanzielle Konsequenzen. Wir dürfen nicht vergessen, dass wir 1956 eine ganz wesentliche Reallohnverbesserung durchführten. Wenn wir die Besoldungen im Jahre 1959 weiter verbessern, können wir natürlich nicht mit der gleichen Kelle wie damals anrichten. Ich habe die Überzeugung, dass die Personalverbände für diese Verhältnisse Verständnis aufbringen, und ich bezweifle nicht, dass wir uns mit ihnen verständigen können.

Was einigermassen dringend erscheint, ist vielleicht etwelche Anpassung der oberen Besoldungen. Anderseits sollten die Minimalbesoldungen bei den unteren Besoldungsklassen etwas erhöht werden.

In bezug auf die Familien- und Kinderzulagen bin ich der Meinung, man dürfte eine Geste machen und dafür die Teuerungszulagen, die wir seinerzeit einführten, wieder wegfallen lassen.

In bezug auf den Einbau in die Versicherungskassen liegt die Situation so, dass wir die unversicherten 10 Prozent der Grundbesoldung nicht tangieren, sonst müssten wir einen Koordinationsabzug einführen. Ich glaube, wir bleiben bei den 10 Prozent unversicherter Besoldung. Dann haben wir die 11 Prozent Teuerungszulage. Es ist eine Ermessensfrage, ob wir, auf weite Sicht beurteilt, diese 11 Prozent als Puffer für den Fall sinkender Lebenshaltungskosten brauchen. Der Index der Lebenshaltungskosten liegt leicht unter 180. Mit unserer Teuerungszulage haben wir auf ungefähr 181,5 Indexpunkten ausgeglichen. Wenn der Lebenshaltungskostenindex auf 170 oder sogar auf 160 Punkte hinuntergehen sollte, müssten wir selbstverständlich auf die 11 Prozent Teuerungszulage zurückkommen. Ein so massiver Rückgang der Kosten der Lebenshaltung ist aber nicht wahrscheinlich. Wir können uns daher gut fragen, ob wir einen Teil der 11 Prozent Teuerungszulage einbauen wollen. Der Einbau in die Versicherungskasse kostet natürlich viel Geld. Vordringlich ist, dass wir bei der Besoldungsrevision die neu festgesetzten Grundbesoldungen voll versichern. Darüber hoffen wir mit den Personalverbänden ebenfalls Einigkeit herbeiführen zu können.

Damit Sie sich Rechenschaft darüber ablegen können, was diese Verbesserungen kosten, erwähne ich, dass 1 Prozent Erhöhung der versicherten Grundbesoldung den Staat Fr. 750 000.— kostet, wozu dauernde Mehrausgaben für die Versicherungskasse von rund Fr. 70 000.— pro Jahr kommen. Die Höherversicherung von 1 Prozent kostet einmalig Fr. 450 000.—. Wenn wir die Be-

soldungen des Staatspersonals erhöhen, werden wir nicht darum herumkommen, auch die Besoldungen der Lehrerschaft anzupassen. Die Kosten hiefür werden sich auf 50 bis 60 Prozent derjenigen Kosten belaufen, die für die Erhöhung der Besoldungen des Staatspersonals entstehen. Wenn wir also zum Beispiel für das Staatspersonal 5 Millionen Franken Mehrauslagen haben, müssen wir 3 weitere Millionen für die Lehrerschaft rechnen. Ich bitte, das als blosses Zahlenbeispiel zu betrachten und nicht als denjenigen Betrag, den ich für die Besoldungsrevision als tragbar erachten würde.

Wir sind bereit, die Verhandlungen aufzunehmen, sobald uns dies zeitlich möglich ist. Mitte Juli ungefähr wird das der Fall sein können. Nachher wird eine Vorlage ausgearbeitet. Es besteht die Tendenz, diese schon in der September-Session zu behandeln. Ich war zuerst der Meinung, wir sollten sie für die November-Session vorsehen. Bei anderer Gelegenheit wurde darauf hingewiesen, dass unsere technischen Einrichtungen für die Besoldungsauszahlung mehr Zeit erfordern, um alle Berechnungen vorzunehmen und das Lochkartenmaterial bereitzustellen, damit nachher der ganze Betrieb störungsfrei funktioniert. Um das zu gewährleisten, müssen wir die Vorlage in der September-Session behandeln. Soviel ich orientiert bin, sind die Fraktionen bereit, schon jetzt die Kommission zu bestellen, auch wenn wir noch keine beratungsreife Vorlage haben.

In diesem Sinne möchte ich im Namen der Regierung die Motion Haller und das Postulat Weisskopf entgegennehmen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit
Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Le Président. Si l'ordre du jour le permet, nous prendrons la loi sur la taxe des successions et donations encore demain après-midi. Le Directeur des finances m'a déclaré être à la disposition du Grand Conseil.

Schluss der Sitzung um 10.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Siebente Sitzung

Mittwoch, den 20. Mai 1959,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 195 anwesende Mitglieder; abwesend sind 5 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Chatelain, Grädel, Keller, Weisskopf; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Niklaus.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Bundesrat hat beschlossen, die Gutsverwaltung und landwirtschaftliche Versuchsanstalt Liebefeld zu verlegen, wobei die Variante Granges-Neuve (Freiburg) vor der Variante Kirchberg BE (Duboisgut) vorgezogen worden ist.

Der Erlös der Veräusserungen der Liegenschaften Liebefeld soll dabei für den Erwerb von Grundstücken ausserhalb des Kantons Bern verwendet werden. Dabei stellte seiner Zeit der Kanton Bern dem Bund das Areal Liebefeld als Schenkung zur Verfügung.

Die Regierung des Kantons wird eingeladen, von den endgültigen Beschlüssen durch die eidgenössischen Räte die erforderlichen Massnahmen zu treffen und bei den zuständigen Instanzen vorstellig zu werden, damit die Gutsverwaltung dem Kanton Bern erhalten bleibt.

Es wird um dringliche Behandlung der Motion, wenn möglich noch in dieser Session, ersucht.

12. Mai, 1959

Wandfluh
und 21 Mitunterzeichner

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Der Regierungsrat wird um Auskunft über folgende, die bernische Oeffentlichkeit beschäftigenden Fragen gebeten:

1. Trifft es zu, dass die Verlegung eines Teils oder der ganzen eidgenössischen Versuchsanstalt Liebefeld nach Grange-Neuve im Kanton Freiburg geplant oder beschlossen ist?

2. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat ergriffen und was gedenkt er allenfalls zu tun, um die Versuchs-Anstalten und -Betriebe dem Kanton Bern mit seiner bedeutenden Landwirtschaft zu erhalten?

3. Gedenkt die Regierung, allenfalls in Verbindung mit den bernischen Gemeinden, die eidgenössische Verwaltungsstellen beherbergen, Schritte zu ergreifen, um in Zukunft der Entfernung eidgenössischer Ämter und Betriebe aus dem Kantonsgebiet mit all ihren organisatorischen, wirtschaftlichen und persönlichen Nachteilen wirksam zu begegnen?

12. Mai, 1959

Haltiner

II.

Die eidgenössischen Landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten Liebefeld-Bern haben seit ihrer Errichtung im Jahre 1901 der gesamtschweizerischen Landwirtschaft, vorab der mittelschweizerischen wie insbesondere auch der bernischen, höchst wertvolle Dienste geleistet. Sie sind zonenmässig ideal zwischen ihren Schwesteranstalten Mt-Calme, Lausanne, und Zürich-Oerlikon gelegen. Durch die fortlaufende Steigerung der Aufgaben erwies sich in den letzten Jahren vor allem das Versuchsgut, im Halte von 13 ha, immer mehr als zu klein, um auf allen Produktionssektoren eingehende wissenschaftliche und vor allem praktische Grossversuche durchzuführen. Auch ist das Areal Liebefeld heute derart in die Siedlungszone gerückt, dass es sich für den gewünschten Zweck nicht mehr eignet und der Bund vorerst die Verlegung des Gutsbetriebes, später wohl auch diejenige der ganzen agrikulturchemischen Anstalt, vorsieht.

Nachdem seiner Zeit der Kanton Bern bei der Errichtung von Liebefeld der Eidgenossenschaft das ganze Terrain schenkungsweise abgetreten hatte, erachtet es die bernische Oeffentlichkeit als richtig, dass eine Verlegung nur auf bernischen Boden und in gewisser Nähe der Stadt Bern erfolgt. Das übrigens umso mehr, als heute der Boden in Liebefeld für den Besitzer einen sehr hohen Gegenwert darstellt.

Die bernische Regierung hat der Eidgenossenschaft bestimmte Vorschläge für eine Verlegung des Versuchsgutes wie eventuell der ganzen Anstalt in vollkommen geeigneter Wirtschafts- und Verkehrslage unterbreitet. Mit Bestürzung und Entrüstung müssen wir nun der Presse entnehmen, dass offenbar auf Grund einer finanziell besonders günstigen ausserkantonalen Offerte die Verlegung der Gutsbetriebe Liebefeld nach Grangeneuve, Kanton Freiburg, geplant ist.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, dem Grossen Rat Aufschluss zu erteilen, was er in dieser Sache bis jetzt vorgekehrt hat und was er zu tun gedenkt, um dem agricolen Kanton Bern den Erhalt der Versuchsanstalt in vollem Umfange sicherzustellen.

12. Mai 1959

Arni
und 25 Mitunterzeichner

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung

Motion der Herren Grossräte Freiburghaus (Landiswil) und Mitunterzeichner betreffend Zuführung vermehrter Mittel an den Finanzausgleichsfonds

(Siehe Seite 192 hievor)

Freiburghaus (Landiswil). Das Gesetz über den Finanzausgleich wurde am 15. Februar 1953 vom Bernervolk angenommen. Wir haben nun eine sechsjährige Praxis in der Verwaltung, in der Regierung und auch in den Gemeinden hinter uns. Es ist ganz klar, dass ein Gesetz, das die Finanzen betrifft, nicht immer ohne Diskussionen angewendet werden kann. Das Gesetz hat sich nach den bisherigen Erfahrungen bewährt. Es erfüllt das, was man von ihm erwartet. Gerade bei Überschneidungen, also bei Gemeinden, die wegen ihrer Steueranlage noch knapp unter den Finanzausgleich fallen, trifft man Dinge an, die nicht zum Nutzen der ganzen Sache gereichen. Wenn man einfach vom einzelnen Fall auf das Ganze schliessen wollte, müsste verschiedenes neu geordnet werden. Bei genauer Untersuchung ergibt sich aber, dass es bei einzelnen Fällen bleibt. Wo es sich um namhafte Beiträge handelt, der Finanzausgleich also voll zur Auswirkung gelangt, ist die Sache in Ordnung. Ich möchte bei der Begründung der Motion die Gelegenheit wahrnehmen, um dem Regierungsrat und der Verwaltung zu danken, wie das Gesetz angewendet wird. Danken möchte ich auch für die Arbeiten, die Prof. Pauli schon als Chef des Statistischen Amtes geleistet hat. Die rechnerischen Grundlagen, d. h. die Voraussetzungen, um in den Genuss des Finanzausgleiches zu kommen, wurden so genau, exakt und abschliessend festgelegt, dass es daran nichts zu deuteln gibt. Die Berechnungen auf Grund der Gemeindrechnung sind ausschlaggebend. Ich muss staunen, mit welcher Geduld und, man möchte sagen, mit welcher Liebe die Verwaltung sich immer wieder dieser Fragen annimmt. Wenn eine Gemeinde ein grosses Bauvorhaben hat und eine Vertretung des Gemeinderates zur Verwaltung geht, wird erschöpfende Auskunft erteilt, wie die ganze Finanzlage gestaltet werden kann und wie sich nachher der Finanzausgleich auswirkt. Gerade in den finanzschwachen Gemeinden betrachten wir das nicht als Selbstverständlichkeit, sondern man ist dankbar für die Auskünfte. Man weiss, woher das Geld kommt. Wir hoffen, dieses Verständnis auch weiterhin anzutreffen; man weiss es zu schätzen. Wenn Sie aufs Land kommen, merken Sie mehr oder weniger etwas davon. Das Geld wird nicht irgendwie verteilt, sondern es werden Werte auf Jahrzehnte und Generationen hinaus geschaffen, so dass den Gemeinden gewisse Möglichkeiten gegeben sind, irgendwie den Anschluss an die andern zu finden.

Die Ausschüttungen aus dem Finanzausgleichsfonds beruhen auf einem Gesetz und einem Dekret. Die Frage der Schwerbelastung, der Finanzschwäche der Gemeinden, ist nicht irgendwie eine Frage der besseren oder weniger guten Führung der Gemeinde. Diese Führung gibt selbstverständlich die Nüancen, aber die Grundfrage hängt von

der wirtschaftlichen und geographischen Struktur ab. In diesem Zusammenhang ist immer wieder die Verlegung von Industrien in Gebiete mit nur Landwirtschaft oder Kleingewerbe diskutiert worden. Ich bin dieser Frage ebenfalls lange nachgegangen. Ich hatte sogar Gelegenheit, in umliegenden Ländern mit massgebenden Persönlichkeiten darüber zu sprechen und gewisse Versuche aus eigener Anschauung kennenzulernen. Ich gelangte zur Überzeugung, dass es sich um ein ausserordentlich schweres Problem handelt; denn es ist eine Tatsache, dass eine Industrie praktisch am besten in einer Agglomeration verschiedener anderer Industrien gedeihen kann. Hier sind eigene Gesetze massgebend. Darauf will ich mich aber nicht weiter einlassen. Es ist einfach eine Tatsache, dass es nicht so leicht ist, eine Industrie in abgelegene Ortschaften zu verlegen, wenn sie noch rentabel sein soll und mit dem In- und Ausland konkurrieren will. Dieses Problem kann nicht von heute auf morgen gelöst werden, wenn man nicht schwerwiegende Eingriffe vornehmen will. Darum müssen wir uns vorläufig auf andere Möglichkeiten beschränken. Es bestehen bereits einzelne Möglichkeiten. Man kann auf der Strasse transportieren und ist nicht mehr allein auf die Eisenbahn angewiesen. Man ist auch nicht mehr allein vom Wasser abhängig, um Kraft zu erzeugen. Wir haben die Elektrizität, die allerdings auch über das Wasser gewonnen wird. Wir müssen staatspolitisch so vorgehen, dass wir die Industrie in der Regel sich dort entfalten lassen, wo sie am günstigsten gelegen ist, wo die Leute von sich aus das Empfinden haben, sie sei dort am richtigen Platz.

Wir müssen, wo es absolut notwendig ist, den Ausgleich durch den Finanzausgleich schaffen. Ich habe bereits gesagt, dass die Finanzschwäche der Gemeinden weitgehend von der wirtschaftlichen und geographischen Struktur abhängt. Wir haben in vielen Gemeinden keine Steuerkraft. Sie ist an manchen Orten so klein, dass man mit der Steueranlage allein überhaupt nichts mehr anfangen kann. Anlässlich der Diskussion über das Dekret betreffend den kantonalen Finanzausgleichsfonds haben wir Berechnungen angestellt. Wenn eine Gemeinde wie Schwendibach das gleiche machen wollte wie eine sehr gut situierte Gemeinde im Kanton Bern, müsste sie die Steueranlage auf 29 Einheiten hinaufsetzen. Das würde bedeuten, dass ein Steuerzahler mit einem Einkommen von Fr. 85 000.— (ich nehme das Extrem, da bei diesem Betrag die Progression mit fünf Prozent aufhört) nur an Einkommenssteuern Fr. 124 000.— bezahlen müsste. Aber wer möchte der Gemeinde verbieten, zu sagen: Wir wollen Trottoirs erstellen oder ein Gemeindehaus bauen usw.? Soweit wird es nie kommen. Wo keine Steuerkraft ist, kann mit der Steueranlage allein nicht mehr korrigiert werden, weil zwei, drei oder vier Zehntel wenig einbringen und eine gewisse Kategorie von Bürgern ganz namhaft betroffen wird. In diesen Gemeinden haben wir auch meistens ausserordentlich viele Kinder. Die Statistik beweist dies restlos. Die Ausbildung der Kinder verursacht ausserordentliche Lasten. Anderseits haben wir im Verhältnis auch sehr viele alte Leute. Das ergibt sich automatisch aus der Tatsache der Abwanderung. Wir wissen, dass, schweizerisch gesehen, von dreitausend Gemeinden in den letzten zehn Jahren über neunhundert Bevölkerungsverluste in Kauf nehmen mussten. Wir haben die Zusammenballung in den Städten und grossen Ortschaften. Das ist nicht nur eine Frage des Geburtenüberschusses, sondern der Zuwanderung. Irgendwoher müssen die Leute kommen. Es ist erstaunlich, wie zum Beispiel das Amt Schwarzenburg von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer wieder namhaft Leute abgibt, trotz Geburtenüberschuss. Wir haben dort die Tatsache, dass alle zehn Jahre durchschnittlich 2400 Personen abwandern. Man muss sich überlegen, was das bedeutet. Es bedeutet nichts anderes, als dass man die Kosten für die Ausbildung der Kinder hat, bis sie gross sind. Wenn sie einen Gegenwert darstellen, d. h. Arbeit leisten und aus der Arbeit die normalen Steuern bezahlen könnten, ziehen sie fort. Zurück bleiben die alten Leute. Im Vortrag zum Gesetz über den Finanzausgleich ist das graphisch sehr gut dargestellt worden. Der Sog, die Anziehungskraft der Stadt Bern ist sehr gross, und das Gebiet des Amtes Schwarzenburg liegt nahe der Stadt. Wir haben hier ein Extrem vor uns, aber wir können das gleiche auch im Jura feststellen, ebenso in andern Landgebieten. Gerade im Voralpenland besteht eine ausserordentlich starke Verschuldung in der Landwirtschaft, so dass bei einem Betrieb infolge Schuldzinsenabzügen und Sozialabzügen wegen grosser Kinderzahl kein hoher Steuerertrag mehr realisiert werden kann. Das Statistische Büro des Kantons Bern stellt das auch wieder fest in Nr. 39 der Mitteilungen: «Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern für 1955.» Dort ist geschrieben: «Eigentliche Armut der Bürger und der Gemeinde kommt heute weniger in den Städten als auf dem entlegenen Klein- und Bergbauernlande vor.» (Seite 13.) Wenn man etwas Verbindungen mit den Gemeinden hat wie der Sprechende, liest sich diese Veröffentlichung wie ein Roman. Auf Seite 16 steht weiter: «Bei den Orten mit schwacher Steuerkraft handelt es sich durchwegs um entlegene Gemeinden mit landwirtschaftlichem Erwerb. Dieser und die handwerkliche Produktion können niemals die Erträge der Grossgewerbe, der Industrie und der eigentlichen Handelsunternehmen zeitigen.» An einer anderen Stelle (Seite 17) heisst es: «Wo die Steuerkraft, aber auch das Gemeindevermögen gering sind, muss für die Bestreitung der Bedürfnisse die Anlage hoch angesetzt werden. Während bei gutsituierten Bürgern schon ein tiefes Vielfaches bedeutende Steuereingänge zu sichern vermag, muss in gewerbelosen Bauerngemeinden die tiefe Steuerkraft viel stärker herhalten.» Wir haben im Kanton Bern etwa 250 Gemeinden, die in den Genuss des Finanzausgleiches kommen, wobei zu bemerken ist, dass eine grosse Zahl dieser Gemeinden mit ihrer Steueranlage gerade auf der Grenze sind. Im Kanton Bern sind 90 Gemeinden mit einer Gesamtsteueranlage von 3,4 und mehr.

Meine Motion stellt in erster Linie auf diese 90 Gemeinden ab, die wirklich schwer belastet sind. Im Jahre 1958 hielten sich die Einnahmen und Ausgaben im Finanzausgleich die Waage. Für das Jahr 1959 werden die Mittel bereits knapp. Das ist weitgehend auf folgende Gründe zurückzuführen. Die Berechnungen für die Ausschüttungen sind so gemacht, dass, wenn eine Gemeinde

die Steueranlage nicht senkt und Zuschüsse aus dem Finanzausgleich erhält, sich nachher die Ausschüttungen aus dem direkten Finanzausgleich bis zu einem Maximum steigern. Man hat seinerzeit auch nicht genau angeben können, welche Gemeinden auf Grund der direkten Ausschüttungen die Steueranlage senken und welche nicht; denn die Ausschüttungen aus dem Finanzausgleich sollen immer wieder an die Gemeinde die Differenz geben, die sie einnehmen würde, wenn sie die Steueranlage auf das gewogene Mittel aller Gemeinden absenken würde. Das macht für kleine Gemeinden 10 000 bis 15 000 Franken aus. Muss die Gemeinde einen Weg oder ein Schulhaus bauen oder irgendwie eine Bachverbauung vornehmen, so reichen diese 10 000 bis 15 000 Franken nicht aus. Dann bleibt sie mit der Steueranlage weit oben. Man senkt nicht, damit man höhere Beiträge erhält. Man kann das nicht zum voraus berechnen. Von den erwähnten 90 Gemeinden konnte der grösste Teil bis heute die Steueranlage nicht senken, weil der Nachholbedarf für Schulhäuser und Strassen zu gross war. Wenn aber solche Gemeinden im Berg- und Voralpengebiet ihre Schulhäuser gebaut und die wichtigsten Strassen einigermassen in Ordnung gebracht haben, wird es hoffentlich bessern. Ich bin überzeugt davon, dass ein gewisser Teil der Bürger nicht gewillt ist, auf die Länge bei einer so hohen Steueranlage die Steuern zu bezahlen. Wir hatten im Jahre 1958 folgende Rechnung. An die Gemeinden wurden Fr. 4 413 760.— ausgeschüttet. An Einnahmen standen zu Buch Fr. 4 238 218.—. Dazu kommt der Zins von Fr. 314 378.— Ausgaben und Einnahmen halten sich also ungefähr die Waage. Der Hauptfonds weist heute einen Stand von ungefähr 12,5 Millionen Franken auf, der Sonderfonds einen solchen von 1 Million Franken. Die Sache ist dekretsmässig so geordnet, dass der Regierungsrat auf Grund von Paragraph 12 des Dekretes über den Finanzausgleichsfonds die Beitragsskala an die Gemeinden von sich aus ändern kann, wenn der Finanzausgleichsfonds den Betrag von 15 Millionen Franken überschreitet. Sinkt aber der Fonds unter 8 Millionen, muss der Grosse Rat ein neues Beitragsdekret erlassen. Genau gleich ist es beim Sonderfonds. Der Sonderfonds wird gespiesen mit drei Prozent aus den jährlichen Einlagen in den Finanzausgleichsfonds, um spezielle Fälle, eben Sonderaufgaben, durchführen zu können. Erreicht der Sonderfonds 1 Million Franken, so wird dessen Speisung unterbrochen.

Wir haben bereits einzelne Gemeinden, die die oberste Grenze, die Spitze der Ausschüttungen, also das Maximum erreicht haben. Wir hoffen, dass diese Gemeinden mit der Zeit die Steueranlage senken können, damit man weniger Beiträge ausrichten muss. Die Tatsache besteht ja, dass sich beispielsweise 1958 das gewogene Mittel aller Gemeindesteueranlagen im Kanton Bern etwas gesenkt hat. Im Jahre 1953, als die Abstimmung über den Finanzausgleich stattfand, betrug der Durchschnitt sämtlicher Gemeinden ungefähr 2,41, letztes Jahr 2,39. Nach Gesetz muss man aufrunden auf ganze Zehntel, so dass wir einen Durchschnitt sämtlicher Steueranlagen im Kanton Bern von 2,4 als gewogenes Mittel haben. Gesetzlich kommen drei Zehntel dazu, das ergibt 2,7. Anderseits ist die Limite, um in den Genuss des Steuerausgleichs zu kommen, eine Steueranlage von 2,8, so dass wir eine Differenz von einem Zehntel haben. Das können wir nicht ändern. Wir wollen froh sein, dass es den Gemeinden im grossen und ganzen möglich war, die Steueranlage gegenüber 1953 weiter herabzusetzen.

Der Finanzausgleich setzt theoretisch und praktisch ein bei 2,79. Im Gesetz, Artikel 2, Alinea 2, steht folgende Bestimmung: «Die Beiträge sind progressiv so zu gestalten, dass die gesamte Steuerbelastung zur Erfüllung der obligatorischen Aufgaben das gewogene Mittel aller Steueranlagen, aufgerundet auf ganze Zehntel, in der Regel um nicht mehr als 1,0 Einheiten überschreitet. Die Progression ist im weiteren so zu gestalten, dass die Gemeinden für die Erfüllung nichtobligatorischer Aufgaben mit eigenen Leistungen angemessen belastet bleiben.» In der Regel sollte also eine Gemeinde zur Erfüllung ihrer obligatorischen gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht eine höhere Steueranlage haben als eine Einheit über dem gewogenen Mittel des Kantons. Wir haben nun die Tatsache, dass eine grosse Zahl der Gemeinden seit sechs Jahren weit über dem steht, was das Gesetz als Norm angenommen hat. Wenn es nicht hiesse «in der Regel», hätte man schon lange etwas unternehmen müssen, damit die Gemeinden die Steueranlage mit einer Einheit über dem Mittel senken. Das war in vielen Gemeinden gar nicht möglich.

Nun wollen wir uns aber kurz überlegen, was eine solche Steueranlage von 3,4, 3,6, 3,8, 4 bedeutet. Auf jeden Fall bedeutet es nicht für jeden Bürger dasselbe. Wer eine kleine Taxation aufweist, spürt von der ganzen Sache nicht viel. Es gibt aber auch in den Gemeinden mit solchen Steueranlagen Bürger, die namhafte Einkommen zu versteuern haben. Wie wirkt sich die Progression für diese Bürger aus? Die Diskussionen des Grossen Rates über Progressionen bewegen sich meistens auf einer Basis, die unter dem Kantonsmittel also z. B. auf 2, steht, wie bei der Stadt Bern. Die Verwaltung setzt dann die Berechnungen entsprechend an. Was bedeutet es nun, wenn man die Progressionsansätze mit einer derart enormen Steueranlage multiplizieren muss? Im Lehrerbesoldungsgesetz zum Beispiel werden auf Grund von Artikel 36 den Lehrern in schwierigen abgelegenen Verhältnissen vom Staat Zulagen ausgerichtet, die sehr willkommen sind. Ich kenne jedoch verschiedene Fälle, wo diese Zulagen niemals ausreichen, ich sage nicht, um die Steuern, sondern um die Differenz bis zum Kantonsmittel des Steuersatzes zu zahlen. Diese Lehrer geraten in eine höhere Progression und müssen dann die Zulagen in Form von Steuern wieder an die Gemeinde abgeben. Die Progression wird hier gewissermassen zu einer ungerechten Angelegenheit. Das ist sicher vom Gesetzgeber nicht so gewollt. Wir können natürlich für diese Gebiete nicht ein Spezialsteuergesetz erlassen. Wir müssen die Lösung irgendwie auf einem anderen Wege suchen. Nehmen wir Artikel 46 des Steuergesetzes und Ziffer 25 der Steuertaxationserklärung. Für ein taxationspflichtiges Einkommen von Fr. 5000.— bis 5400.— beträgt der Prozentsatz 2,5, bei Fr. 10 000.— bis Fr. 10 400.— 3,0. Hat zum Beispiel ein Pfarrer ein

taxationspflichtiges Einkommen von Fr. 10 000.—, dann muss er dreimal 2 = 6 Prozent Steuern an den Staat entrichten. In einer Gemeinde wie Bern mit 2 Prozent Einheitsansatz zahlt er also total 12 Prozent. Nehmen wir eine Gemeinde mit einer Steueranlage von 4 Prozent, dann zahlt er dreimal 2 = 6 Prozent Staatssteuern und dreimal 4 = 12 Prozent Gemeindesteuern, also total 18 Prozent. Das ergibt eine Differenz von 600 Franken mehr Steuern in der Gemeinde mit einer Steueranlage von 4. Nicht nur diese Differenz ist aber schwerwiegend. Wir müssen überlegen, ob er für diese höheren Steuern in der Gemeinde gewisse Vorteile hat. Er hat praktisch keine. Nichts von dem, was der Staat in besseren Verhältnissen bietet, kommt ihm zugute. Er hat schlechte Strassen, er hat sogar teurere Lebenskosten, ausgenommen die Wohnung; denn die Kleider muss er auch an andern Orten kaufen.

Beim Vermögen haben wir die gleiche Erscheinung. Sie ist aber weniger gravierend, weil der Progressionsansatz bei einem Vermögen von beispielsweise Fr. 100 000.— ein Prozent beträgt. Das fällt nicht so ins Gewicht. Die vorhin erwähnte Differenz bei der Einkommenssteuer von Fr. 600.— ist noch verhältnismässig klein. Ich könnte Gemeinden anführen, wo diese Differenz 1000 Franken und mehr beträgt. Wohl gemerkt, diese Mehrbelastung ist nicht einmalig, sondern wiederholt sich jedes Jahr. Das macht in zwanzig bis dreissig Jahren für einen Pfarrer oder einen Lehrer, die keine Ausweichmöglichkeiten haben, ein Vermögen aus, das sie hinlegen müssen, nur weil sie in einer Gemeinde mit einer hohen Steueranlage tätig sind.

Es wird gelegentlich gesagt, ein Pfarrer, ein Lehrer, auch ein Gewerbetreibender, ja sogar ein Bauer könne aus einer solchen Gemeinde fortgehen. Diese Möglichkeit besteht an sich; damit ist es aber nicht getan. Es ist ungefähr dasselbe, wie wenn ich jemandem in der Stadt, der den Lärm nicht aushält, sage: Geh fort aus der Stadt, komme aufs Land, komme nach Landiswil! – Das ist schneller gesagt, als getan. Dieses Problem liegt also nicht so einfach. Ich halte es mit Dr. Elser und Dr. Gygax, die seinerzeit in ihrem Buch geschrieben haben, dass man um einen gerechten Finanzausgleich immer und immer wieder kämpfen muss. Wir müssen stetsfort versuchen, eine Lösung zu finden, die für alle tragbar ist. Bei gegenseitigem Verständnis bringt man sicher etwas zustande, womit man tatsächlich zufrieden sein kann.

Der Punkt, den wir in dieser Motion in erster Linie diskutieren, betrifft die Steuergesetzrevision vom 13. Mai 1956. Damals hat der Sprechende den Artikel 225ter vorgeschlagen, der auch im Gesetz verankert wurde. Dort heisst es: «Artikel 1, neuer Absatz 3. Reichen die Mittel des Fonds für die Beitragsleistungen nach Artikel 1, Absatz 1, und Artikel 2 dieses Gesetzes nicht aus, so hat der Regierungsrat dem Grossen Rat davon Kenntnis zu geben und ihm die geeigneten Massnahmen vorzuschlagen.» Darin liegt in erster Linie Sinn und Ziel meiner Motion. Die Botschaft zu dieser Steuergesetzrevision schreibt folgendes: «Der Fonds will vielmehr ermöglichen, eine staatliche Ordnung zu schaffen, die unbeeinflusst von den örtlichen Gegebenheiten erlaubt, in allen Teilen des Kantons eine den heutigen Anforderungen entsprechende Ordnung in der Steuergesetzgebung einzuführen.

Der gegenwärtige Bestand des Fonds und die ihm zufliessenden Mittel gestatten auch eine gewisse Mehrbelastung. Sollten aber die Ansprüche derart steigen, dass die Mittel des Fonds für die Beitragsleistungen nicht mehr ausreichen, so muss der Regierungsrat dem Grossen Rate geeignete Massnahmen vorschlagen usw.»

Meine Motion möchte der Regierung diesen Auftrag, wie man ihn damals vorsah, erteilen, weil wir das Gefühl haben, dass man gerade dort, wo man Steueranlagen von 3,4, 3,6, 3,8 usw. hat, vermehrte Mittel aus dem Finanzausgleich zur Verfügung stellen soll, damit die Möglichkeit gegeben ist, die Steueranlage etwas zu senken und so die grossen Unterschiede ein wenig zu korrigieren. Es ist eine Frage von staatspolitischer Bedeutung. Es ist eine Frage, die nicht nur den einzelnen, sondern die Gesamtheit angeht. Ich möchte Sie bitten, dafür Verständnis zu zeigen. Es geht um eine gewisse Solidarität. Man ist sicher dankbar, wenn man hier die Mittel etwas vermehrt, damit man nicht anfangen muss, zu kürzen. Das Kürzen ist schwierig. Wollen wir generell kürzen, linear gleich kürzen, oben oder unten kürzen? Das gibt grosse Diskussionen. Es wäre besser, neue Mittel zuzuführen, wie es der Gesetzgeber in Artikel 2 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vorsieht. Es heisst «in der Regel». Nun sind aber bereits sechs Jahre vorbei. Ich möchte Sie daher bitten, meiner Motion zuzustimmen. Jedenfalls kann der Rat und die Regierung des Dankes der Bevölkerung in diesen Gemeinden gewiss sein.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Freiburghaus hat das Finanzausgleichsproblem in aller Gründlichkeit aufgerollt. Ich möchte nicht so weit gehen, sondern feststellen, dass wir vor sechs Jahren den Finanzausgleich ausgiebig diskutiert und ein diesbezügliches Gesetz und Dekret geschaffen haben. Gesetz und Dekret haben sich, wie Herr Grossrat Freiburghaus einleitend erklärt hat, vollauf bewährt. Ausgleichsmassnahmen sind eine Frage des Masses. Natürlich können wir beim Finanzausgleich noch weiter gehen, aber es stellt sich eben immer wieder die Frage des Masses. Es ist ausgeschlossen, den finanzschwachen Gemeinden auf dem Ausgleichswege dieselbe finanzielle Situation zu vermitteln, wie sie die finanzstarken Gemeinden besitzen. Das wäre mit der Frage der Gemeindeautonomie unverträglich. Es kann sich daher jetzt nicht darum handeln, das Finanzausgleichsgesetz und das entsprechende Dekret dazu zur Diskussion zu stellen, sondern einzig darum, ob die Mittel, die wir heute für den Finanzausgleich zur Verfügung stellen, ausreichen oder ob man bereits im gegenwärtigen Augenblick vermehrte Mittel beschaffen muss. Was Herr Grossrat Freiburghaus am Schlusse seiner Motionsbegründung gesagt hat, hätte uns von der Regierung aus veranlassen müssen, diese Motion abzulehnen; denn wir wollen nicht neues Recht schaffen. Wir wollen vielmehr das vorhandene Recht wirksam anwenden. Wir haben ja neben dem Hauptfonds den Sonderfonds, aus dem wir

Mittel für die finanzschwächsten Gemeinden zur Verfügung stellen. Weiter haben wir den Gemeinde-Unterstützungsfonds.

Gestatten Sie mir, dass ich mit ein paar Zahlen die Situation beleuchte. Nehmen wir die Auszahlungen an die Gemeinden in den sechs Jahren 1953 bis 1958. Im Jahre 1953 wurden an 246 Gemeinden 2,6 Millionen Franken ausbezahlt, 1954 an 250 Gemeinden 2,7 Millionen, 1955 an 255 Gemeinden 2,9 Millionen, 1956 an 252 Gemeinden 3,3 Millionen, 1957 an 254 Gemeinden 4,1Millionen und 1958 an 245 Gemeinden 4,4 Millionen Franken. Die Zahl der Gemeinden schwankt etwas, aber wir haben fast den Eindruck, dass sich die Zahl der ausgleichsberechtigten Gemeinden wegen der günstigen Konjunktur etwas senkt. Es könnte natürlich verhängnisvoll werden, wenn die wirtschaftliche Konjunktur eine wesentliche Abschwächung erfahren sollte. Bei den Ansprüchen, die in den Gemeinden gegenwärtig gestellt werden, würde sehr rasch eine bedeutend grössere Zahl von Gemeinden unter den Finanzausgleich fallen. Zu der Auszahlung von 4,4 Millionen im Jahre 1958 haben wir aus dem Sonderfonds noch Fr. 80 000.— und aus dem Gemeinde-Unterstützungsfonds, wenn ich mich recht erinnere, über Fr. 130 000.— ausgerichtet. Mit andern Worten: Wenn wir uns Rechenschaft darüber ablegen, dass es hier im wesentlichen um die Grosszahl der finanzschwachen Gemeinden, aber nicht um den Hauptbestand der Kantonsbevölkerung geht, so dürfen wir feststellen, dass die Leistungen des Finanzausgleichs ins Gewicht fallen.

Wie steht es mit den heutigen Erträgnissen? Wir haben im Jahre 1958 Fr. 4 512 035.— eingenommen. Dazu kommt ein Zinsertrag von Fr. 314 378.—, was einen Gesamtertrag von Fr. 4 826 413.— ergibt. An den Gemeinde-Unterstützungsfonds gingen Franken 225 601.—, an den Sonderfonds Fr. 48 215.—. Wir haben diese Mittel nicht voll gebraucht, sondern haben den Gemeinde-Unterstützungsfonds geäufnet. Wir hoffen, dass der Gemeinde-Unterstützungsfonds mit der Zeit den Betrag von 2 Millionen erreicht, so dass wir die Mittel, die wir ihm zuzuführen haben (5 Prozent jährlich), nicht mehr voll verwenden müssen, ebensowenig wie die drei Prozent für den Sonderfonds voll auszuschöpfen sind, da wir ja die Millionengrenze dieses Fonds erreicht haben. Wir dürfen also, wenn sich die Verhältnisse wie jetzt weiter entwickeln, damit rechnen, dass wir die Sonderleistungen an die beiden Fonds nicht mehr im dekretmässig vorgesehehenen Maximum vornehmen müssen. Das würde heissen, dass der Hauptfonds über mehr Mittel verfügt.

Im Hauptfonds haben wir gegenwärtig 12,4 Millionen, im Sonderfonds 1 Million, im Gemeinde-Unterstützungsfonds ungefähr 1,3 bis 1,4 Millionen. Die erforderlichen Mittel für den Finanzausgleich sind also heute noch verfügbar.

Darüber, dass die durchschnittliche Gesamtsteueranlage einer Gemeinde in der Regel das Mittel nicht um mehr als 1,0 überschreiten soll, hat Sie Herr Grossrat Freiburghaus einlässlich orientiert. Es liegt natürlich weitgehend im Ermessen der Gemeinden, ob sie grosszügig neue Aufgaben in Angriff nehmen oder ihre Steuern auf ein vernünftiges Mass senken wollen. Wir haben im Zusammenhang mit Schulhausbausubventionen wiederholt darüber diskutiert, dass bei finanzschwachen Gemeinden die Schulhausprojekte etwas über den Rahmen hinausgingen, der unbedingt notwendig gewesen wäre. Im übrigen müssen diese Gemeinden ihre gesetzlichen Aufgaben so erfüllen, dass sie auf die Dauer Bestand haben. Auf der Basis von 1956 – das letzte verarbeitete Jahr – haben wir 89 Gemeinden mit 75 000 Einwohnern und einer Steueranlage von 3,4 und mehr. Es ist eine grosse Zahl von bernischen Steuerpflichtigen, die hier stark zum Zuge kommt. Ich möchte mich aber über diese Frage nicht weiter äussern; Herr Grossrat Freiburghaus hat das bereits klargelegt. Ich möchte aber doch noch zwei Zahlen bezüglich der Steuerkraft nennen. Wenn wir die Steuerkraft aller Gemeinden, d. h. den Steuerertrag pro Kopf der Bevölkerung bei einer Steueranlage von 1,0, mit 100 setzen, dann ergibt sich bei der Gemeinde Eriz beispielsweise eine Steuerkraft von 16,6 Prozent, also ungefähr einen Sechstel vom Mittel, bei der Gemeinde Stettlen jedoch eine Steuerkraft von 330 Prozent. Das ist ein gewaltiger Unterschied. Herr Grossrat Freiburghaus hat seinerseits mit Schwendibach ein Rechenexempel angestellt. Wenn die Erizer ungefähr gleichviel pro Kopf der Bevölkerung herausholen wollten, wie es in Stettlen der Fall ist, kämen sie auf eine Steueranlage von rund 20. Das wirkt prohibitiv. Seien wir froh, dass es im täglichen Leben auch so ist: Wer mehr hat, leistet sich mehr; das gehört aber nicht unbedingt zum Glück des Menschen. Man kann es je nachdem mit mehr oder weniger machen. Man kann mehr oder weniger für alle möglichen Zwecke aufwenden. Darum braucht die Gemeinde Eriz pro Kopf der Bevölkerung nicht den gleichen Steuerertrag herauszuholen wie die Gemeinden Stettlen, Muri oder auch Bern.

Nun ist es interessant, zu untersuchen, wie die ganze Situation mit unserem Finanzausgleich eigentlich steht. Wenn man die gesetzlichen Möglichkeiten der Steuersenkung in den Gemeinden voll ausschöpfen würde, wäre das sehr bemerkenswert. Bei einer Steuerkraft von 20 Prozent und einer Bruttosteueranlage von 6 würde die Gemeinde eine Steueranlage von 3,5 ansetzen müssen, während die übrigen 2,5 aus dem Finanzausgleich gedeckt würden. Bei einer Bruttosteueranlage von 5 wäre bereits eine Steueranlage von 3,3, bei einer Bruttosteueranlage von 4 eine solche von 3,1 möglich. Bei einer Steuerkraft von 30 Prozent und einer Bruttosteueranlage von 6 würde die Steueranlage auf 3,9, bei einer Bruttosteueranlage von 5 auf 3,5 und bei einer solchen von 4 auf 3,2 gesenkt werden können.

Wir haben im Jahre 1958 an 89 von den 245 finanzschwachen Gemeinden gesamthaft 2,5 Millionen Franken ausgerichtet. Diese Leistung macht, umgerechnet auf die Steueranlage, 1,136 aus. Und wir diskutieren um einen einzigen Steuerzehntel! Wenn wir von zwei Steuerzehnteln reden, ist das bereits unerhört. Die Leistung des Finanzausgleichs entspricht nicht einem Zehntel, sondern vollen elf Zehnteln. Sie ist also ausserordentlich gross.

Wir wollen aber auch nicht verschweigen, dass wir allerhand leisten über den indirekten Finanzausgleich. Dieser indirekte Finanzausgleich wirkt sich für die finanzschwachen Gemeinden unver-

hältnismässig stärker aus als für finanzstarke Gemeinden. Nehmen wir die Gemeinden bis zu einer Steueranlage von 2,79, dann bekommen wir eine Steuerkraft pro Kopf der Bevölkerung von Fr. 115.—. Nehmen wir aber die Gruppe von 3,4 und mehr, so erhalten wir eine Steuerkraft von Fr 29.-. Setzen wir diese beiden Zahlen ins Verhältnis zu einer Subvention von Fr. 10.— pro Kopf der Bevölkerung in einer finanzschwachen und einer finanzstarken Gemeinde, so repräsentiert diese Subvention von Fr. 10.— in der steuerkräftigen Gruppe eine Steueranlage von 0,087. Wenn wir also in der Stadt Bern mit 160 000 Einwohner pro Kopf der Bevölkerung eine Subvention von Fr. 10.— einsetzen, so entsprechen die sich daraus ergebenden 1,6 Millionen einer Steueranlage von 0,087. Wenn wir aber in einer Gemeinde der schwachen Gruppe mit einer Steuerkraft von 29 die gleichen Fr. 10.— Subvention geben, macht das, auf die Steueranlage umgerechnet, 0,343 aus, also fast 3 1/2 Steuerzehntel. Das Verhältnis ist demnach ungefähr 1:4. Wenn wir Gemeinden wie Eriz und Stettlen (16 % und 330 %) nehmen, so ist das Verhältnis natürlich ein viel weitergehendes, das heisst mit andern Worten: Der indirekte Finanzausgleich ist nicht zu vernachlässigen; wir müssen auch auf dem indirekten Weg weiterfahren und Mittel und Wege suchen, um den finanzschwächeren Gemeinden ihre Aufgaben zu erleichtern.

Die Motion verlangt vermehrte Mittel. Ich habe bereits vorhin gesagt, dass die Regierung sie ablehnen müsste, wenn ihr Ziel eine Gesetzesrevision wäre. Wir wollen noch mehr Erfahrungen sammeln. Die Leistungen, die wir erbringen und auch die Tendenz, die sich in den Gemeinden abzeichnet, sind bemerkenswert. Persönlich habe ich die Hoffnung, dass die Gemeinden mit der Zeit den Finanzausgleich auch wirklich für die Steueranlagesenkung verwenden können. Wenn es sich aber bei der Motion darum handelt, auf dem «Qui vive» zu bleiben, dann bin ich mit ihrer Tendenz einverstanden. Die heutige Lage ist noch in keiner Weise kompromittiert. Wir haben bis 1958 mehr Mittel eingenommen, als wir ausgeben mussten. Das wird wahrscheinlich im Jahre 1959 ändern; es wird aber keine Aenderung in katastrophalem Ausmass eintreten. Es kann sich vielleicht um Fr. 100 000.—, Fr. 200 000.— oder eine halbe Million handeln. Aber wir haben ja einen Fonds von 12,4 Millionen. Es ist daher nicht als dringlich zu bezeichnen, vermehrte Mittel zur Verfügung zu stellen.

Nach Artikel 225ter des Steuergesetzes kann der Finanzausgleichsfonds durch den Staat und die Gemeinden mit je 5 % ihrer Erträge aus den Vermögensgewinnsteuern und den Nach- und Strafsteuern gespiesen werden. Ich mache aber wieder einmal mehr auf die Finanzlage des Kantons aufmerksam. Wir können die 5 % schon für den Finanzausgleich zur Verfügung stellen, aber dann entsteht wieder ein Loch. Es macht einige hunderttausend Franken aus, die der Staat dringend braucht. In genau gleicher Weise sind auch die Gemeinden betroffen. Sie sind zum guten Teil finanziell ebenso angespannt wie der Kanton. Ich glaube, dass der Moment noch nicht gekommen ist, um diese Massnahme zu treffen. Hingegen bin ich durchaus einverstanden, dass sich die Regierung mit den Massnahmen, die allenfalls zu treffen sind, befasst, den Zeitpunkt für ihre Verwirklichung jedoch dann festsetzt, wenn er auch wirklich gekommen ist. Die Situation ist also hinsichtlich der Rechtslage vollständig klar. Das ist auch der Grund, warum wir von uns aus die Motion entgegennehmen, aber nicht im Sinne der letzten Ausführungen des Motionärs, sondern in dem Sinne, dass wir dafür sorgen, dass der Finanzausgleich auf der heutigen Grundlage, ohne Kürzung der Beiträge an die finanzschwachen Gemeinden, gewährleistet bleibt. Ich bitte Sie, die Motion in diesem Sinne erheblich zu erklären.

Abstimmung:
Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Verlegung der Gutsverwaltung und landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld; Motion der Herren Grossräte Wandfluh und Mitunterzeichner; Interpellation des Herrn Grossrat Haltiner; Interpellation der Herren Grossräte Arni (Bangerten) und Mitunterzeichner

(Siehe Seiten 291 und 292 hievor)

Wandfluh. Die Begründung der von mir eingereichten Motion stützt sich auf verschiedene Zeitungsartikel, die in letzter Zeit in der Presse erschienen sind. Mit Rücksicht darauf, dass sich noch zwei weitere Redner zur Versuchsanstalt Liebefeld eingeschrieben haben, will ich mich in meinen Darlegungen kurz fassen.

Zur Förderung der schweizerischen Landwirtschaft und zur Abklärung von wissenschaftlichen Fragen inbezug auf die Tierhaltung und Futtermittelkonservierung, die Milch und Milchverwertung, sowie die Bodenbearbeitung stellte der Kanton Bern vor fast 60 Jahren dem Bund für die Tätigkeit der eidgenössischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld das erforderliche Grundstück zur Verfügung. In Liebefeld befinden sich heute insgesamt drei Versuchsanstalten, nämlich für die Tierhaltung und Futterkonservierung der ganzen Schweiz, die Gutsverwaltung und landwirtschaftliche Versuchsanstalt Liebefeld, für die Milch und Milchverwertung der ganzen Schweiz die Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt, für die Bodenbearbeitung der Zentralschweiz und anderer angrenzenden Kantonsteile wie für die Dünge- und Futtermittelkontrolle nur der deutsch und italienisch sprechenden Landesteile die Agrikulturchemische Versuchsanstalt Liebefeld.

Anstoss zur Verlagerung der Versuchsanstalt in Liebefeld dürften wohl die grosse Nachfrage nach Bauland und die bereits rings um das Anstaltsareal erfolgten Ueberbauungen gegeben haben. Gerade aus dieser Tatsache wird sich früher oder später die Verlegung aller Versuchsanstalten in Liebefeld in eine landwirtschaftliche Zone aufdrängen. Freilich wurde bis dahin nur die Verlegung der Gutsverwaltung und landwirtschaftlichen Versuchsanstalt in Erwägung gezogen. Wa-

rum soll mit dieser Frage nicht gleichzeitig auf längere Sicht hin geplant und eine sukzessive Verlegung aller Versuchsanstalten in Liebefeld vorgesehen werden? Ist doch eine enge Zusammenarbeit der drei Versuchsanstalten unerlässlich. Ohne auf Details einzutreten, seien nur die gegenseitig abzuklärenden grundsätzlichen Fragen hinsichtlich Einfluss der Dünge- und Futtermittel auf die Tiere und schliesslich auf die Milch- und Käsequalität erwähnt.

Es steht fest, dass der Gutsverwaltung und landwirtschaftlichen Versuchsanstalt ein grösserer landwirtschaftlicher Betrieb zur Verfügung gestellt werden sollte. Die heutigen Voraussetzungen für die Durchführung von Fütterungsversuchen sind in Liebefeld unbefriedigend. Auf die Zusammenarbeit der drei Versuchsanstalten wurde bereits hingewiesen. Es dürfte noch interessieren, dass bei der Bearbeitung verschiedener Fragen der Viehhaltung die enge Zusammenarbeit mit der Veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Bern unerlässlich ist. Bei Mastversuchen müssen die geschlachteten Tiere zwecks zuverlässiger Beurteilung der Schlachtqualität zerlegt werden. Dies setzt einen gut eingerichteten Schlachthof und einen Metzgereibetrieb mit grossem Umsatz voraus.

Nachdem die milchwirtschaftliche Versuchsanstalt bereits den Neubau einer Käserei in Uettligen plant, wäre bestimmt die wirtschaftliche Lösung in der Verlegung nach dieser Richtung zu finden. Eine zu grosse Distanzierung der einzelnen Versuchsanstalten beeinträchtigt ohne Zweifel die Zusammenarbeit und führt zur Verselbständigung der einzelnen Abteilungen. Zudem verlangt es vermehrten räumlichen und personellen Ausbau. Das Terrain der Versuchsanstalt wurde seinerzeit vom Kanton Bern der Eidgenossenschaft schenkungsweise abgetreten. Somit kann die bernische Bauernsame es nicht verstehen, dass einer anscheinend verlockenden Offerte von Grange-Neuve im Kanton Freiburg der Vorzug gegeben wird.

Auf Grund dieser Ausführungen wird die Regierung ersucht, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die drei landwirtschaftlichen Versuchsanstalten in Liebefeld dem Kanton zu erhalten. Nötigenfalls sollte der Kanton Bern für den Erwerb des erforderlichen Betriebes oder Grundstückes eine Kommission bestellen, um dem Bund eine oder zwei Varianten unterbreiten zu können. Falls im Kanton Bern ein Betrieb, der die gestellten Anforderungen erfüllt, zur Verfügung gestellt werden könnte, und der Bundesrat gleichwohl eine Verlegung ausserhalb des Kantons Bern beschliessen würde, sollte der Kanton Bern auf die Rückgabe der Liegenschaft Liebefeld an den Kanton Bern beharren. Auch wenn ein grösserer Gutsbetrieb zur Verfügung steht, werden noch Versuche in auswärtigen Betrieben durchgeführt werden müssen. Die zahlreichen Grossbetriebe des Kantons und der Verpflegungsanstalten in der Nähe Berns bieten hier eine einmalige Gelegenheit. Rein sachlich beurteilt, muss schliesslich — für eine für die gesamte Schweiz zuständige Versuchsanstalt — der Standort Bern als der westlichste Punkt betrachtet werden. Hiermit schliesse ich und bitte Sie, dieser Motion zuzustimmen.

Haltiner. Mit meiner Interpellation soll die Sachlage nicht dramatisiert werden; aber es ist vom Standpunkt eines kantonalen Parlamentariers aus immerhin interessant, dass man aus der Presse von Verlegungen gewisser eidgenössischer Ämter erfahren muss. Über den Umfang der Verlegung wissen wir nichts Genaues. Man ist auch auf die Berichterstattung in den Zeitungen angewiesen. Vielleicht darf man präzisieren, dass der Bund bei der Errichtung seiner verschiedenen landwirtschaftlichen Versuchsanstalten bereits weitgehend regionale Gesichtspunkte berücksichtigt hat. So sind beispielsweise im Kanton Waadt zwei Institute, das eine in Mont-Calme, das andere in Montagibert, mit je einem Direktor. Es bestehen Stationen und Unterstationen bis ins Wallis und bis nach Genf. Ferner haben wir eine Versuchsanstalt in Oerlikon und eine für den Weinbau in Wädenswil. Aus diesen Überlegungen ist es richtig, dass man im Kanton Bern, der landwirtschaftlich ein bedeutendes Gebiet darstellt, ebenfalls Anstalten errichtet hat. Wir haben deren drei; in Liebefeld die Agrikulturchemische Versuchsanstalt mit Dr. Gisiger als Chef, die Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt mit Prof. Kästli – diese Anstalt zerfällt in drei Abteilungen – und schliesslich die Gutsverwaltung und die landwirtschaftliche Versuchsanstalt mit Herrn Gutknecht als Vorstand. Wahrscheinlich ist beabsichtigt, die Gutsverwaltung allein, jene Abteilung also, die Vieh, Schweine und Kühe hat, zu verlegen. Aber es wird sich nicht nur um die Verlegung des Viehs, sondern auch des Personals handeln.

Es ergeben sich einige Fragen, die im Zusammenhang mit der Stellung Berns als Bundessitz betrachtet werden müssen. Sie wissen, dass sich die Bundesversammlung 1848, um eine Brücke zwischen Welsch und Deutsch zu schlagen, entschlossen hat, den Sitz der Bundesverwaltung nach Bern zu verlegen. Dafür musste der Kanton Bern zusammen mit der Einwohner- und Burgergemeinde Bern grosse Opfer übernehmen. Diese Opfer bestanden darin, dass man zunächst einmal für die an sich geldarme Eidgenossenschaft, die im Zeitpunkt der Gründung noch nicht über ausreichende Barmittel verfügte, alle Verwaltungsgebäulichkeiten unentgeltlich zur Verfügung stellen musste. So entstand der heutige Bundesratssitz, genannt Westbau, bezogen im Jahre 1857. Eine weitere Verpflichtung bestand darin, dass dem Bundeskanzler und seinem Stellvertreter eine Wohnung zur Verfügung zu stellen war. Auch die Möblierung musste geliefert werden. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1878. Damals konnte sich Bern mit einer Entschädigung von einer halben Million aus den Verpflichtungen lösen.

Nun wird man sich fragen: Welches sind die gesetzlichen Grundlagen für den Bundessitz selber? Aus der Praxis der letzten Jahrzehnte kann man sagen, dass der Bundessitz nach der Verfassung Gegenstand der Gesetzgebung ist. Im Organisationsgesetz vom Jahre 1914 ist festgelegt, dass der Sitz des Bundes und seiner Verwaltungen die Stadt Bern ist. Es ist angezeigt, dass man auch für die Verlegung der Ämter mit gesetzlich festgelegtem Sitz, die an sich zu den Departementen gehören, auch wenn sie unter Umständen Betriebscharakter haben, ein gesetzliches Verfahren beob-

achtet. Zu den elementarsten Regeln eines solchen Verfahrens gehört, dass man miteinander redet und versucht, sich zu verständigen. Die Gutsverwaltung und landwirtschaftliche Versuchsanstalt Liebefeld hat umfangmässig vielleicht nicht die Bedeutung, dass man die Verlegung dramatisieren müsste. Zudem ist dem Kanton Freiburg einzuräumen, dass er ausser dem Armee-Motorfahrzeugpark und einigen kleineren Zeughäusern keine einzige eidgenössische Amtsstelle aufweist. Trotzdem aber ist daran zu erinnern, dass die Beamten, die an einem bestimmten Standort der eidgenössischen Verwaltung Wohnsitz genommen haben, ein wohlerworbenes Recht besitzen, dass ihnen dieser Wohnsitz erhalten bleibt und dass nicht ohne Not Einbrüche erfolgen. Ich erinnere an die etwas sonderbaren Zeiten während des Aktivdienstes, als der Bundesrat auf Grund des Vollmachtenrechtes verschiedene Amtsstellen verlegte, so nach Montreux-Territet, nach Biel, Neuenburg, Genf, St. Gallen und Zürich. Einzelne Stellen sind heute noch an diesen Orten. Ich möchte mit meiner Interpellation der Regierung vor allem ans Herz legen, darauf bedacht zu sein, wie man kommenden Versuchen zu Einbrüchen in das Prinzip des Bundessitzes wirksam begegnen kann.

Arni (Bangerten). Ich möchte vorab meiner Freude Ausdruck verleihen, dass zwei Vertreter der freisinnigen Partei, ein Motionär und ein Interpellant, sich der Angelegenheit Liebefeld angenommen haben. Ich danke für dieses Einstehen gegenüber der Landwirtschaft. Ich hoffe, dass diese Bereitschaft andauert. Die Landwirtschaft hat ja noch grosse Interessen für die Zukunft zu verfechten. Ich denke an den Sektor Eier und an den Sektor Milch. Ich möchte die Landwirtschaft nach links und nach rechts Ihrem Wohlwollen empfohlen haben.

Ich brauche Sie nicht mehr ausführlich über die Angelegenheit Liebefeld zu orientieren, nachdem der Motionär gründlich auf die Institutionen in Liebefeld eingegangen ist. Immerhin gestatte ich mir noch einige Hinweise. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, dass die Milchwirtschaftlich-bakteriologische Abteilung Liebefeld die erste diesbezügliche Institution war, welche die Qualitätsförderung des Emmentaler Käses anstrebte. Sie hat auf diesem Gebiet Ausserordentliches erreicht. 1931 wurde die Eidgenössische Zentralstelle für Käserei und Stallinspektionen eingeführt und eine weitgehende Zusammenarbeit mit der Käsereiversuchsanstalt Uettligen erreicht. Durch intensive Forschungen über das subtile Milcheiweiss haben hervorragende Wissenschafter in Liebefeld gewaltige Fortschritte erzielt. Die Eidgenössische Agrikulturchemische Abteilung Liebefeld, der die Kantone Aargau, Baselstadt, Baselland, Luzern und Bern zugeteilt sind, hat der Landwirtschaft auf dem Gebiet der Kontrolle des Dünge- und Futtermittelhandels grosse Dienste geleistet. Was auf dem Gebiete der Erforschung zur Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens, auf dem Sektor des Düngebedürfnisses, des Hof- und Handelsdüngers erreicht wurde, ist bemerkenswert. Liebefeld musste Jahr für Jahr von der Landwirtschaft Bodenproben zur Untersuchung entgegennehmen. Die Hauptbasis von Liebefeld haben wir jedenfalls im Gutsbetrieb als solchem erkennen können. Wo es um Neuerungen ging – ich denke an die Einführung der Silowirtschaft, überhaupt an die Methoden moderner Futterzubereitung usw. –, hat der Gutsbetrieb Liebefeld jeweils ganz Bedeutendes geleistet. Was Liebefeld auf dem Gebiet der Krankheitserkennung und Krankheitsbekämpfung, insbesondere auch hinsichtlich der Geschmack- und Geruchbeeinflussung der Feldfrüchte, erreicht hat, darf ebenfalls nicht verschwiegen werden. Liebefeld hat während zwei Weltkriegen, vor allem durch Unterstützung des Planes Wahlen, für die Landwirtschaft und damit auch für die schweizerische Volkswirtschaft Entscheidendes beigetragen.

Die Anstalten Liebefeld sind in ihrer Gesamtheit für die schweizerische Landwirtschaft, insbesondere für die mittelschweizerische und bernische, von eminenter Bedeutung. Liebefeld ist ein Begriff geworden. Die zonenmässig glückliche Einlagerung zwischen Mont-Calme und Oerlikon hat bewirkt, dass dieses Zwischengebiet mit der grössten Landwirtschaftsproduktion vollkommen erfasst wurde. Dass heute eine Verlegung, wenn auch nur eine teilweise, nach Westen, also näher nach Mont-Calme, vorgenommen werden soll, ist nachgerade unbegreiflich. Man will heute nur den Gutsbetrieb fortnehmen, die Agrikulturchemische und die Milchwirtschaftliche Abteilung jedoch in Liebefeld belassen. Niemand, der die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis kennt, wird glauben, dass diese Institutionen auf die Dauer getrennt werden könnten. Es muss eine gewisse Vereinigung bestehen. Es ist mir bewusst, dass Liebefeld als Gutsbetrieb unmöglich geworden ist. Das hat bereits Herr Wandfluh ausgeführt. Verschiedene Gründe, so unter anderem das Einrücken in die Siedlungszone, spielen da eine massgebende Rolle. Das freie Spiel der Naturkräfte (Wind, Regen, Sonne usw.) gilt nicht mehr. Die Fläche von 13 Hektaren ist, wie ich mich selber überzeugen konnte, zu klein; denn Versuche sowohl auf dem Sektor der Feldfrüchte wie der Tiere können nur Ergebnisse zeitigen, wenn sie im Grossen angelegt werden. Das gilt vor allem für die tierischen Versuche. Versuche mit zwei bis drei Tieren in verschiedenen Gruppen genügen nicht. Wir müssten eigentlich Mastbatterien haben, um schlüssige Vergleiche zu erbringen. So muss eine Verlegung gleichzeitig mit einer Erweiterung von 13 auf wenigstens 40 bis 50 Hektaren erreicht werden. Es ist sicher allen klar, dass eine solche Verlegung und Erweiterung auf kantonal-bernischem Boden möglich gewesen wäre. Liebefeld ist ein Begriff, ist gleichsam ersessen worden, um eine juristische Ausdrucksweise zu gebrauchen. Wenn das Liebefeld Boden preisgeben muss, dann hätte an einer wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Lage im Kanton Bern selber ein günstiger Ersatz gefunden werden müssen. Der Gutsbetrieb von 13 Hektaren, umgewandelt in 130 000 m² Bauland zu 80 bis 100 Franken, kann dem Besitzer ein Erträgnis von 10 bis 13 Millionen einbringen. Der Bund würde also ein Geschäft machen, nachdem ihm seinerzeit der Boden durch den Kanton geschenkt wurde.

Ich will wenig Worte verlieren über die Tatsache, dass mit der Verlegung des Gutsbetriebes

auch 15 Beamte wegziehen müssen. Sollten später die anderen zwei Abteilungen ebenfalls verlegt werden, so würden 75 Beamte weggehen. Alle diese Beamten sind in Bern sesshaft geworden; auch sie sollten ein Wort mitreden können, ob ihnen eine Verlegung genehm ist oder nicht.

Es taucht die Frage auf, welches die wirklichen Beweggründe des Bundesrates für die Verlegung des Gutsbetriebes in den Kanton Freiburg waren. Hat die Offerte des freiburgischen Landwirtschaftsdirektors für 80 Hektaren zum Preise von Franken 800 000.— beim Bundesrat allein wegen des günstigen Preises eingeschlagen? Wir wissen, dass die Berner Regierung die Wichtigkeit der Erhaltung von Liebefeld für die mittelschweizerische und bernische Landwirtschaft frühzeitig erkannte und sich gegen eine Verlegung ausserhalb des Kantons wehrte. Wenn wirklich und wahrhaftig für den Bundesratsentscheid allein finanzielle Aspekte Geltung hatten, so muss doch die Frage gestellt werden, ob nicht der Kanton Bern in Erkenntnis der Bedeutung von Liebefeld in der Lage gewesen wäre, für unsere Landwirtschaft ein besonderes Opfer zu bringen. War sie dieses Opfers nicht wert? Diese Frage hat etwas Bitteres an sich, und es interessiert mich, wie der Regierungsrat sie beantworten wird. Es gibt neben der reinen Wertberechnung von Liebefeld als Versuchsanstalt noch eine andere Rechnung, die ich nicht aufstellen möchte. Ich muss mich, offen gestanden, in meinen Ausdrücken mässigen. Ich finde aber den Beschluss der Bundesbehörden gegenüber der bernischen Landwirtschaft nicht fair.

Ich möchte Herrn Regierungspräsident Siegenthaler folgende Fragen zur gefälligen Beantwortung vorlegen: Was hat die Regierung tatsächlich unternommen, um die Verlegung des Gutsbetriebes nach Freiburg (was ja offenbar bereits ein fait accompli ist) zu verhüten? Was könnte eventuell noch vorgekehrt werden? Wie steht es mit der Bereitschaft der Regierung, zu erreichen, dass die Agrikulturchemische und Milchwirtschaftliche Abteilung tatsächlich in Liebefeld oder im Kanton Bern verbleiben?

Und nun noch ein Wort über die Zurverfügungstellung gewisser Güter. Ich nenne hier das Dubois-Gut, das nun durch einen Privaten aufgekauft wurde. Ich bin der Meinung, dass der Staat da und dort irgendwelche Reserven an Gütern anlegt. Wenn der Staat nicht bereit ist, etwelche Liegenschaften zur Verfügung zu halten, um sie in dieser oder jener Form an die eine oder andere Wirtschaftsgruppe abzugeben, so begeht er einen Fehler. Ich weiss, dass im Falle Dubois-Gut eine Preistreiberei vorhanden war, die den Staat offenbar in ziemliche Bedrängnis brachte. Ich bin mir auch genau bewusst, dass der Staat nicht als Preistreiber gelten darf, sondern die Spekulation eher unterbinden muss. Ich frage mich aber, ob hier der Kanton Bern für den Ersatz der Versuchsanstalt Liebefeld nicht eine Sonderausnahme hätte machen können, selbst auf das Risiko hin, einen gewissen Überpreis bezahlen zu müssen. Es ist meine Meinung, dass man hier etwas verpasst hat.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben es mit einer sehr empfindlichen Angelegenheit zu tun. Wiederholt wurde auf den Vertrag von 1897 hingewiesen, als der Staat das Liebefeld kaufte und dem Bund zur Gründung einer Versuchsanstalt zur Verfügung stellte. Der Bund ist dieser Aufgabe gerecht geworden. Es wurden die Agrikulturchemische Versuchsanstalt, die Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt und der Gutsbetrieb geschaffen. Wir huldigten bis jetzt immer der Meinung, dass der Bund das Areal, das ihm geschenkt wurde, unter keinen Umständen für andere Zwecke verwenden dürfe. Ich bin persönlich überzeugt, dass auch die Bundesbehörden damals auf dem gleichen Boden standen. Ich habe in meinem Dossier ein Aktenstück des Vizedirektors der eidgenössischen Finanzverwaltung aus dem Jahre 1955, worin der Kanton Bern angefragt wurde, ob er einverstanden sei, dass auf dem Liebefeld eine Parzelle von 1500 m² der PTT zur Verfügung gestellt werde, um für das dortige Gebiet eine neue Telefonzentrale zu errichten. In diesem Dokument wurde geltend gemacht, dass es sich um 1/92 des ganzen Areals handle, demzufolge keine eigentliche Zweckentfremdung vorgenommen werde. Wir haben zu diesem Geschäft Stellung genommen und unseren Standpunkt klar und eindeutig unterstrichen, dass wir im Prinzip jeder Zweckentfremdung abhold seien, dass wir aber im Hinblick auf die Bedeutung dieser Telefonzentrale die Bewilligung für die Abtretung der 1500 m² erteilen könnten. Das war 1955. 1957 erhielten wir die Anfrage, wie sich der Kanton Bern dazu stelle, wenn der Gutsbetrieb Liebefeld verlegt werden müsse. Wir stellten uns sofort auf den Standpunkt, dass das Areal auf dem Liebefeld in diesem Fall an den Staat Bern zurückfalle. Dieser Standpunkt wurde vom Bund bestritten. Unsere Justizdirektion kam zu dem Schluss, dass wir mit der Rechtslage «in schlechten Hosen» stehen. Wir haben aber unseren Standpunkt verfochten und im Laufe des Jahres 1957/58 korrespondentiell und in mündlichen Verhandlungen erklärt, dass das Land an den Staat Bern zurückfallen müsse, sofern der Bund die Versuchsanstalt verlege. Wenn jedoch die Agrikulturchemische und die Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt in Liebefeld bleiben würden und der Gutsbetrieb an einen andern Ort im Kanton Bern verlegt werde, hätten wir Verständnis dafür und würden dem Bund mutmasslich keine Schwierigkeiten bereiten. Die Abteilung für Landwirtschaft, die die Verhandlungen führte, insbesondere Vizedirektor Dr. Kauter, aber auch Dr. Clavadetscher selber, standen auf dem Boden, dass der Gutsbetrieb im Kanton Bern selber verlegt werden müsse. Wir hatten, nebenbei bemerkt, bereits Schritte in die Wege geleitet, um geeignete Güter zu erwerben. Ich machte von Anfang an darauf aufmerksam, dass wir auch noch den Gutsbetrieb Hofwil in Staatsbesitz haben, der ebenfalls eminent historisch ist und der sich für eine solche eidgenössische Versuchsanstalt mit etwelcher Arrondierung unter Umständen eignen würde. Ich machte allerdings kein Hehl daraus, dass wir in diesem Falle die Bodenreservepolitik weitertreiben und Realersatz für Hofwil auf weite Sicht suchen müssten. Die Bundesstellen, die mit uns verhandelten, waren also der Meinung, dass ein Heimfall an den Kanton höchstens in Frage komme, wenn

der Gutsbetrieb ausserhalb des Kantons verlegt werde; es gehe aber nicht an, ein Heimfallrecht des ganzen Besitzes zu verlangen, wenn der Gutsbetrieb nur an einen andern Ort im Kanton Bern verlegt werde. Dieser Standpunkt führte in einer Konferenz vom 20. März 1958 zu folgender Verständigung: Der Bund verlegt den Gutsbetrieb im Kanton Bern auf eigene Rechnung und baut die neue Versuchsanstalt ebenfalls auf eigene Rechnung; der Kanton Bern hingegen sieht, Gewehr bei Fuss gewissermassen, dieser Aktion zu und verzichtet auf den Prozess hinsichtlich Liebefeld. Auf einen Prozess nämlich kommt es heraus, wenn der Bund sich auf seinen Standpunkt und wir uns auf unseren versteifen. Das ist nicht gerade eine erfreuliche Perspektive. Wir glaubten deshalb den richtigen Weg einzuschlagen.

Nun liefen die Verhandlungen. Das Dubois-Gut wurde als zu klein erkannt. Man hätte aber in Kirchberg ein weiteres Grundstück kaufen und es im Zuge des Autostrassenbaues prächtig arrondieren und dem Bund für die Zwecke der Versuchsanstalt zur Verfügung stellen können. Ich wurde im Februar dieses Jahres vertraulich informiert, dass die Angelegenheit eine schlimme Wendung nehme, da ausserkantonale Offerten vorlägen; man spüre eine Tendenz heraus, den Gutsbetrieb Liebefeld ausserhalb des Kantons zu verlegen. Ich informierte die Regierung sofort. Wir berieten, was man unternehmen könne. Ich habe insbesondere mit Herrn Bundesrat Wahlen den Kontakt hergestellt. Er setzte sich mit aller Vehemenz für eine bernische Lösung ein, erklärte aber sehr rasch, dass er nicht glaube, durchzukommen, da Begehren von anderer Seite vorlägen, die offenbar einige Chancen auf Erfolg hätten. – Sie wissen, dass auch das Amt für Mass und Gewicht ausserhalb des Kantons hätte verlegt werden sollen. In dieser Angelegenheit hatten wir ebenfalls heftig zu kämpfen. Hinsichtlich der Viktoria-Stiftung hatten wir mit dem Bund verhandelt. Als die Rückweisung des Kaufs erfolgte, erhielten wir bessere Offerten für diesen Betrieb. Wir wollten aber nicht spekulieren. Wir hatten die Viktoria-Stiftung durch Schätzer schätzen lassen, die die Verhältnisse in Bern und Umgebung kennen. Man gelangte zu einem Preis von 9,6 Millionen Franken. Trotz einer Offerte von 11 Millionen Franken verkauften wir die Liegenschaft dem Bund zum geschätzten Preis.

In Kenntnis der Absicht, den Gutsbetrieb Liebefeld ausser Kanton zu verlegen, haben wir am 20. März dieses Jahres an den Bundesrat einen Brief geschrieben. Wir gaben unserer Besorgnis Ausdruck, wiesen auf die Schenkung des Jahres 1897 hin, ferner auf die Verdienste des Kantons Bern um die Förderung der Landwirtschaft. Mit der Molkereischule Rütti-Zollikofen dienen wir nicht nur der bernischen Milchwirtschaft, sondern der ganzen Schweiz, desgleichen mit der Gartenbauschule in Oeschberg, aber auch mit unseren landwirtschaftlichen Schulen usw. Wir sind stolz auf die Entwicklung, die die bernische Landwirtschaft genommen hat, und haben das im Schreiben an den Bundesrat unterstrichen. Wir brachten in diesem Brief auch zum Ausdruck, dass wir damit rechnen, dass die Domäne Liebefeld an den Kanton zurückfalle, wenn der Bund den Gutsbetrieb ausserhalb des Kantons verlegen sollte.

Gestützt auf das Schreiben vom 20. März bat ich Herrn Bundesrat Holenstein um eine Audienz. Er vertrat am 8. April den Standpunkt des Bundes folgendermassen: Wir stehen unter einem grossen Druck der andern Kantone; die Bundesverwaltung hat sich in Bern und Umgebung in einer Art entwickelt, wie man es nie voraussehen konnte. Was spielt da dieser Versuchsbetrieb mit den 15 Arbeitskräften für eine Rolle! Er spielt für den Kanton Bern, der über die ganze sehr stark ausgedehnte Bundesverwaltung in Bern und Umgebung verfügt, praktisch überhaupt keine Rolle. – Herr Bundesrat Holenstein hat mir im übrigen die Zusicherung gegeben, dass weder die Agrikulturchemische noch die Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt mit zusammen 75 Personen tangiert werde. Es geht also nur um den Gutsbetrieb. Dieser spiele, so hat Herr Bundesrat Holenstein wiederholt betont, keine Rolle. Er erklärte, auf dem Liebefeld werde gegenwärtig wieder eine Million in die Milchwirtschaftliche Versuchsanstalt investiert, was ein Beweis sei, dass diese unter keinen Umständen verlegt werde. Das war das Ergebnis der Konferenz mit Herrn Bundesrat Holenstein vom 8. April. Es war für mich natürlich etwas heikel, gegenüber einem Nachbarkanton aufzutreten, der keine Abteilung der Bundesverwaltung besitzt, und zu erklären: Nein, auch die Verlegung dieses Gutsbetriebes nach Freiburg kommt nicht in Frage; wir wollen auf jeden Fall alles behalten! – Das war für die Regierung eine sehr unangenehme Situation.

Nun steht die Angelegenheit gegenwärtig folgendermassen. Der Bundesrat teilte uns am 23. April mit, dass er den Beschluss auf Verlegung in den Kanton Freiburg gefasst habe; im übrigen sei die Rechtslage nicht derart, dass der Gutsbetrieb Liebefeld an den Kanton zurückfalle; das lehne er ab, denn der Besitz sei grundbuchlich gewährleistet. Die beiden Versuchsanstalten blieben selbstverständlich im Liebefeld.

Diese Haltung des Bundesrates befriedigt uns in keiner Weise. Gegenwärtig liegt ein Antwortschreiben vor dem Regierungsrat. Er wird diesen Brief in einer der nächsten Sitzungen verabschieden. In diesem Schreiben umreissen wir unseren Standpunkt gegenüber dem Bund noch einmal ganz klar. Wir werden alle die Fälle, die ich über die ursprüngliche Haltung des Bundes bezüglich der Zweckentfremdung zitiert habe, noch einmal unterstreichen. Wir legen in diesem Brief nahe, wir möchten den Bund davor warnen, über das Land für andere Zwecke zu verfügen, ohne sich mit der Berner Regierung ins Einvernehmen gesetzt zu haben.

Wir müssen nun abwarten. Die Angelegenheit mit dem Gutsbetrieb ist insofern erledigt, als der Verlegungsbeschluss nach Freiburg gefasst ist. Nicht erledigt aber ist die künftige Verwendung des Areals, das bis heute dem Gutsbetrieb gedient hat. Wir regen in unserem Schreiben auch an, dass eine Delegation der Berner Regierung mit einer Delegation des Bundesrates zu Verhandlungen zusammentreten möchte.

Die Berner Regierung hat das vorgekehrt, was sie nach der Lage der Dinge vorkehren konnte. Auf der anderen Seite ist der Bund natürlich kein bernischer Vasall; der Bund macht, was er will

und was er für gut findet. Wir werden uns aber mit dem Bund als gleichberechtigter Partner auseinandersetzen.

Ein kurzes Wort zu den aufgeworfenen Fragen. Die Beamtenfrage ist in erster Linie Sache des Bundes. Er hat die Interessen seiner eigenen Beamten wahrzunehmen. Wenn sich der Bund über die Interessen der Beamten hinwegsetzen will, muss er das mit seinen Beamten selber ausmachen. Immerhin bin ich einverstanden, dass wir von der Berner Regierung aus Mittel und Wege prüfen müssen, wie wir im Einvernehmen mit dem Bund weiteren Verlegungen begegnen können. Wir haben das immer getan, auch bei internationalen Ämtern, leider nicht auf der ganzen Linie mit durchschlagendem Erfolg.

Eine weitere Frage möchte ich noch ganz offen zur Sprache bringen. Man sagt, man sei im Liebefeld eingeengt, es müsse daher eine Verlegung stattfinden. Ich möchte bitten, auf solche Redensarten zu verzichten; denn auch in einer modernen Stadt sind Grünflächen grösseren Ausmasses sehr erwünscht. Wenn wir zwischen der Stadt und dem Gurten, der zum grossen Teil auch überbaut ist, 13 Hektaren Grünfläche haben, so ist das kein Unglück. Diese Grünfläche tut dem dortigen Siedlungsgebiet ausserordentlich gut. Warum diese Grünfläche nicht hundertprozentig für landwirtschaftliche Zwecke erhalten? Sodann ergibt sich unter Umständen aus diesen Überlegungen eine Möglichkeit, die die Berner Regierung und das Bernervolk in vollem Umfang zu befriedigen vermöchte. Es ist nicht unbedingt notwendig, dass man den ganzen Gutsbetrieb verlegt, sondern dass man für den Kontakt der Milchwirtschaftlichen und Agrikulturchemischen Abteilung mit der Hochschule, mit der veterinär-medizinischen Fakultät, den Gutsbetrieb in einem bestimmten Ausmass bestehen lässt. Über diese Frage werden wir mit dem Bundesrat verhandeln.

Ich muss noch eine weitere Bemerkung anbringen. Als Hofwil zur Diskussion stand, erfolgten Interventionen, der Kanton dürfe Hofwil nie aus der Hand geben. Ich fragte mich, wo die grösseren Interessen liegen. Je nachdem war ich bereit, Hofwil zur Verfügung zu stellen. Angesichts der Verhandlungen über das Dubois-Gut hatte ich aber kein Interesse, Hofwil à tout prix zu forcieren. Ob Hofwil oder Dubois-Gut, der Verlegungsbeschluss wäre gleichwohl zustande gekommen. Ich brauche nicht deutlicher zu werden; Sie können selber politische Verhältnisse beurteilen, um sich Rechenschaft darüber abzugeben, wie und warum der Beschluss zustande gekommen ist.

Herr Grossrat Arni hat die Frage gestellt, ob es die Landwirtschaft nicht wert gewesen sei, dass der Kanton Bern ein besonderes Opfer für sie bringe, und er fuhr weiter, diese Frage habe etwas Bitteres an sich. Ich glaube, Herr Grossrat Arni, dass diese Frage nicht berechtigt ist. Liebefeld ist seine zehn Millionen wert. Wenn der Bund den Gutsbetrieb verlegen will und zusichert, er tue das auf eigene Kosten, so haben wir keinen Anlass, dem Bund wiederum zwei oder drei Millionen nachzuwerfen. Darüber sind wir uns wohl klar. Die Regierung hat nicht ein Opfer gescheut, sondern es ist kein Anlass zu diesem Opfer vorhanden. Wir hatten die Zusicherung, dass der Bund auf eigene Rechnung mit seinem eigenen Personal das nötige Terrain suche. Der Bund setzte zu diesem Zweck eine Kommission ein. Sie hat im ganzen Kanton gesucht, um eine Lösung zu finden. Der Fehler liegt nicht bei der Regierung, wenn die möglichen Lösungen abgelehnt wurden.

Zu den von Herrn Arni gestellten Fragen muss ich erklären, dass wir getan haben, was wir tun konnten. Wir machten eine Eingabe; wir verhandelten mündlich; wir schickten den Berner Bundesrat ins Feuer; man hat die guten Dienste zur Beschaffung des Ersatzareals zur Verfügung gestellt. Mehr konnten wir nicht tun. Die Frage, was wir noch unternehmen können, kann dahin beantwortet werden, dass wir an den Bundesrat schreiben und den Berner Standpunkt klar zum Ausdruck bringen können. Nachher soll mit dem Bundesrat verhandelt werden. Die Frage, ob man eine Aktion in den eidgenössischen Räten organisieren soll, möchte ich vollständig offen lassen. Ich sehe diese Angelegenheit eher als aussichtslos an. Ich möchte verhindern, dass der Kanton Bern in einer gross aufgezogenen Aktion im eidgenössischen Parlament eine Niederlage einstecken müsste. Dass die beiden andern Anstalten nicht verlegt werden, dafür habe ich von Herrn Bundesrat Holenstein die Zusicherung. Wir ersuchen in unserem Schreiben an den Bundesrat, dass er uns die Zusicherung gibt, die von Herrn Bundesrat Holenstein erhaltene mündliche Auskunft entspreche wirklich dem Willen des Bundesrates. Damit, glaube ich, haben wir die beiden Anstalten gesichert. Wir verlangen auch, dass das notwendige Areal für diese beiden Anstalten unter allen Umständen reserviert werden muss, und zwar für alle Zeiten, nicht nur für die nächsten zwanzig bis dreissig Jahre. Ich gestatte mir auch, zum Ausdruck zu bringen, dass eine Zeitperiode von sechzig Jahren, gemessen am menschlichen Leben, eine schöne Zeitspanne ist. Aber wenn der Bundesrat geltend macht, dass die Versuchsanstalten in Liebefeld mehr als sechzig Jahre bestehen, es sei unmöglich, dass Liebefeld je wieder zurückgegeben werde, so erkläre ich, dass die Existenz des Kantons Bern länger gedauert hat und hoffentlich noch einige hundert Jahre dauern wird. Man muss solche Fragen nicht von einer Generation aus, sondern auf weite Sicht beurteilen. Ich hoffe, dass der Bundesrat dies versteht. Wenn die Argumentation des Bundesrates richtig wäre, so hätte er schon vor zwanzig oder fünfzig Jahren sagen können: Wir haben den Zweck erfüllt; wir können mit dem Land machen, was wir wollen. – Es handelt sich jedoch um eine Schenkung mit Auflage. Sie ist zeitlich nicht befristet. Wir wissen nicht, ob der Bundesrat recht bekäme, wenn er sich in dieser Sache versteifen wollte. Herr Bundesrat Holenstein hat erklärt, er würde bei einem Prozess am liebsten aus dem Bundesrat zurücktreten und gegen den Staat Bern den Prozess führen. Ich erwiderte, ich sei nicht Jurist, ich möchte aber als Politiker den Standpunkt des Kantons gegen den Bundesrat vertreten.

Beim Dubois-Gut handelt es sich um eine dornenvolle Geschichte. Das Dubois-Gut spielt leider eine etwas entscheidende Rolle, indem Herr Roth wegen seines Gesundheitszustandes darauf drängte, eine rasche Entscheidung herbeizuführen. Herr

Roth hat an den Bund geschrieben, ob er das Gut kaufen wolle, und setzte eine Frist an bis zum 15. April. Ich erhielt eine Kopie dieses Briefes und schrieb an Herrn Roth, wir seien bereit, das Gut zu den gleichen Bedingungen zu kaufen wie der Bund und es diesem zur Verfügung zu halten, wenn er nicht rasch handeln könne. Aber Herr Bundesrat Holenstein hat gefunden, jetzt müsse einmal entschieden werden. Unter dem Druck dieses Ultimatums hat der Bundesrat sich gegen das Dubois-Gut entschieden. Nun bin ich in einer etwas merkwürdigen Lage. Ich schrieb an Herrn Roth, wir seien bereit, das Dubois-Gut zu kaufen, aber mit der Auflage, es dem Bund für Versuchsanstalten zur Verfügung zu stellen. Wenn im Verlaufe der Verhandlungen keine Lösung zustande gekommen wäre, hätte man sagen können, der Staat habe ein schlechtes Geschäft gemacht, da er den Betrieb, für den er im Moment keine Zweckverwendung hat, zu teuer habe übernehmen müssen. Aber nachdem der Entscheid des Bundes gefallen war, habe ich Herrn Roth mitgeteilt, dass wir das Gut kaufen wollen; man müsse jedoch über den Preis einig werden. Wir erklärten uns bereit, das Gut zum Verkehrswert zu übernehmen. Wir unterhandelten hierauf mit landwirtschaftlichen Organisationen, ob sie bereit wären, ihrerseits ein Opfer zu bringen, um das Gut sichern zu können. Aber mittlerweile wurde das Gut an eine Privatperson verkauft. Es ist also heute nicht mehr erhältlich. Das ist an sich bedauerlich; ich möchte aber Herrn Grossrat Arni folgendes zu bedenken geben. Wie hätten unsere Bauern geurteilt, wenn wir ein Heimwesen, das landwirtschaftlich genutzt werden soll, für das wir keine Zweckverwendung haben und das auch kein Bauland darstellt, zu einem hohen Preis erworben und für die Ratifikation dieses Kaufvertrages vor den Grossen Rat hätten kommen müssen? Ich bin persönlich nicht überzeugt davon, dass wir diese Ratifikation erhalten hätten. Wir hätten sie bekommen, wenn nicht vom Bundesrat mittlerweile der ablehnende Beschluss gefasst worden wäre. Damit glaube ich, zu den Interpellationen Stellung genommen zu haben.

Jetzt kommt die Motion an die Reihe. Ich wäre Herrn Grossrat Wandfluh ausserordentlich dankbar, wenn er die Motion in eine Interpellation umwandeln wollte. Ich kann nämlich mit dieser Motion nichts anfangen. Wenn die Motion erheblich erklärt würde, müssten wir ja gegenüber dem Bundesrat den Rückfall des Landes an den Staat Bern fordern, obwohl wir wissen, dass der rechtliche Boden sehr schwach untermauert ist. Dieses Vorgehen wäre mir ausserordentlich peinlich. Der Regierungsrat konnte zu der Frage, ob die Motion angenommen oder abgelehnt werden soll, nicht Stellung nehmen; denn es fand seit Einreichung der Motion keine Regierungsratssitzung mit meiner Anwesenheit mehr statt. Wenn aber Herr Grossrat Wandfluh an seiner Motion festhalten sollte, müsste ich Ablehnung beantragen. Ich erachte es als unmöglich, dass wir auf der Grundlage einer Motion des Berner Grossen Rates in dieser subtilen Angelegenheit die Verhandlungen mit dem Bundesrat weiterführen. Ich wäre also Herrn Grossrat Wandfluh sehr dankbar, wenn er Verständnis für diese Lage aufbringen würde.

Wandfluh. Nach den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten bin ich ohne weiteres bereit, meine Motion als Interpellation zu betrachten.

Haltiner. Ich will eine persönliche Erklärung abgeben zu den freundlichen Worten, die Herr Kollege Arni an die Freisinnigen richtete, weil sie sich so wohlwollend der Anliegen der Bauernsame annehmen. Ich habe hin und wieder Gelegenheit, mich mit seinem Bruder, einem freisinnigen Landwirt und Politiker im Kanton Solothurn, zu unterhalten, und da höre ich verschiedenes, das den Standort des Freisinns in bäuerlichen Angelegenheiten erleichtern hilft. Ich bin persönlich auch etwas in der Landwirtschaft tätig – ich zähle mich zu den sogenannten Tintenbauern, habe einen kleinen Garten und einen Komposthaufen und fühle mich deshalb etwas legitimiert, mich mit den aufgeworfenen Fragen zu beschäftigen. Der Hauptaspekt jedoch ist der, dass man nach meiner Auffassung bei der Verlegung eidgenössischer Ämter aus der Stadt und dem Kanton Bern wachsam sein muss. Man soll den Anfängen wehren; denn das welsche Sprichwort «L'appétit vient en mangeant» gilt auch in solchen Fragen. Beim Ankauf von Liegenschaften im Jura hörten wir hier vor zwei Jahren, dass beabsichtigt sei, die Unterstation der Pferdekuranstalt im Sand-Schönbühl nach dem Jura zu verlegen. Das war auch ein Projekt, das nie deutlich zum Ausdruck kam. Man muss sich dabei behördlicherseits auf den klaren Rechtsboden stellen und darf ihn nicht verlassen. Hier beglückwünschen wir die Regierung zu ihrer Haltung. Ich erkläre mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Arni (Bangerten). Was die persönliche Erklärung von Herrn Kollege Haltiner anbetrifft, so bin ich falsch verstanden worden. Ich wollte nichts anderes, als anerkennen und danken.

Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten und der Haltung des Regierungsrates absolut einverstanden. Ich danke der Regierung für ihre grossen Bemühungen. Nicht ganz begreife ich, dass man nicht den Mut hatte, das Dubois-Gut zu sichern. Man hätte auch nicht um des hohen Preises willen davon absehen sollen. Wir wissen, wie die Zukunft für die Landwirtschaft verläuft. Wir wissen um die allmähliche Überfüllung der landwirtschaftlichen Schulen. Wir wissen, in welche Bedrängnis man kommt, um Berufsprüfungen durchzuführen. Lehrtöchter müssen heute sogar in Privathäusern Prüfungen ablegen. Das Dubois-Gut wäre sicher ein ausserordentlich günstig gelegenes Objekt gewesen. Ich bedaure daher, dass dieses Gut nicht gekauft wurde. Ich bedaure auch nach wie vor, dass die Grünfläche des Versuchsbetriebes Liebefeld erhalten werden soll; denn es ist klar, dass sie sich als Versuchsgut nicht mehr eignet. Abgesehen von diesen Bemerkungen erkläre ich mich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt.

Le Président. Une question se pose au sujet de l'ordre du jour. Nous avons, au chiffre 5, les affaires de la Direction de l'instruction publique. Or, le Directeur et le président de la commission sont

retenus ce matin et désirent, si le Grand Conseil est d'accord, que les affaires de cette Direction passent seulement cet après-midi. En compensation, nous prendrons ce matin les affaires de la Direction de la police.

Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959; Grossratsbeschluss

(Siehe Nr. 22 der Beilagen)

Schneiter, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Über das Konkordat, das wir heute genehmigen sollen, wurde schon im Zusammenhang mit der Vorlage über den Ausbau von Hindelbank diskutiert. Schon damals wurde festgestellt, dass der Ausbau von Hindelbank im vorgesehenen Umfang nur verantwortet werden könne, weil man im Sinne habe, ein Konkordat mit den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft und Aargau abzuschliessen. Der Grosse Rat kann heute zu diesem Konkordat Stellung nehmen. Das Konkordat basiert auf der Bestimmung des eidgenössischen Strafgesetzbuches, wonach den Kantonen der Strafvollzug übertragen ist. Weil man schon damals erkannte, dass es nicht jedem Kanton möglich ist, die durch das Strafgesetzbuch geforderten Anstalten zu erstellen, sah man den Zusammenschluss verschiedener Kantone vor, um diese Anstalten gemeinsam zu errichten.

Der Text des Konkordates ist allen Herren zugestellt worden, sodass ich mich auf einige wesentliche Punkte beschränken kann. Artikel 2 ist der wichtigste, denn in diesem Artikel ist umschrieben, welche Anstalten den Konkordatskantonen zum gemeinsamen Vollzug zur Verfügung stehen. Der Kanton Bern ist bei den männlichen Gefangenen mit den Anstalten Witzwil (400 Plätze) vertreten, Solothurn mit der Anstalt Oberschöngrün (70 Plätze), der Kanton Zug mit der Strafanstalt Zug (30 Plätze), der Kanton Aargau mit der Strafanstalt Lenzburg (140 Plätze), der Kanton Baselstadt mit der Strafanstalt Basel (120 Plätze), der Kanton Luzern mit der Anstalt Wauwilermoos (80 Plätze) und der Anstalt Sedel (100 Plätze). Für die weiblichen Gefangenen haben wir im Kanton Bern die Anstalt Hindelbank; diese Vorlage kommt nächsten Sonntag zur Abstimmung.

Auf das Konkordat selber möchte ich nicht eintreten, sondern Ihnen empfehlen, den Beitritt zu diesem Konkordat zu beschliessen.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auch meinerseits dem Grossen Rat nahelegen, den Beitritt zu diesem Konkordat zu beschliessen. Wie der Herr Kommissionsreferent ausgeführt hat, stellt das Konkordat einen Schritt vorwärts dar, und zwar nicht nur hinsichtlich des Strafvollzuges selber, sondern auch, was ebenfalls wichtig ist, hinsichtlich der finanziellen Lasten, die den einzelnen Kantonen erwachsen. Wir haben ein Interesse daran, die Lastentragung des Strafvollzuges auf eine möglichst breite Basis zu verteilen. Andere Kantone helfen uns da mit. Ich bitte daher den Grossen Rat, dem Konkordat beizutreten. Als am 4. März die Vereinbarung der Kantone in Luzern getroffen wurde, haben sich die einzelnen Kantone verpflichtet, bei nächster Gelegenheit den Beitritt zu vollziehen. Wir wollen auch bei uns die Verpflichtung honorieren und den Beitritt vollziehen. Der Kanton Obwalden ist bereits dem Konkordat beigetreten. Baselstadt und Aargau werden es in den nächsten Tagen tun.

Angenommen.

Beschluss:

Beschluss
des Grossen Rates
betreffend den Beitritt des Kantons Bern
über den Vollzug von Strafen und Massnahmen
nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch
und dem Recht der Kantone der
Nordwest- und Innerschweiz
vom 4. März 1959

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 Ziffer 4 der Staatsverfassung und Art. 67 und 68 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 6. Oktober 1940,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern tritt dem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959 bei.

§ 2. Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen über Abänderungen am Konkordat werden durch Beschluss des Regierungsrates in Kraft gesetzt.

§ 3. Zuständig für die Kündigung des Konkordates ist der Grosse Rat.

§ 4. Das Konkordat tritt am 1. Januar 1960 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen

(Siehe Nr. 23 der Beilagen)

Eintretensfrage

Boss, Präsident der Kommission. Die Kommission tagte am 17. April dieses Jahres, um die zwei-

te Lesung dieses Gesetzes vorzubereiten. Wir nahmen zunächst davon Kenntnis, dass das Bundesgericht mit Entscheid vom 4. März das Konkordat, wenn auch nur unwesentlich, abgeändert hat. So ist Artikel 5 des Konkordatstextes aufgehoben worden, der die vorzeitige Rückerstattung fixierte, in Artikel 9 der erste Abschnitt mit den Abteilungen a), b) und c), in Artikel 12, Abschnitt a) 4 und Abschnitt b) 5. Wir haben uns in der Kommission mit der neuen Lage, die infolge der Aufhebung dieser Teile des Konkordates durch das Bundesgericht entstanden ist, auseinandergesetzt. Wir konnten dabei feststellen, dass das Konkordat in seinen wesentlichen Teilen, das heisst in den Bestimmungen, die als wirksame Massnahmen gegen Wucherer dienen können, absolut unangetastet bleibt, dass es also weiterhin eine gute und schlagkräftige Waffe im Kampfe gegen übersetzte Zinsfüsse sein wird.

In der ersten Lesung gingen im Grossen Rat ein paar Anregungen an die Kommission. So hat Herr Grossrat Schaffroth auf Artikel 9 des Konkordates hingewiesen, da dort allfällig eine Schwierigkeit entstehen könne, weil die Vorzensur nicht verfassungsmässig sei. Das ist durch den Bundesgerichtsentscheid erledigt worden.

Herr Grossrat Hadorn regte an, es sei der Begriff des Kleinkredites abzugrenzen und zu definieren. Von der Volkswirtschaftsdirektion aus wurde an die Kantonalbank und an die Hypothekarkasse eine Anfrage gerichtet mit der Bitte, um eine Definition, wie sie sich aus der Geschäftspraxis dieser beiden Banken ergebe. Auch aus der Botschaft des Bundesrates vom 6. Dezember 1946 können wir eine Definition herauslesen, was unter Kleinkredit verstanden wird. Der Kleinkredit wird dort folgendermassen definiert: «Zusammenfassend kann also der Kleinkredit, gelegentlich auch, aber nicht sehr zutreffend, Personal- oder Sozialkredit genannt, definiert werden als Darlehen von geringer Höhe ohne bankmässige Sicherstellung, das zu Konsumzwecken verwendet und in regelmässigen Abzahlungen getilgt wird».

Diese beiden Punkte hat die Kommission entgegengenommen. Dazu kommt noch der Antrag des Herrn Grossrat Trachsel, der sich auf Artikel 4 des Gesetzes bezieht.

Trachsel. Der Herr Präsident hat den Gang der Verhandlungen in der Kommission geschildert. Ich habe nur mehr wenig beizufügen. Es handelt sich bei dieser Vorlage nicht um eine spektakuläre Angelegenheit. Es liegt in der Natur der Sache, dass man bei der Beratung dieser Vorlage automatisch auf die Misstände im Abzahlungs- und Vorzahlungsgeschäft zu sprechen kommt. Das Abzahlungs- und Vorzahlungsgeschäft hat einen gewaltigen Umfang angenommen. Vor allem treten in vermehrtem Masse Verkaufsorganisationen in Erscheinung, die mit 15 bis 20 Vertretern irgendein Gebiet eine bestimmte Zeit lang bearbeiten. Zurück bleiben eine Menge Leute, die mit Vorzahlungs-, Abzahlungs- und Sparverträgen belastet sind. Zurück bleiben die ansässigen Gewerbler im weiteren Sinne, die die Ehre haben, die gekauften Gegenstände in absehbarer Zeit zu reparieren. Die Reparaturen lassen bei der Qualität der verkauften Ware ja nicht lange auf sich warten. Ich sehe daher im vorliegenden Gesetzesentwurf ein Mittel, um den Vorzahlungsverträgen einen gewissen Einhalt zu gebieten. Im Geschäftsverkehrsbericht der Kantonalbank ist ein Abschnitt enthalten, der sich mit dem Kleinkredit befasst. Ich anerkenne das dankbar. Dort heisst es unter anderem, dass die Leute in bescheidenen Verhältnissen vielfach erst zu ihnen kommen, wenn sie an andern Orten schlechte Erfahrungen gemacht haben. Es ist daher die Aufgabe der Presse und der Parteien, vor der Volksabstimmung über diesen Gesetzesentwurf die Leute aufzuklären, dass es möglich ist, bei den Banken zu anständigen Bedingungen Kleinkredite zu erhalten. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass sich auch die Banken in vermehrtem Masse diesem Geschäft widmen. Das ist bereits während der ersten Lesung und auch sonst von anderen Rednern hier ausgeführt worden; man muss jedoch immer wieder darauf hinweisen. Vor allem aber wäre zu wünschen, dass die Banken in ihrer Reklame darauf hinweisen, dass Kleinkredite auch bei ihnen zu erhalten sind. Nachdem der Kanton keine Möglichkeit hat, gegen die Spar- und Abzahlungsverträge gesetzlich einzuschreiten, muss der Bund mit dem Gesetz gegen die Wucherer zum Rechten sehen. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei empfiehlt Ihnen, auf den Entwurf einzutreten und ihm zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 und 2

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Kanton Bern tritt dem interkantonalen Konkordat vom 8. Oktober 1857 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen bei.

Art. 2. Werden zwischen den beteiligten Kantonen im Laufe der Zeit Abänderungen des Konkordates vereinbart, so ist für deren Genehmigung und Inkraftsetzung im Kanton Bern der Grosse Rat zuständig.

Art. 3

Boss, Präsident der Kommission. Dieser Artikel ist redaktionell etwas anders gefasst worden. Sonst habe ich keine Bemerkungen dazu zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Der Grosse Rat ist ermächtigt, das Konkordat zu kündigen.

Art. 4

Boss, Präsident der Kommission. Hier hat man auf Antrag von Herrn Trachsel eine Fassung gefunden, die Schwierigkeiten aus dem Wege räumt. Es ist also nur noch § 33 des Gesetzes vom Februar 1888 erwähnt. Die beiden Paragraphen 1 und 2 sind nicht mehr genannt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Februar 1888 über den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, die mit den Bestimmungen des interkantonalen Konkordates vom 8. Oktober 1957 im Widerspruch stehen, insbesondere § 33, soweit sich letzterer auf Gelddarleiher bezieht, sind aufgehoben.

Art. 5

Angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat vom 8. Oktober 1957 über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 6 und Art. 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat vom 20. Juli 1944 über den Handel mit Waffen und Munition

Erste Beratung

(Siehe Nr. 24 der Beilagen)

Eintretensfrage

Schaffroth, Präsident der Kommission. Der Ausgangspunkt der zur Beratung stehenden Vorlage bildet das Postulat von Herrn Kollege Patzen, das den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition, vom 20, Juli 1944, anregte. Da letztes Jahr der Kanton Graubünden dem Konkordat beigetreten ist, fehlt heute nur noch der Kanton Bern. Der Kanton Bern muss eben ein Gesetz erlassen und dieses Gesetz vor die Volksabstimmung bringen. Man hat allgemein den Eindruck, dass der etwas komplizierte Weg den Kanton Bern bis heute daran gehindert hat, dieser interkantonalen Vereinbarung beizutreten. Man muss sich darüber klar sein, dass das Konkordat den Missbrauch von Waffen nicht ausschliessen kann, aber es bietet doch einen wirksamen Schutz gegen den Missbrauch des Handels mit Waffen und Munition. Die Exekutive, aber auch der Gesetzgeber sind verpflichtet, im Kampfe gegen das Verbrechen alles zu tun, was möglich ist. Nachgewiesenermassen sind die Fälle recht zahlreich, wo die Täter, seien es Selbstmörder oder Mörder, ihre Waffen in einer Waffenhandlung oder vor allem in einem Winkelgeschäft im Kanton Bern gekauft haben. Die Täter scheuten sich, in ihrem Wohnsitzkanton einen Waffenschein zu lösen, oder sie mussten im voraus annehmen, dass ihr Strafregister derart belastet ist, dass ihnen kein Waffenschein ausgestellt wird.

Ich weise noch einmal darauf hin, dass der Missbrauch von Waffen mit dem Beitritt zum Konkordat natürlich nicht ausgeschlossen werden kann; denn jeder wehrpflichtige Bürger hat ja seine Ordonnanzwaffe mit dazugehöriger Munition zu Hause. Sofern man dem Konkordat beitritt, werden aber kriminelle Jugendliche und Ausländer nicht mehr ohne irgendwelche Formalitäten im Kanton Bern Waffen kaufen können.

Ich möchte den Grossen Rat auf ein Beispiel aus allerjüngster Zeit aufmerksam machen: Ein Algerier, der im Bezirksspital Biel ein paar Tage in ärztlicher Behandlung war, ging in die Stadt zu einem Waffenhändler, liess sich verschiedene Pistolen und Revolver zeigen. Darauf bat er den Waffenhändler, ihm die Handhabung der Waffe zu erklären und sie zu laden. Der Waffenhändler drückte ihm naiv die gelandene Waffe in die Hand. Der erste, den der Algerier mit der Waffe bedrohte, war der Waffenhändler selber. Der Algerier machte sich nachher aus dem Staube und schoss auf der Flucht einen Korpsangehörigen der Stadtpolizei an. Später konnte er überwältigt werden. Dieser Mann hätte bestimmt keine Waffe erwerben können, wenn er im Kanton Bern zuvor einen Waffenschein hätte lösen müssen.

Es gibt vielleicht zwei Kategorien von Bürgern, denen das Konkordat etwas unsympathisch sein mag. Es sind die Jäger und die Sportschützen. Man hat diese Frage in der Kommission eingehend erörtert. Der kantonale Polizeidirektor hat die verbindliche Erklärung abgegeben, dass das gültige Jagdpatent, das ja viel mehr verlangt als der vorgesehene Waffenschein, selbstverständlich an die Stelle des Waffenscheines treten kann. Es brauchen also nicht besondere Formalitäten erfüllt zu werden, um die Jagdwaffe zu erwerben, Das gleiche gilt auch für den aktiven Sportschützen. Eine Ordonnanzwaffe oder eine Sportwaffe kann erwerben, wer den Beweis erbringt, dass er sich als aktiver Sportschütze betätigt. Er muss also beispielsweise ein Schreiben des Präsidenten der Schützengesellschaft, der er angehört, vorweisen. Dann wird er ohne weiteres eine Sportwaffe kaufen können. Im übrigen wurde uns von Herrn Regierungsrat Dr. Bauder versprochen, dass der Kommission wie dem Grossen Rat für die zweite Lesung ein Entwurf der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz unterbreitet werden soll. Der Zweck des Konkordates liegt nicht in der Kontrolle über den Waffenbesitz, sondern in der

Kontrolle über den Waffenkauf und -verkauf. Die Kommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, auf die Gesetzesvorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Huwyler. Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition interessiert besonders auch die Schützen. Nach Artikel 2 der Konkordatsbestimmungen soll der Waffenschein nur für Faustfeuerwaffen, also für Pistolen und Revolver, erforderlich sein. Der Handel mit Gewehren und Jagdgewehren soll frei bleiben. Das ist in anderen Konkordatskantonen auch so. Die Pistolenschützen dagegen brauchen für den Kauf einer Pistole einen Waffenschein. Ich erlaube mir, den Wunsch anzubringen, dass man dem Bezüger eines Waffenscheines nicht zu grosse Umtriebe auferlegt. Ich stelle mir vor, dass der Schein in der Gemeinde, in der man wohnt, bei der Ortspolizei oder bei der Gemeindeschreiberei erhältlich ist. Ausserdem sollte die Abgabe des Scheines unentgeltlich sein.

Reber. Eine nüchterne Überlegung der Konkordatsbestimmungen zeigt, dass man nicht alle Freiheiten preisgeben sollte. Auf der andern Seite ist aber zu bedenken, dass wir nicht nur patentierte Büchsenmacher, sondern auch Kleingewerbler, Velohändler usw. haben, die Handfeuerwaffen und Munition führen. Der Waffenbesitz ist heute in der Schweiz gross. Wir haben einerseits die Armeewaffen, anderseits die Jagd- und Sportwaffen. Man kann mit diesen Konkordatsbestimmungen, wie der Kommissionspräsident ausgeführt hat, gewisse Gefahren nicht einfach aus der Welt schaffen. Ein grosses Gefahrenmoment bilden die Ausländer. Bei den Ausländern möchte ich dahin votieren, dass vor allem die vorübergehenden Aufenthalter einer verschärften Kontrolle zu unterstellen sind. Ich habe in meinem kleinen Dorf erlebt, wie ein Ausländer eine Handfeuerwaffe erwarb und am Sonntag planlos in der Welt herumschoss. Ich bin mir bewusst, dass man die ganze Angelegenheit nicht restlos sanktionieren kann. Ich möchte lediglich, wie meine Vorredner, dem Wunsch Ausdruck geben, dass für den Erwerb von Jagd- und Sportwaffen nicht allzu scharfe oder, wenn möglich, keine Bestimmungen aufgestellt werden. Es geht hauptsächlich um die Handfeuerwaffen, um die Revolver. Die Ortsbehörden sollten für die Abgabe des Waffenscheines zuständig sein. Ich bitte den Rat um Zustimmung zum Konkordat.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich der Anfrage von Herrn Grossrat Huwyler ist zu sagen, dass gemäss Artikel 2 des Konkordates nur Faustfeuerwaffen unter die Bestimmungen fallen. Ich möchte noch einmal betonen, dass die Jäger schon wegen dieser Bestimmung überhaupt nichts merken werden. Bei den Sportwaffen kommen in erster Linie Matchpistolen und dergleichen in Frage. Die Matchpistolenschützen sind nicht so zahlreich; man kennt sie in der Regel. Wir werden auch hier in den Ausführungsvorschriften ein System wählen, das möglichst einfach ist.

Herr Grossrat Reber hat recht, wenn er sagt, wir sollten Freiheiten nur preisgeben, wenn es unbedingt nötig ist. Mit diesem Konkordat wollen wir einem freien Mann in keiner Weise die Waffe als Symbol der Wehrhaftigkeit aus der Hand nehmen, sondern wir wollen nur nach Möglichkeit zu erreichen versuchen, dass die Waffe nicht in unberufene Hände kommt, wo sie Unheil stiften kann. Wir sind entgegen anderslautenden Behauptungen in der Lage, an vielen Beispielen nachzuweisen, dass der Kanton Bern heute eigentlich der Waffenlieferant der ganzen Eidgenossenschaft geworden ist. So lassen Berner Waffenhändler in ausserkantonalen Zeitungen regelmässig Inserate erscheinen. Es gibt sogar Berner Waffenhändler, die auf telefonische oder schriftliche Bestellung hin, ohne den Empfänger der Waffe je gesehen zu haben, Waffen per Nachnahme in andere Kantone verschicken. Dieser Zustand darf nicht andauern.

Herr Grossrat Reber hat unter anderem auch die Ausländer erwähnt. Es ist ganz klar, dass durchreisende Ausländer und Aufenthalter bei uns nie einen Waffenerwerbsschein erhalten werden. Niedergelassene Ausländer werden wir natürlich nicht anders behandeln können als die Schweizer Bürger. Immerhin müssen wir beim Waffenerwerb auf Ausländer stets ein wachsames Auge haben.

Das Konkordat bringt sicher viele Vorteile. Wenn es gelingt, mit dem Konkordat auch nur ein oder zwei Verbrechen im Jahr zu verhindern oder ein oder zwei Unglücke zu vermeiden, so hat das Konkordat seine segensreiche Wirkung bereits getan. Ich bitte deshalb den Grossen Rat, dem Beitritt zum Konkordat zuzustimmen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1 bis 4

Angenommen.

Beschluss:

Art. 1. Der Kanton Bern tritt dem interkantonalen Konkordat vom 20. Juli 1944 über den Handel mit Waffen und Munition bei.

Art. 2. Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen über Abänderungen am Konkordat werden durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft gesetzt.

Art. 3. Zuständig für die Kündigung des Konkordates ist der Grosse Rat.

Art. 4. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er erlässt auf dem Verordnungswege die notwendigen Ausführungsvorschriften.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über den Beitritt des Kantons Bern
zum interkantonalen Konkordat vom
20. Juli 1944 über den Handel
mit Waffen und Munition

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 6 und Artikel 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Mäder betreffend Bewilligungspflicht für Sparverträge

(Siehe Seite 192 hievor)

Mäder. Ich habe meine Motion betreffend die Bewilligungspflicht für Sparverträge aus folgenden Überlegungen eingereicht. Im Kanton Bern und speziell in den Städten werden in der letzten Zeit je länger desto mehr Sparverträge mit jungen Leuten abgeschlossen. Geht man der Sache nach, so gewinnt man den Eindruck, dass der Abschluss dieser Verträge auf unfaire Art vor sich geht. Man hat verschiedene solche Fälle verfolgt. Da ist unter anderem folgendes passiert. Einem jungen Mann, der zwanzig Jahre alt geworden ist, wird ein oder zwei Tage nach dem Geburtstag von der Firma telefoniert. Es wird ein Rendezvous abgemacht, wobei nicht gesagt wurde, warum. Der junge Mann wird eingeladen, nach dem Feierabend in eine bestimmte Wirtschaft zu kommen. Dort befindet sich ein Herr, der dem jungen Mann zum zwanzigsten Geburtstag gratuliert. Man macht ein paar Sprüche über die erlangte Volljährigkeit usw., offeriert etwas, und zum Schluss kommt man auf das gewünschte Thema, auf den Sparvertrag, zu sprechen. Man versucht einen solchen Vertrag aufzuschwatzen. Der Mann ist jung, unerfahren, vielleicht auch zu wenig frech; er ist befangen: man hat ihm bereits etwas offeriert, und er glaubt nicht Nein sagen zu können. Es wird in allen Farben dargelegt, dass er doch irgendeinen solchen Vertrag abschliessen soll, dass es für später wichtig sei, finanzielle Mittel zu haben, usw. Schliesslich unterschreibt der junge Mann. Nachher geht er heim und sagt dort vielleicht etwas, worauf natürlich ein Donnerwetter erfolgt. Es nützt aber nichts mehr, denn der Vertrag ist unterschrieben. Man schreibt nachher der betreffenden Firma – verschiedene Rechtsauskunftsstellen müssen sich ja mit diesen Firmen herumschlagen – und erklärt ihnen, dass der Mann zum Beispiel gerade aus der Lehre gekommen sei, vielleicht vor der Rekrutenschule stehe, dass er zu wenig verdiene, um die vertraglich festgelegten Raten zu bezahlen. Es nützt jedoch nichts; die Firma beharrt auf ihrem Vertrag. Diese und andere Erfahrungen haben mich bewogen, meine Motion einzureichen. Ich finde nämlich das Vorgehen dieser Firma unfair, daher sollte von Staates wegen etwas vorgekehrt werden.

Nachdem die Motion bereits eingereicht war, habe ich leider Kenntnis erhalten, dass ein bundesgerichtlicher Entscheid vom 21. Januar 1959 vorliegt – Herr Regierungsrat Dr. Bauder war so freundlich, mir diesen Entscheid zukommen zu lassen –, der eine Verordnung des Kantons Solothurn über Spar- und Vorzahlungsverträge, die mir vorbildlich schien – es stehen wesentliche Punkte darin, so unter anderem, dass der Vertragspartner innert drei Tagen vom Vertrag zurücktreten könne –, aufhebt. Verschiedene Firmen, die hinter diesen Sparverträgen stehen, haben nämlich die Verordnung beim Bundesgericht angefochten. Der bundesgerichtliche Entscheid ging dahin, dass ein Kanton gar nicht das Recht habe, eine solche Verordnung herauszugeben. Aus diesem Grunde sehe ich mich veranlasst, meine Motion zurückzuziehen. Herr Regierungsrat Dr. Bauder hat mir diesen Rückzug nahegelegt. Er erklärte, dass er an sich nicht gegen die Motion sei, dass aber aus formellen Gründen, auf Grund des Bundesgerichtsentscheides vom 21. Januar 1959, keine Möglichkeit für den Kanton Bern bestehe, eine solche Verordnung zu erlassen. Wenn ich auch meine Motion zurückziehe, so möchte ich doch den Regierungsrat ersuchen, auf eidgenössischem Boden dafür zu sorgen, dass möglichst bald solchen unfairen Geschäften das Handwerk gelegt werden kann. Die Sache muss auf einen seriöseren Boden gestellt werden.

Bauder, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das von Herrn Grossrat Mäder aufgeworfene Problem ist uns bestens bekannt. Wir wissen auch, dass auf dem Gebiet des Abzahlungsgeschäftes und der Sparverträge zum grossen Teil Verhältnisse herrschen, die alles andere als erfreulich sind. Ich möchte daher jedes einzelne Wort des Herrn Motionärs unterstreichen und bekanntgeben, dass sich seine Auffassung mit meiner Auffassung hundertprozentig deckt, ebenso mit der Auffassung des Regierungsrates. Ich habe bei der Beratung des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat über Massnahmen zur Bekämpfung von Missbräuchen im Zinswesen ausgeführt, dass man dort den Versuch unternommen habe, diese Materie gleichzeitig zu regeln, dass man aber diesen Versuch wieder habe aufgeben müssen. Ich würde es deshalb ausserordentlich bedauern, und die Regierung bedauert es mit mir, wenn sie die Motion Mäder aus rein formalrechtlichen Gründen ablehnen müsste, weil sie etwas verlangt, was das Bundesgericht mit Entscheid vom 21. Januar 1959 – es handelt sich also um einen ganz jungen Entscheid – ausdrücklich als bundesrechtswidrig erklärt hat. Nach Artikel 64 BV ist der Bund allein zuständig, über alle auf den Handel und den Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse zu legiferieren. Das ist im Obligationenrecht, im Handels- und Wechselrecht, geschehen.

Momentan befassen sich auch die Bundesbehörden mit der aufgeworfenen Frage, und zwar auf Grund eines Postulates von Ständerat Bourgknecht vom 19. März 1954 und eines Postulates von Nationalrat Rosset vom gleichen Datum. Diese beiden Postulate wurden in beiden Räten erheblich erklärt. Momentan ist man an der Ausarbeitung

einer Botschaft zu einem Gesetzesentwurf, der vermutlich zuerst einer Expertenkommission unterbreitet werden soll und eine Neugestaltung der Artikel 226 bis 228 des Obligationenrechtes vorsieht. Allerdings sind auch hier wiederum nur privatrechtliche Vorkehren ins Auge gefasst.

Was könnten die Kantone tun? Die Kantone könnten gewisse gewerbepolizeiliche Vorschriften erlassen. Hier sind aber die Grenzen ausserordentlich eng gezogen, da die gewerbepolizeilichen Vorschriften, die ein Kanton erlässt, nicht im Widerspruch zur Handels- und Gewerbefreiheit, die in der Bundesverfassung verankert ist, stehen dürfen.

Nun hat der Kanton Solothurn, wie der Herr Motionär ausgeführt hat, im letzten Jahr eine Verordnung, fussend auf gewerbepolizeilichen Vorschriften, erlassen, wonach Abzahlungs- und Sparverträge der Bewilligungspflicht unterstellt wurden. Die staatsrechtliche Beschwerde hat nicht lange auf sich warten lassen, und das Bundesgericht hat am 21. Januar 1959 die Verordnung des Kantons Solothurn aufgehoben und sie ausdrücklich als bundesgesetzwidrig erklärt. Infolgedessen verlangt die Motion von Herrn Grossrat Mäder von uns etwas, das bundesrechtswidrig ist. Aus diesen formellen Gründen müssen wir die Motion ablehnen, trotzdem wir – ich unterstreiche es noch einmal – materiell mit dem Motionär vollständig einverstanden sind und das Problem in keiner Art und Weise gelöst ist. Ich bin deshalb dem Motionär dankbar, dass er seine Motion zurückgezogen hat und der Grosse Rat nicht darüber abstimmen muss. Es könnte daraus unter Umständen in der Öffentlichkeit ein falsches Bild entstehen, indem man sagte: Der Grosse Rat des Kantons Bern hat eine Motion abgelehnt, die sich gegen die Abzahlungsverträge richtet; er ist also mit diesem System einverstanden. – Deshalb ist es gut, dass die Abstimmung nicht stattfinden muss, um kein falsches Bild in der Öffentlichkeit entstehen zu lassen. In der Sache sind wir uns einig, aber sie lässt sich nicht auf diesem Wege lösen.

Le Président. Nous prenons note des déclarations du gouvernement ainsi que de M. Maeder qui retire sa motion.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates

Bei 181 ausgeteilten und 177 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 25, in Betracht fallend 152, also bei einem absoluten Mehr von 77 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat König (Biel) ..... mit 149 Stimmen

Le Président. En votre nom, je tiens à féliciter très sincèrement mon collègue König et je lui souhaite une heureuse et bonne présidence. (Applaudissements.)

Wahl des Vizepräsidenten des Grossen Rates

Bei 175 ausgeteilten und 175 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 19, in Betracht fallend 156, also bei einem absoluten Mehr von 79 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

zum Ersten Vizepräsidenten:
Herr Grossrat Eggli ..... mit 140 Stimmen

zum Zweiten Vizepräsidenten:
Herr Grossrat Scherz ..... mit 122 Stimmen

Le Président. Je félicite également ces deux Messieurs.

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates

Bei 177 ausgeteilten und 175 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 1, in Betracht fallend 174, also bei einem absoluten Mehr von 88, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat		Bannwart	mit	165 Stimmen
»	»	Fleury	»	146 »
»	»	Freiburghaus (Landiswil)	»	167 »
»	»	Graber (Burgdorf)	»	161 »
»	»	Müller	»	166 »
»	»	Oesch (Oberbütschel) ...	»	165 »

Le Président. Je suis chargé, par le maire de Bienne et le nouveau président du Grand Conseil, d'inviter tous les députés à prendre part à la manifestation de ce soir à Bienne, qui aura lieu à partir de 18 heures, à l'arrivée du train quittant Berne à 17 heures 30.

Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates

Bei 182 ausgeteilten und 181 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 8, in Betracht fallend 173, also bei einem absoluten Mehr von 87 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Präsident des Regierungsrates:
Herr Regierungsrat Dr. Giovanoli mit 115 Stimmen

als Vizepräsident des Regierungsrates:
Herr Regierungsrat Moser ..... mit 150 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission

Bei 179 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 47, in Betracht fallend 132, also bei einem absoluten

Mehr von 67 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Blaser (Uebeschi) mit 128 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes der paritätischen Kommission

Bei 133 ausgeteilten und 127 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 41, in Betracht fallend 86, also bei einem absoluten Mehr von 44 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Leuenberger ..... mit 86 Stimmen

Wahl eines Mitgliedes der Justizkommission

Bei 126 ausgeteilten und 125 wieder eingelangten Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 35, in Betracht fallend 90, also bei einem absoluten Mehr von 46 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Grossrat Saegesser ..... mit 89 Stimmen

Antwort auf die Einfache Anfrage Wyss

(Siehe Seiten 196/197 hievor)

Grundlegend ist der Regierungsratsbeschluss vom 5. April 1955 über die Entschädigung an die Angehörigen des Polizeikorps für die Verwendung privater Motorfahrzeuge im Aussendienst. Die darin getroffene Regelung kam nach längerer Vorgeschichte und gründlicher Prüfung der Verhältnisse durch die Polizeidirektion zustande. Es stellte sich nämlich für diese immer wieder die Frage, wie der Kampf gegen die Strassenverkehrsunfälle durch das kantonale Polizeikorps noch wesentlich verstärkt werden könne. Voraussetzung dafür ist eine weitgehende Motorisierung der Polizeikräfte. Dabei erschien jedoch das Motorrad gegenüber dem Pw deshalb besser geeignet, weil der Polizeibeamte auf einem Motorrad viel mehr auffällt als im Automobil. Er wird gewissermassen zum lebenden Warnungssignal, jedermann deutlich erkennbar. Zudem kann das Motorrad Kolonnen im Strassenverkehr, am Rande fahrend, überwachend begleiten und nötigenfalls überholen, ohne den Verkehrsstrom zu stören, was für den Pw ausgeschlossen ist. Der Pw wird sodann auch viel weitgehender als das Motorrad ausser Dienst ebenfalls zu persönlichen Zwecken verwendet, das heisst im privaten Interesse der ganzen Familie.

Wenn man aber aus den erwähnten Gründen den Polizeinachwuchs, der in der Anfangsbesoldung steht, trotzdem zum Ankauf von Motorrädern ermuntern wollte, bedurfte es einer entsprechenden Abstufung der Entschädigung. Der Erfolg der Bestrebungen, die der Regierungsratsbeschluss vom 5. April 1955 zum Ziele hatte, ergibt sich aus folgenden Zahlen: Währenddem im Jahre 1954 die Zahl der Motorradfahrer im Polizeikorps nur 58 betrug, wurden es 1956 151, 1957 179 und 1958 187. Ohne die deutlich kräftigere Unterstützung der Motorradfahrer vor den Automobilisten würde aber die Zahl der ersteren in einem der Sache abträglichen Masse abnehmen. Dies umso mehr, als ohnehin nach einer Reihe von Jahren beim Einzelnen die Neigung besteht, sich vom Motorrad dem bequemeren Pw zuzuwenden.

Wyss. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Jeisy

(Siehe Seite 197 hievor)

Obschon keine Vorschriften bestehen, welche den Strasseneigentümer verpflichten, Strassenmarkierungen, das heisst Leit- und Sicherheitslinien anzubringen, war der Regierungsrat, in der Erkenntnis, dass diese Fahrhilfen geeignet sind, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, schon seit Jahren dafür besorgt, dass dem Strassenverkehrsamt für diesen Zweck die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Der betreffende Budget-Kredit wurde nach und nach bis auf Fr. 220 000.— für die Jahre 1958 und 1959 erhöht. Schon bisher wurden nicht nur Hauptstrassen, sondern auch staatseigene Nebenstrassen, sofern sie ausgebaut und mit einem festen Belag versehen sind, durchgehend mit Leit- und Sicherheitslinien markiert. Die Absicht und die bisherigen Massnahmen der zuständigen Behörden dekken sich nicht nur mit dem, in der Einfachen Anfrage geäusserten Wunsch, sondern gehen darüber hinaus.

Jeisy. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Oester

(Siehe Seite 197 hievor)

Es ist wissenschaftlich und durch die Erfahrung erwiesen, dass durch unsachgemässe und unvorsichtige Verwendung von Röntgenstrahlen, so auch bei Röntgendurchleuchtungsapparaten in Schuhgeschäften gesundheitliche Schäden entstehen können.

In dem gegenwärtig vor den eidgenössischen Räten liegenden Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz, werden weitgehende Vorschriften zum Schutz gegen ionisierende Strahlen erlassen und dem Bundesrat die notwendigen Kompetenzen hierzu erteilt (Vorschriften für die Verwendung von Apparaten und Anlagen, die ionisierende Strahlen aussenden und für radioaktive Stoffe).

Oester. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Nobel

(Siehe Seiten 197/198 hievor)

Die Zustellung der amtlichen Stimmzettel an die Stimmberechtigten wurde durch die Revision vom 26. November 1956 des Dekretes über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen vom 10. Mai 1921 eingeführt. Jedem Stimmberechtigten wird nicht nur wie früher bei Wahlen, sondern nun auch bei kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen der Stimmzettel ins Haus zugestellt, damit er ihn ruhig und unbeeinflusst ausfüllen kann. Der Weisung von § 12, dass zu Handen der Stimmberechtigten amtliche Stimmzettel im Stimmlokal noch zur Verfügung zu halten seien, kommt die Staatskanzlei nach, indem sie allen Gemeinden zusätzliche amtliche Stimmzettel sendet, die um 20 % die Zahl ihrer Stimmberechtigten übersteigen. In der Stadt Biel betrug bei der eidgenössischen Volksabstimmung vom 1. Februar 1959 die Zahl der Stimmberechtigten 17092. Es wurden ihr 14500 Stimmzettel in deutscher Sprache und 6300 in französischer Sprache, oder insgesamt 20800 = 121,69 % der Stimmberechtigten abgegeben.

An dieser Abstimmung beteiligten sich in Biel 9013 Stimmberechtigte, die alle vorerst den amtlichen Stimmzettel nach Hause zugestellt erhielten. Da die Stadt Biel 3708 Stimmzettel mehr erhielt, als sie Stimmberechtigte aufwies, waren an der Urne noch für rund 41,1 Prozent der Stimmenden amtliche Stimmzettel verfügbar.

Die Zustellung der amtlichen Stimmzettel in das Domizil des Stimmberechtigten wurde im ganzen Kanton begrüsst. Keine Gemeinde ausser Biel hatte bisher Schwierigkeiten. Da die Stadtkanzlei Biel vor der eidgenössischen Volksabstimmung vom 1. Februar 1959 noch durch Veröffentlichungen in der Presse ihre Stimmberechtigten aufforderte, den ihnen ins Haus zugestellten Stimmzettel zu verwenden, ist es verwunderlich, dass trotzdem in den Stimmlokalen zu wenig Stimmzettel vorhanden waren. Es scheint, dass in Biel diese im Jahre 1956 eingeführte Neuerung noch nicht durchgedrungen ist. Die Staatskanzlei hat sich deshalb bereit erklärt, der Gemeinde Biel, welche mit Schreiben vom 12. Februar 1959 auf diesen Umstand hinwies, für die nächsten eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen statt rund 20 Prozent rund 40 Prozent mehr amtliche Wahlzettel zuzustellen, als Stimmberechtigte vorhanden sind.

Der Regierungsrat hofft, dass in nächster Zeit auch die Stimmberechtigten der Gemeinde Biel sich mit dieser Neuerung vertraut machen und es nicht notwendig sein wird, diese Zusatzlieferungen auf die Dauer beizubehalten.

Herr Nobel ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Schaffter

(Siehe Seite 198 hievor)

Der Regierungsrat hat die Einführung der Fünftagewoche für das Verwaltungspersonal des Staates geprüft und am 28. April 1959 im Sinne eines Versuches beschlossen, die Arbeitszeit des Büropersonals der Zentral-, Bezirks- und Kreisverwaltung in der Zeit vom 4. Mai bis Ende Oktober 1959 so zu verteilen, dass dem Personal jeder zweite Samstag frei gegeben werden kann.

Herr Schaffter ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Kautz

(Siehe Seite 198 hievor)

Die Frage, ob nach Annahme durch das Volk an einer Verfassung noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden dürfen, ist umstritten. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber um eine redaktionelle Änderung eines unter den Übergangsbestimmungen enthaltenen Artikels, die ohne irgendwelche materielle Folgen vorgenommen werden darf. In der Tat ist die Ausdrucksweise «Arbeitsanstalt für Weiber» heute veraltet und hat nicht mehr den gleichen Sinn wie beim Erlass der Verfassung. Sie ist deshalb auch sowohl für das eidgenössische wie auch für das kantonale Recht fallengelassen worden. Bei Annahme des Volksbeschlusses betreffend die Neu- und Umbauten der Frauenarbeitsanstalt Hindelbank wird eine neue Bezeichnung auch von den Stimmberechtigten anerkannt werden. Der Regierungsrat hat deshalb die Staatskanzlei ermächtigt, beim nächsten Neudruck der Staatsverfassung in Art. 107 die Worte «Arbeitsanstalt für Weiber» durch «Frauenarbeitsanstalt» zu ersetzen.

Kautz. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Stalder

(Siehe Seite 198 hievor)

Die auf den 1. April 1959 durchgeführte Naturalienschätzung hat unseres Wissens in keinem Amte viel Staub aufgewirbelt. Im Amt Seftigen haben drei von 27 Gemeinden gegen die Festsetzungen der Kommission in nützlicher Frist Rekurs erhoben. Von unliebsamen Diskussionen ist dem Regierungsstatthalter nichts bekannt.

Bei der Vorberatung des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 ist mit Rücksicht auf die im Kanton sehr unterschiedlichen Wohnverhältnisse den Gemeinden wie bisher die Wahl gelassen worden, der Lehrerschaft Amtswohnungen zur Verfügung zu halten oder Wohnungsentschädigungen auszurichten. Seither hat der Staat unter anderem durch grosse Beiträge an den Bau von Lehrerwohnhäusern und die Einrichtung von Lehrerwohnungen mit Erfolg versucht, den in abgelegenen Gegenden besonders stark fühlbaren Lehrermangel zu bekämpfen. Der Einbau der Wohnkosten in die gesetzliche Barbesoldung erschwerte oder verunmöglichte diesen notwendigen Ausgleich. Es

ist mit Sicherheit anzunehmen, dass mit der Lehrerschaft auch die Behörden und die Bevölkerung der ländlichen Gebiete unseres Kantons von einer Änderung der Ordnung, die sich auch unter dem neuen Gesetz im ganzen gut bewährt hat, nichts wissen wollen. Die nicht zu leugnenden Schwierigkeiten lassen sich bei gutem Willen und gegenseitigem Verständnis überwinden.

Stalder. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bickel

(Siehe Seite 199 hievor)

I.

Aus der Einteilung des alten Kantonsteils in Dekanate oder Klassen hat sich die Einrichtung erhalten, dass für eine grössere Anzahl von Kirchspielen, welche zu einem «Helferbezirk» vereinigt sind, in vorübergehenden Verhinderungsfällen ein Geistlicher zur Aushilfe zur Verfügung steht. In der staatlichen Prediger-Ordnung für den evangelisch-reformierten Teil des Kantons Bern, vom 20. September 1824, wird die Aufgabe dieser sogenannten Klasshelfer (heute Bezirkshelfer) dahin umschrieben, den Predigern in Krankheitsfällen oder, wenn eine andere statthafte Ursache diese in der Ausübung ihrer pfarramtlichen Funktionen verhindert, beizustehen, d. h. sie zu vertreten. Den Klasshelfern wurde eine bestimmte Besoldung zugesprochen, der sogenannte Wartelohn, wobei sie zusätzlich vom Vertretenen für die übernommene kirchliche Funktion ein Honorar fordern konnten.

An dieser Regelung hat sich bis heute nichts geändert. Die Aufgabe ist die nämliche geblieben. Sie wird heute wie folgt umschrieben:

Die Bezirkshelfer haben die Aufgabe, die Geistlichen ihres Bezirkes, wo diese in der Erfüllung ihrer Pflichten infolge Krankheit oder anderer zwingender Gründe verhindert sind, in den kirchlichen Amtshandlungen zu vertreten; Paragraph 3 der Verordnung betreffend die Organisation der Bezirkshelfereien vom 22. Oktober 1957, gestützt auf das Dekret über die Organisation der Bezirkshelfereien vom 17. November 1953.

Neben Krankheit sind Militärdienst und ordentliche Ferien zwingende Gründe für die Auftragserteilung an den Bezirkshelfer. Der Einsatz des Bezirkshelfers kann also nur dann erfolgen, wenn ein Ortsgeistlicher aus den vorerwähnten Gründen in der Ausübung seiner pfarramtlichen Funktionen verhindert ist (volles oder Hilfspfarramt). Die Bezirkshelferstelle hat keine Beziehung zu der Schaffung von ordentlichen Gemeinde-Pfarrstellen. Erlauben es im einzelnen Falle die Verhältnisse, so besteht für die innerkirchliche Oberbehörde auch noch die Möglichkeit, dem Bezirkshelfer, im Einvernehmen mit der Direktion des Kirchenwesens, bestimmte Arbeiten im Interesse der Landeskirche zu übertragen (z. B. Übernahme redaktioneller Arbeiten, Krankenbesuche in Altersheimen, Gefängnisbesuche). Für solche Arbeiten besteht aber kein Anspruch auf staatliche Besoldung.

II.

Das Amt des Bezirkshelfers kennen wir im Kanton Bern nur in der evangelisch-reformierten Kirche, was sich aus der kirchengeschichtlichen Entwicklung ergibt (Staatskirchentum der reformierten Kirche; spätere Anerkennung der römisch-katholischen Kirche als kantonale Landeskirche).

Auf Grund von Art. 1 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens, vom 6. Mai 1945, sind die drei Landeskirchen rechtlich einander gleichgestellt. Das hat zur Folge, dass die römisch-katholische Landeskirche, soweit ein wirkliches Bedürfnis vorliegt, die Schaffung der Institution des Bezirkshelferamtes beanspruchen kann. Die Frage der Stellvertretung bei Krankheit, Militärdienst und Ferien ist auch für diese Kirche ein Problem.

Der Regierungsrat erklärt sich daher bereit, ein Gesuch der innerkirchlichen Oberbehörde der römisch-katholischen Kirche im Sinne der in vorliegender Antwort enthaltenen Voraussetzungen zur Prüfung entgegenzunehmen.

Bickel. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Bickel

(Siehe Seite 198 hievor)

Grossrat Bickel bat in einer Einfachen Anfrage vom 24. Februar 1959 die Regierung, dem geplanten Bau einer Pipeline von Italien nach Aigle und dem dortigen Bau einer Raffinerie in bezug auf die schweizerische Verkehrs- und Erdölpolitik seine volle Aufmerksamkeit zu schenken und bei den Bundesbehörden vorstellig zu werden.

Das Projekt für eine Pipeline von Italien nach Aigle trat mit dem Bau eines Strassentunnels durch den Grossen St. Bernhard in den Vordergrund. Die Gemeinden Aigle und Collombey haben sich bereit erklärt, für den Bau einer Raffinerie das notwendige Land zur Verfügung zu stellen. Vor kurzer Zeit erschienen Pressemeldungen über die Weiterführung der Pipeline durch die Schweiz nach Deutschland Richtung München.

Wir haben uns beim Bekanntwerden des ersten Projektes vor allem bei der BLS erkundigt, deren Interessen im Falle des Zustandekommens einer Raffinerie tangiert würden. Die BLS macht gegen das Projekt schwere und begreifliche Bedenken geltend, weil der Bahnverkehr ab Aigle nach der ganzen Schweiz mit einigen Ausnahmen (Stationen des Oberlandes) über Lausanne geleitet wird. Ohne Zweifel sind diese Bedenken in vollem Umfange begründet. Es ist aber klar, dass auch die Schweizerischen Bundesbahnen betroffen würden, besonders dann, wenn die Pipeline nach München gebaut werden sollte.

Ferner haben wir uns beim Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement erkundigt, ob für diese neue Transportanlage eine Konzession notwendig sei und ob diese vom Bund oder den beteiligten Kantonen gegeben werde. Es stellen sich im Zusammenhang mit Bau und Betrieb solcher Anlagen ganz neue Probleme, die durch die Bun-

desbehörden noch näher untersucht werden müssen.

Die Frage des Baues von Pipelines ist für die Verkehrswirtschaft unserer Bundes- und Privatbahnen von entscheidender Bedeutung. Der Regierungsrat schenkt ihr alle Aufmerksamkeit.

Bickel. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Flükiger (Dürrenroth)

(Siehe Seite 199 hievor)

Im Bericht der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates (vom Januar 1958) wird auf Seiten 6 und 7 dargelegt, auf welche Gründe die Erhöhung der amtlichen Werte der Landwirtschaftsbetriebe im ganzen Kanton im wesentlichen zurückzuführen ist.

Die amtliche Bewertung landwirtschaftlicher Gebäude bildete überdies bereits Gegenstand einer Interpellation von Grossrat Flükiger (Dürrenroth). In der Antwort der Regierung wurde namentlich darauf hingewiesen, dass Vergleiche «von Gemeinde zu Gemeinde» nur soweit zulässig sind, als ungefähr ähnliche Verhältnisse – insbesondere bezüglich der Verkehrslage – bestehen.

Schliesslich sind die amtlichen Werte der landwirtschaftlichen Liegenschaften in der Gemeinde Dürrenroth im Herbst 1958 – soweit die Eigentümer dies wünschten – noch einmal überprüft worden. Von 115 Besitzern haben deren 33 eine Nachkontrolle verlangt, die (gemessen am alten amtlichen Wert der Gebäude) bei 21 Betrieben zur Herabsetzung des amtlichen Wertes um rund neun Prozent führte. Damit ist die amtliche Bewertung in der Gemeinde Dürrenroth, soweit es um die Hauptrevision geht, endgültig abgeschlossen. Ein erneutes Zurückkommen auf die Schatzungen ist rechtlich nicht mehr möglich. Die in Frage stehenden amtlichen Werte sind übrigens, verglichen mit denen benachbarter Gemeinden, durchaus angemessen und keinesfalls übersetzt. Wenn sie trotzdem die früheren Schatzungen noch übersteigen, so vor allem deshalb, weil die landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinde Dürrenroth anlässlich der ersten Hauptrevision entschieden zu tief bewertet wurden.

Flükiger (Dürrenroth). Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Metzger

Es trifft zu, dass die «Grosse Schanze AG» ein Gesuch für die Errichtung eines Wirtschaftsbetriebes auf der Grossen Schanze eingereicht hat und dass gegen dieses Bauvorhaben verschiedene Einsprachen erhoben worden sind. Der Entscheid über das Gesuch wird von der Direktion der Volkswirtschaft gefällt werden müssen, die jedoch noch nicht in den Besitz der einschlägigen Akten und der Anträge der Städtischen Polizeidirektion sowie des Regierungsstatthalteramtes I von Bern gelangt ist.

Am 9. März 1959 fand unter dem Vorsitz von Stadtpräsident Dr. Freimüller eine Konferenz statt, an der sich massgebende Vertreter der Gesuchstellerin, der Bundesbahnen und der Städtischen Polizeidirektion, sowie die Herren Regierungsrat Gnägi und Regierungsstatthalter Aeschlimann beteiligten und in deren Verlauf die mit dem Bauprojekt zusammenhängenden rechtlichen und baupolizeilichen Probleme geprüft wurden. Die Vertreter der Gesuchstellerin nahmen von den Hinweisen einer Reihe von Behördemitgliedern auf die dem Projekt entgegenstehenden Bedenken, vor allem in bezug auf das Bedürfnis für einen alkoholausschenkenden Betrieb, Kenntnis und erklärten sich bereit, den ganzen Fragenkomplex nochmals zu überprüfen.

Es liegt auf der Hand, dass die Direktion der Volkswirtschaft zu gegebener Zeit das Bau- und Einrichtungsgesuch der «Grossen Schanze AG» gründlich prüfen und, falls nach wie vor die Errichtung einer Wirtschaft mit Alkoholausschank plant sein sollte, der Bedürfnisfrage ganz besondere Aufmerksamkeit schenken wird.

Metzger. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Hochuli

(Siehe Seite 199 hievor)

Der Regierungsrat hat die Frage, welche Art der Organisation der Schwellenpflicht von ihm als gesetzmässig anerkannt wird, schon mit seinem Beschluss vom 13. Mai 1947 betreffend das Schwellenreglement der Gemeinde Undervelier eindeutig beantwortet. Er hat sich damals geweigert, ein Schwellenreglement zu genehmigen, welches den Gemeinderat als Schwellenkommission eingesetzt und von einer Mitgliederversammlung der Schwellenpflichtigen Umgang genommen hatte.

Als selbständige juristische Persönlichkeit muss die Schwellenkorporation eigene Organe haben, und zwar nach allgemeiner Rechtsauffassung als oberstes Organ die Mitgliederversammlung und als Vollzugsorgan den Vorstand. Diese auf dem demokratischen Prinzip beruhende Organisation entspricht derart dem Rechtsempfinden, dass das Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857 (WBG) das Gegenteil ausdrücklich hätte bestimmen müssen. Es besteht auch kein zwingender Grund, wegen der Haftung der Gemeinde für die Schwellen- und Dammpflicht weiter zu gehen. Nach dieser Richtung hin hat das Gesetz in den Paragraphen 21 und 27 den Gemeinden die entsprechenden Rechtsmittel in die Hand gegeben (Zuständigkeit des Gemeinderates, das Reglement und den Schwellenkataster zu entwerfen, und andererseits die Aufsichtsbefugnis mit dem Recht, beim Regierungsstatthalter den Antrag auf amtliches Eingreifen zu stellen). Es geht mithin nicht an, dass der Gemeinderat sich selber als Organ der Schwellenkorporation bezeichnet. Der Vorstand muss vielmehr von

der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern bestellt werden. Eine andere Auffassung käme einer Entrechtung der beteiligten Grundeigentümer gleich. Der Gemeinde gegenüber stehen die Organe der Schwellenkorporation für die Erfüllung der Schwellenpflicht ein, während der Gemeinde selber das Aufsichtsrecht und allfällig das Rückgriffsrecht gegen den Schwellenbezirk und die einzelnen Mitglieder zukommt.

Der Regierungsrat wünscht deshalb, am Beschluss betreffend Undervelier vom 13. Mai 1947 festzuhalten, womit er übrigens auch eine längst bestehende Gerichtspraxis geschützt hat (vgl. die Urteile des bernischen Obergerichtes vom 27. Oktober 1926 und 4. März 1940, abgedruckt in der ZBJV, Bd. 63, S. 382 f., und Bd. 78, S. 279 f.). Er kann den Schlussfolgerungen, welche Regierungsstatthalter Baumgartner aus seiner Studie, betitelt «Organisation der Schwellenpflicht», abgedruckt in MBVR 1958, gezogen hat, nicht beipflichten. Trotzdem will er aber keiner Gemeinde eine Organisation des Schwellenwesens aufzwingen, die sie nicht haben will. Es bleibt den Gemeinden daher freigestellt, die Schwellen- und Dammpflicht selber als Gemeindeaufgabe zu übernehmen und dem beteiligten Grundeigentum die erforderlichen Beiträge als Vorzugslasten aufzuerlegen. Dazu muss jedoch der Weg eines von der Gemeindeversammlung zu genehmigenden Gemeindereglementes beschritten werden.

Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit zur Finanzierung der Schwellenbauten Mittel der Gemeinde verwendet werden dürfen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass gemäss Paragraph 12 WBG die Schwellen- und Dammpflicht auf dem beteiligten Eigentum lastet und eine Lastenüberwälzung auf die Gemeinde nur statthaft ist, wenn die Bauten auch zur «Abwendung gesundheitsschädlicher Einflüsse oder anderer gemeiner Gefahren dienen». Dieser Grundsatz lässt nicht zu, dass eine Gemeinde sämtliche Aufwendungen im Schwellenwesen selber finanzieren und die Grundeigentümer auf diese Weise ein für allemal von ihren Pflichten völlig entlasten kann. Dagegen wird der Regierungsrat den Gemeinden im Hinblick auf Art. 2 Ziff. 3 des Gesetzes über das Gemeindewesen über § 12 Abs. 3 WBG hinausgehende Zuschüsse an das Schwellenwesen dann nicht verwehren, wenn mit einem solchen Vorgehen dem allgemeinen Gemeindewohl gedient ist.

Hochuli. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Wandfluh

(Siehe Seite 199 hievor)

Der Regierungsrat wird um Beantwortung der Einfachen Anfrage ersucht, ob die Gemeinden die höchstzulässige Geschwindigkeit für Motorfahrzeuge verlangen können oder ob eine kantonale Regelung notwendig sei. Im bejahenden Falle wünscht er zu wissen, wie hoch diese Geschwindigkeit angesetzt werden dürfte.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. März 1952 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr können die Kantone für bestimmte Strassenstrecken, wo die Sicherheit des Verkehrs oder die Anlage der Strasse es notwendig macht, beschränkende Massnahmen treffen. Unter diese fällt auch die Beschränkung der Geschwindigkeit. Zuständig für den Erlass von Geschwindigkeitsbeschränkungen wie auch der übrigen Verkehrsbeschränkungen ist der Regierungsrat. Eine Delegation dieser Befugnis an die Gemeinden ist nicht erfolgt.

Das neue Bundesgesetz über den Strassenverkehr, vom 19. Dezember 1958, steht in Art. 32 Absatz 2 vor, in Ortschaften dürfe die Geschwindigkeit 60 Stundenkilometer nicht übersteigen. Die zuständige kantonale Behörde wird allerdings gemäss Art. 3 für bestimmte Strassenstrecken die Höchstgeschwindigkeit abweichend festsetzen können. Solche Massnahmen werden aber nur nach einer verkehrstechnischen Untersuchung der Verhältnisse verfügt werden dürfen, wofür der Bundesrat Richtlinien erlassen wird.

Wandfluh. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Lachat

(Siehe Seite 196 hievor)

Grossrat Lachat führt aus, an einer Verbrecherjagd in Biel, bei der ein Polizist angeschossen worden sei, hätten sich zwei Zivilisten massgeblich an der Verfolgung und Verhaftung eines bewaffneten und schussbereiten Ausländers beteiligt. Er ersucht den Regierungsrat um Auskunft, welche Mittel vorgesehen sind, um Zivilpersonen zu entschädigen, denen aus solchen Unterstützungsaktionen zu Gunsten der Polizei Nachteile erwachsen.

Art. 73 des Gesetzes vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern bestimmt, dass jedermann befugt ist, eine auf frischer Tat ertappte Person anzuhalten. Jedermann ist verpflichtet, einem Polizeiangestellten auf dessen Aufforderung hin Beistand zu leisten, wenn es sich um das Anhalten einer auf frischer Tat ertappten Person handelt. Erleidet jemand bei der Ausübung dieser Pflicht Schaden, so haftet ihm hiefür der Staat.

Eine gesetzliche Haftung des Staates besteht somit nur gegenüber denjenigen Personen, die auf Aufforderung der Polizei hin dieser bei der Verhaftung eines Täters Beistand leisten. Die Polizeidirektion hat schon im Jahre 1940 für derartige Haftungsfälle eine Kollektiv-Unfallversicherung abgeschlossen mit den Deckungssummen Franken 15 000.— im Todesfall, Fr. 50 000.— im Invaliditätsfall, Fr. 10.— Taggeld für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit sowie bis zu Fr. 2000.— Heilungskosten. Sie ist aber noch weiter gegangen und hat schon damals auch diejenigen Personen in die Versicherung einbezogen, die ohne besondere Aufforderung der Polizei freiwillig bei der Verhaftung eines Täters mitwirken. Kommen solche freiwillige Polizeihelfer zu Schaden, so sind sie durch die staatliche Kollektiv-Unfallversicherung ebenfalls gedeckt.

Die Polizeidirektion ist im Begriffe, die Deckungssummen der genannten Versicherung wie folgt zu erhöhen: Im Todesfall Fr. 40 000.—, im Invaliditätsfall Fr. 60 000.—, Taggeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit Fr. 20.—, für Heilungskosten Fr. 2000.—, für Sachschäden Franken 5000.—.

Lachat. Teilweise befriedigt.

Einbürgerungen

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverwältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 122 in Betracht fallenden Stimmen, also bei einem absoluten Mehr von 62, das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 113 bis 122 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

Schweizer — Suisses

1. Ballmer Hans Peter, von Lausen BL, geboren 3. November 1913 in Bern, Dr. med., Arzt, wohnhaft in Thun, Ehemann der Johanna geb. Böhny, geboren 6. Juli 1922 in Zürich, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Gürber Ernst Alfred, von Werthenstein LU, geboren 2. März 1906 in Thun, eidg. Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Erna geb. Rüegsegger, geboren 28. Juni 1914 in Thun, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. Herzog Friedrich, von Beromünster und Solothurn, geboren 26. Oktober 1912 in Solothurn, Kaufmann, wohnhaft in Hilterfingen, Ehemann der Annamarie Ella geb. Rikli, geboren 3. Januar 1916 in Tabora (Tanganjika), welchem die Einwohnergemeinde Hilterfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Hügin Rudolf, von Oberwil BL und Basel, geboren am 8. September 1889 in Olten, pens. Beamter der Generaldirektion der SBB, wohnhaft in Bern, Ehemann der Concepcion Carmen geb. Gassò, geboren 26. September 1904 in Mogente (Spanien), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Kalt Karl, von Basel, geboren 10. November 1896 in Basel, städtischer Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Hélène Célina geb. Farquet, geboren 26. Juni 1905 in Martigny-Ville, Vater einer minderjährigen Tochter, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Keller Klara, von Wettswil ZH, geboren 13. November 1904 in Affoltern a. A., ledig, Geschäftsführerin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Meier Jakob Otto, von Otelfingen ZH, geboren 4. Juni 1896 in Oftringen AG, Dr. iur., Fürsprecher, Abteilungschef der Städtischen Polizeidirektion Bern, wohnhaft in Bern, Ehemann der Maria Sophie geb. Scheid, geboren 9. Juli 1903 in Liebenau (Deutschland), welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Meyer Claude Albert, von Pfeffingen BL, geboren 28. Mai 1936 in Bern, ledig, Verwaltungsangestellter PTT, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Müllegg Alexander Adolf, von Magden AG, geboren 8. Februar 1904 in Bern, Kunstmaler, wohnhaft in Bern, Ehemann der Martha Paulina geb. Lehner, geboren 6. April 1893 in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Mussie Heidi, von Zürich, geboren 15. Februar 1941 in Zürich, ledig, wohnhaft in Köniz, welcher die Einwohnergemeinde Kaufdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Sprenger Irene Angela, von Rheinfelden AG, geboren 12. Oktober 1951 in Bern, wohnhaft in Bern, welcher die Gemischte Gemeinde Brienzwiler das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Ausländer — Etrangers

12. Castelli Willy Marcel, italienischer Staatsangehöriger, geboren 12. Dezember 1940 in Delsberg, ledig, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Delsberg, welchem die Einwohnergemeinde Delsberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in Delsberg.

13. Hofstetter Madeleine Elisabeth, deutsche Staatsangehörige, geboren 9. Juni 1952 in Bern, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Langnau im Emmental das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Die Bewerberin wohnt seit Geburt in Bern.

14. Richard Peter, französischer Staatsangehöriger, geboren 24. März 1945 in Bern, wohnhaft in Derendingen, welchem die Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

    Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit Juni 1945 ist er in Derendingen gemeldet.

15. Ziegler Roland, deutscher Staatsangehöriger, geboren 18. August 1937 in Bern, ledig,

kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Basel, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnte von Geburt bis 1957 in Bern; seither ist er in Basel gemeldet.

16. Peter Maria, ungarische Staatsangehörige, geboren 5. März 1940 in Budapest, ledig, Zahnarztgehilfin, wohnhaft in Schönenwerd, welcher die Einwohnergemeinde Radelfingen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1948 in der Schweiz; mit kurzen Unterbrüchen ist sie seither in Schönenwerd gemeldet.

17. Godino Guido Augusto Adolfo, italienischer Staatsangehöriger, geboren 6. Februar 1928 in Turin, Melker, wohnhaft in Thörigen, Ehemann der Hedwig geb. Ellenberger, geboren 8. Dezember 1935 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Thörigen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seit 1955 ist er in Thörigen gemeldet.

18. Simonetta Pietro Giovanni, italienischer Staatsangehöriger, geboren 21. Mai 1924 in Hirson (Frankreich), Autospengler, wohnhaft in Langenthal, Ehemann der Margrith geb. Luginbühl, geboren 21. Oktober 1929 in Langenthal, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1947 in der Schweiz; seither ist er ununterbrochen in Langenthal gemeldet.

19. Busse Arthur, deutscher Staatsangehöriger, geboren 19. September 1935 in Berlin, ledig, Schauspieler, wohnhaft in Matten bei Interlaken, welchem die Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt mit Ausnahme eines anderthalbjährigen Auslandsaufenthaltes seit 1939 in der Schweiz; seit 1952 ist er in Matten bei Interlaken gemeldet.

20. Duda Josef, polnischer Staatsangehöriger, geboren 20. November 1913 in Wara (Polen), Hilfsarbeiter, wohnhaft in Biel, Ehemann der Antonietta Regina geb. Moroni, geboren am 13. Januar 1916 in Brissago Valtravaglia (Italien), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seit 1947 ist er in Biel gemeldet.

21. Hantke-Halmi Zoltan Eugen, österreichischer Staatsangehöriger, geboren 28. April 1918 in Bratislava, ledig, Dr. jur. und Dr. rer. pol,, wohnhaft in Langenthal, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1945 in der Schweiz; seit Dezember 1956 ist er in Langenthal gemeldet.

22. Mignante Guy Raymond Jean, französischer Staatsangehöriger, geboren 20. August 1938 in Béziers (Frankreich), ledig, Landarbeiter, wohnhaft in Plagne, welchem die Einwohnergemeinde Plagne das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit September 1948 in der Schweiz; seit November 1948 ist er ununterbrochen in Plagne gemeldet.

23. Rademacher Petronella Susanne Sofie, deutsche Staatsangehörige, geboren 16. Juni 1897 in Frankfurt a. M., ledig, Schauspielerin, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin wohnt seit 1934 ununterbrochen in der Schweiz; seit 1939 ist sie in Bern gemeldet.

24. Wampetich Màtyàs Jànos Oedön, ungarischer Staatsangehöriger, geboren 29. Januar 1938 in Budapest, ledig, Student, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit 1943 in der Schweiz; seit 1946 ist er in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Sämtliche Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

Betriebskostenbeitrag an die Bernische Clinique Manufacture in Leysin

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bickel, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte für Tuberkulöse, die im Jahre 1958 30 414 Pflegetage aufweist, schliesst in diesem Jahr unter Berücksichtigung des am 18. Dezember 1958 zur Auszahlung angewiesenen Bundesbeitrages von Fr. 55 990.45 mit einem Defizit von Fr. 223 715.82 ab.

In Anwendung von § 28 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen be-

treffend Massnahmen gegen die Tuberkulose wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahre 1958 zu Lasten des Kontos 1400 944 5, Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose, auf Fr. 223 715.82 festgesetzt. Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von insgesamt Fr. 120 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Franken 103 715 82, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1958 vollständig gedeckt wird.

Le Président. Au sujet de la loi concernant les subsides de construction aux hôpitaux des communes et de district, M. Burren fait observer qu'il y aura encore une courte séance cet après-midi pour mettre au point quelques divergences entre la commission et le Conseil-exécutif. Nous ne pouvons donc pas prendre cet objet pour le moment.

Reste la motion de M. Gullotti. Dans la mesure où le Directeur des affaires sanitaires se présentera, nous pourrons encore prendre cette motion.

Motion des Herrn Grossrat Gullotti betreffend Eingliederung des chronischen Bronchialasthmas in die Gruppe der unterstützungspflichtigen Krankheiten

(Siehe Jahrgang 1958, Seite 482)

Gullotti. In den letzten Jahren machte sich auch in der Schweiz eine deutliche Zunahme chronischer, nicht tuberkulöser Lungenerkrankungen, wie chronische Bronchitis, Bronchialasthma, Bronchi-Ektasen usw., bemerkbar. Im «Bund« vom 26. Januar 1958 hat Prof. Dr. W. Hadorn, Direktor der medizinischen Universitätsklinik Bern, erstmals im Kanton Bern vor der Öffentlichkeit in umfassender Weise die therapeutischen, fürsorgerischen und finanziellen Probleme in der Bekämpfung der obgenannten Krankheiten dargelegt und zu deren Lösung grundlegende, konstruktive Vorschläge gemacht. Insbesondere wurde darin angeregt, anstatt für die notwendigen Höhenkuren der Lungenkranken nicht tuberkulöser Art neue Heilstätten zu bauen, in den bernischen Heilstätten spezielle Abteilungen für die Behandlung dieser Krankheitsformen zu schaffen.

Wir haben uns von Heiligenschwendi aus in einem umfassenden Schreiben vom 26. Januar 1956 an Herrn Prof. Hadorn eingehend zu diesen Vorschlägen geäussert. Daraus geht hervor, dass in unserer Heilstätte nicht nur die für eine kleine, isolierte Station für nicht tuberkulöse Lungenleiden notwendigen Betten vorhanden sind, sondern dass wir heute schon über die für eine moderne Behandlung dieser Krankheiten geforderten klimatischen, medizinischen und pflegerischen Vorbedingungen im vollen Umfange verfügen.

Im Anschluss an unsere Stellungnahme versuchten wir unverzüglich, alle in diesem Zusammenhang wichtigen Fragen abzuklären. Wir dürfen wohl für uns in Anspruch nehmen, damit den Stein ins Rollen gebracht zu haben. Wir haben schliesslich in den Tuberkuloseabteilungen unserer Bezirksspitäler, die wohl streng räumlich von den andern Abteilungen getrennt sind, aber im Ausgangsareal und in den medizinischen Untersuchungsräumen genügend Kontaktmöglichkeiten zwischen den beiden Patientenkategorien bieten, seit Jahrzehnten den praktischen Beweis, dass der Nichttuberkulöse bei den üblichen Vorsichtsmassnahmen durch den Tuberkulosekranken nicht gefährdet wird. Ähnliche Erfahrungen liegen in den Betrieben des In- und Auslandes vor. In der Regel sind diese Abteilungen in verschiedenen Pavillons räumlich getrennt; ausnahmsweise ist diese Trennung aber auch nur etagenweise durchgeführt. Aus psychologischen Gründen hat man vielerorts den Namen der Tuberkuloseheilstätte in «Klinik für chronische Lungenerkrankungen» umgewandelt. In gewissen Ländern, so in England und in Schweden, ist die Entwicklung schon so weit fortgeschritten, dass auch die Finanzierung, Fürsorge und Arbeitsvermittlung für nicht tuberkulöse Thoraxerkrankungen, selbst unter Einschluss der Herzleiden, in das System der ehemaligen Tuberkuloseorganisation eingebaut wurde.

In diesem Zusammenhang ist bei den verantwortlichen Stellen noch ein weiteres Argument für die Errichtung von sogenannten Mehrzwecksanatorien anzuführen. Wir haben schon heute die grösste Mühe, für die Tuberkuloseheilstätten qualifizierte Ärzte und qualifiziertes Pflegepersonal zu erhalten, weil die langsam zurückgehende Tuberkulose sowohl den jungen Ärzten als auch dem Pflegepersonal zu wenig Zukunftsaussichten bietet oder der Betrieb generell als zu «einseitig» empfunden wird. Falls wir unsere Betriebe nicht anregender und vielfältiger gestalten können, stehen wir eines Tages vor der Tatsache, dass die zweckmässige Betreuung des grossen Restbestandes an Tuberkulosekranken plötzlich nicht mehr gewährleistet ist. Wir können nicht einfach in den Sanatorien eine gewisse «Ausverkaufsstimmung» aufkommen lassen und uns der Erwartung hingeben, dass sich diese Krankheit eines Tages totlaufe und man nachher daran denken müsse, diese Sanatorien einfach zu schliessen. Wir müssen uns selbstverständlich mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt in Verbindung setzen. Es besteht ja eine eidgenössische Regelung in bezug auf die Bekämpfung der Tuberkulosekrankheiten und insbesondere in bezug auf die Subventionierung der Sanatorien. Wir sind bei Herrn Dr. Sauter, Direktor des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, auf grosses Verständnis gestossen. Er sagt unter anderem in einem Bericht vom 11. Februar 1959: «Für den an sich erfreulichen Zustand, dass in unseren Tuberkuloseheilstätten ein erheblicher Teil der Krankenbetten nicht mehr für Tuberkulöse benötigt wird, bestehen mehrere Gründe. Unbestritten ist, dass die modernen medikamentösen und chirurgischen Behandlungsmethoden alle die durchschnittliche Dauer des Heilstättenaufenthaltes abgekürzt haben. Ob und wie stark ein tatsächlicher Rückgang der Erkrankungshäufigkeit ebenfalls mitspielt, ist bedeutend schwerer festzustellen. Man hat sich lange gesträubt, für unser Land an einen solchen zu glauben, und immer wieder betont, dass der bedeutende Abfall der

Sterblichkeit noch kein Absinken der Erkrankungen bedeuten müsse.» Immerhin darf ich erwähnen, dass gewisse Statistiker und auch Mediziner festgestellt haben, dass die Tuberkulose seit 1950 im Rückgang ist. Man hat natürlich eine Reihe von Massnahmen getroffen, die den Rückgang für die Sanatorien einigermassen hätten erträglich gestalten sollen. Ich verweise darauf, dass speziell eine Reihe von privaten, kleinen Sanatorien einen Rückgang der Eintritte zu verzeichnen haben, und mache darauf aufmerksam, dass mehrere Heilstätten, wie das vom Kanton Zürich in Davos gepachtete «National» oder das freiburgische Sanatorium «Vermont» in Leysin, ihren Betrieb eingestellt haben. Auch wurde eine Reihe von Tuberkuloseabteilungen in den Bezirksspitälern aufgehoben.

Das Eidgenössische Gesundheitsamt hat bereits einen Bundesbeschluss im Entwurf vorgelegt. Dieser Entwurf sieht vor, dass die Sanatorien berechtigt sind, auch andere als Tuberkulosekranke aufzunehmen, sofern sie sich an eine Reihe von Richtlinien halten; hinsichtlich der Einrichtung wie in bezug auf den Betrieb sind sehr strenge Vorschriften enthalten. Wir von den bernischen Sanatorien aus heissen diese Richtlinien durchaus gut und unterstützen sie. Wer Interesse hat, Einsicht in diese Richtlinien zu nehmen, dem stehen sie zur Verfügung. Auch die Bernische Liga gegen die Tuberkulose, die eine wichtige Mission erfüllt und eine wertvolle Arbeit leistet, hat sich in positivem Sinne ausgesprochen. Über die finanziellen Konsequenzen schon heute bestimmte Angaben zu machen, ist wohl verfrüht. Wichtig ist, dass der Bundesrat die Bewilligung erteilt und dann auf sein Recht auf Rückforderungen verzichtet. Der Bund hat in seinen Bestimmungen ganz deutlich geschrieben: «Wird eine Anstalt vor Ablauf von zwanzig Jahren seit der Ausrichtung eines Bundesbeitrages ihrer Zweckbestimmung entzogen, so sind für jedes Jahr, in dem sie nicht bestimmungsgemäss benützt wird, fünf Prozent des ausgerichteten Bundesbeitrages zurückzuerstatten.» Wir dürfen also annehmen, dass alle Aussicht besteht, dass der Bund entgegenkommt.

Ich möchte ferner darauf aufmerksam machen, dass die bestehenden bernischen Volkssanatorien Heiligenschwendi, das Kindersanatorium Solsana in Saanen, das Sanatorium Bellevue in Montana und die Clinique Manufacture in Leysin durchaus in der Lage sind, ihre Sanatorien in Mehrzwecksanatorien umzustellen, und zwar genau so, wie es der Bund vorschreibt. Dass das gewisse finanzielle Konsequenzen haben wird, ist klar.

Zusammenfassend möchte ich also sagen, dass auch die nicht tuberkulösen chronischen Lungenerkrankten einen Anspruch darauf haben, dass man sich um sie bekümmert, ähnlich wie das bei den Tbc-Patienten geschieht. Sobald die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen und wenn Sie der Motion zustimmen, wird man vorwärtsmachen können. Ich bitte Sie deshalb, meine Motion erheblich zu erklären. Ich bin der Regierung und Herrn Sanitätsdirektor Giovanoli dankbar, dass sie sich bereit erklären, meine Motion gutzuheissen.

Le Président. Je vous rappelle que l'ordre du jour a été modifié. En conséquence, le Directeur des affaires sanitaires n'a pas pu prévoir ce changement. Il connaît d'ailleurs bien la matière développée par M. Gullotti et répondra cet après-midi.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Achte Sitzung

Mittwoch, den 20. Mai 1959,
14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder; abwesend sind 12 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Grädel, Haller, Keller, Luginbühl, Müller, Weisskopf; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Lanz (Steffisburg), Niklaus, Saegesser, Scheidegger, Schmutz, Steffen.

Tagesordnung

Motion des Herrn Grossrat Gullotti betreffend Eingliederung des chronischen Bronchialasthmas in die Gruppe der unterstützungspflichtigen Krankheiten

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 317 hievor)

Le Président. Je félicite M. Giovanoli en sa qualité de nouveau président du Gouvernement. Je lui donne la parole pour répondre à la motion de M. Gullotti.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich danke für die freundlichen Worte des Grossratspräsidenten. Es tut mir leid, dass ich heute morgen bei der Entwicklung der Motion von Herrn Grossrat Gullotti hier nicht anwesend sein konnte. Das haben, wie ich mich ausdrücken möchte, die Umstände mit sich gebracht. Ich war nämlich für den Verlauf des Nachmittags aufgeboten. – Das Problem, dass Herr Grossrat Gullotti in bezug auf die Sanatorien, die nicht voll belegt sind und die ein anderes Krankengut aufnehmen wollen, entwickelt hat, ist mir sehr gut bekannt. Herr Grossrat Gullotti ist als Präsident der Heilstätte Heiligenschwendi durchaus legitimiert, dieses Problem im Grossen Rat zu erörtern. Die Regierung nimmt die Motion entgegen, wobei allerdings ein paar Voraussetzungen erfüllt sein müssen, über die ich noch sprechen werde.

Was sollen wir mit den Tuberkulosesanatorien machen, deren Bettenbelegung nicht voll und weiterhin rückläufig ist? Infolge Rückganges der Tuberkulose wird sich in den nächsten Jahren die Bettenbesetzung in den Tuberkulosesanatorien noch weiter reduzieren. Das ist eine allgemeine Erscheinung. Sie ist nach dem Urteil unserer Tuberkulose-Experten auf die Einführung neuer Behandlungsmethoden zurückzuführen, durch welche die Hospitalisierungsdauer der Patienten wesentlich verkürzt wird. Ein weiterer Grund für den Rückgang der Bettenbesetzung ist die Möglichkeit der Heimbehandlung – dies auch infolge der neuen Behandlungsmethoden –, über die allerdings die Ärzte nicht immer die besten Erfahrungen gemacht haben. Immer wieder entstehen infolge mangelnder Hospitalisierung und unsachkundiger Behandlung schwere Rückfälle, die dann eine lange Behandlungszeit in einem Sanatorium erfordern. Ferner spielt der allgemeine Rückgang der Tuberkuloseerkrankungen, als Folge der Hygiene und der neuen prophylaktischen Mittel, die eingesetzt worden sind – so die bekannte BGC-Schutzimpfung –, eine Rolle.

Bei der Gelegenheit möchte ich ein paar authentische Zahlen über den Rückgang der Belegung nennen, weil darüber in der Presse mitunter gutgläubige Meldungen erscheinen, die nicht ganz mit den Tatsachen übereinstimmen.

Am meisten leere Betten haben wir in der Clinique Manufacture in Leysin; diese ist halbleer. Das ist ein Sanatorium für die Behandlung von Knochentuberkulose. Mit der fortschreitenden Ausmerzung der Rindertuberkulose geht die menschliche Knochentuberkulose zurück, die auf den Bazillus der Rindertuberkulose zurückzuführen ist. Die Nutzbarmachung der Clinique Manufacture in Leysin ist für uns eine dornenvolle Aufgabe, mit der wir uns gegenwärtig beschäftigen.

Heiligenschwendi ist recht gut belegt, mit Ausnahme kurzer Zeiten, was nicht hindert, dass sich Heiligenschwendi mit neuen Aufgaben beschäftigt, wie Ihnen Notar Gulotti heute morgen näher dargelegt hat.

Die bernische Heilstätte Bellevue in Montana ist im Laufe des Jahres sehr unterschiedlich belegt. Wie sehr die Besetzung von Monat zu Monat ändern kann, zeigt die durchschnittliche Bettenbelegung im Jahre 1958, wobei ich beifüge, dass Montana über 285 Betten verfügt. Die Besetzung betrug durchschnittlich im Februar 251, im März 223, im April 191, im Mai 190, im Juni 193, im Juli 209, im August 205, im September 189, im Oktober 183, im November 188 und im Dezember 176. Weshalb gerade in der guten Saison, im September, die Besetzung so stark rückläufig war, konnten wir nicht eruieren. Die niedrigste Besetzung verzeichneten wir im Dezember mit 176, die höchste im Februar mit 251. Diese Schwankungen erschweren das Disponieren im Sanatorium sehr stark. Betriebswirtschaftlich sollten wir eine oder sogar zwei Etagen schliessen und weniger Personal beschäftigen. Das ist aber sehr schwierig, wenn wir bereit sein müssen, im nächsten Monat vielleicht plötzlich wieder 30 bis 50 Patienten mehr zu haben.

Nun wird es nötig, wenn die Belegung sich noch mehr verschlechtert, die Aufnahme eines neuen Krankengutes, wenn ich mich so ausdrücken darf, zu prüfen, um die grossen Kapitalinvestitionen vollständig auszunützen. Wir denken in erster Linie – immer gestützt auf Gutachten unserer medizinischen Experten – an die Aufnahme und Behandlung von Bronchialasthma und damit zusammenhängenden Krankheitsformen, ferner an die Aufnahme von bestimmten medizinisch indizierten Formen von Rheuma. Wie man solche Patienten auf die Sanatorien verteilt, ist eine Frage, über

die wir uns in Verbindung mit den Sanatorien werden auszusprechen haben.

Die Umstellung der bisherigen Sanatorien auf sogenannte Mehrzweck-Sanatorien ist nicht einfach; sie scheitert bis zur Stunde an der eidgenössischen Tuberkulose-Gesetzgebung. Nach der eidgenössischen Vollzugsverordnung über die Tuberkulosebekämpfung und über die Bundesbeiträge, vom 11. Januar 1955, ist nämlich im Artikel 7 vorgesehen, dass die erwähnten Anstalten oder auch Abteilungen (es gibt nämlich auch Tuberkuloseabteilungen in Spitälern des Tieflandes) zur Aufnahme und Behandlung von Tuberkulösen besonders eingerichtet sein müssen und ausschliesslich diesem Zweck, nämlich der Tuberkulosebehandlung, zu dienen haben. Der Artikel 11 lautet noch fataler: «Wird eine Anstalt vor Ablauf von zwanzig Jahren seit der Ausrichtung eines Bundesbeitrages ihrer Zweckbestimmung entzogen, so sind für jedes Jahr, in dem sie nicht bestimmungsgemäss benützt wird, 5 Prozent des ausgerichteten Bundesbeitrages zurückzuerstatten.» Wir müssen uns darüber Rechenschaft ablegen, dass die Heilstätte Montana im Herbst 1949, also vor nicht ganz zehn Jahren, dem Betrieb übergeben wurde. Die Grossräte, die damals schon dem Grossen Rat angehörten, werden sich alle noch an das grosse Fest von damals erinnern. Auch in Heiligenschwendi hat man eine neue Klinik mit Bundesbeiträgen gebaut, und zwar vor noch nicht einmal zehn Jahren. Also müssen zuerst die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung aufgehoben werden. Andere Kantone begegnen den gleichen Schwierigkeiten. Glücklicherweise zeigt das Eidgenössische Gesundheitsamt Verständnis. Es hat sich für die Revision der beiden genannten Artikel ausgesprochen. Der Sprechende hat in der Wintersession im Nationalrat ein Postulat eingereicht, das formell die Aufhebung der beiden Artikel verlangt, und der Chef des Departementes des Innern, dem das Gesundheitsamt unterstellt ist, Bundesrat Etter, hat in erfreulicher Weise das Postulat entgegengenommen und erklärt, er habe auch die Meinung, diese beiden Artikel müssten aufgehoben oder revidiert werden, so dass den Kantonen, die Mehrzwecksanatorien einrichten müssen, keine Schwierigkeiten entstehen. Es wäre ja unverständlich, wenn man auf den alten Bestimmungen beharren und die Sanatorien dadurch nicht andern Zweigen der Volksgesundheit zur Verfügung stellen würde. Die Revision ist also auf guten Wegen und sollte nach den Mitteilungen, die ich erhielt, im Verlaufe dieses Sommers ins Blei kommen. Nachher werden wir von kantonaler Seite die nötigen Massnahmen ergreifen. Dazu sind wir willens. Wir haben glücklicherweise die Möglichkeit, Bronchialasthma, das heisst die Formen, die medizinisch für Sanatoriumsbehandlung indiziert sind, ebenso Rheumakrankheiten unter das Gesetz zu stellen, welches das Berner Volk am 3. März 1957 angenommen hat, nämlich das Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung von Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten. Die Regierung hat die Entwicklung dieser Verhältnisse vor Jahren vorausgesehen und die Konsequenzen schon damals gezogen. Kraft der gesetzlichen Bestimmungen werden dann kantonale Beiträge zur Verfügung stehen. Für den Bund allerdings kommt nur die in Aussicht genommene Rheumagesetzgebung in Frage, in bezug auf Bronchialasthma hat er keine gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

Sobald der Bund so entschieden haben wird, wie wir es erwarten, werden wir der Regierung und dem Grossen Rat einen Beschlussesentwurf vorlegen. Das wird nötig sein, weil die neu genannten Krankheiten nur durch Grossratsbeschluss dem Gesetz unterstellt werden können.

In diesem Sinne nimmt die Regierung die Motion von Herrn Grossrat Gullotti entgegen.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Schulhausbauten und Lehrerwohnungen in Ebnit (Lauperswil), Sundlauenen (Beatenberg), Willigen (Schattenhalb), Sornetan, Châtelat, Leuzigen und Bowil

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Baumgartner, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die revidierten Totalkosten für die Erstellung eines dreiklassigen Primarschulhauses auf Ebnit (Gemeinde Lauperswil) betragen Fr. 522 350.—, was einem Preis pro m³ umbauten Raumes von 120 Franken entspricht. Mit der projektierten Schulanlage sollen geschaffen werden: 3 Klassenzimmer, 1 Handfertigkeitsraum mit Materialraum, 1 Duschenraum mit 2 Ankleideräumen, 1 Eingangs-, zugleich Pausenhalle, 1 Lehrerzimmer mit Bibliothek, 1 Sammlungszimmer, die erforderlichen Nebenräume, WC-Anlagen, Garderoben und Putzräume. Im weitern 2 Vierzimmerwohnungen für die Lehrerschaft mit den üblichen Dependenzräumen, 1 Hartturn- und zugleich Pausenplatz sowie eine Spielwiese.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten, maximal . .	414 400.—
Wandtafeln, Kartenzüge, Bilderleisten, Garderobenleisten	7 000.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Zugangsstrasse, äussere Kanalisation	16 330.—
Hartturnplatz, Weichbodengrube, Spielwiese, Einfriedung und feste Turngeräte	41 502.—
Schulmobiliar	22 555.—
Gebühren, Ausschreibungen, Abbruch des alten Schulhauses usw.	8 945.—
Bewegliche Turngeräte	950.—
Pläne und Bauleitung	4 218.—
Unvorhergesehenes	6 450.—
	522 350.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Fassadenuhr	560.—	
Kühlschränke	590.—	
Schulmobiliar	22 555.—	
Gebühren, Ausschreibungen, Abbruch usw.	8 945.—	
Bewegliche Turngeräte	950.—	33 600.—
	Verbleiben	488 750.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 488 750.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 48 % . . . . . 234 600.—
2. An die Kosten von Fr. 447 248.— (Fr. 488 750.—, abzüglich 41 502 Franken für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 17 % . . . . . 76 032.—
3. An die Kosten von Fr. 22 555.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 40 % . . . . . 9 022.—

Total höchstens 319 654.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des alten Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses mit angebautem Lehrerwohnhaus in Sundlauenen für den Schulkreis Ruchenbühl-Sundlauenen (Gemeinde Beatenberg) betragen Fr. 292 900.—.

Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden ein Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Handarbeitsraum, ein Duschen- und Ankleideraum, ein Abstellraum, eine offene Pausenhalle, ein kleines Lehrerzimmer sowie die erforderlichen Garderoben und WC-Anlagen. Ferner eine Vierzimmer-Lehrerwohnung mit den erforderlichen Dependenzräumen sowie ein Pausenplatz, ein Turnplatz und eine Spielwiese.

Die Preise pro m³ umbauten Raumes betragen für das Schulhaus Fr. 101.70 und für das Lehrerwohnhaus Fr. 119.50.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Schulgebäude, inkl. Heizungsanteil und Honorar	154 400.—
Lehrerwohnhaus, inkl. Heizungsanteil und Honorar	72 700.—
Wandtafeln, Kartenzüge und Unvorhergesehenes	4 410.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Pausenplatz, Kanalisation, Wasserzuleitung usw.	33 000.—
Projekt und Bauleitung	3 200.—
Spielwiese, Geräteplatz, feste Turngeräte usw.	13 200.—
Mobilar für Klassen-, Handarbeits- und Lehrerzimmer sowie Mehrzweckraum	8 240.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeits- und Cartonnage-Unterricht	3 288.70
Spielkiste mit Inhalt	200.—
Schleif- und Abziehsteine	261.30
	292 900.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
Mobiliar	8 240.—	
Hobelbänke und Werkzeuge für den Handfertigkeits- und Cartonnage-Unterricht	3 288.70	
Schleif- und Abziehsteine	261.30	
Spielkiste mit Inhalt	200.—	11 990.—
	Verbleiben	280 910.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 280 910.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 46 % . . . . . 129 219.—
2. An die Kosten von Fr. 267 710.— (Fr. 280 910.—, abzüglich 13 200 Franken für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 13 % . . . 34 802.—
3. An die Kosten von Fr. 8240.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 30 % . . . . . 2 472.—

	Fr.
4. An die Kosten von Fr. 3288.70 für die Hobelbänke und Werkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 46 %	1 513.—
Total höchstens	168 006.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des alten Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines dreiklassigen Primarschulhauses mit Lehrerwohnhaus in Willigen (Gemeinde Schattenhalb) betragen total Fr. 603 000.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden: drei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, eine Pausenhalle, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, ein Essraum mit Kochnische (zugleich Theorieraum), ein Duschenraum und ein Ankleideraum sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Putz- und Nebenräume. Ferner zwei Vierzimmer-Lehrerwohnungen mit den üblichen Dependenzräumen und eine Dreizimmerwohnung im Dachstock, welche vorläufig nur im Rohbau erstellt wird. Ferner ein Trockenturnplatz und eine Spielwiese. Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten, Schulhaus und Pausenhalle, inkl. Wandtafeln . .	335 000.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Wasserzuleitung, Kanalisation und Kläranlage usw.	46 100.—
Trockenturnplatz und Spielwiese, inkl. Weichbodengrube, Einfriedung und feste Turngeräte	32 080.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeit	4 400.—
Mobiliar für Klassen-, Handarbeits- und Lehrerzimmer sowie Essraum .	14 886.—
Vorhänge usw.	1 214.—
Spiel- und Turnmaterial	420.—
	434 100.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Feuerlöschgeräte . . .	1 100.—	
Spiel- und Turnmaterial .	420.—	
Schulmobiliar	14 886.—	
Hobelbänke u. Werkzeuge	4 400.—	
Vorhänge usw.	1 214.—	22 020.—
Verbleiben		412 080.—
Gebäudekosten Lehrerwohnhaus .		160 000.—
Anteil Wasserzuleitung, Kanalisation, Kläranlage, allgemeine Umgebungsarbeiten usw.		8 900.—
		168 900.—

Davon sind subventionsberechtigt:

Gemäss § 3 Abs. 3 des Dekretes über die Schulhausbausubventionen vom 21. Mai 1957, die Kosten von maximal	120 000.—
zuzüglich	18 900.—
für die vorläufig nur im Rohbau zu erstellende Dachstock-Dreizimmerwohnung	
	138 900.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 550 980.— für das Schulhaus und das Lehrerwohnhaus ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 44 %	242 431.—
2. An die Kosten von Fr. 518 900.— (Fr. 550 980.—, abzüglich 32 080 Franken für Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 10 % . .	51 890.—
3. An die Kosten von Fr. 4400.— für die Anschaffung von Hobelbänken und Werkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 44 %	1 936.—
Total höchstens	296 257.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des alten Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Die Gemeinde Sornetan beabsichtigt, an dem Standort des bestehenden Gebäudes, welches abgebrochen wird, ein neues Schulhaus und, in Verlängerung desselben, eine Lehrerwohnung zu erstellen. Es wird auch ein Turnplatz erstellt. Das Schulhaus umfasst ein Klassenzimmer, ein abgetrenntes Zimmer für den Handarbeits- und den Handfertigkeitsunterricht, welches zugleich als Materialraum und Bibliothek dient, eine Pausenhalle, die sanitären Einrichtungen und drei Räume für die Gemeindeverwaltung. Die Wohnung mit Garage enthält vier Zimmer, Küche, WC und Bad; im Untergeschoss befinden sich der Keller, die Duschen und die Heizung. Die Baukosten betragen für das Schulgebäude Franken 106.20 und für die Wohnung Fr. 110.75 per m³. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft.

Die Kosten werden wie folgt veranschlagt:

	Fr.	
I. Schulhaus, inbegriffen Fr. 5720.— für Aussenarbeiten	157 375.—	
abzüglich für die Räume der Gemeinde: Zivilstandsamt, Archiv und Gemeindeschreiberei, 85,4 m³ à Fr. 105.—	8 900.—	
	148 475.—	
II. Wohnung, inbegriffen Fr. 5395.— für Aussenarbeiten, insgesamt Fr. 70 295.—, abzüglich Fr. 2750.— für die Garage (39,3 m³ à Fr. 70.—) und Fr. 1545.—, weil der subventionsberechtigte Betrag begrenzt ist auf	66 000.—	
Insgesamt Schulhaus u. Wohnung	214 475.—	
III. Turn- und Spielplatz	21 230.—	
IV. Schulmobiliar	8 540.—	
Insgesamt	244 245.—	

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Sornetan bewilligt der Große Rat:

	Fr.
a) an die Kosten des Schulhauses und der Wohnung (Ziffern I und II) ein ordentlicher Beitrag von 49 % und ein zusätzlicher Beitrag von 22 %, insgesamt 71 % von Fr. 214 475.— (Konto 2000 939 1), höchstens	152 277.—
b) an die Kosten des Turnplatzes ein ordentlicher Beitrag von 49 % von Fr. 21 230.— (Konto 2000 939 1), höchstens	10 403.—
c) an die Kosten des Mobiliars ein ausserordentlicher Beitrag von 45 Prozent von Fr. 8540.— (Konto 2000 939 2), höchstens	3 843.—
	166 523.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind. Die Kosten des Abbruches des bestehenden Gebäudes sind nicht subventionsberechtigt.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen. Diese ist in der Abrechnung anzugeben.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den Ausführungsplänen.

In der Abrechnung sind die Ausgaben für das Schulgebäude, für das Wohnhaus, für die Aussenarbeiten dieser beiden Gebäude und für den Turnplatz auseinanderzuhalten.

V.

Die Gemeinde Châtelat beabsichtigt, ein neues Schulhaus mit Lehrerwohnung zu erstellen, sowie einen Turnplatz. Das Gebäude umfasst im Erdgeschoss: ein Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer, ein Vestibül und die sanitären Einrichtungen; im Obergeschoss (Dachstock): eine Vierzimmerwohnung mit Küche und Bad; im Untergeschoss: die Heizung mit Öltank, Waschküche, Keller und Kammer.

Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 112.70. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft.

Die Kosten sind wie folgt veranschlagt:

	Fr.
1. Schulhaus mit Wohnung, nach Abzug von Fr. 700.— für den Blitzableiter	191 366.—

	Fr.
2. Aussenarbeiten und Zugangsweg, ohne Turnplatz	10 731.—
	202 097.—
3. Turnplatz und feste Geräte, nach Abzug von Fr. 300.— für das Spielmaterial	18 903.—
	221 000.—

Es werden zugesichert:

a) an die Kosten des Schulhauses und der Aussenarbeiten (Ziff. 1 und 2) ein ordentlicher Beitrag von 50 % und ein zusätzlicher Beitrag von 22½ %, insgesamt 72½ % von Fr. 202 097.— (Konto 2000 939 1) .	146 520.—
b) an die Kosten des Turnplatzes und der festen Geräte (Ziff. 3) ein ordentlicher Beitrag von 50 % von Fr. 18 903.— (Konto 2000 939 1) .	9 451.—
	155 971.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Abbruchkosten des bestehenden Schulhauses sind nicht beitragsberechtigt.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen, die in der Abrechnung anzugeben ist.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

VI.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines vierklassigen Primarschulhauses mit Pausen- und Turnhalle in Leuzigen betragen Franken 576 400.—. Mit der neuen Schulanlage soll an Raum geschaffen werden: vier Klassenzimmer, eine Pausenhalle und eine Turnhalle, 12 x 24 m, sowie die erforderlichen Nebenräume. Die Preise pro m³ umbauten Raumes betragen für das Schulhaus Fr. 130.—, für die Turnhalle Fr. 71.— und für die Pausenhalle Fr. 37.—.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus	315 000.—
Gebäudekosten Turnhalle	190 000.—
Pausenhalle	24 000.—
Kläranlage	8 500.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten . .	22 000.—
Feste Hallengeräte	7 900.—
Bewegliche Turngeräte	8 000.—
Rundlauf, Volleyball, Bockleiter . .	1 000.—
	576 400.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Blitzschutzanlagen . . .	1 800.—	
Waschfontäne	850.—	
Glühlampen, Leuchtstoffröhren	583.—	
Änderungen von Plänen und Kostenvoranschlägen.	4 000.—	
Mehrarbeiten für Truppenunterkunft	10 000.—	
Anteil neue Trennwand .	1 000.—	
Zufahrtsweg samt Bachübergang und Mehrkosten Anpflanzung	5 800.—	
Bewegliche Turngeräte .	8 000.—	
Rundlauf usw.	1 000.—	33 033.—
	Verbleiben	543 367.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 543 367.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 30 % und ein zusätzlicher Beitrag von 4 %, total 34 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens Fr. 184 745.—.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VII.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Lehrerwohnhauses in Bowil betragen Franken 194 000.—. Mit dem projektierten Lehrerwohnhaus sollen zwei Dreizimmer- und eine Vier-

zimmerwohnung mit den üblichen Dependenzräumen geschaffen werden. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 118.05.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	175 400.—
Kanalisation und Kläranlage . . .	3 694.80
Umgebungsarbeiten	14 905.20
	194 000.—

Davon sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:	Fr.	Fr.
Garage (rund 50 m³ à Fr. 80.— inkl. Architekten-Honorar und Benzinabscheider) .	4 400.—	
Differenz Blumenfenster zu Normalfenster rund . .	500.—	
Kühlschrankinstallation, Lautsprecheranlagen und Beleuchtungskörper in den Zimmern	1 170.—	6 070.—
	Verbleiben	187 930.—

Gemäss Dekret vom 21. Mai 1957 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung maximal Fr. 160 000.— in Betracht, abzüglich Fr. 4400.— für die Garage oder maximal Fr. 155 600.—.

Es werden zugesichert:

An die Kosten von maximal Fr. 155 600.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 48 % und ein zusätzlicher Beitrag von 16½ %, total 64½ %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens 100 362 Franken.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhausbauten und Lehrerwohnungen in Krauchthal, Kaltacker (Heimiswil), Zwingen, Wattenwil, Saanenmöser (Saanen), Ostermundigen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung von zwei Lehrerwohnhäusern in Krauchthal, enthaltend zwei Vierzimmer- und zwei Dreizimmerwohnungen mit Verbindungsbau und den üblichen Dependenzräumen betragen Franken Fr. 253 105.65. Von diesem Betrag fallen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 21. Mai 1957 über die Schulhausbausubventionen maximal Fr. 220 000.— in Betracht (Fr. 120 000.— für das Vierzimmer-Wohnhaus und Fr. 100 000.— für das Dreizimmer-Wohnhaus). Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt für das erstere Fr. 123.— und für das zweite Fr. 129.—.

Es werden zugesichert:

An die Kosten von maximal Fr. 220 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 43 % und ein zusätzlicher Beitrag von 9 %, total 52 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1, höchstens Fr. 114 400.—.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Für die Erstellung der Oelfeuerungsanlage sind zu beachten die Bestimmungen der Verordnung über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle vom 11. Juli 1952. Für den Einbau des Heizöltanks ist beim Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung in Bern ein diesbezügliches Gesuch einzureichen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung einer vierklassigen Primarschulanlage mit Dreifami-

lien-Lehrerwohnhaus im Kaltacker (Gemeinde Heimiswil) betragen Fr. 672 000.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden vier Klassenzimmer, ein Turnraum, ein Duschenraum, Garderoben, ein Geräteraum, ein Lehrerzimmer mit Bibliothek, ein Arbeitsschulzimmer, ein Handfertigkeitsraum, die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben und Nebenräume. Ferner Turn- und Geräteplätze, eine Spielwiese sowie zwei Vierzimmer- und eine Dreizimmerwohnung mit den üblichen Dependenzräumen für die Lehrerschaft.

Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt für das Schulhaus Fr. 104.— und für das Lehrerwohnhaus Fr. 119.—.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Schulhaus mit Turnsaal	398 000.—
Wandtafeln	6 960.—
Lehrerwohnhaus	161 200.—
Kanalisation	12 000.—
Umgebungsarbeiten	32 800.—
Turn- und Spielplätze, Spielwiese, feste Turngeräte	25 920.—
Schulmobiliar	26 550.—
Vorhänge, Bilder, Leiter, Teppiche, Olympia-Ringe	1 390.—
Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	2 310.—
Feste Geräte im Turnsaal	1 920.—
Bewegliches Turn- und Spielmaterial	2 950.—
	672 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Fassadenuhr	2 000.—	
Bodenversiegelungen	2 850.—	
Blitzschutzanlagen	850.—	
Kabelgebühren BKW, Glühlampen	1 050.—	
Mehrpreis für drei Spültischkombinationen samt Kühlschrank und Mehrpreis für Waschautomat	3 850.—	
Separater Pausenplatz für Unterstufe	4 050.—	
Kiesweg an der Nordgrenze und Zugangsweg zum alten Schulhaus	1 600.—	
Schulmobiliar	26 550.—	
Vorhänge, Bilder usw.	1 390.—	
Werkzeuge für Handfertigkeit	2 310.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	2 950.—	49 450.—
	Verbleiben	622 550.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 622 550.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 46 % . . . . . 286 373.—
2. An die Kosten von Fr. 596 630.— (Fr. 622 550.—, abzüglich 25 920 Franken für die Turnanlagen im Freien) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 15 % . . . . . 89 495.—
3. An die Kosten von Fr. 26 550.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 30 % . . . . . 7 965.—
4. An die Kosten von Fr. 2310.— für die Handfertigkeitswerkzeuge ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 46 % . . . . . 1 063.—

Total höchstens 384 896.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des alten Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Oelfeuerungsanlagen sind zu erstellen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1952 über die Erstellung und den Betrieb von Oelfeuerungsanlagen und die Lagerung zugehöriger Heizöle.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

III.

Die Erstellung einer fünfklassigen Sekundarschulanlage, bestehend aus einem Schultrakt, einem Spezialraumtrakt und einer Turnhalle, in Zwingen sind mit Fr. 1 564 000.— devisiert. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Franken 102.—.

Mit der projektierten Anlage soll an Raum geschaffen werden: fünf Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Bibliothekraum, ein Materialraum, zwei Schulmaterialräume, sechs Luftschutzräume, ein Physikzimmer mit Vorberei-

tungs- und Sammlungsraum, ein Zeichen- und Singsaal, eine Schulküche mit Theoriezimmer, ein Hortraum, zugleich Essraum zur Schulküche, eine Waschküche mit Tröckneraum, ein Handfertigkeitszimmer, eine Turnhalle, 12 x 24 m, zwei Garderoberäume mit Duschenanlage, ein Turnlehrer- und Sanitätszimmer, Turngeräteräume, eine Viereinhalbzimmer-Abwartwohnung sowie die erforderlichen Garderobe- und WC-Anlagen, Neben- und Putzräume, Turn- und Spielanlagen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Gebäudekosten, allgemeine Umgebungsarbeiten, Kläranlage, Pausenplatz usw.	1 486 629.—
Trockenturnplatz und Spielwiese, inkl. Laufanlagen, Weichbodengruben und feste Turngeräte . . .	71 727.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte .	5 644.—
	1 564 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Mehrkosten Luftschutzanlage	40 000.—	
Mehrkosten Küche und Vorratsraum für Militärkantonnement.	13 000.—	
halber Kostenanteil für Erstellung der nördlichen Zufahrtsstrasse . .	2 600.—	
Mehrkosten Singsaal-Bühne	1 500.—	
Feuerlöscheinrichtungen .	2 000.—	
Turnplatzbeleuchtung . .	7 900.—	
Vorhänge, Bodenversiegelung, mobile Wandtafel	3 377.—	
Bewegliche Turngeräte .	5 644.—	
Rodungsarbeit für Bauplatz	250.—	
Mehrkosten des auszuführenden Verbindungsweges an der südlichen Marche	1 500.—	
Architekten-Honorar auf den nicht subventionsberechtigten Positionen .	1 250.—	79 021.—
Verbleiben		1 484 979.—

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 1 484 979.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 10 %, höchstens Fr. 148 498.—.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

IV.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines fünfklassigen Sekundarschulhauses in Wattenwil, bestehend aus einem Klassen- und einem Spezialraumtrakt sowie einer Verbindungs- bzw. Pausenhalle, betragen Fr. 921 000.—.

An Raum soll geschaffen werden: fünf Klassenzimmer, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, ein Singsaal, ein Handarbeitszimmer, ein Chemie-Physik-Zimmer, ein Sammlungsraum sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume und Umgebungsarbeiten.

	Fr.	Fr.
Von den devisierten Kosten im Betrage von		921 000.—
sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		
Künstlerische Ausschmückung	5 000.—	
Feuerlöschgeräte . . .	2 500.—	
Kabelanschlussgebühren, Fussmatten	825.—	
Mehrkosten für Bühneneinrichtung im Singsaal .	1 000.—	
Schulmobiliar, bewegliche Wandtafeln und Projektionsleinwand . .	24 140.—	33 465.—
Verbleiben		887 535.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 887 535.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 10½ %, total 57½ %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 . . .	510 333.—
2. An die Kosten von Fr. 24 140.— ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 35 %	8 450.—
Total höchstens	518 783.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des alten Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur

gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

V.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines Primarschulhauses in Saanenmöser (Gemeinde Saanen) betragen Fr. 370 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 122.60.

Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden: zwei Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume und Turnanlagen sowie zwei Lehrerwohnungen mit den üblichen Dependenzräumen.

Die devisierten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:		Fr.
Reine Gebäudekosten		331 706.75
Allgemeine Umgebungsarbeiten . .		10 410.—
Turnplatz und Rasenspielfeld, inkl. Geräte und Sprunggrube, Einzäunung und feste Turngeräte		22 540.—
Spielkiste		500.—
Taglohnarbeit und Unvorhergesehenes		4 843.25
		370 000.—
Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:		
Abwartwohnung, kubisch berechnet rund 245 m³ à Fr. 122.60 rd.	Fr. 30 000.—	
Spielkiste	500.—	30 500.—
	Verbleiben	339 500.—

Es werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Fr. 339 500.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 42 %	142 590.—
2. An die Kosten von Fr. 316 960.— (Fr. 339 500.—, abzüglich Franken 22 540.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 7 % . . .	22 187.—
höchstens	164 777.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des alten Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind. In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

VI.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines 22klassigen Primarschulhauses mit Turnhalle in Ostermundigen betragen total Fr. 2 750 000.—. Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden (1. Etappe): eine Turnhalle, ein Handarbeitszimmer, ein Naturkundezimmer, ein Geräteraum, ein Duschenraum, ein Singsaal mit Bühne und Garderoben, eine Waschküche mit Tröckneraum und Werkstatt, ein Abstellraum, zwei Handfertigkeitsräume, ein Materialraum, ein Geräteraum, ein Lehrer/Sanitätsraum, zwölf Normalklassenzimmer, eine Pausenhalle, zwei Behandlungsräume, vier Luftschutzräume, ein Lehrerzimmer, ein Sammlungsraum, eine Bibliothek sowie ein Hartturnplatz, eine Spielwiese, ein Schul- und Abwartgarten, eine gedeckte Einstellgelegenheit für Fahrräder sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:	
Gebäudekosten:	Fr.
Klassenpavillons	884 400.—
Turnhalle und Spezialraumtrakt . .	781 900.—
Kesselhaus, Lehrerzimmer, Abwartshaus und Pausenhalle	405 400.—
Mobilar, Turngeräte usw.	151 400.—

	Fr.
Betriebsausrüstung	20 000.—
Künstlerische Ausschmückung	18 000.—
Umgebungsarbeiten	186 700.—
Turn- und Spielanlagen	136 300.—
Zufahrtsstrassen	66 000.—
Kanalisationsstrang	60 000.—
Bauzinsen und Reservebetrag	39 900.—
	2 750 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	Fr.
A. Klassenpavillons:		
Feuerlöscher, Glühlampen, Metalltüren, Gebühren und Verschiedenes	18 117.—	
B. Turnhalle und Spezialraumtrakt:		
Feuerlöscher, Glühlampen, Telefon, Musikübertragungsanlage, Metalltüren, Gebühren und Verschiedenes	23 767.—	
Bühneneinrichtung	4 200.—	
C. Eingeschossige Bauten:		
Waschautomat, Glühlampen, Telefon, Gebühren usw.	4 792.—	
Schulmobiliar	92 714.—	
Bewegliche Turngeräte	21 700.—	
Werkzeuge für Handfertigkeitsunterricht.	14 057.—	
Betriebsausrüstung	20 000.—	
D. Umgebungsarbeiten:		
Gärtnerische Umgebungs- und Anpflanzungsarbeiten	1 000.—	
Elektr. Installationen, Verschiedenes und Honorar	19 340.—	
Kanalisationsstrang Bantiger- / Parkstrasse	30 000.—	
Künstl. Ausschmückung	18 000.—	
Bauzinsen und Reservebetrag	39 900.—	
Mehrkosten Luftschutzräume	38 814.—	346 401.—
verbleiben		2 403 599.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 2 403 599.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 34 %	817 224.—
2. An die Kosten von Fr. 14 057.— für die Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 34 %	4 780.—
Total	822 004.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhausbauten und Lehrerwohnungen in Horrenbach-Buchen und Brislach

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines einklassigen Primarschulhauses für die Gemeinde Horrenbach-Buchen in Horrenbach betragen Fr. 340 000.—. Der Preis pro m³ umbauten Raumes beträgt Fr. 131.—.

Mit der projektierten Schulanlage soll an Raum geschaffen werden: ein Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Geräteraum, ein Duschen- und Garderoberaum, ein Handarbeitszimmer, ein Sitzungszimmer und eine Vierzimmer-Lehrerwohnung mit Dependenzen sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Turn- und Spielplätze sowie Nebenräume.

Die devisierten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:	Fr.
Reine Gebäudekosten	262 700.—
Wandtafeln und Kartenzüge	3 099.60
Blitzschutzanlage, Feuerlöscher, Aufrichte, Einweihung, Gebühren usw.	3 000.40
Allgemeine Umgebungsarbeiten, Kanalisation und Gartenarbeiten	26 460.80
Turn- und Pausenplatz, inkl. Sprung- und Gerätegrube, Weitsprunganlage und feste Turngeräte	21 805.20
Bewegliche Turngeräte und Spielkiste	1 834.—
Mobilar für Klassen- und Sitzungszimmer, Bilderschrank, Projektions-	

	Fr.
apparat, Wäscheschirm, Unvorhergesehenes und Architektenhonorar .	11 991.—
Hobelbänke und Werkzeuge für Handfertigkeit	7 635.—
Diverse Geräte usw.	1 474.—
	340 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Blitzschutzanlagen, Feuerlöscher, Aufrichte, Einweihung, Gebühren usw.	3 000.40	
Bewegliche Turngeräte und Spielkiste	1 834.—	
Mobilar usw.	11 991.—	
Diverse Geräte, Papierkörbe usw.	1 579.60	
Hobelbänke und Werkzeuge	7 635.—	
Baustrom	150.—	
Kühlschrank	300.—	
Kipptor, Differenz zu Flügeltor	360.—	26 850.—
	Verbleiben	313 150.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 313 150.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 %	153 444.—
2. An die Kosten von Fr. 291 344.80 (Fr. 313 150.—, abzüglich Franken 21 805.20 für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 24 % . .	69 923.—
3. An die Kosten von Fr. 11 991.— für das Schulmobiliar usw. ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 45 %	5 396.—
4. An die Kosten von Fr. 7635.— für die Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 49 %	3 741.—
Total höchstens	232 504.—

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

II.

Die devisierten Kosten für die Erstellung eines zweiklassigen Primarschulhauses mit zwei Vierzimmerwohnungen für die Lehrkräfte und eine Turnhalle in Brislach betragen Fr. 696 000.—. Die Preise pro m³ umbauten Raumes betragen für das Schulhaus Fr. 109.—, für die Lehrerwohnungen Fr. 108.— und für die Turnhalle Fr. 76.20.

Mit der projektierten Schulanlage wird an Raum geschaffen: zwei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Lehrerzimmer, zwei Vierzimmerwohnungen mit den üblichen Dependenzen, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume und Duschenanlagen sowie ein Pausenplatz und Turnanlagen im Freien.

Die devisierten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus	283 000.—
Zwei Lehrerwohnungen	120 000.—
Turnhalle, inkl. feste Turngeräte . .	237 000.—
Turn- und Spielanlagen, inkl. Pisten, Gerätegrube, feste Turngeräte, Rasensaat und Einfriedungen . . .	35 297.—
Umgebungsarbeiten, Pausenplatz .	11 681.—
Bewegliche Turngeräte	7 397.—
Olympiaringe und Rundlauf . . .	1 225.—
Spielkiste	400.—
	696 000.—

Davon kommen für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht in Betracht:

	Fr.	
Bewegliche Turngeräte .	7 397.—	
Olympiaringe und Rundlauf	1 225.—	
Spielkiste	400.—	9 022.—
	Verbleiben	686 978.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 686 978.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 46 %	316 010.—
2. An die Kosten von Fr. 651 681.— (Fr. 686 978.—, abzüglich Franken 35 297.— für die Turnanlagen) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 9 % . . .	58 651.—
Total höchstens	374 661.—

Im Falle der Überschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

In der Abrechnung sind die Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinanderzuhalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Bauarbeiten und Einreichung und Prüfung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den gestempelten Werkverträgen, den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Kläranlagen und Kanalisationen gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Paragraphen 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, vom 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Inselspital; Vertrag, Betriebsbeiträge und Nachkredit

(Siehe Nr. 25 der Beilagen)

Eintretensfrage

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Sie haben zwei Anträge des Regierungsrates vor sich, die das Inselspital betreffen. Der eine beschlägt die Betriebsbeiträge, der andere eine Vertragsgenehmigung und Nachtragskredite. Ich gestatte mir, gleich über beide Vorlagen zu referieren. Bei der Behandlung der Vorlage über die Insel-Neubauten wies die Staatswirtschaftskommission darauf hin, dass die Revision des Insel-Vertrages, mit finanziellen Konsequenzen, unvermeidlich sein werde. Das Verhältnis zwischen Insel-Korporation und Staat ist reichlich kompliziert. Ich will nicht in die Verästelungen eingehen. Erstens einmal ist das Insel-Spital Kantonsspital. Die Beiträge die der Kanton in diesem Zusammenhang zu leisten hat, sind im Insel-Hilfsgesetz vom Jahre 1949 geregelt. Die Insel ist aber auch Universitätsspital. Die Leistungen und Verpflichtungen des Staates sind im Insel-Vertrag von 1923 geregelt. Die beiden Funktionen der Insel überschneiden sich zum Teil. Das ergibt Komplikationen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird versucht, eine möglichst klare Trennung der beiden Aufgaben herauszukristallisieren. Durch die Teuerung und das Zusammenschmelzen der inseleigenen Mittel haben sich die Verhältnisse langsam so gestaltet, dass die Vertragsrevision sehr dringend ist. Mit Recht hat die Insel-Korporation nicht an die Riesenaufgabe, die sich im Zusammenhang mit den Neubauten stellen wird, herangehen wollen, ohne durch Vertrag mit dem Staat die Sicherheit zu haben, ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Für die Insel sowohl als Kantonsspital wie auch als Universitätsklinik muss vorweg sauberer Tisch gemacht werden, indem man die laufenden Defizite tilgt. So ergibt sich ein sauberer Start. Sodann muss die Subvention des Staates den dringend ausgewiesenen Bedürfnissen angepasst werden. Die Insel selbst hat 5,2 Millionen Franken aufgelaufene Defizite errechnet. Davon entfallen auf die Universitätskliniken 4,3 Millionen oder 82 %, auf die Inselabteilungen, also Kantonsspital, Fr. 933 000.— oder 18 Prozent. Die Regierungsvertreter haben nicht das ganze Defizit anerkannt, das die Insel errechnet hatte, sondern haben in Verhandlungen den anzuerkennenden Betrag auf 4,5 Millionen Franken reduziert. Das Defizit ist also nicht unbesehen übernommen worden, obschon die Insel nicht etwa versuchte zu «vörteln», sondern ihre Rechnung sich durchaus hätte sehen lassen dürfen. Auch sie hatte bereits die Zahlen komprimiert. Wenn man die Aufgabe der Insel als Kantonsspital vorwegnähme, wäre die ideale Lösung die, dass man das Insel-Hilfsgesetz revidieren würde. Dazu braucht es längere Vorbereitungen, und diese Zeit steht angesichts der Lage, in der sich die Insel-Korporation befindet, nicht mehr zur Verfügung. Den Gemeinden gereicht das zum Vorteil, denn dadurch, dass wir keine Zeit haben, das Gesetz zu ändern, werden die Gemeinden nicht tangiert, müssen ihrerseits nicht vermehrte Beiträge leisten. Das wird später aber vielleicht einmal nachgeholt werden müssen. Nach dem vorliegenden Entwurf wird aber vorläufig nur der Staat stärker belastet.

Die Aufgabe des Kantonsspitals kristallisiert sich eigentlich im Antrag I. Dort wird aufgeführt, dass das Defizit der Inselabteilungen im Gesamtbetrag von Fr. 789 302.— durch einen Staatsbeitrag gedeckt werden soll. Die ungerade Zahl rührt daher, dass der Kanton bisher auf Grund der letzten Volkszählung der Insel an die Aufgaben, die sie als Kantonsspital leistet, einen Beitrag von 80 Rappen ausrichtete. Mit dem vorgenannten Betrag wird die Leistung auf 1 Million Franken ergänzt.

Im zweiten Kapitel steht der Vertrag und der Nachkredit zur Diskussion. Es ist ein bereinigtes Defizit von Fr. 3 758 770.— abzutragen, und gleichzeitig ist dem neuen Vertrag, dessen Dauer auf zehn Jahre vorgesehen ist, zuzustimmen.

Die Inselverwaltung funktioniert gewissermassen als Betriebsgesellschaft der Universitätskliniken. Der Vertrag bringt nun eine neue Ausscheidung darüber, was zur Insel und ihren Aufgaben (Insel-Korporation) und was zur Universitätsklinik gehört. In der Beziehung sind im neuen Vertrag wichtige Änderungen vorgenommen worden. Ich will nicht aufzählen, welche Gebäude man da neu eingeteilt hat. Man trägt den Verhältnissen Rechnung, die sich im Laufe der Jahre ergeben haben. Ich verweise nur darauf, dass man zum Beispiel das Betatron ebenfalls umgesiedelt und im Vertrag neu eingeteilt hat. – Die Bauten, die Sie letztes Jahr beschlossen haben und die heute auf dem

Inselareal schon bestehen, sollen ins Eigentum des Inselspitals übergehen. Im neuen Vertrag ist auch schon bestimmt, wo die neuen Bauten hingehören, ob unter Artikel 3 A (Kliniken, Polikliniken und Institute) oder unter Artikel 3 B (Inselabteilungen). Mit dieser klaren Aufteilung kann die Verwaltung viel leichter feststellen, welche Kosten der Insel und welche der Universitätsklinik zu belasten sind. Alle Gebäude, auch die neuen, die wir erstellen werden, werden ins Eigentum des Inselspitals übergehen. Auch das Betatron-Gebäude, das bisher im Baurecht des Staates auf dem Inselareal erstellt wurde, wird an die Insel übergehen. Dadurch bedarf es keiner komplizierten Baurechtsabkommen; denn faktisch werden diese Gebäude von der Betriebsgesellschaft der Insel verwaltet und betrieben werden.

Im letzten Artikel des Vertrages, der vor Ihnen liegt, sehen Sie die Sicherung des Kantons für den Fall, dass sich das Verhältnis zwischen der Insel und der Inselverwaltung je ändern sollte. Dort wird bestimmt, dass im Falle einer solchen Änderung die Gebäude wieder an den Staat zurückfallen. Zurzeit ist allerdings eine Entwicklung gar nicht denkbar, aus der sich die jetzige Zusammenarbeit nicht mehr ergäbe.

Der Vertrag ist so abgefasst, dass es möglich sein wird, die Auslagen für die Gruppe Inselabteilung und die Universitätskliniken auseinanderzuhalten.

Die Kosten belaufen sich für die Universitätskliniken auf ungefähr 2,8 Millionen Franken pro Jahr. Das ist aus dem Berichte nicht ohne weiteres ersichtlich, lässt sich auch nicht ohne weiteres genau belegen. Der Betrag ist also geschätzt.

Im Artikel 9 sehen Sie eine wesentliche Neuerung. Die Insel arbeitet jährlich einen Voranschlag aus, den der Staat zu genehmigen hat. Unter Berücksichtigung der Einnahmen der Insel werden dann im Verlaufe des Jahres vierteljährliche Budgetauszahlungen gemacht. Damit wird der bisherige unhaltbare Zustand verlassen.

Die Insel hat im Verlaufe vieler Jahre etwa zwanzig Millionen Franken zugunsten des Kantons ausgelegt, für Bauten, Einrichtungen usw. Sie hat jeweilen für ihren Betrieb, auch für die Universitätskliniken, Geld aufnehmen und verzinsen müssen und hat erst nach Ablauf des Jahres das Defizit vergütet erhalten. Damit war eine erhebliche Zinsbelastung verbunden. Nach dem neuen System, das vierteljährliche Beiträge vorsieht, wird das ausgeschaltet.

Für 1959 hatte der Kanton ursprünglich 1,5 Millionen Franken budgetiert. Darum finden Sie im Kapitel II, Ziffer 3, den Nachkredit von 1,3 Millionen Franken, also zusammen die 2,8 Millionen Franken, die nun die zukünftige Leistung des Kantons ab 1959 bedeuten.

Die Beschlüsse I und II zusammen ergeben nach der Defizitdeckung eine jährliche Belastung des Kantons von 3,3 Millionen Franken, natürlich ohne die Baukredite, die wir beschlossen haben. Der genannte Betrag stellt aber nicht in vollem Umfang zusätzliche Belastung dar, sondern der Kanton hat schon bisher erhebliche Beiträge leisten müssen. Durch allfällige Besoldungsanpassungen und durch Arbeitszeitverkürzung kann der Fall eintreten, dass wir mit der genannten Summe nicht mehr auskommen. – Gesamthaft würde sich mit der Defizitübernahme im Jahr 1959 ein Betrag von 6,5 Millionen Franken ergeben. Damit würde der Insel-Korporation mit ihren Fonds eine Manövriermasse von etwa 2 Millionen Franken zur Verfügung stehen. Sie hat seit dem Jahre 1880 für Bauten, Einrichtungen usw. ungefähr zwanzig Millionen Franken aufgewendet, die, wenn diese Korporation nicht bestünde, der Kanton hätte aufbringen müssen. Zwei Millionen Franken Manövriermasse sind für eine Stiftung von der Bedeutung der Insel-Korporation ein Minimum. Die Fonds dieser Korporation dürfen nicht auf Null zusammenschrumpfen. Sie muss weiterarbeiten können und braucht einen gewissen Untergrund. Wir haben ein Interesse am gesunden Weiterbestehen der Insel-Korporation. Der Staat hat volles Vertrauen in ihre Arbeit.

Mit unseren Einrichtungen haben wir immer noch eine sehr ökonomische Lösung. Die Teuerung trifft alle Spitäler, nicht nur die Insel. Die Selbstkosten pro Pflegetag haben sich bei der Insel von Fr. 25.67 im Jahre 1955 auf Fr. 32.91 im Jahre 1958 erhöht. In Lausanne wird eine Erhöhung von Franken 47.— auf Fr. 49.—, in Genf von Fr. 33.— auf Fr. 45.— verzeichnet. Zürich hat pro Pflegetag Fr. 53.05 Selbstkosten.

Wir werden mit der Defizitdeckung im Jahre 1958 4,9 Millionen Franken geleistet haben, weil wir rückwirkend für 1958 ein Defizit haben. Künftig werden wir jährlich nicht ganz 4 Millionen Franken zu leisten haben. Die Waadt bezahlt an das Kantonsspital 7,1 Millionen Franken, Basel 11,5 Millionen, Zürich 15,7 Millionen. Ich möchte feststellen, dass auch unsere neue Lösung unserem Kanton bedeutend weniger Kosten verursacht, als sie andere Kantonsspitäler aufweisen.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, auf den Beschluss I, Betriebsbeiträge, Inselspital, einzutreten, ebenso auf den Beschluss II, was gleichzeitig die Genehmigung des neuen Vertrages zwischen Staat und Insel bedeutet.

Ich mache auf die Ergänzung des vorliegenden Vertrages im Artikel 15 aufmerksam, wo ein neuer Absatz zu stehen kommt, lautend:

«Bei Aufhebung des Vertrages geht das Eigentum der vom Staat als Bauherr in eigenen Kosten erstellten Gebäude wieder an diesen zurück, wobei sich das Inselspital zur Einräumung eines entgeltlichen Baurechtes für das durch diese Gebäude beanspruchte Land verpflichtet.»

Sie haben gehört, dass wir die Gebäude bewusst ins Eigentum der Korporation übergehen lassen. Der verlesene Zusatz bedeutet eine Sicherung für den Fall, dass je ein vertragsloser Zustand entstehen sollte.

Das gesamte kantonale Spitalproblem, das möchte ich hier festhalten, werden wir mit diesem Beschluss nicht lösen. Es bleibt schon angesichts der hohen Kosten pro Pflegetag bestehen. Es werden noch andere Spitalprobleme zu lösen sein. Hier aber leisten wir ein wichtiges Stück praktische Sanierung für unser Kantons- und Universitätsspital.

Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen.

Detailberatung

I.

Inselspital Bern; Betriebsbeiträge

Ziffer 1

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um die Defizitdeckung, die 1956 bis 1958 aufgelaufen ist, also um eine Terrainbereinigung.

Angenommen.

Beschluss:

1. Dem Inselspital wird an die in den Jahren 1956, 1957 und 1958 entstandenen Betriebsdefizite der Inselabteilungen im Gesamtbetrag von Fr. 789 302.— ein Staatsbeitrag in gleicher Höhe bewilligt. Der genannte Betrag ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten) zu übertragen und durch angemessene jährliche Raten zu tilgen.

Ziffer 2

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Hier handelt es sich, wie ich sagte, um die Ergänzung der bisher als Kopfbeitrag gewährten Leistung, so dass sich zusammen eine Gesamtleistung von 1 Million Franken ergibt.

Angenommen.

Beschluss:

2. Dem Inselspital wird an die Betriebskosten der Inselabteilungen ab 1960 ein jährlicher Staatsbeitrag von Fr. 358 445.— bewilligt. Dieser Beitrag erfolgt zusätzlich zu den nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten zu leistenden Beiträgen von 80 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung. Seine Höhe wird neu festgesetzt, wenn auf Grund der nächsten eidgenössischen Volkszählung die jährliche Summe der nach Art. 1 Abs. 1 des vorerwähnten Gesetzes zu leistenden Beiträge eine Änderung erfährt.
   Mit der Leistung des zusätzlichen Staatsbeitrages von Fr. 358 445.— kommen sämtliche Sonderbeiträge des Staates an die Besoldungen von Personal der Inselabteilungen in Wegfall.

II.

Inselspital Bern;
Vertragsgenehmigung und Nachkredit

Ziffer 1

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Diese Ziffer ist wichtig. Wir genehmigen damit den Vertrag, wie er vorliegt, mit der Ergänzung, die ich Ihnen vorgelesen habe.

Angenommen.

Beschluss:

1. Der Vertrag zwischen dem Staate Bern und dem Inselspital Bern wird in der vom Regierungsrat am 24. April 1959 gutgeheissenen Fassung genehmigt.

Ziffer 2

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Hier handelt es sich wieder um eine Terrainbereinigung durch Deckung des aufgelaufenen Defizites, damit man auf neuem Boden gehen kann.

Angenommen.

Beschluss:

2. Der nach Art. 10 dieses Vertrages zu leistende Beitrag von Fr. 3 758 770.— ist auf die Sonderrechnung des Staates (über die Verwaltungsrechnung abzutragende Konten) zu übertragen und durch angemessene jährliche Raten zu tilgen.

Ziffer 3

Bircher, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Hier ist der neue Betriebsbeitrag festgelegt, wobei man einfach die 2,8 Millionen Franken dadurch erreicht, dass man zum bereits Beschlossenen noch 1,3 Millionen Nachkredit beschliesst.

Angenommen.

Beschluss:

3. Für den nach Art. 13 dieses Vertrages zu leistenden Staatsbeitrag an die Betriebskosten der staatlichen Anstalten im Jahr 1959 wird auf der Budgetrubrik 2005 940 3, Staatsbeitrag an die Kliniken des Inselspitals, ein Nachkredit von Fr. 1 300 000.— bewilligt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme
des Beschlussesentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Umbau Seminar Hofwil

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Tschannen, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Schorer, worauf folgender Beschluss gutgeheissen wird.

Beschluss:

1. Der Grosse Rat nimmt mit Zustimmung davon Kenntnis, dass auf die Erstellung eines Direktorhauses in Hofwil verzichtet wird. Die Baudirektion wird ermächtigt, von dem mit Volksbeschluss vom 2. Juni 1957 für den Bau eines Direktorhauses bewilligten Kredit einen Betrag von Fr. 119 000.— zur Verwirklichung von zusätzlichen, als notwendig erkannten Bauaufgaben zu verwenden.

2. Für die Neuausrüstung des Unterrichts in Biologie, Chemie und Handfertigkeit wird ein Kredit von Fr. 125 000.— zu Lasten des Kontos

2010 770 bewilligt. Davon sind Fr. 93 000.— ins Budget 1960 und Fr. 32 000.— ins Budget 1961 aufzunehmen.

Dekret über die Organisation der Kantonsschule Pruntrut

(Siehe Nr. 26 der Beilagen)

Eintretensfrage

M. **Kohler,** rapporteur de la commission d'économie publique. Alors que les gymnases bernois de Berne, Bienne, Thoune et Berthoud sont des établissements communaux, seule l'École cantonale de Porrentruy fait exception en ce sens qu'elle est une institution de l'Etat qui en a la charge, la commune de Porrentruy participant à une quote-part d'entretien.

Ce statut spécial repose sur d'indéniables faits historiques. En effet, par décision du Grand Conseil, l'École cantonale en bénéficie depuis 1856. L'École cantonale de Berne, promue au rang d'établissement d'Etat à la même époque, a abandonné ce statut en 1877 pour devenir le gymnase communal de Berne, c'est-à-dire une école exclusivement municipale.

Ainsi donc, l'École cantonale de Porrentruy est seule à bénéficier d'une clause d'exception, ce qui nous vaut aujourd'hui l'obligation de fixer, par un décret, son statut organique, comme le veut l'article 3 de la loi sur les écoles moyennes, du 3 mars 1957, qui stipule que l'organisation de cette école sera fixée par un décret du Grand Conseil.

Il faut rendre hommage au législateur qui, ce faisant, entend que l'École cantonale de Porrentruy jouisse de la plus large autonomie, notamment en ce qui concerne les programmes, les moyens d'enseignement, etc.

C'est pourquoi le décret se borne à fixer:
- le siège de l'école que la loi n'avait pas prévu;
- l'entretien de l'école;
- la composition spéciale de la commission de surveillance;

tout en admettant que les principes généraux de la loi sur les écoles moyennes lui sont aussi applicables. Conséquence de cet état de fait, précisé à l'article 4, le corps enseignant de l'École cantonale appartient au personnel de l'Etat et est soumis à la loi du personnel de l'Etat, du 7 février 1954;

l'article 5 prévoit la reconduction de la convention entre l'Etat et la commune de Porrentruy, dont la compétence est attribuée au Conseil-exécutif;

l'article 6 fixe la composition de la commission, formée de 15 membres dont 7 seront choisis dans le district de Porrentruy et non plus à Porrentruy seulement, et 8 dans les autres districts du Jura, dont 2 dans le district de Delémont et 2 dans celui de Moutier, tenant ainsi compte du contingent important d'élèves que fournissent ces deux districts.

Alors que la loi sur les écoles moyennes fixe à 11 le nombre maximum de membres d'une commission, cette solution d'exception permet d'intéresser le Jura tout entier à son gymnase, 2 sièges restant réservés à la ville de Porrentruy.

On sait que la loi prévoit une durée de 18 ans au maximum du mandat de membre des commissions des écoles moyennes. La stricte application de cette disposition aurait entraîné le départ de la majorité des membres de la commission actuelle de l'École cantonale. Une telle mesure aurait été non seulement draconienne mais peu élégante à l'égard de citoyens qui se sont acquittés scrupuleusement de leurs fonctions. D'autant plus que leur activité n'est pas étrangère au rayonnement et à la prospérité de la grande école jurassienne.

Sans que cela ait été discuté à la commission, d'aucuns préconisaient l'assimilation de la commission aux mêmes conditions que celles des écoles normales, d'agriculture, de fromagerie, etc., qui veulent que la durée du mandat des membres de ces commissions soit illimitée. Ils appuyaient leur point de vue en disant notamment:

que l'École cantonale est formée d'un progymnase, d'un gymnase et d'une école de commerce et que les autres écoles de commerce du canton ne sont pas soumises aux dispositions de la loi du 3 mars 1957;

que seule parmi les commissions des écoles moyennes celle de l'École cantonale n'a pas compétence de nommer le directeur et les maîtres de l'établissement, n'ayant qu'un droit de proposition;

que les membres de la commission se recrutant dans tout le Jura, leurs convocations comportent certaines complications qui ne permettent pas d'aussi nombreuses séances, comme c'est le cas pour les autres gymnases municipaux du canton.

Bref, après avoir pesé tous ces arguments, le Directeur de l'instruction publique s'en est remis à une solution de compromis équitable. Et c'est ainsi que la durée des fonctions des membres intéressés a été garantie jusqu'au 31 mars 1964, date de la réélection du corps enseignant. On donne ainsi satisfaction aux membres en même temps que l'élargissement du nombre permet une répartition des mandats au profit de tous les milieux politiques jurassiens. J'ai plaisir à souligner que les débats de la commission l'ont été dans le meilleur esprit. Je rends hommage à la compréhension témoignée par tous les membres de la commission qui vous recommande chaleureusement l'entrée en matière.

Ruef. Erlauben Sie einem Vertreter des andern Kantonsteils ganz kurz ein Wort zu der Kantonsschule Pruntrut. Mit der Kantonsschule Pruntrut hat der Jura ein voll ausgebautes Bildungszentrum, wie dies vom Kommissionspräsidenten bereits ausgeführt wurde: Progymnasium und Gymnasium, mit einer humanistischen, literarischen und naturwissenschaftlichen Abteilung sowie einer Handelsabteilung. Dieses Bildungszentrum des Landesteils Jura darf geradezu als vorbildlich erklärt werden. Der Kanton Bern ist zu beglückwünschen, dass er in einem so neuzeitlichen Geist das Bildungswesen ermöglicht, wie es der Landschaft im Jura entspricht. Die Kantonsschule Pruntrut kann von jedem Teil des Jura besucht werden.

Sie nehmen es einem Vertreter des Oberlandes nicht übel, wenn er feststellt, dass eine Kantons-

schule im Oberland fehlt. Wir könnten uns im Oberland gut vorstellen, dass in der Gegend von Spiez oder Interlaken ein solches Bildungszentrum bestünde. Es fehlt uns im Oberland nicht an den nötigen Köpfen, aber manchmal am Portemonnaie. Die Ausbildung wird dann zu einem schwierigen Problem, wenn man eine Pension bezahlen muss. Wir haben im Berner Oberland so abgelegene Gemeinden, dass die Eltern nicht darum herumkommen, eine Pension bezahlen zu müssen, wenn die Kinder an das Gymnasium in Thun gehen. Es ist sehr wohl möglich, dass die bildungsmässige Entwicklung im Oberland einmal zur Gründung einer Kantonsschule zwingt. Wir sind überzeugt, dass der bernische Grosse Rat Verständnis haben wird, wenn diese Zwangslage einmal eintreten sollte.

Die Bauern- Gewerbe- und Bürgerpartei hat das Dekret beraten und empfiehlt Ihnen, auf das Dekret einzutreten und es zu genehmigen. Wir wünschen auch vom Berner Oberland aus dem Jura weiterhin für seine Kantonsschule und sein Bildungszentrum Glück und Erfolg. Wir bitten Sie um Genehmigung des Dekretes.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

§ 1

M. **Kohler,** rapporteur de la commission d'économie publique: Cet article fixe le siège de l'école.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Der Staat führt unter finanzieller Mitwirkung der Einwohnergemeinde Pruntrut eine Kantonsschule französischer Sprache mit Sitz in Pruntrut.

M. **Kohler,** rapporteur de la commission d'économie publique: Cet article stipule l'organisation de l'école, qui est identique aux autres gymnases.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Die Kantonsschule besteht aus einem Progymnasium und einem Gymnasium. Dieses umfasst:

a) eine humanistische Abteilung;
b) eine literarische Abteilung;
c) eine naturwissenschaftliche Abteilung;
d) eine Handelsabteilung
mit Diplom- und Maturitätsklassen.

§§ 3 bis 5

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die Organisation der Kantonsschule ist in diesem Dekret geordnet so wie im Kantonsschulreglement. Ergänzend finden die Vorschriften des Mittelschulgesetzes Anwendung, wobei jeweilen der Staat die Stelle der Mittelschulgemeinde einnimmt.

§ 4. Besoldung und Versicherung der Lehrerschaft sind im Beamtengesetz vom 7. Februar 1954 und in den Ausführungserlassen geordnet.

§ 5. Für die Beitragsleistung der Gemeinde Pruntrut wird eine besondere Vereinbarung mit dem Staat Bern vorbehalten.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique. Je voudrais simplement faire une mise au point. Le rapporteur de la commission, M. Kohler, a dit tout à l'heure que je m'en étais remis à une solution de compromis. Je tiens simplement, par souci de la vérité, à dire que je ne m'en suis pas remis à une solution de compromis; je l'ai trouvée moi-même et c'est moi qui ai fait cette proposition à la commission.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Für die Beaufsichtigung und Verwaltung der Kantonsschule besteht eine Kommission von 15 Mitgliedern. Der Präsident und 6 Mitglieder werden aus dem Amtsbezirk Pruntrut gewählt und bilden die Ortskommission. Die 8 andern Mitglieder sollen aus den übrigen Amtsbezirken des Jura entnommen werden. Jeder Amtsbezirk hat Anspruch auf mindestens ein Mitglied.

Der Regierungsrat wählt Präsident und Kommissionsmitglieder, mit Ausnahme von zwei Mitgliedern, welche von der Stadt Pruntrut bezeichnet werden.

§§ 7 bis 9

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Das Kantonsschulreglement und die Spezialreglemente werden durch die Kantonsschulkommission ausgearbeitet und vom Regierungsrat genehmigt.

§ 8. Im Sinne einer Übergangslösung werden die gegenwärtigen Kommissionsmitglieder für den Rest der laufenden Amtsperiode (bis 31. März 1964) wiedergewählt; Art. 76 des Mittelschulgesetzes wird erstmals auf die neue Amtsdauer hin angewandt.

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über die Organisation
der Kantonsschule
Pruntrut

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . . . . Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Ruef und Mitunterzeichner betreffend Abgabe des Jahrbuches des Uferschutzverbandes Thuner- und Brienzersee zu Schulzwecken

(Siehe Seite 193 hievor)

Ruef. Unter der rührigen, aktiven und erfolgreichen Leitung von Dr. Hans Spreng wird jedes Jahr ein Jahrbuch von Thuner- und Brienzersee herausgegeben. Wenn der Uferschutzverband des Thuner- und Brienzersees 600 Einzelmitglieder zählt, so verdankt er dies vor allem dem gediegenen und wertvollen Jahrbuch. Verband und Jahrbuch dienen im umfassendsten Sinn dem Natur- und Heimatschutz. Das möchte ich durch ein paar Themen illustrieren, wie sie jeweils abgehandelt werden: «Natur- und Heimatschutz — eine soziale Pflicht», von Hans Zbinden; «Der Mensch als Glied der Natur», von Regierungsrat Buri; «Unsere wichtigsten Rechtsgrundlagen des Natur- und Heimatschutzes» von Ehrsam, I. Sekretär der Baudirektion des Kantons Bern. Ich will mich mit dieser Aufzählung begnügen.

Jedenfalls handelt es sich um ein wertvolles und umfassendes Heimatbuch. Die Schule hat die vornehme und pflichtgemässe Aufgabe, Sinn und Verständnis für die Schönheiten der Heimat zu wekken. Das lässt sich natürlich im Naturkunde- Zeichen-, Geographie- und Sprachunterricht verwirklichen, und steht mit der Forderung im Zusammenhang, dass die Schule einen lebensnahen Unterricht erteilen muss. Man soll beim Kind nicht nur Verständnis wecken, sondern ihm auch Herz und Augen für die engere und weitere Heimat öffnen, für alles, was echt und schön ist.

So wie das Jahrbuch vorliegt, ist es für das Kind nicht geeignet. Die Welt des Kindes und die Welt des Erwachsenen sind eben zwei verschiedene Welten. Da können wir nicht mit den gleichen Mitteln arbeiten. Und doch enthält das Jahrbuch immer wieder wertvolle Arbeiten sowohl zuhanden des Lehrers wie zuhanden der älteren Schüler, sei es Bauliches oder Unerbauliches, Landschaftliches oder Erdkundliches, Historisches oder Gegenwärtiges, Kulturelles oder Literarisches.

Ich stelle mir vor, dass Arbeiten, die immer wieder in diesem Jahrbuch veröffentlicht werden und sich für Kinder eignen, als Sonderdruck herausgegeben werden und gleichsam als Klassenlektüre dienen sollen, die vom Lehrer aufbewahrt wird. Ich will einige Arbeiten nennen, die in Frage kommen und die bereits als Sonderdruck erschienen sind: «Burgruine Ringgenberg», mit sehr schönen Bildern; «Die Pflanzenwelt des Naturschutzgebietes»; «Ferdinand Hodler» (ein etwas schwierigerer Text); «Das Märchenland am Thunersee» von Hermann Hiltbrunner, usw. Es erfolgen immer wieder Veröffentlichungen, die für das Kind wertvoll sind. Wenn sich die Erziehungsdirektion bereit erklären könnte, solche Sonderdrucke zur Verfügung zu stellen, wäre der Zweck meines Postulates erreicht. Dr. Hans Spreng stand vierzig Jahre im bernischen Schuldienst; er weiss, was dem Kinde dient. Ich möchte Sie bitten, meinem Postulat zuzustimmen.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique. M. Ruef attire notre attention sur la publication annuelle de l'Association pour la protection des rives des lacs de Thoune et de Brienz, «Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee», et il demande si le Conseil-exécutif peut favoriser financièrement la remise de cette brochure aux deux classes supérieures des communes riveraines des lacs de Thoune et de Brienz.

Nous connaissons l'ouvrage dont vient de parler M. Ruef. Je considère qu'en effet il est vraiment intéressant, orné d'illustrations, de photographies, de croquis. Il aborde surtout des questions d'actualité, et je dois reconnaître que sa lecture éveille le goût et l'intérêt pour les problèmes de la nature.

Je dois cependant constater que ce n'est pas la seule brochure de ce genre. Il y en a une qui paraît aussi pour le Bielersee. Si donc nous acceptions la demande de M. Ruef pour les riverains des lacs de Thoune et de Brienz, il n'y aurait pas de raison de la refuser pour ceux des bords du lac de Bienne.

Je voudrais souligner, d'autre part, que chaque année, le Musée historique de Berne publie une revue intéressante, je dirai même remarquable, avec photographies et travaux scientifiques. Cette revue pourrait être utilisée aussi comme moyen d'enseignement pour les séminaires et gymnases, de sorte que je dois manifester une certaine prudence pour éviter des conséquences possibles à l'égard de la demande de M. Ruef.

Je tiens tout d'abord à dire que les communes sont en premier lieu responsables du matériel scolaire et d'enseignement. Parmi les brochures et revues qui paraissent, vous pouvez avoir, pendant cinq ou six ans, des éditions remarquables et subitement un exemplaire qui ne vaut pas grand-chose. On ne trouve pas pareille faiblesse dans un manuel scolaire ou d'enseignement édité pour cinq, dix ou vingt ans.

C'est pourquoi j'ai voulu soumettre cette question à la commission des moyens d'enseignement des écoles primaires. Elle a précisé ce qui suit:

Nous avons constaté que des ouvrages et brochures ont été remis aux élèves, à l'exception des moyens d'enseignement réguliers, seulement dans des cas exceptionnels et même à certaines classes. Ce fut le cas en 1931, lors du centenaire du régime démocratique dans le canton de Berne; en 1939, lors du sixième centenaire de la bataille de Laupen; en 1953, lors du sixième centenaire de l'entrée de Berne dans la Confédération.

Pour une question de principe, par suite des demandes qui affluent à notre Direction, la commission des moyens d'enseignement primaire a toujours refusé jusqu'à présent une remise personnelle des brochures éditées fortuitement.
ment.

En revanche, rien ne s'oppose à la remise de publications aussi intéressantes que celle qui est mentionnée par M. Ruef aux bibliothèques scolaires et du corps enseignant des communes riveraines des lacs de Thoune et de Brienz. Je trouve que c'est un moyen d'enseignement de valeur à disposition des maîtres et qui peut être employé, souvent aussi par les élèves.

La commission des moyens d'enseignement des écoles secondaires a observé la même attitude que la commission pour les écoles primaires. Je partage

le point de vue de ces deux commissions. Je suis donc prêt à travailler à la réalisation partielle du postulat de M. Ruef en faisant les achats nécessaires pour les bibliothèques scolaires et du corps enseignant des communes riveraines des lacs de Thoune et de Brienz. Je ne pense pas prendre cette dépense à la charge de la Direction de l'instruction publique. Je voudrais rappeler que l'Association pour la protection des rives des lacs de Thoune et de Brienz touche un subside de la SEVA. Nous demanderons donc à celle-ci si elle peut augmenter légèrement sa subvention pour permettre l'achat d'un certain nombre de brochures pour les bibliothèques scolaires des régions intéressées.

Je ne crois pas avoir foulé aux pieds un principe et créé un précédent en tenant compte, dans la mesure du possible, du postulat développé par M. Ruef.

Le Président. Le postulat de M. Ruef est accepté sous certaines réserves. M. Ruef, est-il d'accord?

Ruef. Einverstanden.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Postulat des Herrn Grossrat Boss betreffend Umgestaltung der Fortbildungsschulen

(Siehe Seiten 193/194 hievor)

Boss. In meinem Postulat strebe ich eine gewisse Änderung im Verfahren, wenn ich so sagen darf, der gewöhnlichen Fortbildungsschulen an. Ich möchte zur Einleitung drei Tatsachen bekanntgeben. Zunächst ist der Schülerrückgang zu nennen. Je mehr Schüler eine Berufslehre absolvieren, um so kleiner wird die Zahl in den gewöhnlichen Fortbildungsschulen. Eine zweite Tatsache, die weit herum festgestellt werden muss und psychologisch begreiflich ist, ist der Schulüberdruss. Die Leute, die in die Fortbildungsschulen kommen, vielleicht in die gleiche Stube und in die gleichen Bänke, die sie vor einem Jahr Gott dankend verlassen haben, sind nicht sehr bereit, die Fortbildungsschule über sich ergehen zu lassen. Der dritte Punkt, der das Gesamtbild abrundet, ist der, dass die Fortbildungsschule bei den Lehrern nicht mehr sehr begehrt ist. Dort, wo ein paar Lehrer sind, wird der Posten sehr gern auf den Jüngsten abgeschoben. Beim heutigen Wechsel der Lehrkräfte bedeutet dies, dass in manchem Dorf jeden Winter ein anderer Lehrer seine Experimente mit der Fortbildungsschule machen muss. Wir müssen aber festhalten, dass gerade für diese Art Unterricht der beste und erfahrenste Lehrer gut genug ist, während Neulinge vielfach auch disziplinarisch grosse Schwierigkeiten haben. Das sind die Gründe, warum die Fortbildungsschulen etwas stagnieren. Sie sind für Schüler und Lehrer zu einer unerfreulichen, gequälten Angelegenheit geworden.

Der Grund, warum bei den Schülern der genannte Überdruss besteht, liegt auch in einer gewissen sozialen Benachteiligung. Jeder junge Bursche möchte nach Schluss der Schule in die Fremde gehen, möchte jemand sein und einen Beruf erlernen. Andern ist es vergönnt, ihm ist es aus diesen und jenen Gründen nicht möglich. Das erzeugt eine gewisse Unlust, die in der Fortbildungsschule abreagiert wird. Es wäre aber falsch, daraus den Schluss zu ziehen, die jungen Leute möglichst in eine Berufslehre zu stecken. In den Berggegenden ist es längst bekannt, dass die Absolvierung einer Berufslehre sehr oft die Abwanderung einleitet, vielleicht nur die Abwanderung aus dem Bergbauernberuf, manchmal aber auch die örtliche Abwanderung. Mein Vorschlag geht in keiner Weise dahin, die Fortbildungsschulen überflüssig zu machen oder sämtliche Schüler in bereits vorhandene gewerbliche oder landwirtschaftliche Fortbildungsschulen zu schicken.

Wer besucht die allgemeine Fortbildungsschule im Oberland? Jene, die später als Holzer, Älpler, Bauarbeiter, Bahnarbeiter usw. eingesetzt werden, sobald sie endgültig ins Berufsleben eintreten. Hier möchte ich mit meinem Postulat einsetzen. Die Fortbildungsschulen sollten nicht länger eine mehr oder weniger gequälte Fortsetzung der Volksschule sein, sondern in gewissem Sinn eine Ersatz-Berufsschule. Das heute in Geltung stehende Reglement bietet dafür die absolute Voraussetzung. Das bedeutet Abweichung von der starren Form. Wir müssen wählen zwischen der praktischen Betätigung als Ersatz für die Berufslehre und der eigentlichen Fortbildungsschule an Stelle der Gewerbeschule. Die Fortbildungsschule muss also in gewissem Sinn eine Ersatz-Berufslehre und eine Ersatz-Gewerbeschule bilden.

Ein paar Worte zur praktischen Betätigung. Diese könnte geschlossen in Kursform, zentral oder talschaftsweise, amtsbezirksweise, ganztägig oder halbtagsweise, je nach Schülerzahl, durchgeführt werden. Die eigentliche Fortbildungsschule würde ebenfalls halb- oder ganztagsweise organisiert. Hier erfolgt die Auswertung der praktischen Tätigkeit nach der sprachlichen, wirtschaftsgeographischen und staatsbürgerlichen Seite. Das hätte den grossen Vorteil, dass der Stoff aus dem unmittelbarsten Erlebnis- und Erfahrungskreis des Fortbildungsschülers genommen werden kann, dass also lebendige Probleme im Mittelpunkt stehen und damit ein freudiger Unterricht gewährleistet wird.

Ich will ganz kurz an zwei Beispielen zeigen, wie die Gegenüberstellung der praktischen Kurse und der theoretischen Auswertung in der Schule gemeint ist. Nehmen wir an, wir würden im Amtsbezirk Interlaken alle jungen Leute zusammenfassen, die durch Herkommen und Interesse sich für die Waldwirtschaft ausbilden wollen. Sie würden in den praktischen Kursen Waldwirtschaft betreiben, an modernen Waldmaschinen arbeiten, an Motorsägen, Traktoren, Seilkranen, sogar im Wegbau tätig sein, usw. Man könnte auch sehr gut die ausgezeichneten Kurse der Volkswirtschaftskammer des Oberlandes einbeziehen. Jedes Jahr finden eine Anzahl Kurse statt, die sich als Ergänzung vorzüglich eignen würden. Im theoretischen Unterricht stünde im Zentrum der Rohstoff Holz, Berechnung, Messung des Holzes, Waldwirtschaftsplan. Es würde die Arbeit der Holzkommission,

der staatlichen Forstorgane, die Forstgesetzgebung behandelt.

Ich führe ein analoges Beispiel für die Älpler-Bergbauern an. Die praktischen Kurse würden sich mit der Milchwirtschaft, den Milchprodukten, der Milchkontrolle, mit den Haustieren, gesunden und kranken, befassen, mit dem Grasbau, der Grastrocknung, mit der Motorenkenntnis, mit dem Traktor- und Jeepfahren bis zur Prüfung, mit dem Verkehrsunterricht. Daneben kämen wiederum Kurse und Demonstrationen der Volkswirtschaftskammer des Oberlandes dazu. Theoretisch würde in der Fortbildungsschule der Rohstoff Milch im sprachlichen und rechnerischen Unterricht verwendet. Weiter würden behandelt Viehversicherung, Heu und Heustock, Scheunenneubau, Alprechnung, Buchhaltung des Bergbauern.

Diese zwei Beispiele zeigen Ihnen, wie ich mir die Fortbildungsschule neu denke. Wie gesagt, gibt das Reglement in der heutigen Fassung in jeder Weise die nötige Handhabe dazu. Wichtig ist, dass das Erziehungsdepartement bestimmte Weisungen herausgibt, vor allem, dass der Schulung geeigneter Lehrkräfte in Kursen ganz spezielle Aufmerksamkeit gewidmet wird. So würde die Freude an dieser Art Schule, die heute etwas im argen liegt, wieder geweckt. Damit könnte auch dem heutigen, vielfältigen Wechsel der Lehrer ein wenig gesteuert werden. Bei den Schülern würde sicher ein vermehrtes Interesse geweckt. Sie könnten wieder mehr Freude an der Fortbildungsschule haben, besonders wenn man ihnen am Schluss einen bestimmten Lehrausweis in die Hand drücken würde, den sie vorweisen können, wenn sie eine Stelle antreten wollen. Dass die Behörden durch den Besuch der Schlussprüfungen Interesse an der Fortbildungsschule zeigen, ist sicher wünschenswert.

Von Thun habe ich gehört, dass man für die Fortbildungsschüler bewusst das Schulzimmer meidet; man führt sie nicht mehr in eine Schulstube zurück, sondern besammelt sie in lockerem Verband in einem Saal. Das ist etwas ganz anderes. Man fühlt sich eine Stufe höher. All dies könnte zur Verbesserung der Freude an der Fortbildungsschule beitragen.

Ich möchte auch antönen, dass man nachher, aufbauend auf dem Stoff der Fortbildungsschule, später fakultative Kurse einführen könnte, die direkt zur alpwirtschaftlichen Schule oder zu Kursen für Bannwarte und Forstpersonal überleiten.

Ich bitte den Herrn Erziehungsdirektor, dieser Angelegenheit sein Augenmerk zu schenken, besonders der Schulung und Ausbildung geeigneter Lehrkräfte. Es geschieht dies für die Gewerbelehrer und Landwirtschaftslehrer; es sollte auch mit Erfolg für die Lehrer an gewöhnlichen Fortbildungsschulen möglich sein. In der heutigen Nummer der «Neuen Berner Zeitung» ist ein Bericht über eine Tagung der Fortbildungsschullehrer enthalten. Da sind Tatsachen vermerkt, die mich freuen, da sie in einem gewissen Sinne mit meinen Vorschlägen übereinstimmen. Ich bitte Sie, meinem Postulat zuzustimmen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Boss, critiquant l'organisation de l'école complémentaire, demande qu'on en étudie la refonte pour en faire une école complémentaire de caractère semi-professionnel, avec des travaux pratiques et théoriques.

M. Boss demande en outre l'introduction d'un certificat d'études à la fin de l'école complémentaire.

Je ne suis pas complètement d'accord avec M. Boss quant à cette proposition. Je reconnais que tout n'est pas parfait dans le meilleur des mondes possibles. Je suis heureux qu'on cherche, par un postulat comme celui de M. Boss, à aérer un peu l'école complémentaire dans son programme et ses méthodes. Seulement, si vous consultez la loi, vous pourrez constater que la loi elle-même est bonne. C'est simplement une loi-cadre qui oblige les jeunes gens non soumis à la loi sur les apprentissages industriels à suivre l'école complémentaire. La loi prévoit que les communes peuvent s'associer pour organiser des cours complémentaires. Le but de l'école est excellent tel que la loi l'a fixé. La loi actuelle – je regrette d'être obligé de le constater, ou plutôt je le constate avec plaisir – n'empêche pas du tout les réformes proposées par M. Boss.

Si je consulte le règlement sur l'école complémentaire, du 9 octobre 1945, je vois qu'il prévoit, en son article 3, à peu près tout ce que demande M. Boss. Il en est de même pour le plan d'études et, à la page 10, lettre b, Allgemeine Fortbildungsschulen, il y a un programme qui fait allusion à l'emploi du bois, du fer, des textiles. Il y a donc possibilité d'organiser des classes et d'avoir une certaine gradation.

On ne peut donc pas dire que les prescriptions actuelles concernant l'école complémentaire sont mauvaises ou qu'elles interdisent ce que demande M. Boss. J'irai même plus loin en disant que la loi, les règlements et même le plan d'études prévoient et exigent même ce que demande maintenant M. Boss, de sorte que je me pose la question: Est-il vraiment nécessaire d'introduire dans la législation scolaire un Ersatz de l'école complémentaire?

M. Boss me paraît être sous l'influence de ce qu'il a vu et vécu à Grindelwald, dans un centre de tourisme avec des conditions spéciales. Cependant, Grindelwald est un cas d'espèce, ce n'est pas une règle générale. Les élèves forment, d'après les renseignements que j'ai obtenus, des groupes extrêmement hétérogènes; il y a la jeunesse villageoise, de jeunes paysans, de jeunes bûcherons et, d'autre part, un personnel d'hôtel formé d'immigrés et d'un agglomération confédérée, complétée par des étrangers (grooms, gardiens, valets de chambre, etc.). Il est possible que le cas de Grindelwald se retrouve çà et là dans un certain nombre de communes du canton. Mais s'il y a eu échec à l'école complémentaire dans diverses communes, cela est dû, à mon avis, aux causes suivantes:

1° Il y a trop de communes qui persistent – je songe aux toutes petites communes – à ne pas s'associer pour former vraiment une bonne école complémentaire. Elles se contentent – je le comprends dans des régions perdues mais pas où il y a possibilité de grouper les élèves – elles se contentent souvent de toutes petites classes, avec trois degrés, de six à huit élèves. Le maître y trouve parfois un complément de traitement, mais c'est très souvent la répétition fastidieuse de l'école primaire, bien que cette répétition ne soit pas complètement in-

utile. Il suffit de consulter les examens de recrues pour se rendre compte qu'il est nécessaire d'obliger les jeunes, surtout ceux qu'on appelle la main-d'œuvre la moins qualifiée, les manœuvres, à un enseignement post-scolaire.

D'autre part, je pense que la véritable solution me paraît être que les communes puissent se grouper pour former une école complémentaire, comme c'est déjà le cas pour les écoles complémentaires agricoles ou pour les écoles secondaires. Il y a d'ailleurs un essai remarquable et convaincant. Je constate ici que M. Bühler s'est déjà inscrit pour intervenir dans le débat, car il connaît bien le cas de Langenthal. Depuis un certain nombre d'années, sous l'impulsion de l'inspecteur Wahlen, on a réalisé une expérience intéressante avec la collaboration de l'école professionnelle, en groupant, à Langenthal, une dizaine de communes pour l'enseignement complémentaire. On a établi un plan d'études et réuni maîtres et élèves. C'est une école modèle; elle est si bonne qu'elle est visitée par des spécialistes pour se renseigner au sujet de l'expérience qui y est tentée. Je crois savoir que la même organisation est prévue dans le courant de l'automne à Berthoud, si je ne me trompe, et dans d'autres communes du canton.

Par ce système, en groupant les communes mais sans porter ombrage aux écoles complémentaires agricoles, sans faire concurrence aux écoles professionnelles, on arrivera à une amélioration.

2° Je suis d'accord avec M. Boss qu'il faudrait éveiller un plus grand intérêt d'une bonne partie du corps enseignant primaire pour les écoles complémentaires, afin que celles-ci – je pense aux petites écoles qui sont trop dispersées – arrivent au résultat désiré. On finira ainsi par avoir trois ou quatre classes par école qui tiennent compte, pour leurs programmes, de la sphère de travail des élèves: bois, fer, textiles. Dans l'Oberland, par exemple, on pourrait grouper les cours – sauf, je le répète, pour des régions vraiment excentriques – en particulier à Zweisimmen, à Interlaken, à Spiez, à Frutigen, etc. Je pense qu'à l'époque du chemin de fer, du vélo, des cars, il doit être possible de grouper plus facilement les élèves que ce n'était le cas au moment où les écoles complémentaires ont été fondées, en 1875.

Cette question est une affaire d'initiative des communes, du corps enseignant et des commissions d'école. Je conseille simplement à M. Boss, dans sa région, de prendre en mains l'organisation que je viens d'esquisser. Nous ne voulons pas l'imposer de la part de la Direction de l'instruction publique. La loi est claire et précise; la responsabilité incombe aux communes et aux commissions d'école qui doivent trouver la formule par une intélligente collaboration.

Examinons maintenant l'idée de cours spéciaux. M. Boss a fait allusion aux cours de la Chambre d'économie publique de l'Oberland. Pourquoi pas? Ces cours peuvent être combinés avec l'école complémentaire, mais ils ne peuvent pas la remplacer parce qu'ils n'ont pas un caractère légal et obligatoire. On ne peut pas, par une décision de M. X..., Y... ou Z.. décréter que les cours organisés par la Chambre d'économie publique de l'Oberland ont un caractère légal et remplacent l'école complémentaire.

Enfin, M. Boss a soulevé la question du certificat. Ceux des écoles professionnelles ne sont pas décernés par les écoles elles-mêmes mais par la profession, après un examen passé dans des qualités données, d'entente avec les associations professionnelles. Pour l'école complémentaire, une attestation de la fréquentation doit figurer dans le livret scolaire, tout comme on indique, dans le livret militaire, le nombre des jours de service accompli. C'est un document officiel. Je ne pense pas que l'Etat, comme tel, puisse décerner un «diplôme» pour l'école complémentaire.

D'ailleurs, je le dis franchement, je n'aime guère ces nouvelles maladies, la «diplômanie», la doctorite, la médaillite et toutes sortes d'autres «manies». Je suis un vieux libertaire de 48, et je préfère juger les gens après un, deux ou trois mois de travail que me référer à un parchemin donné à 15, 20 ou 30 élèves qui fréquentent un cours complémentaire.

En conclusion, je remercie M. Boss d'avoir attiré l'attention de l'opinion publique sur l'état de certaines écoles complémentaires. Je souhaite que son appel soit entendu surtout par une partie du corps enseignant et des commissions d'école pour qu'on puisse innover, comme on l'a déjà fait et comme on le fera encore avec une ou deux écoles-témoins. Je le répète, sans nous engager dans une voie dangereuse qui voudrait concurrencer les écoles professionnelles dont les élèves sont liés par contrat, ou les écoles complémentaires agricoles, nous pouvons continuer à développer chez les jeunes gens de 18 à 20 ans un intérêt accru pour les problèmes de la terre.

Je constate que la loi ne s'oppose pas au postulat de M. Boss. Tout au contraire. Je l'accepte donc pour examen, pour voir, d'entente avec les inspecteurs scolaires, comment on pourrait intensifier et revivifier l'école complémentaire.

M. Boss a fait allusion tout à l'heure, dans son exposé, à l'organisation des cours pour les instituteurs qui veulent enseigner dans les écoles complémentaires. La *Neue Berner Zeitung,* dans son numéro d'hier, a rendu compte d'une assemblée des instituteurs de Berne-Land qui, sous la présidence de l'inspecteur Hegi, vient de discuter de la question des études des écoles complémentaires et de la préparation des maîtres à cet effet. Je pourrais conseiller à M. Boss de provoquer la même activité dans l'Oberland.

C'est dans cet esprit que j'accepte le postulat de M. Boss.

Le Président. Le postulat n'est pas combattu. Je ne devrais donc pas ouvrir la discussion, mais puisqu'on a parlé de Langenthal, je veux permettre à M. Bühler de faire une déclaration.

Bühler. Es ist sehr zu begrüssen, dass wir hier einmal von den Fortbildungsschulen sprechen. Zur Zeit der Beratung des Primarschulgesetzes hiess es, die Fortbildungsschulen kämen nachher speziell zur Behandlung. Zum Teil wurde die Sache hier beraten, zum Teil wurde die Beratung in der Schuldirektion weitergeführt. Ich kann den Erklärungen, die Herr Regierungsrat Moine vorhin abgegeben hat, nur zustimmend beipflichten. Man hat im Rahmen des heutigen Gesetzes und Dekre-

tes die Möglichkeit, diese Organisation zu bilden. Es besteht aber noch ein gewisses Malaise. Die ganze Angelegenheit ist nicht abschliessend geordnet. Die Gemeinden und die Lehrerschaft sollten an dieses Problem herantreten. Wir müssen in erster Linie an die Gemeinden appellieren, diese Angelegenheit an die Hand zu nehmen. Wir haben in Langenthal unter der Leitung der Gewerbeschule, von Vorsteher Dr. Sägesser, ferner unter Mitwirkung des Inspektors Wahlen umgruppiert. Nun zeigt sich ein anderes Bild. Die Schüler kommen plötzlich wieder gerne, sie interessieren sich um den Fachunterricht. Das möchte ja Herr Boss. Die Behörden sollten diesem Problem die grösste Aufmerksamkeit schenken. Auch die Landwirtschaft interessiert sich sehr für diese Sache, was aus der heutigen Presse ersichtlich ist. Unsere Fraktion behält sich vor, in der ganzen Angelegenheit noch an die Erziehungsdirektion und an die Behörden überhaupt zu gelangen.

Le Président. J'ai tendu la main, et je constate qu'on est en train de me prendre le bras. MM. Fleury et Arni ont demandé la parole. Je ne veux pas la leur donner sans votre autorisation. (Approbation.) Je leur accorde deux minutes à chacun.

M. **Fleury.** M. Boss a déposé un postulat qui demande une attention toute particulière concernant les écoles complémentaires. Selon les vœux de M. Boss, il s'agit de donner aux écoles complémentaires l'importance qu'elles méritent. Or, à l'heure actuelle, nous nous trouvons devant des difficultés toutes particulières. On sent une résistance à ces écoles complémentaires. Il n'y a rien de plus désagréable que d'être obligé de prendre des sanctions à l'égard de jeunes gens qui ne veulent pas s'astreindre au programme de l'enseignement complémentaire. C'est pourquoi il est nécessaire de donner à ces écoles l'importance qu'elles méritent.

Je ne puis pas me rallier à l'ensemble des vœux exprimés par M. Boss. On rencontre souvent, après la scolarité, un besoin d'émancipation considérable chez les élèves. Aujourd'hui, on a créé des institutions sur lesquelles on a condensé l'enseignement en le généralisant malgré tout sur certaines branches. Il importe de le donner aussi dans les écoles complémentaires. Le jeune homme qui entre dans la vie doit avoir la possibilité, lors d'un enseignement complémentaire, de se documenter sur toutes les branches dont il aura besoin plus tard.

Le Directeur de l'instruction publique a soulevé la question de la possibilité de grouper certaines communes. Cette réalisation est déjà en vigueur. Deux ou trois communes, en tout cas, se groupent afin de ne pas avoir moins de dix élèves pour un enseignement donné. A l'occasion de ces cours, nous avons la possibilité de donner une documentation, un enseignement général aux élèves. C'est pourquoi je suis heureux d'avoir entendu M. Boss soulever cette question afin de lui donner l'importance qu'elle mérite.

Arni (Bangerten). Uns Landwirte hat vor allem interessiert, dass der Erziehungsdirektor das Gesetz als solches für genügend ansieht; die Interpretation wird also weitgehend über die zukünftige Gestaltung der Fortbildungsschulen entscheiden. Weiter hat uns besonders interessiert, dass die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen als solche nicht wesentlich tangiert werden. Die Schüler, die mit der Landwirtschaft keine Beziehungen mehr haben, sollten in die allgemeinen Fortbildungsschulen mit bestimmter Richtung geschickt werden. Wo immer aber ein Schüler noch mit einem halben Bein in der Landwirtschaft steht, sollte von oben herab unter keinen Umständen eine Beeinflussung erfolgen, die Landwirtschaft aufzugeben. Die örtlichen Schulkommissionen sollen es in der Hand haben, die Schüler in eine allgemeine Fortbildungsschule mit bestimmter Richtung zu schicken. Wo aber die Kommission im Einverständnis mit dem Jüngling zur Auffassung gelangt, dass die Landwirtschaftsschule der richtige Platz ist, soll diese besucht werden.

Die Erziehungsdirektion wird in der nächsten Zeit noch von verschiedenen Seiten Eingaben erhalten, so dass wir über diese Fortbildungsschulen nicht zum letztenmal gesprochen haben. Es würde mich freuen, wenn die Eingaben, die namentlich auch von der Vereinigung der Amtsverbände kommen, von seiten der Schulinspektoren und auch des Erziehungsdirektors bereitwillig zur Prüfung entgegengenommen würden; denn die Fortbildungsschule ist in einer gewissen Evolution und muss vielleicht etwas geändert werden. Ich glaube, dass man von der Landwirtschaft aus etwelche Umgestaltungen hinsichtlich des Jahresprogrammes, der Klassenzahl usw. vornehmen muss.

Man spricht von der Zuteilung der allgemeinen Fortbildungsschule und der landwirtschaftlichen Fortbildungsschule an andere Direktionen. Das gibt reichlich Stoff zur Diskussion. Die Erziehungsdirektion hat es aber ganz in der Hand, die Fortbildungsschulen so zu gestalten, wie wir es wollen.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Vertagungsfrage

Le Président. Au sujet de l'ordre du jour, j'aimerais signaler que la situation se présente comme suit: Nous avons encore quatre interpellations et postulats, plus le postulat de M. Boss au sujet desquels la discussion a été demandée. C'est donc loin d'être terminé.

Nous avons ensuite la loi concernant les subsides de construction aux hôpitaux des communes et de district. Ensuite, nous avons les affaires de la Direction des forêts et de l'agriculture, la motion de M. Stähli, deux postulats de MM. Blaser (Zäziwil) et Uebeschi, l'interpellation de M. Ingold, la loi sur les taxes des successions et donations et l'interpellation Burri.

D'après ce que nous avons envisagé avec le chancelier, il est exclu de terminer demain à midi, comme nous l'avions prévu. Je demande donc au Grand Conseil s'il est disposé à siéger demain après-midi ou lundi et mardi.

La situation est la suivante: Ou bien terminer ce soir et reporter les séances à lundi et mardi, ou siéger demain après-midi.

J'aimerais que vous vous exprimiez au sujet de cette proposition.

M. **Michel Sylvain.** A la conférence des présidents, il avait été primitivement affirmé que la session se terminerait mercredi, et il avait été admis, dans les fractions, que la durée de la session serait de deux semaines aux maximum. Par conséquent, de nombreux collègues ont pris des dispositions pour des séances jeudi après-midi et même vendredi et samedi. Je vous propose de terminer demain à midi et de revenir lundi et mardi.

Schaffroth. Ich muss leider im Gegensatz zu meinem Vorredner erklären, dass wir es vorziehen würden, morgen nachmittag eine Sitzung abzuhalten, anstatt am Montagnachmittag noch einmal zusammenzukommen. Ich bitte den Grossen Rat, in diesem Sinne zu beschliessen.

Schneider. Ich schlage Ihnen vor, Donnerstag vormittag und Montag nachmittag eine Sitzung abzuhalten, eventuell auch noch am Dienstag, wenn die Geschäfte es erfordern. Es ist möglich, dass wir am Montag nicht fertig werden, wenn die Eintretensdebatte zum Erbschaftssteuergesetz mehr Zeit beanspruchen sollte, als wir voraussehen. Wenn Sie meinen Vorschlag annehmen, kann jeder bis Montag nachmittag disponieren, der Donnerstag wäre aber noch bis Mittag ausgefüllt. Die Leute, die Dispositionen für den Donnerstagnachmittag und den Freitag getroffen haben, könnten ihre Geschäfte erledigen.

Abstimmung:

Für den Antrag Michel (Courtedoux) / Schneider ..... Grosse Mehrheit
Für den Antrag Schaffroth ..... Minderheit

Le Président. Dans ces conditions, nous terminerons demain à midi, et nous reviendrons lundi et éventuellement mardi.

Schluss der Sitzung um 17 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Neunte Sitzung

Donnerstag, den 21. Mai 1959,
9.00 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 189 anwesende Mitglieder; abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Flükiger (Dürrenroth), Grädel, Hirsbrunner, Keller, Nahrath, Rihs, Weisskopf, Wüthrich (Ins); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni (Bangerten), Scherz.

Tagesordnung

Postulat des Herrn Grossrat Winzenried betreffend Schaffung eines volkswirtschaftlichen Institutes an der Universität Bern

(Siehe Seite 194 hievor)

Winzenried. In der letzten Session reichte ich ein Postulat ein, worin der Regierungsrat eingeladen wird, zu prüfen, ob an der Universität Bern nicht ein volkswirtschaftliches Institut errichtet werden könnte. Zur Begründung dieses Vorstosses möchte ich kurz darlegen, welches meine Überlegungen hiefür waren und welches in grossen Zügen die Aufgaben eines solchen Institutes sein könnten. Sie wissen, dass die volkswirtschaftliche Entwicklung ein so unheimliches Tempo angenommen hat, dass man nur mit grösster Mühe zu folgen vermag. Ich glaube, es gibt heute keine verantwortlichen Instanzen in unserer Volkswirtschaft. Ich meine damit bei weitem nicht nur die Geschäftsleiter unserer industriellen Unternehmungen, sondern ebensosehr die verantwortlichen Gewerkschaftsführer und die Leiter der vielen landwirtschaftlichen Organisationen sowie die verantwortungsbewussten Behörden, die es sich heute leisten können, wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, ohne sich die Erkenntnisse der Wissenschaft und der Theorie zunutze zu machen. Hier sehe ich eine grosse zusätzliche Aufgabe der Universität.

Wir stehen heute im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und politischen Umgruppierungen in Europa vor sehr grossen Unbekannten. Kürzlich hat Professor Gutersohn, ein hervorragender Kenner der gewerblichen Verhältnisse, in einem vielbeachteten Vortrag über die Auswirkungen der wirtschaftlichen Integration in Europa auf die Schweiz gesprochen und hat die gewaltigen Verschiebungen auf dem Arbeitsmarkt hervorgehoben. Er hat betont, dass einerseits die Gefahr bestehe, dass unser Land durch ausländische, besonders unqualifizierte Arbeiter überschwemmt wer-

de, und eine noch grössere Gefahr bestehe darin, dass unser Land einem Ausverkauf schweizerischer hochqualifizierter Facharbeiter entgegengehe. Bevor man gegen solche behauptete Gefahren Gegenmassnahmen ergreift, müssen sie wissenschaftlich abgeklärt und erforscht werden. Wenn in weitesten Kreisen der Volkswirtschaft heute ein Bedürfnis nach vermehrter Grundlagenforschung auf dem Gebiete der ökonomischen und der finanzwissenschaftlichen Theorie besteht, sind das keine Zufälligkeiten oder Modewünsche, sondern dringende Notwendigkeiten.

Die Universität Bern und speziell die volkswirtschaftliche Abteilung der juristischen Fakultät sieht in der Schaffung eines volkswirtschaftlichen Institutes an unserer Universität ein wertvolles Instrument, das der bernischen und der schweizerischen Wirtschaft grosse Dienste leisten kann, wenn es zweckmässig eingesetzt wird. Wir wissen alle, dass unser verehrter Unterrichtsdirektor mit Grosszügigkeit und Weitblick den Ausbau der Berner Universität gefördert hat. Wir haben hier im Grossen Rat und bei Volksabstimmungen in den letzten Jahren gewaltige Kredite bewilligen müssen, um das Ansehen unserer Berner Universität zu heben.

An und für sich ist es mir nicht sehr sympathisch, neue zusätzliche Kredite zu befürworten. Aber im vorliegenden Fall geht es darum, einem Bedürfnis, das sowohl in der Praxis wie an der Universität besteht, zu entsprechen. Die finanziellen Auswirkungen eines solchen Institutes sind im Verhältnis zu allen andern Aufgaben sehr bescheiden. Und wenn das Institut richtig eingesetzt wird, so kann ein grosser ökonomischer Vorteil daraus resultieren. Im übrigen spielt auch der Prestigestandpunkt der Universität Bern eine grosse Rolle. In letzter Zeit hörte man verschiedentlich die Meinung vertreten, dass die volkswirtschaftliche Ausbildung an unserer Universität nicht mehr nach den neuesten und modernsten Gesichtspunkten erfolge. Behauptungen, dass zum Beispiel die Handelshochschule St. Gallen die Universität Bern auf diesem Gebiet weit überflügelt habe, sind nicht selten. Es wird auch gesagt, dass in St. Gallen viel wirklichkeitsnaher doziert werde als hier in Bern. Ich kann mich dieser Kritik nicht anschliessen, muss immerhin feststellen, dass in St. Gallen in den letzten Jahren in Zusammenarbeit mit Handel und Industrie die Handelshochschule gewaltig entwickelt wurde. Die gesamte schweizerische Wirtschaft hat damals die Beträge für den Ausbau zur Verfügung gestellt. Heute geht es darum, in Bern in der Richtung ebenfalls einen Schritt weiterzugehen, um unsern Vorsprung zu wahren.

Das Programm für die Grundlagenforschung müsste das Institut in vollem Masse selber aufstellen, wogegen das Tätigkeitsgebiet für wirtschafts-, sozial- und finanzpolitische Forschung und die Gutachtenaufträge durch Behörden und Privatwirtschaft festzusetzen wäre. Ich kann mir sehr gut vorstellen, dass es viele Kreise gibt, die an der wissenschaftlichen Abklärung ökonomischer Probleme sehr stark interessiert sind. Damit aber die Aufgaben, die an ein solches Institut gestellt werden, in voller Unabhängigkeit erfüllt werden, darf die finanzielle Existenz eines volkswirtschaftlichen Institutes unter gar keinen Umständen von den Einnahmen aus solchen Gutachtenaufträgen oder in anderer Weise von privaten Zuwendungen abhängig gemacht werden. Es darf sich hier nicht wiederholen, was man, zum Teil mit Recht, dem landwirtschaftlichen Institut der ETH vorwirft, dass es viel zu stark vom Bauernverband in Brugg abhängig sei und daher die Stellungnahme dieses Institutes vielfach der Objektivität und Neutralität entbehre. Es wäre vollständig verfehlt, wollte man die Meinungsäusserungen des volkswirtschaftlichen Institutes zu wirtschaftlichen Problemen lediglich als eine wissenschaftliche Untermauerung von Interessenvertretungen benützen.

Das Programm der Grundlagenforschung sollte sich unter anderem mit praktischen Problemen befassen, die in direktem Zusammenhang mit unserer Wirtschaftsordnung stehen, mit den Konjunkturschwankungen, dem wirtschaftlichen Wachstum, der Preisbildung, der Aussenhandelswirtschaft, der Zahlungsbilanz, der Einkommensverteilung usw. Als Beispiel von allgemein interessierenden Problemen, die gegenwärtig von besonderer Aktualität sind, erwähne ich die Fragen der Preiskontrolle, der Wettbewerbspolitik, der Kartellgesetzgebung, alle Probleme im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Markt und der Freihandelszone, einschliesslich sämtliche Zolltarifragen.

Wir haben auch eine Reihe von Problemen, die den Kanton Bern stark interessieren, und zwar nicht nur die Behörden, sondern die gesamte Öffentlichkeit. Ich nenne da die Strukturfragen in der Uhrenindustrie, verkehrspolitische Probleme, Industrieansiedlung in hiefür geeignete Gegenden, bzw. die Fragen des Ausgleichs in gewissen zu Krisenempfindlichkeit führenden, wirtschaftlich einseitig orientierten Gegenden. Ich denke vor allem an die Uhrenindustrie im Jura. Weiter käme die Behandlung sämtlicher agrarpolitischer Fragen, wie die Möglichkeit der Erhaltung der landwirtschaftlichen Bevölkerung (landwirtschaftlicher Beratungsdienst), dann die Abklärung aller landwirtschaftlichen Preisprobleme, und zwar einmal nicht nur von Brugg her beleuchtet, sondern vom effektiven wissenschaftlich-neutralen Standpunkt aus. Dann nenne ich das Problem der landwirtschaftlichen Betriebsgrösse usw. Sie sehen, auch auf diesem Gebiet können grosse Aufgaben angepackt werden. An Problemen fehlt es wirklich nicht. Wenn das Institut praktisch verwendbare Arbeit leistet, besteht zweifellos gute Aussicht, dass es durch Forschungs- und Gutachtenaufträge von Behörden, Verbänden und von privater Seite stark benützt werden wird.

Wenn das Institut in dem von mir zitierten Sinn aufgezogen wird, so wird das das einzige schweizerische volkswirtschaftliche Institut sein, das von Zuwendungen durch Interessentenkreise vollständig unabhängig ist und somit Gewähr für eine vollständig unbeeinflusste Forschung bietet.

Ich weiss, dass gegenwärtig auch Bestrebungen im Gange sind, an der Universität Bern ein soziologisches Institut zu schaffen, insbesondere, um einen hervorragenden Gelehrten unserer Universität zu erhalten. Ich möchte mit meinem Vorstoss in keinem Falle diese Bestrebungen durchkreuzen, besonders da ich weiss, dass für die Errichtung

dieses soziologischen Institutes bereits namhafte Beträge aus der bernischen Privatwirtschaft zur Verfügung gestellt wurden. Ich glaube aber, dass ein allgemeines volkswirtschaftliches Institut ebenso wertvoll ist und eine wichtige Ergänzung unserer betriebswirtschaftlichen Institute an der Universität bedeutet.

Angesichts des Ausbaues der Institute für Wirtschaftswissenschaften an anderen Universitäten kann Bern schon aus Konkurrenzgründen nicht mehr zurückstehen, so dass die Schaffung eines volkswirtschaftlichen Institutes allein schon aus diesem Grunde unerlässlich sein wird. Zur Beruhigung stelle ich fest, dass nachher auf volkswirtschaftlichem und ökonomischem Gebiet an der Universität nicht mit weiteren Institutsgründungen zu rechnen ist. Wir werden nachher sehr gut dotiert sein.

Ich bin dem Regierungsrat sehr zu Dank verpflichtet, wenn er im Interesse unserer bernischen Volkswirtschaft und namentlich auch, um das Ansehen unserer Universität weiterhin zu festigen und zu fördern, die nötigen Schritte unternimmt, damit möglichst bald die Errichtung dieses Institutes in die Wege geleitet werden kann.

Ich ersuche den Rat um Zustimmung zu meinem Postulat.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Winzenried demande la création d'un institut d'économie publique à l'université, en insistant sur les avantages – et ils sont nombreux – qui en résulteraient pour l'économie générale du canton, notamment dans les domaines économique, social, agronomique, financier, etc.

Je ne conteste pas la valeur d'un tel institut. Nous avons soumis le postulat à la faculté de droit, y compris plus particulièrement à sa section des sciences économiques et sociales. Or, la faculté de droit, par lettre du 27 avril 1959, reconnaît la valeur du postulat de M. Winzenried. Actuellement, il y a plusieurs chaires de professeurs ordinaires extraordinaires et privat-docents pour l'économie politique, théorique et pratique, avec deux assistants. Il est évident qu'avec la création d'un institut, on obtiendrait un travail par équipe avec des aides scientifiques supplémentaires, de nouveaux assistants, des bibliothécaires, d'un personnel de bureau et de nouveaux locaux.

La faculté reconnaît que les exigences imposées aux deux professeurs ordinaires se sont énormément accrues. Par exemple, l'Institut d'économie publique de l'Ecole polytechnique fédérale exige un état-major d'une douzaine de personnes simplement pour suivre l'évolution de la conjoncture.

En outre, si l'on veut suivre aussi la question des cartels, la politique des devises, la politique douanière, les traités de commerce, spécialement les problèmes d'intégration économique européenne, par exemple le développement du marché commun, les complications qui résultent pour nous de la zone de libre échange, il est évident qu'un seul professeur ne peut pas suivre de façon sérieuse et approfondie tous ces problèmes, d'autant plus qu'en vertu de la nouvelle loi sur l'université, à côté de l'enseignement qui ne forme qu'une partie – je dirai presque qu'une petite partie de l'activité des professeurs – il y a surtout la recherche, et celle-ci est combien plus complexe parce que les phénomènes ne sont plus nationaux. Tous ont un caractère international marqué avec des incidences, et combien profondes, sur notre économie et notre politique.

Cela exige de longues et difficiles enquêtes. Il y a même une nouvelle science que l'on commence à enseigner à l'université, l'économétrie, qui a la prétention, en partant d'actes empiriques, de découvrir des lois.

Enfin, l'enseignement de plus en plus généralisé dans les séminaires, exige maintenant une préparation appronfondie des professeurs. Ceux-ci doivent pouvoir dominer les problèmes. On leur demande le contact avec les représentants de l'industrie, du commerce, des banques, etc., pour qu'ils ne soient pas seulement des théoriciens de l'économie publique. La faculté de droit est donc d'accord, en principe – je dis bien en principe – avec la création d'un institut des sciences économiques. Elle reconnaît la valeur d'un travail en équipe fait par un institut, ce qui vaut beaucoup mieux que quelques chaires dotées de séminaires, qui leur sont adjoints. La faculté de droit conclut de la façon suivante:

«Uns geht es hier lediglich darum, im Hinblick auf gewisse Formulierungen des Postulates von Herrn Grossrat Winzenried hervorzuheben, dass, vom Wünschbaren her gesehen, die Möglichkeiten eines volkswirtschaftlichen Institutes an unserer Universität – wie auch bei den übrigen schweizerischen Instituten dieser Art – wohl in jedem Fall recht beschränkt sein werden. Das hindert nicht, dass das, was sich mit dem Institut erreichen liesse, sowohl für unsere Fakultät als auch für die Volkswirtschaft des Landes und insbesondere des Kantans Bern trotzdem ausserordentlich wertvoll sein könnte.»

Cependant, il y a deux restrictions. La faculté de droit estime – et c'est aussi l'idée de M. Winzenried – que pour qu'un institut de sciences économiques puisse vraiment atteindre son but, il ne doit dépendre d'aucune institution, d'aucune subvention privée. Il serait donc à la charge exclusive de l'Etat afin qu'il puisse garder une complète autonomie et, ce qui importe pour l'université, une pleine liberté scientifique.

D'autre part, je regrette que l'initiative de M. Winzenried soit victime d'une fâcheuse coïncidence. Depuis un an, la faculté de droit étudie la création d'un institut de sociologie. Elle a fait une demande dans ce sens à la Direction de l'instruction publique, en date du 23 février dernier. La sociologie est une discipline de plus en plus capitale pour déceler les changements de structure sociale et économique. Elle est considérée, à l'heure actuelle, comme un complément aux études de droit. La chaire de sociologie de Berne a été la première ouverte en Suisse alémanique, en 1953, et son titulaire, le professeur Behrent, jouit d'une renommée internationale incontestée. Zurich, auquel on a fait allusion, puis Saint-Gall, ont suivi Berne. Mais il n'existe en Suisse actuellement aucun institut de recherche pour des enquêtes critiques et systématiques, pour des commentaires et la confrontation des documents, pour des échanges avec des instituts étrangers. Je ne citerai comme

exemple que la Bundesrepublik où existe à l'université de Münster un institut de sociologie comprenant 50 à 60 collaborateurs. Je cite cet exemple pour vous montrer l'échelle des besoins dans un grand pays industriel.

Le professeur Behrent, avec ses étudiants, a jusqu'à présent fait une série d'enquêtes sur des faits concrets, surtout sur le développement des études à l'université de Berne de 1938 à 1956, sur le recrutement social des étudiants, sur l'aboutissement de leurs études, sur les conditions financières des étudiants bernois, etc. L'idée de créer un institut de sociologie est née il y a deux ou trois ans, parce que le professeur Behrent ne peut plus se livrer seul à ses travaux. Il a besoin de grouper des personnalités de l'industrie, du commerce, des banques, des assurances. Des corporations de droit public, les chemins de fer fédéraux, les postes, télégraphes et téléphones notamment, s'intéressent à la création d'un institut de sociologie à l'université de Berne et se sont déclarées prêtes à soutenir financièrement pendant cinq ans ce nouvel institut, à condition que l'Etat, par la suite, le reprenne à sa charge.

Le travail est donc très avancé. Le domaine d'activité a été fixé. Les méthodes de travail aussi. Il y a un programme alléchant, qui exige des locaux, quatre à cinq salles, une bibliothèque spécialisée, des assistants, des secrétaires polyglottes, des collaborateurs temporaires, un budget assez important pour des voyages à l'étranger, de sorte que le coût de l'institut, sans les installations, reviendrait en moyenne à 50 000 ou 60 000 francs par an.

Nous avons demandé à la faculté de droit si l'on ne pourrait pas combiner les deux instituts: l'institut des sciences économiques et celui de sociologie. La faculté déclare que c'est impossible. L'institut d'économie publique doit être complètement indépendant du domaine privé et des questions techniques empêchent une fusion, sous la même égide, des deux instituts différents. La faculté donne la préférence, dans l'ordre, à la création d'un institut de sociologie.

J'ai soumis le problème, pour répondre avec beaucoup de précision à M. Winzenried, aux directions intéressées. Elles ont pris position. La Direction de l'économie publique donne la priorité à un institut de sociologie à cause des documents nécessaires pour la formation professionnelle, pour les lois en revision sur la formation professionnelle, pour l'Office cantonal du travail et le problème des assurances. La Direction de l'agriculture considère que, pour le moment, elle est suffisamment renseignée par les renseignements que lui fournit l'Ecole polytechnique fédérale.

Que conclure?

Nous acceptons pour étude le postulat de M. Winzenried, mais nous devons tenir compte des vœux émanant de l'université. Celle-ci réclame d'abord un institut des sciences sociologiques.

Je ne vous cacherai pas que nous avons des soucis financiers au sujet de l'université. L'université de Berne, en huit ans, a passé dans son budget de 5 à 12 millions par an. Le coût pour un étudiant, en huit ans, de 1950 à 1958, a augmenté de 152 pour cent. Je pense donc que nous devons faire preuve d'une certaine prudence, parce que nous avons aussi des responsabilités envers les écoles primaires, les écoles secondaires et les gymnases. La tâche première du Directeur de l'instruction publique est de veiller à un équilibre judicieux des dépenses dans le cadre du budget de l'instruction publique. Je soumettrai, pour la session de septembre, de nouveau une demande de crédit de 1,8 million pour un institut de pharmacologie et l'an prochain, dans le courant de l'hiver, le grand projet de 18 à 20 millions qu'on attend depuis longtemps, pour la faculté de médecine vétérinaire.

Les constructions coûtent cher, mais chaque fois que nous construisons, nous devons augmenter de quelque 100 000 ou 150 000 par an les frais d'exploitation d'un nouveau bâtiment. C'est inévitable. L'université a beaucoup d'exigences. C'est normal. Je suis son défenseur et je veille sur ses besoins et ses exigences, mais avec des demandes accrues tout l'édifice de l'instruction publique risque d'être mis en péril, avec un budget important de 79/80 millions! A moins que vous ne soyez d'accord de prélever des centimes additionnels seulement pour l'université. C'est votre affaire; ce n'est pas la mienne.

J'accepte le postulat de M. Winzenried pour étude sans que cela nuise à la création d'un institut sociologique auquel va notre préférence dans l'ordre d'urgence. Le postulat de M. Winzenried est intéressant au premier chef et je pense que dès que nous aurons réalisé l'institut sociologique – j'espère que ce sera au cours de l'année prochaine – nous pourrons alors, comme étape nouvelle, ouvrir l'institut d'économie publique. Nous acceptons donc le postulat de M. Winzenried.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Interpellation des Herrn Grossrat Freiburghaus (Landiswil) betreffend Einsetzung von Lehrern an der Oberstufe

(Siehe Seite 195 hievor)

Freiburghaus (Landiswil). Es ist nicht immer angenehm, eine Minderheit zu vertreten. Leider, hätte ich bald gesagt, bin ich dazu verurteilt, mich immer für solche Gebiete einzusetzen, damit man auch ihre Probleme kennenlernt. Ich setze mich auch jetzt nicht für eine Mehrheit, sondern für eine kleine Minderheit ein. Es ist natürlich angenehmer, im Namen einer Mehrheit zu sprechen – man hat dann sehr viele Leute hinter sich – als von einem Gebiet, das nicht nur zahlenmässig, sondern auch wirtschaftlich stark im Hintertreffen ist. Der Sprechende ist in einem Gebiet aufgewachsen, das floriert. Nun aber setze ich mich da ein, wo ich zu Hause bin und die Probleme sehe, die sich stellen.

Die Bevölkerung in diesen Gebieten, von denen wir schon gestern sprachen, hat einen gewissen Komplex. Man muss dort jahrelang leben, um das zu spüren. Die Leute fühlen sehr wohl, dass sie nicht die Möglichkeiten haben, die andernorts bestehen. Daraus resultieren die gleichen psychologi-

schen Probleme, wie sie andernorts, ja auf der ganzen Welt in rückständigen Gebieten bestehen. Zum Beispiel fanden wir kürzlich wieder keinen Lehrer für eine Klasse. Die Eltern beklagten sich dann, es wolle ja niemand mehr die Kinder unterrichten. Diese Mentalität wirkt sich ungünstig aus. Diese Leute fühlen, dass sie eine schwache Minderheit und einfach nicht konkurrenzfähig sind. Solche Probleme stellen sich immer wieder auf diesem und jenem Gebiet.

Gegenwärtig haben wir einen sehr grossen Lehrermangel. Das ist nicht etwa «das Privileg» des Kantons Bern, sondern ist eine allgemeine Erscheinung, die man in allen Ländern beobachtet. Es wäre schwierig, hiefür die genauen Gründe zu finden. Wir haben im Kanton Bern Notmassnahmen getroffen, die sich sehr gut ausgewirkt haben, nämlich in Form der Ihnen bekannten Sonderkurse. Der Grosse Rat hat hiefür die Kredite gesprochen, und die Seminare haben sich hiefür eingerichtet. Damit hat eine gewisse Lücke ausgefüllt werden können. Aber das hat nicht ausgereicht. Nachher wurden Seminaristen und Seminaristinnen eingesetzt. Dies muss wahrscheinlich noch längere Zeit andauern.

Nun sind die Schwierigkeiten, die der Lehrermangel verursacht, nicht überall gleich gross. In der Stadt spürt man sie insofern, als man nicht mehr aus hundert Anmeldungen einen Kandidaten herauslesen kann. Anderseits haben wir im Kanton Bern Kinder – sie sind zahlreicher, als Sie glauben –, die nie einen Lehrer hatten. Diese erhalten mitunter das Gefühl, sie seien es nicht wert, dass man ihnen einen Lehrer zur Verfügung stellt. Das erscheint paradox angesichts dessen, was wir gestern von Grossrat Boss bei der Begründung seines Postulates und beim Anhören der Antwort des Erziehungsdirektors vernahmen; dort war von der schönen Fortbildungsschule Langenthal die Rede. Man bedenke, dass im Kanton Bern fünfzehn- bis sechzehnjährige Schüler eine Seminaristin als Lehrerin haben, die drei Jahre ausgebildet wurde, aber kein Praktikum hatte. Die jungen Leute sind für die Unterstufe ausgebildet und müssen gezwungenermassen Mädchen und Knaben unterrichten, die direkt an der Türe des Lebens stehen. Da sind nachher die Probleme anders.

An die Schule werden immer grössere Anforderungen gestellt. Ich denke an die Verkehrserziehung oder an das, was seinerzeit das Lieblingspostulat von Herrn Kollege Steinmann war: an den staatsbürgerlichen Unterricht. Wie sollen Leute diesen Unterricht erteilen, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind und gar keine Erfahrung haben? In der Stadt würde sich das viel weniger auswirken, weil man das korrigieren kann. Auf dem Lande, in der Primarschule, können wir das nicht korrigieren; denn mit der Primarschule ist die Bildung oft abgeschlossen.

Es lohnt sich, über dieses Problem zu sprechen. Wenn eine abgelegene Gemeinde das Glück hat, einen Lehrer zu kriegen, ist es meist nur für kurze Zeit. Wir haben ununterbrochenen Wechsel. Wenn eine junge Lehrkraft ein bis zwei Jahre bleibt, ist das schon viel. Dann muss man schon zufrieden sein. In gewissen Gebieten des Kantons Bern gibt es Kinder, die schon über dreissig Lehrkräfte «genossen» haben. Was da an erzieherischem Wert noch bleibt – von der Schule nicht zu sprechen –, kann man sich vorstellen. Dabei könnte der Lehrer im kulturellen Mittelpunkt einer Gemeinde stehen. Diese Möglichkeit schwindet praktisch ganz dahin, wenn alle Halbjahre ein Wechsel stattfindet. Es geht nämlich Jahre, bis man sich eingelebt hat und dann in dieser Richtung wirklich etwas Positives schaffen kann. Wir vergessen immer, dass gerade in den Gebieten unsere gute bernische Privatschule die einzige Bildungsmöglichkeit ist. Was dort verdorben wird, kann nicht nachgeholt werden. Es bleibt dann noch die Fortbildungsschule. Ein grosser Prozentsatz der Kinder hat nachher keine anderen Möglichkeiten mehr. – Nun haben gerade diese Gebiete heute nicht die gleichen Chancen wie andere. Die Kinder sind tatsächlich benachteiligt gegenüber den Kindern in andern Teilen des Kantons. Sie sind von Staats wegen benachteiligt, trotz allen Gesetzen, die diese schwierigen Gegebenheiten bis jetzt nicht meistern konnten. Ich finde aber, das sei nicht ganz recht. Es geht um folgendes: Wir haben einen Zustand, von dem man in der ganzen Welt weiss, dass er geändert werden sollte. Wenn man nämlich einem Gebiet, das rückständig ist und Schwierigkeiten hat, helfen will, muss man bei der Schule anfangen. Denken Sie an die Massnahmen der UNO usw. Bei uns wird das Gegenteil gemacht. Bei uns ist in solchen Gebieten die Schule heute die benachteiligste. Die Kinder können nicht in die Sekundarschule, nicht nur, weil sie zu Hause den Knecht ersetzen müssen. Ich kann das aus eigener Anschauung sagen. Die Leute, die das nicht gesehen haben, machen sich keinen Begriff davon, wie die Knaben und Mädchen arbeiten müssen und keine Freiheit haben. Das wird mit der Zeit zum Problem. Wenn diese Kinder keine Sekundarschule besuchen können, haben sie nicht die beruflichen Möglichkeiten wie die Kinder in den Städten. Man hat auch keine Förderklassen; alles ist in der gleichen Schulstube. Es wird nicht jedes Schuljahr für sich unterrichtet, sondern drei und mehr Klassen sind zusammen. Das ist ein Handicap. Vom Lehrer aus gesehen, haben wir da die schwersten Schulverhältnisse im Kanton. Es ist leichter, eine Klasse zu unterrichten als vier bis fünf Klassen zusammen. Die Befähigung für die Sekundarschule ist im gleichen Masse vorhanden wie andernorts. Die Intelligentesten wollen möglichst viel lernen; die normalen Primarschüler machen ihr Pensum, und die, welche in eine Förderklasse gehören würden, wollen natürlich auch etwas lernen.

Aus der Bevölkerungsstatistik sieht man, wieviele Leute fort müssen. Ich habe mit meiner Klasse die Rodel von 15 Jahren durchgesehen, um zu sehen, wer noch da ist. Ich bin erschrocken, zu sehen, wie wenige der ehemaligen Schüler noch am Geburtsort sind. Es ist ein ganz kleiner Prozentsatz. Fast alle sind fort, müssen irgendwo in den Konkurrenzkampf mit denen treten, die grössere Ausbildungschancen hatten.

Ein Beispiel für unsere Gemeinde: Wir sollten seit Jahren vier Lehrer haben. Seit Jahren ist der Sprechende der einzige. Wir hatten die Oberschule Obergoldbach, die mit Seminaristinnen besetzt war.

Ein Wort über die Mentalität der jungen Leute.

Ich kann diese auch ein wenig beurteilen. Es verhält sich nicht mehr gleich wie früher. Vielleicht verstehen wir diese Haltung nicht mehr genügend. Ein Prozentsatz der jungen Lehrer, zum Glück nicht alle, liest die Stellen nicht nach üblichen Gesichtspunkten aus, sondern nach dem Fahrplan. Das Postauto ist ohnehin nicht gefragt. Schnellzugsverbindungen nach Bern sind heute das Kriterium dafür, ob man sich für eine Stelle melden wolle oder nicht. Etwas anderes spielt keine Rolle. Wir müssen offen sagen, dass das die Mentalität ist. Ich mache niemandem einen Vorwurf, aber ich frage mich, ob man nicht im Seminar neben physikalischen, chemischen, geometrischen und mathematischen Formeln die Leute noch vermehrt auf das Leben und den Beruf, der eine gewisse Berufung darstellt, vorbereiten sollte. Aber das Zusammenleben in einer Gemeinschaft, wo man nicht in einem Wohnblock verschwindet, bei welchem der oberste nicht weiss, wie der unterste heisst, ist nicht einfach. Es wäre gut, wenn man die jungen Leute im Seminar auch ein wenig hierauf vorbereiten könnte. Das wäre fast so wichtig wie die speziellen wissenschaftlichen Kenntnisse. Ich stelle dieses Problem zur Diskussion, ohne irgend jemandem nahezutreten.

Die Folge dieser Verhältnisse: In den Schulkommissionen und in der Bevölkerung besteht eine gewisse Verbitterung gegen die Schule. Seit vielen Jahren hat man ständigen Lehrerwechsel. Die jungen Lehrer wissen, dass man froh um sie sein muss. Man darf ihnen nichts sagen, sonst gehen sie weg, und man hat niemanden. Die Folge dieser Verhältnisse ist eine Unzufriedenheit. Diese einfachen Leute sagen nicht viel, schlagen auch nicht auf den Tisch, aber die Folgen dieser Lage werden wir zu spüren bekommen.

Sie wissen, welche Notmassnahmen getroffen wurden. Nun haben wir im Kanton Bern über hundert Lehrer, die auf der Stufe des dritten Schuljahres unterrichten. Davon sind allein in der Stadt Bern vierzig. Da sind zehnjährige Kinder. Anderseits haben wir viele Oberschulen in den Gebieten, die ich schilderte, die mit Seminaristinnen arbeiten müssen. Das erachte ich nicht für richtig. Ich weiss, dass man keine gesetzliche Handhabe hat, das zu ändern. Ich möchte aber fragen, ob man nicht die Möglichkeit hätte, während dieser schwierigen Zeiten auf den guten Willen abzustellen, und dass zum Beispiel in der Stadt Bern die Schulkommission beschliessen würde, solange dieser Lehrermangel bestehe, verzichte sie auf männliche Lehrkräfte im dritten Schuljahr, stelle Lehrerinnen an, damit die Lehrer, die vom Seminar kommen, in den Gebieten, die ich schilderte, einmal die Oberschule führen können.

Diesen Wunsch wollte ich zur Diskussion stellen. Es ist nicht richtig, wenn Lehrer, die die Möglichkeit hätten, an der Oberschule einen guten Unterricht zu erteilen, mit Drittklässlern auf das Examen für ihren Übertritt «büffeln» müssen. Das ist ja mit der Grund, warum man die Lehrer für das dritte Schuljahr einsetzt. Diese Examensschule ist ein Unsinn, der keine guten Früchte zeitigen wird. In dreissig Jahren werden wir die Folgen vielleicht sehen. Heute verschliesst man die Augen. In diesem Stück wird eine unsinnige Schulpolitik getrieben, die im Widerspruch zur Entwicklung des Kindes und seinen Anlagen sowie zur Erziehung steht. Wir zwängen die Kinder neun Jahre lang in einen unnatürlichen Schultypus. Wenn sie später gewisse freiheitliche Luft einatmen können, mit 16 oder 17 Jahren, so wären sie im Alter, wo sie am meisten lernen könnten, wo sie, nach der Pubertät, am aufnahmefähigsten wären. Dann finden wir sie schulmüde, und sie haben das Bestreben, dem Schulzwang zu entfliehen. Entschuldigen Sie, wenn ich deutlich werde. Das ist weitgehend die Folge des Zwanges der ganzen Examenspolitik, die wir gegenwärtig haben.

Es würde mich freuen, wenn Herr Regierungsrat Moine diese Empfehlung an Gemeindeschulkommissionen und Lehrerschaft geben könnte, damit wir für die Oberschule Lehrer erhalten. Man müsste also freiwillig darauf verzichten, diese für den Unterricht im dritten Schuljahr anzustellen.

Die Stadt Thun hat eine gute Regelung getroffen. Kollege Burren erklärte mir, dass turnusmässig im dritten und vierten Schuljahr nur fünfzig Prozent Lehrer genommen würden. Die andere Hälfte wäre also frei, um auf höherer Stufe zu unterrichten. Dieses Vorgehen müssen wir anerkennen. Man sieht dort unsere Not ein.

Ich hoffe, dass man Verständnis für das Problem hat und mithilft, dass an den genannten Orten die Lehrerstellen besetzt werden können. Die Kinder und Eltern werden dafür dankbar sein. Die Verbitterung wird dann nicht so weit kommen, dass sich später bei Abstimmungsfragen über die Schule neue Schwierigkeiten ergeben. Für die Lehrer, die an einem solchen Ort bleiben, ist der ständige Wechsel auch nicht angenehm; diese müssen natürlich alle Schwierigkeiten miterleben. Man erhält manchmal den Verleider und sagt: Was willst du da weiter? – Aber man darf doch die Flinte nicht ins Korn werfen, sondern muss versuchen, die Sache so zu lösen, wie es die Möglichkeiten gestatten. Ich danke für Ihr Verständnis und hoffe, der Regierungsrat werde mithelfen, den Appell hinauszutragen.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. En entendant tout à l'heure M. Freiburghaus, je songeais à l'ouvrage de Gotthelf «Heurs et malheurs d'un maître d'école». Si M. Freiburghaus en avait le temps, il pourrait faire une édition revue et augmentée de cet ouvrage et y ajouter une deuxième partie «Heurs et malheurs des communes qui ne trouvent pas d'instituteurs».

L'interpellation de M. Freiburghaus est la conséquence de la pénurie de corps enseignant. Je ne peux pas suivre l'interpellateur dans le réquisitoire qu'il a prononcé au sujet des jeunes instituteurs et institutrices. C'est la vie qui forme les caractères et non pas les théories reçues quand on a vingt ans à l'école normale ou au gymnase. Je connais de dévoués éducateurs qui furent des adolescents polissons, étourdis ou turbulents et qui, quelques années plus tard, se révélèrent des modèles de civisme d'une grande fermeté de caractère. Je ne puis donc pas suivre M. Freiburghaus, quand il exprime un jugement aussi dur à l'égard des jeunes instituteurs et institutrices.

M. Freiburghaus signale qu'actuellement une centaine de maîtres enseignent en troisième année

scolaire. Il considère que c'est anormal. Moi aussi; je suis tout à fait d'accord avec lui.

D'autre part, dans des localités reculées, dans des endroits complètement perdus, des institutrices tiennent des classes à tous les degrés; ailleurs même elles ont des classes du degré supérieur.

M. Freiburghaus demande que la Direction de l'instruction publique fasse appel à la bonne volonté des communes et du corps enseignant pour remédier à cet état de désordre. Il faut bien reconnaître que, du point de vue pédagogique, cette situation est paradoxale.

Or, qu'en est-il exactement? La situation, maintenant, vous est bien connue.

Premièrement, il y a la loi; elle est l'expression du bon sens, puisqu'elle stipule, en son article 22: «En règle générale, l'enseignement est donné par des institutrices dans les trois premières années d'école.» C'est conforme aux lois de la nature. La jeune fille, la femme, par tempérament, par caractère, a beaucoup plus de compréhension pour les petits, car le degré inférieur doit servir de transition entre la famille et l'école avec tout ce que celle-ci impose et exige de discipline collective. Cette thèse qui veut que l'éducation des petits, dans les premières années, soit confiée aux institutrices, est dans la meilleure tradition pédagogique. Pestalozzi l'affirmait déjà il y a plus de 150 ans.

Les institutrices sont préparées actuellement dans les écoles normales surtout pour enseigner au degré inférieur. Il doit être très difficile, pour une institutrice, d'enseigner les élèves de 7e, 8e ou 9e années scolaires, dans des classes mixtes, où on les oblige à donner la physique, par exemple, et d'autres branches d'enseignement pour lesquelles l'institutrice n'a pas été préparée à fond à l'école normale d'institutrices.

Voilà la loi.

Deuxièmement, les faits. Depuis 8 ou 9 ans, nous souffrons d'une pénurie du corps enseignant qui se fait surtout sentir dans le recrutement des instituteurs et non pas des institutrices.

Les causes en sont connues. J'ai évoqué le problème dans cette enceinte déjà. Ce n'est d'ailleurs pas particulier au canton de Berne ni à la Suisse. C'est un phénomène général à tous les Etats d'Europe occidentale: l'attirance des jeunes vers les professions scientifiques ou techniques, vers le commerce, vers les activités permettant de voyager et de bourlinguer, en opposition aux professions sédentaires comme celles des employés de bureau, des instituteurs, des pasteurs. Le recrutement des institutrices, en revanche, est beaucoup plus normal. Cela provient simplement du fait que les écoles normales d'institutrices revêtent un peu, cela soit dit sans aucune méchanceté, le caractère d'un pensionnat de jeunes filles. De nombreuses jeunes filles font leurs études à l'école normale d'institutrices, en sachant pertinemment qu'elles n'enseigneront que trois ou quatre ans, puisqu'elles se marieront. C'est une grosse charge pour l'Etat.

Nous avons donc un recrutement régulier d'institutrices. Malheureusement, celles-ci ne demeurent pas longtemps dans l'enseignement. Or, la normalisation du contingent d'instituteurs exigera encore cinq ou six ans, si nous voulons pouvoir disposer d'une équipe de remplaçants et de maîtres dans les établissements spéciaux. Je vous donne simplement ce chiffre – au mois d'octobre prochain, en 1959, il nous manquera, dans l'ancien canton, 168 instituteurs et institutrices. Nous serons donc obligés de recourir aux élèves accomplissant leur dernière année dans les écoles normales. On les dispensera du dernier semestre, et ces futurs instituteurs et institutrices seront employés, pendant le semestre d'hiver, pour occuper les places sans titulaires. Nous avons actuellement quatre classes parallèles à l'école normale de Hofwyl, dont une classe de garçons au Marzili et une autre classe de garçons à Thoune. Malgré ces mesures énergiques, je suis convaincu que pendant quatre ou cinq ans, nous aurons encore une peine énorme à donner des titulaires à toutes les classes.

Tant que nous souffrirons de cette pénurie, il sera bien difficile de créer l'ordre logique que demande M. Freiburghaus. La Direction de l'instruction publique a déjà lancé un appel dans la Feuille officielle scolaire, du 30 novembre 1957. Nous avons invité les autorités communales et les commissions d'école à confier les trois premières années d'école à des institutrices, mais c'est un problème difficile à résoudre. Nous ne disposons pas de moyens de contrainte. Si nous connaissions le régime de certains cantons où l'enseignement est centralisé – je ne veux pas les citer ici, car ce sont des cantons voisins! – où la nomination des instituteurs et des institutrices dépend du Département de l'instruction publique, la question serait plus aisée à résoudre. Nous bénéficions – et c'est heureux – de l'autonomie communale, de sorte que les cas varient suivant les communes où sont souvent prédominantes les questions de personnes. On élit un enfant du village; on veut un maître d'école qui soit un directeur de chorale ou président du football club. Ce sont là des faits vécus. On s'arrange à l'amiable dans les commissions d'école, dans les conseils communaux, dans les partis politiques, pour déclarer que c'est une exception si une institutrice se voit confier une 4e, 5e ou 6e année.

Je remercie M. Freiburghaus d'avoir soulevé ce problème, parce qu'il nous permet d'orienter l'opinion publique. Nous lancerons de nouveau un appel à toutes les commissions d'école, comme en novembre 1957. Nous enverrons des instructions aux inspecteurs scolaires pour examiner les concours et discuter, préalablement aux élections, avec les autorités communales.

Nous avons cependant trouvé un moyen de contrainte. S'il n'y a pas de motifs déterminants qu'une classe de troisième année soit donnée à un maître, l'Etat ne versera plus l'indemnité pour l'enseignement spécial des ouvrages féminins puisque, normalement, en 1e, 2e et 3e années, d'après la loi, l'enseignement doit être confié à une institutrice. Si l'on veut s'obstiner à élire, en troisième année, un instituteur au lieu d'une institutrice, la Direction de l'instruction publique refusera les subventions pour les traitements de maîtresses d'ouvrages dans la classe en question.

Cependant, il ne faut pas se faire beaucoup d'illusions à ce sujet car, je répète, nous ne disposons pas, dans ce domaine, d'un pouvoir de décision, comme dans certains autres cantons, notamment dans les cantons romands. C'est pourquoi nous de-

vons compter sur la compréhension des commissions d'école et des autorités communales. Si la pléthore revenait – ce ne serait une solution ni pour M. Freiburghaus ni pour moi – le problème serait très rapidement résolu. Je ne souhaite pas, et je pense que M. Freiburghaus ne le souhaite pas davantage, que nous ayons une pléthore, parce qu'elle engenderait d'autres ennuis et complications.

Le Président. Je demande à M. Freiburghaus s'il peut se déclarer satisfait?

M. **Freiburghaus.** Befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Wachter betreffend Einbezug des Sonntags bei Schulreisen

(Siehe Seiten 195/196 hievor)

Wachter. Es geht um die Frage, ob es erwünscht sei, dass Schulreisen von Primarschulen durch Einbezug des Sonntags um einen Tag verlängert werden. Die Schulkommission der Stadt Bern hat das ermöglicht, so dass die Schulreisen im siebenten Schuljahr zwei Tage, im achten drei und im neunten vier Tage dauern können. Einem derartigen Gesuch eines Lehrers, der eine Klasse im neunten Schuljahr führt, hat die Schulkommission der Stadt Bern entsprochen. Dieser Entscheid wurde getroffen, weil in einem Rechtsgutachten gesagt wird, dass, wenn Lehrerschaft und Eltern einverstanden seien, in eine Schulreise auch den Sonntag mit einzubeziehen, diese Massnahme von einer Schulkommission verünftigerweise nicht beanstandet werden soll. Weiter hiess es, man könnte sogar sagen, dass durch die Einbeziehung eines Sonntags ein Unterrichtstag weniger durch die Reise beansprucht werde und dass deshalb eine dreitägige oder viertägige Reise mit Vorteil über den Sonntag ausgedehnt werde.

Nun ist grundsätzlich festzuhalten, dass in der Stadt Bern eine eigene Schulordnung besteht und dass die einzelne Schulkommission über die Dauer der Schulreisen nicht zu entscheiden hat, sondern nach Artikel 120 der Ausführungsbestimmungen zur Gemeindeordnung ist das die Zentralschulkommission. Diese ist der Städtischen Schuldirektion zur Vorberatung und Begutachtung von Schulangelegenheiten beigegeben, die im Interesse der Gesamtbevölkerung einheitlich geordnet werden müssen. Zu den gemeinsamen Angelegenheiten gehört unter anderem nach dem erwähnten Artikel 120 auch die Festsetzung der Dauer der Schulreisen. Im Jahre 1957 hat die Zentralschulkommission, wie bereits in früheren Entscheiden, erneut bestätigt, dass für das neunte Schuljahr dreitägige Schulreisen bestimmt werden. Im Gegensatz zu Artikel 18 e des Reglementes über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen des Kantons Bern setzt in der Stadt Bern nicht die Schulkommission, sondern die Zentralschulkommission die Dauer der Schulreisen fest. Dem Sprechenden geht es aber um die Frage, ob es vom erzieherischen Standpunkt aus erwünscht sei, dass Sonntage überhaupt in Schulreisen von Primarschulen einbezogen werden. Nach meiner Auffassung gehören die Kinder in diesem Alter am Sonntag in die Familie, und es ist nicht recht verständlich, wenn Eltern ihr Einverständnis geben, dass die Kinder im neunten Schuljahr dem obligatorischen Besuch der Kinderlehre, der Messe, des Gottesdienstes entzogen werden. Auf jeden Fall sind sich die Eltern und die Lehrer dieser enormen Verantwortung nicht bewusst, die sie übernehmen.

Die Städtische Schuldirektion ist mit dem Sprechenden der gleichen Auffassung. Sie erklärt aus den gleichen Erwägungen, dass die Schulreisen im neunten Schuljahr nicht über drei Tage ausgedehnt werden sollen und dass auf keinen Fall ein Sonntag in eine Schulreise einbezogen werden soll.

Die Schlussfolgerung des Expertengutachtens, das wesentlich für den Entscheid der Schulkommission massgebend war, habe ich erwähnt. Wer trägt die Verantwortung, wenn an einem Schulreise-Sonntag ein Unfall passiert? Sind die Schüler am Schulreise-Sonntag auch gegen Unfall versichert?

Ich danke zum voraus für die Antwort und glaube, die Regierung sei mit uns einverstanden, dass Schulreisen am Sonntag nicht wünschbar seien.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous connaissons les faits signalés par M. Wachter et faisant l'objet de son interpellation.

La Direction de l'instruction publique et le Conseil-exécutif ne veulent pas s'immiscer dans des questions qui sont de la compétence des commissions d'école, au cas particulier de celle de la Brunnmatt. Si une commission d'école fixe la durée des courses à trois jours, le corps enseignant doit s'en tenir à trois jours et un quatrième jour supplémentaire, même avec l'autorisation des parents, ne peut être englobé dans une course scolaire. Je ne crains pas d'appeler pareille attitude une «insubordination». C'est pourquoi je veux porter le problème plus haut que l'interpellateur et tirer du cas d'espèce un enseignement général. Le cas soulevé par M. Wachter nous permet de tirer les conclusions suivantes:

1° Suivant l'article 18 du règlement sur les compétences des commissions d'école, règlement du 27 décembre 1956, la commission d'école décide des courses scolaires. Après avoir entendu le corps enseignant, elle fixe l'itinéraire et la durée de la course.

2° La Direction de l'instruction publique ne donne pas de directives concernant les courses scolaires car elle ne veut pas brimer inutilement les commissions d'école.

Cependant, notre Direction a publié il y a un ou deux ans, dans la Feuille officielle scolaire, des recommandations générales concernant une tenue décente, particulièrement dans des régions où la population avait été choquée par l'extravagance de certains écoliers et écolières. Nous avons publié des directives concernant la décence dans l'habillement, la propreté des emplacements de piquenique et la mise en garde contre l'abus, pour tout et pour rien, des voyages à l'étranger des élèves des classes supérieures.

3° Pour que les courses scolaires puissent se dérouler normalement, les entreprises de transport désirent – c'est tout à fait normal – que ces courses n'aient pas lieu en fin de semaine où le trafic des voyageurs est déjà chargé et surchargé de sorte que le samedi et le dimanche, les courses ne doivent pas bénéficier de faveurs spéciales.

4° Si une commission d'école a décidé de fixer une course dans laquelle le dimanche ne serait pas inclus, l'assurance scolaire ne peut pas être étendue au dimanche.

5° En principe, le dimanche – je m'excuse de rappeler cette élémentaire vérité – comme tout jour férié, appartient à la famille. Sans raisons exceptionnelles, par exemple la participation à une fête communale ou paroissiale, à l'inauguration d'un bâtiment scolaire, etc., le dimanche doit appartenir à la famille.

6° Une excursion dominicale ne peut avoir qu'un caractère privé – j'insiste sur ce mot – sous l'entière responsabilité de l'organisateur du voyage et des parents des élèves, assumant les risques des catastrophes et accidents et de tout ce qui pourrait en résulter. Elle est assimilée à un voyage privé sans aucun caractère scolaire.

7° Du fait que la commission d'école est seule compétente pour décider, en dernier ressort, ni un maître ni un groupe de parents ne peuvent agir officiellement et décréter qu'on prolongera la course d'un jour. Les courses scolaires, en principe, ne doivent pas, ne serait-ce que pour des raisons morales, s'étendre au dimanche, sinon c'est un nonsens et une abdication de la famille. Je ne suis pas piétiste, mais je pense que le respect du repos dominical est le critère de l'éducation d'un peuple.

Je crois avoir ainsi répondu de façon précise au premier point de l'interpellation de M. Wachter.

Quant à la deuxième question: «Faut-il envoyer des instructions aux commissions d'école à ce sujet?», je ne le pense pas, parce que le cas de la Brunnmatt constitue, heureusement, un cas exceptionnel.

Je crois avoir ainsi exposé de façon précise l'attitude de la Direction de l'instruction publique et je suis convaincu que la très grosse majorité de nos commissions d'école et du corps enseignant partageront nos arguments. Je voudrais éviter des appels et des décisions inutiles. M. Wachter me comprendra. Je ne pense pas que c'est parce qu'un soldat s'est enivré qu'il faut envoyer un traité d'antialcoolisme à tous les soldats!

J'espère que M. Wachter sera satisfait de la réponse que je lui ai donnée.

Wachter. Ich danke für die Ausführungen des Erziehungsdirektors und erkläre mich befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Parietti betreffend Empfang der schweizerischen Fernsehprogramme in der Ajoie

(Siehe Seite 196 hievor)

M. **Parietti.** Lors de la dernière session, j'ai déposé l'interpellation suivante:

«Les habitants de l'Ajoie se plaignent de ne pouvoir prendre les programmes suisses de la télévision. Les téléspectateurs ne peuvent capter que les programmes français et allemands.

«Ne pourrait-on agir envers l'Ajoie, à la Direction générale des PTT, comme on l'a fait à l'égard du Tessin qui bénéficie de deux émetteurs?

«Le gouvernement est-il prêt à intervenir auprès de la Direction générale des PTT pour que le poste-relais radiophonique des Ordons puisse aussi être équipé pour transmettre les programmes suisses de télévision?»

La question du siège des studios suisses de télévision est à l'ordre du jour. Les 6 et 7 juin prochain, lors de sa réunion à Zurich, la Société suisse de radiodiffusion arrêtera ses propositions à l'intention de l'autorité concessionnaire, soit le Département fédéral des postes et chemins de fer.

Les avis peuvent être partagés au sujet des émissions de télévision et de leur utilité ou de leur influence au sein des familles. Toujours est-il qu'il ne nous appartient pas de nous prononcer à ce sujet mais de constater qu'il est impossible d'enrayer les progrès de la science. Tout au plus pouvons-nous utiliser ces progrès au mieux des conditions qui sont les nôtres.

Depuis quelques années déjà, les émetteurs de la Dôle, pour la Suisse romande, et de l'Uetliberg, pour la Suisse alémanique, diffusent des émissions de télévision dont les programmes sont abondamment annoncés et commentés par nos stations de radiodiffussion.

Or, dans le Jura-Nord et particulièrement en Ajoie, ces deux émetteurs ne peuvent être captés soit à cause de leur situation excentrique, soit à cause de la configuration topographique du Jura.

Les téléspectateurs ajoulots deviennent de plus en plus nombreux. Un nombreux public suit aussi les émissions dans les restaurants. Bien que payant une concession à la direction des PTT, ils ont la seule possibilité de suivre les émissions étrangères venant de Mulhouse ou de Feldberg en Allemagne.

Nous reconnaissons que les émissions françaises ou allemandes atteignent une qualité technique et artistique que nous aurons de la peine à avoir en Suisse du fait de nos moyens financiers limités et de nos ressources culturelles moins inmportantes que celles de nos voisins.

Cependant, nos populations qui font partie de la circonscription radiophonique de la Société romande de radiodiffusion (Radio Lausanne) et qui sont pénétrées de l'esprit et de la mentalité romands désirent recevoir des images du pays et entendre la voix du pays.

D'autre part, ne proclame-t-on pas à cor et à cri que la radiodiffusion et la télévision – dont le gouvernement et l'armée font un large emploi pour renseigner et éduquer le peuple – concourent à la défense spirituelle du pays. On l'a si bien compris que pour défendre l'entité italienne du Tessin, on vient d'y construire un émetteur et un relai de télévision, afin de soustraire les populations tessinoises à l'influence, par trop insistante, de la télévision italienne. En Ajoie, où les émissions de Sottens étaient mauvaises dès la tombée de la nuit, par suite de la saturation de l'éther par les émissions étrangères, ce n'est qu'à Noël 1956 que l'émetteur sur ondes ultracourtes des Ordons

fut mis en service. Reconnaissons qu'il donne pleine satisfaction, non seulement aux populations d'Ajoie mais également à celles de la vallée de Delémont, du Val Terbi et des Franches-Montagnes.

Or, en ce qui concerne la télévision, nous ne pensons pas attendre aussi longtemps pour avoir des réceptions normales, que nous l'avons fait en ce qui concerne la radio.

Il serait possible – et la chose est prévue pour 1962/1963 – d'installer aux Ordons, sans grande frais, un relai de télévision. Le bâtiment et l'antenne existent. Du point de vue technique, la réalisation ne présenterait pas de difficulté en relayant l'émetteur de télévision de la Dôle, par l'installation existant au sommet du Chasseral. Nous demandons donc que le gouvernement intervienne auprès de l'administration fédérale pour que cette réalisation soit exécutée dans un bref délai.

En ce qui concerne la radio, nous constatons que malgré la proximité de notre district de puissants émetteurs étrangers, tant sur ondes moyennes qu'ultracourtes (Mulhouse, Strasbourg, Nancy, Fribourg en Brisgau, Stuttgart), nos populations restent fidèles à l'écoute de Sottens qui donne le reflet de la vie du pays et exprime des idées qui sont dans notre tempérament.

Il ne fait aucun doute qu'avec l'érection d'un relai de télévision aux Ordons, les téléspectateurs ne témoignent la même fidélité.

C'est pour toutes ces raisons que je viens d'énoncer que je me suis permis de déposer une interpellation. J'insiste encore pour que le Conseil-exécutif intervienne auprès des instances compétentes afin que, dans le plus bref délai possible, on donne satisfaction à nos populations jurassiennes.

M. **Moine,** Directeur de l'instruction publique, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Parietti se plaint que les habitants de notre petit pays d'Ajoie ne peuvent recevoir les programmes suisses de télévision et que notre population ne puisse enregistrer que les programmes français et allemands. Il nous demande si le gouvernement veut intervenir auprès de la Direction générale des PTT pour que le poste-relais de radiophonie des Ordons puisse transmettre, comme il l'a dit, le plus rapidement possible, le programme suisse de télévision.

Cette affaire est exclusivement de la compétence de la Confédération. M. Parietti l'a bien compris, puisqu'il demande au gouvernement d'intervenir auprès de la Direction générale des PTT qui est responsable de l'équipement technique.

Nous avons pris contact avec la Direction générale des PTT, et celle-ci nous a répondu en exposant son programme – nous le connaissions déjà – avec quelques commentaires.

La Direction générale des PTT ne dispose pas d'un pactole. Le peuple suisse, il y a deux ans, à une forte majorité, a rejeté l'article constitutionnel concerant la radio et la télévision et, du même coup, a enlevé à l'autorité fédérale un certain nombre de moyens financiers pour remplir le programme que désiraient les auditeurs et les téléspectateurs de sorte que le Conseil fédéral a les mains liées par la décision du peuple suisse, décision qui a pour conséquence que l'autorité fédérale ne peut pas subventionner directement la radio et la télévision. Elle peut se borner à mettre à la disposition des institutions (la Société romande de radiodiffusion) responsables de la radio et de la télévision suisses, un certain nombre de crédits à des conditions limitées et précises.

La Direction générale des PTT nous a écrit: «Le message du Conseil fédéral du 9 juillet 1957 signalait la modicité des moyens attribués aux équipements du service expérimental, ainsi que la trop forte mise à contribution du matériel pendant la période d'essais prolongée (statu quo en 1956 et 1957).

«Ces faits eurent pour résultat que l'administration dut prendre d'importantes mesures de consolidation avant d'être en mesure d'étendre le réseau de télévision vers d'autres régions.»

En fonction du programme financier, il y a donc «une phase dite de consolidation qui a débuté en 1958 et sera achevée en 1962. Il s'agit de la construction de bâtiments massifs pour remplacer les provisoires des centres émetteurs de la Dôle, Bantiger et Saint-Crischona, de l'agrandissement du bâtiment de l'Uetliberg et de la mise en place d'appareils neufs et de réserve aussi bien pour les émetteurs que pour les liaisons.»

C'est donc faute de moyens que l'autorité fédérale peut simplement remplacer les installations provisoires par des définitives sans pouvoir compléter le canevas, comme on l'avait prévu, si le peuple suisse n'avait pas refusé l'article constitutionnel concernant la radio et la télévision.

La Direction générale des PTT ajoute encore: «Ces travaux achevés, on disposera d'un réseau de base offrant la sécurité d'exploitation nécessaire à la mise en place d'émetteurs pour les nombreuses régions non encore atteintes. Il s'agira des dernières stations prévues par les plans internationaux et ce sera la seconde phase du développement. On compte accélérer cette seconde phase et en réaliser quelques points importants avant même la fin de la première. C'est notamment vers le Jura que portera cet effort particulier avec la réalisation des émetteurs de télévision du Mont Cornu 1959/1960 et des Ordons 1961/1962.»

Et avec une prudence tout administrative, la Direction générale des PTT conclut: «Les plans établis sont sujets à des modifications dues aux délais de livraison ou de construction; le rythme même du développement est imposé par des contingences de cet ordre et par les effectifs réduits du personnel spécialisé. Mais un très gros effort est fait, dans le cadre des moyens disponibles, pour donner rapidement satisfaction aux populations des nombreuses régions encore privées des programmes de la télévision suisse.»

Je puis donc dire à mon excellent ami personnel, M. Parietti, qu'il faut attendre encore deux ou trois ans jusqu'à ce que l'émetteur des Ordons puisse fonctionner comme poste de rélai. On doit modifier en conséquence les trois grandes stations suisses.

Je pense que ce programme général pourra être respecté. Le Conseil-exécutif, dans ce domaine, a fait ce qu'il a pu. Il a entrepris la démarche qu'avait demandée M. Parietti. La question est maintenant

éclaircie et je souhaite que le plus vite possible, les gens de notre région puissent assister non seulement aux matches de France et d'Allemagne, non seulement contempler de «blondes Gretchen» ou de noires Mireilles mais voir aussi les programmes télévisés qu'on présente dans l'ensemble de notre pays. J'espère que le maire de Porrentruy est satisfait.

M. **Parietti.** Je suis satisfait de cette réponse.

Bodenverbesserungen der Flurgenossenschaft Inkwil; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht hierzu Grossrat Ingold, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Inkwil ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Güterzusammenlegung, welche sie auf dem Gebiet der Gemeinde Inkwil sowie der angrenzenden Gebiete der Gemeinde Bolken (SO) und Röthenbach bei Herzogenbuchsee durchzuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst:

	Fr.
1. Güterzusammenlegung auf einer Fläche von ca. 265 ha mit Bau von 11,5 km neuen Wegen und Verbesserung von 3,5 km alten Wegen	488 000.—
2. Entwässerung von 74 ha	422 000.—
3. Korrektion des Seebaches,	
3. Korrektion des Seebaches, 1630 m	390 000.—
Total Kostenvoranschlag	1 300 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschließt der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens einen Staatsbeitrag von 30 %, höchstens jedoch 390 000 Franken, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit zu Lasten des Kontos 2410 947 1 zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen für den Tiefbau und unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Änderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden. Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörde.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besondern gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1964.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätestens zwei Monate nach der Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Bodenverbesserung in Zweisimmen; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Zingre, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Alpweggenossenschaft Wagenschopf-Ledi-Schlündi, Gemeinde Zweisimmen, ersucht um einen Beitrag an die Kosten der erwähnten Weganlage, die auf Fr. 800 000.— veranschlagt sind.

Das Unternehmen umfasst:

	Fr.
1. Betonweg von 2084 m Länge, 2,65 m Breite und 9 % mittlerer Steigung	463 000.—
2. Schotterweg von 1370 m Länge, 2,5 m Breite und 7 % mittlerer Steigung	248 000.—
3. Nebenweg (Schotterweg) von 545 m Länge, 2,5 m Breite und 6 % mittlerer Steigung	89 000.—
Totallänge 3999 m	800 000.—

Auf den Antrag des Regierungsrates beschließt der Grosse Rat, an die ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieses Unternehmens aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit, Konto 2410 947 1, einen Staatsbeitrag von 35 %, höchstens jedoch Fr. 280 000.—, zuzusichern.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter den beiliegenden allgemeinen Subventionsbedingungen, den speziellen Subventionsbedingungen für den Tiefbau und insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Bauarbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn auch der Bund einen Beitrag zugesichert oder schriftlich die Baubewilligung erteilt hat.

2. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, die ganze Anlage fachgemäss und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen und nachher ordnungsgemäss zu unterhalten. Sie haftet hierfür dem Staate gegenüber. Allfällige Änderungen am Projekt oder an der erstellten Anlage sind dem kantonalen Meliorationsamt schriftlich zu melden und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung vorgenommen werden. Bau und Unterhalt der Anlage stehen unter Aufsicht der Staatsbehörde.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung des Unternehmens sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. Die Auszahlung der zugesicherten Beiträge erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Kredite.

6. An allfällige Mehrkosten kann ein Beitrag nur geleistet werden, wenn sie erheblich sind und durch seit der Genehmigung des Projektes erfolgte Lohn- und Materialpreisaufschläge oder durch nicht voraussehbare Bauschwierigkeiten verursacht wurden.

7. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch die Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind. Insbesondere ist der Weg zu vermarchen und als eigene Parzelle im Grundbuch einzutragen.

8. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Das Unternehmen unterliegt den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951. Im besonderen gelten Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie die Pflicht der Rückerstattung der Beiträge bei Zweckentfremdung und Zerstückelung gemäss Art. 85 und 86 dieses Gesetzes. Wird der Bundesbeitrag zurückgefordert, so ist analog auch der Staatsbeitrag zurückzuerstatten.

10. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu ordnen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

11. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1962.

12. Die Annahme der Subventionsbedingungen ist der Landwirtschaftsdirektion spätetens zwei Monate nach der Eröffnung der Subventionsbeschlüsse von Kanton und Bund schriftlich zu erklären.

Motion der Herren Grossräte Stähli und Mitunterzeichner betreffend Unterschutzstellung eines Teiles der Alten Aare

(Siehe Seite 192 hievor)

Stähli. Mit meiner Motion habe ich beantragt, man möge den Lauf der Alten Aare von der Einmündung des Lyssbaches bis zum Nidau-Büren-Kanal unter Schutz stellen. Sie kennen die Alte Aare zwischen Aarberg und Meienried. Im obersten Teil zwischen Aarberg und Lyss ist sie nicht mehr in ursprünglicher Art; sie ist durch die Sikkeranlage der Zuckerfabrik verändert. Weiter unten finden wir die sehr schön angelegte Staatsstrasse, die sehr gut ins Landschaftsbild passt, die aber das ursprüngliche Bild trotzdem verändert hat.

Das Stück, das wir schützen möchten, geht von der Eisenbahnbrücke Busswil bis zum Nidau-Büren-Kanal bei Meienried. Der Flusslauf ist durchschnittlich etwa 30 Meter breit. Er umfasst den Wasserlauf, Auenwald, Sumpf- und Schilfgebiet. Dieses ist wirtschaftlich nicht wertvoll. Es gehört dem Staat und ist ein Stück ursprünglicher See-

länder Heimat. Dieses ist auch botanisch interessant. Man hat dort viel Grundwasser und oben auf der Kiesdecke ausgesprochene Trockenflächen, weil das Wasser nicht höher kommt. Das ist für den Botaniker ausserordentlich interessant. Es kommen Gewächse vor, wie Wasserhahnenfuss, dessen Standort man erst in Dänemark wiederfindet. Auch die Vogelwelt ist sehr interessant für die Kenner. Das Gebiet ist ausserdem eine wichtige Brutreserve für das ganze Seeland. Sie kennen die Bedeutung der Vogelwelt für die Bekämpfung der Schädlinge.

Die Gefahr, die dem Gebiet drohen könnte, ist erstens die Schuttablagerung. Das habe ich selber gesehen. Dann wird das Land verpachtet, und es besteht Gefahr, dass es verändert wird. Im weiteren habe ich auf Staatsland ein Weekendhäuschen festgestellt.

Ich kann in diesem Zusammenhang sagen, dass daneben verschiedene wertvolle Giessen sind, allerdings im Privatbesitz. Die Besitzer der Giessen sind einverstanden, diese unter Schutz zu stellen. Ein Giessen ist ein ursprünglicher Flusslauf. Der Fluss hat nachher einen andern Weg genommen. Die Senkung aber ist geblieben, und es kommt zu Grundwasseraufstössen.

Auch aus praktischen Gründen ist es wichtig, zu dem Gebiet zu schauen, allein schon wegen der Wasserversorgung für Biel, Büren und andere Ortschaften. Wir haben ein Interesse daran, dass die oberirdischen Wasserläufe bleiben, wie sie sind.

Das Schilf auf dem Staatsland ist geschützt. Nicht nur die Kreise des Naturschutzes, sondern die ganze Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, dass dieses Gebiet erhalten bleibt. Die Forstdirektion hat für den Landschaftsschutz immer sehr viel Verständnis gezeigt. Ich danke dafür dem Forstdirektor und seinen Mitarbeitern bestens. Die Jäger und Fischer möchte ich beruhigen und sagen, dass Jagd- und Fischereirechte nicht angetastet werden sollen. Es geht nur darum, ein Stück Seeländer Heimat so zu erhalten, wie sie heute noch aussieht.

Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Seit der ersten Juragewässer-Korrektion fliesst das meiste Wasser der Aare in Aarberg in den Hagneckkanal und nachher in den Bielersee. Die Alte Aare führt nur noch ganz wenig Wasser. Das Wasser wird zudem von verschiedenen Abwässern aus den Ortschaften ständig verschmutzt, auch durch die Fabriken, namentlich durch die Zuckerfabrik Aarberg, über die wir schon sehr viel klagen hörten. Ich habe diesbezüglich hier schon Ausführungen gemacht. Man weiss, dass es im heutigen Moment sehr schwer ist, das zu korrigieren und die Abwässer zu klären.

Durch die Ableitung des Wassers des Aarelaufes in den Hagneckkanal, den heutigen Aarelauf, sind der ganzen Länge der Alten Aare nach Auenwälder entstanden. Die gehören zu den interessantesten ornithologischen Gebieten, die wir in der Schweiz überhaupt kennen. Die Aareufer zwischen Aarberg und Lyss sind aber weitgehend durch die ständige Inkulturnahme verändert worden. Es wurden dort Auflandungen, Kolmationen, Deponierungen usw. vorgenommen, so dass eigentlich das Gebiet ausserordentlich eingeengt worden ist. Es hat sich in bezug auf Fauna und Flora vollständig verändert. Hingegen von Busswil bis zur Einmündung der Alten Aare in den Nidau-Büren-Kanal besteht eine ausgesprochen schöne Flusslandschaft mit ausserordentlich artenreicher Fauna und Flora. Das Alte-Aare-Bett sowie einzelne Landparzellen sind heute im Besitz des Staates. Zwischen dem Staat und den Korporationen und den Privaten bestehen seit längerer Zeit Pachtverträge, wie das Herr Grossrat Stähli erwähnte. Zur Erhaltung des Landschaftsbildes wie zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt ist die Schaffung eines Naturreservates in dem Gebiet ausserordentlich zu empfehlen. Es ist ein altes Postulat der Naturschutzkreise, diese Staatsparzellen dauernd in ihrem Zustand zu erhalten. Daran ist besonders die Bernische Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz interessiert, ebenso haben sich die Naturschutzkommission und die Naturschutzabteilung der kantonalen Forstdirektion seit einiger Zeit mit diesen Arbeiten abgegeben. Ich nehme an, es sei dem Motionär bekannt, wie weit die Arbeiten gediehen sind.

Die Ermittlung der Staatsparzellen ist aber nicht einfach, weil die Eigentumsverhältnisse vielfach unabgeklärt sind. Die beauftragten Geometer haben die schwierige Aufgabe, in allseitigem Einvernehmen die Grenzen der Parzellen festzulegen. Einzelne Landkomplexe berühren mehrere Geometerkreise. Das kantonale Vermessungsbüro sowie die Forstdirektion haben diese Arbeiten bis jetzt gefördert. Leider sind diese Vermessungsbüros überlastet und können diese Arbeiten nicht so speditiv erledigen, wie wir es selber wünschen würden. Sobald die Pläne bereinigt vorliegen und sobald in Aussicht genommen werden kann, dieses Naturschutzgebiet zu schaffen, wird man natürlich auch die Verträge mit den heutigen Pächtern abändern. Einzelne Pachtverträge wird man kündigen müssen. Vielleicht wird man andere Gebiete als Ersatz für das, was man in Anspruch nimmt, zuteilen können.

In dem Sinne nimmt die Regierung die Motion an. Ich halte fest, dass sie zum grossen Teil offene Türen einstösst; denn die ganze Arbeit ist im Gang. Es ist nötig, dass wir uns gegenseitig helfen, hier ein Naturreservat zu schaffen. Ich anerkenne sehr die grosse Arbeit, die Herr Grossrat Stähli jahraus, jahrein in der Beziehung leistet. Ich hoffe, dass wir bald zum Ziele gelangen und dass ich in nicht allzu ferner Zeit der Regierung eine Vorlage unterbreiten könne.

Horst. Ein Teil des zur Diskussion stehenden Gebietes liegt in der Gemeinde Busswil. Dass dort ein Naturschutzgebiet geschaffen werden soll, hat zu vielen Diskussionen Anlass gegeben. Ich erlaube mir daher, ein paar Fragen zu stellen, und hoffe, die Beantwortung werde die Gemüter beruhigen. Wir wissen nicht recht, was man unter dem Begriff «unter Naturschutz stellen» versteht. Wenn man darunter versteht, dass das Gebiet weiterhin bewirtschaftet werden kann wie bis anhin, sind wir beruhigt. Wenn man aber weitergehen und eine Art Urwald schaffen wollte, einen Nationalpark im Seeland, müssten wir unsere Vorbehalte anbringen. Ich weise darauf hin, dass die-

ser Urwald problematisch wäre; denn man würde dort bald auf Zivilisation stossen, nämlich auf die total vergiftete Alte Aare. Ich bezweifle, dass diese Art des Naturschutzes für die Fischerei einen Wert habe. Die Gemeinde hat viel Kies für den Bau der Autostrasse an den Staat abgetreten. – Ich ersuche den Regierungsrat, den versprochenen Realersatz genau abzuklären. In diesem Sinne bitte ich die Regierung, meine Frage zu beantworten.

Buri, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist natürlich so, dass, wenn ein Gebiet unter Naturschutz gestellt wird, es nachher nicht mehr im herkömmlichen Sinne land- und forstwirtschaftlich genutzt werden kann. Immerhin glaube ich, dass man die Unterschutzstellung dieses Gebietes ohne weiteres verantworten kann. In diesen Schutz wird natürlich die Tierwelt einbezogen. Es ist sehr wünschenswert, dass da und dort ein Refugium für die Tierwelt besteht. Wenn es sich um wenig wertvolles Land und um Wald handelt, kann man das sicher verantworten.

In bezug auf die Pflanzen wird es sich namentlich darum handeln, das Schilfmähen usw. zu verbieten; denn gerade die Schilfgebiete sind die letzten Reservate für viele Vögel, die sich darin aufhalten und zum Teil dort brüten. Ich glaube, es ist ausserordentlich wertvoll, solche Gebiete den wildlebenden Tieren zu erhalten.

Was nun den Wald anbelangt, kann ich zusichern, dass das nicht ein Urwald werden wird! Wir haben nicht die Absicht, die Vegetation in einen solchen Zustand ausarten zu lassen. Der Wald wird von der Forstdirektion in üblicher Weise genutzt werden. Soweit der Zustand des Waldes es zulässt, werden wir von Zeit zu Zeit Bäume fällen. Man wird aber Sorge tragen, dass all die Pflanzen, die sich im Walde halten können, bestehen bleiben.

Ich nehme Kenntnis vom Wunsch des Herrn Grossrats Horst, dass Realersatz geleistet werde. Das will ich prüfen. Wir können uns mit ihm in Verbindung setzen, wenn diese Verhandlungen stattgefunden haben, um abzuklären, ob er befriedigt sei.

Abstimmung:

Für Annahme der Motion ..... Grosse Mehrheit

Postulat der Herren Grossräte Blaser (Zäziwil) und Mitunterzeichner betreffend Innehaltung der Sperrfrist für den Weiterverkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken

(Siehe Seite 193 hievor)

Blaser (Zäziwil). Das Postulat über die Innehaltung der Sperrfrist für Wiederverkauf landwirtschaftlicher Grundstücke berührt einen wichtigen Punkt der Bodenpolitik allgemein und der bernischen Bodenpolitik im besondern. Im Schweizerischen Obligationenrecht, Abschnitt Grundstückkauf, bestimmt Artikel 218, dass landwirtschaftliche Grundstücke während einer Frist von zehn Jahren, vom Eigentumerwerb an gerechnet, weder als Ganzes noch in Stücken veräussert werden dürfen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf das Bauland und auch nicht auf Grundstücke, die unter vormundschaftlicher Verwaltung stehen, und ebenfalls nicht für Grundstücke, die im Betreibungs- und Konkursverfahren verwertet werden. Der Kanton ist mit dem Vollzug der Bestimmung beauftragt. die gleiche Bestimmung ist im eidgenössischen Entschuldungsgesetz, aber auch im kantonalen Einführungsgesetz enthalten, und weiter ist die Bestimmung im eidgenössischen Bodenrecht festgehalten.

Aus dieser Rechtslage geht hervor, dass die Sperrfrist für den Weiterverkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken eine Bestimmung ist, die nach dem Willen des Gesetzgebers eine wichtige Massnahme zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes, aber auch zur Bekämpfung der Bodenspekulation darstellt. Wir haben letzte Woche mit Interesse lesen können, dass die Studienkommission, die das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Prüfung von Massnahmen gegen die Spekulation im Baulandsektor eingesetzt hat, dazu gelangt, die Sperrfrist als eine der wichtigsten Massnahmen aufzuführen.

Wer die Entwicklung der bodenrechtlichen Ordnung kennt, weiss, wie schwer es ist, Bestimmungen in der bäuerlichen Bodenpolitik zu erlassen, die mit einer fortschrittlichen Agrarpolitik allgemein vereinbart werden können, die aber gleichzeitig auch einer bäuerlichen Familienpolitik Rechnung tragen. Der Artikel 218 des Obligationenrechtes muss aber als eine der Hauptmassnahmen betrachtet werden, die es verhindern, dass der bäuerliche Grundbesitz zu einer reinen Handelsware wird. Es gibt verschiedene Kantone, die kein Einführungsgesetz zum Bodenrecht haben, die daher ihre kantonale Bodenpolitik fast ausschliesslich durch die Handhabung des Artikels 218 durchführen müssen. Der Artikel 218 gestattet nun bezüglich der Sperrfrist – die zitierten Sonderfälle ausgenommen – weitere Massnahmen, und zwar kann aus wichtigen Gründen der Kanton Veräusserung vor zehn Jahren gestatten. Als wichtige Gründe gelten die Veräusserung zum Zwecke der erbrechtlichen Auseinandersetzung, sodann die Abrundung von landwirtschaftlichen Betrieben, und als weiterer wichtiger Grund gilt die Verhinderung einer Zwangsverwertung. In der Praxis ist es nun so, dass der Eigentümer, der früher veräussern will, in der Regel durch einen Notar ein Gesuch an den Regierungsstatthalter richtet. Dieser hat vom Kanton die Kompetenz, darüber zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund vorliegt oder nicht.

Nun sind in den letzten vier Jahren im Durchschnitt pro Jahr auf den Regierungsstatthalterämtern 950 solche Gesuche eingereicht worden. Das ist eine sehr grosse Zahl; denn Bauland fällt bekanntlich nicht unter diese Bewilligungspflicht.

Interessant ist, dass in den Jahren 1955 bis 1958 von 3806 Gesuchen nur 42 abgewiesen wurden. Es scheint also mit 99prozentiger Sicherheit möglich zu sein, die Sperrfristbestimmungen nicht auf sich nehmen zu müssen. Darüber steht im Jahresbericht 1955 der Justizdirektion: «Wir können nach wie vor nicht glauben, dass in allen wichtigen

Fällen wichtige Gründe nachgewiesen waren.» Diese Bemerkung ist sicher berechtigt. Ich glaube kaum, dass die Notare, wenn sie von einem Eigentümer gedrängt werden, dem Statthalter ein Gesuch auf Verkürzung der Sperrfrist einzureichen, dies nur tun, wenn wirklich wichtige Gründe vorliegen. Es scheint nötig zu sein, die Anwendungspraxis dieser Bestimmung zu überprüfen. Die Sperrfrist ist eine wichtige Massnahme gegen die Spekulation. Diese Überlegung und nicht die Bewilligung von Ausnahmen hat im Vordergrund zu stehen. Ich habe die Frage mit dem Statthalter eines grossen Landbezirkes besprochen und vernommen, dass Gesuche um Ausnahmebewilligungen zu einem grossen Teil durch erbrechtliche Auseinandersetzungen begründet sind. Richtig ist auch, dass bei Streitigkeiten unter zwei Miteigentümern der eine auf Gesuch entlassen wird. Die meisten Gesuche beschlagen überdies Kleinbetriebe, die ohnehin keine volle Existenz bieten, insbesondere Fälle, wo der Eigentümer seine bisherige Nebenbeschäftigung zur Haupttätigkeit macht und dann der Betrieb mit dem Nachbarbetrieb zusammengelegt wird. Andere Gesuche betreffen Bauland und müssen zum vornherein bewilligt werden, hätten überhaupt nicht eingereicht werden müssen. Trotzdem scheint es unwahrscheinlich, dass von 100 Gesuchen 99 wirklich begründet sind; wahrscheinlich könnte man bei genauer Untersuchung der Gründe zwei bis drei und mehr ablehnen, indem man doch da und dort Spekulationsabsichten aufdecken würde. Dann gibt es vermutlich auch noch Grenzfälle, die man bei restriktiver Auslegung der Bestimmungen teilweise auch ablehnen sollte. Wenn wir eine Verteuerung des landwirtschaftlichen Bodens verhindern, im Interesse von Produzenten und Konsumenten die Produktionskosten senken wollen, müssen wir dieser Sperrfrist grössere Aufmerksamkeit schenken.

Mir scheint nötig zu sein, dass den Regierungsstatthaltern Richtlinien über die Anwendung des Artikels 218 des Obligationenrechtes erteilt werden. Das würden die Regierungsstatthalter begrüssen. Diese Richtlinien müssten nach meinem Dafürhalten von der Justizdirektion zusammen mit der Landwirtschaftsdirektion ausgearbeitet werden. Damit würde eine sinngemässe und einheitliche Praxis erzielt, die heute fehlt.

Ohne Not sollte man die heutige Kompetenzverteilung nicht ändern.

Eine zentralistische Lösung mit Kompetenzbeschneidung der Regierungsstatthalter könnte Nachteile bringen, weil der Regierungsstatthalter mit den örtlichen Verhältnisse am besten vertraut ist.

Wie ich hörte, will die Regierung das Postulat annehmen. Ich danke ihr herzlich dafür, dass sie Verbesserungen vornehmen will. Sie ist damit sicher auf dem richtigen Weg; denn die Bodenpolitik ist und bleibt eine der vornehmsten Aufgaben in unserem Staatswesen.

Ich bitte Sie, dem Postulat zuzustimmen.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Herr Grossrat Blaser schon sagte, verhält es sich nach Artikel 218 des Obligationenrechtes und gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, vom 12. Juni 1951, so, dass landwirtschaftliche Grundstücke während zehn Jahren, vom Eigentumserwerb an gerechnet, weder als Ganzes noch in Stücken veräussert werden dürfen. Vorbehalten bleiben die Fälle, die Herr Grossrat Blaser schon erwähnt hat: Verkauf als Bauland, Verkauf von Grundstücken in vormundschaftlicher Verwaltung und Verkauf im Betreibungs- und Konkursverfahren. – Der Grund der Sperrfrist war zweifellos der, dass man den spekulativen Erwerb von Grund und Boden hemmen und eine gewisse Stabilität in den bäuerlichen Grundbesitz bringen wollte.

Nun kann aber nach Artikel 218 des Obligationenrechtes der Kanton, in dem das Grundstück liegt, die zuständige Behörde aus wichtigen Gründen ermächtigen, die Veräusserung vor Ablauf von zehn Jahren zu gestatten. Das ist in folgenden Fällen möglich: erbrechtliche Auseinandersetzungen, Abrundung von landwirtschaftlichen Liegenschaften, Verhinderung von Zwangsverwertungen.

Gemäss Artikel 1 des bernischen Einführungsgesetzes vom 19. Dezember 1948 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen ist für die Abkürzung der Sperrfrist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes zuständig. Der Entscheid kann innert zwanzig Tagen an die Landwirtschaftsdirektion weitergezogen werden.

Anlass zur Einführung der Sperrfrist gab ursprünglich die Abwertung des Schweizer Frankens im Jahre 1936. Der damalige Bundesratsbeschluss, vom 16. Oktober 1936, über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Heimwesen sah eine einheitliche Regelung für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft vor. Während des Krieges hat sich diese Sperrfrist für landwirtschaftlich schädliche Handänderungen als zu wenig wirksam erwiesen. Durch Bundesratsbeschluss über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter, vom 19. Januar 1940 und vom 7. November 1941, ist die Genehmigungspflicht für sämtliche Kaufgeschäfte landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Natur festgelegt worden. Genehmigungsbehörde war die kantonale landwirtschaftliche Behörde. Diese Genehmigung musste verweigert werden, wenn der Kaufpreis den Ertragswert, mit einem allfälligen Zuschlag von höchstens dreissig Prozent, überstieg oder wenn der Erwerber im Hauptberuf nicht Landwirt war oder wenn er für seine wirtschaftliche Existenz bereits hinreichend Grund und Boden hatte oder wenn der Verkauf eine Zusammenlegung landwirtschaftlicher Betriebe bedingt oder die Beeinträchtigung eines landwirtschaftlichen Betriebes, zufolge Abtrennung von Parzellen, zur Folge gehabt hätte. – Das auf Kriegsnotrecht beruhende Genehmigungsverfahren ist Ende 1952 durch das Bodenrecht abgelöst worden. Dieses unterlag dem fakultativen Referendum. Das ist bekanntlich der Grund, warum man in vielen Punkten nicht so weit ging, wie es vorher beim Kriegsnotrecht der Fall war. – Mit der Aufhebung der Vollmachtenbeschlüsse vom 19. Januar 1940 und 7. November 1941 sind wir zur heute bestehenden Situation gekommen. Gegen Verkäufe kann nur noch Einsprache erhoben werden, wenn Spekula-

tionsabsichten nachgewiesen sind oder wenn der Verkauf zur Auflösung eines Heimwesens führen würde. Verkäufe müssen aber sanktioniert werden, wenn ein Bedürfnis nach Bauland vorhanden ist. – Angesichts dieser reduzierten Einsprachegründe sollte die Sperrfrist eigentlich heute konsequenter gehandhabt werden. Wir sind in dieser Beziehung mit Herrn Grossrat Blaser gleicher Meinung. Jede Abänderung dieses Zustandes bedingt aber die Abänderung des Bodenrechtes, also auch eine Volksabstimmung. Tatsächlich hat die Praxis erwiesen, dass in den meisten Fällen die Sperrfrist einfach aufgehoben, das heisst der Verkauf bewilligt wird. Von den ungefähr 900 Fällen, die jährlich vorliegen, werden nur 10 bis 20 ablehnend beurteilt. Im Jahre 1955 sind zwei, 1956 ein, 1957 zwei und 1958 drei Rekurse gemacht worden. Diese Situation unter dem neuen Bodenrecht ist unbefriedigend. Das haben wir seinerzeit schon der Justizdirektion mitgeteilt. Sie hat in einem Kreisschreiben das getan, was Herr Grossrat Blaser eigentlich wünscht, nämlich die Regierungsstatthalter auf diese unbefriedigende Situation aufmerksam gemacht. Die Justizdirektion ist heute der Meinung, man könnte das etwas ändern, indem man verlangen würde, dass die Verkäufe nicht einfach mit einem Stempel bewilligt werden, sondern dass die Fälle einzeln begründet werden müssten. Damit würde jeder Fall genauer verfolgt, und der Regierungsstatthalter würde vielleicht doch zur Ablehnung des einen und andern Gesuches gelangen.

Ich bin ohne weiteres bereit, diese Frage nochmals abzuklären. Auf der Landwirtschaftsdirektion hat man zwar eher die Meinung, dass nur die Revision der Zuständigkeit, das heisst die Einräumung eines Weiterziehungsrechtes, eine neue Politik auf diesem Gebiet einleiten könnte. Wir haben uns vorgestellt, dass die Landwirtschaftsdirektion das Recht haben sollte, innert einer gewissen Frist solche Fälle an die Regierung weiterzuziehen. Vorausgesetzt wäre, dass hier alle diese Fälle bekanntgegeben würden. Auf anderen Gebieten des Bodenrechtes hat die Landwirtschaftsdirektion diese Kompetenz schon jetzt.

Die Regierung ist bereit, das Postulat Blaser entgegenzunehmen, um zu prüfen, wie man eventuell ohne Abänderung des Bodenrechtes auf dem Gebiete der Sperrfrist zur Verbesserung der heutigen Lage gelangen könnte. Daneben bestehen gegenwärtig gewisse Bestrebungen zur Revision des Bodenrechtes. Die eidgenössischen Experten haben kürzlich ihren Bericht darüber abgeliefert. Die Revision beschlägt nicht nur das Bauland, sondern auch landwirtschaftlichen Grund und Boden, weil auch da verschiedenes revisionsreif wäre. Bei der Gelegenheit wäre dann zu prüfen, ob man den Begehren von Herrn Grossrat Blaser und Mitunterzeichner Rechnung tragen könnte.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung um 11.50 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Zehnte Sitzung

Montag, den 25. Mai 1959,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Schlappach

Die Präsenzliste verzeigt 186 anwesende Mitglieder; abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Amstutz, Anliker, Baumgartner, Buchs, Gertsch, Jeisy, Keller, Nahrath, Nobel, Rollier, Scherz, Schorer, Stähli; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Ast.

Le Président. Ce n'est pas mon rôle de commenter le résultat des élections du dernier weekend. Je désire tout de même témoigner ma satisfaction et la vôtre concernant le vote au sujet des transformations et constructions de Hindelbank. Je pense que le peuple bernois a fait preuve de sagesse et de clairvoyance. Ce fait mérite d'être relevé bien que le délai référendaire ne soit pas encore écoulé.

Tagesordnung

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer und Aufhebung der Stempelsteuer

(Erste Beratung siehe Seite 132 hievor; siehe auch Seiten 203 bis 208 hievor)

Haltiner, Präsident der Kommission. Am 25. Februar hat der Grosse Rat in erster Lesung Eintreten auf die Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes beschlossen. Am 26. Februar wurde die erste Lesung mit einem Verhältnis von 92 : 29 Stimmen angenommen. Inzwischen haben zwei Sitzungen der Kommission stattgefunden, die erste am 15. April, die zweite kurz nach der Debatte über dieses Geschäft bei der Eröffnung der Mai-Session, am 12. Mai. Ich will kurz über die Situation referieren, wie sie sich in der Kommissionssitzung vom 12. Mai ergeben hat. Es wurde festgestellt, dass das Geschäft nach dem Stand der Kommissionsberatungen noch nicht verhandlungsreif sei.

Dabei war in der Kommission folgendes zu berücksichtigen. Zunächst ist die Vorlage der Regierung gestützt auf die Beratung in der ersten Lesung wesentlich modifiziert worden. Es kann nach Auffassung des Sprechenden keine Rede davon sein, dass die erste Lesung ein Trümmerhaufen, ein Scherbenhaufen war, sondern man hat alles zur Prüfung entgegengenommen, worüber man im Rate selber nicht materiell Bescheid geben konnte, so über Auswirkungen des Tarifes, Änderungen in den Sozialabzügen usw. Darüber konnte

man nicht aus dem Handgelenk Auskunft geben. Alle diese Anträge wurden von der Regierung für die zweite Lesung geprüft. Als Startbasis hatte man für die zweite Lesung im ursprünglichen Ertrag einen Ausfall von rund Fr. 900 000.— bis 1 Million, so dass man sagen kann: Die Regierung hat rund 50 Prozent ihrer vorgesehenen Einnahmen abgeschrieben. Es ist also eine wesentliche finanzielle Verschlechterung eingetreten.

Man war der Auffassung, dass es dem Willen des Rates entspreche, die Stempelsteuer zum mindesten zu modernisieren, also in der heutigen Form nicht mehr weiterzuführen, und die Erbschaftssteuergesetzgebung den neuen Verhältnissen anzupassen. Alle diese Gedankengänge sind an sich unbestritten. Die abstimmungspolitische Situation hat aber massgebende Leute in der Kommission und die ganze Gruppe der Bauern-, Gewerbe und Bürgerpartei dazu geführt, sich der Auffassung der freisinnigen Gruppe anzuschliessen, die darin bestand, es sei gegenwärtig nicht opportun, mit der Vorlage, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen war, vor das Volk zu treten; es sei im allgemeinen nach der Publikation im Amtsblatt des Kantons Bern ein gewisses Malaise beim Volk ausgelöst worden, dem man vor der zweiten Lesung Rechnung tragen müsse. Die Kommission hat sich der Auffassung des Herrn Regierungspräsidenten anschliessen können und hat von den drei Varianten: erstens Detailberatung, zweitens Überprüfung, drittens überhaupt Nichteintreten, der Variante Überprüfung zugestimmt.

Der Beschluss der Kommission lautet folgendermassen: «Der Kommissionspräsident gibt dem Rat Kenntnis vom Beschluss der Kommission, es sei die materielle Beratung der Vorschläge für die zweite Lesung zurückzustellen, bis eine erneute Überprüfung durch die Regierung im Sinne des Antrages vom 15. April 1959 stattgefunden hat. Gestützt darauf hat die Regierung genau den gleichen Auftrag erhalten, diesmal nun auch als Kommissionsauftrag, der lautet: «Die Regierung wird beauftragt, die Frage der Revision des Stempelsteuergesetzes und die Frage der Modernisierung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes erneut zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.» Wenn der Grosse Rat diesem Antrag der Kommission zustimmt, so kann die im Namen der Kommission von mir eingereichte und unterzeichnete Motion vom 15. April zurückgezogen werden. Ich beantrage dem Rat, auf diese Formulierung einzutreten und so zu beschliessen.

Hadorn. Erlauben Sie mir als Kommissionsmitglied und als Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei ein paar Bemerkungen zu diesem Geschäft. Die Kommission hat sich zu Beginn der zweiten Beratungsperiode auf zwei Grundlagen stützen müssen, erstens auf das Resultat der ersten Lesung im Grossen Rat und zweitens auf das Echo, das im Volke nach der Publikation des Gesetzesentwurfes im Amtsblatt entstanden ist. Zunächst ein Wort zum zweiten Punkt, das Echo aus dem Volke. Herr Kollege Schneider hat vor vierzehn Tagen eine Tadelsmotion gegenüber der Kommission eingebracht. Er machte uns den Vorwurf, wir hätten zu stark auf das gehört, was zwischen der ersten und zweiten Lesung im Volke gesagt worden sei. Artikel 29 der Staatsverfassung lautet ausdrücklich: «Gesetze unterliegen einer zweimaligen Beratung durch den Grossen Rat. Jeder Gesetzesentwurf ist vor der zweiten Beratung in der durch den Grossen Rat zu bestimmenden Form dem Volke bekanntzumachen.» Der Sinn dieser Bestimmung liegt doch sicher darin, dass das Volk zwischen der ersten und zweiten Lesung Gelegenheit erhält, seine Einwände und Bedenken geltend zu machen. Wir haben die erhaltenen Mitteilungen nicht aus der Presse entnommen, wie man das aus gewissen Artikeln hätte schliessen können; wir haben die Sache an anderen Orten vernommen. Dazu möchte ich nur formell feststellen, dass der Artikel gleichzeitig auch sagt, dass zwei unabhängige, in sich geschlossene Beratungen zu einem Gesetz durchzuführen sind. Selbstverständlich darf das, was wir als Grossräte zwischen der ersten und zweiten Lesung von Bürgern hören und in Erfahrung bringen, nicht einzig für das, was wir nachher in der zweiten Lesung beschliessen, massgebend sein; aber es muss mit berücksichtigt werden, sonst hätte Artikel 29 der Staatsverfassung keinen Sinn mehr.

Wichtiger aber als die Kenntnisnahme von der Stimmung im Volk ist das Ergebnis der ersten Lesung der Gesetzesvorlage im Grossen Rat. Sie kennen das Resultat dieser ersten Lesung. Ich habe das letztemal von einem Scherbenhaufen gesprochen. Ich möchte diesen Ausdruck nicht zurücknehmen. Die Situation in der ersten Lesung ergibt sich wohl am besten aus den Worten von Herrn Tschannen, der in seinem Ordnungsantrag sagte: «Es hat keinen Wert, alles in einem abgekürzten Tempo durchzuberaten und zur Prüfung entgegenzunehmen. Die Kommission weiss zuletzt nicht mehr, woran sie ist; es wird ja kein einziger Entscheid getroffen.» Am zweiten Tag der Beratung war der Gang der Verhandlungen nicht besser.

Die beiden Faktoren: Ergebnis der ersten Lesung und Reaktion des Volkes darauf, haben die Mitglieder der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei in der Kommission zur Auffassung gelangen lassen, dass auf der bisherigen Beratungsbasis keine realisierbare Lösung gefunden werden könne. Deswegen haben sie bei der Detailberatung der zweiten Lesung für Nichteintreten gestimmt. Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass die Mitglieder der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion in der ersten Lesung für Eintreten gestimmt, mitgearbeitet und versucht haben, zu einer Lösung zu gelangen, die zum Erfolg hätte führen sollen. Leider ist der Erfolg ausgeblieben. Die Revisionsbedürftigkeit, speziell in formeller Beziehung, sowohl des Stempelsteuergesetzes wie des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes wurde von den Mitgliedern der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei in der Kommission bejaht, wie übrigens auch von der Mehrheit der Kommission. Ich glaube sogar, bei den andern Mitgliedern der Kommission war man ganz allgemein einig. Man ist nun aber nach der heutigen Lage der Auffassung, dass von der Regierung eine neue tragbare Basis gesucht werden soll. Deshalb hat man in der Kommission beschlossen, den Antrag auf Rückweisung an die Regierung zu fassen. Die Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und

Bürgerpartei wird diesen Antrag der Kommission unterstützen. Ich bitte Sie, dem Antrag, wie er vom Kommissionspräsidenten namens der Kommission gestellt wurde, zuzustimmen.

M. **Cattin.** Lors du débat sur l'entrée en matière, en première lecture, du projet de loi sur la taxe des successions et donations, notre fraction avait formulé les plus expresses réserves quant à certaines dispositions et manifesté son opposition à l'aggravation des charges fiscales qu'on voulait imposer aux assujettis. Nous nous étions alors déclarés partisans d'une revision de la loi actuelle, dans le sens d'une modernisation et d'une adaptation de la loi aux principes que la jurisprudence a précisés. Nous avions alors espéré que le projet qui nous était soumis sortirait de l'épreuve de la première lecture considérablement amendé.

Or, nous avons dû constater que le principe même qui avait présidé à la revision de cette loi, à savoir la récupération à tout prix des deux millions que ferait perdre à l'Etat l'abrogation partielle du régime du timbre ne permettait pas d'obtenir les allégements souhaités. L'esprit dans lequel cette revision a été abordée ne nous donnait aucune assurance quant à l'aboutissement de plusieurs de nos postulats.

De plus, nous avons dû admettre que le projet tel qu'il est sorti de la première lecture n'aurait jamais franchi le cap de la votation populaire. Après sa parution dans la Feuille officielle, il a soulevé, dans le Jura, de très vives récriminations et, d'après les déclarations de certains de mes collègues, j'ai pu constater que ce projet n'avait pas été accueilli avec plus d'enthousiasme dans l'ancien canton.

C'est pourquoi notre fraction est d'avis que le Grand Conseil doit faire l'économie d'une deuxième lecture et que ce projet doit être renvoyé au gouvernement pour qu'il soit entièrement remanié et reconsidéré selon une optique toute différente de celle dans laquelle le premier projet était conçu. Nous l'avons déjà dit en première lecture. Nous préférons maintenir, et de beaucoup, le régime du timbre plutôt que de le voir supprimé au détriment d'une majoration insupportable des taxes de successions et donations. C'est pourquoi, au nom de ma fraction, je vous engage à vous rallier à la proposition de la majorité de la commission, telle qu'elle vient d'être énoncée par MM. Haltiner et Hadorn.

Christen. Als Mitglied der vorberatenden Kommission habe ich den Mehrheitsantrag unterstützt. Die freisinnige Fraktion unterstützt ihn ebenfalls. Allerdings ist die Unterstützung von verschiedenen Voraussetzungen, die in der Kommission klargestellt wurden, abhängig. Wir haben von Herrn Regierungsrat Siegenthaler zur Kenntnis genommen, dass die Regierung eine Revisionsvorlage für das Stempelsteuergesetz unterbreiten wird; weiter, dass er bei der Revision des Stempelsteuergesetzes persönlich bereit sei, einen Ausfall bis zu einer Million in Kauf zu nehmen. Ferner, was in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle spielt, dass das Erbschaftssteuergesetz, wenn es erneut vorgelegt wird, nur modernisiert werden, aber keine zusätzlichen Belastungen gegenüber dem heutigen Gesetzesinhalt aufweisen soll. Auch auf eine Verkoppelung würde selbstverständlich zu verzichten sein. Die Auffassungen, die in den Kommissionsberatungen vom Regierungssprecher geäussert wurden, entsprechen dem, was auch in der Haltung der Freisinnigen bei der Nichteintretensbegründung zum Ausdruck kam. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die freisinnige Fraktion die Stempelsteuer in der heutigen Form als unerfreulich empfindet und daher der vollen Überzeugung ist, dass das Stempelsteuergesetz überprüft werden muss. Es wurde aber auch festgestellt, dass die Revision nicht immer auf Kosten der gleichen Steuerzahler gehen soll. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass bei diesem Vorgehen keine weiteren und grösseren Ausfälle entstehen dürfen. Wir hielten es deshalb für richtig, vor Fehlrechnungen und Fehlbeurteilungen zu warnen. Ich glaube, dass wir damit der Volksstimmung Rechnung getragen haben.

Mit Befriedigung konnte die freisinnige Fraktion in den Beratungen der Kommission davon Kenntnis nehmen, dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion ihre ursprüngliche Zustimmung zur Regierungsvorlage geändert hat. Wir haben auch mit Befriedigung die Begründung dafür angehört; diese stimmte mit unserer Nichteintretensbegründung ungefähr überein.

Da und dort sind in den Kommissionsberatungen Anspielungen auf die Nationalratswahlen und, im Zusammenhang damit, auf verschiedene Haltungen gemacht worden. Ich stelle im Namen der freisinnigen Fraktion fest, dass uns gegenüber solche Vorwürfe in guten Treuen in keiner Art und Weise gemacht werden können. Wir haben unsere Haltung bezogen, bevor die Nationalratswahlen damit in Zusammenhang gebracht wurden. Man hat auch behauptet, unsere Haltung sei nicht verantwortungsbewusst, weil wir uns von Anfang an erlaubten, negativ gegen die vorhandenen Absichten aufzutreten. Diese Vorwürfe müssen wir ablehnen und zurückweisen. Man kann auch aus Verantwortungsbewusstsein für die Staatsfinanzen die Haltung einnehmen, die wir vertreten haben. Wir haben beim Eintreten dies auch begründet und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Nichtschonung bestimmter, immer wieder zum Handkuss kommender Volkskreise zu wesentlich grösseren Ausfällen führen könnte, als man in diesem Zusammenhang wünscht. Übrigens hat die Reaktion im Volk gezeigt, dass wir den richtigen Weg eingeschlagen haben, nämlich das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz nicht dadurch unpopulär zu machen, dass man das Ganze aufdoppelt; denn das Gesetz, das während langer Jahre auf keinen Widerstand gestossen ist, kann weiter nach den bisherigen Grundsätzen aufrechterhalten werden. Es bleiben nun die Vorschläge der Regierung abzuwarten, sofern der Rat dem Antrag der Kommission zustimmen sollte. Ob für die Erbschaftssteuerrevision nicht zwei Lesungen nötig sein werden, heute zu entscheiden, wäre schwierig und jedenfalls verfrüht. Rein persönlich neige ich zur Ansicht, dass für die Erbschaftssteuervorlage, die modernisiert werden soll, gegebenenfalls eine zweite Lesung nötig sein wird. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Mehrheitsantrag der Kommission zu unterstützen.

Schneider. Es hat sich heute das Bedürfnis dokumentiert, zuhanden des Rates gewisse Entschuldigungen abzugeben, warum sich die ganze Entwicklung in der Behandlung des Stempelsteuergesetzes und des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes so vollzogen hat. Man hat zwar diese Entschuldigungen in der Weise formuliert, als ob es möglich wäre, die ganze Angelegenheit zu behandeln, ohne die grundsätzliche Frage, die sich in diesem Zusammenhang aufdrängt, zur Diskussion zu stellen, die Frage nämlich, auf welche Art ein Ausfall als Folge der Revision eines Gesetzes gedeckt werden kann. Diese grundsätzliche Frage muss entschieden werden. Dieser Frage ist die freisinnige Fraktion ehrfürchtig aus dem Wege gegangen, weil sie es, wie Herr Christen vorhin ausführte, ablehnt, dass immer die gleichen Leute zum Handkuss kommen sollen. Er meint wahrscheinlich unter den «gleichen Leuten» die hablichen Leute. Ich möchte immerhin daran erinnern, dass die Revision des Stempelsteuergesetzes sowohl von der freisinnigen Fraktion wie von der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gewünscht wurde, wobei man aber wahrscheinlich auch den Gedanken damit verbunden hat, dass gewisse Veränderungen eintreten sollen, die aber nicht vorgenommen werden können, ohne dass dadurch Ausfälle entstehen. Nun stellt sich doch ganz einfach die Frage: Ist es möglich, ein Gesetz zu revidieren, wenn man zum voraus weiss, dass Ausfälle für unsere Staatsfinanzen damit verbunden sind? Es war sicher ein Akt von Verantwortungsbewusstsein seitens der Regierung, dass sie sich auf den Standpunkt stellt: Wenn schon eine Revision des Stempelsteuergesetzes durchgeführt werden soll, muss auf der andern Seite eine Möglichkeit geschaffen werden, die Ausfälle zu dekken. Darum trat die Regierung an die Revision des Erbschaftssteuergesetzes heran. Bei einer Revision muss man in Kauf nehmen, dass jenen, denen es schon gut geht, ein grösseres Opfer zugemutet wird. Den andern, die ohnehin nichts haben, können Sie normalerweise auch nichts nehmen. Nun will man aber nicht beim Erbschaftssteuergesetz – das ist die grundsätzliche Frage bei dieser Auseinandersetzung – gewisse Veränderungen vornehmen, die zweifellos eine bestimmte Schicht mehr belasten, obschon dies die Möglichkeit bieten würde, die Ausfälle infolge Revision des Stempelsteuergesetzes zu decken. Das passte verschiedenen Herren in der freisinnigen Partei nicht, und ihre ganze Taktik war von allem Anfang an darauf ausgerichtet, diese Ausfalldeckung zu sabotieren. Das zeigte ihr Verhalten in der Kommission. Die Freisinnigen dürfen nicht empfindlich sein, wenn wir das feststellen, wobei ich ihnen natürlich nicht das Recht abstreite, ihren Standpunkt zu vertreten. Aber sie dürfen, wie gesagt, nicht empfindlich sein, wenn man das festlegt.

Auch in der Öffentlichkeit wurde von Anfang an so operiert. Darum, Herr Kollege Hadorn, mein Votum vor vierzehn Tagen; ich kann nämlich die Art und Weise, wie die ganze Angelegenheit erledigt wurde, nicht mit gutem Gewissen als einwandfreie parlamentarische Erledigung betrachten. Wenn die Sache parlamentarisch einwandfrei erledigt worden wäre, hätte man das Resultat der ersten Lesung in der Kommission immerhin in Ordnung verwerten müssen. Es wäre die Aufgabe der Kommission gewesen, zu diesem Resultat Stellung zu nehmen und mit der zweiten Lesung vor den Rat zu treten. Bei der zweiten Lesung hätte immer noch die Möglichkeit bestanden, den Entscheid zu fällen. Es wäre der freisinnigen Fraktion absolut vorbehalten geblieben, sich zur Sache zu bekennen oder sie abzulehnen. So wäre alles in Ordnung gewesen; das aber hat man nicht gemacht. Leider ist die BGB-Fraktion umgefallen, und zwar schon sehr früh; denn der «Bund» hat bereits am 22. April schreiben können, dass die BGB-Fraktion auf die Linie der freisinnigen Fraktion eingeschwenkt sei.

Sie werden das Stempelsteuergesetz nie revidieren können mit der Absicht, daraus gewisse Dinge, die als unangenehm empfunden werden, verschwinden zu lassen, ohne nicht auch gleichzeitig die Frage nach der Deckung zu stellen. Wie lange wollen Sie eigentlich dem Staate noch zumuten, laufend auf gewisse Mittel zu verzichten? Sie erinnern sich, dass seitens der Regierung in der letzten November-Session bei Behandlung des Budgets aufgezählt wurde, was im Laufe der letzten Jahre alles an Ausfällen entstanden ist, und dass sich daher der Moment einstellt, wo man wirklich darüber miteinander reden muss, wie eine Dekkung geschaffen werden kann. Man hat sehr leicht auf 9 Millionen Franken verzichtet. Man hat auch auf Antrag der freisinnigen Fraktion vorzeitig die Steuer um einen Zehntel gekürzt, womit die Mehrheit des Grossen Rates damals einverstanden war. Es zeigt sich nun, dass dieses Vorgehen verfrüht war; denn man hätte diese Mittel gut brauchen können. Wenn man nun den Ausweg so zu finden gedenkt, dass man das Stempelsteuergesetz revidiert und das Erbschaftssteuergesetz noch einmal überprüfen will, so erkläre ich, dass Sie früher oder später am genau gleichen Punkt angelangt sein werden wie heute. Auch dann wird sich die Frage stellen: Wie decken wir die entstehenden Ausfälle?

Wir haben uns in der Fraktion mit dieser Angelegenheit befasst. Ich muss hier erklären, dass die sozialdemokratische Fraktion mit Befremden davon Kenntnis nimmt, wie in der Kommission und auch von aussen her diese Angelegenheit behandelt wurde. Wir glauben, dass man in dieser Art und Weise nichts Vernünftiges unter Dach bringen kann. Im Grunde genommen ist man in Opposition getreten, weil man nicht damit einverstanden war, auf dem Weg über die Revision des Erbschaftssteuergesetzes die Mittel zu beschaffen. Unsere Fraktion wird sich der Stimme enthalten. Wir sind nicht bereit, unseren Segen dazu zu geben. Ich erkläre noch einmal, dass wir die ganze Art und Weise, wie die Revision des Stempelsteuergesetzes und des Erbschaftssteuergesetzes hier behandelt wurde, zurückweisen.

Dübi. Ich hoffe, Sie nehmen es mir nicht übel, wenn ich im Namen unserer Fraktion noch ganz kurz zu den Ausführungen von Herrn Kollege Schneider Stellung nehme. Ich muss zum zweitenmal antreten. Bereits am Schluss der ersten Lesung musste ich die Vorwürfe an die Adresse unserer Fraktion zurückweisen.

Herr Kollege Schneider hat mit Recht erwähnt, es handle sich bei der Revision des Stempelabgabegesetzes um die grundsätzliche Frage, wie der Staat den Ausgleich für den Ausfall, der durch die Abschaffung gewisser Stempel entsteht, finde. Er hat unserer Fraktion vorgeworfen, wir hätten von Anfang an Sabotage betrieben, da wir uns gegen die Kompensation dieses Ausfalles einzig und allein über die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer gewehrt haben. Es stimmt, dass auch von unserer Fraktion aus postuliert wurde, man möchte das heute geltende Stempelabgabegesetz revidieren. Unsere Fraktion hat aber nie verlangt und nie erwartet, dass dies nach Vorschlag der Regierung durch die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer geschehen soll. Dabei wird eine Verkoppelung beider Vorlagen vorgenommen, so dass die Revision des Stempelabgabegesetzes nur möglich ist, wenn man gleichzeitig auch der Erhöhung der Erbschaftssteuer beipflichtet. Wir haben das letztemal darauf hingewiesen, dass es noch andere Möglichkeiten gibt als nur die Erhöhung der Erbschaftssteuer. Das ist der Grund, warum wir uns zur Wehr gesetzt haben. Es ist völlig fehl am Platze, wenn man uns vorwirft, wir hätten in der Kommission verhindert, auf eine zweite Lesung einzutreten und die anlässlich der ersten Lesung geäusserten Wünsche zu berücksichtigen. Herr Kollege Tschannen hat in der ersten Lesung gesagt, dadurch, dass man allen wichtigen Entscheiden im Rat ausweiche und die Fragen einfach an die Kommission zurückweise, komme man nicht vom Fleck. Bei der zweiten Lesung in der Kommission kam man, sofern ich richtig orientiert bien, nicht dazu, diese Fragen zu behandeln, weil die Vertreter der BGB-Fraktion, wie das Herr Kollege Hadorn ausgeführt hat, gleich am Anfang das Wort verlangten und erklärten, dass sie sich grundsätzlich der Auffassung der freisinnigen Mitglieder der Kommission und des Rates anschliessen; sie seien der Meinung, dass man eine andere als die vorliegende Lösung suchen müsse. Damit fällt der Vorwurf an unsere Fraktion dahin, wir hätten überhaupt eine vernünftige Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes verhindert.

Auch der Vorwurf, man habe von Anfang an von aussen her in die ganze Revisionsfrage hineingefunkt, ist nicht berechtigt. Es stimmt, dass der Entwurf, als er in der Öffentlichkeit bekannt wurde, bereits auch ausserhalb der Parteien kritisiert worden war. Das ist durchaus demokratisch. Wir wollen keinem Bürger das Recht absprechen, sich kritisch gegenüber einer Gesetzesvorlage, die zur Diskussion gestellt wird, zu äussern. In diesem Sinne hat auch unsere Fraktion von Anfang an die Bedenken angebracht, die nun zu unserer Freude von der Mehrheit des Grossen Rates geteilt werden. Es ist sicher nicht richtig, wenn man uns vorwirft, wir böten nicht Hand dazu, um vernünftige Lösungen zu finden. Auch uns ist klar, dass der kantonale Finanzdirektor, wenn ein Ausfall durch die Revision des Stempelabgabegesetzes entsteht, darnach trachten muss, wie er einen Ausgleich findet. Ich betone, dass ein solcher Ausgleich auf verschiedene Weise möglich ist, nicht nur einzig und allein durch eine Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes. Einen solchen Ausgleich hätte man beispielsweise finden können, als die amtlichen Werte erhöht wurden und der Kanton bekanntlich einige Millionen Franken Gewinn machte. Man könnte auch an Stelle unpopulärer Stempelabgaben, wie zum Beispiel auf den Spielkarten, andere Gegenstände mit einer Abgabe bedenken. Man hat in der Diskussion auf Lotterie- und Totogewinne verwiesen.

So wie die Kommissionsberatungen verliefen, ist es richtig, wenn man die materielle Beratung hinausschiebt und der Regierung von der Kommission aus im Sinn eines Gegenantrages, der nach dem Geschäftsreglement des Grossen Rates möglich ist, den Auftrag erteilt, sie solle Lösungen studieren und vorlegen, wie man auf der einen Seite das Stempelabgabegesetz modernisieren und auch im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz gewisse Änderungen vornehmen kann. Sobald wir diese Vorlagen haben, nehmen wir die Beratungen wieder auf.

Tschannen. Ich möchte mich nicht materiell zur Beratung äussern; das Votum von Herrn Kollege Christen jedoch veranlasst mich, das Wort zu ergreifen. Er hat erklärt, er müsse unsere Auffassung, dass es nicht verantwortungsbewusst sei, wenn man dem Staat die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht geben wolle, zurückweisen. Herr Kollege Christen hat sogar gesagt, es sei zu verantworten, wenn man postuliere, dass nicht immer die gleichen Kreise von erhöhten Steuern betroffen werden. Das ist eine Auffassung. Es freut mich, dass ein prominentes Mitglied seiner Partei anderer Meinung ist. Ich habe den «Bund» vom 23. April vor mir. Darin steht die Fortsetzung einer Artikelserie unseres früheren Ratskollegen und jetzigen Nationalrates Walo von Greyerz: «Auf Entdeckungsfahrt in den USA». Ich muss zugeben, dass der Verfasser einige Entdeckungen gemacht hat, so, wenn er unter dem fettgedruckten Untertitel «Sie haben Verantwortung» schreibt: «Als Ausdruck der Verantwortung sind wohl auch die grossen wissenschaftlichen Laboratorien und gewaltigen Versuchsanlagen zu werten, in denen um Spitzenleistungen in der Wissenschaft und in der militärischen Rüstung des Landes gerungen wird. Es sind grosszügige Einrichtungen, die Millionen verschlingen. Der Bürger der USA zahlt ohne erhebliches Murren gewaltige Steuern zu Ansätzen, wie man uns sagte, von 40, 50, ja weit oben von bis 80 Prozent des Einkommens. Das sind enorme Opfer, die auch von uns zu würdigen sind.» Ich bin ganz seiner Meinung, dass man dies würdigen sollte. Es freut mich tatsächlich, wenn er sich einer etwas besseren Einsicht nicht verschliesst; denn der Verfasser dieser Zeilen war bekanntlich ein grosser Kämpfer für die Steuersenkungen. Das einzige, was ich bedaure, ist, dass Herr von Greyerz seine Entdeckungsfahrt nach den USA nicht schon vor dem 11. Mai 1958 gemacht hat, möglicherweise hätte er dann weniger gestritten um die Bundesfinanzreform.

Friedli. Ich kann mich dem Antrag der Kommissionsmehrheit ebenfalls anschliessen, möchte aber die Frage stellen, ob es richtig ist, erneut zu prüfen, ob das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz für den Fall, dass man die Revision des

Stempelsteuergesetzes beschliesst, noch durchgeführt werden soll. Unter Umständen wäre es gerade so zweckmässig, wenn man das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz nicht modernisieren würde. Man könnte diese Angelegenheit noch etwas hinauszögern. Es ist jedoch an der Regierung, zu prüfen, ob sie im gleichen Zuge auch auf die Modernisierung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zurückkommen will oder nicht.

Sicher hätte die Kommission auch anders vorgehen können, als sie vorgegangen ist; wir müssen jedoch mit Befriedigung, nicht mit Befremden feststellen, dass sie den Rank gefunden und einen verünftigen Vorschlag gebracht hat. Wenn Herr Kollege Christen von Verantwortungsbewusstsein gesprochen hat, so wird sich keiner der Herren im Saal gerne den Vorwurf machen lassen, er trage kein Verantwortungsbewusstsein in sich. Es besteht aber nicht bloss ein Verantwortungsbewusstsein gegenüber dem Staat, sondern auch jedem einzelnen und der Familie gegenüber. Ich finde es etwas grotesk, wenn man das Stempelsteuergesetz aufheben will und damit dem Staat x Millionen wegnimmt, gleichzeitig aber das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz derart verschärft im ersten und zweiten Grad, dass dadurch der Familienschutz und der Sparsinn getroffen werden. Der Staat selber hat das grösste Interesse daran, wenn noch jemand in der Familie zugunsten der Nachkommen spart, damit die Ausbildung der Nachkommen nicht einfach über den Staat gehen muss und auch die Nachkommen wieder eine Existenz finden können. Viele müssen dem freien Erwerb obliegen. Da sind sie oft auf ein bestimmtes Vermögen der Eltern angewiesen.

Berger (Linden). Gestatten Sie mir, nach den gefallenen Voten, im Namen unserer Fraktion auch noch einige Ausführungen. Ich möchte nicht etwa Entschuldigungen anbringen, sondern feststellen, dass wir kein Einschwenken nötig haben. Unsere Fraktion hat in dieser Angelegenheit von Anfang an ihre eigene Meinung gehabt. Anlässlich der Eintretensdebatte zur ersten Lesung erklärte der Sprechende, dass unsere Fraktion entgegen einer beachtlichen Minderheit Eintreten auf die Vorlage beschlossen habe. Wenn die Fraktion auch wesentliche Kritiken und Vorbehalte anbringen musste – es betrifft dies die Verkoppelung der Stempelsteuer und Erbschaftssteuer, anderseits die Erhöhung der Tarife –, so hat sie doch die Notwendigkeit der Aufhebung bzw. Revision der beiden Gesetze eingesehen. Mit dem Beschluss auf Eintreten hat sie der Meinung Ausdruck gegeben, dass eine Diskussion in erster Lesung nötig sei.

Die Beratungen haben ergeben, dass die Vorlage in der Form, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, nicht befriedigt. Wir wollen nicht sagen, es habe sich um einen Scherbenhaufen gehandelt; aber praktisch sind alle wichtigen Artikel an die Kommission zurückgegangen, so dass man nach der ersten Lesung ungefähr gleich weit war wie vorher.

Wenn man nun glaubt, man könne aus fiskalischen Überlegungen das Stempelsteuergesetz nicht aufheben oder nur gegen eine Kompensation über die Erbschaftssteuer, so soll man nach unserer Auffassung dieses Gesetz modernisieren und anpassen, und zwar so, dass es nicht in entscheidenden Fällen umgangen werden kann. Eine Überarbeitung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes scheint uns notwendig. Gerade die Regelung der Wertbegriffe: Ertragswert, amtlicher Wert, Verkehrswert, wahrer Wert, Liebhaberwert, ist dringend. Diese Begriffe geben oft Anlass zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Durch die Limitierung der Ausbildungskosten könnte man ebenfalls manchen Streit vermeiden. Im Zusammenhang mit der Erhöhung der steuerfreien Grenze ist der Göttibub genannt worden. Auch hier handelt es sich um ein zeitgemässes Postulat. Bei den Tarifen wurde von uns eine wesentliche Milderung verlangt, insbesondere für die direkten Nachkommen. Weitergehende Anträge haben verlangt, die Ansätze auf der bisherigen Höhe zu belassen und jene Artikel, die als veraltet betrachtet werden müssen, anzupassen.

Es wurde auch richtig dargelegt, dass das Budget nicht über die Erbschafts- und Schenkungssteuer ausgeglichen werden kann, sondern dass man hier eine Gesamtlösung suchen muss. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass es sich bei Erbschaften vielfach um Grundeigentum handle und bei den Erben wenig Bargeld vorhanden sei, weshalb in vielen Fällen die Bezahlung einer Erbschaftssteuer, namentlich einer erhöhten Erbschaftssteuer, als gewisser Druck empfunden werde. Oder wenn ein Grundstück im Erbgang auf eine Nebenlinie fällt, zum Beispiel auf Leute, die schon seit Jahren wie direkte Nachkommen im Betrieb oder Geschäft mitgearbeitet haben, ist die Bezahlung der Steuer bei den heutigen Ansätzen ohnehin schon schwer genug.

Eine Diskussion in erster Lesung war nach unserer Auffassung notwendig, um das Problem richtig aufzuzeigen. Die Fraktion hat auf jeden Fall den guten Willen, an einer zukünftigen Lösung mitzuarbeiten. Sie ist daher der Auffassung, es sei der Regierung Gelegenheit zu geben, die Frage der Revision des Stempelsteuergesetzes und die Frage der Modernisierung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes erneut zu prüfen. Die Fraktion stimmt deshalb dem Antrag der Kommission zu. Jeden andern Antrag müssten wir bekämpfen.

Bischoff. Sie haben von allen Rednern gehört, welch grosse Wellen es geschlagen hat, dass man die Erbschaftssteuer um zwanzig Prozent erhöhen wollte. Es ist merkwürdig. Vor mir liegt eine Einschätzung direkter Erben, die diese Einschätzung verlangten. Die 20 Prozent erhöhte Erbschaftssteuer macht für sie nicht so viel aus wie die erhöhte Einschätzung. Es handelt sich um einen Fall eines Grundstückes mit einem Haus darauf. Früher betrug der amtliche Wert Fr. 30 500.—, heute nun Fr. 40 700.—. Es gehören noch zwei Parzellen von 54 Aren dazu. Die eine hatte früher einen amtlichen Wert von Fr. 20 980.—, heute ist er auf Fr. 44 000.— angestiegen. Von dieser Schätzung wird die Erbschaftssteuer berechnet. Ein anderes Grundstück hatte früher einen amtlichen Wert von Fr. 20 000.—; heute ist er auf Fr. 43 700.— angestiegen. Der amtliche Wert war vorher Franken 70 000.—; heute ist die Schätzung für die Berechnung der Erbschaftssteuer auf Fr. 129 400.— an-

gestiegen. Diese Erben haben offenbar das Amtsblatt nicht gelesen – es ist schon viel, wenn vierzig bis fünfzig Prozent das Amtsblatt lesen –, sonst hätten sie auch angefangen, Wellen zu schlagen und zu erklären, sie wollten nicht so viel Erbschaftssteuer entrichten. Man kann die Volksmeinung wirklich in jeder Weise verdrehen.

Ich möchte die Freisinnigen noch auf einen Artikel im «Bund» vom 11. November 1958 aufmerksam machen: «Ewige knappe Staatsfinanzen». – Wenn Sie das Stempelsteuergesetz revidieren und das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz auf der gleichen Basis wie heute bestehen lassen, gibt es noch ewig knappe Staatsfinanzen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe der Debatte mit grossem Interesse zugehört; sie hat genau eine Stunde gedauert. Ein Gegenantrag wurde nicht gestellt, aber der Standpunkt ist noch einmal von allen Seiten klar umrissen worden. Sie gestatten auch mir, dass ich das noch einmal tue. Ich habe den Eindruck, einzelne Herren seien noch nicht ganz davon überzeugt, dass beide Gesetze dringend einer Revision bedürfen.

Herr Grossrat Friedli hat davon gesprochen, man könne mit dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vielleicht noch etwas zuwarten. Persönlich bin ich aber der Auffassung, dass im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz verschiedene Lücken und Bestimmungen sind, die man nun endlich in Ordnung bringen sollte. Zum Stempelsteuergesetz liegen eine Motion Schneiter und ein Postulat Haltiner in der Schublade. Da muss ebenfalls vorwärts gemacht werden.

Die Notwendigkeit der Revision der beiden Gesetze dürfte im Grossen Rat unbestritten sein. Wir sind in der Regierung der gleichen Meinung. Um die Revision in die Wege zu leiten, habe ich eine Expertenkommission einberufen. In dieser Kommission waren Fachleute aus allen Parteien und Wirtschaftsgruppen vertreten. Wir beriefen jene Leute in diese Kommission, von denen wir annehmen konnten, dass sie einigermassen den Pulsschlag des Volkes spüren und uns wertvolle Ratschläge erteilen können. Interessanterweise kam diese Expertenkommission über alle politischen Unterschiede hinweg einmütig zum Schlusse, man müsse das Stempelsteuergesetz tel quel beseitigen, obwohl ich erklärte, man könne vom Staat aus nicht einfach auf eine Einnahme von 1,8 bis 1,9 Millionen Franken verzichten. Ich sagte, wir hätten eventuell die Möglichkeit, beim Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz einen Ausgleich zu finden. Wir haben es schon bei der Finanzierung der AHV probiert und brachten auch einen Mehrheitsentscheid im Grossen Rat zustande. Das Volk aber sagte Nein. Das damalige Gesetz ging allerdings weit über das hinaus, was wir im heutigen Gesetz vorschlagen. Es sah weit massivere Erhöhungen vor. Heute wird aber auch der jetzige Vorschlag als unerträglich empfunden. Ich selber habe bei der Vorbereitung der Materie die Revision des Stempelsteuergesetzes und des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes in Aussicht genommen. Ich stellte der Expertenkommission in ihrer zweiten Sitzung entsprechend Antrag. Ich vertrat den Standpunkt, gewisse veraltete Sachen im Stempelsteuergesetz müssten beseitigt werden; dafür könne beim Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz mit einem geringeren Zuschlag ausgekommen werden. Die Expertenkommission war aber unisono der Auffassung, dass auf die Vorlage nur eingetreten werden könne, wenn das Stempelsteuergesetz wegfalle. Auch die freisinnigen Vertreter der Expertenkommission vertraten diesen Standpunkt. Man hatte eben nicht die richtigen Leute in der Expertenkommission. Ich weiss nur nicht, wie man die rechten Leute auswählt, damit nicht nachher andere Auffassungen die Oberhand bekommen.

Bei der Vorlage, die wir Ihnen unterbreiteten, machte die freisinnige Partei zum vorneherein Bedenken geltend. Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion machte in der ersten Lesung mit Knurren mit, sehr zum Leidwesen gewisser Herren, nicht wahr, Herr Grossrat Ernst Blaser? Als inzwischen in den Zeitungen geschrieben und in der freisinnigen Partei Beschluss gefasst wurde, hat man gefunden, das Geschäft sei nicht spruchreif, worauf auch die BGB-Fraktion mehrheitlich den Wunsch hatte, dass die Angelegenheit noch einmal überprüft werde. Nun kann ich natürlich, wenn man auf meine ursprüngliche Idee à tout prix zurückkommen will, dieser Auffassung durchaus Folge leisten, mit andern Worten: Revision des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes, wobei ich mich in keiner Weise behaften lassen will, es dürfe unter keinen Umständen einen Mehrertrag geben. Ich bin mir allerdings bewusst, dass das wahrscheinlich nicht geschehen wird; es wäre ein Wunder, wenn ein Mehrertrag resultieren würde; denn alles, was in der heutigen Vorlage einen Mehrertrag bringen könnte, müssen wir ja abschreiben. Was aber den bisherigen Ertrag schmälert, wird mit Vehemenz aufrechterhalten und möglicherweise im Verlaufe der Beratung noch mehr erhöht.

Beim Stempelsteuergesetz möchte ich nicht darüber reden, was ich in petto habe. Selbstverständlich kann man gewisse Dinge aufrechterhalten, aber nachher wird es wieder Opposition geben; das ist vollständig klar. Wir können den Spielkartenstempel und den Quittungsstempel aufrechterhalten oder einen neuen Rechnungsstempel einführen. Der Wertstempel und alles mögliche ist ja im Bankverkehr schon längst legal umgangen worden. Wir müssen sehen, ob man diese Materie so straff formulieren kann, dass keine Umgehung mehr möglich ist. Dann gibt es möglicherweise einen staatlichen Kontrollapparat, der bekanntlich nicht erwünscht ist. Ich will aber nicht über die Frage sprechen, was werden wird. Ich bin mir vollständig klar, dass wir vor einer sehr unangenehmen Aufgabe stehen. Wir waren aber, Herr Grossrat Christen, um zu einer Einigung zu kommen, im Zuge der Verhandlungen bereit, bei diesen beiden Gesetzen zusammen ungefähr eine Million Ausfall in Kauf zu nehmen. Ich bin jedoch nicht bereit, wenn man schon zwei Vorlagen bringen muss, mich von vorneherein wieder mit einem Ausfall einverstanden zu erklären. Ich glaube nicht, dass dies der Sinn einer zweiten Vorlage ist. Die Staatsfinanzen sind nicht derart, dass man einfach eine oder anderthalb Millionen abstreichen kann. Die Berner Staatsfinanzen müssen gesund

bleiben. Sie sind ja zwar heute nicht ungesund, aber wir haben Finanzdefizite, die auf Zeit und Dauer nicht erträglich sind. Wir können nicht alle paar Jahre mit Anleihen von 10 bis 30 Millionen Franken operieren, um unsere laufenden Finanzbedürfnisse zu decken.

Nun habe ich in der Kommission einen Zeitplan aufgestellt. Ich muss aber bereits einige Einschränkungen anbringen. Es handelt sich nämlich um einen idealen Zeitplan. Nach diesem Zeitplan sollten wir bis zur Septembersession die Vorlage des Stempelsteuergesetzes bereit haben, damit die Kommission bestellt und wir in der November-Session die erste Beratung, im Februar 1960 die zweite Beratung durchführen könnten. Gleichzeitig müsste das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz im November für die erste Beratung und im Februar 1960 für die zweite Beratung bereit sein, damit wenn immer möglich diese beiden Gesetze miteinander behandelt werden können. Nun machen meine Mitarbeiter darauf aufmerksam, dass man auf der Finanzdirektion mit «Strafaufgaben» nachgerade gut dotiert sei und dass es vielleicht gescheiter wäre, eine etwas längere Frist anzusetzen, weil gerade das Stempelsteuergesetz eine ausserordentlich verzwickte Materie darstellt. Das war der Grund, weshalb ich mich mit der Aufhebung des Stempelsteuergesetzes einverstanden erklärte. Wir haben seinerzeit, kurz nach dem Austritt von Herrn Dürrenmatt aus der Regierung, mit der Überarbeitung begonnen. In der Finanzdirektion wurden die Beratungen intern aufgenommen; man stiess aber auf so viele Schwierigkeiten und Widersprüche, dass wir uns bewogen fühlten, die ganze Revision noch etwas zurückzustellen.

Wir haben, wie bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten ausgeführt wurde, für die heutige Situation drei Varianten. Entweder beschliesst der Grosse Rat Eintreten auf die Vorlage, was heisst, dass die Kommission den Auftrag hat, für die September-Session die Detailberatung in zweiter Lesung vorzubereiten, oder der Rat beschliesst Nichteintreten auf die Vorlage, was heisst, dass die ganze Angelegenheit noch ein paar Jahre in der Schublade bleibt. Das wäre für mich der sympathischste Antrag; auf diese Weise hätte ich mich vorläufig nicht mehr damit zu befassen. Als dritte Variante kann eine Zwischenlösung getroffen werden, indem wir die beiden Gesetze einer gründlichen Prüfung unterziehen, sie wieder einmal modernisieren und der heutigen Zeit anpassen. Es müsste merkwürdig zugehen, wenn dies dem Berner Grossen Rat nicht gelingen würde. Man muss nur den Zeitpunkt richtig auswählen. Ich gestehe, dass ich für die gegenwärtige Gesetzesrevision den Zeitpunkt nicht richtig ausgewählt habe, aber ich konnte es nicht voraussehen. Ich möchte dem Grossen Rat danken, wenn er auf diesen Antrag der Kommission eintritt. Ich werde auf die September-Session entweder mit einer Stempelsteuergesetzesvorlage kommen oder wenigstens doch mit einem Bericht an den Grossen Rat, so dass Sie im September darüber orientiert werden, wie es um die ganze Angelegenheit steht. Was nun das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz anbetrifft, müssen natürlich die Steuererhöhungen überprüft werden; wir können nicht die genau gleiche Vorlage, wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, dem Grossen Rat neuerdings unterbreiten. Mittlerweile hat die Justizdirektion abzuklären, ob man angesichts der vorzunehmenden materiellen Änderungen dieses Gesetz als in Beratung stehend betrachten kann oder ob es als neues Gesetz anzusehen ist. Im ersten Falle hätte man im Februar die zweite Lesung, im andern Fall im November die erste Lesung vorzunehmen, unter der Voraussetzung natürlich, dass wir mit einer brauchbaren Vorlage bereit sind. Ich glaube nicht, dass man über die Modernisierung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes diskutieren will, bevor man sieht, was mit dem Stempelsteuergesetz geschieht. Ich bitte Sie, dem Kommissionsantrag zuzustimmen.

Le Président. Nous sommes en présence d'une seule proposition qui a la teneur suivante:

1° Le président de la commission donne connaissance au Grand Conseil de la décision de la commission en vertu de laquelle la délibération, au point de vue matériel, des propositions présentées pour la seconde lecture, doit être renvoyée jusqu'à nouvel examen par le Conseil-exécutif dans le sens de la proposition du 15 avril 1959.

2° La proposition de la commission est maintenant soumise à nouveau au Grand Conseil. Elle a la teneur suivante: «Le Conseil-exécutif est chargé d'examiner à nouveau la question de la revision de la loi sur le timbre et celle de la modernisation de la loi sur la taxe des successions et donations. Il est invité à présenter à ce sujet un rapport et des propositions au Grand Conseil.»

Dans ces circonstances, la motion présentée par le président, au nom de la commission, devient caduque.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission .... 97 Stimmen
(Einstimmigkeit, bei zahlreichen Enthaltungen)

Beschluss:

Die Regierung wird beauftragt, die Frage der Revision des Stempelsteuergesetzes und die Frage der Modernisierung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes erneut zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Interpellation der Herren Grossräte Burri und Mitunterzeichner betreffend Verschiebung der Wiederholungskurse für das Regiment 15 und die Dragonerabteilung 3 der 3. Division

(Siehe Seite 196 hievor)

Burri. Ich habe in der Februar-Session eine Interpellation eingereicht, die die Verschiebung des Wiederholungskurses des Regimentes 15 und der Dragonerabteilung 3 der 3. Division verlangt. Der WK ist auf den 10. August angesetzt. Dieser Termin ist für die Wehrmänner aus der Landwirtschaft ausserordentlich ungünstig. In dieser Zeit

steht man an den meisten Orten mitten in den Erntearbeiten. An manchen Orten kann man erst anfangen. Gerade dort, wo die Arbeiten am mühsamsten vor sich gehen, zum Beispiel im Hügelland des Emmentals, im Amt Seftigen, im Schwarzenburger Gebiet, ist dieser Termin sicher auch nicht günstig. Man versteht es in der Landwirtschaft nicht recht, dass man in Friedenszeiten bei der Festsetzung der Daten für die Wiederholungskurse nicht mehr Rücksicht nehmen kann. Man hat doch im letzten Aktivdienst immer wieder erlebt, wie auf die Landwirtschaft Rücksicht genommen wurde und Dispensationen erteilt wurden. Wir wissen, wie im letzten nassen Jahr der WK für ganze Einheiten verschoben werden musste, weil man mit den landwirtschaftlichen Arbeiten stark im Rückstand war. Das wurde von der Landwirtschaft dankbar anerkannt. Heute besteht in der Landwirtschaft ein Leutemangel wie nie zuvor; denn seit dem letzten Krieg hat die Abwanderung ständig zugenommen. An vielen Orten bestehen grosse Lücken an Arbeitskräften, die zum Teil durch die Maschinen ersetzt werden können. Es muss aber auch jemand da sein, der fähig ist, die Maschinen zu bedienen. Man kann das nicht ohne weiteres einem Italiener zumuten. Ersatzleute erhält man in dieser Zeit, wo überall viel zu tun ist, sozusagen nicht.

Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei des Kantons Bern reichte seinerzeit eine Eingabe ein, um die Verschiebung des WK des Regimentes 15 und der Dragonerabteilung 3 der 3. Division zu erreichen. In der Antwort stand, dass eine solche Verschiebung nicht möglich sei; man werde aber vermehrte Dispensationen gewähren. Das befriedigt die Landwirte nicht, weil ja nicht jeder dispensiert werden kann. Es handelt sich um Einheiten mit Leuten fast ausschliesslich aus der Landwirtschaft.

Aus allen diesen Gründen bitte ich den Herrn Militärdirektor, dafür zu sorgen, dass der WK des Regimentes 15 und der Dragonerabteilung 3 der 3. Division verschoben werden könne. Im weiteren bitte ich ihn, dahin zu wirken, dass man in andern Jahren bei der Festsetzung der Wiederholungskurse vermehrt auf die Landwirtschaft Rücksicht nimmt; denn man weiss, dass gerade die Abteilung für Landwirtschaft diesen Zeitpunkt im August als sehr ungünstig ansieht. Man hat aber von seiten der Militärdirektion keine Rücksicht nehmen wollen. Ich ersuche daher, in andern Jahren vermehrt Rücksicht zu nehmen.

Siegenthaler, Militärdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte über diese Angelegenheit eine lange Rede halten. Ich will mich aber kurz, fast stichwortartig fassen. Die Dienstleistungen in der schweizerischen Armee werden auf das ganze Jahr verteilt organisiert. Wir können nicht einen Zeitpunkt frei auswählen, wie wir wollen, sondern wir haben auf den sogenannten WK-Typus Rücksicht zu nehmen. Nun beruhen die Dienstleistungen der 3. Division im Jahr 1959 auf dem B-Typus. Wir dürfen nicht vergessen, dass jeder WK mit Motorfahrzeugen dotiert werden muss. Wir haben nur eine beschränkte Auswahl an armeeeigenen Motorfahrzeugen. Im Kriegsfall greifen wir auf Requisitionsfahrzeuge; das können wir jedoch in Friedenszeiten nicht; der ganze Apparat wäre zu kompliziert und insbesondere auch zu kostspielig. Auf der anderen Seite sind die WK nach Jahreszeiten und Heereseinheiten in vernünftiger Weise anzusetzen. Man kritisiert, dass das Regiment 15 und die Dragonerabteilung 3 der 3. Divsion in diesem Jahr am 10. August, also zu einer ungünstigen Zeit, einrücken müssen. Ich habe aber eine Tabelle vor mir, die beweist, dass die beiden Einheiten im allgemeinen nicht benachteiligt sind. So hatte das Infanterieregiment 15 im Jahre 1951 am 23. April einzurücken, die Dragonerabteilung 3 auf das gleiche Datum; 1952 das Regiment 15 am 8. September, die Dragonerabteilung 3 am 30. Juni; 1953 ein Bataillon des Regimentes 15 am 2. März, zwei Bataillone am 5. Oktober, die Dragonerabteilung 3 am 4. Mai; 1954 das Regiment 15 am 22. März, die Dragonerabteilung 3 am gleichen Datum; 1955 das Regiment 15 am 18. April, die Dragonerabteilung 3 am 9. Mai; 1956 das Regiment 15 am 13. Februar, die Dragonerabteilung 3 am 1. Oktober; 1957 das Regiment 15 am 29. April, die Dragonerabteilung 3 am gleichen Datum; 1958 das Regiment 15 am 29. September, die Dragonerabteilung 3 am 27. Januar. Auch die andere Behauptung, Wiederholungskurse hätten noch nie Mitte August stattgefunden, stimmt nicht. Im Jahre 1957 zum Beispiel sind am 12. August zum WK eingerückt: Infanterieregiment 33 (Sankt Gallen), Infanterieregiment 89 (St. Gallen), Infanterieregiment 23 (Aargau), Infanterieregiment 5 (Waadt). Man muss in Gottes Namen einen gewissen Turnus einhalten.

Wie ist das Verfahren? Im Verlaufe des Sommers erhält die Militärdirektion von der Division die Mitteilung, dass für das nächste Jahr die Wiederholungskurse auf die und die Zeit angesetzt seien; wir möchten Stellung nehmen, ob dieser Zeitpunkt passt. Wir leiten diese Anfrage regelmässig an die Landwirtschaftsdirektion weiter, damit sie sich äussern kann. Wir können die Sache auf der Militärdirektion natürlich auch beurteilen, denn wir verfügen über genügende Erfahrungen; anderseits ist aber der Mitbericht einer anderen zuständigen Direktion in dieser Frage wertvoll. Die Landwirtschaftsdirektion machte 1958 darauf aufmerksam – wir wussten das auch –, dass insbesondere für das Regiment 15 und die Dragonerabteilung 3 der Zeitpunkt nicht günstig gewählt war. Die Landwirtschaftsdirektion erklärte aber, man werde mit vermehrten Dispensationen rechnen müssen. Wir haben diese Auffassung der 3. Division mitgeteilt und den Antrag gestellt, man möchte den WK auf anfangs September verschieben. Die 3. Division setzte sich sofort mit dem 1. Armeekorps in Verbindung. Nachdem das ganze Problem des langen und breiten durchexerziert worden war, kam die Antwort, dass eine Verschiebung leider unmöglich sei. Am 14. Januar erhielten wir eine Eingabe der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei. Am 21. Januar haben wir von der Militärdirektion aus an das Militärdepartement des Bundes geschrieben. Wir hatten ferner eine Besprechung mit Oberstkorpskommandant Gonard. Er legte uns ausführlich dar, weshalb eine Verschiebung einfach nicht möglich sei. Wir machten darauf aufmerksam, dass unter diesen Umständen vermehrte Dispensationen gewährt werden müss-

ten. Nachdem wir am 13. Februar von Herrn Bundesrat Chaudet die Antwort auf unser Schreiben erhalten hatten, orientierten wir am 16. Februar die Partei. In der Fraktion reichte Herr Grossrat Burri die bekannte Interpellation ein.

Wir regten auch noch die Vorverlegung in den Frühling an, aber auch das wurde mit der Begründung abgelehnt, man wisse nicht, was man mit dem Infanterieregiment 15, da es zum WK-Typus B gehört, in dieser Zeit anfangen solle. Ich bin persönlich der Meinung, dass man selbstverständlich auch in Friedenszeiten unserer Landesverteidigung die volle Aufmerksamkeit schenken muss und nicht alle Wünsche erfüllen kann.

Wir haben im vorliegenden Falle neben den Landwirten auch das Hotelpersonal und die Angehörigen der Verkehrsbetriebe, soweit sie nicht dienstbefreit sind, zu berücksichtigen. Für diese Leute ist ein WK im August ebenfalls ungünstig. Aber was wollen wir machen? Herr Grossrat Burri ist sich sicher klar darüber, dass das Militärwesen nicht eine kantonale Angelegenheit ist. Wir können nicht von der kantonalen Militärdirektion aus den WK einer Division ansetzen, auch wenn diese Division sich ausschliesslich aus Truppen unseres Kantons rekrutiert. Ich bin persönlich überzeugt, dass wir in diesem speziellen Fall alles getan haben, was wir tun konnten; aber eine bessere Lösung war einfach nicht zu erzielen. Wenn die 3. Division bzw. das 1. Armeekorps sowie der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes uns die nötigen Erklärungen gegeben haben, man sei guten Willens, aber eine Verschiebung könne nicht in Frage kommen, so müssen wir uns mit dieser Situation abfinden. Ich sehe keine andere Lösung. Auf jeden Fall bin ich nicht der Meinung, dass man unsere Leute aufmuntern darf, nicht einzurücken und sich einfach dispensieren zu lassen, auch wenn die Armee kein Verständnis zeigen konnte. So können wir nicht vorgehen. Es bleibt also nichts anderes übrig, als auf dem ordentlichen Dispensationsweg eine Erleichterung zu finden. Ich möchte hier aber klar unterstreichen, dass wir die eingehenden Gesuche über die Notwendigkeit einer Dispensation genau gleich streng prüfen werden, wie wenn es sich um den WK irgendeiner anderen Truppe handeln würde. Anders vermögen wir die Verantwortung nicht zu tragen.

Wir müssen uns also, Herr Grossrat Burri, mit der Sachlage abfinden. Wir haben von unserer Seite alles vorgekehrt, was möglich ist. Ich möchte den Vorwurf, die Militärdirektion habe den berechtigten Begehren nicht Rechnung getragen, ablehnen. Wir hatten gar nichts zu entscheiden. Die Tatsache, dass wir zweimal den Dienstweg über die Division bis zum Armeekorps beschritten haben und dass wir erst noch ans Eidgenössische Militärdepartement gelangten, ist ein Beweis dafür, dass wir von uns aus alles getan haben, was in dieser Frage möglich war. Es ist eine sehr unangenehme Angelegenheit. Am liebsten wäre es mir, wenn es einen frühen und trockenen Sommer gäbe, damit man am 10. August bereits mit den Erntearbeiten fertig wäre. Dass es den ganzen August regnet und die Landwirte somit Zeit hätten, Dienst zu leisten, darf ich natürlich nicht wünschen. Sollte aber mein Wunsch auf einen frühen, trockenen Sommer nicht in Erfüllung gehen, so müssen wir schauen, wie die Arbeit organisiert werden kann, damit die Ernte rechtzeitig unter Dach kommt.

Wir werden selbstverständlich auch in Zukunft mit den Heereseinheiten dafür sorgen, dass der WK-Zeitpunkt richtig gewählt wird. Aber die Verhältnisse von der Ajoie bis zur Grimsel über alle bernischen Truppenkörper hinweg stellen ein schwieriges Problem dar. Das ist ein Zusammensetzspiel, bei dem man nicht allen Wünschen entsprechen kann. Es tut mir leid, dass keine Verschiebung stattfinden kann. Wir sind nicht zuständig. Nachdem der Bund abgelehnt hat, muss ich erklären: Zu Befehl!

Burri. Ich danke dem Herrn Regierungspräsidenten und Militärdirektor Siegenthaler für seine Ausführungen. Ich sehe ein, dass er sein Möglichstes getan hat; insofern bin ich befriedigt. Vom Ergebnis kann ich mich natürlich nicht befriedigt erklären.

Le Président. Voici quelle est la situation en ce qui concerne l'ordre du jour. L'examen de la loi concernant les subsides de construction aux hôpitaux des communes et de district se poursuivra jusque vers 17 heures et nous pourrons terminer cet examen jusque là. Par contre, le postulat de M. Blaser (Uebeschi) et l'interpellation de M. Ingold ne pouraient pas être discutés aujourd'hui. Je vous suggère de les renvoyer à la session de septembre et de terminer la session de mai aujourd'hui. J'aimerais connaître votre avis au sujet de cette suggestion.

Abstimmung:

Für den Antrag des Präsidenten Grosse Mehrheit

Le Président. MM. Blaser et Ingold sont sans doute d'accord.

Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

(Siehe Nr. 27 der Beilagen)

Erste Beratung

Eintretensfrage

Burren, Präsident der Kommission. Wir haben ein Gesetz vor uns, das die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten und mit ihnen die beteiligten Gemeinden lange und sehnlich erwartet haben. Die bisherige Regelung ist im sogenannten Übergangsdekret vom November 1958 festgehalten, wonach kantonale Beiträge im Rahmen von 10 bis 25 Prozent, aber höchstens in der Kompetenzgrenze des Grossen Rates, nämlich im Betrage von einer Million Franken, gewährt werden. Vorher lag die obere Begrenzung bei Fr. 400 000.— für Bezirksspitäler und Fr. 500 000.— für sogenannte Regionalspitäler.

Dass schon ein halbes Jahr nach der letzten Dekretsänderung der Gesetzesentwurf vorliegt, dass die Grundlagen so rasch haben bereitgestellt werden können, liegt am guten Willen des Herrn Sanitätsdirektors, seinen Mitarbeitern und der gesamten Regierung; ich möchte ihnen dafür danken.

Das Gesetz ist nötig geworden, weil seit Jahren hier im Rate die Baubeiträge des Staates an die Gemeinde- und Bezirksspitäler als völlig ungenügend erachtet wurden. Die Hauptlast wurde einfach auf die Gemeinden abgewälzt, mit dem Ergebnis, dass die Neubauten nur ungenügend finanziert werden konnten und so zu einer dauernden Last für die Spitäler und die Patienten geworden sind, weil die Verzinsung und Amortisation der Bauschuld alljährlich in der Betriebsrechnung erscheinen, wobei jeder Neubau wegen der Vergrösserung des Betriebes an sich schon einen höheren Betriebsaufwand mit sich bringt.

Wir haben bei der Behandlung des Dekretes im November letzten Jahres festgestellt, dass in einem kommenden Gesetz die prozentualen Ansätze heraufgesetzt werden müssten. Zudem wäre die Begrenzung fallenzulassen, die sich für bedeutendere Neubauten als ungerecht erwiesen hat. Es ist auch zu beachten, dass die grossen Spitäler sich nicht nur in den finanzstarken Gemeinden befinden; denn grosse Spitäler werden, wie zum Beispiel in Thun, von finanzschwachen und finanzschwächsten Gemeinden mitgetragen.

Die beiden Punkte: Erhöhung der prozentualen Ansätze und Verzicht auf die Begrenzung, sind im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Bezüglich des prozentualen Rahmens selber und seinem Berechnungsmodus können wir uns bei der Detailberatung in Artikel 1 unterhalten.

Es wird aber aufgefallen sein, dass im vorliegenden Entwurf eine Forderung nicht berücksichtigt wurde, die man bei den Budgetdebatten seit längerer Zeit aufgestellt hat: dass nämlich gleichzeitig die Betriebsbeiträge verankert würden und damit das Markten auf unsicheren Grundlagen einmal aufhöre. An einer Besprechung mit dem Vorstand des Verbandes bernischer Krankenanstalten ist aber darauf hingewiesen worden – die gleiche Meinung hat auch die Sanitätsdirektion vertreten –, dass die Vorarbeiten in dieser komplexen Materie gute zwei Jahre beanspruchen dürften und damit das dringliche Baubeitragsgesetz in unverantwortbarer Weise hinausgezögert würde. Deshalb wird die Verkoppelung im jetzigen Zeitpunkt abgelehnt.

Der Herr Sanitätsdirektor hat uns in der Kommission erklärt, dass anlässlich des Voranschlages für 1960 die Regierung bestimmte Regelungen für die Ausrichtung der Betriebsbeiträge beschliessen werde. Wir erwarten, dass der Sprecher der Regierung bei der Budgetberatung dem Grossen Rat diese bestimmten Grundsätze und Bedingungen zur Kenntnis bringt. Obwohl die Sanitätsdirektion die Auffassung hat, dass ein besonderes Betriebsbeitragsgesetz überflüssig ist, glaube ich doch, dass eine dauernde und feste, d. h. gesetzliche Regelung der Betriebsbeiträge notwendig ist. Wir werden uns über die Art des Vorgehens in der Kommission vor der zweiten Lesung noch aussprechen.

Abschliessend möchte ich darauf hinweisen, dass wir nicht mehr ein Dekret behandeln, das der Grosse Rat jederzeit den geänderten Verhältnissen anpassen kann, sondern ein Gesetz, das auf längere Sicht eine dauerhafte Lösung bringen soll. Deshalb darf der Verteiler der Baukosten zwischen Kanton und Gemeinden nicht aus Augenblickserwägungen heraus festgesetzt werden. Die Kommission ist, nachdem sie mit dem Vorstand des Verbandes bernischer Krankenanstalten, der allerdings zum Teil noch höhere Ansätze forderte, Fühlung genommen hat, einstimmig der Überzeugung, dass das vorgeschlagene Gesetz eine massvolle, überlegte und verantwortungsbewusste Lösung bringt. Es besteht allerdings noch – wir werden in der Detailberatung zu Artikel 1 näher darauf eintreten – eine bedauerliche Differenz zur Auffassung der Regierung.

Wir sind einig, dass es keinen grossen Sinn hat, zuviel mit anderen Kantonen zu vergleichen, die eine andere Wirtschaftsstruktur aufweisen und deren Spitäler anders organisiert sind und nicht die Autonomie geniessen wie im Kanton Bern. Es hat aber einen Sinn, festzustellen, dass der Staat Bern gegenüber der bisherigen Regelung ein Wesentliches mehr tun muss für die Gemeinde- und Bezirksspitäler. Der Grosse Rat hat die Pflicht, zum Staat, seinen Einrichtungen und Finanzen Sorge zu tragen. Was aber ist der Staat? Besteht er nur aus der Zentrale, aus der kantonalen Verwaltung, aus den staatseigenen Betrieben? Sicher nicht! Zum Staate gehören unbedingt und nicht zuletzt seine Gemeinden und die einzelnen Bürger, und zwar in gesunden und kranken Tagen. Deshalb ist es Aufgabe des Staates, im vorliegenden Falle dafür zu sorgen, dass die Lasten für Gemeinden und Patienten erträglich und verantwortbar sind. Das scheint uns in der Kommission bei einem Verteiler von durchschnittlich etwas weniger als einem Drittel für den Kanton und von durchschnittlich gut zwei Dritteln für die Gemeinden der Fall zu sein. Wir glauben, der Vorschlag sei abgewogen, und ich beantrage Ihnen im Namen der einstimmigen Kommission, auf die Vorlage einzutreten.

M. **Michel** (Courtedoux). Lors de la session de novembre 1958, le Grand Conseil a voté le décret transitoire concernant les subsides de construction aux hôpitaux de communes et de district, modifiant ainsi celui du 12 mai 1953, relatif au même objet. Ce décret portait de 500 000 à 1 million les subsides à verser aux établissements hospitaliers. Il fut voté à titre transitoire prévoyant que la réglementation définitive ferait l'objet d'une loi. C'est cette loi que nous discutons. Elle ne contient que quatre articles, mais elle donnera satisfaction à l'ensemble.

Le point déterminant est le pourcentage des frais donnant droit à subvention. La commission chargée de l'examen de ce projet de loi a décidé de porter les subsides de 25 à 40 pour cent des frais donnant droit à subvention alors que le gouvernement proposait de les porter de 20 à 35 pour cent, selon les conditions financières, économiques et locales.

Notre fraction s'est ralliée à la proposition de la commission et votera cette loi telle qu'elle est

ressortie des délibérations de la commission. Nous vous proposons de voter l'entrée en matière et les quatre articles de la loi.

Bühler. Letzte Woche haben wir diskussionslos eine ganze Reihe von Schulhausbauten schlankweg genehmigt und die Finanzierung als richtig erachtet. In einem Fall gingen wir bis auf 71 Prozent Beitrag. Wir haben ebenfalls letzte Woche schlankweg den Inselspitalbauten mit den verschiedenen angegliederten Instituten zugestimmt. Wir haben vom Vertreter der Staatswirtschaftskommission gehört, der neue weitere Ausbau bedinge zahlreiche Installationen. Allgemein könne man feststellen: «Jedes Spital kostet viel Geld.» Das haben wir begriffen und daher auch zugestimmt. Es gilt nun, bei den Landspitälern ebenfalls eine sinnvolle Regelung zu treffen. Auch bei diesen Spitälern können wir nicht mehr rückwärts gehen, sondern müssen zeitgemäss bauen und die Einrichtungen schaffen, die die heutige Zeit verlangt. Auch bei einem einfachen Spitalbau sind die nötigen Installationen einzurichten. Wir müssen heute andere Krankenzimmer bauen als noch vor zwanzig bis fünfundzwanzig Jahren. Die Operationsräume sind ebenfalls anders als früher zu erstellen. Diese Parallelen können weitergeführt werden bis zur grossen Küche und Wäscherei. Alle diese Fragen haben uns in der Kommission beschäftigt. Wir haben nichts aus dem Handgelenk beschlossen, sondern auf alles Rücksicht genommen. So gelangten wir nach gründlicher Abwägung einstimmig auf einen Prozentsatz von 25 bis 40, wie der Kommissionspräsident bereits ausgeführt hat. Ich kenne den Schulhausbau, aber auch den Spitalbau. Es besteht ein grosser Unterschied, den wir deutlich hervorheben wollen. Der Spitalbau ist unbedingt kostspieliger. Wir kamen aber nach ruhiger Abwägung zum gemeinsamen Antrag der Kommission. Ich möchte ihn hier warm vertreten haben.

Ackermann. Der Bau neuer oder der Ausbau bestehender Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten ist zweifellos eine Aufgabe, die unserer heutigen Generation gestellt ist. Aus diesem Grunde ist auch der Antrag der Sanitätsdirektion und des Regierungsrates zu begrüssen. Er entspricht sicher einem Bedürfnis. Trotzdem dürfen wir nicht vergessen, dass es sich dabei nur um eine von vielen Aufgaben handelt, die gegenwärtig dem Staat Bern gestellt sind. Um alle diese Aufgaben möglichst gut zu erfüllen, wird es notwendig sein, darnach zu trachten, einerseits mit den Mitteln einen möglichst grossen Erfolg zu erzielen, anderseits die Aufgabe mit den finanziellen Möglichkeiten in Einklang zu bringen. Es wird viel von Verantwortungsbewusstsein gesprochen. Ich glaube aber, dieses Verantwortungsbewusstsein dürfte nicht nur vorhanden sein, wenn es um die Schaffung neuer Einnahmen oder um die Diskussion über die Steuern geht, sondern auch, wenn es sich um die Beschlussfassung über so grosse Ausgaben handelt. In dieser Hinsicht veranlasst mich die Vorlage zu einigen Bemerkungen.

Es handelt sich, wie gesagt wurde, um ein Gesetz, das zur Hauptsache die staatlichen Subventionen regeln soll. Aus dem Vortrag geht hervor, welchen Betrag die Baukostenbeiträge nach dem geltenden Dekret vom 12. Mai 1953 beanspruchen und wieviel die Nachzahlungen auf Grund der Rückwirkung des Artikels 3 der heutigen Vorlage ausmachen. Dagegen vermisse ich irgendwelche Angaben über die zu erwartenden Belastungen. Zweifellos wird Herr Regierungsrat Giovanoli mit Recht erklären, es sei gar nicht möglich, heute ein solches umfassendes Inventar aufzustellen. Anderseits würde aber diese Erklärung dafür sprechen, dass nicht alle Bauvorhaben auf diesem Gebiet in der gleichen Dringlichkeitsklasse liegen. Ich vermisse im Vortrag weiter etwas Wesentliches und möchte anfragen, ob es nicht im Interesse der Finanzplanung des Staates Bern liege, erstens pro Rechnungsjahr einen bestimmten Betrag in das Budget aufzunehmen, zweitens für diese Subventionsbegehren einen gewissen Dringlichkeitsplan aufzustellen und drittens dafür besorgt zu sein, dass nachher auch die Bauvorhaben nach dieser Dringlichkeit erfüllt werden können. Ich bin mir absolut klar, dass daraus Schwierigkeiten erwachsen, aber, so möchte ich fragen: Warum soll der Staat Bern nicht das gleiche tun, was heute die Gemeinden je länger desto mehr zu tun gezwungen sind? Eine verantwortungsvolle Gemeinde ist heute mehr denn je genötigt, für ihre Bauvorhaben einen Dringlichkeitsplan aufzustellen, weil es ganz einfach nicht mehr möglich ist, den grossen Nachholbedarf und die neuen Aufgaben in relativ kurzer Zeit zu erfüllen. Diese Überlegungen basieren allerdings auf der Annahme, dass diese Subventionen der laufenden Rechnung belastet werden, worüber leider im Vortrag ebenfalls kein Wort verloren ist, was ich bedaure. Ganz anders würde die Sache aussehen, wenn zum Beispiel die Subventionen über ein zu amortisierendes Sonderkonto verbucht würden. Wenn dies der Fall wäre, würde es sich weniger um ein Problem der Liquidität einerseits und um ein Problem der Belastung der laufenden Rechnung durch Passivzinsen anderseits handeln. Aus diesen Gründen würde ich es aber doch für die Zukunft begrüssen, wenn in solchen und ähnlichen Fällen gesagt würde, ob die Belastung über die laufende Rechnung oder über zu amortisierende Sonderrechnungen vorgesehen ist. Ich bin Sanitätsdirektor Giovanoli dankbar, wenn er mich in dieser Hinsicht aufklärt.

In der vergangenen November-Session des Grossen Rates wurde das Dekret über die Baubeiträge an die Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten behandelt. Ich erklärte, es sei ein Mangel, dass darin nicht gesagt werde, welche Subventionen ausgerichtet werden sollen und unter welchen Voraussetzungen dies zu geschehen habe. Konkret wurde verlangt, dass gerade im Hinblick auf die weiteren grossen Aufgaben des Staates Bern und im Interesse einer Mitberücksichtigung der Interessen auch der Steuerzahler – übrigens in Anlehnung an die neue Praxis bei der Subventionierung der Schulhausbauten und Lehrerwohnungen – die Staatsbeiträge auf das Zweckmässige und Notwendige beschränkt werden sollen. Den Gemeinden und Zweckverbänden soll es auf der andern Seite freigestellt sein, aus ihren eigenen Mitteln so zu bauen, wie es von ihrem Standpunkt aus wünschenswert erscheint. Herr Regierungsrat Giovanoli hat damals erklärt, der Sprechende habe diesen Punkt mit Recht aufgeworfen. Wörtlich sagte

er: «Wenn der Gesetzesentwurf vorliegt – das ist heute der Fall – werden wir diese Fragen durchexerzieren müssen. – Wenn der Staat Bern darauf grosse Mittel in den Bezirksspitälern investiert . . ., so muss die Autonomie dann eine gewisse Einschränkung erfahren. Es geht nicht an, dass nur das Spital sagt, was geschehen soll, sondern sowohl Bauprojekt wie interne Organisation usw. werden viel gründlicher angeschaut werden, als das bisher der Fall war.»

Meine Auffassung in dieser Sache ist folgende. Das Spital soll sagen können, was zu geschehen hat, was für das Spital benötigt wird. Der Staat soll sich nach Möglichkeit nicht in die interne Organisation einmischen. Der Staat aber soll seine Mithilfe auf das Vernünftige, auf das baulich und betrieblich Notwendige, auf das Zweckmässige beschränken. Kurz gesagt: Luxus und vom Zweckmässigen abweichende Sonderwünsche sollten nicht subventionsberechtigt sein. Ich fordere das, weil man nicht nur bei der Behandlung des Budgets oder der Staatsrechnung an unsere Finanzen denken soll. Wir sind gezwungen, auch bei der Behandlung solcher Vorlagen etwas an unsern Finanzdirektor und seine schwere Aufgabe zu denken. Ich stelle fest, dass im vorliegenden Gesetz, insbesondere auch im Vortrag dazu, über diese wünschbare Praxis gar nichts enthalten ist. Das veranlasst mich, folgendes

Postulat

zu stellen:

«Damit der Staat Bern die ihm gestellten grossen Aufgaben richtig erfüllen kann, ist es nötig, dass die vorhandenen Mittel sparsam und besonders nur zweckmässig eingesetzt werden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Anschluss an die Behandlung des Gesetzes über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten Richtlinien darüber aufzustellen, welche Aufwendungen für Neubauten und wesentliche Erweiterungsbauten Anspruch auf die darin genannten Subventionen haben. Dabei ist dem Grundsatz Rechnung zu tragen, dass nur Ausgaben subventioniert werden sollen, die für die Erfüllung der diesen Anstalten gestellten Aufgaben in baulicher und betrieblicher Hinsicht nötig und zweckmässig sind. Darüber hinaus soll aber die Autonomie der Gemeinde und der Zweckverbände, die als Bauherren auftreten, gewahrt bleiben.»

Nachdem der Regierungsrat in der letzten Session erklärt hat, die Frage sei mit Recht aufgeworfen worden, hoffe ich, dass mein Postulat angenommen werde. Wenn wir diesen Weg gehen, dann ist es auch möglich, dass man den Gemeinden und den Zweckverbänden die Autonomie belässt. Darauf lege ich persönlich grossen Wert.

Grädel. Wir sind einverstanden, dem Vorschlag des Kommissionspräsidenten zuzustimmen. Es darf in unseren Spitälern nicht so sein, dass die Bauschulden die Kostgelder verteuern. Wer muss sie bezahlen? Der Patient. Aus sozialen Rücksichten sollte man den Patienten nicht mehr belasten. Er hat mit den anderen Berechnungen (Arzt, Labor, Röntgenaufnahmen usw.) genug zu bezahlen. Verursacht durch den Zweiten Weltkrieg, herrscht in den Landspitälern grosser Nachholbedarf in Um- und Neubauten. Auch das Land sollte gut eingerichtete Spitäler haben, in welchen der Patient innert kürzester Frist behandelt werden kann.

Der Bau von Schwesternhäusern wirft für das Spital keinen Ertrag ab. Damit die Krankenschwestern aber, die sich für das Wohl der Kranken opfern, bleiben, müssen wir ihnen einen kleinen Ersatz bieten: ein Schwesternhaus, wo sie ein Plätzchen haben, das sie ihr eigen nennen können. Es ist recht und billig, dass die Schwestern ihre freie Zeit ausserhalb des Spitals in einem eigenen Heim verbringen dürfen. Ich bitte Sie, dem Vorschlag der Kommission zuzustimmen und auf das Gesetz einzutreten.

Stäger. Die Ausführungen von Herrn Kollege Dr. Ackermann veranlassen mich, ein paar Worte zu verlieren. Er hätte seine Anliegen bei der Abstimmung über das Inselspital oder bei der Behandlung der Betriebsbeiträge für dieses Spital anbringen sollen, nicht jetzt, da die Gemeinde- und Bezirksspitäler an die Reihe kommen. Als langjähriges Mitglied des Bezirksspitales Interlaken hat der Sprechende die Finanznöte der Landspitäler kennengelernt. Es liegen gewaltige Betriebsdefizite vor. Die Schwestern arbeiten heute nicht mehr umsonst; sie wollen bezahlt sein. Sie verlangen normale Arbeits- und Ferienzeit, was auch recht und billig ist. Alle neuzeitlichen Geräte müssen wir selber anschaffen; daran gibt uns niemand etwas. So entstehen die Betriebsdefizite. Diese sollen durch die Zinsen der Bauschulden nicht noch vergrössert werden. Darum müssen wir für dieses Gesetz eintreten, damit die Regierung die Möglichkeit hat, den Landspitälern bis vierzig Prozent Subventionen zu zahlen.

Bircher. Die Notwendigkeit dieses Gesetzes ist unbestritten. Auch dieses Gesetz bringt nur eine Teillösung der schwierigen Spitalprobleme. Da Herr Kollege Ackermann Ausführungen über die Notwendigkeit der Finanzplanung, der Dringlichkeit der Bauvorhaben und der besseren Überwachung allzu kostspieliger Bauten gemacht hat, erlaube ich mir einige Bemerkungen. Ein Dringlichkeitsplan für Schulhausbauten im Kanton ist schon mehrfach erwogen worden, aber wenn beispielsweise an einem Ort die Schülerzahl genügend angewachsen ist, muss eine Gemeinde ein Schulhaus bauen; da kann der Kanton keinen Dringlichkeitsplan aufstellen; wenn die Gemeinde die Klassen eröffnen muss, wird sie um die Subvention nachsuchen. Mit dem Dringlichkeitsplan bei irgendeinem Spital ist es dasselbe. Es handelt sich immer um Bedürfnisse, die in den Gemeinden entstehen und dort gegenüber dem Gemeindebürger begründet werden müssen. Wir prüfen die Angelegenheit, subventionieren allerdings nur, wenn bestimmte Voraussetzungen vorhanden sind. Das Postulat von Herrn Dr. Ackermann wäre eigentlich nicht notwendig. Es heisst ja im Artikel 1 des Gesetzes: «Pläne und detaillierte Kostenvoranschläge müssen vor Beginn der Bauarbeiten von der Sanitäts-, Bau- und Finanzdirektion überprüft und vom Regierungsrat genehmigt werden.» Man kann also nicht vorher irgendwie dreinschiessen. Bis jetzt wurde noch nie versucht, in einem Spital eine Marmortreppe einzubauen. Wenn wirklich übermarcht würde, bestünde auf Grund der eben

zitierten Gesetzesbestimmung die Möglichkeit, einzuschreiten. Im Einzelfall erhebt sich natürlich die Frage, wer darüber befindet, wo der Luxus anfängt. Ist es schon Luxus, ein Spital zu bauen, das den modernen Anforderungen entspricht, das die Erfahrungen der Wissenschaft usw. berücksichtigt? Oder fängt der Luxus erst an, wenn über das hinaus Schikanen eingebaut werden, z. B. für jedes Zimmer Temperaturausgleich usw.? Wir werden bei uns sicher den Mittelweg finden. Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen ebenfaals Eintreten auf das Gesetz. Sie ist ferner der Auffassung, dass man den Ansätzen, wie sie die Kommission vorschlägt, zustimmen sollte.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um das Geschäft heute noch erledigen zu können, beschränke ich mich darauf, ein paar Fragen zu beantworten, die Herr Grossrat Ackermann gestellt hat.

1. Zunächst einmal tragen wir bei der Behandlung und Verabschiedung der Beitragsgesuche der einzelnen Spitäler der Dringlichkeit und der Planung Rechnung. Es kommt eines nach dem andern. Wir vermeiden es, dass in einem Jahr eine Häufung eintritt. Im übrigen sind nach meiner Überzeugung keine Befürchtungen am Platze, weil die grossen Spitalobjekte der Bezirksspitäler bereits durchgegangen sind. Wir haben nur noch zwei grössere Objekte in näherer Sicht: das Bezirksspital Thun und in geringerem Umfange das Zieglerspital in Bern.

2. Die Aufwendungen des Kantons für die Baubeiträge werden nicht in einem Jahr ausbezahlt, sondern nach bisheriger Praxis auf mehrere Jahre verteilt. Auch da haben wir also einen Plan.

3. Mit welchen Aufwendungen wir in den nächsten Jahren zu rechnen haben, kann ich Ihnen mit dem besten Willen nicht prophezeien. Man müsste zu diesem Zweck einen Hellseher beauftragen. Die einzigen Objekte, die mir bekannt sind, sind die beiden genannten. Andere sind noch nicht angekündigt. Auf jeden Fall werden sich die Aufwendungen, mit denen wir zu rechnen haben – dessen kann ich Sie versichern –, in einem tragbaren und mässigen Rahmen bewegen.

4. Herr Dr. Ackermann sagt, man sollte die Objekte, die zur Anmeldung gelangen, gut unter die Lupe nehmen. Das machen wir bereits jetzt schon. Wir werden es aber fürderhin noch mehr tun. Damit Garantien für eine sparsame und zweckentsprechende Verwendung der Gelder geschaffen sind, ist für die Projekte nicht nur die Zustimmung der Sanitätsdirektion und der Baudirektion, sondern auch der Finanzdirektion vorgesehen. Üblicherweise prüft auch die Finanzverwaltung die Sache sehr gründlich.

Herr Grossrat Ackermann hat noch ein Postulat gestellt. Es ist im Grunde genommen überflüssig. Ich kann ihm aber versprechen, dass den von ihm angemeldeten Begehren Rechnung getragen wird. Darüber besteht kein Zweifel.

Der einzige Gesichtspunkt, über den man sich noch unterhalten könnte, wäre der: Nach welchen Prinzipien werden die Bundesbeiträge berechnet? Oder genauer gesagt: Was ist subventionsberechtigt und was nicht? Wir werden der bisherigen Praxis folgen. Etwas anderes können wir nicht tun. Im Gesetz heisst es nur, dass an die subventionsberechtigten Kosten Beiträge geleistet werden. Dazu gehören die eigentlichen Baukosten, wobei wir zum Beispiel die Notariatskosten abziehen; diese werden nicht subventioniert. Nicht subventionsberechtigt ist auch das bewegliche Mobiliar, also das, was nicht fest installiert ist. Das müssen wir auch in Zukunft so halten, so dass zu diesem Kapitel nicht mehr viel zu sagen ist. Ich könnte Herrn Grossrat Dr. Ackermann bitten, sein Postulat, weil im Grunde genommen erfüllt oder weil im heutigen Moment nicht beantwortbar, da die künftigen Objekte nicht bekannt sind, zurückzuziehen. Wenn er aber auf seinem Postulat beharrt, habe ich nichts dagegen, es entgegenzunehmen.

Le Président. M. Ackermann maintient-il son postulat?

Ackermann. Ja.

Le Président. Le représentant du gouvernement n'accepte pas le postulat. Nous allons voter.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates .... Minderheit
Dagegen ..... Grosse Mehrheit

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Art. 1

Burren, Präsident der Kommission. Der Unterschied zum geltenden Dekret ist nach einstimmiger Auffassung der Kommission der prozentuale Ansatz, der nun nicht mehr 20 bis 25 Prozent, sondern 25 bis 40 Prozent betragen soll. Hier besteht eine Differenz mit der Regierung, die laut gedrucktem Antrag 20 bis 35 Prozent vorschlägt, am 20. Mai aber beschlossen hat, 20 bis 40 Prozent zu beantragen. Wir haben zu diesem Antrag noch einmal Stellung genommen, sind aber in Würdigung aller Umstände einstimmig beim Kommissionsantrag geblieben, und zwar in der Meinung, dass es ich bei der Berechnung einer Subvention nie um die Maximalansätze handeln kann, weil ein Spital nie nur von finanzschwachen Gemeinden getragen wird. Es handelt sich immer um eine Mischung von finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden. Wesentlich ist der Minimalansatz, von dem aus aufgebaut wird. Wir haben auf Grund von Ausrechnungen, die uns vorgelegt wurden, festgestellt, dass praktisch der Minimalansatz entscheidend ist. Auf ihn kommt es an. Wenn Sie diesen um fünf Prozent ermässigen, ermässigen Sie praktisch für jedes Spital den Gesamtsubventionsansatz. Wir konnten uns daher dem Antrag der Regierung nicht anschliessen und beantragen Ihnen, die Subventionierung auf 25 bis 40 Prozent anzusetzen.

Die finanziellen Auswirkungen: Weil man vielleicht in der Regierung die Auffassung hat, wir

seien etwas leichthin vorgegangen, müssen wir feststellen, dass beim Verband bernischer Krankenanstalten die Meinung vertreten wird, man sollte bis 50 Prozent gehen. Auf weite Sicht wäre grundsätzlich die hälftige Teilung das Richtige. In einem ersten Anlauf ist dies aber nicht zu verwirklichen. Ich glaube auch nicht, dass niedrigere Subventionsansätze verwirklicht werden dürfen; denn das Gesetz muss vor das Volk.

Bezüglich der Gesamtauswirkungen möchte ich Herrn Dr. Ackermann darauf hinweisen, dass im Vortrag, soweit es überhaupt möglich ist, Hinweise gegeben sind. Es heisst dort, dass 22 Spitäler gebaut haben, 8 Spitäler nicht. Die 22 Spitäler haben mit einer Kostensumme von 41,5 Millionen gebaut. Wenn man darauf die Ansätze dieses Gesetzes nach Antrag der Regierung anwendet, erhält man einen Staatsbeitrag von rund 10 Millionen. Ich bitte Sie, den im gedruckten Vortrag genannten Betrag von Fr. 9 711 420.— abzuändern. Nach der Meinung der Kommission ergeben sich 11,3 Millionen.

Die Nachzahlungen würden nach dem gedruckten Vortrag 1,152 Millionen ausmachen. Sie machen aber Fr. 1 453 000.— aus. Wenn die 22 Spitäler mit einer Kostensumme von 41,5 Millionen gebaut haben, ist es kaum wahrscheinlich, dass die verbleibenden 8 Spitäler noch einmal diese Kostensumme beanspruchen. Für die nächsten zehn bis zwanzig Jahre ist dies sicher das Maximum. Wenn der Staat nach der Meinung der Kommission durchschnittlich 27 Prozent ausrichtet, so scheint uns dies, auf ein bis zwei Jahrzehnte verteilt, durchaus tragbar. Ich habe Wert darauf gelegt, festzustellen, dass man den Vorschlag der Kommission finanziell durchaus im heutigen Zeitpunkt unterstützen kann.

Wir haben in der Kommission auch noch diskutiert, ob nicht an Stelle des variablen Ansatzes, wie wir ihn auch bei den Schulhausbauten haben, besser ein Einheitsansatz gewählt würde. Er wurde in der Kommission mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt.

Gegenüber früheren Regelungen wird kein Unterschied mehr zwischen Regional- und Bezirksspitälern gemacht, weil die Regionalspitäler durch den Wegfall der oberen Begrenzung zu ihrem Recht kommen können. Endlich sind die Sperrfristen, die im Dekret vorhanden sind, weggefallen, das heisst, man muss für die gleichen Objekte nicht vier Jahre warten, bis wieder subventioniert werden kann. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, Artikel 1 so anzunehmen, wie ihn die Kommission vorschlägt.

Michel (Meiringen). Für die Erhöhung des Beitragssatzes sprechen eine Anzahl Gründe. Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass die Investitionskosten für die Spitäler und auch für andere Krankenanstalten verhältnismässig ausserordentlich stark gestiegen sind. Wenn wir «verhältnismässig» sagen, müssen wir irgendwo einen Maßstab anlegen. Das ist vielleicht nicht so einfach. Die Wohnbaukosten oder die Kosten für einfache gewerbliche und industrielle Einrichtungen sind natürlich der technisch und indexmässig bedingten Entwicklung entsprechend auch gestiegen, aber bei den Krankenanstalten ist diese Erhöhung viel grösser. Das hat seine Gründe. Einmal müssen wir die medizinische Entwicklung in Betracht ziehen, die dank grossartigen Forschungsergebnissen einen gewaltigen Schritt vorwärts gemacht hat. Das bedeutet wieder neue Behandlungsmethoden. Diese, zusammen mit der technischen Entwicklung, bedingen neue Einrichtungen, die durchwegs sehr teuer sind. Sodann müssen wir die Investitionskosten von der betrieblichen Seite her in Betracht ziehen. Auf der betrieblichen Seite stellen wir ein gewaltiges Anwachsen der Personalkosten fest. Es ist bereits gesagt worden, dass das Anwachsen der Personalkosten in den Spitälern, verglichen mit andern Betrieben, die auch arbeitsintensiv sind, übermässig gross ist. Wir wissen warum. Bisher wurde vielleicht um Gottes Lohn gearbeitet. Hier war eine Änderung notwendig. Ein Teil des Lohnes dieser Leute musste für die Unterkunft verwendet werden. Auch da ist eine Änderung am Platze. Wir verlangen Arbeitszeitverkürzung und besondere Behandlungsmethoden. Das erfordert zusätzliches Personal, zusätzliche Unterkünfte und zusätzliche Investitionskosten. Die Investitionskosten gehen weit über die bisherigen Normen und die eingangs erwähnten Maßstäbe hinaus. Dass die gewaltig gestiegenen Kosten mit der bisherigen Finanzierungsmethode nicht mehr recht bewältigt werden können, ist verständlich. Darum ist nach neuen Finanzierungsmöglichkeiten Ausschau zu halten. Man sucht sie beim Staat, vielleicht im Sinn eines indirekten Finanzausgleichs. In diesem Zusammenhang ist vielleicht zu erwähnen, dass zum Beispiel der Kanton Zürich gegenüber dem Kanton Bern das Doppelte für das Gesundheitswesen aufwendet. Man ist sich bei uns bewusst, dass die ganze Entwicklung die Öffentlichkeit stark belastet, und zwar nicht nur den Kanton, sondern auch die Gemeinden. Es ist sicher am Platze, wenn die Regierung darauf hinweist, dass die Sache auch bezahlt werden muss. Das Volk hat die Spitalvorlagen immer wieder mit grossem Mehr angenommen. Wir dürfen ruhig annehmen, dass sich das Volk der Konsequenzen bewusst ist. Deshalb glaube ich, dass wir im Sinne des Volkes entscheiden, wenn wir dem Kanton im erwähnten Sinn etwas mehr aufbürden. Unsere Fraktion ist jedenfalls dieser Auffassung, nicht ohne sich der zusätzlichen Belastung der Staatsfinanzen bewusst zu sein.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die einzige Differenz, die noch besteht und über die der Grosse Rat entscheiden muss, ist der Beitragsrahmen, wobei die Kommission 25 bis 40 Prozent vorschlägt, die Regierung als Kompromissvorschlag 20 bis 40 Prozent. Nach dem Vorschlag der Regierung würde man also mit 20, nach der Kommission mit 25 Prozent anfangen. Ich möchte Ihnen offen gestehen, dass sich der Antrag der Sanitätsdirektion mit dem Antrag der Kommission deckte, der also auch von 25 bis 40 Prozent ging, und zwar deshalb, weil, gesamthaft betrachtet, die Differenz für den Kanton finanziell unbestreitbar tragbar ist. Ich muss aber loyalerweise den Mehrheitsstandpunkt der Regierung vertreten und 20 bis 40 Prozent beantragen. Der Rat muss hier entscheiden. Wenn man den Baubeitrag für die 22 Spitäler, die wir in den letzten acht bis

zehn Jahren subventioniert haben, nach dem neuen Modus der Kommission berechnen würde, ergäbe das für diesen Zeitraum zusammen 11,3 Millionen. Die Sache ist also tragbar.

Ich gestatte mir noch einen Hinweis, damit ich bei Artikel 3 das Wort nicht noch einmal verlangen muss. Artikel 3 hat den Charakter einer Übergangsbestimmung. Wir haben in der Vervielfältigung dargelegt, dass die Nachzahlung an jene Spitäler, deren Bauabrechnung vom Regierungsrat noch nicht genehmigt ist, rund 1,4 Millionen ausmacht. Diese Summe verteilt sich auf die Spitäler, die hier aufgeführt sind. Porrentruy zum Beispiel erhält eine Nachzahlung von Fr. 279 000.—, Delsberg von Fr. 207 000.—, Langenthal von Franken 201 000.—, Burgdorf von Fr. 226 000.—, Sumiswald von Fr. 240 000.—. Auf die übrigen Spitäler trifft es geringere Beträge. Auch diese Nachzahlungen sind zweifellos aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt. Ich kann Sie also versichern, dass die Baubeiträge unter jedem Gesichtspunkt zu verantworten sind.

Abstimmung:

Für den Antrag der Kommission ... 110 Stimmen
Für den Antrag des Regierungsrates. 18 Stimmen

Beschluss:

Art. 1. Für Neubauten sowie wesentliche Um- und Erweiterungsbauten werden den Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten je nach ihren finanziellen, ökonomischen und lokalen Verhältnissen Beiträge von 25 bis 40 Prozent der beitragsberechtigten Kostensumme bewilligt. Übersteigt der zu bewilligende Beitrag die Kompetenzen des Regierungsrates, so ist hiefür der Grosse Rat zuständig.

Pläne und detaillierte Kostenvoranschläge müssen vor Beginn der Bauarbeiten von der Sanitäts-, Bau- und Finanzdirektion überprüft und vom Regierungsrat genehmigt werden. Bis zur Bewilligung des Staatsbeitrages durch die zuständige Behörde darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 2

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Dekret vom 11. November 1958 betreffend Beiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, aufgehoben.

Art. 3

Burren, Präsident der Kommission. Im Artikel 3 sind die Nachzahlungen, von denen der Sanitätsdirektor vorhin die grössten Beträge aufgezählt hat, geregelt. Mit dem bereits bewilligten Kantonsbeitrag darf der zusätzliche Beitrag aber eine Million Franken nicht überschreiten.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten kann an bereits subventionierte Bauten, sofern die kantonale Baudirektion die Bauabrechnung noch nicht genehmigt hat, gemäss diesem Gesetz ein weiterer Beitrag gewährt werden. Mit dem bereits bewilligten Kantonsbeitrag darf der zusätzliche Beitrag aber eine Million Franken nicht überschreiten.

Art. 4

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesentwurfes ..... Grosse Mehrheit

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Seit der Ämtertrennung Regierungsstatthalter – Gerichtspräsident im Amt Nidau konnte auf dem Richteramt speditiver gearbeitet werden, wodurch sich die Arbeitslast des Gerichtsschreibers dermassen vermehrt hat, dass er die Arbeit des Betreibungs- und Konkursbeamten weitgehend dem Stellvertreter überlassen musste.

Um eine einwandfreie Erledigung der Geschäfte zu erreichen, drängt sich gebieterisch die Trennung der Ämter des Gerichtsschreibers und des Betreibungs- und Konkursbeamten auf, wie sie bereits in andern Amtsbezirken mit ähnlichen Verhältnissen vollzogen worden ist. Ich stelle daher die Motion, die Ämter Gerichtschreiber – Betreibungs- und Konkursbeamter seien im Amtsbezirk Nidau zu trennen.

20. Mai 1959

Denzler
und 18 Mitunterzeichner

II.

Die Wohnungsnot ist auch auf dem Land immer noch sehr prekär. Ganz besonders fehlen Wohnungen für Leute mit bescheidenem Einkommen (inklusive landwirtschaftliches Personal). Dieser andauernde Wohnungsmangel wird noch dadurch verschärft, dass immer wieder einfache, ältere Wohnungen wegen Fehlens der notwendigen Renovationen aus sanitären Gründen abgesprochen werden müssen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten, die die Renovationen bzw. Wiederherstellung abgesprochener oder davon bedrohter Wohnungen wirksam fördert (ähnlich der Wohnungshilfe in Berggebieten).

20. Mai 1959

König
und 33 Mitunterzeichner

III.

Im Aufbau unserer technischen Schulen besteht noch eine Lücke. Tüchtige Absolventen unserer kantonalen Techniken, die Ingenieur werden möchten, müssen sich in teuren Privatschulen auf die Zulassungsprüfung ETH vorbereiten.

Der Regierungsrat wird ersucht, an den kantonalen Technischen Schulen besondere Kurse zur Vorbereitung auf diese Prüfung einzurichten und den Teilnehmern ausreichende Stipendien zu gewähren.

21. Mai 1959

Boss
und 28 Mitunterzeichner

IV.

Die Karosserien verschiedener Personenwagen, die in letzter Zeit auf unseren Strassen erscheinen, weisen an den Einfassungen der Lampen und am Heck derart scharfe Kanten auf, dass sie bei Zusammenstössen gefährliche Verletzungen hervorrufen können.

Da diese Karosserieformen keinen praktischen Wert haben, wird die Regierung beauftragt, beim Bundesrat die nötigen Schritte zu unternehmen, damit die Hersteller solcher Wagen verhalten werden, solche Karosserieformen nicht weiter zu fabrizieren.

21. Mai 1959

Iseli

V.

Das zeitlich beschränkte Gesetz über die Ausrichtung von Bausubventionen an kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen läuft auf den 31. Dezember 1959 ab.

Der Regierungsrat wird beauftragt:

1. diese Wohnbauaktion weiterzuführen und den Betrag von Fr. 250 000.— pro Jahr im Voranschlag aufzunehmen sowie
2. die Einkommensgrenze zu revidieren und dem jetzigen Lebenskostenindex anzupassen.

25. Mai 1959

Müller
und 34 Mitunterzeichner

VI.

La réduction des heures de travail dans l'industrie incite de plus en plus les employeurs à introduire la semaine de 5 jours dans leurs usines. Cette situation provoque dans la population un changement d'habitudes. Le citoyen ayant un jour de repos de plus quitte plus tôt les établissements publics le dimanche afin d'être apte au travail le lundi.

Afin d'adapter la loi sur les auberges à la nouvelle situation, le Gouvernement est invité à modifier l'art. 49 de la dite loi en fixant la fermeture à minuit le vendredi et de la ramener à 23 heures le dimanche.

25 mai 1959

Casagrande
et 9 cosignataires

(Die Verminderung der Arbeitszeit in der Industrie veranlasst die Arbeitgeber immer mehr, in ihren Betrieben die Fünftagewoche einzuführen. Dies bewirkt in der Bevölkerung eine Änderung der Gewohnheiten. Da der Bürger einen Ruhetag mehr hat, verlässt er die öffentlichen Lokale am Sonntag früher, um am Montag beizeiten die Arbeit wieder aufnehmen zu können.

Um das Gastwirtschaftsgesetz der neuen Lage anzupassen, wird der Regierungsrat eingeladen, Art. 49 des genannten Gesetzes in dem Sinne abzuändern, dass die Schliessung am Freitag um Mitternacht und diejenige am Sonntag um 23 Uhr festgesetzt wird.)

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Die Strasse zwischen Oberburg und Krauchthal, führend durch das Unterbergental, wird zurzeit ausgebaut. Im Gebiet Emmental/Oberaargau findet man kaum ein schöneres Tal, völlig unberührt von störenden Hochbauten oder oberirdischen Leitungen. Mit der neuen Strasse wird diese Gegend vermehrt dem Verkehr erschlossen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, mittelst welchen Massnahmen das Tal für alle Zukunft von Anlagen, störenden Hochbauten und oberirdischen Leitungen verschont werden kann, um die Gegend in ihrer Schönheit zu erhalten.

12. Mai 1959

Graber
und 14 Mitunterzeichner

II.

Die notorisch schlechte Stimmbeteiligung bei Abstimmungen über Sachfragen in grössern Gemeinden dürfte nicht zuletzt darin begründet sein, dass der Bürger zu oft wegen gut vorbereiteten und daher unbestrittenen Vorlagen an die Urne

gerufen wird. Abhilfe könnte die Einführung des fakultativen Referendums in der Gemeindeordnung bringen, für das jedoch in der kantonalen Gesetzgebung die Rechtsgrundlage fehlt.

Der Regierungsrat wird höflich eingeladen, dem Grossen Rat Bericht und Antrag für eine Revision der einschlägigen Vorschriften vorzulegen. Diese sollten den Gemeinden mit einem Stadtrat oder einem Grossen Gemeinderat die Möglichkeit geben, das fakultative Referendum einzuführen.

12. Mai 1959

Dr. Achermann

III.

Durch grosse Propaganda werden heute im Bauwesen Ersatzstoffe in den Vordergrund gerückt, die unsere einheimischen Baustoffe, insbesondere Holz, immer mehr verdrängen. Leider wird bei der Ausbildung der Baufachleute diese Entwicklung eher gefördert und der herkömmlichen, bewährten Bauart weniger Aufmerksamkeit geschenkt. So treten unter anderm an Stelle von Dachkonstruktionen aus Holz und Ziegeldach sogar bei öffentlichen Bauten betonierte Flachdächer. Dadurch wird der Absatz für wertvolles Drittklass - Nutzholz, das zur Hauptsache für Dachkonstruktionen, Estrich- und Schiebböden verwertet werden konnte, erheblich erschwert.

Der Regierungsrat wird ersucht, in unsern kantonalen Techniken dahin zu wirken, dass die jungen Hochbautechniker wiederum vermehrt mit den gesunden und landesüblichen Holzkonstruktionen vertraut gemacht werden.

13. Mai 1959

Lädrach
und 34 Mitunterzeichner

IV.

Die ungehemmte Einfuhr von Eiern und besonders von Schlachtgeflügel zu Dumpingpreisen und der unsinnige Konkurrenzkampf bestimmter Handelskreise verunmöglichen den Geflügelhaltern den Verkauf der einheimischen Produktion von Eiern und Geflügel immer mehr. Die schweizerische Geflügelzucht ist auf dem besten Wege, gänzlich dem Import geopfert zu werden.

Die bernischen Geflügelhalter, die an der schweizerischen Produktion mit einem Fünftel beteiligt sind und sich zum grossen Teil aus Kleinbetrieben aus dem Berggebiet zusammensetzen, appellieren neuerdings und dringend an die zuständigen Behörden und ersuchen sie, die nicht selbst verschuldeten, sondern infolge behördlicher Massnahmen verursachten Schwierigkeiten durch gerechte und rasche Abhilfe zu beseitigen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, auch seinerseits das Nötige bei den Bundesbehörden zu veranlassen, um vielen Kleinbauernbetrieben diese einzig mögliche, wertvolle Nebenerwerbsmöglichkeit zu erhalten und sicherzustellen.

20. Mai 1959

Tannaz
und 42 Mitunterzeichner

V.

Bereits in der September-Session 1957 habe ich auf die dringliche Korrektion der unteren Längenbergstrasse Haulistal – Niederhäusern – Bütschelgschneit aufmerksam gemacht. Seit 1957 hat der Verkehr auf dieser Strasse noch stark zugenommen. In einer Eingabe der Gemeindebehörden auf dem Längenberg an die Baudirektion wurde ebenfalls auf den unhaltbaren Zustand verwiesen.

Die ganze Strecke ist zu schmal, hat ein nur drei Meter breites Steinbett; an den Strassenrändern fehlt der notwendige Unterbau. Dazu kommen die vielen unübersichtlichen, gefährlichen Stellen. Die zu schmale Fahrbahn erlaubt an mehreren Stellen nicht einmal das Kreuzen grösserer Personenwagen. Im Sommer verkehren neben den Wagen der Postautokurse Bern – Schwefelberg und der Schwarzseerundfahrten die vielen Reisecars. Dazu kommt bei gutem Wetter der Strom der Touristenfahrzeuge, die das landschaftlich prächtige Gebiet des Längenbergs zum Ziel ihrer Ausflüge wählen.

Die grosse Staubplage ist für die anwohnende Bevölkerung sowie die zahlreichen Wanderer gleichermassen unangenehm.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, den dringlichen Ausbau beförderlichst in die Wege zu leiten.

20. Mai 1959

Oesch
und 3 Mitunterzeichner

VI.

Nach § 11 des Dekretes vom 25. Wintermonat 1876 betreffend das Begräbniswesen sind die in einem Begräbnisbezirk Verstorbenen oder aufgefundenen Leichen in der Regel im Friedhof dieses Bezirkes zu beerdigen. Nach § 20 des gleichen Dekretes sind die Beerdigungskosten, insofern kein Vermögen vorhanden ist, durch diejenige Gemeinde zu bezahlen, in welcher der Leichnam aufgefunden wurde.

Diese Bestimmung ist nicht mehr zeitgemäss. Die Beerdigungskosten sollten durch den steuerrechtlichen Wohnsitz des Verstorbenen übernommen werden. Der Regierungsrat wird höflich ersucht, diese Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

20. Mai 1959

Blaser
und 37 Mitunterzeichner

VII.

En principe, les magasins sont fermés le dimanche. Toutefois, certains règlements communaux prévoient l'ouverture des magasins les dimanches après-midi de décembre. Selon les conceptions et circonstances actuelles, cette ouverture du dimanche après-midi au mois de décembre ne se justifie plus. Tout d'abord, l'Etat reconnaît le principe du repos dominical. D'autre part, c'est en décembre que le personnel des magasins et les commerçants fournissent déjà un effort intense. Ils ont aussi besoin de repos. Enfin, en maints endroits, une partie du public acheteur a congé le samedi matin, ce

qui lui permet de faire ses achats à ce moment-là également. Une certaine uniformité dans ce domaine serait souhaitable. Depuis peu, le canton de Neuchâtel n'autorise plus ces ouvertures les dimanches après-midi de décembre.

Le Conseil-exécutif est invité à examiner cette question et à faire rapport au Grand Conseil, à présenter éventuellement une modification de la loi concernant le repos dominical et de l'ordonnance y relative.

21 mai 1959

Favre
et 3 cosignataires

(Grundsätzlich sind die Läden am Sonntag geschlossen. Einzelne Gemeindereglemente sehen jedoch die Öffnung der Läden vor für die Sonntagnachmittage im Dezember. Nach den gegenwärtigen Auffassungen und Verhältnissen rechtfertigt sich jedoch die Öffnung am Sonntagnachmittag des Monats Dezember nicht mehr. In erster Linie anerkennt der Staat den Grundsatz der Sonntagsruhe. Anderseits ist es im Dezember, da das Ladenpersonal und die Handelsleute bereits stark beansprucht sind. Sie bedürfen der Ruhe auch. Endlich hat an manchen Orten ein Teil der Käuferschaft am Samstagmorgen frei, was ihr ermöglicht, ihre Käufe zu dieser Zeit zu tätigen. Eine gewisse Einheitlichkeit auf diesem Gebiete wäre wünschenswert. Seit kurzem lässt der Kanton Neuenburg diese Öffnungszeiten an den Dezember-Sonntagnachmittagen nicht mehr zu.

Der Regierungsrat wird eingeladen, diese Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten und eventuell eine Änderung des Gesetzes über die Sonntagsruhe und der dazugehörigen Verordnung zu unterbreiten.)

VIII.

Die Zahl der Bergunfälle nimmt von Jahr zu Jahr bedrohlich zu. Bei den Bergungs- und Rettungsaktionen erwies sich das Fehlen geeigneter Funkgeräte wiederholt als Mangel. Leistungsfähige Funkapparate sind im Handel erhältlich (permanente Station im Tal, leichte und tragbare Geräte zum Ausrücken). Bekanntlich ist die Abklärung des Tatbestandes bei Bergunfällen Aufgabe der Kantonspolizei. Es wäre deshalb zweckdienlich und naheliegend, die Funkstationen auf den Polizeiposten der betreffenden Gebiete zu installieren. Neben der grossen Hilfe bei Bergrettungen könnte der Funk unserer Polizei bei der Verbrechensbekämpfung wertvolle Dienste leisten.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, die Frage zu prüfen, ob für die Einrichtung solcher Funkstationen der nötige Kredit zur Verfügung gestellt und der kantonalen Polizeidirektion Décharge zu deren Verwirklichung erteilt werden kann.

25. Mai 1959

Stäger

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Presseberichten ist zu entnehmen, dass bei den Aufnahmeprüfungen an den beiden kantonalen Techniken Biel und Burgdorf in den diesjährigen Aufnahmeprüfungen eine sehr grosse Anzahl Kandidaten aus Platzmangel nicht aufgenommen werden konnten.

Ist der Regierungsrat bereit, über diese Verhältnisse Auskunft zu geben und zu prüfen, ob geeignete Massnahmen ergriffen werden können, um diesen unbefriedigenden Zustand zu beheben?

12. Mai 1959

Geissbühler
und 11 Mitunterzeichner

II.

Nach dem gegenwärtigen Stand der parlamentarischen Beratungen ist mit der Einführung der eidgenössischen Invalidenversicherung auf 1. Januar 1960 zu rechnen. Diese Versicherung sieht als Durchführungsorgane unter anderm kantonale Invalidenversicherungs-Kommissionen zur Bemessung der Invalidität sowie Regionalstellen für die Berufsberatung und Arbeitsvermittlung Invalider vor. Nach vorsichtigen Schätzungen ist für den Kanton Bern ein Anfangsbestand von etwa 15 000 Fällen zu erwarten. Ist der Regierungsrat in der Lage, darüber Auskunft zu geben, welche organisatorischen Massnahmen er zu treffen gedenkt, um die reibungslose Prüfung und Erledigung dieser Invaliditätsfälle im ganzen Kantonsgebiet zu gewährleisten? Ist insbesondere die organisatorische Gliederung und personelle Besetzung der kantonalen Invalidenversicherungs-Kommission so vorgesehen, dass alle Invaliden ohne Rücksicht auf ihren Wohnort rechtzeitig in den Genuss der Versicherungsleistungen gelangen können und alle Kantonsteile in den entscheidenden Behörden angemessen vertreten sind? Besteht ferner die Absicht, eine das ganze Kantonsgebiet umfassende Regionalstelle zu führen, oder wird die Betreuung einzelner Landesteile, zum Beispiel des Laufentals, durch auswärtige Regionalstellen ins Auge gefasst?

14. Mai 1959

Kressig

III.

Der vermehrte Bau der Autobahnen und Ausbau der Hauptstrassen berechtigt zur Besorgnis, dass der Ausbau der für viele Gemeinden ebenso wichtigen Verbindungs- und Zufahrtsstrassen in Rückstand geraten könnte.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht zu geben, ob es möglich sei und wie er gedenkt, das nötige Gleichgewicht im Strassenbau zu erhalten.

20. Mai 1959

Graber
und 16 Mitunterzeichner

IV.

Seit der Aufhebung der kriegsbedingten Rationierung hat die Zahnkaries eine Zunahme erfahren, welche sie zu einer wahren Volksseuche gemacht hat. Als vorbeugende Massnahme gegen diese Zahnkrankheit hat sich vor allem die Fluorprophylaxe bewährt. Durch die vollkommen unschädliche Fluoridierung des Trinkwassers kann nach den Untersuchungsergebnissen der Weltgesundheitsorganisation die Zahnkaries um rund 60 Prozent vermindert werden.

Der Regierungsrat ist gebeten, darüber Auskunft zu erteilen, in welcher Weise er sich am Kampf gegen die Zahnkaries beteiligen wird, und insbesondere, ob er bereit ist, an noch zu erstellende Trinkwasser-Fluoridierungsanlagen der Gemeinden Beiträge zu leisten.

21. Mai 1959

Lachat
und 32 Mitunterzeichner

V.

Anlässlich der mündlichen Beantwortung einer Einfachen Anfrage i. S. Eigenmietwerte erklärte der regierungsrätliche Sprecher am 19. Mai 1959, die kantonale Steuerverwaltung habe sich bei der Festsetzung der Eigenmietwerte von Altwohnungen nicht an die Vorschriften der Preiskontrolle zu halten.

Ist der Regierungsrat bereit, dem Grossen Rat darüber Auskunft zu geben, welche gesetzlichen Bestimmungen diese Auffassung gestatten?

Ist der Regierungsrat bereit, dafür besorgt zu sein, dass auch die Verwaltung die eidgenössischen Vorschriften über die Preiskontrolle beachtet und deren Auswirkungen bei ihren Entscheiden berücksichtigt?

25. Mai 1959

Dr. Ackermann

VI.

Es ist bekannt, dass Bestrebungen im Gange sind, um unter den Banken und Versicherungsgesellschaften, wobei die Kantonalbanken eingeschlossen sein sollen, ein sogenanntes «Gentlemen's agreement» abzuschliessen, wonach der Zinssatz für Erste Hypotheken nicht unter 3¾ % herabgesetzt werden soll.

Ist die Regierung bereit, ihren Einfluss geltend zu machen, dass die Kantonalbank und die Hypothekarkasse einem solchen Abkommen nicht beitreten und nicht mithelfen, den Hypothekarzinsfuss künstlich hochzuhalten, was eine Verbilligung des Wohnungsbaues verhindern würde?

25. Mai 1959

Schneider

VII.

Bevorstehende umfangreiche staatliche oder staatlich subventionierte Bauten (Inselspital, Hindelbank z. B.) wecken immer wieder den Wunsch, die zu vergebenden Arbeiten seien innerhalb des Kantons möglichst gleichmässig zu verteilen.

Ziff. 1 und 2 des § 2 der Submissionsverordnung (Verordnung betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat, seine Verwaltungen und Anstalten, vom 16. Januar 1934) lassen jedoch eine «Abweichung» von der öffentlichen Ausschreibung, ja sogar eine «beschränkte Ausschreibung» zu.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, bekanntzugeben, nach welchen Richtlinien dieser Paragraph der Verordnung angewandt wird, wenn Bauten der erwähnten Grössenordnung vergeben werden.

25. Mai 1959

Michel (Meiringen)

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

In Gemeinden mit mehreren Primarschulkreisen kommt es vor, dass Personen, welche ausserhalb des örtlich abgegrenzten Schulkreises wohnen, der Schulkommission oder dem Frauenkomitee angehören. Solche Personen haben sehr oft keinen genügenden Kontakt mit den Eltern des Schulkreises.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, es müsse aus den einschlägigen kantonalen Vorschriften geschlossen werden, dass die Mitglieder der Kommission und des Frauenkomitees eines örtlich abgegrenzten Primarschulkreises in diesem Wohnsitz haben müssen? Wenn ja, ist der Regierungsrat bereit, den Ortsschulbehörden die erforderliche Weisung zu erteilen?

12. Mai 1959

Dr. Achermann

II.

Die im Artikel 6 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen festgelegte Absenzenordnung ist unzweckmässig. Ist die Erziehungsdirektion nicht auch der Meinung, dass das Anzeigeverfahren revisionsbedürftig ist?

12. Mai 1959

Huwyler

III.

Die Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen, vom 4. Januar 1952, welche sich auf das Gesetz über die Nutzung des Wassers, vom 3. Dezember 1950, stützt, überbindet den Gemeinden grosse Lasten bei der Erstellung von Abwasseranlagen. Die kantonale Baudirektion nimmt sie in gewissen Fällen zum Anlass, um den Gemeinden Fristen für die Erstellung der Anlagen zu setzen.

Für viele Gemeinden vorab im Berner Oberland können diese Fristen nicht eingehalten werden. Besteht die Möglichkeit, hier eine weitherzigere Praxis zu handhaben im Hinblick

a) auf die Finanzlage dieser Gemeinden und ihre gegenwärtig ausserordentlich starke Belastung durch den Bau von Schulhäusern und Krankenanstalten;

b) auf den hohen Stand der Fremdarbeiterzahlen in unserem Kanton und

c) auf die Tatsache, dass im Oberland bisher keine vergifteten Gewässer registriert werden mussten?

13. Mai 1959

Stäger

IV.

Mit der Annahme der Motion Haller wird durch die Regierung dem Grossen Rat eine Vorlage zur Anpassung der Gehälter des Staatspersonals unterbreitet werden. Ist die Regierung nicht auch der Meinung, es sollten spätestens auf den gleichen Zeitpunkt endlich auch die Schreibgebühren an die bernischen Viehinspektoren, die seit mehr als zwanzig Jahren in der gleichen Höhe ausgerichtet werden, den heutigen Verhältnissen angepasst werden?

20. Mai 1959

Tannaz

V.

Wie gedenkt der Regierungsrat die Strassenverhältnisse auf der Hauptstrasse Nr. 5 der Strecke Bözingenmoos bis und mit Lengnau zu sanieren?

Anlässlich des eidgenössischen Schützenfestes wurde bis zur Ortsgrenze Pieterlen das Strassentrasse genügend verbreitert, aber der jetzt bestehende, berüchtigte Flaschenhals auf offener Fahrbahn ist auf die Dauer keine befriedigende Lösung und bedarf sicher alsbald einer Korrektur.

Verschiedene Vorstösse der Behörde von Pieterlen fanden beim zuständigen Kreisoberingenieur nur zum Teil Verständnis, so dass in absehbarer Zeit mit einem Ausbau der Strasse nicht zu rechnen ist.

Wie gedenkt die Regierung – und in welcher Zeitspanne – hier Abhilfe zu schaffen?

20. Mai 1959

Schläfli

VI.

Für Kandidatinnen aus kleinen zwei- bis dreiteiligen Land-Sekundarschulen scheint es bald unmöglich, den hochgeschraubten Anforderungen bei den Aufnahmeprüfungen (ohne spezielles Vorbereitungsjahr) im Anschluss an die normale Schulzeit zu genügen. Ein spezielles Vorbereitungsjahr bedeutet jedoch für viele Eltern eine finanziell nicht tragbare Last und praktisch ein fünftes Ausbildungsjahr für Mädchen aus einfachen Verhältnissen.

Durch die bestehende Auswahlpraxis, die Schülerinnen aus bestausgebauten Schulen grosser Orte begünstigt, wird auch ein durch die Sekundarlehrerschaft vorbehaltlos empfohlenes Mädchen aus kleinen Schulen in Zukunft kaum noch mit Erfolg kandidieren können. Damit gehen dem Lehrberuf Kräfte verloren, die durch ihre natürliche Verbundenheit mit der Landbevölkerung im Zeitalter der Landflucht einmal fehlen werden.

Der Regierungsrat wird höflich ersucht, Auskunft zu geben über folgende Punkte:

1. Woher rekrutieren sich die gegenwärtigen Schülerinnen der Lehrerinnenseminarien? (Landesteile, Art der besuchten Sekundarschulen.)

2. Wie viele Seminaristinnen besuchten vorgängig eine Fortbildungsklasse als Vorbereitungsjahr?

3. Wird bei den Aufnahmeprüfungen Rücksicht genommen auf die Herkunft (Schule) und Vorbildung der Kandidatinnen?

21. Mai 1959

Dürig

VII.

Die landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen sind im Jura stark im Rückstand. Zur Förderung derselben sollte der Staat alle zur Verfügung stehenden Voraussetzungen schaffen, die geeignet sind, die Bildung der Flurgenossenschaften zur Durchführung von Güterzusammenlegungen zu fördern. Die Vorprojekte für die einzelnen Güterzusammenlegungen sollten von den staatlichen Organen für dieselben unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die vorgängigen Finanzbegehren an die betreffenden Einwohnergemeinden sind oft der Grund der Ablehnung einer Güterzusammenlegung. Wäre die Kostenübernahme für diese Vorarbeiten durch den Staat nicht möglich aus den ordentlichen Krediten der Landwirtschaftsdirektion?

25. Mai 1959

Schmidlin

VIII.

In den letzten Jahren hat die kantonale Brandversicherungsanstalt in anerkennenswerter Weise auch die Elementarschaden-Deckung übernommen. Dagegen müssen nicht besonders gefährdete Objekte gegen Explosionen extra versichert werden.

Ist der Regierungsrat bereit, zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, ob dieses Schadenrisiko nicht auch ohne Zusatzprämie in die allgemeine Schadendeckung eingeschlossen werden kann?

25. Mai 1959

Berger

Le Président. Messieurs et chers collègues. Je suis très heureux d'avoir terminé mes fonctions présidentielles sur un thème qui touche à la question sociale, notamment la question des hôpitaux, qui a pris, au cours de nos différentes délibérations – ce n'est pas la première fois que cet objet vient en discussion – une importance toute particulière. Nous sommes très heureux que dans nos différents districts on ait compris qu'il fallait faire un grand effort vis-à-vis des déshérités et des malades. Le canton de Berne peut être donné en exemple pour ses hôpitaux, non seulement pour les hôpitaux centraux – ceux du canton – mais aussi pour tous les hôpitaux de district qui, dans la plupart des cas, sont des modèles du genre, on peut bien le dire. Par les décisions qui ont été prises aujourd'hui, on facilitera encore cette évolution.

Messieurs, avant de quitter le fauteuil présidentiel dans lequel – je puis vous l'avouer – je me suis senti très à l'aise (rires) – j'ai le devoir de vous remercier de la bienveillance que vous m'avez témoignée au cours de l'exercice de mes fonctions. Nos travaux parlementaires ont pu s'accomplir dans une atmosphère sereine et un esprit de dignité et d'objectivité a presque toujours animé nos débats.

La tâche de président du Grand Conseil bernois en particulier est différente de celle des autres cantons. Elle comporte de nombreuses obligations. Pourquoi? Parce que Berne est le siège de nombreuses manifestations et compte plus de soixante ambassades et légations qui – et nous en sommes fiers – vous adressent des invitations qui se comptent parfois par deux ou trois et même davantage, au cours de l'année. Il est fort heureux que la constitution de 1893 déjà ait eu la sagesse de prévoir une limitation de ce mandat à une année, car je n'ai pas l'impression que s'il fallait tenir quatre ans, on aurait véritablement le même zèle que pendant la première année.

Pour ma part, je m'efforcerai de rester toujours digne de la confiance dont vous avez fait preuve à mon égard et je vous prie de la reporter sur mon successeur auquel je souhaite, encore une fois, un bon succès et pleine réussite.

Je déclare la session close et vous souhaite à tous un bon retour dans vos foyers. (Applaudissements.)

Schluss der Sitzung und der Session
um 16.55 Uhr

Der Redaktor:
W. Bosshard

Berichtigung

Auf Seite 126, zweite Spalte, achte Zeile, ist das Wort «genügend» zu ersetzen durch «ungenügend».